



<36613890510019



Handbuch

der

Geschichte beider Hessen

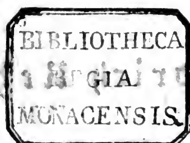
von

Dr. Friedrich Rehm.

Erster Band.

Marburg und Leipzig.
Akademische Buchhandlung von N. G. Elwert.

1842.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Mit der in der neuesten Zeit begonnenen sorgfältigeren Untersuchung der Particulargeschichten Deutscher Volksstämme und Länder, zu welchem Zwecke eigene Vereine gestiftet worden sind, ist eine neue Epoche für die vaterländische Geschichtschreibung eingetreten. Nur durch Fortschreiten auf diesem Wege können die nöthigen Vorarbeiten zu einer den Forderungen der historischen Forschung und Kunst entsprechenden allgemeinen Geschichte des Deutschen Volks vollendet werden. Für Hessische Geschichte ist, insbesondere durch v. Rommels vortreffliches Werk, und durch andere speciellere Untersuchungen sehr viel geleistet worden. Eben dadurch entsteht das um so dringendere Bedürfniß eines kürzeren Handbuchs, sowohl zu dem Gebrauch bei akademischen Vorlesungen, als zur Selbstbelehrung, worin die sicher gestellten Ergebnisse der bisherigen Forschungen, möglichst vollständig und chronologisch genau, zusammengestellt und durch Nachweisung der Urkunden, aus welchen der bei weitem größte Theil der älteren Hessischen Geschichte allein geschöpft werden muß, documentirt werden. Die erste Hälfte eines solchen übergebe ich dem Publicum, und werde die andere sobald als möglich nachfolgen lassen. Denselben Plan, wie bei meinen früheren historischen Arbeiten befolgend, habe ich mich bemüht objective Geschichte zu geben, nur historisch ermittelte

Thatsachen aufzunehmen, unsichere Sagen, von denen unsere Chronisten wimmeln, zu beseitigen und Vermuthungen, wo solche zur Ausfüllung von Lücken, insbesondere in der Genealogie der älteren Grafen- und Dynasten-Geschlechter, nicht vermieden werden konnten, stets als solche zu bezeichnen. Büchertitel habe ich nur da angeführt, wo es, um darin enthaltene Urkunden, oder urkundenartige Nachrichten nachzuweisen, erforderlich war. Die Geschichte der Abteien Fulda und Hersfeld, so weit dieselbe hierher gehört, habe ich in die der Hessischen Landgrafen einverwebt; die der Grafen von Katzenelnbogen dagegen am betreffenden Orte in einer Episode eingeschaltet, wie dies auch mit der der Grafen von Schaumburg und Hanau geschehen wird. Die frühere Geschichte kleinerer an Hessen gekommener Herrschaften, so wie der mit den Landgrafen nur in Lehnsverhältnisse tretenden Grafengeschlechter, konnte ich, ohne den Plan zu sehr zu erweitern und die Uebersicht zu erschweren, nicht näher berücksichtigen. Das Zeitalter Philipps des Großmüthigen mußte wegen seines inneren und äußeren Gewichtes und der hohen Bedeutung, welche Hessen unter diesem großen Fürsten für ganz Deutschland hat, etwas ausführlicher dargestellt werden.

Die angefügten Zusätze und Berichtigungen bitte ich vor dem Gebrauch des Buchs zu beachten. Kleinere Fehler wird der gütige Leser selbst verbessern.

Marburg am 4. December 1841.

Rehm.

Einleitung.

Quellenkunde und Literatur der Hessischen Geschichte a).

Die Geschichte **Hessens** bildet einen der wichtigsten Theile der des gesammten **Deutschen Vaterlandes**. So lange es ein **Deutsches Volk**, ein **heiliges Römisches Reich Deutscher Nation** und einen **Deutschen Bund** gab und geben wird, gehörten die unter dem Namen Hessen zusammenbegriffenen Völkerschaften und Lande demselben an und werden ihm angehören. Setzt daher die Erzählung Hessischer Begebenheiten nothwendig Kenntniß von der Entstehung des Deutschen Staatskörpers, der Entwickelung der Verfassung desselben und den die gesammte Nation betreffenden Ereignissen voraus; so ist andererseits die vollständigere und deutlichere Auffassung der Verhältniße des ganzen Deutschen Volks und Reichs durch genauere Erforschung der Eigenthümlichkeiten, Thaten und Schicksale der einzelnen Stämme und Länder und der Art ihrer Verbindung mit dem Ganzen bedingt. Jede Deutsche Specialgeschichte muß mithin ihren Stoff, theils aus den allgemeinen Quellen für ganz Deutschland, theils aus den besonderen für andere Reichsmitglieder, mit denen Berührungen statt fanden, theils aus den ihr eigen angehörenden, sammlen, sichten und ordnen.

Die **einheimischen Hessischen Geschichtsquellen**, von denen hier allein die Rede sein kann, und zu denen, so lange

---

a) *Ph. A. F. Walther* literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossherzogthum Hessen insbesondere, Darmstadt 1841. 8.

Hessen und Thüringen vereinigt waren, auch die dieses Landes, so wie für spätere Zeiten die der neu hinzugekommenen Landestheile gehören, lassen sich in folgende Hauptclassen theilen:

1) **Denkmäler** aller Art, sowohl absichtliche, als unabsichtliche, mit und ohne Bilder und Inschriften, insbesondere Denksteine, Ueberreste alter Kirchen-, Civil-, Kriegs-, Straßen- und Wasser-Bauten, Münzen, Wappen, Siegel, Waffen, Kleidungsstücke, Haus- und Handgeräthschaften, Kunstwerke u. dgl. m. Hessen besitzt einen großen Reichthum an solchen; aber bis auf die neuesten Zeiten hat man auf die Erhaltung und Erläuterung derselben geringe Sorgfalt verwendet. Für einzelne Denkmäler der Baukunst haben vor Anderen viel geleistet Moller und Hundeshagen.

2) **Urkunden und urkundenartige Schriften,** wohin, außer den eigentlichen öffentlichen und Privat-Urkunden, insbesondere gehören: Gesetze, Verordnungen und Statuten, Acten der verwaltenden und richtenden Behörden, Exercitien-Bücher der Städte, Saalbücher, Forstregister, Kirchen-, Renterei- und Gemeinde-Rechnungen, Kirchenbücher u. s. w. Die Herbeischaffung des noch vorhandenen großen Vorraths derselben und selbst die Benutzung der in sehr vielen Werken zerstreut gedruckten Stücke wird sehr erschwert, theils durch das allmälige Zusammenwachsen der Hessischen Lande aus früher getrennten Bestandtheilen, theils durch die Verschleppung mancher Klosterarchive, besonders im Reformations-Zeitalter, und die geringe auf die Aufbewahrung vieler Familien- und Gemeinde-Archive verwendete Sorgfalt [a]).

3) **Heiligenlegenden,** insbesondere die von Goar, Bonifacius, Wigbert, Sturm, Heimerad u. A. m.

4) **Schriftstellerische Privatzeugnisse,** sowohl eigentlicher Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker, als Verfasser anderer, insbesondere staats- kirchen- lehn- und privatrechtlicher Werke, Briefsteller u. s. w. — Der älteste eigentlich

a) *(Bernh. Christ. Duysing)* **Versuch eines chronol. Verzeichnisses Hessischer Urkunden, Thl. I., bis auf die Regierung Henrici Ferrei, Rinteln 1796. 8. — Gesetzsammlungen und Landtagsverhandlungen.**

Hessische Geschichtschreiber, Johann Riedesel (schrieb von 1232 bis 1327), ist nur bekannt aus den Auszügen Gerstenbergers, welcher auch die noch handschriftlich vorhandene Thüringische Chronik (bis 1408, fortgesetzt bis 1469) am besten benutzte. Aus der letztgenannten Quelle sind geflossen: *Anonymi Erphesfordensis historia de Landgraviis Thuringiae* (bis 1253), abgedr. in *Pistorii* SS. rr. Germ. ed. *Struvius* T. 1. p. 1296 sqq.; *Historia secunda, vel Annales potissimum brevissimi de veterum Landgraviorum* origine, nuptiis, liberis, rebus gestis et summatim de omnibus (956 bis 1263), ibid. p. 1366 sqq.; *Historia de Landgraviis Thuringiae* (1025 bis 1430), in *Eckhardt* hist. geneal. principum Saxoniae sup. p. 853 sqq. (eine vollständigere und fortgesetzte Handschrift des Erphesfordensis); und *Chronicon terrae Misniensis* (bis 1468), in *Mencken* SS. rr. G. T. II. p. 313 sqq. T. III. p. 165 sqq. — *Chronicon S. Petri, vulgo Sampetrinum Erfurtense* (31 bis 1355), ibid. T. II. p. 202 sqq. und mehrere andere Thüringische Special-Chroniken. — Verloren, jedoch von Jüngeren benutzt, sind: Chronik der Hessen (wahrscheinlich 1263 bis 1398); Hersfelder Chronik; und Tileman Holland's Register und Dictata. — *Fasti Limburgenses*, d. i. Chronik von der Stadt und den Herren zu Limpurg auff der Lahn, von Thielmann Adam Emmel (1336 bis 1398), fortgesetzt von Ge. Emmel († 1538), beendigt von Ad. Emmel (bis 1561), herausgegeben von Joh. Fr. Faust, Aschaffenburg 1619, abgedr. Wetzlar 1720. 8. Daraus sind hervorgegangen: Joh. Mechtel Limpurger Chronica (bis 1612), in *Hontheim* prodromus hist. Trevirensis T. II. p. 1048 sqq., und Desselben Pagus Logenahe, handschriftlich, theils Lat., theils Deutsch, zu Darmst. — *Monachi Isenacensis*, vulgo *Joannis Rohte* (Sächsischer Hofcapellan um 1442) chronicon Thuringiae vernaculum (ob O. C. ad a. 1440), bei *Mencken* T. II. p. 1633 sqq. — Chronica und altes Herkommen der Landtgraven zu Döringen (und Hessen) und Marggraven zu Meißen, auch der Herrn zu Hennenberg und Fürsten zu Anhalt (477 bis 1479), unvollständig abgedr. in *Senkenberg* selecta juris et hist. T. III.

p. 303. sqq. — Johann Nohe von Hirschfeldt Hessische Chronik (47 v. Ch. bis J. 1520, fortges. bis 1522), ibid. T. V. p. 385 sqq. — Wigand Gerstenberger (sonst Buddenbender, *Victor*, † 27. Aug. 1522) Thüringisch-Hessische Chronik, in *Ayrmann* sylloge anecd. T. I. p. 1 sqq. und in *Schmincke* monum. Hass. T. 1. p. 31 sqq. T. II. p. 295 sqq.; Desselben Frankenbergische Chronik (bis 1493?, fortgesetzt bis 1526), in *Kuchenbecker* analecta Hassiaca coll. V. p. 145 sqq. und bei *Ayrmann* T. I. p. 621 sqq. Auszüge aus Gerstenberger enthalten: *Excerpta chronici Riedeseliani* (298 bis 1547), bei *Kuchenbecker* coll. III. p. 1 sqq. coll. VI. p. 457 sqq. — Wigand Lauze (*Lauzius*) aus Homberg (bis 1561), handschriftlich in 2 Bdn. fol. zu Cassel, Bruchstücke gedr. bei *Schmincke* T. IV. p. 461 sqq., wird von dem Verein für Hessische Geschichte zu Cassel herausgegeben. — *Congeries* etlicher Geschichten, so sich in Hessen, insbesondere in Cassel, v. J. 1247 bis 1566 zugetragen, bei *Kuchenbecker* coll. I. p. 1 sqq., vollständiger und fortges. bis 1586 in einer Handschrift zu Darmstadt. — Joseph Imhof Hessische Chronic (1306 bis 1567), noch ungedruckt. — Johann Ratz Hessische Reimchronik, bei *Kuchenbecker* coll. VI. p. 241 sqq. — Mehrere Handschriften zu Cassel und Darmstadt, vgl. Wenk Thl. 1. §. 17 u. 18. — Abraham Sauer, Lorenz Pickenstein, *Mathias Castritius, Jonas Henr. Schröter*, Valentin Imhof und andere Schriftsteller des 16. Jahrh. enthalten wenig mehr als Auszüge aus ihren Vorgängern. — Wilhelm Schefer genannt Dilich Hessische Chronica (bis 1605), Cassel 1605. 4. (1606, 1608, 1617). — Wilhelm Buch Hessische Chronicke (383 bis 1625) ist nur handschriftlich vorhanden.

Regerer Eifer für die Bearbeitung der Hessischen Geschichte erwachte mit dem vornehmlich in diesem Lande durch den Glaubensstreit geweckten Bestreben nach einer Verbesserung des kirchlichen und des damit zusammenhängenden bürgerlichen Zustandes. Die zur Geschichts-Forschung und Beschreibung erforderlichen Wissenschaften hatten schnelle Fortschritte gemacht, der kritische Sinn war geschärft und der künstlerische Geschmack veredelt worden.

Emsig wurden Archive und Bibliotheken durchsucht, Urkunden und Handschriften an das Licht gezogen, sei es auch nur um Waffen gegen die Anhänger des Bestehenden herbeizuholen, und öffentliche Unterstützung kam dem durch die Gegenwart gebotenen Streben nach Aufklärung der Vergangenheit zu Hülfe. Philipp der Großmüthige von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen bestellten den Straßburger Johann Sleidan (1545) zum Schmalkaldischen Bundes-Historicus und veranlaßten denselben zur Herausgabe seines Meisterwerks: **Commentariorum de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caes. libb. XXVI, Argentorati 1555. 8. u. oft.** Der Marburgische Erbfolgestreit, die Zwistigkeiten der Landgrafen mit dem Deutschen Orden und viele andere aufgeworfene staats- und privatrechtliche Fragen erheischten urkundliche Begründung der gegenseitigen Ansprüche. Georg II. von Darmstadt beauftragte, zuerst Melchior Goldast von Haiminsfeld, dann Konrad Bachmann, mit der Bearbeitung der Landesgeschichte; doch weder diese Beiden, noch der Marburger M. Schupp, entsprachen den gehegten Erwartungen. Die durch Mangel an Geldmitteln und politische Engherzigkeit lange (1648 bis 1699) verzögerten Arbeiten Johann Just Winckelmanns führten dagegen zu einem höchst erfreulichen Resultat. Karl Ludwig Tollner starb bald nach dem ihm (1713) durch Karl von Cassel ertheilten Auftrage. Joh. Phil. Kuchenbecker, Joh. Fr. Konr. Retter und Joh. Herm. Schmincke, mit Hülfe Joh. Ge. Estors und Chr. Fr. Ayrmanns, sammelten geschichtliche Quellen a); Karl Wilh. Justi und Joh. Melch. Hartmann († 1827) begründeten Zeitschriften für vaterländische Alterthümer b); eine Reihe tüchtiger Be-

a) *J. P. Kuchenbecker* analecta Hassiaca, coll. I—XII., Marburgi 1728—42. 8.; — J. F. K. Retter Hessische Nachrichten, Samml. I—III. Frankfurt 1738. 8.; — *F. Ch. Schmincke* monumenta Hassiaca, P. I—IV. Casellis 1747—65. 8.; — *Chr. F. Ayrmann* sylloge anecdotorum Tom. I. Francof. ad M. 1746. 8.

b) K. W. Justi und J. M. Hartmann Hessische Denkwürdigkeiten Thl. I—IV., Marburg 1799—1805. 8.; — K. W. Justi die Vorzeit, ein Taschenbuch für 1820—1828 und 1838, Marburg 8.

arbeiter der Hessischen Geschichte, sowohl im Ganzen, unter denen sich Helfr. Bernh. Wenk, Jo. E. Chr. Schmidt und Chrst. von Rommel vor Anderen auszeichnen [a]), als in einzelnen Parthien [b]), traten nach einander auf; und in der neuesten Zeit sind historische Vereine zu Darmstadt (1. Jun. 1833) und zu Cassel (29. Dec. 1834) gestiftet worden [c]).

---

a) Ch. F. Ayrmann Einleitung zur Hessischen Historie, Frankfurt 1732. 8.; — *Jo. Ad. Hartmann* historia Hassiaca, P. I—III., Marburgi 1741. 8.; — Joh. Paul Reinhard Entwurf einer Historie von Hessen, Erlangen 1753. 8.; — Joh. Mart. Wenk Geschichte der Hessen, Frankfurt 1762. 8.; — *Mallet* histoire de Hesse, T. I—IV., á Paris 1767. 8.; — G. Fr. Teuthorn Geschichte der Hessen, Bd. I—XI., Berleuburg. 1770—1780. 8.; — H. B. Wenk Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuche, Bd. I—III., Darmstadt und Gießen 1783—1803. IV. 4.; — G. Fr. Göz Entwurf einer Geschichte des fürstlichen Hausens Hessen, Erlangen 1784. 8.; — Mich. Konr. Curtius Geschichte und Statistik von Hessen, Marburg 1793. 8.; — J. E. Chr. Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen, Bd. 1 u. 2., Gießen 1818—19. 8.; — *(Mr. de Türkheim)* Histoire généalogique de la maison de Hesse, T. I—II., á Strasbourg 1819—20. 8.; — Ch. v. Rommel Geschichte von Hessen, Thl. I—VII., Marburg, nachher Cassel 1820—39. 8.; — (Christ. Koch) Kurzgefaßte Geschichte der Hessen für Volk und Jugend, Darmstadt und Marburg 1824. 8.; — Phil. Dieffenbach Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums, Darmstadt 1831. 8. u. a. kurze Bearbeitungen.

b) Monographien von Estor, Liebknecht, Ayrmann, Schmincke, Kopp, Koch, Ledderhose, Hundeshagen, Curtius, Haas, Justi, Landau u. v. A.

c) Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von J. W. Chr. Steiner, Darmstadt 1835. H. 1—3. 8.; — Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Cassel 1837 fll., Bd. I. u. II. 8.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis auf die Entstehung der Landgrafschaft Thüringen.

Erstes Capitel.

Die Chatten im Kampfe mit den Römern und mit ihren Germanischen Nachbarn, bis zu der Entstehung des Frankenbundes.

§. 1. Das Land und Volk der Chatten.

Eins der ansehnlichsten Völker, welche die Römer auf ihren Zügen vom Rhein und Main zur Weser und Elbe vorfanden, waren die **Chatten (Hatten, Hassen, Hessen)**. Der Umfang des von denselben bewohnten Landes läßt sich aus den ungenauen Bestimmungen nach Tagmärschen der auf ungebahnten Wegen ziehenden Heere nur ungefähr ermitteln, zumal da die Schriftsteller durch Vermischung von Nachrichten aus verschiedenen Zeiten mit sich selbst in Widerspruch kommen, und leicht allgemeine Benennungen, wie Elbe, Hart, Taun u. dgl. m., für Eigennamen halten. Nicht sowohl Flüsse, als Wasserscheiden, dienten den Altgermanischen Völkern zu Gränzbestimmungen. Die Verschiedenheit der Mundart, besonders der Hoch- und Plattdeutschen, bietet uns neben den geographischen Nachrichten ein Hauptmittel zu ethnographischer Scheidung der Stämme dar, und berechtigt da, wo die Sprachgränzen sich bestimmen lassen, alte Volksgränzen anzunehmen, wodurch uns, weil die Hessischen Abkömmlinge der Chatten die Hochdeutsche Mundart reden, die Gränze

des nachherigen Fränkischen Hessen gegen das Sächsische Hessen und das eigentliche Sachsen hin, als ethnographischer Anhaltpunkt, gegeben wird. Als ein fester geographischer Punkt, dient die sylva Hercynia, so genannt, entweder von Hart (hohe Bergwand), oder wahrscheinlicher, im Gegensatze gegen Buchonia (Buchwald), von Harz (Nadelholzwald). Dieser Hartwald umfaßte den ganzen, das nördliche und südliche Deutschland scheidenden, vom Spessart über die Rhönberge und den Thüringer-Wald bis nach Böhmen hin laufenden Höhenzug; den Buchwald dagegen bildete das sich von dem Vogelsberg nach der Fulda hin abflachende Hügelland. Einen zweiten Punkt bietet der Taunus dar, worunter die Berge zwischen Main, Rhein und Lahn verstanden werden müßen, deren eine Spitze bis auf den heutigen Tag die Höhe (Taun, Town) genannt wird. Die Chatten und der Mattiaker genannte Zweig derselben, in dessen Gebiet die aquae Mattiacae (Wiesbaden) lagen, bewohnten mithin das Hügelland von der Höhe, dem Spessart, den Rhönbergen und dem Thüringerwalde an, längst der Flußgebiete der Lahn, Wetter, Nidda, Kinzig, Fulda und Werra mit ihren Nebenflüßen, bis zu der Vereinigung der Fulda und Werra, dem Stromgebiete der Diemel, der Wasserscheide der Eder und den Bergen, welche das nachherige Hessen und Nassau von Westphalen trennen. Ihr Gebiet umfaßte also, außer dem größten Theile des eigentlichen Hessen, Fulda, fast ganz Nassau und die eingeschlossenen Standesherrschaften. Der Mittelpunkt desselben (caput), Mattium genannt, lag auf den Maden (Wiesen) am linken Ufer der unteren Eder, wo der alte Namen sich in den Dörfern Maden und Metz erhalten hat, Hünengräber die Maderheide füllen, der Maderstein sich erhebt und neben dem Odenberge die alte Stadt Gudensberg steht, wo Bonifacius bei Dorfgeismar die Wodanseiche fällte, die Kirche auf dem Bürenberge bauete und Fritzlar zum Bischofssitz bestimmte, und wo die Grafen von Hessen-Franken das Gaugericht hegten. Nachbarn waren gegen Norden die Cherusker, gegen Osten mehrere kleinere, den Römern nicht näher bekannt gewordene Völker, aus denen die Thüringer erwachsen zu sein scheinen, gegen Südosten, an der Fränkischen

Saale bei Kissingen, oder wahrscheinlicher an den Salzquellen bei Salmünster und Soden, oder bei Salzschlirf, die Hermunduren, gegen Süden mehrere Zweige des nachherigen Alemannischen (Schwäbischen) Vereins, gegen Westen Gallische, den Ubiern verwandte Stämme, gegen Nordwesten, nach dem Westerwalde hin, die Usipeter, Tenchterer und von der Sieg ihren Namen führenden Siegambrer. Wenn Römer die Bataver für eine Kolonie der Chatten hielten, so möchte dies auf einem etymologischen Mißverständnisse und dem Stolze der Anwohner des linken Rheinufers, ihren Ursprung von Germanen, seit solche daselbst berühmt geworden waren, abzuleiten, beruhen. Die bestimmte Geschichte kennt, als Germanische Bewohner der sogenannten Batavischen Insel, nur Friesen, ein Volk Plattdeutscher Mundart.

Zu welcher Zeit und auf welche Art die Chatten ihre, nie wieder von ihnen verlassenen Sitze eingenommen haben, darüber geben weder Sagen noch wahre Geschichten Auskunft. Ihre Verfassung war, wie die aller Germanen, auf die Freiheit der Wehrmänner, den Vorzug edler Geschlechter und die Hörigkeit der nicht in die Nation Aufgenommenen gegründet. Die Theilnahme an den Nationalrechten war bedingt durch den Besitz von Grundeigenthum, frei von jeder anderen Last als der des Heerdienstes, und wurde nur durch Aufnahme in die Genossenschaft der Wehrmänner erworben. Der bürgerliche Verein war nicht gegliedert nach Orts- oder Geschlechter-Stämmen, sondern nach Einigungen der freien Bewohner benachbarter Wehren (Säle, Gehöfte) in eine Mark (Hundret, Cent, Gemeinde) unter einem selbst gewählten Obmann (Grauen, Grafen, Greben, Aldermann, Hundretmann) zur Handhabung des Markfriedens und Rüge der Brüchigen auf öffentlichen Tagen. Aus mehreren Marken bestand der meist durch Schneeschmelzen begränzte, nach natürlichen Merkmalen, insbesondere Bergen und Flüssen, seltener nach berühmten Männern benannte Gau (Grafschaft) unter der Regel nach auf Lebenszeit aus einer Familie erwählten Gaugrafen (Gogreven) zur Aufrechthaltung des Gaufriedens durch den Göbding (Gaugericht),

welcher als gemeines Ding an bestimmten Tagen, in außerordentlichen Fällen, als gebotenes Ding; auf der Mallstatt (Mallberge) gehegt wurde, zu welchem, außer den als Partheien, Zeugen und Urtheilern besonders Gemannten, alle Gaugenossen zu kommen berechtigt waren, wobei aus den Freien gewählte Rachimburgen (Schöffen, Geschworene) das Urtheil fanden und Unmündige, Schutzgenossen und Unfreie in ihren Streitigkeiten mit Freien über Person und Eigenthum von ihrem Schutzherrn (senior) vertreten wurden. Aus mehreren Gauen bestand die Völkerschaft, welche sich jährlich ein oder mehreremale zum Landtage (Allthing, März- oder Maifelde rc.) versammelte, um das höchste Gericht zu hegen, über allgemeine innere und und äußere Angelegenheiten zu berathen, Oberhäupter im Frieden (Könige, Fürsten) und im Kriege (Herzoge) zu wählen, neue Nationalmitglieder durch Ueberreichung des Wehrgehänges aufzunehmen und Unwürdigen, insbesondere Landesverräthern, den Frieden mit der Nation aufzusagen (zu ächten, bannen). Nicht alle einzelnen Völker hatten ein Nationaloberhaupt. Die Fabel von dem Bataver Könige Bato oder Hessus ist längst widerlegt. Ob die zu Arminius-Zeiten lebenden Chattischen Fürsten Chattumerus (oder Ukromyrus) und Adgandestrius nur an der Cherusken-Gränze, Arpus hingegen am Taunus geboten, oder ob einer und welcher dieser Fürsten dem ganzen Volke vorgestanden habe, ist zweifelhaft, jedoch das erstere wahrscheinlicher. Mehrere Völkerschaften traten, unbeschadet ihrer besonderen Nationalität, auf kurze oder längere Zeit in einen Völkerbund (Eidgenossenschaft) unter gemeinschaftlichem Namen zusammen. Das Landrecht (landeveva) kam nur da zu Hülfe, wo das Haus-, Mark- und Gaurecht nicht ausreichte, und Jeder durfte wegen Raubes, Mordes oder anderen Friedensbruchs sich selbst durch die Fehde (faida) Recht schaffen. Das Herkommen bestimmte ein nach dem Stande des Verletzten und der Größe der Verletzung verschiedenes Wehrgeld, und für Eingriffe in fremdes Eigenthum möglichst vollständigen Ersatz, worneben für den Friedensbruch ein Strafgeld (wadium de fredo) bezahlt wurde. Der Vorzug des Adels bestand, außer in dem höheren Wehrgelde und

der vorzüglichen Berücksichtigung bei der Wahl der Vorsteher, in der Befugniß Freie zu schützen und ein Geleit (Gefolge) von Männern (Leute) zu haben, welche dem Führer, unbeschadet ihrer Freiheit, Kriegsdienste leisteten und dafür Entschädigung erhielten. In der Nationalbewaffnung, dem Heerbann, dienten alle Freien, unter denselben Oberen, welche ihnen im Frieden vorstanden, mit eigenen Waffen, auf eigene Kosten und mit gleichem Anspruch auf Antheil an der Beute. Ueber die Nationalreligion sind wir nur unvollständig unterrichtet. Sie zeigt unverkennbaren Zusammenhang mit den orientalischen Vorstellungen von einem sich in drei Grundwesen theilenden Urwesen. Als Allvater und Anherr des gesammten Volks wurde in dichten Eichenhainen verehrt Teut (Tuiskon), entweder dieselbe Person mit Odin (Wodan, Irmin), oder wahrscheinlicher ein Sohn desselben, am Himmel die Sonne vorstellend, zu vergleichen mit dem Thaot, Ἑρμῆς und Mercurius, welchem ebenfalls der Mittwoch (Odenstag, Wednesday) geweiht war, und welchem Kriegsgefangene geopfert worden sein sollen. Thor hieß der Gott des Donners, welchem Eichen und aus basaltartigem Beilsteine verfertigte Wurfkeile (Donnerkeile) gewidmet waren, und welcher insbesondere in der Gegend von Fritzlar, Gudensberg und dem Knüll, wo wenigstens Ortsnamen sich auf ihn deuten lassen, verehrt worden zu sein scheint. An dem Meisner finden sich Spuren einer Opferstäte für die fruchtbringende Hulda (Frau Holle, Hertha?) und ein Teich für die den Wagen der Göttin ziehenden Rinder. Der Nachen der sogenannten Isis hat Aehnlichkeit mit dem Zeichen der Sächsischen Ostara (Astara, Ostern), dem ersten Viertheil des Mondes. Soder (wornach Saturday) oder Crodo, der Gott der Saat, scheint den Lauf der Zeit dargestellt zu haben und vornehmlich in den Werragegenden verehrt worden zu sein. Von Stuffo können die Stauffenberge zwischen Marburg und Giessen, an der Werra und an der Diemel den Namen tragen. Zweifelhafter ist die Frankenbergische Sage von dem gehörnten Waldgott Hammon. Die Priester, deren einen aus dem Chattenlande, Libes genannt, Drusus im Triumph aufführte, waren zugleich Wahrsager und übten eine Strafgewalt bei dem Landtage und

dem Heere aus. Auch Wahrsagerinnen sind uns bei mehreren Germanischen Völkern bekannt. Hauptbeschäftigungen im Frieden waren Jagd, Viehzucht und spärlicher Ackerbau. Im häuslichen Leben galt Monogamie, ohne strenge Heiligkeit der Ehe für den Mann, und hausväterliche Gewalt. Die Frau war weder Sclavin, noch Herrin, sondern untergeordnete Gefährtin des Mannes, empfing eine Morgengabe und behielt ein Witthum. Das Heergeräth und der Acker, auf welchem die Heerespflicht ruhete (**terra Salica**), erbte nur auf Männer. Natürliche Kinder standen zwar den ehelichen nach, waren jedoch nicht gänzlich von der Erbfolge in die Hinterlassenschaft des Vaters ausgeschlossen.

§. 2. Die Kriege mit den Römern.

Zuerst bekannt wurden den **Römern** in dem nachmals von **Chatten** bewohnten Lande **Sueven**, zu der Zeit als Cajus Julius Cäsar (58 v. Ch.), drei und vierzig Jahre nach den Niederlagen der Teutonen und Cimbern, in Gallien auftrat und 50000 Schritte vom Oberrhein, in der Gegend von Besançon, den Markmannischen König Ariovistus schlug, unter dessen Heere sich auch Sueven befanden, während die Hauptmacht dieses Völkerstammes, angeführt von den Brüdern Nasua und Cimberius, am Mittelrhein stand, bei dem Rückzuge von den Ubiern beschädigt wurde und dafür Rache nahm. Die Sueven beschrieb man Cäsar als das bei weitem größte und kriegerischte unter den Germanischen Völkern, welches jährlich aus jedem seiner hundert Gauen tausend Männer zum Kriege aussende, während die Zurückbleibenden für den Unterhalt sorgten und im nächsten Jahre auszögen, dergestalt daß kein gesondertes Eigenthum stattfinde und Niemand denselben Acker länger als ein Jahr bebauen dürfe. Mehr mit Milch und Fleisch, als mit Getraide sich nährend und viel jagend, stärkten sie ihre Kräfte und härteten sich so ab, daß sie in der größten Kälte keiner anderen Kleider, als der einen großen Theil des Körpers unbedeckt lassenden Felle, bedurften und in Flüßen badeten. Kaufleute wurden mehr zum Absatz der Beute, als zur Einfuhr von Waaren zugelassen, selbst Vieh nicht gekauft, sondern das mißgestaltete einheimische zu angestrengter

Arbeit abgerichtet. Im Reitergefecht sprangen sie häufig von den ungesattelten, stehen zu bleiben gewöhnten Pferden zum Fußkampf ab. Für einen großen Ruhm hielten sie es rings um ihre Gränze Wüstungen zu haben, welche sich nach einer Seite hin auf 60000 Schritte erstrecken sollten. Wo diese verheerte Gegend gelegen habe, erfahren wir eben so wenig, als wie weit sich die Sitze der Sueven und der von denselben abhängigen Völker nach Süden und Osten ausdehnten. Gegen Norden trennte sie die **sylva Bacenis**, worunter wir richtiger den Habichts- und Reinhardswald, als den Harz, zu verstehen glauben, von den Cheruskern. Zwischen Main und Lahn, den Gallischen Trevirern gegenüber, wohnten die Ubier, welche nach langen Kriegen den Sueven zinsbar geworden und daher zum Anschließen an die Römer geneigt waren. Vor den Sueven fliehende Usipeter und Tenchterer setzten (55 v. Ch.) im Lande der Menapier über den Unterrhein, zogen nach der Maas hin und wurden daselbst von Cäsar geschlagen. Die verweigerte Auslieferung eines zu den Siegambrern entronnenen Reiterhaufens (einer Gefolgschaft?) und die Bitten der Ubier um Hülfe gegen die Sueven bestärkten den Römischen Feldherrn in dem Vorsatze die zu Einbrüchen in Gallien so geneigten Germanen für sich selbst fürchten zu lehren. Er schlug daher eine Brücke über den Rhein von dem Ufer der Trevirer zu dem der Ubier, also zwischen Coblenz und Bingen, führte das Heer in das Land der Siegambrer, welche sich in Wälder geflüchtet hatten, zündete Wohnungen und Saaten an, zog sich zu den Ubiern zurück, erfuhr, die Sueven hätten Weiber, Kinder und den besten Theil der tragbaren Habe in Wälder geborgen und ihre wehrbare Mannschaft erwarte den Feind in der Mitte des Landes, hielt seine Zwecke für erreicht und verließ Germanien nach achtzehntägigem Aufenthalte wieder. Zwei Jahre später (53 v. Ch.) setzte er abermals, etwas weiter oberwärts, über den Rhein, erkundigte sich nach den zu den Sueven führenden Wegen, nahm die Entschuldigung der Ubier wegen nicht von ihnen, sondern von den Sueven, den aufrührerischen Trevirern gesendeter Hülfe an, erfuhr, die Sueven sammelten ihre Streitkräfte an einem Orte und hätten

alle von ihnen abhängigen Völker zu den Waffen aufgeboten, sorgte für Zufuhr, lagerte sich an vortheilhaftem Orte, befahl den Ubiern ihr Vieh und andere Habe in die Städte zu bringen und häufige Kundschaften auszusenden, welche ihm nach wenigen Tagen berichteten, die ganze Suevische Kriegsmacht habe sich an die äußerste Gränze des Landes zurückgezogen und den Angriff am Eingange des Bacenischen Waldes zu erwarten beschlossen, hielt weiteres Vordringen nicht für rathsam, brach hinter sich den Theil der Brücke auf dem rechten Ufer des Stroms ab, bauete auf dem linken einen Thurm und versah denselben mit einer Besatzung.

Vergleichen wir diese Nachrichten mit dem, was wir aus anderen Quellen über Germanien wissen, so erscheinen dieselben keineswegs frei von Mißverständnissen und Uebertreibungen. Eine Wüste von 60000 Schritten, auch nur dem Umfange nach, von welcher sich später keine Spur zeigt, ist eben so unglaublich, als die auf 430000 angegebene Zahl der Usipeter und Tenchterer, kleiner Völkerschaften, welche keineswegs ganz ausgewandert sind, sondern von den Heeren Octavian's in denselben Gegenden getroffen werden, welche sie ursprünglich bewohnt zu haben scheinen. Die Beschreibung der Suevischen Kriegsverfassung stimmt durchaus nicht mit dem, was wir von der Heerbann-Ordnung und der Einrichtung der Gefolgschaften der Germanen wissen, und der Gemeinbesitz des urbaren Landes widerspricht geradezu den Grundbedingungen eines Germanischen Staates. Mindestens in dem größeren Theile des Suevenlandes, dem ganzen hier allein in Betracht kommenden westlichen bis zu der Gränze der Cherusker, fanden Drusus und Germanicus Chatten, an deren Ostgränze erst Sueven wohnen sollten. Dieser Widerspruch läßt sich weder durch die Annahme einer Einwanderung der Chatten, noch durch die eines Namenswechsels heben. Sind gleich Wanderungen Germanischer Völker häufig, ja erscheint die ganze Nation seit ihrem Eintritt in die Geschichte in einem Vordringen gegen den Westen und Süden begriffen; so verbot doch schon die Beschaffenheit des Bodens ein eigentliches Nomadenleben, welchem das der Sueven Cäsars sich sehr nähert. Die Ableitung des Namens Sueven von schweifen (umherziehen), im Gegensatze gegen

Sassen (Sachsen) von sitzen (feste Wohnplätze haben), ist eben so wenig begründet, als die von Schweif, d. i. dem Haarzopfe, welchen Tacitus als Nationaltracht der Sueven bezeichnet. Eine Vertreibung der so mächtigen Sueven durch von Außen her vordringende Chatten ist an und für sich unwahrscheinlich und wird es noch mehr dadurch, daß man auch nicht einmal zu errathen vermag, woher die Chatten gekommen sein und wohin die Sueven sich gewendet haben sollten. Die zu Tacitus Zeiten sich für das Hauptvolk der Sueven haltenden und angeblich hundert Gaue zählenden Semnonen an der Elbe, Havel, Spree und Oder können nicht identisch sein mit den vormaligen Nachbarn der Ubier; denn dies setzte ein Zurückwandern von Westen nach Nordosten, durch von zwischenliegenden Völkern bewohnte Länder hindurch, voraus, welches anzunehmen ganz gegen die Analogie aller Germanischen Wanderungen ist. Verhält es sich mit dem, was Tacitus von diesen Semnonen erzählt, richtig, wogegen sich allerdings der Zweifel erheben läßt, er habe die hundert Gauen, die er bei keinem bekannteren Suevischen Volke fand, zu diesem unbekannteren verlegt; so geht gerade aus seiner Beschreibung der Feier eines religiösen Nationalfestes in einem durch Alter geheiligten Hain hervor, daß die Semnonen ihre ursprüngliche Heimath hier fanden. Ob sie wirklich zum Suevischen Völkerstamme gehörten, lassen wir dahin gestellt sein. Noch weniger als eine Auswanderung läßt sich eine völlige Ausrottung der Sueven im Chattenlande annehmen, weil dadurch alle ihnen stammverwandte Völkerschaften hätten aufgeregt werden müßen. Zwischen Cäsar und Drusus liegen nicht zwei volle Menschenalter, binnen welcher Zeit ein eingewandertes Volk nicht zu einem so geregelten Grundbesitz und nach Germanischen Begriffen wohlgeordnetem Staatsleben übergehen kann, wie dies bei den Chatten stattfand. Eben so wenig ist ein gänzlicher Namenwechsel bei Völkern gedenkbar, welche so hohes Gewicht auf die Erhaltung der besonderen Nationalität legten. Es bleibt daher nichts anderes übrig als anzunehmen, die Sueven Cäsars, welche zwischen Ubiern und Cheruskern wohnten, sind dasselbe Volk mit den Chatten, der erstere Name ist der allgemeinere (des Stammes, oder Bundes), der

letztere der besondere (der Völkerschaft). Tacitus bezeugt ausdrücklich, der Name Sueven habe nicht einer, sondern mehreren, durch besondere Namen unterschiedenen Völkerschaften angehört, und obwohl dieser Schriftsteller die Chatten nicht zu den Sueven zählt, beweist doch die Mundart der Hessen, daß sie zu dem Hochdeutschen Stamme gehören, welchen man im Gegensatz gegen den Sächsischen den Suevischen oder Schwäbischen zu nennen berechtigt ist. Auch Cäsar redet von Bundesgenossen der Sueven und von denselben zum Waffendienste pflichtigen Völkern. Die Sitte der Völkervereine ist unter den Germanen in den uns historisch bekannten Zeiten so allgemein, daß wir auf das frühere Vorhandensein derselben, und mithin auf einen Suevenbund, welchem die Chatten einige Zeit hindurch angehörten, zu schliessen vollen Grund haben. Solche Vereine erhielten mit ihrer Entstehung einen Gesammtnamen, entweder einen ganz neuen, oder den älteren, nun eine allgemeinere Bedeutung erhaltenden eines Stammes oder Volks. Die Namen der einzelnen Völkerschaften blieben dabei der ganzen Natur des Bundes nach erhalten, aber sie wurden da, wo es nicht innere und besondere Nationalangelegenheiten betraf, seltener genannt, und konnten daher einem nur mit dem Bunde, als solchem, in vorübergehende Berührung tretenden Ausländer leicht verborgen bleiben. Darum hörte Cäsar den Namen der Chatten nicht, und schrieben auch die Erzähler der nächstfolgenden Ereignisse am Rhein dieselben den Sueven zu. Erst nachdem der Bund sich aufgelöst hatte, oder mindestens die Chatten aus demselben getreten waren, wurden diese in ihrer ursprünglichen Heimath, als ein besondres Volk, bekannt. Ungenauere Schriftsteller, wie Strabo, welche die Nachrichten aus verschiedenen Zeiten nicht sonderten, fanden daher fortwährend Sueven vom Rhein bis zur Elbe und von dem Hercynischen Walde bis zu den Geten; genauere hingegen, wie Tacitus, ließen Sueven erst hinter den Chatten und Cheruskern nach der Elbe hin und im südöstlichen Germanien wohnen und hielten die Chatten, deren vormaliger Bund mit den Sueven ihnen entging, für denselben allezeit fremd.

Noch einige Zeit nach Cäsar blieben Sueven der Schrecken der Ubier, welche deßhalb von Agrippa (38 v. Ch.), dem zweiten

Römer, welcher über den Rhein gieng, auf das linke Ufer hinüber geführt wurden. Des leer gewordenen Landes bemächtigten sich die Sueven (d. i. die Chatten), welche mehrmals über den Rhein setzten und deren Vertreibung dem Legaten Cajus Carinas (29 v. Ch.) die Ehre der Theilnahme an einem Triumph des Imperator Octavianus verschaffte. Bald nach dieser Zeit muß aber der Bund der Sueven, aus uns eben so unbekannten Gründen, als diejenigen sind, welche die Entstehung, oder doch die Erweiterung desselben veranlaßt hatten, zerfallen sein; denn die Chatten fiengen an unter ihrem eignen Namen hervorzutreten. Das linke Rheinufer von den Alpen bis zur Insel der Bataver war in Römische Provinz verwandelt und bei der Theilung zwischen dem Imperator und dem Senate dem ersteren vorbehalten worden. Weil Germanische Völkerschaften untermischt mit Gallischen daselbst wohnten, nannten die Römer das Land **Germania** und theilten es in die beiden Provinzen **Germania prima s. superior** und **Germania secunda s. inferior**, welche durch die Mosel von einander und durch die Vogesen und Ardennen von Gallien geschieden wurden. Römische Kolonien mit Municipalverfassungen blüheten eine nach der anderen daselbst auf, in **Germania I.** insbesondere: **Argentoratum** (Straßburg), **Augusta Nemetum** (Speier), **Augusta Vangionum** (Worms) und **Moguntiacum** (Mainz), und in **Germania II.**: **Confluentes** (Coblenz), **Bonna** (Bonn), **Colonia Agrippinae** (Köln) und **Augusta Trevirorum** (Trier). Auch an der Donau wurden die Römer durch Eroberung des Celtischen Landes von den Alpen bis nach Pannonien hin Nachbarn der Germanen und legten Provinzen und Kolonialstädte an, mit welchen Hessen jedoch nur durch den allgemeinen Deutschen Reichsverband verknüpft wurde, während es mit mehreren der zum Theil in der neuesten Zeit Hessisch gewordenen Rheinstädte in stete unmittelbare Berührung kam.

Die Kriege am Rhein wurden bald erneuert. Siegambrer, Usipeter und Tenchterer schlugen in ihrem Lande ergriffene Römer an Kreuze, setzten über den Rhein und brachten dem Legaten Marcus Lollius (17 v. Ch.) eine schimpfliche Niederlage bei; baten aber als Octavian selbst nach Gallien kam um Frieden,

welchen ihnen der Imperator jedoch nur so lange gewährte, bis seine beiden Stiefsöhne Tiberius und Drusus die Unterwerfung der Alpenvölker vollendet hatten. Drusus erhielt den Oberbefehl in Germanien, und beschloß die Feinde in ihrer Heimath zu bekriegen, zu Lande vom Mittel- und Niederrhein her, und zu Wasser durch die Mündungen der schiffbaren Ströme, zu denen er sich durch Bündnisse mit den an der See wohnenden Batavern, Friesen und Chauken den Zugang zu eröffnen suchte. Der Angriff traf also zunächst die Siegambrer, Usipeter, Tenchterer, Chatten und Cherusker. Nach der Vertreibung über den Rhein gegangener Germanen, setzte das Römische Heer (12 v. Ch.) oberhalb der Insel der Bataver über und verwüstete das Gebiet der Usipeter und Siegambrer. Die Flotte fuhr den Rhein hinab zur Nordsee durch einen zu diesem Zweck angelegten Canal, welchen man für den zwischen Doesburg und Ysselort hält, besuchte mehrere Inseln, namentlich Burchana (Borkum), blieb, als sie nach versuchter Umschiffung der Küste der Chauken in die Ems einlaufen wollte, auf dem seichten Strande sitzen und wurde nur durch Hülfe der zu Land gefolgten Mannschaft der befreundeten Friesen gerettet. [Von einem den Bructerern auf der Ems gelieferten Schiffstreffen, von welchem Strabo redet, weiß Dio Cassius eben so wenig als davon, daß Drusus, wie man aus Florus entnehmen zu können geglaubt hat, schon auf diesem Zuge zu den Chatten gekommen sei und Trophäen von den Markmannen mitgebracht habe. Der Name Markmannen ist übrigens ein eben so allgemeiner als der der Sueven, bezeichnet jedoch nicht einen Stamm oder einzelnen Bund, sondern alle Gränzwehren (Männer der Mark) in den verschiedensten Gegenden, und wurde erst später einem solchen Verein an der Donau vorzugsweise gegeben.] Mit dem nächsten Frühling (11 v. Ch.) wurde ein neuer Feldzug begonnen, das Volk der Usipeter unterworfen, eine Brücke über die Lippe geschlagen, das Land der gegen die ihren Beitritt zum Bunde wider die Römer verweigernden Chatten ausgezogenen Siegambrer durchstreift und bis zu den Cheruskern an die Weser hin vorgedrungen. Die Germanen verfolgten das sich bei dem herannahenden Winter zurückziehende Römer-Heer

und schlossen dasselbe in einer Thalschlucht ein, ließen es aber, indem sie schon über die Theilung der sicher gehofften Beute stritten, entkommen. Drusus legte zwei Castelle, das eine, **Aliso** genannt, am Einfluß der Alme in die Lippe, das andere am **Taunus** in dem Lande der Chatten an, überfiel auf seinem dritten Zuge (10 v. Ch.) von Moguntiacum aus die Chatten, drang ostwärts bis an die Gränze der Sueven vor, wendete sich von da nördlich zu den Cheruskern, kam bis an die Elbe, stürzte auf dem Rückzuge, welchem, wenigstens bei den späteren Erzählern, unheilverkündende Zeichen zur Beschönigung dienten, noch ehe er den Rhein erreichte, mit dem Pferde und starb dreißig Tage nachher, entweder an den Folgen des erlittenen Schenkelbruchs, oder an einer anderen Krankheit. Ein ihm zu Mainz gesetztes Denkmal, der Eichelstein genannt, Münzen und Inschriften an der **via Appia** haben sich erhalten. Bei Mainz und Bonn soll er Brücken über den Rhein geschlagen, über funfzig Castelle am Ufer dieses Stroms und andere an der Weser und Elbe gebaut haben, darunter aber schwerlich, wie man vermuthet hat, den Druselthurm in dem viel jüngeren Cassel. Mit größerer Wahrscheinlichkeit läßt man ihn den Anfang machen mit dem sogenannten Pholgraben (**vallum Romanum**), dessen Spuren man noch heut zu Tage findet, einer sich vom Taunus durch die Wetterau nach Franken hin ziehenden Schanzlinie, an welcher den Römern zehntpflichtiges Land (**agri decumates**) lag.

Octavianus begab sich (8 v. Ch.) an den Rhein, sendete Tiberius hinüber, lockte die Gesandten mehrerer Germanischen Völker, darunter auch die der anfangs die Theilnahme an den Unterhandlungen verweigernden Siegambrer, herbei, hielt dieselben gefangen zurück und vertheilte sie in Gallische Städte, wo sie, solche Schmach zu ertragen unfähig, sich den Tod gaben. Die anfangs erschreckten Völker suchten bald nachher Rache für solchen Verrath; aber Tiberius besiegte sie, verpflanzte 40,000 Germanen, welche sich ihm ergeben hatten, Siegambrer und Sueven, nach Gallien und fuhr fort durch die Waffen zu schrecken, suchte aber, wie er selbst nachmals gegen seinen Neffen Germanicus, des Drusus Sohn, sich rühmte, auf seinen neuen Sendungen nach Germanien

mehr durch Klugheit als durch Gewalt auszurichten. Während er, in trotzigem Groll gegen seinen Stiefvater, sieben Jahre (5 v. Ch. bis 2 n. Ch.) auf Rhodos lebte, befehligten in Germanien Lucius Domitius Ahenobarbus, welcher schon früher als Befehlshaber an der Donau Streitigkeiten der Hermunduren mit den Markmannen über Landbesitz geschlichtet hatte, jetzt Brücken zwischen Rhein und Weser über Sumpf und Moor schlug und bis über die Elbe vordrang, und Marcus Vinicius. Tiber unternahm nach seiner Rückkehr noch zwei, von Vellejus Paterculus mehr lobpreisend als wahr beschriebene Feldzüge (J. 4 u. 5) und glaubte nun auf Unterwerfung rechnen zu können. Seine politischen Künste fanden insbesondere Eingang bei einem großen Theile des Adels, welcher sich in Nachahmung Römischer Sitte gefiel, durch die Ertheilung von Würden und Titeln geehrt fand und nach Auszeichnung im Kriegsdienste strebte. Die Völkerschaften zwischen Rhein und Weser, entmuthigt durch den bisherigen Gang des Krieges, verlassen von ihren Häuptlingen und um so mehr vereinzelt, traten in ein Abhängigkeits-Verhältniß zu den Römern, gestatteten Truppenaushebungen, duldeten Besatzungen und nahmen Befehle an, behielten jedoch ihre eigenen Fürsten und geringeren Oberen und sträubten sich gegen eigentliche Provincialeinrichtungen, insbesondere gegen Römische Gerichtsverfassung. Im Süden schwang sich Maroboduus zum König der Markmannen und anderer Völker von der Donau bis zur Elbe und dem Hercynischen Walde auf, scheint die Vertreibung der Celten von dem linken Donauufer vollendet zu haben, führte Römische Kriegseinrichtungen ein und suchte eigenmächtig zu regieren. Tiberius wollte ihn (J. 6) bekriegen und, während Sentius Saturninus die Legionen vom Rhein durch den Hercynischen Wald führen sollte, selbst von der Donau-Seite her vordringen; aber Aufstand in Pannonien vereitelte die bereits begonnene Unternehmung. Quintilius Varus gebot am Rhein und fieng an häufiger im Lande der Germanen zu verweilen und nach Römischen Gesetzen Recht zu sprechen. Der Cherusker-Fürst Segestes duldete die Knechtschaft; sein Schwiegersohn Arminius, der Sohn Siegomers, dagegen, obwohl Römischer Bürger und

Ritter, erregte einen allgemeinen Aufstand unter den Cheruskern und deren Nachbarn und brachte (9) Varus eine blutige Niederlage im Teutoburger Walde (dem heutigen Lippischen) bei, welche zwar die Unabhängigkeit Germaniens keineswegs vollständig herstellte, jedoch die Umwandlung in Provinz verhinderte. Des Drusus Sohn Germanicus zerstörte (15) den Hain der Tanfans im Lande der Marsen (dem nachherigen Münster'schen), schreckte benachbarte Völker in ihre Wälder, von welchen aus sie ihn auf seinem Rückzuge verfolgten, sendete (16) Cäcinna gegen die Cherusker und Marsen, erneuerte die Verschanzung am Taunus, ließ Lucius Apronius zum Wege- und Brücken-Bau zurück, überfiel die Chatten, setzte über die Eder und verbrannte Mattium, folgte, schon im Begriff sich nach dem Rhein zurückzuziehen, einer Einladung des von Arminius belagerten Segestes, befreite denselben, gewann einige Stücke der Varischen Beute wieder und nahm, außer anderen Vornehmen, Arminius schwangere Gattin Thusnelda, dreijährigen Sohn Thumelicus, Bruder Sesithacus und dessen Gattin Rhamis, des Chattenfürsten Chattumer Tochter, gefangen. Dadurch noch mehr zur Rache gereizt, bot Arminius auch benachbarte Völkerschaften zum Kriege auf. Germanicus ließ einen Theil seiner Truppen die Ems hinabschiffen, drang durch den Teutoburger Wald, brachte dem Varus Todtenopfer, lieferte dem Arminius ein zweifelhaftes Gefecht und nahm seinen Rückzug zur See und an dem Gestade hin unter den größten Gefahren, während der einen Theil des Heeres zu Land zurückführende Cäcinna nur durch die Sorglosigkeit der Germanen dem Schicksal des Varus entging. Alle in Bereitschaft stehende Kräfte bot der Römische Feldherr zu einem dritten Land- und See-Zuge (17) auf, schlug Arminius, dessen Bruder Flavius, Chattumers anderer Schwiegersohn, im Römer-Heere diente, bei Idistavisus zwischen Weser und Elbe, erbitterte die Germanen durch die Errichtung eines Siegeszeichens, lieferte denselben an einem für sie günstigeren Orte ein zweifelhaft endendes Treffen, wollte sich zur See zurückziehen und verlor durch Sturm einen großen Theil seiner Schiffe und Mannschaft. Um den Muth der Feinde einigermaßen niederzubeugen, sendete er

Cajus Silius gegen den Chattenfürsten Arpus und zog selbst gegen die Marsen.

Der Imperator Tiberius rief seinen Neffen Germanicus ab, und befahl die Germanen ihren eigenen Zwistigkeiten zu überlassen. Die mit Marbods Einrichtungen unzufriedenen Longobarden und Semnonen suchten Hülfe bei Arminius, dessen Oheim Inguiomarus dagegen zu Marbod übergieng. Die Schlacht, in welcher sich die durch die Bekanntschaft mit den Römern gemachten Fortschritte in der Kriegskunst zeigten, (19) blieb unentschieden; doch Marbods Rückzug auf einen Hügel galt als Zeichen der Flucht, und Ueberläuferei unter den Seinigen zwang ihn zum Rückzuge in das eigene Land, wo er bald darauf durch den Gothen Catualda und dieser wieder durch den Hermunduren Vibilius vertrieben wurde, und beide mit ihrem Gefolge eine Zuflucht bei den Römern fanden. Das Volk, oder der Bund der Markmannen blieb in hohem Ansehn und soll noch zu Tacitus Zeiten Könige aus Marbods Geschlecht gehabt haben, war aber später ohne allgemeines Bundeshaupt. Arminius blieb nicht allein im Streite mit seinen Verwandten und wurde des Strebens nach Herrschaft beschuldigt; sondern der Chatten-Fürst Abgandestrius erbot sich (20) durch einen Brief nach Rom zur Ermordung desselben, wenn ihm Gift gesendet werde. Tiber verwarf solchen Verrath; dennoch fiel Arminius (21) im Kampfe mit seinen Verwandten durch Hinterlist. Mit ihm sank das Ansehn der Cherusker, deren Adel sich in Fehden so aufrieb, daß er sich 26 Jahre später (47) des Flavius Sohn Italus von Rom zum Oberhaupt ausbitten mußte, einen Fürsten, welcher frohlockend empfangen wurde, nach Unterdrückung der Vatersitte strebte, in einem Treffen siegte, dennoch vertrieben, durch die Longobarden aber zurückgeführt wurde. Häufige Kriege mit den Chatten schwächten das Volk so, daß man es zu Tacitus Zeiten für feig, seine Sieger für tapfer hielt.

Mißlang also die Umwandlung des eigentlichen Germanien in Römische Provinz, so blieben doch die zunächst an den Gränzen wohnenden Völkerschaften in einem Abhängigkeits-Verhältnisse zu dem Kaiserreiche, welches man durch vermehrte Castelle, Schanz-

linien und Gräben zu sichern suchte. Gerade daraus giengen unter den Nachfolgern Tibers beständige Kriege hervor, an denen auch die Chatten häufig Antheil nahmen. Unter dem Imperator Claudius legte (um 47) Curtius Rufus eine Silbergrube in dem Lande der Mattiaker an, wovon man Spuren bei Naurod im Amte Wiesbaden entdeckt haben will, erfocht Galba einen Sieg über die Chatten, nahm Lucius Pomponius in Obergermanien eingebrochenen, auf dem Rückzuge abgeschnittenen Chatten die gemachte Beute wieder ab und bestimmte sie Geiseln nach Rom zu senden. Dennoch nahmen Chatten und Mattiaker Antheil an dem durch Claudius Civilis erregten Batavischen Kriege (69 bis 73) und umlagerten gemeinschaftlich mit den Usipetern Moguntiacum, zogen sich jedoch bei der Herannäherung des Legaten Dillius Vocula zurück. Der Imperator Domitian unternahm (8⅔) einen Zug gegen die Chatten, weniger um wahren Sieg zu erfechten, als um die Ehre eines eiteln Triumphs zu verdienen. Zu gleicher Zeit dauerten die inneren Streitigkeiten der Germanischen Völker fort, halfen die Chatten (58) an der Vernichtung, oder vielmehr Besiegung der Amsivarier, stritten in demselben Sommer unglücklich mit den Hermunduren um die oben (§ 1) erwähnten Salzquellen, und vertrieben (um 88 oder 89) den Cherusker-Fürsten Chariomer, welcher mit Hülfe einiger Bundesgenossen (gewonnener Gefolgschaften?) zurückkehrte, abermals vertrieben wurde und von Domitian Geld erhielt. Trajanus erneuerte die Verschanzungen am Taunus (den Pholgraben), und Hadrianus zog die sogenannte Pholhecke von Pförring an der Donau bis nach Miltenberg am Main. Marcus Aurelius schickte (162) Aufidius Victorinus und (178) Didius Julianus gegen über den Pholgraben gesetzte Chatten. Caracallas Anwesenheit auf dem rechten Mainufer beweisen daselbst gefundene Steinschriften. Alle Völkerverhältnisse in diesen Gegenden hatten indessen bereits eine andere Gestalt anzunehmen begonnen durch die Entstehung der Bündnisse der Alemannen und der Franken.

Zweites Capitel.

Hessen unter den Franken.

§. 3. Die Zeiten der Merovinger.

Unter dem Imperator Caracalla, welcher wegen seiner wahren oder angeblichen Siege über die Cennen (wahrscheinlich nur Name eines Gaus oder einer Gefolgschaft) sich den Ehrennamen Alemannicus beilegte, wurden den Römern als Anwohner des obern linken Rheinufers bekannt die **Alemannen** (später **Sueven** oder **Schwaben** genannt), deren viele, kleinere, großentheils früher ungenannte, oder unter anderen Namen mit einbegriffene Völkerschaften umfassender Bund sich allmälig (um Mitte 4. Jahrh.) südlich bis zur Donau, östlich bis etwa zur Jart und Wernitz (usque ad transitum Danubii Contiensem, d. i. Günzburg) und nördlich durch das Rheinthal bis zur Lahn hin ausdehnte, mithin auch vormals Chattische oder vielmehr Mattiakische Landschaften in sich begriff. Ob daher die Mattiaker zu den Alemannen übertraten, oder von denselben verdrängt wurden, bleibt zweifelhaft. Gewiß ist dagegen, die eigentlichen Chatten schlossen sich an den Bund der **Franken**, welcher, nach dem zweideutigen, von dem nachherigen Imperator Aurelianus (243) über ihn erfochtenen Siege in der Gegend von Moguntiacum, mühsam von den Römischen Gränzen abgewehrt und für Streifereien in die Provinzen bestraft wurde, namentlich (266) durch den Imperator Probus und (284) durch Diocletianus Regierungsgenossen Maximianus. Der Cäsar Constantius Chlorus räumte einem ihrer Hauptzweige, den **Saliern**, verödetes Land an der Batavischen Gränze ein. Mochten auch ihre Fürsten in einer gewissen Abhängigkeit von den Römern stehen; so wurden doch die Ansiedler (Saalgüter Erwerbenden) weder in Provincialen verwandelt noch je wieder verdrängt, breiteten sich vielmehr immer weiter nach der Maas und der Schelde hin aus. Auch Niedergermanien, vom Rhein bis in die Ardennen (sylva carbonaria) hinein, wurde fortwährend von ihnen beunruhigt, woran unbezweifelt die Chatten Antheil nahmen. Die Thaten

dieses einzelnen Volks, dessen Gesammtname auf geraume Zeit aus der Geschichte verschwindet, bis er nur wenig verändert **Hassen** oder **Hessen** lautet, verlieren sich jedoch in der der allgemeinen Deutschen Geschichte angehörenden des Frankenbundes, namentlich des anderen Hauptbestandtheiles desselben, der **Ripuarier.**

Seit durch **Chlodwig I.** (481 bis 511) ein **Fränkisches Königreich** entstanden war, gehörte das Chattenland zu demselben und wurde von dem Könige (491) gegen die **Thüringer,** welchen Namen seine östlichen Nachbarn führten, beschützt. Bei den nachherigen Theilungen des Frankenreiches gehörte es zu **Austrasien (Osterland, Ostfranken** im weiteren Sinne) und zwar unmittelbar zu dem durch die Eroberung des **Rheinischen Francien** (496) bis in die Neckargegenden erweiterten eigentlichen **Ostfranken** (vorzugsweise **Franken** genannt), was insbesondere die ungehinderten Durchzüge Theodorichs I. nach Thüringen (520 bis 530) beweisen. Die Verbindung war jedoch so locker und die Abhängigkeit von dem Könige so wenig befestigt, daß weder das Christenthum, noch die durch die Königsmacht, das Lehnwesen und die geschriebenen Gesetze, von denen hier das Ripuarische gelten sollte, bewirkten Abänderungen der älteren Einrichtungen Eingang fanden, und daß man das Volk der Hessen zu der Zeit, in welcher zuerst dieser Name gehört wurde, von dem der Franken unterschied. Das Land litt sehr durch die Streifereien der sich ihnen aufgedrungener Fränkischer Hoheit zu entledigen suchenden Thüringer und mehr noch der **Sachsen,** unter welchem Namen sich (Ende 3. Jahrh.) die Niederdeutschen Völker vereinigten, namentlich unter der Regierung Chlothars I. (555) und Siegberts I., dessen Feldherr Lupus, Herzog von Vasconien, (um 566) die Sächsischen und Dänischen Verbündeten der Thüringer zwischen der Wohre und Lahn (Bordoa et Laugana) besiegte. Dagegen besetzten Chattische und andere Ansiedler einen von mit dem Longobarden-Könige Alboin (568) nach Italien ziehenden Sachsen verlassenen Landstrich, behaupteten sich gegen die Zurückkehrenden und gaben dem Schwabengau (Suavgowe, Swabengowe etc.), zwischen Bode, Selke und Wipper, und dem

Hassegau (Hassagoi, Hasegow etc.), zwischen Wipper, Unstrut und Sale, wovon das Friesenfeld (Frisonevelda) ein Theil ist, den Namen. Die Gegenden an der vormaligen Gränze der Chatten und Cherusker, welche späterhin der Hessen-Sachsen-Gau (Hessiga, Hessi, Hesse, pagus Hassi-Saxonicus etc.) genannt wurden, zwischen Fulda, Diemel und Weser, bei dem Dorfe Wolfsanger (Vulvisangar, im Landgerichte Cassel) bis in das Paderbornsche hinein, scheinen lange zwischen Sachsen und Hessen streitig gewesen zu sein, bis sie von den Sachsen behauptet, später jedoch größtentheils wieder mit Hessen vereinigt wurden. Während des Familienkriegs der Nachkommen Chlotars I. (572 bis 613) sank die Oberhoheit der Frankenkönige über Hessen völlig zum Schatten herab; dennoch blieb das Land unmittelbar mit Austrasien verbunden, auch nachdem in Thüringen ein sich von der Thüringischen bis zur Fränkischen Sale, dem Harz, der Unstrut und dem Thüringer-Walde bis zum oberen Main und den Rhönbergen erstrekkendes National-Herzogthum (unter Radulf, † um 633, Hetan dem Aeltern, † um 651, dessen Bruder Gozbert, um 686 und dieses Sohne Hetan dem Jüngern bis 719) entstand. Der Hausmeier Grimoald durchzog (640) mit seinem Könige Siegbert II. den Buchonischen Wald, also außer dem nachherigen Fuldaischen einen Theil Niederhessens, ehe er an die Gränze Thüringens kam. Nicht einmal Grafen der Hessischen Gauen werden erwähnt, sondern erst später einige kleinere Herrn, welche in Centen oder Untergauen *a)* die gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben mögen. Den Chroniksagen von der Gründung Fran-

---

a) Mehrere dieser Untergaue lernen wir kennen aus der **Epistola *Gregorii III.* (ep. Bonifaciana CXXVIII) Thuringis et Hassis** (der Hauptheil des Hessen-Franken-Gaues), **Borthariis** (Wohrgau), **Nistresiis, Wedreciis** (Wetterau) **et Loganis** (Lahngau), **Suduosis (al. Suduodis) et Grabfeldis** (das Fuldaische) **scripta.** Die **Nistresii** sind entweder die Anwohner des sich in die Werra ergießenden Baches Netra (wovon der urkundlich bekannte **pagus Nedere** den Namen hat), oder wahrscheinlicher die der bei Hachenburg in die Sieg fallenden Nister; schwerlich aber möchte der Sächsische Gau **Nithersi** an der Itter gemeint sein. Die **Sudnosi** sind zweifelhaft. Rommel denkt an Soden, Salmünster und Salzburg.

kenbergs, dem Sachsenberge gegenüber, der beiden Frankershausen (im Amte Abterode) und der beiden Dagobertshausen (im Landgerichte Marburg und im Amte Melsungen) und einer Kirche in einem der letzteren durch den König Dagobert I. (622 bis 638) können wir um so weniger Glauben schenken, da einestheils dieser König, um der Verhältnisse zu den Slaven willen, ein friedliches Verhältniß mit den Sachsen durch Zinserlaß anzuknüpfen bemüht war, anderntheils die Heidenbekehrer weder die angebliche Kirche noch die Burgen und Villen, an welchen sie Anhaltspunkte gefunden haben würden, aufsuchten, in der Beschreibung der Sachsenkriege Karls des Großen nicht Frankenberg, wohl aber andere Orte in der Nähe (Lihesi oder Liesi, entweder das Dorf Leisen, oder wahrscheinlicher eine Cente des Lahngaus, und Baddanfeldum, d. i. Battenberg oder Bottendorf) genannt werden, und der Hof zu Dagobertshausen nach einer späteren Urkunde a) (16. Oct. 1263) im Allodial-Besitz eines denselben an das Kloster Altenburg schenkenden Marburger war, was von einer alten königlichen Ville kaum glaublich scheint. Für nicht minder unsicher halten wir das angebliche Vordringen der Slaven (um 630) bis zur Fulda, muthmaßlich bis nach Morschen.

§. 4. Bekehrung der Hessen.

Unter ihrem wahren Namen treten die **Hessen** zuerst in die Geschichte ein mit ihrer **Bekehrung zum Christenthum** b).

---

a) Wenk Urkundenbuch zu Bd. II. S. 190. — *b)* Quellenschriften: *Anonymi* fere aequalis und *Wandelberti*, monachi Prumensis saec. IX., *vita S. Goari*, in *Mabillon* Actt. SS. ord. S. Bened. T. II. p. 264 sqq.; — *Vita S. Kiliani*, ibid. p. 991 sqq.; — *Alcuini* († 804?) *vita S. Willibrordi*, ibid. saec. III. P. I. p. 601 sqq.; — *Vita S. Bonifacii* auct. *S. Wilibaldo* († 786), et alia vita auct. *Othlono* monach. saec. XI., ibid. saec. III. P. II. p. 1 sqq., bei *Pertz* T. II. p. 331 sqq. und, mit *Ludgeri* aliorumque vitis S. Bonifacii, in Actt. SS. Juni T. I. p. 452 sqq.; — *Vita S. Sturmii*, auct. *S. Eigile*, Fuld. abb. IV., bei *Mabillon* saec. III. P. II. p. 276 sqq. und bei *Pertz* T. II. p. 365 sqq.; — *Vita S. Wigberti*, auct. *Servato Lupo*, abb.

Legenden lassen zwar schon Lubentius unter dem Schutz des Bischofs Maximinus von Trier (Ende 4. Jahrh.) in die Gegend von Dietkirchen an der Lahn gekommen sein, und Goar baute sich (um 561) eine Clause am Rhein, wo eine Stadt seinen Namen führt; aber weder durch diese Männer noch durch andere von den Ripuarischen Bischöfen abgesendete Boten wurde der christliche Glaube nach Hessen und Thüringen in der Art gebracht, daß auch nur von einer Grundlage zu Christengemeinden, deren es nur in der Nähe der Bischofsitze gab, die Rede sein könnte. Was die entfernteren Bewohner etwa durch Umgang mit Christen aus den Nachbarländern, insbesondere auf Heerzügen, von den neuen Lehren und Gebräuchen erfahren hatten, mischten sie unter das im Ganzen beibehaltene Heidenthum. Auch hier waren, wie in Schwaben und Bayern, Benedictiner-Mönche aus den Klöstern der Britischen Inseln die eigentlichen Apostel des Evangeliums. Der Schotte Kilian wirkte thätig unter den Thüringern und taufte (687) deren Herzog Gozbert zu Würzburg, bereitete sich und mehreren seiner Gefährten aber den Märtyrertod (8. Jul. 689), als er die Ehe des Herzogs mit dessen Bruders-Witwe Geilana trennen wollte. Voll heiligen Eifers, ausgerüstet mit allen dazu erforderlichen Eigenschaften und in den damals unter den Angelsachsen blühenden Wissenschaften und der reinen katholischen Lehre in den Klöstern Excester und Nuscell unterwiesen, widmete sich dem hohen Berufe der Mönch und Priester **Winfried**, bekannter unter seinem Heiligen-Namen **Bonifacius**, gebürtig aus Kyrton in Devonshire. Nachdem er (s. 716) durch mehrjährigen

---

Ferrariensi saec. IX., bei *Mab.* saec. III. P. 1. p. 671 sqq. und bei *Pertz* T. I. p. 365 sqq.; — *Legenda de S. Bonifacio*, bei *Mencken* T. I. p. 834 sqq.; — *Epistolae S. Bonifacii*, in Bibl. max. patrum T. XIII. p. 70 sqq., ed. opt. c. *Wuerdtwein*, Manhemii 1791 F.; — *Sermones S. Bonifacii* XV, bei *Martene* T. IX. p. 186 sqq. — Neuere Bearbeitungen: *Gudeni* diss. de Bonifacio, Germ. Apost., Helmstadii 1720. 4.; — *Semmleri* diss. de propagata per Bonifacium inter Germ. relig. christ., Halae 1766. 4.; — Joh. E. Chr. Schmidt Beiträge zur Kirchengeschichte des Mittelalters S. 1 fgg.; — *S. Lulli elogium hist.*, auct. *Mabillone* l. l. saec. III. P. II. p. 392 sqq. u. A. m.

Aufenthalt bei dem damals unter Fränkischem Schutze an der Bekehrung der Friesen arbeitenden Bischofe Wilibrord in Wildenburg (Utrecht) sich vorbereitet hatte, reiste er nach Rom, empfieng (15. Mai 719) von dem Papste Gregor II. den schriftlichen Auftrag den Heiden das Evangelium zu predigen und einen Vorrath von Reliquien, gieng durch Bayern nach Thüringen, wo er zwar noch manchen eifrigen Priester, aber auch viele den Glauben durch heidnische Zusätze entstellende und abgöttische Gebräuche duldende Lehrer fand, unterstützte Willibrorden drei Jahre hindurch, lehnte dessen Anerbieten ihn zu seinem Nachfolger zu machen ab, begab sich (722) zu den Hessen nach Amöneburg (Amanaburch), bekehrte die beiden diesem Orte und wahrscheinlich der Umgegend (dem Wohrgau) vorstehenden Brüder Detdic und Dierolf, legte daselbst ein Kloster an, welchem noch bei seinen Lebzeiten der Priester Adalger Güter zu Brettenbrunn (Breidenborn, ein ausgegangener Ort) und Seelheim (im Amte Kirchhain) schenkte, lehrte die Heiden den Vorzug der göttlichen Wahrheit vor menschlichen Irrthümern kennen, dabei den Volksglauben auf zarte Art, wie der Bischof Daniel von Winchester ihm gerathen hatte, schonend, berichtigte die Ansichten derer, welche Christliches und Heidnisches unter einander mengten, zog weiter nach dem Hessengau, weihete Tausende in den Bund der Bekenner Christi ein und ließ seinen Gehülfen Binna Bericht über den Erfolg seiner Sendung an den Papst überbringen. Gregor beschied ihn nach Rom, weihte ihn (30. Nov. 723), unter dem Namen Bonifacius, zum Reisebischof in den Ländern der Ungläubigen, empfieng dagegen das Versprechen treuer Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl und alle Satzungen desselben, und versah seinen Abgeordneten mit einer Abschrift der Sammlung der Römischen Kirchengesetze (codex Dionysii) und mit Briefen an den Hausmeier und Herzog der Franken Karl den Hammer, die geistlichen und weltlichen Großen des Fränkischen Reichs, den geringeren Klerus und das Volk, die Edlen Thüringens, die dasigen Gemeinen und die Sachsen. Bonifacius erhielt von dem Herzog einen Schutzbrief an alle geistliche und weltliche Beamten, kam wieder nach Hessen, fand viele Getaufte in ihre Irrthümer zurückgefallen, stärkte

dieselben in dem Glauben, fällte die heilige Eiche des Donnergottes (arbor seu robur Jovis) bei Geismar (Gaesmera, Gicesmare, Dorfgeismar unweit Fritzlar und Gudensberg), bauete aus dem Holze derselben ein Bethaus zu Ehren des heil. Peter und bewog dadurch Viele dem Götzendienste zu entsagen. Andere unsichere Spuren seiner Anwesenheit in Hessen hat die Sage aufbewahrt und nach ihrer Art ausgeschmückt. Wir rechnen dahin insbesondere die von dem Bau der Kirche auf dem Christenberge (Kesterberge) zwischen Wetter und Frankenberg, und die Zerstörung des Bildes des Götzen Stuffo auf dem Eichsfelde. In Thüringen war nach der Vertreibung des Herzogs Hetan des Jüngern durch die Ostfranken (719) und der Ausrottung seines Geschlechts, große Verwirrung entstanden, das Land verödet, bedrückten die Großen, an deren Spitze Theobald und Heden standen, das Volk dergestalt, daß ein großer Theil desselben sich an die Sachsen anschloß, und bethörten Irrlehrer die Menge. Bonifacius selbst hielt es, als er dahin kam, für unmöglich ohne die Furcht, welche der Name des Fränkischen Beherrschers erweckte, den Wahn auszurotten und die neue Kirche zu beschützen, bekämpfte die Irrlehrer mit apostolischem Ansehn, weihete Gefährten, welche der Ruf seiner Thaten insbesondere aus dem Lande der Angelsachsen herbeilockte, zu Priestern, segnete Mönche und Nonnen ein und suchte sich vornehmlich Eingang zu verschaffen bei den Großen, von denen einer, Hugo, Güter schenkte zur Vergabung der zu Ohrdruf gebauten Kirche und Klosters. Der neue Papst Gregorius III. belohnte ihn (732) mit der Uebersendung des erzbischöflichen Mantels. Glücklicher setzte er nun sein Werk fort, bauete eine Kirche zu Fritzlar (Friteslare, Friedislar), mit einem Kloster, zu Ehren des Erzengel Michael, dessen erster Abt Wigbert († 14. Aug. 747) wurde, und eine andere zu Amöneburg, wurde nochmals (738) nach Rom berufen, konnte (739) dem Papst berichten, die Zahl der Bekehrten belaufe sich auf 100,000, theilte mit Genehmigung Zacharias II. (741) Thüringen und Hessen in drei bischöfliche Sprengel, Würzburg, Buraburg (Buriaburg bei Fritzlar) und Eichstädt, vertraute dieselben seinen Schülern Burchard, Witta (Albinus) und Wilibald an,

hielt (21. April 742) die erste Deutsche National-Synode und unterwarf die ganze von ihm gestiftete Kirche dem päpstlichen Supremat, zu dessen Befestigung im gesammten Frankenreiche er thätig mitwirkte. Sturm († 17. Dec. 779), ein in Fritzlar gebildeter Priester aus Bayern, erhielt den Auftrag im Buchwalde einen schicklichen Platz zu einem Kloster auszusuchen (743), wählte anfangs Hersfeld (Herolfesfelt, Heroldesfelt), gab aber auf des Erzbischofs Befehl diesen Ort wegen der Nähe der Sachsen wieder auf, zog tiefer in die Einöde und legte (744) den Grund zu dem Kloster Fulda auf von dem damaligen Austrasischen Hausmeier Karlmann geschenktem Boden. Der Erzbischof selbst schlug (745) seinen Sitz in Mainz auf, wozu der Papst (748) die Einwilligung gab, ernannte jedoch den bei ihm in vorzüglichem Ansehen stehenden und (751) zu einer Sendung nach Rom gebrauchten Angelsachsen Lullus (752 bis † 16. Oct. 787) zu seinem Nachfolger, reiste zu den Friesen und wurde (5. Jun. 755) bei Doccum von einem heidnischen Haufen erschlagen. Die Klöster wurden die Hauptmittel zur Erweiterung und Befestigung der Bekehrung. Mönche siedelten sich in einzeln gelegenen Cellen an, aus denen allmälig Dörfer entstanden, predigten und tauften und wurden, außer in der Religion, auch in Feld- und Garten-Arbeiten und in manchen Gewerben, namentlich denen zum Bauen mit Stein und Mörtel erforderlichen, nützliche Lehrer. In allen beträchtlichen Dörfern wurden Kirchen gebaut und von frommen Layen mit Gütern und Gefällen zum Unterhalt der in den Klöstern gebildeten Priester begabt. Den Nordschwabengau und damit auch den Hassegau hatte der Herzog Pipin der Jüngere (748) durch dahin gesendete Priester bekehren lassen.

Im Bisthum zu Buraburg folgte zwar auf Witta († um 786) Meingott, welcher zugleich Abt in Fritzlar gewesen zu sein scheint; der Ort aber war den Verwüstungen der Sachsen zu sehr ausgesetzt und kam so herab, daß wahrscheinlich in Karls des Großen ersten Regierungsjahren die Diöcese mit Mainz vereinigt wurde. Das Kloster zu Fulda befreiete der Papst von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit und stellte es unmittelbar unter den apostolischen Stuhl, und ebenso nahm dasselbe Pipin I. (766) in

königlichen Schutz. Zwischen Sturm und Lullus entstandene Streitigkeiten veranlaßten den Letztern, nachdem sein von dem Könige (765) verbannter Gegner nach zwei Jahren wieder eingesetzt worden war, gleich nach Pipins Tode (769 oder 770) das Kloster Hersfeld zu erbauen, welches gleiche geistliche (27. Oct. 774) und weltliche (wahrscheinlich 777) Exemtions-Privilegien erhielt, von Karl dem Großen und Anderen reichlich begabt wurde und bei dem Tode seines Stifters bereits 1050 Huben und 795 Mansus besaß und 150 Mönche unterhalten konnte a). Der dasige Abt Gozbert (970 bis 985) legte eine Büchersammlung an, und der Mönch Lambert aus Aschaffenburg (um 1077) erwarb sich hohen Ruhm als Geschichtschreiber. An der Stelle der alten, (1037) abgebrannten Kirchengebäude legten der Abt Meginher (1036 bis 1059) und dessen Nachfolger Ruthard (bis 1072) den Grund zu dem neuen prachtvollen Dom, welcher jedoch erst viel später (1144) eingeweiht wurde. Nicht minder nahm Fulda zu an Gütern und Ansehn b). Der Vorsteher desselben war Primas der Aebte in Germanien und Gallien, später auch Erzkanzler der Kaiserin. Das Kloster, welches, außer den Hessen, Thüringern und Rheinländern, selbst Bayern und Schwaben mit Schenkungen bedachten, besaß Güter bis nach Thüringen und Frankonien und bis in die Wetterau und die Rheinlande hinein, war

---

a) S. die Urkunden Karls des Großen über Schenkungen von Gütern in Niederaula (Oulaho, 24. Sept. 778), der Zehnten im Nordthüringischen Hassegau (8. März 780), der Ville Otterau (Ottraha) mit Zehnten zwischen Fulda und Schwalm (31. Aug. 782), der von Lullus gebauten Kirche zu Grebenau (Grabanowa, 31. Aug. 787) rc., das **breviarium S. Lulli** und andere Urkunden bei Wenk Bd. 2. No. I—XVII. und Bd. 3. No. I—XXII. — b) S. die Urkunden in: *Joh. Frid. Schannat* **traditiones Fuldenses, Lipsiae 1724 F.**; — *Ejusdem* **dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia, Francof. ad M. 1727 F.**; — *Ejusdem* **historia Fuldensis, ibid. 1729. F.** — anderen Werken desselben Verfassers — und *Codex diplomaticus Laureshamensis,* **Manhemii 1768—70. III. 4.** — Ueber die kirchliche Geographie Hessens überhaupt ist die Hauptschrift: *Steph. Alex. Wuerdtwein* **dioecesis Moguntina in archidioconatus distincta, Manhemii 1769—78. III. 4.**

ringsumher mit Cellen umgeben und zählte bis zu 350 Mönche. Der Abt Rhabanus Maurus (s. 822, später s. 847 bis † 4. Febr. 856 Erzbischof zu Mainz) und der Mönch Marianus Scotus († 1086) zeichneten sich vor Andern unter den Gelehrten ihrer Zeit rühmlich aus. Um beide Hauptklöster herum entstanden kleinere, auf dem Frauen- Peters- Johannis- und Andreas-Berge, und in Fulda selbst legte Ruthard, neben der von Egil (dem vierten Abte 818 bis 828, einem Verwandten Sturms) erbauten Kirche, das St. Michaelskloster an. Die Güter des unter unmittelbarer Mainzischer Aufsicht gebliebenen Klosters zu Amöneburg gab der Erzbischof Adalbert I. (1109 bis 1137) an das Mainzer Domcapitel, und der Kurfürst Gerlach aus dem Nassauischen Hause errichtete daraus (1361) ein Collegiatstift. Das Kloster zu Fritzlar wurde (um 900?) in das Augustiner Kanonikal-Stift St. Petri umgewandelt, dessen Einkünfte (s. 1059 und 1084) zu Pfründen für Capitularen dienten.

§. 5. Die Zeiten der Karolinger und der ersten Deutschen Könige.

Viele und wichtige Veränderungen waren unterdessen in dem Frankenreiche vorgegangen. Unter den Theilungen und Bruderkriegen der Merovinger hatte sich aus den Kriegsdienstleuten, Staats- und Hof-Beamten der Könige, den mit diesen auf gleiche Stufe gestellten Vorstehern Germanischer Einigungen und den Prälaten der Kirche ein mächtiger Lehnsadel der geistlichen und weltlichen Magnaten gebildet, die königliche Gewalt beschränkt und den größeren Theil der Rechte des Nationaltages (Märzfeldes, s. 755 Maifeldes) an seine Versammlung (s. 18. Oct. 614), den Hof- oder Reichs-Tag, gebracht. Die aus oberen Wirthschaftsbeamten zu Führern der königlichen Leute gewordenen Hausmeier erlangten mit der Führung der Heere und der Verwaltung der königlichen Güter alle wahre Macht, wurden Reichsverweser, zwangen die Herzoge ganzer Provinzen und der abhängigen Deutschen Völkerschaften, die Grafen und die geringeren Beamten sie als ihre Vorgesetzten anzuerkennen, und rückten sich dem Throne immer näher, bis Pipin der Jüngere

(752) den letzten Merovinger, Childerich III., durch Nationalbeschluß absetzen und sich von Bonifacius zum König der Franken salben ließ. Die neue Herrscherfamilie der **Karolinger** war reich begütert in Austrasien, welches dadurch der vorherrschende Theil des Reiches wurde. Die bereits durch Karl den Hammer (Oct. 743) zurückgedrängten Hispanischen (Andalusischen) Saracenen (Mauren) vertrieb Pipin (755) völlig aus Gallien, und den Widerstand, welchen die Merovingische Herzogsfamilie in Aquitanien noch leistete, entfernte Karl der Große (769) durch die Gefangennehmung Waifars. Dauerte auch der Kampf mit den Saracenen fort und führte Karln zu Siegen über die Anhänger des Islam und zur Erwerbung der Hispanischen Mark; so war doch die Hauptaufgabe dieses genialen Königs die Befestigung und Erweiterung der Herrschaft in Deutschland, die Vereinigung aller Deutschen Stämme zu einem Reiche und die Ausrottung des Heidenthums. Je inniger alle damalige Civilisation und bürgerlicher Gehorsam sich an das Bekenntniß des Christenthums knüpften, um so mehr mußte man in der Bekehrung der Heiden und der Stiftung von Bisthümern, Klöstern und Pfarreien das Hauptmittel zur Begründung der Fränkischen Oberhoheit erkennen. Darum hatten schon die Hausmeier die Glaubensboten bereitwillig unterstützt, und hielten die Könige sich für verpflichtet ihr Schwerdt zum Dienste der Kirche zu gebrauchen. Die durch den von Anfang an unter den Franken eingeführten Katholicismus begünstigte Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu Rom wurde noch inniger, stellte die Fränkische Nationalkirche unter den päpstlichen Supremat, gab dem neuen Königsgeschlechte die höchste priesterliche Weihe und verpflichtete dasselbe zu dem Schutze des Papstes gegen die demselben feindlichen Longobarden in Italien, der Franken alte Nationalfeinde. Karl (24. Sept. 768 bis † 28. Jan. 814) vollendete als Alleinherr im Frankenreiche, seit seines Bruders Karlmann Tode (4. Dec. 771), was sein Vater begonnen hatte. Er befestigte die Abhängigkeit der früher besiegten Deutschen Völker, zwang die Sachsen nach zwei und dreißigjährigem, einigemal unterbrochenem Kampfe (772 bis 803) Fränkische Herrschaft anzuerkennen, die Heeresfolge zu leisten und

den katholischen Glauben zu bekennen, gab ihnen geschriebene Gesetze, wandelte ihre Vorsteher in seine Beamten, ihre Edlen in seine Dienstleute um, bauete und begabte Kirchen, theilte das Land in bischöfliche Sprengel und führte die Zehntpflicht hier, sowie in dem ganzen Reiche, ein. Der Schauplatz dieses Krieges erweiterte sich mehrmals bis nach Hessen. Sachsen drangen (774) vor bis an das Castell Buraburg, wohin die Mönche von Fritzlar den Leichnam ihres Stifters Wigbert flüchteten, und wo die Bewohner der Umgegend Schutz suchten. Die Kirche zu Fritzlar schirmten, alter Sage zufolge, zwei Jünglinge in weissen Kleidern vor den ihr bereiteten Flammen. Einen mit Holz und Zündstoff versehenen Sachsen fand man todt neben der Kirche. Die übrigen hatte der Schrecken hinweggetrieben. Als während Karls Zuge nach Hispanien (778) Sachsen bis nach Deuz am Rhein hin plünderten, rieth der Abt Sturm zu Fulda seinen Mönchen mit Bonifazens Ueberresten nach Hamelburg zu fliehen und begab sich selbst nach der Wetterau. Die Mönche kamen auf ihrer zweiten Tagereise bis zur Sinn, übernachteten dreimal unter Zelten, erfuhren am vierten Tage den Rückzug der besiegten Sachsen und kehrten heim. Karl hatte von Auxerre aus den Ostfranken und Schwaben Befehl zu eiligem Aufbruch gegeben. Die zusammengekommene Mannschaft erreichte die sich durch den Lahngau (Logenehi) zurückziehenden Feinde im Hessengau (pagus Hassiorum) an der Eder (Aderna) bei Baddanfeld oder bei Liheſi (s. § 3 S. 27) und brachte ihnen eine blutige Niederlage bei. In andern Kriegen Karls erlag der Staat der Avaren, wurden Slaven und Dänische Normannen besiegt, das Reich der Longobarden, nach der Gefangennehmung seines letzten Königs Desiderius (774), mit dem der Franken vereinigt, die den Grund zu der Päpste weltlicher Herrschaft legende von Pipin (754) gemachte Schenkung erweitert und durch die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums (25. Dec. 800) den Germanischen Völkern ein, wenn auch mehr idealer, als wirklicher, gemeinsamer, politischer, sie von dem Byzantinischen Kaiserthum trennender Mittelpunct, neben dem kirchlichen des Papstthums, angewiesen. Jedes Volk behielt sein eigenes

Recht und damit seine besondere Nationalität. Alle sollten vereinigt sein durch eine monarchisch-repräsentative Verfassung, nach welcher der geistliche und weltliche Adel auf den Reichs- und Hof-Tagen die in seinem Amtssprengel ansäßigen Freien vertrat, mit dem Könige über öffentliche, innere und äußere Angelegenheiten rathschlagte, das ganze Volk verbindende Beschlüsse faßte, Gesetze genehmigte und an der höchsten Gerichtsbarkeit Antheil nahm. Die Provincial-Herzoge giengen in dem eigentlichen Fränkischen Theile des Reichs ein. Sendboten bewachten die Amtsthätigkeit der Grafen und der diesen zur Seite stehenden oder untergeordneten Beamten in allen Theilen der Vollziehung und erstatteten dem Könige schriftlichen Bericht. Die Gauen und Centen wurden bestimmter abgetheilt, den Richtern Dienstvorschriften gegeben und die ganze Gerichtsverfassung, mit Beibehaltung des Gerichts der Gleichen und der Oeffentlichkeit, wesentlich verbessert, auch manche nützliche Verwaltungs- und Policei-Ordnung über Handel, Armenpflege, Sonntagsfeier rc. gegeben, durch das Muster der zum Theil mit prachtvollen Pfalzen (in der Nähe der Hessen, insbesondere zu Worms, Tribur, Frankfurt und Ingelheim) geschmückten Kammergüter die Landwirthschaft verbessert, durch Dom- und Klosterschulen für den Unterricht der Geistlichen und durch diese, insbesondere in religiöser Hinsicht, auch für den des Volks gesorgt. Wie in den andern Theilen des Reichs fieng der König wahrscheinlich auch in Hessen an Waldungen, welche nicht in dem Besitze von Gemeinheiten oder Einzelnpersonen waren, einzuforsten und nebst den Jagden, Fischereien, anderen Nutzungen von Flüssen, Brücken und Wegen und den Bergwerken in Regal zu verwandeln. Auf dem Handel ruhten Zölle. Bald erhielten geistliche und weltliche Große solche Regalien, zu denen auch Münz- und Marktrecht gehörten, zu Lehn. Außer dem Kriegsdienste, den dazu, so wie zu dem Bedarf des Hoflagers, zu leistenden Lieferungen (fodrum) und Fuhren (veredi et paraveredi, angariae et parangariae) und der Verpflegung und Fortschaffung der in königlichen Diensten reisenden Personen (allbergaria, mansio parata), war kein Freier dem Könige zu Dienst oder Zins verpflichtet. Der an die

Geistlichkeit zu entrichtende Prädial-Zehnten wurde gesetzlich und allgemeiner eingeführt. Durch Verleihung kamen manche ursprüngliche Kirchenzehnten allmälig in die Hände von Layen. Viel Grund und Boden war dem Könige, der Kirche und dem weltlichen Adel lehnspflichtig, und die Zahl der freien Männer hatte durch dies sich immer mehr ausdehnende Lehnwesen sehr abgenommen. Die Landbewohner waren fast durchaus in gutsherrliche Hintersaßen umgewandelt, welchem Loos Reichere durch den Uebertritt in das Dienstgefolge des Königs oder des Adels (Ministerialität) entgiengen. Viel von seinem Eigenthum verlieh Karl an die Kirche, in Hessen insbesondere an die Klöster Fulda und Hersfeld.

Wegen ihrer Treue gegen den Kaiser ihren Landsleuten verhaßte vornehme Sachsen siedelten sich im Fränkischen Lande an, darunter einige in Hessen. Ein gewisser Amalung zog nach Wolfsanger (im Landgerichte Cassel) und, auch hier beunruhigt, in die Gegend zwischen Werra und Fulda in die Nähe Fuldas, wo sein Sohn Bennit eine mit Höfen besetzte Anrodung von sechs Stunden (leugas) im Umfange, zwei lang und eben so breit, besaß, von Karln (1. Dec. 812) bestätigt erhielt und zu ihrer Schenkung an Fulda ermächtigt wurde a). Eine ähnliche gleich große Umhegung (proprisum, in eorum lingua *Biuang*) besaß der Sachse Hiddi bei Hawcabrunn, und obgleich sich nachmals fand, der Grund und Boden gehöre zu dem einst von dem Herzog Gerhao lehnbar besessenen königlichen Eigenthume, ließ Karl dennoch das väterliche Erbe (9. Mai 813) dem Sohne Asig, auch Adalrich (Esico) genannt b), welcher als Mönch in Fulda starb, und

a) Urkunde bei *Schannat* tradit. Fuldenses p. 107 und mit einigen Abweichungen bei *Ekhard* in *Scheid* orig. Guelficae T. IV. p. 549. — b) Urkunde bei *Mabillon* de re diplomatica lib. VI. p. 512 und in *Falke* traditiones Corbejenses p. 377. Die Lage von Haucabrunn ist zweifelhaft. Wenck und Rommel denken an Hachborn zwischen Marburg und Giessen; aber in der Urkunde heißt es ausdrücklich: „inter Uniseraa et Fuldaa", und die spätere Schenkung an Corvey deutet offenbar auf die Lage näher nach der Weser zu hin. Hachborn war nie Corveyisch. Eher könnte man an Hohenborn im Amte Volkmarsen denken.

dessen reichbegüterte Töchter in nachmals berühmte Familien verheirathet wurden. Ein jüngerer Asig, wahrscheinlich ein Tochtersohn des älteren, schenkte (um 840) Haukesbruni an das Kloster Corvey *a)*, und Roßbeck, Elsungen, Corbeck und Hiddehausen in den Diemelgegenden an Fulda *b)*. Außer diesen Sachsen, kennen wir aus anderen Urkunden, als Gutsbesitzer in Hessen, Rabano, Swiger und Agilgaud, welche (4. Jul. 782), mit Bewilligung Karls, Güter und Gefälle, nebst der Kirche zu Mardorf (im Amte Homberg), an das St. Petersstift zu Fritzlar schenkten *c)*, den Grafen Heimo in der zum Lahngau gehörenden Loutorpher (Londorfer) Mark (25. Oct. 795) *d)* und mehrere dasige Schenkgeber, den Grafen Konrad (um 790), Besitzer des Hofes Bonemaden (Bombaden bei Braunfels) *e)*, welcher wahrscheinlich (782) Fränkische Truppen gegen die Slaven anführte, und andere, außerhalb Hessens wohnende Vergaber der Klöster. An der Gränze von Ostfranken gebot, wie wir aus den Fränkischen Annalisten ersehen, ein sogenannter Herzog Hardrade, welcher eine Empörung gegen Karln (vor 794) mit der Blendung büßte, und dessen Enkel Reginhar, der Sohn seiner Tochter mit dem (Hessischen?) Grafen Meginhar, als Theilnehmer der Verschwörung zu Gunsten des Italienischen Königs Bernhard gegen Ludwig den Frommen (818), gleiche Strafe erlitt. Ein Reginhard und Meginhard kommen in Fuldaer und Lorscher Urkunden (794 bis 809) *f)* als im Oberlahngau in den Marken Göns (bei Giessen) und Rumelingen (Rumlangen oder Rumland, in der Gegend von Wittgenstein) begütert vor.

So sehr Karl auch bemüht gewesen war Einheit in die Verwaltung zu bringen, so bestand doch das Frankenreich aus zu verschiedenen, nur lose mit einander verbundenen Bestandtheilen, als daß dasselbe lange hätte zusammengehalten werden können. Die Schwäche seines Sohnes Ludwig des Frommen

---

a) *Falke* l. l. p. 247. — *b)* *Eberhardi* monachi summaria trad. Fuld. bei *Schannat* l. l. p. 280 sqq. cap. 1. nro. 58. — *c)* Wenck Bd. II. p. 10. — *d)* *Codex dipl. Laureshamensis* T. III. p. 41. — *e)* Ibid. p. 35. — *f)* *Schannat* l. l. p. 306. *Cod. Lauresh.* p. 7 u. 17.

(† 20. Jun. 840) und die Zwistigkeiten seiner Enkel und Urenkel führten, nach mehrfachen Theilungen, bei der Absetzung Karls des Dicken (Ende 887), die völlige Abtrennung Deutschlands (Ostfrankens, oder Deutsch-Frankens) von den übrigen Frankenreichen herbei. Auch der unächte Stamm der Deutschen Karolinger erlosch mit Arnulphs († Ende 899) Sohne Ludwig III. dem Kinde († 20. Aug. 911). Deutschland wurde in eigentlicherm Sinne als bisher ein Wahlreich, wiewohl man fortfuhr die Verwandtschaft zu berücksichtigen, und mehr Dynastien, als Personen wählte. National-Herzoge waren bereits in mehreren Provinzen wieder entstanden, erhoben sich bald auch in den andern und traten mit den Pfalzgrafen an die Stelle der Sendboten. Sie und unter und neben ihnen die größeren Gutsbesitzer brachten die gräfliche Gerichtsbarkeit in ganzen Gauen, oder Theilen derselben, als Grafschaften, an sich und erwarben ihren Familien den erblichen Besitz. Auf gleiche Weise kamen Grafschaften an Bisthümer und Abteien. Allmälig führten die Exemtion der geistlichen Gebiete von der herzoglichen Gewalt und die Erhebung gräflicher Besitzungen zu Herzogthümern, oder unmittelbaren Markgrafschaften, Pfalzgrafschaften und Grafschaften (Frei- Groß- oder Landgrafschaften) die völlige Zersplitterung der Herzogthümer herbei und setzten das Territorial-System an die Stelle des der Provincial-Regierung. Die Entstehung der mit Weichbildrecht begabten Städte und die denselben neben dem geistlichen und weltlichen Adel eingeräumte Theilnahme an den Repräsentativ-Rechten, im Reiche, so wie in den einzelnen Territorien, vollendeten die Umbildung, sowohl der allgemeinen Reichsverfassung, als die der einander zwar im Ganzen ähnlichen, jedoch im Einzelnen mannichfaltig verschiedenen, besonderen Landesverfassungen. Wie dies Resultat herbeigeführt worden sei zu beschreiben ist die Aufgabe der Deutschen Reichsgeschichte, während der Hessische Geschichtschreiber sich darauf zu beschränken hat nachzuweisen, wie die allgemeinen Ereignisse auf das daraus hervorgehende besondere Land einwirkten.

Der bei weitem größte Theil von Hessen wurde während der Regierung der Könige von Konrad I., welcher, aus dem ange-

sehnsten Hessischen Grafengeschlechte entsprossen, zuerst die Krone durch eigentliche freie Wahl erhielt, bis auf Konrad II. († 4. Jun. 1039) zu der Provinz Franken gerechnet, mit welcher es jedoch nur so lange in näherer Verbindung blieb, als seine Grafen zugleich Herzoge von Franken waren. Die verheerenden Streifzüge der Ungarn (von den Zeitgenossen gewöhnlich Hunnen genannt) erstreckten sich mehrmals bis hierher. Ungarn erschienen (915) in der Umgegend von Fulda, steckten (937) das Kloster in Brand und bedrohten es noch auf ihrem letzten großen westlichen Zuge (955) durch ihren Heerführer Botond. Die Siege der Könige Heinrichs I. bei Merseburg (934) und Otto's I. auf dem Lechfelde (10. Aug. 955) entfernten jedoch diese Gefahr. Hessen blieb, ungestört durch auswärtige Feinde, der Entwickelung seiner inneren Verhältnisse überlassen.

Drittes Capitel.

Hessen unter Grafen und Herrn.

§. 6. Uebersicht der Gaue.

Die nachherigen Hessischen Lande bildeten theils eigene Gaue und Centen, theils gehörten sie benachbarten Fränkischen, Thüringischen und Sächsischen an. In der Regel stimmte die kirchliche Eintheilung in Archidiakonate und Archipresbyteriate (Decanate, Landcapitel, sedes) mit der bürgerlichen überein, und daraus, so wie aus den in Urkunden, namentlich den Fuldaischen, Corveyischen und Mainzischen, (die Hersfeldischen betreffen meist Thüringische Schenkungen) lassen sich die oberen und unteren Gerichtssprengel mit befriedigender Bestimmtheit ermitteln. Die Altgermanische Sitte der Einzeln-Ansiedelung hatte die Entstehung einer Menge Ortschaften veranlaßt, welche bei eintretendem größeren Zusammenleben sich in Dörfer vereinigten und deren Benennungen sich theilweise in denen von Flurmarken und Holzschlägen, oder sogenannten Wüstungen, erhalten haben, während viele andere ganz untergegangen sind.

Den größeren Theil des nachherigen Niederhessens umfaßte der **Hessen-Frankengau** (Francorum pagus Hessi, Hassorum pagus etc.), einem Archidiakonatsregister aus dem sechszehnten Jahrhundert (1506) zufolge *a)*, getheilt in neun unter dem Mainzischen Archidiakonate zu Fritzlar stehende und wahrscheinlich eben so viele Centen bildende Decanate: Fritzlar, Bergheim, Dittmol, Schutzberg, (von welchem Orte jetzt nur noch die zu Wolfhagen gehörende Schützeberger Mahl- und Papiermühle vorhanden ist, und von welchem Decanate die meisten Kirchdörfer in den heutigen Aemtern Zierenberg und Wolfhagen, wenigstens bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts, nicht zu dem Hessisch-Fränkischen, sondern zum Sächsischen Gau gehörten), Gensungen, Mardorf (im Amte Homberg), Braach, Urff und Ottrau. Der Gau berührte in der Gegend von Cassel an der Ahne den Sächsischen und an der Werra den Leingau, gränzte gegen Südwesten an den Oberlahngau, von welchem ihn die Waldeckischen und Hainaischen Berge, der Kellerwald, die Wasserscheide zwischen Lahn und Schwalm und die Bäche Berff und Jossa schieden, und reichte auf dem rechten Ufer der ihn von dem Einfluß der Jossa an bis unter Hersfeld von dem westlichen Grabfeld trennenden Fulda bis zum Meißner und dessen Nebenbergen in den Aemtern Spangenberg, Lichtenau und Großalmerode. Wurde auch späterhin Gudensberg Hauptort, so blieb doch das Gaugericht zu Maden. — Der **Hessen-Sachsengau** (P. Hessi-Saxonicus) erstreckte sich von der Ahne, dem linken Ufer der untern Fulda und oberen Weser bis zu der Wasserscheide der Diemel und Eder und in das nachherige Waldeckische und Paderbornische hinein bis in die Gegend von Wormeln, Warburg und Stadtberg, und gehörte theils zu der Diöces von Paderborn, theils zu der Mainzischen Propstei Hofgeismar. — Der südwestlich an ihn gränzende **Ittergau** (Itterga, Nitherga) berührte an der Orke den Oberlahngau und gehörte zu dem Paderbornischen Archidiakonat Horhusen (bei Stadtberg). — Der **Leingau** (Logne, Logi, Lochni, Loinge, Lainegeha) umfaßte das heu-

---

a) Würdtwein dioec. Mogunt. T. III. p. 419 sqq.

tige Göttingische, oder das Land zwischen der Werra, Weser, Leine und Ruhme. Das Gaugericht war am Leinberge bei Göttingen. — Die zu Thüringen gerechnete, sich nach dem Obereichsfelde hin erstreckende **Germaramark** begriff den zwischen der Werra und dem Meißner gelegenen Theil Hessens, namentlich die **Hunethermark** (so genannt nach den Dörfern Ober- und Niederhohne (**Hunede**), umfassend die Aemter Sontra und Bischhausen und das ehemalige Gericht Bilstein mit dem Klostergericht Germerode, oder das heutige Amt Abterode), den **Netergau** (das Amt Netra) und die sogenannte Grafschaft an der Werra, mit der Stadt Eschwege und dem Reichsschloß Tomeneburg (Boyneburg) in sich, und stand wahrscheinlich unter dem Eichsfeldischen Archidiakonat von Heiligenstadt. — Die Gegenden höher an der Werra hinauf bildeten den unter dem Würzburgischen Decanat Geissa stehenden Untergau **Tullifeld**, welcher, so wie das dem Decanat zu Mellrichstadt untergeordnete Schmalkalden mit der ganzen Grafschaft Henneberg, zu dem **östlichen** oder **Frankonischen Grabfelde** gehörte. — Das Land zwischen dem Vogelsberge und den Rhönbergen, d. i. das Fuldaische, bildete das **westliche Grabfeld** oder **Buchonien** im engeren Sinne. — Die obere Grafschaft Hanau war ein Theil des **Sinngau**, und alles Land von diesem und dem **Frankonischen Saalgau** bis zum **Nidgau** (mit Frankfurt und dem Taunus) und von Buchonien und den beiden Lahngauen bis zum **Maingau**, dessen Nordgränze das Kinzigthal bildete, gehörte zu der **Wetterau** (**Wetaraiba, Wedrevi etc.**), welche unter dem Archidiakonat unserer lieben Frauen zu Greden in Mainz stand. — Vom Einfluß der Kinzig an folgte auf dem linken Mainufer der sich bis in die Neckargegenden erstreckende und mithin das ganze Fürstenthum Starkenburg umfassende **obere Rheingau** (**Renicgowe, Rhingow etc.**). — Die Lahn gab zweien Gauen den Namen. Der **Oberlahngau** (**Loganacgowe, Logenahe etc. superior**) wurde durch den Vogelsberg von dem Grabfeld und der Wetterau und durch die Gebirge an den Quellen der Eder und Lahn von **Westphalen** und dem den nordöstlichen Theil des heutigen Nassau umfassenden **Heigerahe**

geschieden, und stieß im Südwesten in derselben Gegend, wo jetzt die beiden Hessen und der Kreis Wetzlar einander berühren, an den **Unterlahngau**, welcher sich an der Lahn hinab erstreckte, bis zu den an deren Einfluß in den Rhein liegenden Gauen **Prengersgau** (am rechten Ufer) und **Einrich** (am linken Ufer, die untere Grafschaft Katzenellnbogen), und im Süden bis an den **Unterrheingau**, den Gau **Kunigesundra** (worin Wiesbaden lag) den Nidgau und die Wetterau reichte. Die Gränzen gegen den Hessen-Frankengau und den Ittergau sind bereits oben angegeben worden. Als Untergauen werden erwähnt, im oberen Theile: **Lare** (von dem Dorfe Lohra, im Amte Fronhausen), **Pernaffe** (von dem Bache Perf, im Grunde Breidenbach) und **Arahafeld** (das heutige Wittgensteinische, wovon noch ein Theil das Arfelder Viertel heißt); im unteren: **Erdehe** (wahrscheinlich von dem Solmsischen Dorfe Erda). In kirchlicher Hinsicht gehörte der untere Gau zu dem Erzstift zu Trier, der obere zu den beiden mit den Propsteien zu St. Stephan und St. Johann in Mainz vereinigten Archidiakonaten. Als zu St. Stephan gehörende Decanate giebt ein Synodalregister aus dem fünfzehnten Jahrhundert *a)* an: Amöneburg, Neustadt, Treysa bei Ziegenhain, (welcher Decanat jedoch früher zu dem Hessen-Frankengau gehört zu haben scheint), Heidelbach, Alsfeld, Kirdorf, Ufleiden, Amena (Ober- und Nieder-Ohm?), Londorf, Windenrade (bei Grünberg), Busecken, Treis (an der Lumbde), Kirchberg und Wessemar, Ebsdorf, Gladenbach, Lohra, Weimar (wozu bis 16. April 1227 die St. Kilianscapelle zu Marburg gehörte), Michelbach, Dautphe, Breidenbach, Lasphe, Arfelden, Schönstadt, Wetter, Bentreff (eine Wüstung bei Rosenthal), Kesterburg (Christenberg), Battenfeld, Röddenau, Geismar, Frankenau, Böhl, Frommelskirchen (Bromskirchen), Gemünden, Grüsen, Rumlangen (das Wittgensteinsche Dorf Rumland), Fodungen, Siegen und Netphe. Ueber das Archidiakonat von St. Johann besitzen wir kein Register. Es um-

---

a) Würdtwein **l. l. T. III. p. 250 sqq.**

faßte dasselbe den nach der Wetterau hin liegenden Theil des Gaues. Der Oberlahngau hatte zwei Hauptgerichtsorte, den einen zu Wetter, auch Stift genannt, den anderen zu Ruchesloh (Reuschel? zwischen Marburg und Giessen im Largau, oder Rachelshausen im Kirchspiel Gladenbach?). Zu dem ersteren gehörten als (20. Jul. 1238) der Johanniter Werner zu Wiesenfeld, vormals Graf, und der Graf Siegfried von Wittgenstein die Hälfte von Battenberg, Kellerberg und Grafschaft Stift für 600 Mark Silber an Mainz verkauften, zehn Centen: Hartenfeld (Arfelden), Rudena (Röddenau), Lixfeld (im Grunde Breidenbach), Dudusphe (Dautphe), Laasphe, Geismar, Fromskirchen, Bentreff, Wetter und Treysa (bei Ziegenhain?) a). Als die Brüder Konrad und Wittekind von Meerenberg (15. Dec. 1237) an denselben Erzbischof Siegfried III. von Mainz (1225 bis 1249) die ihnen gehörende Grafschaft Ruchesloh für 800 Mark und ein Burglehn zu Amöneburg verkauften, oder vielmehr dieselbe dem Erzstift lehnbar machten, behielten sie sich die Gerichtsbarkeit in Gladenbach, Lohre, Roidesberg (das ehemalige Gericht Reitzberg bei Marburg), Kirchberg, Treis (an der Lumbde) und Londorf vor b), woraus hervorgeht, daß diese Grafschaft den südwestlichen Theil des Gaues umfaßte. Centgerichte gab es wahrscheinlich, so wie in den ausdrücklich als solche bezeichneten, in allen anderen Decanats-Sitzen. Die Mainzischen Gerichte zu Bulenstrud bei Rosenthal (13. April 1329 und 18. Mai 1362 urkundlich erwähnt c) und vor dem Bylsteyne under Amencburg (18. Mai 1365 d)) waren gleichfalls nur Centgerichte.

Unter den allgemeinen Veränderungen, welche die Deutsche Gauverfassung vom 10ten bis zum 12ten Jahrhundert durch die Vereinigung der Grafschaft mit Allodien und allodificirten Lehen, Vererbung auf weibliche Abkömmlinge, Theilungen, Entstehung größerer herzoglicher, markgräflicher und gräflicher Familien und neue Zersplitterung der Besitzthümer derselben, so wie durch

a) *Gudeni* codex diplomaticus T. I. p. 547. — b) Ibid. p. 544.
c) Wenck Bd. II. p. 313 u. 412. — d) Daselbst p. 422.

Exemtionen der geistlichen Territorien und der mit Weichbildrecht begabten Städte, erlitt, gieng auch die Hessische Gaueintheilung zu Grunde, um so mehr da das Fränkische Nationalherzogthum am frühesten (seit Konrads des Jüngeren Absetzung 1027 und Tod 30. Aug. 1039) unbesetzt blieb und gerade hier die Kirche so reich begütert war. Durch die Sitte, das Grafenamt den reichsten Gutsbesitzern des Gaus zu übertragen, denen, wofern sie nicht in die Reichsacht fielen, dasselbe zu entziehen den Königen bedenklich scheinen mußte, befestigten sich solche Familien in dem der Sache nach erblichen Besitz der gräflichen Gerichtsbarkeit, deren eigentlicher Amtsbegriff sich immer mehr verlor, betrachteten dieselbe als an dem Gute, oder Schlosse, nach welchem sie sich zu benennen begannen, hängend, vermischten die freien Gaugenossen mit den Dienstleuten und Hintersassen und hoben fast allen Unterschied von Allode und Reichslehn auf. Die Güter wurden getheilt und durch Erbtöchter an andere Familien gebracht, Nebenzweige, welche, wo nicht den gräflichen Titel, doch die Würde von Dynasten behaupteten und sich gleichfalls nach ihren Burgen benannten, giengen aus den alten Familien hervor, und Geschlechter aus dem niederen Adel stiegen durch Heirath, oder Erwerbung von Klostervogteien zu dem höheren empor. Eine und dieselbe Familie erwarb durch Belehnung, Erbschaft, Heirath, Vermächtniß, Kauf und Tausch Güter in sehr verschiedenen Gegenden, andere Besitzungen blieben gemeinschaftliches Eigenthum (Ganerbschaften), und beträchtliche Stücke vormaliger Grafschaften kamen an die Kirche, welche davon wieder zu Lehn ausgab und die Entstehung neuer Adelsfamilien veranlaßte. Das bunteste Gemisch der Gränzen entstand dadurch. Centgerichte wurden mit Gaugerichten, gräfliche Besitzungen (comitatus) mit Gauen (pagi) verwechselt, neue Gerichtsstätten angelegt und alte in Burgen und Klöster verlegt. In dem Besitz der alten Mallstätte bleibende Grafen nannten sich Landgrafen (comites patriae s. provinciales), ohne darum immer die Gerichtsbarkeit über den ganzen Gau auszuüben, eben so wenig als derjenige, in dessen Grafschaft gewisse Güter gelegen angegeben werden, nothwendig gräfliche Gewalt über deren Umgebungen besaß. Darf man auch im

Allgemeinen annehmen, daß häufiger wiederkehrende Personennamen auf Abstammung aus derselben Familie hindeuten, und daß, wo eine andere Familie in dem Allein- oder Mitbesitz desselben Gutes erscheint, eine Verwandtschaft durch Erbtöchter stattfinde; so ist die Genealogie der alten Grafen- und Dynasten-Geschlechter doch sehr dunkel und durch Hypothesen neuerer Geschichtschreiber oft noch verwickelter geworden. Wir beschränken uns auf die Angabe der wichtigsten Familien, besonders derjenigen, von welchen in unserer Erzählung noch weiter die Rede sein wird.

§. 7. Aelteste Grafen in den Gauen der nachherigen Hessischen Lande.

Im Hessen-Frankengau wird (1. Mai 831) in einer Fuldaischen Urkunde ein Graf Agilbert erwähnt, dessen Witwe Landschwind der Abtei Prüm Güter bei Alahstat (Altenstädt im Fritzlarschen Amte Naumburg) schenkte a). Als Grafen im Nidgau kommen (870) vor Luitfried und dessen Bruder Etzelo b); in der Wetterau (7. April 884) Adelard (der Aeltere) c). Den Letzteren hält man auf zweifelhafte Beweise hin für dieselbe Person mit dem gleichnamigen, in der Geschichte des Kaisers Ludwig des Frommen eine große Rolle spielenden, in mehreren Urkunden erwähnten Grafen im Elsaß, dem Trierischen Badgau und dem Moselgau und Schirmherrn der Abteien zu St. Marimin bei Trier und zu Lorsch, mit dessen Schwestertochter Irmentrud (Tochter des Grafen Udo mit Ingeltrud) sich Karl der Kahle von Westfranken (842) vermählte. Der Graf gelangte dadurch zu hohem Ansehn in Westfranken, verlor aber nach dem Tode seiner Nichte (869), weil er (865) unglücklich gegen die Normannen gefochten hatte, seine dortigen Güter, versöhnte sich dagegen mit Ludwig dem Deutschen, mit welchem, so wie mit Lothar II. von Lothringen, er sich früher entzweit hatte,

---

a) *Schannat* l. l. p. 161. nro. 404. — b) *Eberhardus* bei *Schannat* l. l. p. 296 cap. III. nro. 34 und *Würdtwein* l. l. T. II. p. 409. — c) *Schannat* l. l. p. 211.

erwirkte dem von dem Vater geblendeten Westfränkischen Prinzen Karlmann (873) eine Zuflucht im St. Albanskloster zu Mainz, wurde von dem Deutschen Könige (876) zur Beilegung des Zwistes über das Erbe des Kaisers Ludwig II. nach Westfranken gesendet und verwaltete noch später (1. Oct. 877) die Schirmvogtei über Lorsch a). Ob der später (905) erwähnte Graf Adelard (der Jüngere) in Frankonien ein Sohn des älteren und Verwandter der (s. 882 erwähnten) Brüder Stephan zu Trier und in der Wetterau und Wahla im Nid- Main- Craich- und Speier-Gau, welche in die Streitigkeiten der Lothringischen Großen mit ihrem Könige Swatopluk (Arnulfs Sohn 895 bis 900) verwickelt waren, sei, ist eben so zweifelhaft, als ob und wie alle diese Grafen mit den nachherigen Hessischen, in denselben Gauen begüterten, welche man auf verschiedene Art von ihnen abzuleiten versucht hat, verwandt waren. Dasselbe gilt von dem das ihm (835) mit anderen Gütern im Kunigesundra- und Wormsgau geschenkte Walluff (Vaaldorfa, Waldaffa) an Fulda (8. Aug. 840) schenkenden b) Adalbert von Metz, welcher als Anhänger des Kaisers Lothar I. gegen dessen Brüder in einer Schlacht am Rhein blieb, und dessen Brüdern Benzleib in Sachsen und Hatto († 854) in Frankonien und am Rhein. Ein zu Ludwigs des Frommen Zeiten im Unterlahngau angesessener Graf Gebhard vertauschte (13. Jul. 832) mit Bewilligung des Kaisers Ludwig Güter zu Herold unweit der Lahn gegen andere zu Habuch in der Hadamarer Mark an den Priester Rikulf, stiftete das Kloster Kettenbach an der Arde, bewog Ludwig den Deutschen (31. März 845) demselben Güter zu Leyrscheit im Einrich und in der Mark Hönstatt im Lahngau zu schenken, gründete (879) das Kanonikal-Stift zu Gemünden (bei Westerburg), beschenkte dasselbe mit der Kettenbach'schen Stiftung und mit anderen Erbgütern und legte selbst die Gelübde in demselben ab c). Seine Söhne, Udo, Bertolph, Berengar und Waldo (Abt zu St. Maximin),

a) *Cod. Lauresh.* p. 79. — b) *Schannat* l. l. p. 179. — c) *Joannis* spicilegium tabularum veterum p. 439 und *Kremer* origines Nassoicae, Beilage VI—VIII. p. 11 sqq.

Neffen des Nordgauischen Markgrafen Ernst, wurden in die Empörung der Ostfränkischen Prinzen Karlmann (861) und Ludwig des Jüngern (866) gegen deren Vater verwickelt, flohen nach Westfranken und fanden daselbst durch (den ihnen verwandten ?) Adelard den Aelteren günstige Aufnahme, scheinen jedoch nach dem Tode Ludwigs des Deutschen († 28. Aug. 876) zurückgekehrt zu sein, nahmen wenigstens Theil an der Gemünder Stiftung, welcher Udo einige Güter im Niederlahngau hinzufügte, verschwinden aber seitdem, außer dem Abte Waldo, mit ihrem Vater aus der Geschichte, ohne daß man weiß, ob und welche Kinder der eine oder der andere von ihnen hinterlassen habe.

§. 8. Konradiner.

Statt der Söhne Gebhards traten bald nachher, als Besitzer des Lahngaus, auf die **Konradiner** a), vier Brüder, zuerst (17. Dec. 886) Konrad I. allein b), dann (20. Mai 889) mit Gebhard und Eberhard c) und zuletzt auch Rudolph. Man hat daher die Vermuthung gewagt, Udo habe eine Tochter Waldrade hinterlassen, welche mit dem Grafen Konrad von Paris aus Welfischem Stamm vermählt und die Stammmutter der Konradiner geworden sei. Wir halten dies jedoch für höchst zweifelhaft, und möchten eher die Konradiner für ein den Karolingern befreundetes Geschlecht halten, welches durch königliche Gunst die erledigte Grafschaft der Gebhardiner erhielt. Für eben so zweifelhaft halten wir die Ableitung unserer Grafen von jenem Konrad von Paris, welcher ein Bruder des ersten Königs von transjuranisch Burgund, Rudolph I., Sohn von Konrad und Gerberg, der Tochter Ludwigs des Deutschen, und Enkel des Welfen Konrad, eines Bruders von Ethico und Judith, der zweiten Gemahlin Ludwigs des Frommen, gewesen sein soll. Gewiß dagegen ist, die Konradiner ragten vor anderen Fränkischen Edlen hervor schon unter der Regierung Arnulphs, welcher (20. Mai 889) Gebharden mit der Vollziehung eines

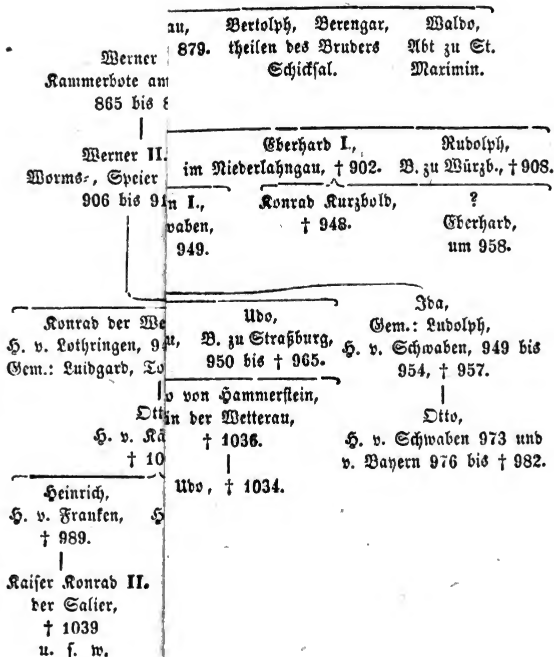
---

a) S. Stammtafel I. — b) *Cod. Lauresham.* T. III. p. 4. — c) *Schannat* l. l. p. 214.

Stammtafel I. zu §. 8. S. 48.

780 bis 790.

is 840.



Gütertausches des Abts zu Fulda mit einem gewissen Meginfried beauftragte, und in einer anderen Urkunde, durch welche er Güter in Lothringen an die Abtei St. Evre schenkt, (891 [a])) Konrad seinen Nepoten nennt, mehr aber noch unter der Ludwigs des Kindes, des letzten Deutschen Karolingers. Konrad war vermählt mit Arnulfs natürlicher Tochter Glismuth und befreundet mit dem damals eine wichtige Rolle spielenden Erzbischof Hatto I. von Mainz (891 bis 912), besaß gräfliche Gewalt in den beiden Hessen- und Lahn-Gauen, versah seit dem Tode des Grafen Werner I. von Wormsgau das Amt eines königlichen Sendboten in den Rheinlanden, wurde deßhalb Herzog von Franken genannt, erhielt nach der Absetzung Poppos, wegen unglücklichen Kampfes gegen die Slaven (892), die Verwaltung des Herzogthums Thüringen, welche er nach kurzer Zeit freiwillig an Wahlas Sohn Burkhard († 908) abtrat, und vertauschte (897) mit königlicher Bewilligung seine Lehen um Mühlhausen herum an Fulda gegen die Ville Roßbeck an der Diemel [b]). Gebhard war (895) Graf im Oberrheingau und der Wetterau und trat (899), mit Hatto, als königlicher Bevollmächtigter, in dem Streite zwischen Swatopluk und Karl dem Kahlen, bei der Unterredung zu St. Goar auf. Der fast nur dem Namen nach durch Zeugen-Unterschriften bekannte Eberhard I. wohnte im Niederlahngau und war auch in Frankonien begütert. Rudolph († 908) erhielt (892) das durch den Tod Arnos im Slavenkriege, an welchem Theil zu nehmen denselben Poppo beredet hatte, (892) erledigte Bisthum Würzburg. Den Konradinern verfeindet waren die nach gleichem Ansehn in Franken strebenden Söhne von Poppos Bruder, dem einst unter Karl dem Dicken so viel geltenden Heinrich († 886), der Nordgauische Markgraf Adalbert, zugleich Kammerbote im Grabfelde und dem vormals Thüringischen Theile Frankoniens, gewöhnlich nach seiner Burg der Babenburger (Bamberger) genannt, Adelhard und Heinrich. Der Streit artete (897), auf leichte Ver-

a) *Calmet* hist. de Lorraine, probationes p. 155. — b) *Schannat* l. l. p. 219.

anlassung, in eine zu Raub, Brand, Mord und Verstümmelung der Gefangenen an Händen und Füßen führenden Fehde, zunächst zwischen Rudolph und Adalbert, aus. Gebhard und Eberhard kamen ihrem Bruder zu Hülfe, schlugen (902) Adalberts Angriff zurück, tödteten Heinrich und fiengen Adelhard, welcher nachmals, auf Gebhards Befehl, enthauptet wurde. Eberhard starb an den in der Schlacht empfangenen Wunden, und seine Witwe und Söhne mußten (903) aus ihren Frankonischen Besitzungen über den Spessart entfliehen. Rudolph wurde aus Würzburg vertrieben, und der Vortrab des gegen Adalbert aufgebotenen Reichsheeres an der Rednitz geschlagen. Da sprach der König Ludwig im versammelten Fürstenrathe zu Teres (9. Jul. 903) die Acht über Adalbert aus und schenkte einige von dessen Gütern an das Bisthum Würzburg *a)*, in dessen Umgebung Konrad den Gau Gotzfeld entweder schon besaß, oder damals erhielt, vermochte jedoch nicht den Spruch sofort geltend zu machen. Zwei Jahre später, als die Konradiner wegen der ihnen überwiesenen, früher unter Swatopluks Schirmvogtei stehenden Trierischen Abteien zur Scheur (**ad Horrea**) und St. Maximin mit den Lothringischen Grafen Gerhard und Matfried im Streite waren, Konrads gleichnamiger Sohn den Bliesgau verheerte und seine sich in eine Feste werfende Gegner um Frieden zu bitten zwang, schreckte Adalbert Gebharden in der Wetterau, schlug den dabei das Leben verlierenden Konrad I. (27. Febr. 906) bei Fritzlar, verwüstete die Umgegend drei Tage lang, zog sich, beladen mit Beute, nach der Babenburg zurück, wurde vor den Reichstag in Tribur geladen, für einen Feind erklärt, von königlichen Truppen in seiner Burg belagert, von seinem bisherigen eifrigsten Anhänger Egino verlassen, zur Uebergabe gebracht, wie spätere Chronisten erzählen, durch Hattos trügerische List, und (9. Sept.) nach richterlichem Spruche enthauptet, seine Güter eingezogen und unter verschiedene Edle vertheilt. Die Babenburg blieb eine Reichsfeste, bis sie (1007) Sitz eines Bischofs wurde. Ob Leopold von Babenburg, welcher achtzig

---

a) S. die Urkunde in *Eckhart* **com. de rebus Wirceburgensibus T. II. p. 897.**

Jahre später (985) die Mark Oestreich erhielt und der Anherr eines über drittehalb Jahrhunderte blühenden Deutschen Fürstenhauses wurde, dieser, oder einer anderen, von der Burg den Namen tragenden Familie angehöre, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln; doch ist wahrscheinlich, er war Adalberts Enkel und Sohn des bei seines Vaters Hinrichtung erst fünfjährigen Albrecht, welcher nachmals in der Schlacht auf dem Lechfelde (10. Aug. 955) fiel. Auch Gerhard und Matfried wurden auf dem Reichstage zu Worms geächtet.

Gebhard fiel (910) im Kampfe mit den Ungarn, gegen welche er mit dem Könige nach den Gränzen Frankens und Bayerns gezogen war. Von den bei des Vaters Tode noch unmündigen Söhnen folgte der ältere, Udo I. († 949), in dem Rheingau und der Wetterau, und wurde der jüngere, Hermann I., nachmals (926) Herzog von Schwaben († 10. Dec. 949). Eberhards I. Sohn, Konrad Kurzbold († 948), war Graf im Niederlahngau. Konrad II. erbte von seinem Vater Konrad I. die Hessischen Gauen, seine Brüder Eberhard II. und Otto erhielten den Oberlahngau. Der Graf von Hessen stand bei dem Tode Ludwigs des Kindes (20. Aug. 911) im größten Ansehn, wurde auf den Rath des, solche Ehre seines vorgerückten Alters wegen ablehnenden, Sachsen-Herzogs Otto des Erlauchten († 30. Nov. 912) zum König der Deutschen erwählt, verlebte sieben mühevolle Jahre auf dem Throne, konnte das Anschließen des größeren Theiles der Lothringer an die Westfranken nicht hindern, mußte Ottos Sohn Heinrich I. seinem Vater in allen Lehen und Würden folgen lassen, und, nach heftigem Kampf mit den Kammerboten Erchanger und Berthold, deren Bundesgenossen Burkhard als Herzog von Schwaben (917) anerkennen, sah die Ungarn alle Provinzen des Reichs durchstreifen und gab vor seinem söhnelosen Tode (23. Dec. 918) Eberharden und den vornehmsten Franken den Rath zur Ueberbringung der Reichsinsignien an Heinrich von Sachsen, welcher darauf in Fritzlar zum Könige gewählt wurde. Auch als König beschäftigte sich Konrad mit der Sorge für seine Hessischen Lande, bestätigte unter anderen (18. Febr. 913), während seines Aufenthaltes auf der damals

zuerst genannten Ville Cassel der Abtei Hersfeld das freie Wahlrecht a) und (9. März) dem Nonnenkloster zu Meschede seine bisherigen Vorrechte b). Er so wie sein Vater wurden in Weilburg (Wileneburch) begraben. Eberhard II. folgte ihm, mit dem jetzt anerkannten Titel eines Herzogs von Franken, in den Hessischen Grafschaften, wurde (926) nach dem von Heinrich für Deutschland wieder gewonnenen Lothringen, um daselbst Recht zu sprechen (als Pfalzgraf), gesendet und vermittelte (934) mit dem Lothringischen Fürsten Giselbert und mehreren Bischöfen, Frieden zwischen dem Westfränkischen Gegenkönige Rudolph von Burgund und dem Grafen Herbert von Vermandois. Als aber nach Heinrichs Tode (2. Jul. 936) dessen Sohn Otto I. zum König erwählt und feierlich in Aachen gesalbt wurde, wobei der Herzog von Franken das Erzamt des Truchseß verwaltete, trat die durch Begünstigung der Sachsen genährte Eifersucht der Franken stärker hervor. Eberhard überfiel die Güter des ihm verfeindeten Sachsen Brüning, verbrannte dessen Stadt Elmeri (Helmarshausen an der Diemel?), hieb die Einwohner nieder und wurde von dem Könige zu einer durch Lieferung von Pferden zu entrichtenden Strafe von 100 Mark Silbers verurtheilt. Seine vornehmsten Mitschuldigen büßten mit der herkömmlichen Strafe des Friedensbruchs, dem Tragen eines Hundes (für den Edlen, eines Stuhles für den Dienstmann, eines Pflugrades für den Bauern) bis nach Magdeburg, und wurden dadurch, obgleich der König sie sehr freundlich empfieng, nur noch mehr erbittert. Eberhard setzte die Fehde gegen Brüning mit Mord und Raub fort, und fand bald einen Bundesgenossen an Ottos durch das demselben abgeschlagene Erbe mütterlicher Güter beleidigtem Halbbruder Thankmar. Während der König in Bayern beschäftigt war (938), eroberten und plünderten die beiden Empörer die Feste Badiliki (Bellik in der Grafschaft Mark) und nahmen Ottos leiblichen Bruder Heinrich gefangen, bemächtigte sich Thankmar der Ehres-

---

a) (Schminke) Beschreibung der Residenz Cassel, Cassel 1767. Beil. I. — b) *Schaten* Annales Paderbornenses, T. I. p. 244 und *Kuchenbecker* anal. Hass. Coll. VI. p. 258.

burg (Stadtberg) und streifte in der Umgegend. Vor Badiliki war Gerhard, ein Sohn des Wetterauischen Grafen Udo, gefallen und dadurch Zwist in die Konradinische Familie gekommen. Bei Ottos Heranrücken gegen Sachsen trat der angesehene Edle Wichmann zu demselben über, öffnete die Ehresburg ihre Thore, wurde der in die dasige Kirche flüchtende Thankmar von Thietbold verwundet und von der durch das Fenster geworfenen Lanze des Kriegers Mancia neben dem Altare durchbohrt, eine That, welche der dabei nicht anwesende Otto betrauerte, erlitten Dietrich und drei andere Verwandte des Ermordeten die Strafe des Stranges, und mußte auch die von Fränkischen Streitern besetzte Burg Laras (Laar im Herzogthum Westphalen) sich ergeben. Eberhard gab den ganz von ihm zum Haß gegen den Bruder gestimmten Heinrich frei, reiste, auf den Rath des Erzbischofs (936 bis 954) Friedrich von Mainz, zu dem Könige, wurde mit kurzer Verbannung nach Hildesheim bestraft und erhielt bald alle seine Güter und Würden zurück. Heinrich veranstaltete ein Festmahl zu Saalfeld, warb Anhänger in Sachsen und Thüringen und begab sich mit Eberhard nach Lothringen zu dem mit seiner Schwester Gerberg vermählten Giselbert, wo die drei Empörer einander mit Aussichten auf die Krone schmeichelten, auch den Westfränkischen König Ludwig IV. Ueber-Meer mit hereinzogen und demselben das von Eberhards Kriegern besetzte Breisach zu überliefern versprachen. Otto zog (939), nachdem Giselbert die an ihn abgeordneten Unterhändler, den Kämmerer Hadold und den Halberstädtischen Priester Bernhard, übel aufgenommen hatte, über Dortmund, wo Agina (Hegino) sich ihm ergab, nach dem Rhein, setzte bei Biertana (Birten, unweit Xanten) über und schlug das ihm von Heinrich und Eberhard entgegengeführte Heer. Heinrich, welchen das Gerücht in der Schlacht umgekommen sein ließ, kam mit nur neun Bewaffneten nach Merseburg, fand, außer dieser Feste und Scheidingen, alle Sächsische Städte zu dem Könige übergetreten, vertheidigte sich zwei Monate lang, erhielt mit allen seinen Anhängern eine dreißigtägige Frist zu freiem Abzug, und vereinigte sich wieder mit seinen Bundesgenossen in Lothringen. Otto griff das Schloß Chevremont

(Caprae mons, bei Lüttich) vergebens an, scheuchte die Westfranken aus dem Elsaß, belagerte Breisach und verwarf einen durch Friedrich von Mainz und den Bischof Rutger von Straßburg vorgeschlagenen Vergleich, für welchen Verrath die beiden Unterhändler mit kurzer Verbannung, der Erzbischof, wie es scheint, in Fulda, büßten. Eberhard und Giselbert setzten zur Plünderung in der Gegend von Andernach auf das rechte Rheinufer über, wurden, als schon ein Theil ihres Heeres wieder hinübergegangen war, sie selbst noch bei dem Mahle saßen, von ihren Verwandten, dem Herzog Hermann von Schwaben und dem Grafen Konrad dem Weißen (oder Rothen, wahrscheinlich nicht Kurzbold, sondern Konrad von Worms, Werners Sohn), überfallen und geschlagen und fanden den Tod, Eberhard im Gefecht, Giselbert im Rhein. Breisach und der ganze Elsaß ergaben sich dem Könige, Ludwig IV. wurde durch Vermählung mit Gerberg Ottos Schwager und erwarb sich dessen Schutz gegen seine mächtigen Lehnsleute, Heinrich versöhnte sich mit dem Bruder, und nur der Bischof Adalbert von Metz leistete noch einigen fruchtlosen Widerstand. Von Nachkommen Eberhards, dessen meiste Besitzungen in die Hände königlicher Anhänger gekommen zu sein scheinen, ist nichts bekannt. Hermann I. vermählte seine Tochter Ida (942) mit Ottos Sohne Ludolph, welcher dadurch (949) zu dem Schwäbischen Herzogthum gelangte und zu Besitzungen in Hessen, über welche (945) sein Schwiegervater mit Konrad von Worms, im Beisein des Königs, zu Cassel getaget hatte, wohin namentlich das als in Ludolphs Hessischer Grafschaft gelegen bezeichnete **Almundehusa** (Almuthshausen, im Amte Homberg), in finibus Uuidorpforum (Wichdorf, im Amte Gudensberg) und **Balahornorum** (Balhorn, im Amte Naumburg), welche der Abt (936 bis 959) Hagano von Hersfeld eintauschte a), gehören. Als Empörer gegen den Vater verlor Ludolph seine Lehen und Würden und starb (6. Sept. 957) in Italien. Sein Sohn Otto († Oct. 982) gelangte zwar wieder zu dem Schwäbischen Herzogthum und erhielt das Bayerische hinzu; in der Hes-

a) Wenck Bd. III. p. 30.

sischen Geschichte aber findet sich keine Spur desselben. Den Niederlahngau erhielt, wenigstens dem größten Theile nach, Konrad der Weiße von Worms, der Anherr der Salier, welchen man deßhalb, ohne hinreichenden Grund, für den Sohn einer Tochter des Königs Konrad hält. Derselbe verlor durch Theilnahme an Ludolphs Empörung das durch Vermählung mit Ottos Tochter Luidgard (943) erworbene Herzogthum Lothringen und fiel auf dem Lechfelde. Seine Nachkommen waren Herzoge in Kärnthen und Franken, besaßen viele Güter im Rheinischen Franken, schwerlich aber in Hessen, und bestiegen mit **Konrad II.** (8. Sept. 1024) den Kaiserthron. Ob der Graf Eberhard im Niederlahngau (958) ein Bruder Konrad Kurzbolds, oder des Wormser sei, ist eben so ungewiß, als ob die (966) enterbten Grafen Konrad, Eberhards Sohn, und Eberhard im Nah- und Worms-Gau und Maienfeld *a)* mit jenen Familien zusammenhängen. Auch von Nachkommen des Grafen Otto im Oberlahngau ist nichts bekannt.

Nur in der Wetterau und in den Nachbargauen dauerte das Konradinische Geschlecht länger fort. Udo II. folgte dem Vater, welcher vom Kaiser die Erlaubniß erhalten hatte, seine Lehen und Würden unter die Söhne zu vertheilen, im Grabfelde und führte den Titel eines Herzogs von Franken, scheint aber nur in einem Theile des Landes die Rechte eines solchen ausgeübt zu haben, wurde (966) der Verbindung mit des Kaisers Feinden in Italien beschuldigt und zweimal das Reich zu verlassen genöthigt, kehrte später zurück, zog mit dem Kaiser Otto II. nach Italien und fiel (13. Jul. 982) in der unglücklichen Griechen- und Saracenen-Schlacht bei Basantello. Sein Bruder Konrad (Kuno) war (um 950 und noch 5. Febr. 985) Graf im Oberrheingau *b)*, erhielt (983) das Herzogthum Schwaben und starb (997) kinderlos. Der dritte Bruder Heribert († 997) besaß (28. Febr. 976) die Wetterau, oder wenigstens einen Theil derselben, und den Kinziggau, in welchem der Kaiser Güter an das Kanonikalstift St. Peter und St. Alexander zu Aschaffenburg schenkte *c)*. Ein vierter Bruder Udo wurde (950 bis † 965) Bischof von Straßburg. Udos II. Sohn

---

a) *Kremer l. l.* nro. 51. 52. 53. — *b)* *Cod. Lauresham.* T. I. p. 119 und Wenck Bd. I. p. 1. — *c)* *Gudenus* l. l. T. I. p. 390.

Hermann II. († 1004), Herzog in Schwaben und Graf in der Wetterau, bewarb sich nach Ottos III. Tode (24. Jan. 1002) um die Deutsche Krone, trat jedoch nach Heinrichs II. Wahl zurück (1. Oct.), ersetzte dem Bischof Wicelin von Straßburg den zugefügten Schaden und behielt alle seine Lehen. Sein Bruder Kuno büßte mit der Verbannung. Der Graf Udo oder Otto a) im Grabfelde (9. Oct. 982 bis 1010) war wahrscheinlich ein Bruder der beiden Genannten; der Graf Kono b) im Speiergau dagegen (18. Aug. 982) scheint dieser Familie fremd zu sein. Heriberts einer Sohn Gebhard war (1014) Graf im Banzgau c), sehr beliebt bei dem Kaiser Heinrich und wurde bei seinem frühen Tode (8. Nov. 1016) allgemein betrauert. Ihm folgte in dem sich bald ganz auflösenden Gau ein Graf Gerhard. Heriberts anderer Sohn Otto († 1036), Besitzer der Burg Hammerstein (bei Neuwied) und Graf in der Wetterau (1034 u. 1035 d)), fiel wegen der Ehe mit seiner Verwandtin Irmengard (17. April 1020) in den Bann des Erzbischofs Erkanbald von Mainz, wurde (1022), nach mehrjähriger Einschließung in seiner Burg, von dem Kaiser zur Uebergabe gebracht, erhielt nach Heinrichs II. Tode (13. Jul. 1024) die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Ehe und zeugte nur einen Sohn Udo, welcher vor ihm (1034) starb. Der Hammerstein wurde ein Reichsschloß und zur Aufbewahrung der Reichskleinodien und vornehmer Gefangenen gebraucht. Im Oberrheingau hatte sich (1002) ein Graf Gerung oder Gerhard, und bald nachher (1010) Adalbert, so wie gleichzeitig mit jenem im Einrich (Hawig, Hahrig) Hugo erhoben. Ein Graf Berthold, wahrscheinlich aus dem, Lehnrechte über Groß-gerau besitzenden, Hennebergischen Geschlechte, war (1094) Vogt des Klosters Lorsch e), und wird für den Anherrn der **Grafen von Katzenelnbogen** gehalten. Im Kinziggau kommt (19. Jun. 1011) ein Graf Adalbert vor f) und im Lahngau, in der Gegend von Weilburg, wo die Konradiner ein

---

a) *Gudenus* l. l. T. I. p. 363. — b) *Schöpflin* Alsatia dipl. T. I. p. 131. — c) *Schannat* l. l. p. 597. — d) *Schannat* hist. Wormat. prob. nro. 66. *Origines Guelficae* T. III. p. 293 und *Kremer* nro. 74. — e) *Cod. Laouresham.* T. I. p. 207 et 555. — f) Wenck Bd. III. p. 41.

Erbbegräbniß gehabt hatten, ein Graf Gerlach (993 bis 1017 s. §. 9. Wernerisches Geschlecht). An diese und andere Familien fielen die letzten Reste der Konradinischen Güter, ohne daß man das Verwandtschaftsverhältniß kennt.

§. 9. Andere Grafen= und Dynasten=Geschlechter.

Die späteren Herzoge von Franken übten in dem eigentlichen Hessen keine erweisbare Grafengewalt aus; ja es scheint, Hessen, welches mehrmals neben Franken genannt wird, habe, als eine Großgrafschaft, oder Freigrafschaft, unter keinem Herzog gestanden und selbst der Heerbann sei von den Grafen befehligt worden. Die auf eine Thüringische Sage gegründete Meinung neuerer Geschichtschreiber, der Hessen=Frankengau habe, seit des Kaisers Otto I. natürlicher Sohn Wilhelm (954 bis † 968) nach Friedrichs Tode, auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben worden war, bis zur Wiederentstehung eigener Grafen, unter Mainzischer Gerichtsbarkeit gestanden, ist völlig unerweislich und streitet gegen alle Analogie damaliger Zeiten, wornach von geistlichen Stiftern erworbene Güter und Gerechtsame nicht leicht anders, als durch Lehn, oder Tausch, wieder in die Hände von Weltlichen kamen. Die neuen Hessischen Grafen= und Dynasten=Geschlechter treten aber nicht als Mainzische, sondern als Reichsvasallen auf. Gewiß ist dagegen, das Erzstift Mainz war bemüht so viel Güter, Zehnten und Gefälle, als möglich, an sich zu bringen, besonders in der Gegend von Amöneburg, Fritzlar und an der Diemel, und übte über seine Besitzungen gräfliche Gerichtsbarkeit aus. Auch andere Fränkische und Sächsische Stifter, namentlich Worms, Speier, Würzburg, Bamberg, Aschaffenburg, Magdeburg, Quedlinburg, Corvey, Möllenbeck, Fischbeck und Helmarshausen verdankten der Freigebigkeit der Sächsischen Kaiser reiche Schenkungen in Hessen und Thüringen a). Die Hersfelder

a) S. die Schenkungsurkunden an Mainz in *Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 516; Würzburg (Grafschaft Beffungen) bei Wenck Bd. I. p. 5; Bamberg (in der Wetterau) in *Schannat* trad. Fuld. p. 245 und Ludwig SS. Bamb. T. I. p. 718; Aschaffenburg (im Kinzig= und Maingaue)

Aebte Agilulf (962 bis † 970) und Gozbert (dankte 985 ab, weil er im Streite um die Krone nach Ottos II. Tode dem sich anfangs zum Vormunde, dann zum Könige aufzuschwingen versuchenden vormaligen Bayerischen Herzog Heinrich dem Zanksüchtigen die Huldigung geleistet hatte und dem Knaben Otto III. nicht einen zweiten Eid schwören wollte) waren mit den Fuldaischen Habamar (927 bis † 956), Hatto II. (s. 968 Erzbischof von Mainz, † 969) und Werner (fiel bei Basantello) im Streit über die Schifffahrt auf der sich in die Werra ergiessenden Hörsel bei Gemünden, welche Otto II. (30. Dec. 979) beiden Klöstern gemeinschaftlich zuerkannte a). Derselbe Kaiser schenkte seiner Gemahlin Theophano in der Germaramark Eschwege (Eskinevag), wo ein angeblich in der Karolinger Zeit gestiftetes Nonnenkloster zu Ehren des heil. Cyriacus bestand, Frida, Mühlhausen, Tutensode und Schlettheim. Otto III. übertrug (6. Jul. 994) Eschwege auf seine Tante Sophia, Aebtissin zu Gandersheim, und fügte (30. Sept. d. J.) Güter in der Germaramark hinzu. Der König Heinrich IV. schenkte (1074) Eschwege an das Capitel zu Speier (oder bestätigte vielmehr die Schenkung einer Kaiserin, deren Name in der Urkunde fehlt), von welchem es (1235) der Erzbischof Siegfried III. von Mainz für 400 Mark Silber kaufte b), zu derselben Zeit, in welcher dieser Prälat seine Besitzungen im Oberlahngau vergrößerte (s. §. 6 S. 44). Die Kaiserin Kunigunde empfieng (24. Mai 1008) von ihrem Gemahl Heinrich II. die Reichsdomaine (cortem) Cassel, mit allen dazu gehörenden Meiereien (villis), Forsten, Jagden u. s. w. c),

---

bei *Gudenus* T. I. p. 350. 354; Magdeburg (Roßbecker Bezirk an der Diemel) in *Hertii* opusc. T. II. p. 1 und *Ejusdem* notitia Germ. vet. T. II. §. 9; Quedlinburg (Tribur) bei Wenck Bd. I. p. 1; Corvey (Ostheim im Amte Trendelnburg) bei *Falcke* p 71; Möllenbeck und Fischbeck bei *Kuchenbecker* coll. X u. in Joh. Conr. Paulus Geschichte des Möllenbecker Klosters, Rinteln 1784. 8. u. v. a.

a) *Schannat* hist. Fuld. p. 149. — b) *Leibnitz* SS. Brunsvic. T. II. p. 375. 377 u. *Harenberg* hist. Gandershem. p. 621. 625. 626. *Würdtwein* subsidia diplom. T. V. p. 252. *Gudenus* T. I. p. 536. — c) (Schminke) Beschr. von Cassel Beilage II.

und stiftete daraus die (22. April 1019) vom Kaiser bestätigte und in und außer Hessen reich beschenkte a) Benedictinerinnen-Abtei Kaufungen (Cunigundae confugium), in welcher ihre Nichte Jutta (Uda, Judith) erste Aebtissin wurde, zog sich selbst (13. Jul. 1025) am Jahrestage des Todes ihres Gemahls dahin zurück und starb (3. Mai 1040) daselbst b). Dennoch kam das Kloster so herunter, daß Heinrich IV. es (12. Jan. 1086) dem Bisthum Speier schenkte c), scheint sich jedoch bald wieder gehoben zu haben, wird von dem Römischen Könige Heinrich VII. (1227) in einer später (10. März 1290) von Rudolph I. bestätigten Urkunde d) eine Reichsabtei genannt und betrachtete sich, obgleich das Domcapitel zu Speier in dem Verkauf seiner Domaine bei Eschwege die dasige Abtei und die zu Kaufungen ausdrücklich vorbehielt, (s. 1236) als reichsunmittelbar. — Um dieselbe Zeit stifteten Almudis und Digmundis, königliche Schwestern aus Schottland, unter dem Schutz des Mainzer Erzbischofs Erkanbald (1011 bis 1020) das Kloster Wetter (Bestavia), dessen Urkunden fast sämmtlich im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen sind. — An der Fulda, in der Gegend von **Woraha** oder **Wodaha** (Ober- und Niedergude, im Amte Rotenburg II., oder wahrscheinlicher ein ausgegangener Ort) und **Sulazaha** (Solz, im Amte Nentershausen), wird in einer Urkunde des Königs Otto I. (24. Febr. 960) ein Graf Meginfried erwähnt, wahrscheinlich der Anherr des späteren Grafen desselben Namens, welcher in mehreren Hersfeldischen Urkunden (1059 bis 1099) vorkommt, namentlich dem Abte (1088 bis 1100) Friedrich den von dessen Vorgänger (s. 1072) Hartwig rechtmäßig (1073) erworbenen Besitz des Prädiums Vierbach (am gleichnamigen auf dem Meißner entspringenden Bache) vor dem Gericht des Grafen Rutger des Jüngern (von Bilstein), in dem Vierbacher Forste, (10. Jul. 1095) bezeuget, und in einer Urkunde, durch

---

a) S. die Urkunden in Ledderhose kleinen Schriften Thl. II. Abs. 4. — b) **Vita** ***S. Cunigundae*** **in** ***Ludwig*** **SS. Bamberg. T. I. p. 341 sqq.** — c) ***Würdtwein*** **subsidia dipl. T. IV. p. 327.** — d) ***Kuchenbecker*** **coll. I. p. 75,** und ***Scheid*** **orig. Guelf. T. IV. p. 440.**

welche seine Witwe **Mathilde** (1100) die Dörfer Mühlbach und Saasen (im Amte Raboldshausen) an Hersfeld schenkt, **Graf von Felsberg** (Filisberg) genannt wird *a*). Späterhin (1152 u. 1160) kommt noch ein Graf Boppo von Felsberg (Ueilsberg) vor *b*). — Für verwandt mit dieser Familie hält man, jedoch ohne genügenden Beweis, die **Grafen von Schauenburg** am Habichtswalde (unweit des Dorfes Hoof, im Landgerichte Cassel) und deren Nebenzweige zu **Wallenstein**, am Knüll, und zu **Willolfesbach**, in der Gegend von Niederaula. Die Sage Hessischer Chronikenschreiber von Grafen zu Wallenstein am Knüll, wo noch ein Dorf dieses Namens und bei demselben ein verfallenes Schloß (im Amte Raboldshausen) vorhanden sind, und zu Reichenbach (Dorf und Schloßtrümmer im Amte Lichtenau) zwischen Fulda und Meißner, deren Erbe an die Ziegenhainer gekommen sein soll, zu den Zeiten des Königs Pipin, ist eben so wenig erweislich, als die von dem Ursprunge derer von Malsburg an der Diemel und derer von Boyneburg an der Netra aus diesen Zeiten. Der erste bekannte Graf von Schauenburg ist Adalbert I., welcher (1073) mit vier seiner Söhne und dem Grafen Giso II. von Gudensberg auf des Letzteren Schloß Hollenden (Hohenlinden), dessen Spuren sich im Treisbacher Forste zwischen Wetter und Biedenkopf noch erkennen lassen, ermordet wurde. Adalbert II., Gemahl von Emmicha, der Tochter Dammos von Willolfesbach, schenkte (1108) dem Abte Reginhard von Hersfeld (1102 bis 1114) zwei Leibeigene *c*), gab (1123) dem Kloster Hasungen entzogene zwei Hufen in Westen zurück *d*), scheint (1126) Vogt von Kaufungen gewesen zu sein *e*), und unterschrieb mehrere andere Urkunden als Zeuge. Sein Sohn Siegebodo war (30. Nov. 1163) Vogt des Klosters Weissenstein *f*). Andere

---

a) Wenck Bd. II. p. 30. 46. 47. 51. 52. Bd. III. p. 62. — *b*) Daselbst Bd. III. p. 74 u. (Schminke) Beschr. von Cassel Beil. VIII. p. 27. — *c*) Wenck Bd. II. S. 57. — *d*) Daselbst S. 76. — *e*) Ledderhose kl. Schriften Bd. II. S. 290. — *f*) Ledderhose in Justi Hess. Denkwürdigkeiten Thl. 1. Abthl. 1. S. 37.

Schauenburger, namentlich Konrad, Adalbert III., Adalbert IV. (1170 bis 1226), der Stifter des Klosters Nordshausen, und mehrere andere bis auf Berthold (1253), werden gewöhnlich in Gemeinschaft mit Willolfesbachern und Wallensteinern in Urkunden erwähnt. Die Willolfesbacher scheinen zuerst (1216) erloschen zu sein, und die Wallensteiner, welchen Namen auch die Schauenburger annahmen, verloren sich in ihrem neuen Schlosse Neuenstein unter dem niederen Adel. — Die **Grafen von Bilstein** hat man für Verwandte derer **von Padberg** im Ittergau ausgegeben, und beide Geschlechter, weil Erpho oder Erph der Lieblingsname der Padberger war und auch bei den Bilsteinern vorkommt, abzuleiten versucht von dem reichen Erpho, welcher (860) Güter an der Thüringischen Gränze und im östlichen Grabfelde an Fulda und Würzburg schenkte a). Wigger übte (966 bis 997) gräfliche Gerichtsbarkeit aus in dem Thüringischen Altgau und dem Westergau, auf beiden Ufern der Unstrut bis zur Werra bei Wanfried und Treffurt hin, und gemeinschaftlich mit Siggo (979 bis 994) über die ganze Germaramark b). Rutger I. führte (1070) zuerst den Titel eines Grafen von Bilstein. Rutger II. stiftete (1181 bis 1185) das Kloster Germerode am Meißner, welchem der Papst Cölestin III. (20. Dec. 1195) den von seinem Vorgänger Lucius III. gewährten Schutz erneuerte c). Das Geschlecht erlosch (nach 1301) mit Otto.

Reich begütert in Hessen wurde eine Nebenlinie der **Luxemburger, (Lützelburger),** als **Grafen von Gleiberg (Glihberg, Glizberg),** sei es nun, daß, wie man auf nicht ganz verwerfliche Gründe gestützt annimmt, Graf Richwin II. (946 bis 963) mit Gertrud, einer Tochter des Fränkischen Herzogs Eberhard, erheirathete Konradinische Güter auf die Söhne seines Bruders Siegfried († 1004) vererbte, oder daß die Kaiserin Kunigunde, Siegfrieds Tochter, dieselben ihren Brüdern oder

---

a) *Schannat* trad. Fuld. Nro. 489. — b) Ibid. Nro. 587 et 590, *Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 575 und *Harenberg* l. l. p. 621 et 626. — c) *Kuchenbecker* coll. IX. p. 148.

Verwandten durch ihren Gemahl verschaffte, welches uns wahrscheinlicher ist. Der Graf Friedrich I. (1008 bis 1019 erwähnt), welchen man für Kunigundens Bruder zu halten Grund hat, besaß eine Grafschaft von der unteren Fulda an bis zur mittleren Schwalm, als in welcher gelegen der Hof zu Cassel, Wolfsanger, Vollmarshausen, Ober- und Niederkaufungen, Uschlag (an der Hannöverischen Gränze) und Kirchbaune (Bunon) im Hessengau, und Dillich (Tilleichi) im Phrinigau (einer Cente im nachherigen Amte Borken) angegeben werden a), ohne daß daraus folgt ihr Inhaber habe die gaugräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt. In die kurze Empörung des Niederlothringischen Herzogs Friedrich II., eines Neffen Kunigundens, gegen die Kaiserin Agnes und deren Sohn Heinrich IV. (105⅞) war ein Bruder desselben, Graf von Gleiberg, verwickelt b). Da nun erwiesen ist, daß einer der Brüder dieses Herzogs Theodorich (oder Dietrich) hieß c), glaubt man den gleichzeitigen Grafen Theodorich, welcher viele Güter in großentheils noch bestehenden Dörfern um Homberg und Borken herum an den heiligen Bonifacius schenkte d), für jenen Bruder, Friedrichs des Aelteren Sohn, Erben der Güter in Hessen und Anherrn der Gleiberger halten zu dürfen, um so mehr, da mehrere Luxemburger, namentlich der nachherige Gegenkönig Hermann von Luxemburg-Salm (des Herzogs Friedrich Brudersohn), Imiza (des Herzogs Schwester und Welfs II. Gemahlin) und andere weibliche Abkömmlinge der Familie bei Chronisten Gleiberger genannt werden e). Ist hiernach die nahe

---

a) S. die Urkunden des Kaisers Heinrichs II. vom 18. oder 25. Mai 1008, v. 26. Jan. 1015, 5. Mai 1019 u. J. 1019, in (Schminke) Beschr. von Cassel. Beil. II. S. 3, *Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 517, Wenck Bd. III. p. 43 und Ledderhose kleine Schriften Thl. II. S. 285 u. 287. — b) *Bertholdus Constantiensis* ad a. 1059. *Conradus Urspergensis* ad a. 1057. — c) S. Trierscher Schenkungsbrief v. J. 1036, in *Hontheim* hist. Trevirensis T. I. p. 368. — d) *Eberhardus monach.* C. I. No. 42. C. VI. No. 17, in *Schannat* trad. Fuld. p. 282 sqq. — e) *Anonymus Weingartensis*, ed. *Hess*, in Monum. Guelficis T. II. p. 6 u. *Chron. Petershusanum* ad a. 1081, ed. *Ussermannus* (zugleich mit *Hermannus Contractus*) p. 339.

Verwandtschaft der Luxemburger und Gleiberger unbezweifelt, so steht die Genealogie doch keinesweges sicher, und bleibt völlig unerklärt, wie und wann eine früher im Hessen-Frankengau begüterte und später nicht mehr daselbst angesessene Familie Besitzungen an der Gränze der beiden Lahngauen erworben habe, weßhalb man sich zu der weiteren höchst gewagten Hypothese eines unter den Saliern vorgenommenen Gütertausches genöthigt sieht. Wir möchten lieber annehmen, die beiden Niederhessischen Grafen Friedrich und Theodorich sind, wo nicht den Luxemburgern, jedoch den eigentlichen Gleibergern fremd, aus unbekannten Geschlechtern, und erst ein Bruder des Niederlothringischen Herzogs Friedrich (wahrscheinlich Theodorich I. oder Dietrich I.) erwarb durch Erbschaft von einem unbekannten Hinterlasser, oder auf andere Art, die allodiale Grafschaft Gleiberg, an welcher auch seine Brüder, namentlich Giselbert, der Anherr des Hauses Luxemburg-Salm, dessen Söhne Konrad von Luxemburg und Hermann von Salm und die oben erwähnte Imiza Antheil hatten. Es umfaßte die Grafschaft, außer Gleiberg mit den, jedoch in dieser Zeit nicht erwähnten, Nebenburgen Voitsberg (Vetzberg) und Wedinberg (Wettenberg) und den dazu gehörenden Ortschaften, die Gegend um Giessen bis nach Schiffenberg und Hachborn hin, die Grafschaft Rucheslo (s. §. 6. S. 44) und in der Wetterau Kleeberg (bei Butzbach) und Mörle (Obermörlau bei Friedberg). Der erste bestimmt bekannte Graf Hermann I. von Glizburg unterzeichnete (4. Nov. 1070) eine Mainzer Urkunde als Zeuge [a]), und half dem Könige Heinrich IV. an der Unstrut über die Sachsen siegen, begleitete denselben nach Entlassung des Heeres, allein von allen Großen, mit einer tapferen Reiterschaar nach Böhmen und auf dem fruchtlosen Einfall von da in Meissen. Zwei Söhne desselben Hermann II. und Theodorich (II.) (Dietrich) waren (1095) Mitzeugen bei einem Vergleich zwischen dem Grafen Heinrich von Luxemburg (Konrads Sohn) und den Mönchen zu Echternach [b]). Wodurch

---

a) *Würdtwein* diplomatar. Mogunt. T. II. p. 502. — b) *Bertholtet*

der junge König Heinrich V. veranlaßt worden sei (1103) die Feste Glizberg zu erobern a), und ob darunter der Gleiberg, oder der Gleisberg bei Halle zu verstehen sei, bleibt eben so dunkel, als es ungewiß ist, ob der von diesem Könige bei dessen Empörung (12. Dec. 1104) gewonnene Vertraute seines Vaters, Graf Hermann, ein Gleiberger war. Hermanns I. in kinderloser Ehe an den Grafen Gerhard von Geldern vermählte Tochter Clementia stiftete (1129, bestätigt 17. Jun. 1129, 21. Jun. 1139, 1141 u. Aug. 1162), mit Bewilligung ihrer beiden Neffen Wilhelm und Otto, (ersterer wahrscheinlich Hermanns II., letzterer Theodorichs II. Sohn, oder beide eines dieser Grafen Söhne), das Stift regulirter Chorherrn des heil. Augustin zu Schiffenberg am Wißecker Walde, welches zugleich der Hauptschenkgeberin Verwandtinnen, Clementia (Konrads von Luremburg Gemahlin) und die Pfalzgräfin Gertrud (Siegfrieds von Orlamünde Gemahlin und des Gegenkönigs Hermann Tochter?) begabten b). Wilhelm und Otto von Gleiberg bestätigten mehrmals diese Schenkungen, und kommen beide (ersterer 1131 bis 1162, letzterer bis 1168) häufig in Urkunden vor, hinterließen aber keine uns bekannte männliche Nachkommen. Wilhelm war oft an dem kaiserlichen Hoflager, nahm als Anhänger des Erzbischofs Arnold von Mainz Antheil an dessen Fehde gegen den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck (1153 bis 1160), und wurde deßhalb auf dem Hoftage zu Worms (25. Dec. 1155) von dem Kaiser Friedrich I. zu der Strafe des Landfriedenbruches verurtheilt, jedoch, als er den Hund aufnahm, aus Rücksicht auf das Ansehen des Erzbischofs mit dem Tragen desselben verschont.

Salome, wahrscheinlich eine Tochter Wilhelms von Gleiberg, kommt (1197 bis 1203) unter dem Titel **Gräfin von Giessen** vor c), und vererbte ihre Güter auf die mit einem

---

hist. de Luxembourg T. III. preuves p. XLII. *Martene* thes. vet. monum. T. I. p. 550 u. *Hontheim* hist. Trevir. T. I. p. 443.

a) *Annalista Saxo* ad a. 1103. — b) *Gudenus* T. III. p. 1045. 1048. 1050. 1064. 1198. *Hontheim* l. l. T. I. p. 515. Hist. dipl. Unterricht von des Teutschen Ordens Immedietät Beil. 60 bis 65. — c) *Gudenus* T. III. p. 1200.

Dynasten (Hugo?) von Eberstein erzeugte Tochter **Mechtild** und deren Gemahl dem **Pfalzgrafen von Tübingen Rudolph I.** († 9. April 1219), welchem ein Sohn **Wilhelm** (ein Bruder des Pfalzgrafen **Hugo**), als Graf, (9. Sept. 1214 bis 1224 erwähnt a)) und ein Enkel **Ulrich**, als Herr von Giessen, folgten. Der Letztere († 1283) ertheilte (noch 15. Aug. 1264) an **Hartrad von Merenberg** ein Burglehn in Giessen b), muß aber bald nachher seine dasigen Besitzungen an Hessen verkauft haben, da (schon 29. Sept. 1265) der Landgraf **Heinrich I.** dem Merenberger **Hartrad V.** in dessen vormals Tübingischen Lehen bestätigt c).

Schon früher brachte **Irmengard**, man weiß nicht welches Gleibergschen Grafen Erbtochter, einen Theil der Grafschaft mit dem Hauptschlosse an ihren Gemahl **Hartrad II. Dynasten von Merenberg** (bei Weilburg), einen Sohn **Hartrads I.** und wahrscheinlich Abkömmling des Wetterauischen Grafensohnes **Hartrad**, dessen einer Bruder, **Bardo**, (1031) Abt zu Fulda und gleich darauf Erzbischof zu Mainz (bis † 1051), und anderer, **Hezilo**, Stammvater der **Grafen von Nüringen** wurde. Als Zeuge unterzeichnet **Hartrad der Aeltere (II.)** die Urkunde mit, durch welche (31. Mai 1186) der der Welt entsagende Ritter (miles) **Giso** (sein Sohn?) seine Allode zu **Hachborn** (Hawegenbrunnen) **Hartrad dem Jüngeren III.** anvertraut, mit der Bedingung, daß beide gemeinschaftlich die Schenkung dem Abte von Arnstein übergeben wollen, um daraus eine **Propstei** (praepositura) **des Prämonstratenser Ordens** zu errichten. Eine zweite Urkunde (9. Mai 1189) über den Ankauf von Gütern im Walde Bulgenscheid (Bulenkensceth) für das Stift unterzeichnen der Mönch (frater) Giso, Hartrad (III.) und dessen Söhne **Hartrad (IV.)** und **Konrad (I.)**. In einer dritten Urkunde (1189?) stellt Giso durch Hartrads Hand die Propstei unter den Schutz des Erzbischofs **Konrad von Mainz** (1160 bis 1164 u. 1180 bis 1200), mit der Verwahrung, daß kein Laye,

---

a) Unterricht v. Deutschen Orden Beil. 3 u. 4. **Sattler** Geschichte Würtembergs p. 11. — b) **Wenck** Bd. II. p. 194. c) Daselbst p. 196.

sondern stets der Erzbischof selbst, die Vogtei ausüben solle. In einer vierten und fünften (3. April 1215) bestätigen der Erzbischof **Siegfried II.** († 1225) und das Capitel zu Mainz den versprochenen Schutz und unterzeichnen beide Hartrade den erzbischöflichen Brief mit *a)*. An die Geschichte dieses Stiftes, welches (um 1247) in ein Nonnenkloster umgewandelt wurde, und des zu Schiffenberg knüpft sich meist die Geschichte der **Merenberger**, welche in vielen Urkunden den Titel **Grafen** führen *b)*. Hartrad IV. schenkte (28. Dec. 1224) einige Leibeigene an Hachborn *c)*, verglich sich (1226) mit dem Bischof **Heinrich** von Worms wegen dessen Gütern und Hörigen im Dorfe Rentrod (im Nassauischen) zugefügten Schadens, wofür er zehn Mark jährliche Einkünfte in Geld und Gütern anwies, den von **Rudolph von Beilstein** gekauften Theil des Schlosses Merenberg zu Lehn nahm und andere Bedingungen eingieng *d)*, und verkaufte (1233) Güter in Groß- und Kleinholzheim (im Solms-Braunfelsischen) an das Kloster Arnsburg, mit Bewilligung seiner Gemahlin **Elisabeth**, seiner Söhne **Konrad II.** und **Wittekind**, seines Schwestersohnes **Friedrich von Marburg** (aus der Familie der **Schenken zu Schweinsberg**), und **Gudas**, der Gemahlin von Konrad, und deren Kinder *e)*. Konrad II. (1224 bis 1258) schloß in seinem und des mit dem Kaiser **Friedrich II.** nach Italien gezogenen Wittekind Namen (15. Dec. 1237) den oben (§. 6. S. 44) erwähnten Verkauf der Grafschaft Ruchesló ab. Wittekinds (1224 bis 1264) Sohn **Hartrad V.** (1227 bis † 1288) wurde Vasall des Landgrafen von Hessen. **Hartrad VI.** verzichtete (28. Sept. 1323) zu Gunsten **Ottos I.** von Hessen auf seine Rechte an die Burg Blankenstein und das Gericht Gladenbach *f)* und willigte (25. Jun. 1328 u. 29. Sept. d. J.)

---

a) *Gudenus* T. II. p. 20. Beurk. Nachricht v. Schiffenberg Thl. II. Beil. 233. 234 a. b. c. S. 77 bis 79. — *b)* S. die Urkunde Ludwigs III. v. Hessen u. Thüringen v. J. 1189 bei **Wenck** Bd. II. p. 118; Siegfrieds II. von Mainz v. 21. Sept. 1209 bei *Gudenus* T. I. p. 410; Heinrich Raspes v. Thür. u. Hess. v. 25. Mai 1227 in **Kuchenbecker** Erbhofämter in Hessen Beil. C. S. 5. — *c)* **Wenck** Bd. II. p. 144. — *d)* *Schannat* hist. Wormat. prob. p. 116. — *e)* **Wenck** Bd. II. p. 149. — *f)* Daselbst p. 290.

in die Uebergabe Schiffenbergs an den Deutschen Orden *a)*. Auch die anderen den Merenbergern noch gehörenden Ruchesloischen Centen scheinen um dieselbe Zeit an Hessen gekommen zu sein. Das Geschlecht erlosch in männlicher Linie mit Hartrad VI., dessen Bruder Gottfried I. († um 1309) mit seinen Söhnen Hartrad VII. (zuletzt erwähnt 1312) und Gottfried II. (zuletzt erwähnt 1312) bereits todt war, wofern nicht einer der Letzteren in den geistlichen Stand (Deutschen Orden) trat. Auch eine Nebenlinie, welche man von Konrad I. ausgehen läßt, war erloschen mit Konrad III., welcher (1. Oct. 1256) seine sämtlichen Güter um Gleiberg und Merenberg an den Deutschen Orden für ein Begräbniß in dessen Kirche zu Marburg vermachte *b)*. Gertrud, die ältere der durch Privilegium des Kaisers Ludwig IV. (24. Jul. 1326) zu Erbinnen der Reichslehen erklärten Töchter Hartrads *c)*, brachte den Ueberrest der Merenbergschen Besitzungen an ihren Gemahl Johann von Nassau Saarbrücken, welcher ihr darin, als Erbe einer mit ihr erzeugten Tochter, folgte, nicht ohne Streit mit der jüngeren Schwester Lisa und deren beiden Gemahlen.

Eine dritte Gleibergische Erbtochter Adele brachte **Kleeberg** und **Mörle** an die sich darnach benennenden **Grafen**, deren Reihe Siegfried (1159 *d)*), wahrscheinlich ein Sohn des (1150, mit Bewilligung seiner Söhne Friedrich und Siegfried Leibeigene aus der Gegend von Gleiberg an Schiffenberg schenkenden Adalbert *e)*, eröffnet und Friedrich (1219) beschließt, und deren Güter an die Isenburger, Nassauer, Solmser, Eppensteiner und Westerburger, als eine Ganerbschaft, fielen und durch einen Erböffnungsvertrag zwischen Johann II. von Westerburg und Wilhelm II. von Katzenelnbogen (21. Febr. 1364) mit Katzenelnbogen und später Hessen in Berührung kamen.

---

a) Wenck p. 289. Entdeckter Ungrund der Einwendungen in zweien impressis gegen die Balley Hessen Beil. CXCVI. — *b) Gudenus* T. IV. p. 889. — *c)* Wenck Bd. III. p. 190. — *d) Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 520. — *e) Gudenus* T. III. p. 1053.

Seit mit Konrad II. (8. Sept. 1024) Kaiser aus dem Salisch-Wormsischen Hause auf den Thron gelangten, finden wir denselben wahrscheinlich verwandte und von den Brüdern Konrads des Weißen, mit welchen dieser das väterliche Erbe (vor 13. März 946) theilte *a)* abstammende Grafen im Besitz Hessischer Güter, ohne zu wissen, wie sie dieselben erworben haben. Die Vermuthung eines Eintausches derselben von den Luremburgern ist nicht minder gewagt, als die einer Erbschaft durch eine Tochter des Königs Konrad I., aus dessen Geschlecht (progenie) ein Schriftsteller des 10. Jahrhunderts Konrad den Weißen entsprossen sein läßt *b)*. Die eine dieser Familien nennt man die **Wernerische.** Ein Fuldaisches Sterberegister *c)* nennt unter den in der Schlacht bei Basantello (13. Jul. 982) Gefallenen einen Grafen Werner I., welcher ein jüngerer Bruder Konrads des Weißen sein könnte. Eben so glaubt man den (oben §. 8. S. 57) erwähnten Grafen Gerlach im Niederlahngau für einen Abkömmling der Konradiner halten zu dürfen, besonders deßhalb weil Weilburg in den Schenkungsurkunden Ottos III. (24. April 993 und 27. Dec. 1000) und Heinrichs II. (31. Oct. 1002) über das dasige Stift, Burg und Stadt an Worms *d)*, als in dessen Grafschaft gelegen erwähnt wird, und er auch in anderen Urkunden (bis 1017) als Graf im Lahngau vorkommt. Bekannter ist Werner II., als in dessen Grafschaft gelegen Holzhausen im Hessengau (wahrscheinlich das bei Gudensberg) angegeben wird *e)*, wahrscheinlich dieselbe Person mit dem erfahrenen, schlauen und kühnen Krieger dieses Namens im Gefolge des Kaisers Konrad II. und mit jenem, welcher (22. Aug. 1040), zugleich mit dem Fuldaischen Bannerträger Reginhart, auf dem Zuge des Römischen Königs Heinrich III. gegen den Böhmen Brzetislav

---

a) Acta Palatina T. III, p. 265. — *b)* Chronica regum Francorum, bei *Pertz* T. V. p. 214. — *c)* *Schannat* hist. Fuld., probat. p. 475 und *Leibnitz* SS. Brunsvic. T. III. p. 765. — *d)* *Schannat* hist. Worm. prob. p. 31, *Scheid* orig. Guelf. T. IV. p. 282 et 283 und *Kremer* orig. Nass. p. 97 et 99. — *e)* *Scheid* orig. Guelf. T. III. p. 468 et T. IV. p. 428.

erschlagen wurde. Werner III. kommt vor als Graf zu Ihringshausen (im Landgerichte Cassel, 1043 a)), Benne (ein ausgegangener Ort bei Gudensberg) in dem (hier zuerst urkundlich genannten) Gaugericht Maden (1045 b)), in der Hessischen Provinz (1061 c)), bei Weilburg (26. Nov. 1062 d)), bei Hohenburg im Lahngau (Homburg? an der Ohm, 5. April 1065 e)) und zu Linden (bei Giessen, April 1065 f)). Er war der muthwillige Jugendgenosse des Römischen Königs Heinrich IV., ließ sich von demselben die dem Kloster Hersfeld gehörende Ville Kirchberg (im Amte Gudensberg) schenken, spottete der beraubten Mönche und ihres Abtes Ruthard und wurde, als er mit dem Könige zu der von den mißvergnügten Fürsten eigenmächtig anberaumten Reichsversammlung nach Tribur (Jul. 1066) eilte, bei einem Aufstande der Bauern zu Ingelheim gegen sein plünderndes Gefolge, von einem dasigen Hersfelder Leibeigenen, oder nach Anderen von einer Tänzerin, tödlich verwundet und durch Versagung der letzten Oelung zur Zurückgabe des Klostergutes genöthigt. Ob er Söhne hinterlassen habe, ist nicht bekannt; denn wohl war ihm verwandt, aber schwerlich sein Sohn, der schwäbische Geaf Werner IV., gewöhnlich von Grüningen genannt, Schirmvogt von Kaufungen (1102 g)) und Fritzlar, Graf (30. April und 13. Mai 1107) in der Gegend von Cassel zu Wahnhausen, Frommershausen, Ober- und Niedervellmar, Guntershausen, Rengershausen und Heckershausen h) und (1113) Stifter des Cistercienser-Klosters Breitenau (im Amte Melsungen), unfern des Einflusses der Eder in die Fulda, auf ihm vom Kaiser Heinrich V. geschenktem Grund und Boden, wozu er alle seine Habe zwischen Rhein, Main und Werra opferte, dessen Bau, nach seinem Tode (22. Febr. 1221), seine Gemahlin Gisela († 1155)

---

a) *Schannat* hist. Wormat. prob. p. 52. — b) Kopp Hess. Gerichtsverfassung Thl. 1. Beil. 47. — c) *Schannat* trad. Fuld. p. 256. — d) *Schannat* hist. Worm. prob. p. 58 u. *Kremer* orig. Nasc. p. 137. — e) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 273. — f) Wenck Bd. III. p. 58. — g) Ledderhose a. a. O. Bd. III. S. 188. — h) Wenck Bd. II. p. 54.

und sein Dienstmann Engelbold fortsetzten und die Schirmvogtei darüber, nach (7. Jul. 1123) erlangter Bestätigung des Erzbischofs Adalbert I. (1109 bis 1137) von Mainz a), dem Grafen Ludwig von Thüringen übertrugen. Er war der Letzte seines Stammes in Hessen.

Gleichzeitig mit dem Wernerschen Geschlechte erhob sich das demselben wahrscheinlich verwandte der **Gisonen von Gudensberg.** Der Kaiser Heinrich II. schenkte (18. Mai 1008) dem Stifte St. Stephan zu Mainz ein Gut zu Amena (Ohmes im Amte Neustadt?, oder Amönau, im Amte Wetter?) im Oberlahngau, in der Grafschaft Gisos (I.) b). Giso (II.) wahrscheinlich des vorigen Sohn, kommt (3. Febr. 1049) als Zeuge vor in einer Urkunde, durch welche auf einer Kirchenversammlung zu Mainz, im Beisein des Papstes Leo IX. und des Kaisers Heinrich III., ein Vergleich zwischen dem Bisthum Würzburg und dem Kloster Fulda hinsichtlich der Diöcesanrechte geschlossen wurde c), half den übelberüchtigten Egino zu der Anklage des Bayern-Herzogs Otto von Nordheim wegen eines Mordanschlags auf den Deutschen König Heinrich IV. (1073) verleiten, und wurde (1073) auf seiner Burg Hollenden (s. S. 60) von Privatfeinden ermordet. Ein Graf Giso (IV.), für welchen man, weil er in einer Urkunde (1105) der Jüngere genannt wird, einen Vater Giso (III.) den Aelteren annehmen zu müssen glaubt, war (1099 bis 1111) Schirmvogt von Hersfeld und (1123) von Hasungen d). Ein Graf Giso von Gudensberg (Udenesberc), wahrscheinlich dieselbe Person mit dem Vogt, bezeugete die Urkunde, durch welche der Erzbischof Adalbert I. von Mainz die Bürger dieser Stadt, zum Lohne für seine durch sie bewirkte Freilassung aus der Gefangenschaft Heinrichs V., (1. Nov. 1115) von aller Gewalt der Vögte befreite e). Weil vorher (1057 bis

---

a) *Gudenus* T. I. p. 60* und besser *Schminke* monim. Hass. P. IV. p. 653 sqq. — b) *Joannes* SS. rr. Mogunt. T. II. p. 516. — c) *Schoettgen* et *Kreysig* Dipl. et SS. T. I. p. 24. — d) Wenck Bd. II. p. 52. 53. 54 76. Bd. III. p. 64. *Schannat* vindemiae literariae P. I. p. 112. — e) *Gudenus* T. I. p. 116.

1075) Udo (der gleichzeitige Vogt von Fulda?) die Vogtei über Hersfeld ausübte a), hat man, jedoch ohne hinreichenden Grund, annehmen zu dürfen geglaubt, die Mutter des jüngeren Giso sei eine Erbtochter aus Udos Geschlecht gewesen. Udo war aber nicht unmittelbarer Vorgänger Gisos in der Vogtei, welcher vielmehr (10. Jul. 1095) ein gewisser Heinrich als Untervogt (subadvocatus) vorstand b), während Meginfried von Felsberg zwar nicht den Titel eines Vogts führte, jedoch die Pflichten eines solchen erfüllte (s. S. 59). Auch von Megenfried kann Giso, weder die Hersfelder Vogtei, noch die Besitzungen in Niederhessen ererbt haben, da Boppo noch viel später Graf von Felsberg war. Weit wahrscheinlicher hält man daher Giso von Gudensberg für von mütterlicher Seite aus dem Wernerschen Geschlechte abstammend. Ein Graf Ludwig von Gudensberg (Wuodensberg) kommt (1131) als Zeuge in einer Urkunde des damaligen (Römischen) Königs Lothar II. vor c), und ein Graf Giso (V.) von Hessen starb (1137) in desselben Lothar Gefolge d) im Lager vor Präneste (Paläſtrina). Die späteren Herrn von Gudensberg (1209 bis 1535) gehören dem niederen Adel an, waren wenigstens nicht Gaugrafen, wenn gleich Gottfried und Giso bei der Sühne welche der Erzbischof Siegfried II. von Mainz (5. Sept. 1213) zwischen ihnen, denen von Schartenberg und den beiderseitigen Anhängern zu Fritzlar stiftete, Grafen genannt werden b), und allerdings Abkömmlinge der älteren Gisonen seyn möchten. Gisos (IV?) Witwe Hedwig verheirathete sich an den Grafen Heinrich I. Raspe von Thüringen, und eine gleichnamige Tochter Gisos wurde die Gemahlin des Landgrafen Ludwig I. von Thüringen, welcher dadurch Gisonische Grafschaften, Vogteien und Güter an sein Haus brachte.

Zwischen der oberen Lahn und der Eder schenkten schon in der Karolinger Zeit Gozmar und dessen Gemahlin Willeswinde (8. Sept. 800 und 25. Jul. 809) dem Kloster Lorsch

a) Wenck Bd. II. p. 44 bis 51. — b) Daselbst p. 51. — c) Daselbst p. 80. — d) *Annalista Saxo* ad a. 1137. — e) *Gudenus* T. I. p. 425.

Güter im Gau Arahafeld an der Eder *a*). Gleichzeitig (3. März 802) unterzeichnete ein Gozmar die Urkunde mehrerer Grafen über die Schenkung der Kirche zu Colleda im (Thüringischen) Gau Englide an das Kloster Hersfeld *b*). Ein anderer Gozmar begabte (850) den heil. Bonifaz mit allem seinem Eigenthum in den zur Provinz Hessen gehörenden Orten **Affaltra** (Affoldern an der Eder im Waldeckischen), **Gilihha** (Gisliß daselbst?) **Buochela** (Buhlen daselbst), **Fiermenni** (Viermünden im Amte Frankenau), **Scrouffi** (Schrenfa daselbst) und **Mehilina** (Mehlen im Waldeckischen), und ist wahrscheinlich derselbe, dessen Todesjahr (853) ein Fuldaisches Sterbverzeichniß angemerkt hat *c*). Ein Graf Gozmar ist Zeuge in einer Urkunde, durch welche (1062) Reginbodo Güter zu Roßdorf, Weldershausen und andern Orten an der Ohm oberhalb Amöneburg an das Kloster Fulda schenkt *d*). Nach dem Grafen Gerhard (dem Aelteren, 1048 bis 1076), welcher (um 1076) mit Zustimmung seiner Gemahlin Hazecha Güter in der Gegend von Alsfeld und Kirdorf und in Thüringen an Fulda schenkte, Udo (1079) und Gerhard (dem Jüngeren, 1110) kommt (1111 bis 1137) Gozmar (I.) als Vogt von Fulda vor, einmal (1116) mit der Bezeichnung der Aeltere *e*), woraus man auf einen gleichnamigen in der Vogtei gefolgten Sohn zu schließen um so mehr berechtigt ist, da nicht allein ein Gozmar (II.) der Jüngere (30. April 1107) einen Hersfeldischen Güterverkauf bezeuget *f*), sondern auch Clementia, die Witwe des Vogt Gozmar und deren Tochter (um 1140) das ihnen gehörende Dorf Schrecksbach (im Amte Neukirchen) an Fulda schenken *g*). Gleichzeitig unterzeichnet ein Graf Gozmar von Reichenbach (21. Oct. 1133) eine Mainzische Urkunde *h*), und gleich darauf (um 1145) zeugen zu Fulda die Brüder Grafen Gottfried und Boppo *i*), offenbar dieselben Personen mit den

a) *Codex Lauresh.* T. III. p. 157 et 288. — *b*) Wenck Bd. II. p. 18. — *c*) *Schannat* trad. Fuld. p. 191 und *Necrologium Fuldense* in *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 468. — *d*) *Schannat* trad. Fuld. p. 257. — *e*) Ibid. p. 252 ad 265. — *f*) Wenck Bd. II. p. 54. — *g*) *Schannat* l. l. p. 266. — *h*) Wenck Bd. II. S. 81. — *i*) *Schannat* l. l. p. 267.

gleichnamigen in vielen Urkunden (s. 1144) vorkommenden **Grafen von Ziegenhain und Reichenbach** a), deren Nachkommen erweislich im Besitz der Vogtei über Fulda waren. Man nimmt daher nicht ohne hohe Wahrscheinlichkeit an, der Graf Gozmar von Reichenbach war dieselbe Person mit Gozmar dem Jüngeren und dem Vogt Gozmar, ein Sohn des älteren Gozmar und Abkömmling der vorhergehenden Vögte und der alten, in denselben Gegenden, wo später Ziegenhainische Besitzungen lagen, begüterten Gozmar, starb wahrscheinlich söhnelos, da die Urkunde seiner Witwe nur eine Tochter erwähnt, und vererbte seine Grafschaft und Vogtei auf seine Brüder (oder Söhne?) Gottfried und Boppo, welche mit ähnlicher Wahrscheinlichkeit für identisch gehalten werden mit den gleichnamigen sich (1147. 1151. 1152 und 1168) als **Grafen von Amöneburg** unterzeichnenden Brüdern b). Ein neuerer Geschichtsforscher c) glaubt auch Boppo von **Hollenlia** (Hollenden) und dessen Bruder, den Grafen Gottfried von **Wegebach**, welche (1144) die Bestätigungsurkunde der Aulesburgischen Stiftung mit unterzeichnen, für identisch mit den Ziegenhainern, Reichenbachern und Amöneburgern halten zu dürfen und führt dafür als Gründe an, daß die Grafen von Ziegenhain dasigen amtlichen Nachrichten zufolge, eine Mallstätte zu Weybach (Wegebach) nahe bei ihrem Hauptsitze hatten, daß in einer päpstlichen Güterbestätigung für das Kloster Spießcappel (26. Jan. 1196) ein Dorf Wegebach mitten unter vielen anderen in der Nähe dieses Klosters gelegenen Dörfern genannt wird d), daß (1197) Teinhart, der Truchseß des Grafen Heinrich von Wegebach (welcher dieselbe Person mit Heinrich II. von Reichenbach sein soll), mit Volkwin von Naumburg (einem Sohne Volkwins von Schwalenberg mit Lutgarde, der Tochter

---

a) Wenck Bd. II. S. 91. 95. 97. *Schminke* **mon. Hass. P. III. p. 331.** Die Urkunde über die Bestätigung der Stiftung des Klosters Aulesburg bei *Kuchenbecker* **anhl. Hass. coll. IV. p. 140** und *Gudenus* **T. I. p. 153.** — b) *Gudenus* **T. I. p. 185. 206 et 216.** *Schannat* **hist. Fuld. prob. p. 191.** c) v. Rommel Bd. I. S. 206 fgg. Anmerk. S. 151 fgg. — d) Wenck Bd. II. p. 125.

Boppos von Reichenbach), Konrad von Ruthene (Röddenau im Amte Frankenberg, also in der Nähe von Hollenden und von Ziegenhainischen Besitzungen) und anderen mitten in Hessen Angesessenen, als Schenkgeber an das Hersfeldische Tochterkloster zu Owe (später zu Blankenheim) vorkommt a), und daß dieser Heinrich von Wegebach selbst (1207 in einer nur theilweise lesbaren Urkunde b), mit den Grafen Friedrich und Ludwig von Ziegenhain, in die Verleihung des Patronats der Kirche zu Reichenbach an den Deutschen Orden willigt. Wir müssen jedoch dagegen einwenden, daß die in der Aulesburgischen Urkunde zeugenden Brüder unmöglich dieselben Personen mit dem die Schenkung machenden Boppo und dessen Bruder Gottfried sein können, und daß Heinrich II. von Wegebach eben so gut, als Friedrich von Ziegenhain (aus dem Thüringischen Hause) und dessen Gemahlin Luckharde, Rudolph Graf von Falkenstein (am Harze) und dessen Gemahlin Kunigunde, und Albert von Hackeborn (im Mansfeldischen) und dessen Gemahlin Gertrud, welche sämmtlich mit Ludwig von Ziegenhain die durch den Erzbischof Siegfried II. von Mainz (1211) für nichtig erklärte Verleihung des Reichenbacher Patronats vollziehen, durch weibliche Verwandtschaft Mitbesitzer geworden sein kann. Auch die ältere Ansicht c), wornach Heinrich von Wegebach dem Geschlechte der Grafen von Solms angehört, erhält nur schwache Bestätigung durch eine Urkunde (7. März 1212), in welcher derselbe seinem Knappen Gilbert von Mudersbach erlaubt, dem Kloster Altenburg eine Schenkung in dem, einer anderen Urkunde (aus dem Ende des 13. Jahrh.) zufolge, im Decanat Wetzlar gelegenen Dorfe Wegebach (wo noch jetzt die Dörfer Ober- und Niederweidbach vorhanden sind) zu machen d). Wäre erwiesen, daß Hollenlia, wornach Boppo sich benennt, wirklich Hollenden sei, was jedoch höchst wahrscheinlich ist, so möchten wir die Wege-

a) Wenck Bd. III. S. 91. — b) *Gudenus* T. III. p. 1075. Unterricht vom Deutschen Orden. Beil. ad sect. II. No. 41. — c) Wenck Bd. III. Text-S. 136 fgg. — d) Bruchstücke dieser Urkunden in Schmidt Hess. Gesch. Bd. II. S. 270 u. 271.

bacher für mütterlicherseits von den Gisonen abstammend und den Battenbergern verwandt halten. Jedenfalls aber war Heinrich von Wegebach ein Verwandter, oder Verschwägerter Friedrichs von Ziegenhain, mit welchem er auch in der oben (S. 71) erwähnten Sühne derer von Gudensberg und Schartenberg Bürgschaft leistet, und wo nicht in Hessen, doch an dessen Gränzen gegen Waldeck, Wittgenstein und Solms hin begütert. In der Lebensgeschichte der heil. Elisabeth tritt Heinrich, der Sohn eines Grafen von Weybach, erst als Einsiedler, dann als Franziscaner Mönch auf.

Wie es auch mit dem Ursprunge der Ziegenhainer sich verhalten mag, so ist gewiß, dieselben waren eines der bedeutendsten Deutschen Grafengeschlechter. Sie besaßen in Niederhessen das feste Schloß Reichenbach (im Amte Lichtenau), in Oberhessen feste Häuser zu Ziegenhain, Treysa, Neukirchen, Schwarzenborn, Rauschenberg, Wildenberg (Wildungen, Wildenburg auf dem Westerwalde, Wildesberg bei Schwarzenborn, oder ein Schloß an der Eder??), Gemünden und Staufenberg (zwischen Marburg und Giessen) und trugen Güter von dem Ursprunge der Schwalm und dem Knüll bis zu der Eder und den heutigen Gränzen beider Hessen und Waldecks, mit gräflicher Gerichtsbarkeit, theils von Fulda, dessen Vögte sie waren, theils von Hersfeld zu Lehn. **Boppo I.** der Anherr der **Reichenbachischen Linie**, stiftete (um 1141), mit Bewilligung seiner Gemahlin Bertha, seines Sohnes Heinrich **I.** und seiner mit Volkwin von Schwalenberg vermählten Tochter Lutgard, das Kloster Aulesburg, welches (1144) durch den Erzbischof Heinrich **I.** von Mainz bestätigt, den Cistercienser Mönchen nach drei vergeblichen Versuchen derselben eingeräumt, von des Stifters Enkel, dem Grafen Heinrich **II.**, mit Einwilligung dessen Gemahlin Bertha und Kinder Wigger (Werner), Heinrich **III.**, Gottfried, Boppo **II.**, Jutta und Demudis (3. u. 10. Jun. 1215) neu begabt und nach Haina verlegt wurde *a)*. Kurz darauf (2. Jun. 1219) trat Heinrich **II.** in den Deutschen Orden und beschenkte das Deutsche Haus

a) S. die Hainaischen Urkunden in *Kuckenbecker* anal. Hass. coll. IV. p. 340 sqq. coll. XI. p. 122 sqq. und bei *Gudenus* T. I. p. 153 et 432 sqq.

zu Reichenbach a). Gottfried, der Letzte dieser Linie, setzte (1250) die Nachkommen seines Vetters Berthold I. von Ziegenhain zu Erben aller seiner noch übrigen Lehen ein b), und ließ noch bei seinen Lebzeiten (14. Jan. 1271) der Gräfin Hedwig, Witwe Gottfried IV. († um 1271), für ihren Sohn (Berthold V., † 1304) und ihre Töchter (Bertha und Jutta), die Vogtei über die Dörfer Wohra und Langendorf (im Amte Rauschenberg) durch den Abt Johann von Hersfeld einräumen c). — Das Schloß Reichenbach kam, wir wissen nicht wann und wie, an die Landgrafen von Hessen, bis Heinrich II. und dessen Sohn Otto der Schütz es nebst der Stadt Lichtenau und den dazu gehörenden Dörfern (12. Jan. 1351) an den Deutschen Orden verkauften d).

Länger blühte die **Ziegenhainische Linie** neben den Landgrafen von Thüringen und Hessen, in deren Geschichte wir ihrer oft werden erwähnen müssen. Wir bemerken daher hier nur, daß die Söhne Gottfrieds I. ihren Stamm fortpflanzten; die Nachkommen Gozmars III. († 1184) den wahrscheinlich durch eine Erbtochter Luckarde an Friedrich von Thüringen, den Bruder der Landgrafen Ludwig III. und Hermann I., (1189 bis 1229) gelangten Antheil an der Grafschaft wiedererhielten; Ludwig I., nach dem Tode des letzten Grafen von Nidda aus dem Geschlechte Volkolds von der Malsburg (s. um 1117), Bertholds II. († 1206), auch die **Grafschaft Nidda**, ein Fuldaisches Lehn an der Nidda und Nidders bis zum Main hin, wahrscheinlich durch Heirath, erwarb; dessen einer Sohn Siegfried III. der Stifter der Niddaischen und anderer Berthold I. der der Ziegenhainischen Linie wurde, bis Johann I. durch Heirath Luckardes, der Tochter Engelberts I. von Nidda († 1329), beide Grafschaften wieder vereinigte, und erst mit dieses Urenkel

---

a) Unterricht v. Deutschen Orden Beil. ad sect. II. No. 42. *Gudenus* T. IV. p. 866. — b) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. XI. p. 137. — c) Wenck Bd. II. p. 206 und mehrere Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. I. S. 254 fgg. — d) Unterricht vom Deutschen Orden Beil. ad sect. II. No. 83.

Stammtafel II. zu §. 9. S. 77.

Gozmar (II.) der Jün
f. 1107, Vogt 1117 bi
Graf von Reichenbach
Gem.: Clementia.

Tochter.

Boppo I. von Reichenbach,
(Ziegenhain und Amöneburg) 1144 bis 1168.
Gem.: Bertha.

Heinrich I., 1144.
Lutgard 1144. Gem.: Volkwin v. Schwalenberg.

ein-
n
h,
s

Heinrich II., Deutschherr 1219, † nach 1231.
Siegwin, Deutschherr.
Volkwin von Naumburg, 1197.

Ludwig von Wildungen, † nach 1207.
Gem
Bu
M

ger, Heinrich III., Deutschherrn.
Gottfried, Boppo II. bis 1273.
Jutta.
Demude.

lsabeth.
h V. von Hanau.

lsabeth.
t von Hohenlohe.

Albert,
endenten 1450.

Agnes.
Gem.: Adolph II. von Waldeck.

Otto III., verzichtet 1455.

Otto IV., verzichtet mit dem Vater.

Johann II. († 14. April 1450) das Geschlecht erlosch und von Hessen beerbt wurde a).

In einem anderen Theile des Oberlahngaues, der **Grafschaft Battenberg, Stift** oder **Wetter**, lebte zur Zeit des Kaisers Otto II. (982) ein Graf Tiemo (I.) b), waren später (994) Thankmar c) und (16. Jun. 1018) Rithmund d) von Viermünden bis nach Leidenhofen (Liudenhove im Ebsdorfer Grunde) begütert, und lagen (30. April und 13. Mai 1107) die Dörfer Rodenburg (Rodenbach?), Schreufa, Röddenau, Allendorf, Rengershausen, Haina und andere jetzt ausgegangene oder veränderte Namen führende Orte bei Frankenberg und Battenberg in der Grafschaft Tiemos (II.), für dessen Verwandten man den zugleich mit ihm, als Grafen über Racoolfeshusun, Hedtenhusun und Liuzziliha (unbekannte Dörfer), erwähnten Rudolph hält e). Aus den Namen dieser Grafen glaubt man auf Sächsische Abkunft derselben schließen und von ihnen die gleichfalls Sächsischen Namen führenden **Grafen von Wittgenstein** (Withekindestein) und **Battenberg**, deren noch fortdauernde Reihe Werner I. (24. Febr. 1174) eröffnet f), ableiten zu dürfen. Da jedoch die Schlösser Wittgenstein und Battenberg ganz in der Nähe des seitdem verschollenen Hollenden liegen, so möchten wir eher vermuthen, Werner stamme von Boppo von Hollenlia (s. S. 73), und auch die früheren Grafen in diesen Gegenden seien den Gisonen verwandt.

In der Wetterau waren Graf Reginbodo, welcher (1062) mehrere Hufen Land an Fulda schenkte g), und dessen Bruder Siegebodo begütert. Auch gehört dahin wahrscheinlich der mit Reginbodo (8. Jun. 1063) zu Hildesheim bei dem Streite in der Kirche zwischen dem dasigen Bischof Hezilo und dem Fuldaischen Abte Widerad erschlagene Wiegand, jedenfalls ein Fuldaischer

---

a) S. Stammtafel II. — b) *Gudenus* T. I. p. 366. — c) *Schannat* hist. Wormat. p. 32. 35. — d) Ledderhose kl. Schriften Bd. II. S. 282. — e) Wenck Bd. II. S. 54. — f) Kremer Gülch- und Bergische Geschichte Thl. III. Beil. S. 50. — g) *Schannat* trad. Fuld. p. 257.

Lehnsmann. Nach dem Erlöschen der Konradiner erwarb **Berthold von Nüring** oder **Königstein** aus dem Nidgau gaugräfliche Gewalt und vererbte dieselbe auf seine Nachkommen bis auf Gerhard († um 1170) welcher auch **Graf von Birstein** genannt wird und (1146) das Kloster Retters stiftete. Daneben behaupteten sich, außer einigen kleineren Herrn, die **Grafen von Nidda** (s. S. 76), die Herrn von **Arnsburg, Büdingen, Eppenstein, Lisberg**, und die **von Hagen** und **Minzenberg**, deren Reihe Kuno I., Konrads, des Erben von Arnsberg, Sohn, welcher (17. Juli 1174) das (1151 gestiftete) Kloster Altenburg nach Arnsburg verlegte und den Cisterciensern übergab *a*), eröffnet und Ulrich II. (1255) beschließt, und in deren Erbe sich die Schwiegersöhne, insbesondere Reinhard **von Hanau** (s. 1234, der Enkel Heinrichs I. s. 1162) und Philipp **von Falkenstein**, theilten. Die **von Arnstein**, Ludwig I., II. (1070 bis 1108) und III. († 1185), Stifter des Klosters Arnstein (bestätigt 1146 *b*)), lebten an der Lahn und übten das Gaugericht im Einrich. Einen großen Theil ihrer Besitzungen brachte eine der sieben Schwestern des kinderlosen, Mönch gewordenen Ludwig III. an die **Grafen von Isenburg**, unter denen man zuerst Reinhold I. (1119) kennt, dessen Nachkommen Antheil an Kleeberg (1219), die nachmals (1347) an Trier veräußerte Herrschaft Kovern auf dem linken Moselufer (im 12. Jahrh.), einen Theil der Grafschaft Wied (im 13. Jahrh.) und die Besitzungen derer von Büdingen an der Kinzig und Nidder (1258) erwarben.

Im Oberrheingau übte (1067) Poppo **von Henneberg** (oder **Lauffen**) gaugräfliche Rechte und war Schirmvogt von Lorsch. Nur ein Theil der Grafschaft kam an die **Grafen von Katzenelnbogen**, deren Geschlecht mit Heinrich I. († vor 1102) beginnt.

Der Sächsische Hessengau wurde nach dem Fall des Herzogs Eberhard wieder von dem Fränkischen getrennt. Von Gisela, der ältesten an den Grafen Unwian verheiratheten Tochter des

a) *Gudenus* T. I. p. 199 et 263. — *b*) Ibid. T. II. p. 10.

oben (§. 5. S. 37) erwähnten Asig, für deren Sohn man den jüngeren Asig hält, leitet man das Geschlecht der **Grafen von Blankenstein und Reinstein** ab. Unter dem Kaiser Otto I., welcher (12. April 965) das von den Konradinern umgetauschte Roßbeck mit den dazu gehörenden Dörfern an das Erzstift Magdeburg schenkte a), kommt in diesen Gegenden und im benachbarten Leingau (950 bis 965) ein Graf Elli I. (Allo) vor, dessen Ursprung man gleichfalls von Asig ableiten zu dürfen glaubt. Für Nachkommen desselben hält man, jedoch ohne vollständigen genealogischen Beweiß, mehrere Grafen im Sachsen-, Lein- und Retgau, namentlich Berno (Bernhard), Pfalzgrafen (zu Grona, 970 bis 982), Hermann I. (990 bis 1032), zugleich mit dessen Sohn Siffried († um 997), Esiko (Ezike), welcher seine Güter an das Kloster Helmarshausen schenkte, Elli II. und dessen vier Söhne Konrad, Heinrich, welcher sich (1097) **Graf von Reinhausen** b) nennt, Herrmann II. und Udo, Bischof (1079 bis 1114) zu Hildesheim, Stifter (um 1090) des Kanonikalstifts, nachherigen (s. um 1111 c)) Klosters Reinhausen und Besitzer der beiden Burgen Lichen (Gleichen), mit deren vor den Vätern sterbenden Söhnen der Mannsstamm erlosch. Ellis II. Tochter Mechtild wurde mit einem Bayerischen Großen (Meginhard von Windeberg?) vermählt und zeugte mit demselben einen Sohn Herrmann I. († 1122), den Erbauer der **Winzenburg**, nach welcher sich das Geschlecht benannte, und Vater Hermanns II., des Erbauers von **Schoneberg** (Schönberg, jetzt Friedrichsdorf im Amte Hofgeismar). Diese Winzenburger besaßen, wenn auch nicht die Gaugrafschaft oder gar Landgrafschaft in Nordthüringen, doch (um 1120) eine Grafschaft in Thüringen d), und führen in mehreren Urkunden den Titel Landgrafen e). Hermann II. verlor jedoch wegen hinterlistiger Ermordung Burkhards von Luckenheim, eines Vertrauten des

---

a) *Leuber* stapula Saxon. p. 1606. — b) *Falke* trad. Corb. p. 132. — c) *Joannes* SS. rr. Mogunt. T. I. p. 535. — d) *Gudenus* T. I. p. 392. — e) *Joannes* T. I. p. 535., *Leibnitii* SS. Bruns. T. I. p. 706 und *Scheid* orig. Guelf. T. III. p. 505.

Kaisers Lothar II. und Amtsgrafen in Friesland, durch richterlichen Spruch auf dem Fürstentage zu Quedlinburg (18. Mai 1130) seine Lehen und Würden. Ludwig I. (III.) von Thüringen erhielt die Grafschaft und zerstörte die Winzenburg, welche jedoch der dieselbe zu Lehn erhaltende Bischof Bernhard von Hildesheim bald wieder aufbauete. Hermann wurde unter dem Römischen Könige Konrad III. wieder eingesetzt, führt (1139) in einer Urkunde den Titel eines **Grafen von Plesse** a), in einer andern den eines **Markgrafen** b), empfieng die Winzenburg, dreier päpstlichen Veräußerungsverbote unerachtet, (1150) von dem Bischof von Hildesheim zu Lehn c) und trat demselben dafür Homburg ab, kaufte von den Erben des **Grafen** Siffried **von Bomeneburg** aus **Nordheimischen Geschlechte** († 1144), mit dessen Witwe sich sein Bruder Heinrich **von Assel** vermählte, deren Güter d), erhielt damit auch die Vogtei über Corvey, erscheint (1144) wieder als Graf im Leingau e) und wird häufiger als sein Vater Landgraf genannt, wahrscheinlich weil er das Gaugericht auf dem Leinberge bei Göttingen hegte, bis er von einem Lehnsmanne, dessen Gattin er geschändet hatte, zugleich mit seiner Gemahlin Lukardis von Stade Nachts (29. Jan. 1152) im Bette ermordet wurde. Heinrich von Assel scheint einen Sohn Otto hinterlassen zu haben, dessen Witwe Salome, die Schwester des Erzbischofs Philipp von Köln, nach dem Tode ihrer mit Adolph von Schauenburg erzeugten Tochter Adelheid, ihre Besitzungen (1186), auf ihres Bruders Antrieb, an das Bisthum Hildesheim verkaufte, oder vielmehr die Schenkung ihrer Tochter (1185) bestätigte f). Heinrich der Löwe von Braunschweig nahm jedoch, als Erbe der Nordheimer, die Siffridischen Güter in Anspruch und behauptete sich darin. Die Herrschaft Plesse finden wir (s. 1160 g)) im Besitz eines gewissen Bernhard von Plesse, dessen Vor-

---

a) *Gudenus* T. I. p. 160. — b) *Scheid* T. IV. p. 545. — c) Ibid. T. III. p. 444. — d) Ibid. T. IV. p. 528. — e) *Scheid* mantissa documentorum p. 507. — f) *Scheid* orig. Guelf. T. III. praef. p. 39. — g) Wenck Anmerk. w zu Bd. II. S. 447.

fahren früher nur das in der Nähe der Burg gelegene Dorf **Höckelheim**, welches sie später (1247) in ein Cistercienser Nonnenkloster verwandelten *a)*, besaßen und sich darnach benannten, und dessen Nachkommen sich in der Reichsunmittelbarkeit behaupteten, bis sie (28. Oct. 1447) Hessische Lehnsoberhoheit anerkannten *b)* und mit Dietrich IV. (22. Mai 1571) erloschen. — Die Grafen **von Dassel** im Gau Suilbergi, unter denen wir zuerst Reinhold (1113 *bis* 1129) kennen, gehörten wahrscheinlich zu dem Nordheimischen Geschlechte, folgten wenigstens diesem und dem Winzenburgischen in den Hessisch-Sächsischen Besitzungen, namentlich in der Umgegend von Hofgeismar, wo Graf Ludolph (1263) dem Kloster Hilwardshausen seine Rechte über das Dorf Holzhausen (bei Sababurg) *c)*, dem Erzbischof Werner von Mainz (13. Aug. 1273) einen Antheil an dem Schlosse Schonenberg mit der Gerichtsbarkeit über dreißig Dörfer (meist ausgegangene Oerter im Amte Hofgeismar und dessen Nähe) und die Vogtei über die Klöster Lippoldsberg und Hilwardshausen *d)*, und dem Bischof Simon von Paderborn seine Grafschaft (comicia) und Schloß Schartenberg (im Amte Zierenberg) zur Hälfte mit Mainz abtrat. Simons Nachfolger Otto verglich sich (1279) mit Werner über die Theilung und versprach zugleich hinsichtlich Grebensteins, nach dessen Besitz er bisher getrachtet hatte, nichts ohne die Einwilligung des Erzbischofs und des Capitels zu Mainz zu unternehmen *e)*. Die zu Schartenberg gehörende Grafschaft, jedenfalls nur ein Untergau, ist entweder der Gau Hemmerfelden, als in welchem und der Grafschaft Udos gelegen (13. April 1018) der Ort Siberghausen (der Hof Sieberhausen im Amte Volkmarsen) angegeben wird *f)*, oder das Gericht zu Messchera (Ober- und Niedermeiser im Amte Grebenstein), wo (im 12. Jahrh.) die Brüder Hermann und Stephan von Schartenberg Richter waren *g)*. Die Mainzische

---

a) Wenck Bd. II. p. 165. — *b)* Wenck Anmerk. w zu Bd. II. S. 805. — *c)* Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. St. R. S. 601. — *d)* *Gudenus* T. I. p. 751. — *e)* Ibid. T. I. p. 774. — *f)* *Falke* trad. Corbej. p. 581. — *g)* Kopp v. d. Hess. Gerichten. Beil. 48. Thl. 1. S. 3. S. 312.

Hälfte von Schartenberg gab der Erzbischof Gerhard (1. Dec. 1294) seinem Brudersssohne, dem Grafen Gerhard von Eppenstein, zu Lehn, als Morgengabe für dessen Gemahlin Elisabeth von Hessen, nach deren etwa kinderlosem Tode ihre Mutter Mathilde, des Landgrafen Heinrichs des Kindes Gemahlin, Erbin sein sollte a), welcher Fall nachher eintrat. Den Paderbornischen Theil erbte, des Vertrages unerachtet, Ludolphs Enkel, der Graf Otto von Eberstein, welcher (7 Nov. 1293) Heinrich dem Kinde die Erböffnung in allen seinen Schlössern gestattete und demselben (25. Aug. 1297) Grebenstein übergab b). Mit Ludolphs Bruderenkel Simon, welcher (1310) alle seine noch übrigen Besitzungen dem Bischof Siffried von Hildesheim für 1900 Mark Silber verkaufte c), erlosch der Dasselsche Mannsstamm. Für einen Nebenzweig desselben hält man die **Dynasten von Schonenberg** (s. 1170), deren Güter (im 14. u. 15. Jahrh.) allmälig an Mainz, Paderborn, Braunschweig und Hessen und zuletzt an Hessen allein fielen, und deren Mannsstamm mit Heinrich II. (1429) erlosch. Verschiedene geistliche Stifter Sachsens und Westphalens brachten, außer den genannten, noch manche andere Güter in Hessen-Sachsen an sich, vornehmlich zur Zeit des Kaisers Heinrich II. der Bischof Meinwerk von Paderborn, welcher den **Grafen Dodico von Warburg**, dessen in der Ehe mit einer Nonne erzeugter Sohn bei der Wehrbarmachung (1015) durch einen Sturz vom Pferde, wie durch Gottesgericht, das Leben verlor, bewog, ihm mit Zustimmung seiner Mutter Hildegund und seines Bruders Siegebodo, seine Güter in der Gegend von Warburg und Helmarshausen, wo Eckhard (von Thüringen?) ein Kloster (998) erbaut hatte, bei Lebzeiten (um 1020), gegen Nutzniesung einiger andern Güter einzuräumen, durch dessen Vermittelung vom Kaiser (22. Mai 1020) den Reimershäuser und Reinhards-Wald und endlich nach Dodicos Tode (29. Aug. 1020) dessen Reichslehen im Pather-Net- und Ittergau (16. Febr. 1021) erhielt d). Ein

a) *Kuchenbecker* coll. XII. p. 401. — b) Wenck Bd. III. p. 161. Bd. II. p. 243. — c) Scheid zu Moser S. 585. — d) *Schaten* ann. Paderborn. T. I. p. 439 sqq.

Verwandter Dodicos, **Bern** (**Bernhard**), welchen man für denselben mit **Benno**, dem Vater des (1065) den Augau besitzenden **Otto von Nordheim**, halten zu dürfen glaubt, widersprach der Schenkung, mußte aber vor dem Kaiser, dem Erzbischof **Aribo von Mainz** und mehreren anderen Bischöfen und Grafen zu Ermschwerdt (11. Dec. 1021) von der Forderung abstehen *a*) und erhielt dafür 83 Pfund. Aribo bewog den König **Konrad II.** die Schenkung auf ihn zu übertragen, und gab die Grafschaft zu Lehn an Bern, und obgleich Konrad nach Aribos Tode (1032) Meinwerk (2. Aug. 1033) wieder einsetzte und den Mainzer **Bardo** mit der Grafschaft Cluinga (oder Cluvinga) entschädigte *b*), so finden wir dennoch, als der Kaiser **Heinrich III.** (2. Sept. 1047) das Gut Ebershütten im Gau Hessi der Kirche zu Paderborn schenkte *c*), Benno als Grafen daselbst und noch später die Grafen von Dassel als Mainzische Vasallen. Auch ein Gut in Nedere in Hermanns (s. S. 79) Hessisch-Sächsischer Grafschaft (10. Jul. 1017) und die (11. Jul.) den Erben Eckhards abgesprochene Abtei Helmarshausen *d*) brachte Meinwerk auf einem Fürstentage zu Lietzgo an sich. Demselben schenkten Heinrich II. (10. April 1011) die Grafschaft **Haolds** im Haverga, Limga und Thiatmulli (Detmold) *e*), und Konrad II. (1. Jun. 1030) das Gericht der **Grafen zu Padber** im Ittergau *f*), von denen mehrere den Namen **Erph** geführt, einer (1101) das Kloster **Flechdorf** gestiftet hatte *g*), und ein anderer wahrscheinlich zu Kaufungen begraben liegt. Der Graf **Udo von Hemmerfelden**, (1016 u. 1018) scheint mit dem gleichzeitigen Udo **von Kattlenburg und Eimbeck** dieselbe Person zu sein. Um dieselbe Zeit kommen **Dynasten von Itter** vor, von denen man die **Grafen von Schwalenberg** und **Waldeck** und die späteren **Herrn von Itter** ableitet.

---

a) Vergl. über diese und viele andere Schenkungen an Paderborn die für die ganze Zeitgeschichte wichtige *Vita Meinwerci* ep. Paderb. in *Leibnitii* SS. rr. Bruns. T. I. p. 517 sqq. — *b*) *Schaten* T. I. p. 493. — *c*) Ibid. p. 530. — *d*) Ibid. p. 425. 426. — *e*) Ibid. p. 394. — *e*) Ibid. p. 476. — *g*) *Fürstenberg* monum. Paderborn. p. 133.

Solche Zersplitterung der Gauen unter geistliche und weltliche Herrn wurde noch sehr vermehrt durch die Ausdehnung der gräflichen Gerichtsbarkeit der Stifter über die im Umfange ihrer Besitzungen gelegenen Ortschaften, namentlich der Mainzischen in einem großen Theile des Hessen-Sachsengaues und um Amöneburg und Fritzlar, und der der Abteien Fulda und Hersfeld. Geringere Klöster entstanden, außer den in unserer Erzählung genannten, noch mehrere andere, besonders das Frauenstift zu Owe (vor 1090 a), später s. 5. Oct. 1218 zu Blankenheim b)), von Hersfeld, das Kloster zu Abterode am Fuße des Meißner (1077), von Fulda aus, und das zu Hasungen (im Amte Zierenberg), durch den Erzbischof Siegfried von Mainz (1074) c) gestiftet.

Die Zahl der Freien nahm immer mehr ab, indem theils manche derselben in den Stand der Dienstmannnen (ministeriales) traten, theils noch ungleich mehrere sich, insbesondere den Stiftern, zu eigen gaben und von denselben Güter gegen Frohnen und jährlichen Zins an Geld und Naturalien zur Nutzniesung nahmen. Das meiste ächte Eigenthum der Stifter und größeren weltlichen Besitzer wurde zu Waldrecht und Landsiedel-Leihe, oder nach anderen, bald erblich werdenden Pacht- Zins- und Lehnrechten an Hofhörige und andere Hörige ausgethan und so in abgeleitetes, lehnbares Eigenthum der neuen Besitzer umgewandelt, zum großen Gewinn für diese und nicht minder für das Einkommen der Lehnsherren, deren weite Länderstrecken dadurch urbar gemacht wurden. Der Zins und der Tag der Entrichtung waren genau bestimmt und der Betrag verhältnißmäßig, der Frohndienst hingegen drückend. Die Abgabe des besten Hauptes, nach dem Tode des Mannes, welche man aus der Heerbann-Verfassung hat ableiten wollen, und des besten Kleides, bei dem Tode der Frau, erneuerte sinnbildlich die alte Zinspflicht. Aus offenen Oertern (villae) entstanden (im 10. u. 11. Jahrh.) um Klöster, Burgen und Haupthöfe herum Städte, welche, mit Bewilligung der geistlichen und weltlichen Herrn, denen sie dafür Bede zahlten, die mit den

a) Wenck Bd. III. p. 61. — b) Daselbst p. 97. — c) Daselbst Bd. II. p. 48.

Burgmannen (castrenses) verschmelzenden Bürger (burgenses, cives) dem Landgerichte entzogen und Weichbildrecht erhielten, oft auch mit Widerspruch benachbarter Herrn Hofhörige aufnahmen. Die Gerichtsbarkeit gieng auf den Stadtvogt (villicus) und andere herrschaftliche Beamten (Schultheißen) über, jedoch mit Zuziehung von Schöffen unter dem mit den Rathmannen (consules, proconsules) die Gemeindeangelegenheiten leitenden und das Gemeindeeigenthum verwaltenden Bürgermeister (magister civium, consul). Alle Städte erhielten Marktrecht und behielten Waffenfähigkeit für ihre Bürger und die Befugniß sich durch Mauern und Graben zu schützen. Manche erhielten auch Münz- und Zollgerechtigkeit, und größere Städte im Reiche sogar den Blutbann. Auf solche Weise entstanden Städte neben den Klöstern Fulda, Hersfeld, Fritzlar, Amöneburg, Wetter, Eschwege, Helmarshausen u. a., um Burgen wie Gudensberg, Frankenberg, Marburg, Grünberg u. a. und auf Villen wie Cassel, Giessen u. a. Das geschriebene Fränkische Recht verwandelte sich, vornehmlich wegen Unkunde der Richter und Schöffen in der Lateinischen Sprache, und der Menge neuer durch Dienst- und Lehnsverträge hinzugekommenen Bestimmungen, in ein meist ungeschriebenes, örtlich verschiedenes Gewohnheitsrecht, welches mehr durch Autonomie der Richter und Schöffen, insbesondere durch die Weisthümer höherer Gerichte, als durch gesetzgeberische Normen fortgebildet wurde.

§. 10. Thüringischer Zehntstreit und Kriege gegen die Kaiser Heinrich IV. und V.

In die allgemeineren Angelegenheiten Deutschlands wurden Hessische Familien und Stifter insbesondere verwickelt während der Kriege des Kaisers (5. Oct. 1056 bis † 7. Aug. 1106) Heinrich IV. mit den empörten Großen der Sächsischen und Thüringischen Nation, deren Geschichte wir als bekannt voraussetzen a).

---

a) Hauptquellen; *Lambertus Schafnaburgensis*, c. additionibus ad eum; — *Marianus Scotus* c. appendice *Dodechini*; — *Annalista Saxo*; — *Bruno* de bello Saxonico — u. v. a. Chronisten.

Der Graf Giso II. war ein Hauptveranlasser der Empörung des Bayerischen Herzogs und Sächsischen Grafen Otto von Nordheim (1070), wobei Heinrich Güter in Hessen-Sachsen verheerte, den Hanenstein zerstörte und den Desenberg an der Diemel eroberte, Otto dagegen (3. Sept.) den Anführer des Thüringischen Aufgebots, Rutger von Bilstein, bei Eschwege schlug, diese Stadt einnahm und Hasungen befestigte, während Heinrich sich auf dem gegenüberliegenden Desenberge lagerte, bis der Herzog sich einem Fürstenspruche zu unterwerfen versprach. Eben damals erwarb das Kloster Hersfeld Güter im Bilsteinschen Gebiete. Ein Freier Siegebodo überließ (1073) vor dem Gericht des Grafen Rutger vor dem Walde zu Vierbach, mit dieses und dessen Bruders Eberhard Einwilligung, dem Abte (1072 bis 1088) Hartwig sein Gut zu Vierbach gegen lebenslängliche Nutzung der Dörfer Niddawitzhausen und Eltmannshausen (im Amte Eschwege II.), die Witwe dieses Siegebodo, Irmengard, übergab demselben Abte (25. Juli 1075) ein Gut in Honide (Ober- und Niederhohne im Amte Eschwege I.) gegen Zusicherung eines Lebensunterhaltes, und als Siegebodos Verwandten Vierbach zurückforderten, erschien Graf Meginfried von Felsberg mit 16 anderen Zeugen vor dem Grafen Erph von Padberg, dem Vormunde des jungen Grafen von Bilstein, zu Vierbach (10. Jul. 1095) und beschwor die geschehene Schenkung jenes Gutes a). Schon früher hatte der Abt Ruthard (s. 1059, dankt ab 1072) das Schwarzburgische Dorf Sittichendorf (im Rudolstädtischen Amte Kälbra) von seines Bruders Luithard Sohne Gerhard erworben b). Gestützt auf die Schenkung Karls des Großen (13. März 778 u. 8. März 780 c)), besaßen die Klöster Hersfeld und Fulda Zehnten in Thüringen, vornehmlich im Hassegau, worauf die Erzbischöfe von Mainz und die Diöcesan-Bischöfe von Halberstadt auf die allgemeine Zehntpflicht der in dem Sprengel Begüterten an den vorgesetzten Bischof gegründete Ansprüche machten. Luitpold von Mainz (1051 bis 1059), der Erbauer des Klosters Lippolds-

a) Wenck Bd. II. p. 47. 49. 51. — b) Daselbst p. 46. — c) Daselbst p. 6. 8. 24.

berg (im Amte Karlshafen), ließ sich (27. Aug. 1057) durch Meginher von Hersfeld mit der Einräumung einiger Besitzungen in Hessen, Wetterau und Frankonien beschwichtigen a). Den Streit mit Burkhard von Halberstadt, in welchem Meginher sich an den Papst Nikolaus II. wendete, endigte dagegen nur des Bischofs plötzlicher Tod (18. Oct. 1059), welchen man in Hersfeld als eine Folge der durch den Abt geschehenen Vorladung vor den Richterstuhl Gottes ansah. Egbert von Fulda (1048 bis 1058) wehrte nicht allein Luitpolds Angriffe auf die Zehnten seines Stiftes kraftvoll ab, sondern erlangte auch (13. Jun. 1049) von dem Papste Leo IX. die Zurückweisung der Ansprüche des Bischofs Adalbert von Würzburg auf Diöcesanrechte über einen Theil des Fuldaischen Gebiets und vom Kaiser Heinrich III. (24. Sept. 1056) Bestätigung aller Besitzungen und Rechte, welcher mehrere andere päpstliche und kaiserliche Erneuerungen folgten b). Kühner trat der folgende Mainzer Erzbischof Siegfried von Eppenstein (bis 1084), früher (s. 1058) Abt zu Fulda, auf gegen den gelehrten aber kranken Ruthard von Hersfeld und dessen Nachfolger Hartwig und gegen seinen eigenen Verwandten den ehrgeizigen und entschlossenen Widerad von Fulda (1060 bis 1075), und ließ sich von Heinrich IV., welcher ihn dadurch für seine Scheidung von der aufgedrungenen Gemahlin Bertha zu gewinnen hoffte, Zusicherungen in der Thüringischen Zehntsache geben. Obgleich Widerad einen drohenden Brief des Papstes Alexander II. an Siegfried auswirkte, entschied dennoch eine Synode zu Erfurt (10. März 1073) zu Gunsten des Erzbischofs, und zwangen heftige Drohungen des jede Berufung nach Rom in dieser Sache untersagenden Königs die Aebte sich die oberherrliche Entscheidung gefallen zu lassen, wornach Hartwig zwei Drittheile der Zehnten der zehn ihm in Thüringen pflichtigen Kirchen und die Hälfte aller übrigen in seinem Gebiet an Mainz abtrat, Widerad die seinigen mit dem Erzstifte theilte, und alle Mainzer, Fuldaische und Hersfeldische Domanialgüter in den gegenseitigen Gebieten von jeder Zehnt-

---

a) Wenck Bd. II. p. 44. — b) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 163 sqq.

abgabe befreit blieben. Die Thüringer, welchen allgemeine Zehntpflicht aufgedrungen werden sollte, wurden in ihrer Widersetzlichkeit nur noch bestärkt, und schlossen sich um so inniger an die eben damals zur Vertheidigung ihrer Freiheiten und ihrer Fürsten gegen den herrischen, zugleich durch die Simonieverbote des Papstes Gregor VII. von Rom aus bedrohten Monarchen die Waffen ergreifenden Sachsen. Heinrich entwich aus Goslar über Eschwege nach Hersfeld (13. Aug. 1073), bat die Führer des gegen die Polen aufgebotenen, sich eben damals sammelnden Reichsheeres zu Cappel (Spießcappel im Amte Ziegenhain) flehentlich um Hülfe, verabredete mit ihnen das Zusammentreffen des Heeres (6. Oct.) bei Bredingen (Breitenbach an der Fulda, im Amte Rotenburg I., oder wahrscheinlicher Breitungen, im Landgerichte Schmalkalden, wo bald nachher die Hersfeldischen Tochterklöster Burg- oder Herrn- und Frauen-Breitungen entstanden), erschien (27. Jan. 1074) zu Hersfeld mit geringer Anzahl von Streitern und mußte (2. Febr.) die ihm von den Sachsen und Thüringern vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen annehmen. Die Thüringer bestimmten zwar den Erzbischof eine Art Neutralität zu beobachten, bis es ihnen später gelang denselben ganz auf die Gegenseite hinüber zu ziehen; aber vergebens suchte man die beiden Aebte, deren Gebiete durch ihre Lage in der Nähe der Frankonischen Besitzungen der Salier fast stets mit königlichen Truppen besetzt waren, durch angedrohte Wegnahme ihrer Thüringischen Güter zum Abfall zu bewegen. Hartwig geleitete vielmehr die schwangere Bertha aus dem umlagerten Volkerode nach Hersfeld, wo sie (12. Febr.) den Prinzen Konrad gebar, und diente Heinrich als Kundschafter zur Erforschung der Stimmung der Sachsen. Auf den Feldern von Bredingen sammelte sich (7. Jun. 1075) ein stattliches königliches Heer, in welchem auch der gichtkranke Widerad persönlich erscheinen mußte, und durch Hitze und Staub so litt, daß man ihn in das Kloster zurückbrachte, in welchem er sechs Wochen nachher (16. Jul.) verschied. Hermann von Gleiberg entschied den Sieg der Königlichen an der Unstrut unfern Hohenburg, oder bei dem Dorfe Negelstedt unfern Langensalza, und begleitete Heinrich, welcher aus Mangel an

Lebensmitteln die Reichstruppen verabschieden mußte, nach Böhmen und auf einem fruchtlosen Zuge, welchen derselbe mit von dem dasigen Herzoge Wratislav II. gestellten Kriegern nach Meissen hin unternahm. Unter den Geiseln, welche die durch abermalige, wenn auch minder zahlreiche Zusammenkunft des Heeres bei Bredingen (22. Oct.) erschreckten Thüringer und Sachsen stellten, befanden sich Graf Rutger (von Bilstein?), Adalbert und Berengar, Grafen von Thüringen, Letzterer ein Sohn Ludwigs des Bärtigen, dessen Nachkommen die Landgrafschaft Thüringen und Hessen erwarben. In dem fortdauernden inneren Kriege finden wir auch die Vettern der Gleiberger, Konrad Grafen von Luxemburg und den in dem Bann der Kirche (1085) sterbenden Pfalzgraf Hermann von Aachen, nebst dem in der Schlacht bei Melrichstadt (7. Aug. 1078) den Tod findenden Grafen Poppo von Henneberg auf der Seite des Königs, mit welchem in den päpstlichen Bann fielen Hermann von Büdingen, Ulrich von Kostheim, der Stammvater der späteren Eppensteiner, und Eberhard von Hagen (1075 bis 1118) im Dreieicher Waldbann im Oberrheingau, ein Hofbeamter des Königs, welcher ihm wichtige Gefangene zur Aufbewahrung anvertraute. Solche Anhänger bereicherte Heinrich mit Reichsgut und mit Besitzungen seiner Feinde. Eberhard erwarb durch Heirath mit Gertrude, der Erbtochter Kunos von Arnsburg und Enkelin Eberhards von Bilstein, Güter in der Wetterau, dem Oberlahngau und der Germaramark, wozu seine sich in die Familien Hagen und Minzenberg theilende Nachkommen den Minzenberg mit Gütern der Grafen von Nüringen und die Reichskämmererwürde hinzufügten. Hermann von Luxemburg-Salm, Konrads Bruder, ließ sich dagegen (9. Aug. 1081) bewegen als Gegenkönig aufzutreten, vermochte sich nicht zu behaupten und dankte (1088) ab. Hessen war mehrmals der Schauplatz des Kriegs. Der Gegenkönig Rudolph von Schwaben (15. März 1077 bis † 18. Oct. 1080) eroberte und verbrannte (1078) Fritzlar, wo ein Jahr nachher (1079) wieder Heinrich die Häupter der Sachsen durch seine Abgeordneten gegen den Papst zu stimmen suchte, und wo später (12. Dec. 1104) die Empörung

Heinrichs V. gegen den Vater ausbrach. Hartwig von Hersfeld wurde an des vertriebenen gleichnamigen Erzbischofs Stelle auf den Stuhl zu Magdeburg erhoben, darüber von den Sachsen und Thüringern (1086) in Hersfeld belagert und von dem Kaiser entsetzt. Zwar unterwarf sich der Markgraf Ekbert II. von Thüringen (1087) scheinbar zu Hersfeld, erneuerte oder bald (1089) die Feindseligkeiten, und nie gelangte der Hersfelder Abt zum Besitze des Magdeburgischen Erzstiftes.

Die Wirren in Deutschland dauerten auch unter dem Kaiser Heinrich V. fort; doch waren in dieselben minder eigentlich Hessische, als Thüringische Geschlechter verwickelt. Päpstliche Legaten veranstalteten (1115 und 1118) Zusammenkünfte zu Fritzlar, und auf der letzten derselben sprach der Kardinal Kuno Graf von Urach den Bannfluch über den Kaiser aus. Doch Heinrich blieb am Ende, mehr durch Unterhandlungen, als durch die Waffen, Sieger über alle seine Feinde und stellte durch das Wormser oder Calixtinische Concordat (23. April 1122) den Frieden mit der Kirche wieder her, jedoch auf eine Art, welche durch die doppelte Eigenschaft der frei zu wählenden Prälaten, als nur vom dem Papste abhängige Kirchenhäupter, und als den weltlichen Regenten lehnspflichtige und an allen daraus abgeleiteten standschaftlichen Rechten theilnehmende Vasallen, die Mischung des Geistlichen und Weltlichen beibehielt und zu steten neuen Reibungen Anlaß gab. Eifrig hatte zu den Unterhandlungen mitgewirkt der mit dem Speierischen Bischof Bruno von der Reichsversammlung in Würzburg (29. Sept. 1121) nach Rom gesendete Abt Erlof von Fulda (1114 bis 1122), welcher, wahrscheinlich wegen seiner Freundschaft mit dem Kaiser, von dessen erbittertstem Gegner, dem Erzbischof (1109 bis 1137) Adalbert I. von Mainz, mit Verheerung seines Gebiets dergestalt heimgesucht worden war, daß (1116) Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen eintrat. Dafür erwarb der Abt sich von dem Papste Calixtus II. (9. Mai 1122 a)) die Bestätigung aller Privilegien, und vom Kaiser, außer der Bestätigung aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter,

a) *Schannat* **hist. Fuld. prob. p. 170.**

Abteien, Grafschaften, Centen und anderen Gerichte, Zölle, der Münze, dem Forst- und Wildbann, das Recht der unentgeltlichen Belehnung mit den Regalien, worin Allem, so wie in den älteren Privilegien, die Könige Rudolph I. (16. April 1289 a)) und Albrecht I. (17. Jan. 1300 b)) das Stift bestätigten. Dem Hersfelder Abte Reginhard (1102 bis 1114), demselben, welchem der reiche Kunimund (30. April und 13. Mai 1107) in dreier Grafen Lande, von Alsfeld bis nach Cassel hin, gelegene Güter und Gefälle schenkte c), erneuerte der Papst Paschalis II. (15. April 1111) alle früheren Schenkungen, namentlich die Karls des Großen und die von alten Zeiten her besessenen Zehnten d), und Heinrich bestätigte dies (110 7/8 und 11. Jan. 111[illegible]) hinsichtlich der drei Thüringischen Capellen Altstädt, Riedstätt und Osterhausen und aller Zehnten im Hassegau und Friesenfelde e). Als Adalbert von Mainz nochmaligen Streit wegen der Zehnten, besonders derer auf dem unteren Eichsfelde, erhob und Gewalt brauchte, bedrohte denselben ein sich unter Heinrich Raspe I. von Thüringen versammelndes Heer von Thüringern und Hessen (1122 und 1123) in Erfurt und zwang ihn von seinen Forderungen abzustehen. Der Papst Honorius II. erneuerte (1126) dem Abte Adelmann (1114 bis 1127) nochmals die alten Zehnten, verbot jede Schmälerung des Stiftes und jede Einmischung in die Abtswahl und gab dem Abte das Recht der Ernennung und Absetzung des Schirmvogts f). Gegen den die Hersfeldischen Zehnten in Anspruch nehmenden Bischof Reginhard von Halberstadt, gleichfalls einen der Hauptgegner der kaiserlichen Parthei, entschied schon Heinrich V. in den Bestätigungen der Klosterprivilegien. Adalbert von Mainz sprach vor einem auf Befehl des Papstes Innocentius II. zu Mainz (18. bis 21. Oct. 1133) veranstalteten Gerichte dem Abte Heinrich I., genannt von Bingarten, (1127 bis 1155) gegen den Bischof Otto die Zehnten im Hasse-

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 217. — b) Ibid. p. 219. — c) Wenck Bd. II. p. 54. — d) Daselbst p. 58. — e) Daselbst Bd. III. p. 64. 65. — f) Ungedruckte Urkunde im Auszuge bei v. Rommel Bd. I. Anmerk. S. 184.

gau und Friesenfelde zu, und der Kaiser Lothar II. (7. Nov. 1134) und der Papst (1135) bestätigten diesen Spruch, ersterer mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die drei Capellen a).

Andere Erwerbungen der beiden Hauptklöster Hessens an Gütern und Rechten, so wie die der geringeren Stifter, einzeln aufzuzählen, liegt ebensowohl, als die vollständige, oft nur muthmaßliche Genealogie der gräflichen und dynastischen Geschlechter außer den uns gesteckten Gränzen. Bei allem erweitertem Umfang der klösterlichen Besitzungen veranlaßten die Kriegsunruhen dennoch oft bittern Mangel. An Streitigkeiten der Aebte, welche bald zu Präbenden der Mönche bestimmte Einkünfte zu ihren Tafelgütern schlugen, bald sich mehr mit weltlichen als mit geistlichen Angelegenheiten beschäftigten, bald die Zucht schärfen wollten, mit den Mönchen fehlte es eben so wenig, als an solchen mit den Schirmvögten, den Vasallen und geistlichen und weltlichen Nachbarn. Je mehr die Geistlichen nach weltlichen Gütern und Rechten und die Weltlichen nach Schirmvogteien und Kirchenlehn strebten, um so mehr verfiel die Zucht in der Kirche und im Staate. Viele Klöster erhielten Layenäbte, andere wurden Bischöfen übergeben. Die Könige und Kaiser, namentlich Heinrich III. und IV. erlaubten sich große Eingriffe in die Wahlfreiheit der Stifter. Die höchsten Würden der Kirche wurden käuflich und oft nach bloßer Hofgunst an die dazu Untauglichsten gegeben, bis das Wormser Concordat solchem Mißbrauch Schranken setzte, die Simonie jedoch nie ganz abzuschaffen vermochte, und die päpstliche Allgewalt sich den Weg zu den stärksten Eingriffen in die Rechte der einzelnen Kirchen und Klöster bahnte. Unter dem Abte Bernhard (985 bis 1005) verfiel die Zucht im Kloster Hersfeld so, daß der strenge St. Godehard (bis 1012, † 1038) aus Altaha (Altaih in Niederbayern) herbeigerufen werden mußte, welcher zweihundert goldene Pokale und Tressen auf Priesterröcken zum Besten der Armen einschmelzen ließ, und zu demselben Zweck alle überflüßigen Kostbarkeiten verwendete b). Widerad von Fulda verfocht seinen

---

a) Wenck Bd. II. S. 83. 84. — b) *Vita S. Godehardi*, in *Tenzel suppl* IV. *ad historiam Gothanam.*

Rangstreit mit dem Bischof Hezilo von Hildesheim in der Kirche zu Goslar, in Heinrichs IV. Beisein, das einemal (25. Dec. 1062) mit Knütteln und Schemeln, das anderemal (8. Jun. 1063) mit Bewaffneten, wobei von Fuldaischer Seite der Schirmvogt Reginbodo und dessen Bruder Siegebodo (s. §. 9. S. 77) und ein gewisser Wiegand, von Hildesheimischer Bero erschlagen wurden. Die Fuldaer zogen den Kürzeren und alle Schuld wurde auf den Abt geworfen, welcher sich mit großen Summen lößte. Die sich demselben, man weiß nicht aus welcher Ursache, widersetzenden Mönche wurden mit Gewalt zum Gehorsam gebracht und bestraft, jedoch nicht nach Maßgabe ihrer Schuld, sondern mit Rücksicht auf ihre vornehmere oder niederere Geburt. Als Widerad starb, boten die Bewerber Geld, Lehngüter und Lehndienste; doch Heinrich investirte den einfachen, sich als Abgeordneter seines Klosters bei ihm aufhaltenden Mönch Ruthard, den Stifter des Klosters Abterode und des St. Michaels zu Fulda neben St. Egils Kirche und Erwerber der von dem Grafen Gerhard d. A. und dessen Gemahlin Hazecha geschenkten Güter (s. §. 9. S. 72). In Heinrichs V. Zeiten kam das Kloster so herab, daß die Mönche täglich nur eine Mahlzeit erhielten. Der zum Nachfolger des auf Lothars II. Römerzuge (28. März 1133) gestorbenen Heinrich I. von Kemmaten (s. 1127) gewählte Berthous I. von Schlitz behauptete zwar bei der Kaiserkrönung (4. Jun. 1133) den Vorrang vor dem Erzbischof Norbert von Magdeburg, dem Stifter des neuen Mönchsordens der Prämonstratenser; als er aber der Raubsucht seiner Dienstmannen Schranken zu setzen suchte, starb er (22. Jul. 1134) nicht ohne den Verdacht einer Vergiftung. Der folgende Abt Konrad I. († 14. April 1140), ein Mann, dessen Geschick in schwierigen Sachen zu handeln der heil. Bernhard von Clairvaux lobte, stand bei dem Kaiser in hohem Ansehn, half dessen Streitigkeiten mit dem Herzog Friedrich I. von Schwaben schlichten, begleitete ihn auf dem zweiten Römerzuge (1136), wohnte der zweiten ökumenischen Synode im Lateran (April 1139) bei und bewirkte auf derselben die Heiligsprechung Sturms. Der von dem Römischen Könige Konrad III. zur Wiederzusammenbringung

der Fuldaischen Güter ermahnte Abt Alehof verwickelte sich dadurch in Streitigkeiten mit deren Inhabern, wovon der Papst Eugenius III. auf der Kirchenversammlung zu Trier (1148) Kunde nahm, wurde mit allen ihm anhängenden Mönchen vertrieben und starb (29. Jan. eines unbekannten Jahres) wahrscheinlich im Kloster Lorsch. Die Mönche der Gegenparthei wollten ihr Haupt, den mißgestalteten Rugger, wählen; der Papst aber gebot die Wahl eines Auswärtigen. Die Aebte Wilibald von Corvey und Heinrich I. von Hersfeld kamen zur Untersuchung nach Fulda, der Schirmvogt Graf Gottfried I. von Ziegenhain verlangte Freiheit der Wahl und die Mönche beriefen sich auf ihren Freibrief. Der Erzbischof Heinrich I. von Mainz versagte auf einer Synode zu Fritzlar dem beiden Nachbarklöstern zugleich vorzustehen gebetenen Hersfelder Abte die Genehmigung. Der Römische König selbst, die Erzbischöfe von Köln und Bremen, mehrere Bischöfe und Aebte, der Landgraf Ludwig II. von Thüringen, die Grafen Gottfried und Boppo von Ziegenhain und mehrere andere Grafen und Herrn kamen (3. April 1150) in Fulda zusammen und bewirkten die Wahl Marquards, bisher Abtes zu Teklingen, früher Mönchs in dem St. Michaelskloster zu Bamberg. Erst diesem ausgezeichneten Manne gelang es den Glanz Fuldas herzustellen, indem er, mit den Waffen in der Hand, die verschleuderten Güter zurückforderte, das Schloß Biberstein erbaute, Haselstein befestigte, die Reichsburg Boyneburg mit einer Mauer umgab, die zur Pflege siech gewordener Brüder bestimmten Einkünfte vermehrte, ein Hospital für Arme und Reisende einrichtete, die Klostergebäude erweiterte und den (1120) angefangenen Bau des Doms vollendete, dessen Einweihung (22. März 1157) der Kaiser Friedrich I. beiwohnte. Dennoch mußte auch er, wahrscheinlich als Anhänger des Papstes Alexander III., welchen nie anerkennen zu wollen der Kaiser auf der Versammlung zu Würzburg (22. Mai 1165) die anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten sich eidlich zu verpflichten aufforderte, abdanken, erhielt die Einkünfte der St. Andreas-Propstei und starb (23. Juli 1168) zu Bischofsheim in der

Wetterau a). Der zu seinem Nachfolger ernannte Abt Gernot zu Cambergen starb alsbald nach seiner Ankunft zu Fulda. Der bisherige Abt Hermann von Hersfeld, ein treuer Anhänger des Kaisers, welchem der Gegenpapst Victor (5. Jul. 1162) den Gebrauch der Bischofsmütze, eines dalmatischen Kleides, der Halbschuhe und eines Ringes und das Recht in seiner Abtei zu predigen verliehen hatte b), unter welchem Münzen mit allen bischöflichen Ehrenzeichen geprägt wurden, und welchem der Kaiser (1168) für alle Güter des neuen Hospitals, dessen Schirmvogtei selbst übernehmend, Gewähr leistete c), erlangte die Versetzung nach Fulda, begleitete Friedrich auf dem Zuge für den Gegenpapst Paschalis II. (1167 und 1168) und starb (25. April 1168) bald nach der Rückkehr. Auch die folgenden Aebte hielten es meist mit den Hohenstaufen.

Mittlerweile war das Geschlecht der Salier mit Heinrich V. (23. Mai 1125) erloschen. Die durch die Aufhebung der herzoglichen Würde in Franken und durch eingezogenes Reichsgut vermehrten eigenthümlichen Besitzungen desselben erbten die Söhne von Heinrichs Schwester Agnes und Friedrich I. Grafen von Hohenstaufen und (s. 1080) Herzog von Schwaben († 1105), Friedrich II. († 1147) und der nachherige Römische König Konrad III., welcher (1116), als Pfalzgraf von Franken (des eigentlichen Frankonien, der Gegend von Würzburg, dessen Bischof bisher die pfalzgräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte), die Stelle des vormaligen Herzogs, als erster weltlicher Fürst des Reichs, einnahm. Er besaß wohl Güter in Hessen zu Hohunburg (Homburg an der Ohm, oder Homberg?) und eine Anrodung zu Werplohen (einem ausgegangenen Orte bei Kirchhain oder Neukirchen?), von welchen beiden er (2. Aug. 1146) die Hälfte, zum Seelenheil seiner in Hersfeld verstorbenen Gemahlin Irene von Sulzbach, an das dasige Kloster

---

a) Gesta *Marcuvardi* abb. a semet ipso conscripta, in *Schannat* hist. Fuld. probat. p. 187 sqq, — b) Wenck Bd. III. p. 76. — c) *Schannat* hist. Fuld. prob. 191.

schenkte a), aber weder gräfliche noch herzogliche Gewalt. Die Verbindung Hessens mit Franken, dessen Name vorzugsweise der Pfalzgrafschaft blieb, bis er als Name eines Kreises wieder größeren Umfang erhielt, war aufgelöst, dagegen die mit Thüringen eingeleitet. Die meisten der alten Grafengeschlechter waren erloschen, oder zu geringerer Bedeutung herabgesunken, und hatten einem neuen, sich zu der reichsfürstlichen Würde emporschwingenden Hause Platz gemacht.

---

a) Wenck Bd. II. S. 97.

Zweites Buch.

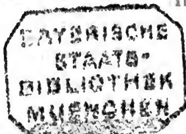
Hessen unter den Landgrafen von Thüringen *).

§. 11. Vorfahren der Thüringischen Landgrafen *a*).

Nachdem **Thüringen** mit dem Fränkischen Reiche vereinigt worden und das alte Nationalherzogthum (633 bis 719) eingegangen war, blieb nur dem nördlichen Theile, zwischen dem Harz, der Unstrut, dem Rhön- und Fichtelgebirge, um den Thüringer Wald herum und bis zur Sorbengränze in den Salegegenden, der alte Name, während die südwestlichen Landstriche an der Fränkischen Sale und dem Main zu Franken geschlagen wurden und das eigentliche Frankonien bildeten. Nur auf kurze Zeit wurde das Thüringische Herzogthum hergestellt, unter Takulph (849 bis † 873), Rathulph, Poppo (880, abgesetzt 892), Konrad I. von Hessen-Franken (s. §. 8. S. 49) und Burk-

*) Die Thüringische Geschichte ist nach den Vorarbeiten von Caspar Sagittarius, Wilh. Ernst Tentzel u. v. A. insbesondere bearbeitet in: Joh. Ge. Aug. Galletti Geschichte von Thüringen, Gotha und Dessau 1782—85. VI. 8. und in Specialgeschichten und Monographien, namentlich die Coburgische in: Joh. Adolph v. Schultes Cob. Landesgeschichte, Coburg 1814—1822. IV. 4.

a) Quellen. außer den Thüringischen und Nachbarchroniken insbesondere: Liber de fundatione monast. *Gozecensis*, dem Chron. *Montis Sereni s. Lauterbergensi*, ed. *Jo. Joach. Maderus*, Helmstadii 1663. 4. angehängt; — De ortu principum *Thuringiae*, bei *Gudenus* T. II. p. 598 sqq. und später Continuatio *Martini Poloni*.



hard, welcher in einer Schlacht gegen die Ungarn (908) fiel, worauf Heinrich I. der Sachse die Söhne desselben, Burkhard den Jüngeren (einen Schwiegersohn Konrads I. von Hessen?) und Bardo verdrängte und das Land mit seinem Herzogthum vereinigte. Die Könige und Kaiser des Sächsischen Hauses übertrugen, seit sie (um 938) ihr Herzogthum der Billungischen Familie eingeräumt hatten, die Verwaltung Thüringens benachbarten Markgrafen, namentlich Eckhard von Meissen, welcher (998) den Thurm des Crescentius in Rom belagerte, als Nebenbuhler Heinrichs II. um die Deutsche Krone auftrat und durch die Grafen Siegfried und Benno von Nordheim (30. April 1002) zu Pölde ermordet wurde; Wilhelm I. (1003, † um 1056), Otto I., welchen Brun von Braunschweig (1057) erschlug, Wilhelm II. († 1061) und Otto II., aus dem Geschlechte der Grafen von Weimar und Orlamünde; und aus dem älteren Braunschweigischen Hause Ekbert I. († 1068) und Ekbert II., einem von des Königs Heinrich IV. Hauptgegnern, welcher in der Mühle zu Eisenbüttel unweit Braunschweig (1090) erschlagen wurde. Neben diesen Markgrafen erhoben sich viele Grafengeschlechter, und auch die Pfalzgrafen von Sachsen erwarben Besitzungen in dem Lande.

Zur Zeit des Kaisers Konrad II. erschien (um 1036) in Thüringen ein Fremdling, wie es heißt, aus den Landen über dem Rhein, im schwarzen Pilgergewande und mit starkem Barte, **Ludwig der Bärtige** [a]), ein Bruder des reichen Hugo, eines Vasallen von Mainz und Fulda, dessen Sohn Wichmann er beerbte, urkundlich ein Verwandter der Kaiserin Gisela, der Tochter des Herzogs Hermann II. von Schwaben, mehreren späteren Chronisten zufolge, ein Abkömmling der Karolinger und, nach der auf zweifelhafte Gründe gestützten Meinung mehrerer neueren Geschichtsschreiber, wo nicht dieselbe Person mit Ludwig, dem zu dem Römischen Kaiser entflohenen Sohne des letzten Westfränkischen Karolingers Karl von Lothringen († 991), doch ein Nachkomme desselben. Er kaufte von Biso von Gleichen,

---

a) S. Stammtafel III.

ammtafel III. zu §. 11. S. 98.

Ludwig (II — Adelheid,
Gem.: Hedwigurg. — Gem.: Ulrich von Weimar, † 1112.

Ludwig II. — Jutta,
Gem.: Jutta :m.: Wladislav I. von Böhmen, † 1175.

Ludwig IIIhain,
Gem. 1.:
Gem. 2.: egenhain.

Przemisl Ottokar I., † 1230.
u. s. w.

Aus erster G

Ludwig von
Wildungen,
† um 1207.

Sophia.
Gem.: Burchard,
Burggraf
zu Magdeburg.

Jutta,
Gräfin von
Brene.

Jutta.
Gem.: Dietrich
Landsberg, † 1

Mathilde,).
† um 1283
Gem.: Heinric
von Alt-Sa
† 1246.

Günther von Keverburg und anderen Besitzern Güter in der Gegend von Altenberge und Reinhardsbrunn, mit den diese Walddörfer umgebenden beträchtlichen Wüstungen, erlangte von Konrad (27. April 1039) urkundliche Bestätigung und Vergrößerung derselben durch die große Loybe (Blosseloybe, Loube, d. i. Laube, welche den südlichen Theil des nachmaligen Gothaischen umfaßte), mit vollem Eigenthumsrecht und, da er in der Urkunde Graf genannt wird, mit gräflicher Gerichtsbarkeit *a)*, welches Alles der Kaiser Heinrich III. (28. Aug. 1044) bestätigte, mit dem Zusatz, daß kein Fürst oder Herzog irgend ein Geschäft in des Grafen Landen ohne dessen Einwilligung vornehmen sollte *b)*, also als Großgraf, oder Landgraf, jedoch ohne diesen damals noch nicht üblichen Titel. Mit seiner Gemahlin Cäcilie von Sangerhausen erheirathete er, wie es heißt, 7000 Hufen und viele Leibeigene, bauete die Schauenburg und starb (1055) zu Mainz. Die Meinung späterer Chronisten, er sei als Statthalter des Erzbischofs (1031 bis 1051) Bardo von Mainz angekommen und zu Besitzungen gelangt, beruht auf unbegründeter Voraussetzung einer Mainzischen Gerichtsbarkeit über diese Gegenden, und widerspricht den angeführten Urkunden. Ob die Güter, welche Ludwigs Nachkommen am Rhein und im Einrich besaßen (s. §. 13), ein Erbe Wichmanns, oder später erworben seien, bleibt dunkel.

Der ältere Sohn **Ludwig II. der Salier** erbte die väterlichen Besitzungen, und soll die mütterlichen von des jüngeren Bruders Berenger Sohne Konrad gekauft haben. Er bauete (1067?) die Wartburg, an deren Fuß er den älteren Ort Eisenach gerückt haben soll, das Schloß Neuenburg an der Unstrut mit dem darunter liegenden Freiburg und das Kloster Reinhardsbrunn. Als zweiter Gemahl von Adelheid, [der Witwe des (5. Febr. 1065?) durch Dietrich und Ulrich von Tottleben und Reinhard von Reinstädt auf der Jagd ermordeten Sächsischen Pfalzgrafen Friedrich III., einer Tochter des Markgrafen Udo von Stade] und Vormund deren Sohnes Friedrich IV., auf dessen Unkosten er sich zu

a) *Tentzel* suppl. hist. Gothanae I. p. 383. — *b)* Ibid. p. 392.

vergrößern strebte, stand er in hohem Ansehn unter den Sächsischen Fürsten. Ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Kaiserhause unerachtet, traten die Thüringischen Grafen auf die Seite der Gegner Heinrichs IV. Berenger befand sich unter den (1075) zurückbehaltenen Geiseln, und Ludwig beantwortete (1090) das ihn, einen durchlauchtigen Fürsten (principem serenissimum), zur Unterwerfung unter den Kaiser ermahnende Schreiben des Erzbischofs Walram von Magdeburg abschläglich, und zog sich dadurch mehrmalige Gefangenschaft zu, soll aber dennoch, einem Chronisten zufolge, bei der Aussöhnung mit dem Kaiser Eckhartsberg erhalten haben. Die späteren Chronisten bringen seine erste Gefangenschaft auf dem Giebichenstein in Verbindung mit der von ihm veranstaltet sein sollenden Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich, und lassen ihn mit Anspielung auf seinen Beinamen, welchen sie durch der Springer übersetzen, sich durch einen Sprung bis in die Sale befreien, aus Reue mit seiner Gemahlin nach Rom pilgern, zur Buße Reinhardsbrunn bauen, und Adelheid ihr Leibgedinge zu Oldersleben zu einem Kloster bestimmen, ihres ersten Gemahls Wohnsitz Schiplitz (das heutige Dorf Zscheiplitz, oder vielmehr das dabei gelegene Schloß Weissenburg) in ein Frauenstift umwandeln und demselben als erste Aebtissin vorstehen. Neue Streitigkeiten veranlaßte die Erbschaft des mit Ludwigs Tochter Adelheid vermählten Grafen Ulrich von Weimar († 1112), welche, als nächster Verwandter, der schon früher (Jan. 1109) wegen Verdachtes aufrührerischer Gesinnungen verhaftet gewesene Pfalzgraf Siegfried bei Rhein in Anspruch nahm, der Kaiser Heinrich V. aber einzuziehen gedachte. An Verbündeten konnte es dem Pfalzgrafen um so weniger fehler, da Heinrich eben von neuem in den päpstlichen Bann gefallen war und die Zahl seiner Gegner durch die Gefangennehmung des Erzbischofs Adalbert von Mainz vermehrt hatte. Dem Bunde traten bei Ludwig von Thüringen, der Siegfrieden verschwägerte Sachsenherzog Lothar von Supplinburg a), der alte

---

a) Ottos von Nordheim Sohn Heinrich der Fette zeugte mit Ekberts von Braunschweig Tochter Gertrud zwei Töchter, die

Graf Wiprecht von Groitzsch, mit seinem gleichnamigen Sohne, der Bischof Reginhard von Halberstadt und mehrere andere Thüringische und Sächsische Herrn. Ludwigs Sohn Hermann und der junge Pfalzgraf Friedrich wurden gefangen, der Letztere, als er dem Bunde mit seinem Stiefvater entsagte, befreit, der Erstere auf den Hammerstein gebracht, wo er (11. Jun. 1115) starb. Der Graf Hojer von Mansfeld überfiel (1113) die Verbündeten, welche mit wenigen Mannen zur Berathung über die Vertheidigung ihrer Güter gegen den dieselben, besonders die des Bischofs von Halberstadt, verwüstenden Kaiser zusammengekommen waren, in einem Dorfe (Barmstedt bei Querfurt, oder Wahrenstedt bei Quedlinburg?), erschlug Siegfrieden mit eigner Hand und nahm Wiprecht den Aelteren gefangen. Der entronnene Ludwig kam zu dem Kaiser in das Dorf Trutmunde oder Tutira (Duderstadt?), um sich zu unterwerfen, wurde gefangen zurückbehalten, lößte sich mit der Uebergabe der Wartburg, oder nach anderer Nachricht mit 40 Mark Silber, welche seine Söhne durch Verpfändung der Schauenburg mit den dazu gehörenden Dörfern und Gütern an das Kloster Reinhardsbrunn zusammenbrachten, kam ungeladen zu Heinrichs Vermählungsfeier mit Mathilde von England nach Mainz (1114) und wurde abermals verhaftet. Diese widerrechtliche Handlung steigerte die Erbitterung gegen den Kaiser so, daß die Söhne des Gefangenen, Ludwig der Jüngere und Heinrich Raspe, ihren Bund mit dem jüngeren Wiprecht, Lothar und anderen Fürsten zu Kreuzburg an der Werra erneuerten, in das Mansfeldische zogen, bei dem Welfesholze (11. Febr. 1115) siegten, Hojer erschlugen und den Kaiser in die Flucht trieben. Ludwig und Wiprecht eroberten Naumburg, nahmen den Markgrafen Heinrich von Meissen, einen Liebling des Kaisers, gefangen und erwirkten dadurch (30. Sept.) ihren Vätern die Freiheit, Ludwigen zwar nur gegen Bürgschaft durch Geiseln, deren Freilassung, mit der ihres Erzbischofs, jedoch die Mainzer (1. Nov.) erzwangen. Der Kaiser, über welchen

---

Erbinnen der Güter beider Familien, deren eine, Richenza, mit Lothar, die andere, Gertrud, mit Siegfried vermählt wurde.

Adalbert auf einer Versammlung zu Köln öffentlich den Bann aussprach, war bis in das vierte Jahr (1116 bis 1119) in Italien beschäftigt, während welcher Zeit es seinen Gegnern leicht wurde Fortschritte zu machen, kam unerwartet zurück, versprach auf dem Reichstage zu Tribur (24. Jun. 1119) vollständige Zurückgabe der Privatgüter und erlangte endlich zu Würzburg (29. Sept. 1121) einen allgemeinen Landfrieden. Zwei Jahre nachher (1123) starb Ludwig im Mönchsgewande zu Reinhardsbrunn. Außer Hermann war ein anderer Sohn Konrad vor dem Vater gestorben. Zwei der überlebenden Söhne **Ludwig III.** und **Heinrich Raspe I.**, legten durch **Heirathen mit den Erbinnen der Gisonen** (s. §. 9. S. 71) den Grund zu der **Herrschaft ihres Hauses in Hessen**, der dritte Udo wurde Bischof von Naumburg und starb (1148) auf der Rückkehr aus dem heiligen Lande.

§. 12. Ludwig I. und Heinrich Raspe I.

Mit Uebergehung der nächsten Verwandten Heinrichs V. wurde der bisherige Bundesgenosse der Thüringischen Grafen, der Supplinburger Lothar II., (30. Aug. 1125) zum König von Deutschland und Italien, oder, wie seit dieser Zeit das noch nicht vom Papste zum Kaiser gekrönte Reichsoberhaupt urkundlich genannt wird, Römischen Könige erwählt. Derselbe mußte in den Hohenstaufischen Brüdern seine natürlichen Gegner erblicken und, obwohl er selbst durch den Besitz väterlicher Güter und des mit Richenza von Nordheim und Braunschweig erheiratheten größeren Theiles des Erbes dieser beiden Familien mächtig war, sich durch die Erhebung anderer Fürsten des Beistandes einer starken Parthei zu versichern suchen. Dazu wählte er neben dem Welfen Heinrich dem Stolzen, Herzog von Bayern, welchem er durch Heirath mit seiner einzigen Tochter Gertrud (21. Mai 1127) die Aussicht auf die Erbschaft aller seiner Besitzungen eröffnete und das Herzogthum Sachsen zu Lehn gab, vornehmlich den Grafen **Ludwig III.** von Thüringen, welcher seinen (1130), man weiß nicht durch wen, meuchlerisch ermordeten Bruder, den Bannerträger **Heinrich Raspe I.** (den

Rauhen, Tapferen), beerbt hatte. Gelegenheit sich denselben zu verpflichten fand er durch die Achtserklärung Hermanns II. von Winzenburg (§. 9. S. 79), mit dessen Lehn **Ludwig I.**, wie er seitdem genannt werden muß, in feierlicher Fürstenversammlung zu Quedlinburg (18. Mai 1130) zugleich die Würde eines **Landgrafen von Thüringen** erhielt. So schwankend auch, wie alle Amtsbegriffe der damaligen Zeit, der einer Landgrafschaft war, so steht doch im Allgemeinen fest, dieselbe erhob ihren Besitzer zu einem unmittelbaren Reichsfürsten, eximirte ihn von aller herzoglichen und markgräflichen Gewalt, gab ihm das höhere Landgericht über sein ganzes Gebiet und die in demselben begüterten mittelbaren Herrn und Stifter und stellte das Reichsaufgebot unter seine Fahne, womit, zwar nicht wesentlich, sondern durch besondere Verleihung, Münze, Zölle und andere fiscalinische Nutzungen (Regalien) verbunden waren. Eigentliches Reichsgut scheint damals Ludwig, weder in Thüringen, noch in Hessen, hinzubekommen zu haben. Fielen auch die Winzenburgischen Güter bald wieder an ihre früheren Besitzer zurück; so behielt der Landgraf jedoch das Gaugericht auf dem Leinberge und die Vogtei über Lippoldsberg. Das Gisonische Erbe umfaßte den größeren Theil des Hessen-Franken-Gaues zwischen Werra, Fulda und Schwalm, mit Cassel und Gudensberg, dem Landgericht zu Maden und der Schirmvogtei über Hersfeld, Breitenau, Kaufungen und Wetter, und im Oberlahngau die Gegend um Marburg, als dessen Erbauer eine unsichere Sage den Markgrafen Otto von Weimar nennt, welchen Berenger von Thüringen in Frankenberg besucht haben soll. Auch das durch Engelbold und Engelbert von Dörenberg (oder Tannenberg) an der Ziegenhainschen Gränze erbaute und von dem Erzbischof Heinrich I. von Mainz (Dec. 1143) in Schutz genommene *a)* Prämonstratenserkloster Spießcappel, welches (1235) ein eigenes, dem Landgrafen unterworfenes Sendgericht auf dem Sendberge hatte *b)*, stand unter Thüringischem Schutze. Ob die Landgrafen, welche in Hessen, bald diesen, bald nur den gräflichen Titel, oder den der

---

a) Gudenus T. I. p. 148. — *b) Kuchenbecker* coll. IX. p. 154.

Herrn führten, die ihnen daselbst zustehende obere Gerichtsbarkeit, als ihnen mit der auch über diesen Theil ihrer Besitzungen sich erstreckenden Würde vom Reiche verliehen, oder als an das Eigenthum ihrer Grafschaften geknüpft betrachteten, läßt sich bei der Schwierigkeit der Unterscheidung von Allode, allodificirtem Eigenthum und Reichslehn nicht bestimmen. Gewöhnlich stand ein jüngerer Sohn Hessen vor. Die eigentliche Thüringische Landgrafschaft, in welcher man die Gebiete von zwölf Grafen zu finden glaubt, erstreckte sich von Schmalkalden, welches schon Ludwig der Bärtige besessen haben soll, bis zum Harz und von der Werra bis zur Unstrut und Sale. Die Münzen der Thüringischen Landgrafen stellen dieselben auf einem bepanzerten Pferde und mit der Fahne, dem Abzeichen der herzoglichen Würde, dar.

§. 13. Ludwig II. und Heinrich Raspe II.

Ludwig I. († 1140) hinterließ drei Söhne **Ludwig II., den Eisernen, Heinrich Raspe** II. und **Ludwig von Thomasbrück**, welcher letztere früh gestorben zu sein scheint. Der fast nur als Zeuge in Urkunden vorkommende Heinrich Raspe erhielt wahrscheinlich die Hessischen Erbgüter; jedoch wird er bei Lebzeiten seiner Mutter Hedwig († um 1148) nur Bruder des Landgrafen [a]) und erst später (1149) Graf von Hessen [b]) und (3. Mai 1154) Graf von Gudensberg [c]) genannt, und nicht er, sondern der ältere Bruder übte (urkundlich 17. Oct. 1144 [d])) die Schirmvogtei über Hersfeld. Er vollendete den von seiner Mutter begonnenen Bau des Klosters auf dem Ahnaberge in Cassel, welches die Bestätigung des Erzbischofs Heinrich von Mainz (1152) und des Kaisers Friedrich I. (3. Mai 1154 [e])) erhielt. Die in der Mainzischen Urkunde zeugenden Grafen Wigger von Wartburg (Warburg), Gottfried von Amöneburg, Arnold von Hagenau und Poppo von Felsberg können nur Mainzische und Thüringische Untergrafen sein. Um dieselbe

---

a) Wenck B. II. p. 87 und *Gudenus* T. I. p. 168. 170. — *b) Gudenus* ibid. p. 187. — c) *(Schminke)* Beschr. v. Cassel, Beil. p. 30. — *d)* Wenck Bd. II. p. 91. — *e) Schminke* a. a. O. p. 27. 30.

Zeit (1141) gründete der Graf Boppo von Reichenbach, mit Zustimmung seiner Gemahlin Bertha, seines Sohnes Heinrich I., seiner Tochter Luckardis und deren Gemahls Volkwin von Schwalenberg, das Kloster Aulesburg (s. §. 9. S. 75), dessen Aufblühen der Streit der Benedictiner mit den Cisterciensern, welche dreimal nach Hessen kamen, hinderte, bis die Cistercienser die Oberhand behielten, Graf Heinrich II. (um 1200 bis 1215) seines Großvaters Gelübde löste und die Gebäude zu Haina entstanden. — Schmidt glaubt Ludwig II. habe mit einer ersten, den Chronisten unbekannten, Gemahlin Kunigunde, einer Gräfin von Neuenburg aus dem Hause Wied, Besitzungen am Rhein und im Einrich, am Westerwalde und in Westphalen erheirathet; aber jener Graf Ludwig, welcher (1181) zum Seelenheil seiner Mutter Kunigunde (also wohl aus deren Erbe) ein Gut zu Braubach an das Kloster Siegeberg a) schenkte, möchte vielmehr der damals noch lebende Ludwig III. von Arnstein (s. §. 9. S. 78) sein, obgleich nur Adelheid von Udenkirchen als Gemahlin von dessen Vater Ludwig II. bekannt ist. Die Thüringer besaßen jedenfalls in den dasigen Gegenden Güter; denn Heinrich Raspe III. gab (einer Urkunde des Kaisers Friedrich v. 9. Mai 1174 zufolge b)) das Schloß Neuwindek an den Grafen Engelbert von Berg zu Lehen, und der Landgraf Ludwig III. begabte das Kloster Arnstein durch eine Urkunde (29. Mai 1185), in welcher ausdrücklich des Grafen Ludwig als Schenkgeber eines Gutes in Holdenruche gedacht wird c), zu seinem, seines Vaters (also wohl aus dessen und nicht der Mutter Erbe) und seiner Erben Seelenheil, mit allem seinem noch übrigen dasigen Eigenthum in Holdeuruche, vom kleinen Berge bis an und über die Lahn, in der Nachbarschaft des Feldes Nassowen, und verkaufte, wie der Erzbischof Adolph von Köln in einer Urkunde (1197 d)) kund macht, an dessen Vorgänger Philipp alle seine Allodien auf beiden Seiten

---

a) Wenck hist. Abhandlungen Th. 1. S. 133. — b) Kremer Beitr. zur Jülichschen u. Bergischen Gesch. Thl. III. Urk. S. 47. — c) *Gudenus* T. II. p. 20. — d) Kremer a. a. O. S. 63.

des Rheins, mit den Schlössern Bilestein (Beilstein bei Kempenich, Altenwied gegenüber), Widhe (Altenwied) und den beiden Windeck für 3500 Mark, unter der Bedingung, daß seine Tochter Jutta und deren Gemahl, der kinderlos sterbende Tirrich (Dietrich), Markgraf von Landsberg und Sommerseburg, (welchen man nicht mit seinem gleichzeitigen Brudersohn, Dietrich dem Bedrängten, verwechseln darf) dieselben vom Erzstift zu Lehn tragen sollten. Die Chronisten kennen als Gemahlin des Landgrafen Ludwig II. nur Jutta oder Clementia, eine Halbschwester des Kaisers Friedrich I. von Vatersseite. Durch diese Verwandtschaft, wohl mehr aber noch durch die Nothwendigkeit Schutz gegen den mächtigen, sein Ansehen auf Unkosten der benachbarten Reichsfürsten zu erweitern strebenden Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen und Bayern zu suchen, wurde der Landgraf bewogen sich fest an die Hohenstaufische Parthei anzuschließen. Er begleitete den Kaiser (Aug. 1157) auf dem Zuge gegen den Polen-Herzog Boleslav IV. und auf dem zweiten Italienischen (s. Jul. 1158), fand sich aber, als die Leute des Kanzlers, Erzbischofs Reinold von Köln, die Mailändischen Consuln, für welche der Landgraf mit andern Fürsten Bürgschaft geleistet hatte, verhafteten, beleidigt und erbat sich (Anfang 1161) die Erlaubniß zur Heimkehr. Während seiner Abwesenheit hatten sein Schwager Konrad, Pfalzgraf in Franken und bei Rhein, und dessen Vatersbrudersohn Friedrich von Rotenburg, Herzog von Schwaben, die Entfernung des Erzbischofs Reinold, eines geborenen Grafen von Dassel, mit welchem sie und der Landgraf schon früher Streit gehabt hatten, zu einem Angriff auf das Kölnische Gebiet (1159) benutzt, waren aber durch die guten Vertheidigungsanstalten des Dechanten Philipp davon abgehalten worden. Ob Ludwig an dieser, wie es scheint, völlig erfolglosen Fehde Antheil nahm, ist unbekannt. Er erschien vielmehr bei der Unterredung, welche der Kaiser mit dem Könige Ludwig VII. von Frankreich zu Dijon (9. Aug. 1162) pflog, um eine Beilegung der zwischen den Päpsten Alexander III. und Victor IV. (1159) entstandenen Spaltung der Kirche zu versuchen. Die hier angeknüpfte Bekanntschaft bestimmte ihn dem Könige seine beiden Söhne,

welche er zur Ausbildung in allen Wissenschaften nach Paris senden wollte, zu empfehlen a). Ob die Reise wirklich erfolgte, ist ungewiß. Zu derselben Zeit war ein Schisma in dem Erzstifte Mainz ausgebrochen. Der Erzbischof Heinrich I. (f. 1142) wurde von den, wie seine Anhänger glaubten, durch die Chorherren, deren Zucht er schärfen wollte, bestochenen päpstlichen Abgeordneten abgesetzt und starb (1153) in der Verbannung zu Eimbeck. Der bisherige Dompropst Arnold wurde Erzbischof, verwickelte sich (1155) in die oben (§. 9. S. 64) erwähnte Fehde mit dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, dessen Halbbruder Heinrich II. von Katzenelnbogen und dem Grafen Heinrich II. von Dietz, verletzte die der Stadt Mainz durch Adalbert I. bewilligte Abgabenfreiheit und wurde (24. Jun. 1160) von den Aufrührern im St. Jakobskloster ermordet. Die Mörder erhoben den Grafen Rudolph von Zähringen, einen Verwandten des Kaisers, ohne alle Mitwirkung der Wahlberechtigten auf den erzbischöflichen Stuhl; der Landgraf Ludwig aber und der Pfalzgraf Konrad setzten zu Frankfurt, in Gegenwart des Erzbischofs von Trier, als päpstlichen Legaten, und mit Einwilligung der Suffraganbischöfe, die Wahl des Merseburger Propstes Christian von Buch, aus einem Thüringischen Geschlechte, eines eben so tapfern, als in todten und lebenden Sprachen bewanderten Mannes, durch. Der Kaiser, als er in Italien den Vorfall erfuhr, sprach die Acht und den Verlust aller Privilegien über Mainz aus, befahl die Zerstörung der Festungswerke, versagte Rudolph die Belehnung und erklärte sich für den von der Mehrzahl der Conventualen gewünschten Konrad von Wittelsbach, erfuhr aber bald, der neue Erzbischof habe den Papst Alexander III. anerkannt, entschied für Christian und befahl dem Landgrafen Ludwig (1163) die Mainzischen Städte und Schlösser zu züchtigen. Rüsteburg und Harburg (beide auf dem Untereichsfelde), Mühlberg, Amöneburg und Bingen wurden gebrochen und Erfurts Mauern geschleift. Christian, dessen sich der Kaiser zu den wichtigsten Aufträgen in

---

a) S. den Brief in *Freheri* SS. rr. Germ. T. I. p. 426 und bei v. Rommel Bd. I. Anmerk. S. 210.

Italien bediente, blieb Erzbischof von Mainz bis an seinen Tod (25. Aug. 1183). Durch seine Vermittelung erhielt Konrad das Erzbisthum Salzburg, wurde, weil er sich auf der Versammlung zu Würzburg (23. Mai 1165) weigerte mit anderen Fürsten, darunter auch Ludwig, zu geloben, daß er Alexandern nie als rechtmäßigen Papst anerkennen wolle, abermals vertrieben, begab sich nach Rom, blieb daselbst thätig zum Nachtheil des Kaisers, erhielt die Würde eines Cardinal-Bischofs von Sabina und durfte erst nach Christians Tode, als der Kaiser bereits mit dem Papste ausgesöhnt war, den Mainzer Stuhl wieder besteigen. Ludwig nahm auch an der Fehde der Sächsischen Fürsten gegen Heinrich den Löwen Antheil und hatte bereits mit Hülfe seiner Verbündeten Haldensleben und Meindorf erobert, als der Kaiser (1168) den nach Bamberg berufenen Streitenden Frieden gebot, zog noch einmal (1172) mit nach Polen und starb bald nachher (i. d. J.). Die Sage läßt ihn im Anfange seiner Regierung den Großen des Landes Bedrückungen der Geringeren nachsehen, später aber, gewarnt durch einen Schmidt in der Ruhla, bei welchem er als Jägersmann einkehrte, hart wie Eisen werden, und mit vor den Pflug gespannten Adelichen das Adelsfeld bei Freiburg umpflügen.

§. 14. Ludwig III.

Ludwig III. der Milde folgte dem Vater in Thüringen, **Heinrich Raspe III.** wurde Graf in Hessen und Schirmvogt über Hersfeld, **Hermann** erhielt (1181) die nach dem Aussterben des Sommerseburgischen Hauses (1180) an das landgräfliche gekommene Pfalzgrafschaft in Sachsen, und **Friedrich**, welcher anfangs zum geistlichen Stande bestimmt und Propst zu St. Stephan in Mainz war, erwarb wahrscheinlich durch Heirath mit Luckarde für sich, seinen, wie es scheint, vor ihm (nach 1207) gestorbenen Sohn Ludwig von Wildungen und seine Tochter Sophia Antheil an der Grafschaft Ziegenhain (1186 bis 1229). Der Landgraf war freigebig gegen Klöster, deren mehrere sehr ansehnliche unter seinem Vater in Thüringen neu angelegt, oder besser eingerichtet wurden, insbesondere gegen Reinhardsbrunn, zu dessen Gunsten er einen Fränkischen Ritter, welcher

Wein herbeiführende Pferde und Wagen angehalten hatte, (1174) in dessen Burg belagerte, fußfällig im bloßen Hemde Abbitte zu thun zwang und nur auf vielfache Verwendung nicht am Leben strafte, gegen Lippoldsberg, welches er (15. Sept. 1184) von allen Beitreibungen und Belästigungen seiner Beamten befreite a), und gegen Arnsberg (s. §. 13. S. 105). Darneben war er tapfer gegen seine Feinde und unwandelbar getreu seinem kaiserlichen Oheim, welcher ihm (1168) eigenhändig in der St. Marienkirche zu Erfurt den Ritterschlag ertheilt haben soll, und von welchem er sich die Beilegung einer mehrjährigen Fehde (1175 bis 1177) mit den Grafen Erwin von Gleichen und Heinrich von Schwarzburg und der Stadt Erfurt gefallen ließ, nachdem er Verheerungen in seinem Lande mit der Zerstörung dreier Schwarzburgischen Schlösser vergolten hatte. Bernhard von Anhalt (Ascanien) und dessen Brüder suchten sich in der von ihrem Vater, dem Brandenburgischen Markgrafen Albrecht dem Bären († 1170), besessenen, von dem Kaiser aber (1171) eingezogenen Grafschaft Plötzke zu behaupten und verheerten (1173) einige Güter des sich ihnen widersetzenden Thüringers, welcher dafür (1174) Weimar eroberte, vor Werben verwundet wurde und (1175) das Schloß Helpede einnahm. In diesem Kampfe war Heinrich der Löwe Ludwigs Bundesgenosse, verheerte die markgräflichen Güter und zerstörte unter anderen Aschersleben; als aber der mächtige Herzog fortfuhr die Sächsischen Fürsten zu bedrängen und (1179) Halberstadt verbrannte, der Kaiser, welchen er im entscheidenden Zeitpuncte des Kampfes mit den Lombarden verlassen hatte, seine schützende Hand von demselben zurückzog, auf die Klagen seiner Feinde hörte, ihn wegen Nichtbeachtung mehrmaliger Vorladungen auf dem Fürstentage zu Würzburg (6. Jan. 1180) ächtete, und zu Gelnhausen (30. März) seine Lehen anderweitig vertheilte, da schloß auch Ludwig sich den Feinden des alten Gegners seines Hauses an, stellte sich demselben, welcher nach der Zerstörung der Hüttenwerke um Goslar bis nach Nordhausen vordrang und diese Stadt verbrannte, in Verbindung

a) Wenck Bd. II. p. 117.

mit dem zum Herzog von Sachsen erhobenen Bernhard von Anhalt entgegen, wurde geschlagen und nebst seinem Bruder Hermann gefangen nach Lüneburg und von da nach Siegberg im Holsteinischen abgeführt und nicht eher befreit, bis der selbst siegend nach Lübeck vordringende Kaiser den Geächteten auf der Zusammenkunft zu Erfurt (Nov. 1181) zur Verzichtleistung auf alle seine Reichs- und Kirchenlehen zwang. Hessen fiel durch Heinrich Raspens söhnelosen Tod (1180) an Ludwig zurück; die Schirmvogtei über Hersfeld aber erhielt der Landgraf von dem bei dem Kaiser in hohem Ansehn stehenden zu Sendungen an den Papst Urban III. gebrauchten und um die Bereicherung seines Klosters hochverdienten Abte Siegfried (1180 bis 1200) nur unter Vermittlung des Kaisers (30. Nov. 1182) und mit Entziehung der Vogteien Petersberg und Johannesberg und mehrerer für das Stift zurückgenommener Dörfer a). Später (1189) verglichen sich der Abt und der Landgraf auf der Brücke zu Bach, über Güter, welche das Kloster zu Reinhardsbrunn von dem zu Hersfeld zu Lehn erhielt b). Den fortdauernden Streit mit Konrad von Mainz suchte der nach Polen durchziehende Römische König Heinrich VI. bei einer Zusammenkunft mehrerer Herrn in der St. Marien Propstei zu Erfurt (25. Jul. 1184) zu schlichten; durch Einsturz des mit Menschen überfüllten Saales aber verloren einige der Anwesenden das Leben, darunter Gozmar III. von Ziegenhain, welcher damals mit seinem die Schirmvogtei über Fulda ausübenden Bruder Rudolph I. (1170 bis 1193) der Grafschaft vorstand. Es kam zum Kriege in Hessen, an welchem auch Siegfried von Hersfeld und der Abt (1177 bis 1192) Konrad von Fulda Antheil nahmen. Der Erzbischof verschanzte sich (1186) auf dem Heiligenberge (bei Felsberg), der Landgraf auf dem Grüneberge (Grünberg, oder wahrscheinlicher einer Anhöhe in der Nähe des Heiligenbergs). Der Ausgang ist unbekannt, wahrscheinlich schlichtete die Nachricht von der Eroberung Jerusalems durch Salaheddin (2. Oct. 1187) und der Aufruf

a) Wenck Bd. II p. 117. — b) *Schannat* vindemiae literariae. T. I. p. 118.

zur Kreuzfahrt den Streit. Ludwig schloß sich den unter des Kaisers Befehlen (23. April 1189) sammelnden Schaaren an, übernahm nach Friedrichs Tode (10. Jun. 1190) die Anführung eines Theiles der Streiter, kämpfte wacker mit vor Akka, zog sich mit geschwächter Gesundheit zurück auf die Insel Kypros und starb daselbst (16/18. Oct. 1190 a). — Viel Ungemach hatten sich unterdessen die Aebte von Fulda durch ihre Anhänglichkeit an die Hohenstaufen zugezogen. Der nach Hermanns (s. §. 10. S. 195) Tode vom Kaiser ohne Wahl nach Fulda versetzte bisherige Hersfelder Abt Burkhard machte sich, sowohl um das Kloster selbst, als um das Hospital, sehr verdient, wurde aber dennoch (um 1176) abgesetzt und starb, als er vom Kloster Retters aus Gewalt gegen seine Conventualen brauchen wollte, in Acht und Verbannung. Sein Nachfolger Rugger II. († Jun. 1177) stand dem Kloster nur kurze Zeit vor. Konrad II. († 16. Oct. 1192) nahm Theil an dem Kampfe gegen Heinrich den Löwen, verlangte, gestützt auf den alten Rang nach dem Erzbischof von Mainz, bei der Wehrbarmachung Heinrich VI. in der vor Mainz von Brettern aufgeschlagenen Kirche (20. Mai 1184) den Platz zur Linken des Kaisers, mußte aber dem mit seinen vornehmsten Vasallen sich zum Weggehen erhebenden Erzbischof Philipp von Köln, welcher 4064 Bewaffnete mitgebracht hatte, weichen, und sah sich mit neuer Gefahr für einen Theil seiner Besitzungen bedroht durch die von Friedrich auf dem Reichstage zu Gelnhausen (1186) aufgestellten Grundsätze über die Spolien, die Zehnten und andere Kirchenlehen.

§. 15. Hermann I.

Ludwig III. hinterließ außer der oben (§. 13. S. 106) erwähnten Tochter Jutta keine Nachkommen; dennoch behauptete sich sein Bruder **Hermann I.** nicht ohne Widerspruch in seinen Gerechtsamen. Der herrschsüchtige Römische König Heinrich VI.

---

a) Erzählung in Altdeutschen Reimen von des Landgrafen Ludwig des Milden Kreuzfahrt, Mscpt. d. Kais. Bibl. zu Wien. S. Wilken Gesch. der Kreuzzüge Bd. IV. Beil. 2.

beschied bei seiner Rückkehr aus Italien nach Deutschland den Abt von Fulda mit allen seinen Conventualen zu sich nach Salfeld (1190), verlangte von demselben, außer einer Beisteuer zu dem bevorstehenden Römerzuge, alle Lehngüter, welche Ludwig von dem Stifte besessen hatte, und wurde wahrscheinlich nur durch die Sorge für sein erheirathetes Königreich beider Sicilien abgehalten, weitere Plane auf den Besitz von ganz Thüringen, welches schon sein Vater für das Reich einzuziehen vorgehabt haben soll, zu verfolgen. Die Vogtei über Wetter gab Konrad von Mainz an den Grafen Werner I. von Witgenstein und Battenberg, welchem der geistliche Ritterorden der Johanniter (Hospitaliter) seine erste Ansiedelung in Hessen zu Wiesenfeld bei Frankenberg verdankt a), und erst später erhielt Hermann bei dem Frieden mit Mainz dieselbe zurück, verpfändete sie (1195), als er zu der Kreuzfahrt rüstete, von welcher ihn der Tod Heinrichs VI. († 28. Sept. 1197) zurückrief, an ihren vorigen Inhaber und lößte sie nachmals wieder ein b). Die über Hersfeld erkannte der Abt Siegfried (1192) nur gegen Verzichtleistung auf die Schirmrechte über Burgbreitungen an, und erst der Römische König Philipp legte alle Streitigkeiten mit dem Abte Johann (1200 bis 1215) durch einen denselben völlig in den vorigen Stand wieder einsetzenden Spruch zu Nürnberg (23. Mai 1205) bei, ja in dem erneuerten Verzicht (1216) trat der Landgraf Münze und Zoll von Breitungen gegen Lehngüter und Geldzahlungen ab, worauf erst in Gegenwart des Kaisers die Bestätigung durch eine verordnete Commission von Reichsfürsten erfolgte c). Den Klöstern zu Helmarshausen (13. Jun. 1192), Spießcappel (26. Jan. 1196), Germerode (20. Dec. 1195) und dem der Benedictinerinnen zu Kreuzburg (4. Nov. 1191), welches ein Haus zu Hersfeld hatte und (1194) Vogteien zu Lindenau (im Amte Sontra) und Zelle (bei Vach) durch den Hersfelder Abt erhielt, ertheilte

a) In einer Urkunde bei Wenck Bd. II. S. 150 vom Jahre 1233 unterzeichnet sich **Wernerus, Hospitalarius, quondam Comes in Battenberg.**
b) Vergl. das Weisthum über die Vogtei Wetter und Nachricht von der Folge der dasigen Schirmvögte bei Wenck Bd. II. p. 167. — c) *Kuchenbecker* coll. XII. p. 325. 329. 333. 335. Wenck Bd. III. p. 93.

der Papst Cölestin III. Schutzbriefe a). Während Hermann, als Bundesgenosse des Markgrafen Dietrich von Meissen, welcher den Beistand des Landgrafen durch Vermählung mit dessen unschönen Tochter Jutta erworben hatte, jenes älteren Bruder Albrecht (1194) von Land und Leuten verjagte und demselben statt der nachgesuchten kaiserlichen Entscheidung einen Zweikampf anbot, verband sich Konrad von Mainz mit Adolph von Köln und verbrannte (1195) Grünberg und Marburg. Frankenberg soll durch seine sechs Wartthürme die streifenden Kölner abgewehrt, Hermann die Feinde mit dem Verluste vieler Gefangenen zurückgetrieben und durch Vermittelung der Aebte von Fulda und Hersfeld auf dem Pfaffenberge bei Melsungen einen günstigen Vertrag erlangt haben. Das meiste zur Herstellung des Friedens mag die Vermählung des durch den Tod seiner ersten Gemahlin Sophie von Oestreich Witwer gewordenen Hermann mit Sophie von Wittelsbach, des Mainzers Bruderstochter, und die Vollziehung des über die Abtretung der Güter am Rhein mit Ludwig III. abgeschlossenen Vertrags (s. §. 13. S. 105) gewirkt haben. In dem zwischen dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto IV. von Braunschweig entstehenden Kampfe um die Deutsche Krone schwankte Hermann, welcher anfangs selbst nach derselben gestrebt haben soll, zwischen beiden Partheien, trat auf die Seite Ottos, von welchem er wegen dessen nahen Besitzungen am meisten zu fürchten hatte, wurde dafür von Philipp mit Verheerung seines Landes und Zerstörung von Schmalkalden gezüchtigt, söhnte sich unter Vermittelung des Abtes (1192 bis † 12. März 1216) Heinrich III. von Fulda mit dem Hohenstaufen aus, ließ sich (1199) von demselben die Abtretung der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Salfeld und des Schlosses Ranis versprechen, verband sich (1202) wieder mit dem Welfen, als dieser ihm die Belehnung mit den genannten Städten, deren er sich vergebens zu bemächtigen versucht hatte, wirklich ertheilte, bewog seinen Vetter, den Böhmen-König Przemisl

a) Wenck Bd. II. p. 121. 125. *Kuchenbecker* coll. IX. p. 148. Wenck Bd. III. p. 87. 90.

Ottokar I. (den Sohn seiner Vatersschwester Jutta mit Wladislav I.) zum Beitritt, führte dadurch (1203) furchtbare Verheerungen Thüringens durch die wie in Feindesland hausenden Böhmischen Krieger herbei, half Philipp in Erfurt belagern, wurde, als derselbe, unterstützt von den Grafen von Schwarzburg und Gleichen und den Erfurtern, mit starker Heeresmacht wieder heranrückte, von den Böhmen verlassen, mußte sich (10. Aug. 1204) zu Ichtershausen unterwerfen und seine Söhne mit anderen Edlen zu Geiseln stellen, wohnte, nach Philipps Ermordung (21. Jun. 1208) und Ottos Belegung mit dem Banne (Nov. 1210), der Berathung mehrerer Fürsten in Bamberg (1211) über die Wahl eines anderen Königs bei, verlor darüber Mühlhausen und Nordhausen und wurde (1212) bestraft mit einem verheerenden Einbruche Ottos, welcher unter anderen Salza eroberte und die Stadt Weissensee zerstörte, jedoch mit allen seinen neuerfundenen Belagerungsmaschinen das sich hartnäckig vertheidigende dasige Schloß nicht zur Uebergabe zu bringen vermochte, erschien, den aus Sicilien herbeigerufenen König Friedrich II. bewillkommnend, auf dem Hoftage zu Frankfurt (6. Jan. 1213), und soll dennoch in nur durch seinen Tod (April 1216) unterbrochene Unterhandlungen mit dem ihm Geld bietenden Otto getreten sein. Seine Gemahlin ließ ihn (26. April) in der von ihm erbauten Catharinen-Capelle zu Eisenach bestatten. Ottos Tod (19. Mai 1218) stellte die Ruhe in Deutschland vollständiger her. In Hessen war Hermann in den letzten Tagen seines Lebens gewesen, hatte sich in Marburg aufgehalten und daselbst (29. März 1216) eine Schutzurkunde für die Klöster Wetter und Aulesburg ausgestellt, welche der Marburger Schultheiß (villicus) Bruno mitunterzeichnete [a]). In anderen Urkunden kommt (1152) unter den Ministerialen ein Schenk (pincerna) Konrad (zu Schweinsberg [b]) und (1219) Konrad der Kämmerer (camerarius) von Cassel [c]) vor, durch welchen Letzteren die Landgrafen ihre Einkünfte

---

a) Nachricht von dem Ursprung des Deutschen Hauses zu Marburg, Cassel 1751. Fol. Beil. p. 1. — b) (Schminke) Beschr. v. Cassel Beil. p. 27. c) Urkunde für Reinhardsbrunn, in *Schannat* vindemiae lit. T. I. p. 119.

in Hessen erhoben zu haben scheinen. Streitigkeiten der Brüder Hermann und Stephan von Schartenberg mit ihren Verwandten Ditmar und Amelung von Gudensberg, woran andere Edle in den Diemelgegenden Antheil nahmen, schlichtete der Erzbischof Siegfried II. von Mainz auf einem Tage zu Fritzlar (5. Sept. 1213) mit Hinzuziehung der Grafen Friedrich von Ziegenhain, Heinrich von Wegebach, Albert und Hermann von Schauenburg und Hermann von Waldeck a). — Auf der Wartburg blühte der wahrscheinlich mit des Landgrafen Schwäbischer Mutter daselbst eingezogene Minnesang. Wir erinnern nur, das Nähere der Geschichte der Deutschen Poesie überlassend, an den dichterischen Wettstreit des Wartburgkrieges, in welchem der Eisenacher Bürger Heinrich von Ofterdingen, der Lobsänger Leopolds von Oestreich, über die Dichter des Landgrafen, den zum Ritter geschlagenen Schreiber (Kanzler) Heinrich von Veldeck und die zum Schilde Geborenen Walther von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen und Wolfram von Eschenbach, zu siegen schien und zur Entscheidung den berühmten Klingsor aus Ungarn herbeiholte. Ein sechster Sänger auf der Wartburg war Peter Olf oder Biterolf aus Eisenach.

§. 16. Ludwig IV. und Elisabeth die Heilige.

Ludwig IV. (geb. 22. Oct. 1200) zählte bei des Vaters Tode noch nicht volle sechszehn Jahre, empfieng (6. Jun. 1218) zu Eisenach den Ritterschlag, übernahm die Regierung des Landes in seinem und seiner Brüder Namen und zwang den ihn, weil sein Vater im Bann verstorben sei, mit neuer Fehde überziehenden Mainzer durch Vertreibung von dessen Dienstmannen und Verbündeten, derer von Merenberg, Scharfenstein und Homberg, zu einem Vergleiche in Fulda. Die Wiedervermählung seiner Halbschwester Jutta nach Dietrichs Tode (1222) mit dem Grafen Poppo von Henneberg und die Vormundschaft über deren Sohn erster Ehe, Heinrich den Erlauchten von

a) *Gudenus* T. I. p. 425.

Meissen, verwickelten Ludwig in Streitigkeiten erst mit dem ihn in den Kirchenbann erklärenden Bischof Eckhard von Meissen, dann mit seinem Schwager, aus denen er, so wie aus von den Großen seines Landes erregten Uurnhen, siegreich hervorgieng. Die Beraubung Thüringischer und Meissenscher nach Polen handlender Kaufleute bestrafte er (1225) mit der Eroberung und Zerstörung des Schlosses Lebus. Klöster und geistliche Körperschaften, erfreueten sich in hohem Grade seines Schutzes. Weissenstein (1217), Lippoldsberg (1227 a) und Kaufungen bestätigte er (1223) Zehnten in Niederzwehren b), dem schon von seinem Vater (1202 c)) in Schutz genommenen Cistercienser Nonnenstifte Frauensee (bei Vacha) schenkte er (1223) die Zinsen mehrerer Dörfer d), und die bereits (1207 und wiederholt 1219 e) von den Grafen zu Ziegenhain und Reichenbach mit der Kirche zu Reichenbach und den Dörfern Vortrieden, Poppenhagen, Beldrichsfeld, Hetzelshagen, Wetzelsrode und Kampis (später 1220 auch noch Dornbach und Eschbach) beschenkten Brüder des Deutschen Hauses unserer lieben Frauen zu Jerusalem (Deutschritter) begabte er (1225) in allen seinen Landen mit Zoll- und Abgabe-Freiheiten f). Dadurch und durch seine Rüstungen zu der Theilnahme an der Kreuzfahrt mit dem Kaiser Friedrich II., welchen er zweimal in Italien besuchte, vor dessen Abfahrt nach dem heiligen Lande aber er (11. Sept. 1227) zu Brindisi starb, verdankt er den Beinamen **des Heiligen,** wenn er gleich nicht förmlich vom Papste kanonisirt worden ist. Viel geschah damals überhaupt in Hessen für geistliche Stiftungen. Der von Friedrich II., nach dem baldigen Tode des zum Abte in Fulda erwählten Propstes Hermann vom Petersberge, (1216) eingesetzte Konrad II. († 1222), früher Abt zu Elwangen, lebte anfangs im

---

a) Nachricht v. Deutschen Hause, Beil. p. 2. — *b)* Ledderhose kl. Schr. Thl. III. p. 192. — *c)* Wenck Bd. III. p. 92. — *d)* Ledderhose a. a. O. Thl. IV. S. 275. — *e)* *Gudenus* T. III. p. 1075. — Unterricht von dem Ursprunge des Deutschen Ordens ꝛc. 1751. Fol. Sect. II. No. 41 u. 42. — Entdeckter Ungrund der Einwendungen gegen die Ballei Hessen, Frankfurt 1753. Fol. Beil. CLXXV. CLXXVI. — *f)* Nachricht ꝛc. Beil. 27. Unterricht ꝛc. Beil. Sect. I. No. 43. *Gudenus* T. IV. p. 867.

Streite mit seinen Mönchen, behauptete aber sein Ansehn, versöhnte auf einer Zusammenkunft zu Fulda (1220) den Landgrafen mit dem Mainzer Erzbischof (1200 bis 1225) Siegfried II. von Eppenstein, stand bei dem Kaiser, dessen Krönung zu Rom (22. Nov. 1220) er beiwohnte, in vorzüglicher Gunst und erhielt aus der Verlassenschaft des kinderlos verstorbenen Albert von Hildenburg dessen Hauptbesitzung, das Schloß Lichtenberg. Die Hersfeldischen Aebte Heinrich II. (1215 bis 1217) und Ludwig I. (bis 1240) vermehrten die Einkünfte der Nonnenklöster Kreuzburg (auf dem Johannesberge an der Werra), welches (nach einer Urkunde Ludwigs vom 1. März 1217) durch den Abt Johann von der Schirmvogtei Bertochs von Buchenau befreit wurde, und Owe a) (Blankenheim). Eine Brüderschaft von Geistlichen und Layen stiftete auf Hermann und Dietrich von Blumenstein abgekauftem Grund und Boden das Kloster Merrhausen (im Amte Naumburg), welchem der Erzbischof Siegfried (3. Nov. 1213) das Recht gab während eines Interdicts einmal in der Woche bei verschlossenen Thüren und mit gedämpfter Stimme Gottesdienst zu halten b), und welchem der Abt Ludwig (1225) das Dorf Almuthshausen (im Amte Homberg tauschweise überließ c). Die Augustinerinnen auf dem Ahnaberg gründeten (1223) ein neues Stift auf dem Eppenberge d), der nachherigen Karthause (im Amte Felsberg).

Den höchsten Ruf der Heiligkeit erwarb Ludwigs Gemahlin **Elisabeth** e), des Königs Andreas II. von Ungarn als

---

a) Wenck Bd. III. p. 95 sqq. — b) Daselbst Bd. II. p. 132. — c) Daselbst Bd. III. p. 101. — d) Nach ungedruckten Casselschen Urkunden s. v. Rommel Bd. I. Anmerk. 97. S. 232. — e) Das einzige vollständigere gleichzeitige Zeugniß über Elisabeth enthält: *Conradi Marburgensis* epist. (ad Gregorium IV), de vita et miraculis S. Elisabethae, in *Leonis Allati Συμμικτα*, Coloniae Agr. 1653. 8. lib. I. p. 268 sqq. und bei *Kuchenbecker* coll. IX. p. 107 sqq. — Der *Libellus de dictis quatuor ancillarum S. Elis.* (Judith, Eisentraut, Elisabeth und Irmengard) s. examen miraculorum ejus, bei *Mencken* T. II. p. 2007 sqq. ist aus einer älteren Deutschen Urschrift übersetzt. — Erst 58 Jahre nach der Heiligen Tode (1289) schrieb der Mönch Theodorich

drei bis vierjähriges Kind (1211) nach Thüringen gebrachte Tochter, deren Geschichte spätere Erzähler mit Märtyrer-Legenden und Wunder-Sagen ausgeschmückt haben. Nach dem Tode ihres Gemahls, bei dessen Lebzeiten sie bereits beständige Witwenschaft gelobt haben soll, zog sie sich nach dem Dorfe Werda bei Marburg zurück und von da (1229) in eine an der Stelle des nachherigen Deutschen Hauses bei Marburg erbaute Hütte, widmete sich ganz den Werken der Frömmigkeit und den Büßungen, welche ihr der, wie er selbst an den Papst schreibt, nur nachdem er ihren Ruf zur Heiligkeit erkannt hatte, nachgebende Beichtvater, Meister Konrad von Marburg, auflegte, pflegte die ekelhaftesten Kranken, entfernte ihren Hofstaat, behielt nur einen geistlichen Diener, eine niedrige Religiose und eine taube und mürrische alte adliche Witwe, zur Uebung in der Geduld, bei sich, starb (19. Nov. 1231) im vierundzwanzigsten Lebensjahre, wurde von dem Papste Gregor IX., nach angestellter Untersuchung über ihre frommen Werke, (27. Mai 1235) heilig gesprochen und (1. Mai 1236) mit großem Gepränge, im Beisein und unter Mitwirkung des Kaisers Friedrich II., vor den Mitgliedern ihrer Familie, vielen anderen Fürsten und einer unzählbaren Menge Volks, erhoben. Ueber ihrem Grabe legten (15. Jun. 1235) ihr Schwager, der

---

(Dietrich) von Thüringen oder von Apolda: Cronica sant Elisabet zu deutsch besagen ire heyliges Leben Vnd wie sie in Düringer Landt ist kummen mit viln wunderlichen göttlich wirckung in irem Leben vnnd nach irem tode geschehn auß vil anderen Historien Cronickenschrifften auf das kurtzste gezogen ser lustbarlich zu lesen, und am Ende: Gedruckt und volendet in der löblichen stadt Erffordt durch Matthes Maler MCCCCC ꝛc. Eine Lateinische Uebersezzung davon: *Theodorici Thuringi*, ord. praed., libri VIII. de S. Elizabeth, ist abgedruckt in *Henr. Canisii* et *Jac. Basnage* thesaurus monumentorum T. IV. p. 116 sqq. und Variae lectiones et supplementa bei *Mencken* T. II. p. 1987 sqq. Außerdem mehrere andere, theils gedruckte theils nur handschriftlich vorhandene Legenden. — Neuere Bearbeitungen: *Archange* (Franziscaner) la vie de S. Elisabeth, à Paris 1692. 8.; — K. W. Justi Elisabeth die Heilige, neue Auflage, Marburg 1835. 8. — und *Comte de Montalembert* histoire de sainte Elisabeth de Hongrie, duchesse de Thuringe, à Paris 1836. 8., Deutsch von J. Ph. Städtler, Aachen u. Leipzig 1837. 8.

Landgraf Konrad, und die Deutschritter den Grund zu einer der schönsten Kirchen Deutschlands, deren beide ganz von Sandquadern aufgebauete Thürme erst gegen funfzig Jahre nachher vollendet, zu deren Bau Ablaßgelder aus fernen Gegenden bis nach Ungarn hinein beigesteuert wurden, und zu welcher Schaaren von Pilgern wallfahrteten, wovon die zu ihr von Süden her führende Straße der Stadt der Pilgrimstein heißt. Ihre Gebeine wurden nachmals wieder ausgegraben. Wo dieselben ruhen ist unbekannt. Der ihr gewidmete Sarkophag dagegen ist noch vorhanden. Gleich nach ihrer Ankunft in Marburg hatte die Heilige ein Hospital mit einer Capelle zu Ehren des heil. Franziscus erbaut und demselben Alles angewiesen, was sie von ihrem Heirathsgut und dem jährlichen Ertrage ihres auf die Gegend von Marburg angewiesenen Witthums von 300 Mark nach den Spenden an Arme übrig behielt. Die Stiftung und das Patronat über die kurz vorher gefreiete Kirche wurden dem Deutschen Orden übergeben, welchen der Landgraf Konrad gegen seinen Bruder Heinrich Raspe und (2. Aug. 1232) gegen die auf den Alleinbesitz des Hospital-Rechtes Anspruch machenden Johanniter [a]) beschützte, und dadurch Marburg zu einem Hauptsitze der Deutschritter erhob. Der Meister Konrad von Marburg, wahrscheinlich ein Weltgeistlicher und weder Franziscaner, noch Dominicaner, war von dem Papste mit der Bekehrung der den Waldensern und Albigensern ähnlichen Manichäer oder Katharer und nöthigenfalls selbst der Kreuzpredigt gegen sie beauftragt worden, veranlaßte mehrere Hinrichtungen zu Crefeld, Erfurt und in anderen Städten (auf der Ketzerbach zu Marburg?) und zog selbst die Grafen von Solms, Sayn und Henneberg vor sein Gericht. Der Erzbischof von Mainz widersprach, mit Hinzuziehung der von Köln und Trier, solchen Eingriffen in seine Gerichtsbarkeit, und die Dominicaner wollten sich den Alleinbesitz des Ketzerrichteramtes, als päpstliche Inquisitoren, nicht schmälern lassen. Eine von dem damaligen Römischen Könige Heinrich VII. (Friedrichs II. nachher abgesetztem Sohne) in Mainz (25. Jul. 1233) veranstaltete

---

a) Nachricht ꝛc. Beil. p. 24.

Synode sprach den Grafen Heinrich von Sayn frei, und den nach Marburg zurückkehrenden Meister und dessen Begleiter, den Franziscaner Gerhard, erschlugen (30. Jul.) die Leute des Ritters von Dernbach und sechs der Ketzerei Angeklagte unter dem Lahnberge bei Cappel.

§. 17. Hermann II., Heinrich Raspe IV. und Konrad.

Ludwigs und Elisabeths einziger Sohn **Hermann II.** (geb. 1223) war bei des Vaters Tode erst vier Jahre alt. Die Vatersbrüder **Heinrich Raspe IV.** und **Konrad** führten die vormundschaftliche Regierung, der Erstere in Thüringen, der Andere in Hessen. Konrad beschützte die geistlichen Körperschaften seines Landes, gerieth aber in Streit mit dem Mainzer Erbischofe (1225 bis 1249) Siegfried III. von Eppenstein, den Chroniken zufolge, weil der Erzbischof (1231) den geistlichen Stiftern seines Sprengels zur Herstellung dreier (1230) vom Blitz entzündeter Thürme Steuern auflegte und den auf Konrads Geheiß die Entrichtung verweigernden Abt von Reinhardsbrunn mit harter Buße belegte. Entrüstet über den Anblick des zu Erfurt den entblößten Rücken Ruthenstreichen darbietenden Abtes, wollte Konrad den anwesenden Erzbischof erstechen, wurde mit Mühe davon abgehalten, eilte nach der Wartburg und sprach seinen Bruder um Hülfe an. Nach einer anderen Nachricht a) war der Heiligenberg die Ursache des Zwistes. Der Mainzer verwahrte seine Schlösser und Städte und beschädigte Witzenhausen. Konrad zog mit dem wilden Hermann (oder Friedrich) von Treffurt vor Fritzlar, erstürmte und verbrannte (15. Sept. 1232) die Stadt, gestattete sogar die Plünderung der Kirche und führte den Bischof von Worms, die Pröpste Gumbert von Fritzlar und Heinrich von Heiligenstadt, mehrere Chorherrn und fast 200 Krieger gefangen mit sich hinweg. Konrad von Marburg vermittelte einen Vergleich b), kraft dessen der Landgraf für sich und seine männlichen und weiblichen Erben die Stadt Wolfhagen von Mainz zu Lehn erhielt. Fritzlar

a) *Gudenus* T. I. p. 517. — b) Ibid. p. 594.

wurde wieder aufgebaut a). Zu gleicher Zeit wurden Zwistigkeiten mit den Grafen von Ziegenhain und Nidda ausgeglichen. Der Gemahl Sophiens, der Tochter des Grafen Friedrich (s. §. 14. S. 108), der Burggraf Burkhard von Magdeburg, hatte Wildungen und Keseberg (an der Eder) dem Landgrafen Ludwig IV. verkauft, während Sophia, der früher gegebenen Einwilligung unerachtet, dieselben dem Erzstifte Mainz zudachte. Auch durch eine andere früher verstorbene Tochter Friedrichs, die Gräfin Jutta von Brene scheinen Ziegenhainsche Güter an das Thüringische Haus gekommen zu sein. Konrad gab in dem (25. Nov. 1233) mit den Grafen Berthold und Gottfried geschlossenen Vertrage zu Marburg b) Alles, was Friedrich zu Ziegenhain, Stauffenberg und Treysa besessen hatte, zurück, die Grafen verzichteten auf Keseberg und Reichenbach und gelobten Hülfe gegen Jedermann, außer gegen das Reich, und von beiden Seiten wurde feindlicher Bau und Aufnahme übertretender Leute untersagt. Sophia setzte ihren Widerspruch fort, und stellte (2. April 1247) dem Erzbischof eine förmliche Schenkungsurkunde c) aus. Bald darauf (1234) trat Konrad in den Deutschen Orden, wie die Chroniken sagen, aus Reue über die in Fritzlar verübten Gräuel, wofür er öffentliche Buße gethan haben soll, und über sein sündhaftes Schwelgerleben, wurde nach dem Tode Hermanns von Salza (1239?) Hochmeister, reiste auf Ersuchen der Reichsfürsten zur Vermittelung der Streitigkeiten des Kaisers mit dem Papste Gregor IX. nach Rom, starb daselbst (24. Jul. 1241) und fand seine Grabstätte neben St. Elisabeth. Beträchtliche Vergrößerung seiner Besitzungen, sowohl um Marburg, wo die erste Commende der Balley Hessen entstand, als sonst in Hessen und Thüringen, erwarb der Deutsche Orden. Die Landgrafen schenkten demselben (6. Nov. 1234) in Hessen ihre Güter bei Marburg, die dasige Mühle, Güter um Mardorf (im Amte Amöneburg) und Werflo (auf dem Würfel bei Kirchhain), und in Thüringen ein Gut in Griffstädt mit der Mühle, Hufen in Willstädt,

---

a) *Serrarius* rr. Mogunt. p. 835. — b) Wenck Bd. II. p. 150. — c) *Gudenus* T. I. p. 599.

Fischstädt und Gunstädt mit dem dasigen Gericht (officium). Der Fuldaische Abt (1222 bis 1249) Konrad III. übergab (16. Jan. 1235) für die Verzichtleistung Sybods von Frankenstein auf das lehnbar von ihm besessene Schloß Lengsfeld (Stadt Lengsfeld im Weimarischen) das Gericht Seelheim (im Amte Kirchhain) mit allen dazu gehörenden Gütern und Nutzungen. Die Herrn von Merlau überließen (3. Febr. 1244) für 400 Mark Silber dem Orden die ihnen vom Kaiser verliehene Vogtei der Stadt Kirchhain, früher Werflo genannt. Die Aebtissin Gertraud zu Altenburg verkaufte (13. Febr. 1273) alle ihre Besitzungen in Goßfelden, nebst der Hälfte des dasigen Gerichtes und Patronates, wozu (26. Mai 1282) Heinrich von Goßfelden, dessen Gattin Elisabeth und Mutter Jutta ihre Güter in dem genannten Dorfe, in Anzefahr (im Amte Kirchhain) und Neuhausen hinzufügten. Zu einer zweiten Commende auf Schiffenberg legte (1323) die oben (§. 9. S. 66) erwähnte, von dem Erzbischof Balduin von Trier (1. Jul. 1323) genehmigte Umwandlung des dasigen Stiftes in ein Deutsches Haus, welche die Erben der Merenberger mehrmals bestätigten, den Grund. Eine dritte entstand zu Flörsheim in der Pfalz, wo schon bald nach Elisabeths Heiligsprechung (1237) der Orden ansehnliche Besitzungen von dem Abte des Klosters Hugoshof (Hugonis curia) und dem Grafen von Eberstein, darauf (März 1272) von dem kaiserlichen Truchseß Werner von Boland und dessen Bruder Philipp, und später von den Johannitern und Templern kaufte. Die Päpste ertheilten Bestätigungs- und Befreiungsurkunden und Indulgenzen für die das Hospital zu Marburg Besuchenden a).

Hermann wohnte meist in Kreuzburg, kam jedoch öfters nach Hessen, gab der Stadt Cassel (1239) Statuten, welche nachmals Heinrich Raspe (1247) und Ludwig der Friedsame (1413) bestätigten b), soll Marburg mit Stadtrecht begabt und über Fran-

---

a) Cph. Fr. Ayrmanns Nachricht von der ersten Ankunft und Aufnahme des Deutschen Ordens zu Marpurg, in Retter Hess. Nachrichten Samml. 2. S. 1 fgg. und die daselbst abgedruckten Urkunden. — Unterricht rc. Beil. 41 bis 57. 66 bis 74. — Nachrichten rc. Beil. 22 bis 28. — b) *Ku-*

kenberg zur Hauptstadt an der Lahn erhoben und, als er das Herabkommen der ihm gehörenden Dörfer durch die Plackereien des Adels und die Bedrückungen seiner Amtleute in Erfahrung brachte, die adelichen Gutsbesitzer durch Verheerung ihrer Dörfer gezüchtigt haben. Ihrer Rechte beraubte Adeliche schlossen sich dem Erzbischof von Mainz an, wie wir unter anderen aus einer Urkunde (26. März 1247) entnehmen a), durch welche Siegfried den Brüdern Hermann und Heinrich von Wolfershausen die ihnen von den Landgrafen entzogene Gerichtsbarkeit über Ditmold (Kirchditmold, im Landgerichte Cassel) und andere bisher von den Schultheißen zu Cassel verwaltete Centen herstellte, jedoch vorbehaltlich der höheren Instanz des Hessischen Landgerichtes, ihnen den bei dem Wiederaufbau des Heiligenbergs erlittenen Schaden mit 200 Mark Silber vergütete, und weitere 80 Mark dafür zahlte, daß stets einer von ihnen als Burgmann auf dem Heiligenberg wohnen sollte, und 20 Mark um sich Hufen auf der Burg zu kaufen. Der Kaiser erneuerte (Sept. 1227) dem jungen Landgrafen die schon dessen Vater gegebene Anwartschaft auf Meissen für den Fall des kinderlosen Todes Heinrichs des Erlauchten b) und verlobte ihn später mit seiner kaum einige Jahre alten Tochter Margaretha. Die Verlobung wurde aus unbekannten Gründen rückgängig und Hermann vermählte sich (1238) mit Helena, der Tochter des Herzogs Otto I. von Braunschweig und Lüneburg, mit welchem gemeinschaftlich er als Graf von Hessen und Herr des Landes an der Leine, auf dem Leinberge, und Heinrich der ältere Landgraf von Thüringen, zu Duderstadt, die Güterschenkung Poppos von Plesse an das St. Blasius-Stift zu Nordheim (27. Febr. 1241) bestätigten c), woraus wir ersehen, daß das Thüringische Haus damals im Besitz beider Gerichtsstätten war, was hinsichtlich der zu Duderstadt auch aus einer anderen Urkunde (21. Juni 1236) hervorgeht, in welcher Heinrich

---

chenbecker coll. IV. p. 262. Kopp Hessische Gerichtsverfassung Thl. I. Beilage 11.

a) *Gudenus* T. I. p. 596. — b) Spieß Nebenarbeiten Thl. 1. S. 147. — c) *Schminke* mon. Hass. T. II. p. 400.

mit der Aebtissin Gertrud von Quedlinburg wegen Gütererwerbs in dieser Mark unterhandelt a). Hermann starb (2. Jan. 1242) kinderlos zu Kreuzburg, nicht ohne den Verdacht einer Vergiftung, nach älteren Chroniken auf Veranstaltung des Adels durch die Hoffrau Bertha von Seebach, nach spätern durch die Schuld seines Oheims, welcher, aus Furcht die Heilige möge ihn erwecken, ihm ein Grab neben seiner Mutter versagt haben soll, oder Heinrichs des Erlauchten.

Heinrich Raspe wurde Alleinherr aller Thüringischen und Hessischen Besitzungen, stand (s. 1237) dem Deutschen Reiche als Verweser vor, nahm die Wahl (22. Mai 1246) zum Gegenkönige an b), wurde von den Anhängern der Hohenstaufen der Pfaffenkönig genannt, ließ seine Truppen sich mit dem Kreuze bezeichnen, siegte (5. Aug.) vor Frankfurt über Friedrichs Sohn Konrad IV., hielt einen Reichstag in Nürnberg, zog verstärkt durch den Markgrafen Hermann V. von Baden und andere Schwäbische Herrn nach der Donau hinab, sah sich bald durch den von dem Bayern-Herzog Otto dem Erlauchten und den Reichsstädten unterstützten Hohenstaufen bedrängt, fand die Thore von Reutlingen verschlossen, mußte die begonnene Belagerung von Ulm aufheben, zog sich, geschlagen von Konrad und selbst verwundet, unter Mangel an Lebensmitteln und in ungünstiger Witterung zurück, verschlimmerte seine Wunde durch einen Sturz vom Pferde und starb (17. Febr. 1247) bald nach seiner Ankunft auf der Wartburg an einer Unterleibskrankheit, kinderlos.

---

a) *Erath* cod. Quedlinburg. p. 162. — b) C. Sagittarii gründlicher Bericht von Landgrafen Heinrichs in Thüringen römischer Königswahl ꝛc. Jena 1692. 4.

Drittes Buch.

Hessen als besondere Landgrafschaft bis auf die Theilung in vier Linien.

Erstes Capitel.

Bis auf Philipp den Großmüthigen.

§. 18. Das große Zwischenreich in Deutschland.

Das gesammte Deutsche Reich, vornehmlich die beiden Länder, in denen der alte Regentenstamm erloschen war, Thüringen mit Hessen, und Oestreich mit Steiermark, dessen letzter Herzog aus dem Babenbergischen Geschlecht, Friedrich II. der Streitbare, in der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn (15. Jul. 1246) fiel, zerrüttete Partheiung, seit die Obhut des Kaisers Friedrich II. fehlte, welcher, nachdem er auf dem großen Reichstage zu Mainz (Aug. 1235), wahrscheinlich dem ersten, dessen Abschied in Deutscher Sprache verfaßt wurde, den Welfen Otto das Kind zum Herzog von Braunschweig und Lüneburg erhoben, den Landfrieden betreffende, an sich heilsame, aber schwer zur Vollziehung zu bringende Gesetze gegeben und einen Hofrichter bestellt, und darauf der Erhebung der heil. Elisabeth beigewohnt hatte, nur noch einmal (Nov. 1236) auf kurze Zeit zur Vollziehung der bald wieder zurückgenommenen Acht über Friedrich von Oestreich dahin zurückkam. Die großen Stammherzogthümer hatten sich aufgelöst, die Gauen zersplittert, neue geistliche und weltliche Fürstenthümer gebildet und mitten inne zwischen den bunt

verschlungenen Gränzen derselben freie Reichsstädte mit ihren Gebieten erhoben und Reichsritter in ihrer Unmittelbarkeit behauptet. Selbst ein Herrscher, wie Friedrich II., der Schöpfer einer für ihre Zeit musterhaften Verfassung in Sicilien, vermochte nicht das Chaos der Deutschen Staaten durch neue sachgemäße Einrichtungen und gesetzliche Einigungen zu ordnen. Besondere Bündnisse der einander befehdenden Fürsten, Ritter und Städte bildeten sich daher, in denen nicht die verschiedenen Stände ihre gegenseitige Stellung rechtlich zu bestimmen und einen dauernden Landfrieden zu errichten, sondern nur einer sich gegen den anderen zu wahren und dessen Macht zu schwächen suchten, und dabei aus selbstsüchtigen Zwecken oft den gemeinsamen Vortheil ihres Standes aus dem Auge verloren, so daß Ritter sich mit Fürsten gegen Ritter, Städte und Fürsten, und Fürsten mit den anderen Ständen gegen ihre eigenen Genossen verbanden. Die weltlichen Fürsten, mit denen die geistlichen in Erweiterung ihrer Besitzthümer und Rechte nicht blos stets gleichen Schritt gehalten, sondern den Vorrang vor ihnen gewonnen hatten, waren befestigt in dem erblichen Besitz ihrer Lande und fast aller derjenigen Rechte, welche man nachmals unter dem Namen der Landeshoheit zusammenbegriffen hat, suchten sich noch mehr darin zu sichern durch Familienverträge, Erbverbrüderungen, Anwartschaften und Eventualbelehnungen, fiengen immer häufiger an ihre Länder zu theilen, und wußten den jüngeren unversorgt gebliebenen Söhnen durch die Aufnahme in die Domcapitel den Weg zu geistlichen Fürstenthümern zu bahnen, wodurch die Interessen der beiden ersten Stände des Reichs noch inniger verflochten und das Gewebe verwickelter wurde. Zu gleichem Zwecke dienten dem Adel die geistlichen Ritterorden, die geringeren Stifter und die Propsteien bei den höheren. Die Fürsten hatten einen dem kaiserlichen nachgebildeten Hofstaat in ihren Landen mit Erbämtern, insbesondere denen des Marschall (marscalcus), Schenk (pincerna), Truchseß (dapifer) und Kämmerer (camerarius) a), eine Ritterschaft

a) S. Urkunde vom J. 1152 in (Schminke) Beschr. v. Cassel Beil. p. 27, vom 16. Jul. 1220 bei Wenck Bd. II. p. 140 u. a. m.

(ministeriales) und die Vogteien über die ansehnlichsten Klöster. In der Ausübung der Regierung, so wie in der Gesetzgebung, sollten, nach der Entscheidung des Römischen Königs Heinrich (VII.) auf dem Reichstage zu Worms (1. Mai 1231), Landstände (meliores et majores terrae) den Landesherrn (dominus terrae) beschränken, auf ähnliche Art, wie die Reichsstände den Kaiser; aber in den wenigsten Landen bildete sich eine auch nur einigermaßen geregelte landständische Verfassung in drei Curien, der Prälaten, Ritter und Städtedeputirten, aus, so sehr auch die Stände des Schutzes des Herrn bedurften und dieser ihres Beistandes nicht entbehren konnte. Die Hauptwirksamkeit der Stände beschränkte sich daher auf die Bewilligung und Versagung von Kriegshülfe und außerordentlichen Beden, weßhalb man auch wohl mit dem einen oder dem anderen Stande allein tagete. Die ordentlichen Landesausgaben mußten bestritten werden aus den Domainen, welche man zwar als Eigenthum des herrschaftlichen Hauses, aber ebensowohl zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, als der Kosten der Hofhaltung und des Unterhalts der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt betrachtete, aus von dem Reiche verliehenen Regalien, namentlich Zöllen, Marktabgaben, Bergwerken, Münze, Forsten, Jagden, Nutzungen von Gewässern, Judenschutz u. s. w., aus Lehnsabgaben, ordentlichen Beden, (Orbeden), Gerichtssporteln und Strafgeldern. In außerordentlichen Fällen half man sich durch Verpfändung von Städten, Schlössern, Gütern und Gefällen. Die Einkünfte erhob der Kämmerer, wie namentlich ein solcher Konrad zu Cassel vorkommt (s. §. 15. S. 114). Der Adel verschanzte sich auf seinen Burgen. Die Städte befestigten sich durch Gräben, Wälle, Ringmauern und Thürme. Das Recht hatte durch die Wiedererweckung des Studiums der Justinianäischen Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Decrets und der Decretalen große Fortschritte gemacht. Weisthümer wurden gesammelt, Dienst- und Stadtrechte aufgezeichnet, Land- und Lehn-Rechte, oder sogenannte Rechts-Spiegel, wie der Sächsische von Eike von Repchowe (1215 bis 1218), geschrieben, alte Statuten erweitert und neue aufgerichtet; aber bei dem Gang, welchen die Ausbildung

des Deutschen Rechts durch die Autonomie der Richter und Schöffen genommen hatte, war eine Menge besonderer Gewohnheiten entstanden, aus denen eine noch weit größere Verschiedenheit des Rechts hervorgieng, als von Alters her bestanden hatte. Gerichtsverfahren und Proceß wurden dem Römischen und der kirchlichen Inquisition immer ähnlicher. Die Geschwornen verschwanden aus den Gerichtshöfen für Land- und Hintersassen, und das öffentliche Gericht wandelte sich in ein geheimes um, welches der vom Landesherrn ernannte Richter hegte und, wenn im ächten Ding der Bauermeister die Nichterschienenen angezeigt und jedes Ungericht gerügt hatte, über die einzelnen Partheien mit seinen Schöffen Recht sprach, und wozu an außerordentlichen Tagen der Frohnbote vorlud. Jedes Fürstenland (territorium) war getheilt in eine Anzahl Landgerichte (comeciae, comitatus, judicia provincialia), unter einem Landrichter (judex provincialis), oder Landvogt (advocatus prov.), und diese wieder in Centen, Aemter oder Vogteien, unter einem Amtmann (judex) oder Vogt. Als Sitze solcher Landgerichte in Hessen kennen wir insbesondere Grebenstein für die Diemel, Cassel für die Werra und Fulda, und Marburg (früher Alsfeld und Frankenberg?) für die Lahn und Ohm. Die sogenannte hohe Gerichtsbarkeit, d. i. die Strafrechtspflege, und oft auch ein Theil der niederen, war den Landgerichten vorbehalten. Die Ausübung seiner eigenen obersten Gerichtsbarkeit übertrug der Landesherr gewöhnlich einem Hofrichter. Unter kirchlicher Gerichtsbarkeit standen alle kirchlichen Personen und, jedoch mit Beschränkungen, geistliche Güter. Ueber städtische Bürger und Beisassen sprach, insofern nicht der Rath, oder andere Personen, durch Privilegium die Gerichtsbarkeit, in den mittelbaren Städten jedoch gewöhnlich nur die niedere, erhalten hatten, der Schultheiß (scultetus) Recht; über adeliche Hintersaßen oft durch Privilegium der Gutsherr, woraus die Patrimonialgerichte abzuleiten sind. Lehnssachen gehörten vor den Lehnhof; Gemeindesachen in der Stadt vor den Rath, in den Landgemeinden vor den Schultheiß, Greben oder Bauermeister (praefectus), oder einen gewählten

Richter. Zur Handhabung des Landfriedens bildete man hin und wieder temporäre Friedensgerichte.

Der Kaiser Friedrich II. kämpfte in Italien den gewaltigen Kampf gegen die Hierarchie und gegen den Uebermuth der Städte, von welchem ihn weder der verheerende Einbruch der Mongolen in Polen, Schlesien und Ungarn (1240 bis 1242), noch die Eroberung Jerusalems, dessen Krone er trug, durch die Chuaresmier (17. Sept. 1244) abrufen konnte. Gebeugt, aber noch keineswegs besiegt, starb (29. Nov. 1250) der, weit über sein Zeitalter hervorragende, große Mann. Die Gegenparthei in Deutschland hatte nach Heinrich Raspens Tode den Grafen Wilhelm von Holland (3. Oct. 1247) zum Gegenkönige gewählt. Noch blieben die meisten der mächtigeren weltlichen Fürsten den Hohenstaufen getreu. Die Städte in den Rheinlanden schlossen (1247), auf den Rath des Gemeindevorstehers Arnold Walpode zu Mainz und unter dem Beistande des Landfriedensrichters in den dasigen Gegenden, des Grafen Adolph von Waldeck, zur Behauptung ihrer Freiheit und zum Schutz ihres Handels und des Friedens, den Rheinischen Bund, das Vorspiel der Hanse, welchem Oberdeutsche, Wetterauische, Hessische und Westphälische Städte, Ritter und Fürsten beitraten, darunter Sophia, die Stammmutter der Hessischen Landgrafen, der Abt Heinrich IV. (von Erthal) zu Fulda (1249 bis 1261), der Graf Berthold I. von Ziegenhain, Ulrich II. von Minzenberg, der Letzte seines Stammes († 1255), und die Städte Friedberg, Gelnhausen, Grünberg, Marburg, Alsfeld, Hersfeld und Fulda, und welchen der König Wilhelm (in der Martiniwoche 1255) bestätigte a), welcher aber dennoch bald zerfiel. Des Kaisers Sohn und Erbe Konrad IV. mußte zum Schutz seiner Italienischen Besitzungen ausziehen und starb dort bald (21. Febr. 1254), nicht ohne den Verdacht empfangenen Giftes. Wilhelm erstickte auf einem Zuge gegen Flandern (28. Jan. 1253) im Sumpfe bei Medenblick. Die Erzbeamten des Reichs, aus denen die Kurfürsten hervorgiengen, schlossen damals zuerst die übrigen Stände von der Theil-

---

a) *Leibnitii* cod. jur. gent. dipl., mantissa P. II. p. 93.

nahme an der Wahl aus und erkoren, ein Theil den Englischen Prinzen Richard von Cornwallis (13. Jan. 1257), der andere Alfonso X. von Castilien (1. April) zum Oberhaupt des Reichs. Der Letztere kam niemals nach Deutschland, der Erstere viermal, aber stets nur auf kurze Zeit, um Privilegien zu ertheilen und Geld zu verschwenden, und saß Jahr und Tag (14. Mai 1264 bis 8. Sept. 1265) in Haft der empörten Englischen Großen. Ein langes Zwischenreich, welchen Namen nicht der Mangel eines Königs, wohl aber der einer kräftig einschreitenden Staatsregierung rechtfertigt, trat ein, oder war vielmehr schon seit einem halben Menschenalter eingetreten. Der letzte männliche Sprößling der Hohenstaufen, Konradin, starb (29. Oct. 1268) auf dem Blutgerüste zu Neapel. In die Deutschen Güter dieses einst so mächtigen Hauses theilten sich benachbarte Fürsten und Reichsstädte. Jedermann suchte sich selbst Recht zu schaffen, so gut er vermochte, durch Bund mit Anderen, oder durch Gewalt. Da starb endlich Richard (2. April 1272), achtete Niemand mehr auf Alfonso, wählten die Kurfürsten (29. Sept. 1273) Rudolph I. von Habsburg zum Römischen Könige und gelang es diesem, eben so biedern, als staatsklugen und tapfern Manne, einen Zustand größerer Ruhe herbeizuführen. Unter solchen Verhältnissen im Reiche wurde um den Besitz von Thüringen und Hessen gestritten.

Das dem Landgrafen gehörende Gebiet in Hessen umfaßte kaum ein Drittheil der dasigen Städte und Schlösser: außer Cassel, Marburg, Frankenberg, damals seinem Chronisten zufolge einer blühenden Handelsstadt, Alsfeld und Grünberg, vornehmlich Gudensberg, Felsberg, Homberg, wohin Heinrich Raspe und Konrad gekommen waren, Rotenburg, Melsungen, Witzenhausen, Münden (bis 1247), Lippoldsberg (gemeinschaftlich mit Mainz und den Grafen von Dassel), Schmalkalden (bis 1247), Biedenkopf, Gladenbach, Breidenbach (getheilt mit den Grafen von Battenberg und Mehreren vom niederen Adel), Wittelsberg, Allendorf, Nordeck, Londorf, Homburg an der Ohm, Hermannstein bei Wetzlar, Ulrichstein, Bobenhausen, Felda u. A. Dazwischen lagen:

unter unmittelbarem Schutz des Reichs, die Abteien Kaufungen und Eschwege, die Burg Boyneburg, die Städte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar und die Grafschaften Reichen und Rödelheim; die Besitzungen der Erzbischöfe von Mainz, vornehmlich Amöneburg, Antheil an Stift (Wetter), Battenberg und Kellerberg, Fritzlar, Hofgeismar, Giselwerder, Sababurg und Antheil an Lippoldsberg; das, seit die Mönche sich der Vogtei des Bischofs von Paderborn entzogen hatten (16. Jul. 1220 a)), zur Hälfte dem Erzbischof Engelbert von Köln, welcher eine Feste daselbst (den Krukenberg?) zu bauen anfieng, abgetretene Helmarshausen; die Reichsabteien Fulda und Hersfeld; die Grafschaften und Herrschaften derer von Dassel und Schonenberg, von Schauenburg und Wallenstein, von Bilstein, von Treffurt (1155 b)) und Spangenberg (2. April 1280 c)), von Ziegenhain und Nidda, von Battenberg und Witgenstein, von Itter, von Merenberg, von Tübingen, Kleebergischer Ganerben, von Solms, von Minzenberg, von Hanau, Büdingischer Ganerben und von Katzenelnbogen.

§. 19. Der Thüringisch-Hessische Erbfolgestreit d).

Auf Heinrich Raspens Hinterlassenschaft konnten vier weibliche Abkömmlinge des landgräflichen Hauses Ansprüche machen: **Heinrich das Kind**, der erst drittehalb Jahre alte (geb. 24. Jun. 1244) Sohn von Ludwigs IV. Tochter **Sophia** mit dem Herzog Heinrich II. dem Großmüthigen von Brabant, ein Enkel der heil. Elisabeth; **Heinrich der Erlauchte von Meissen**, der Sohn von des Erblassers Halbschwester Jutta aus erster Ehe; **Hermann von Henneberg**, derselben Sohn aus zweiter Ehe; und **Siegfried von An-**

a) Wenck Bd. II. p. 140. — b) Daselbst Bd. III. p. 71. — c) Daselbst Bd. II. p. 214. — d) Johann Balth. Hundeshagen Untersuchung der Trennung der Landgrafschaft Thüringen und Hessen, Cassel 1756. 8.; — K. W. Justi Sophie, Herzogin v. Brabant u. Landgräfin von Hessen. In Vorzeit 1838. S. 1 fg. und daraus bes. abgedr., Marburg 1838. 8.

halt, der rechten Schwester Irmengard Sohn. Heinrich der Erlauchte hatte zwar vom Kaiser Friedrich II. (30. Jun. 1242) für den Fall des kinderlosen Todes seines Oheims die Zusicherung der Erbfolge in der Landgrafschaft Thüringen, der Pfalzgrafschaft Sachsen und allen Reichslehn erhalten *a*); aber darunter waren die Allodien nicht mitbegriffen, und die ganze Verfügung ließ sich, weniger durch den nachherigen Bann und die Absetzung des Kaisers, als durch die spätere Geburt eines Brudersenkels, welcher nach Germanischem Rechte den Vorzug vor dem Schwestersohne hatte, für erloschen erklären. Die Trennung der Allodien und Lehen war um so schwieriger, da die landgräfliche Familie auch in Thüringen Allodien und in Hessen Lehen von Mainz, Fulda und Hersfeld hatte. Dennoch schien die Theilung anfangs ohne großen Streit von statten gehen zu sollen. Heinrich dem Erlauchten widersetzten sich in Thüringen nur einige Dienstmannen, wahrscheinlich in Verbindung mit dem die Waffen zur Behauptung seiner Ansprüche ergreifenden und die Burg über Odelsleben erobernden Siegfried von Anhalt, während andere ihre Schlösser befestigten, wurden aber (1248) zur Unterwerfung gezwungen. Der Graf von Henneberg scheint sich mit der Einräumung von Schmalkalden, als dessen Besitzer er (1262) urkundlich vorkommt *b*), haben abfinden lassen. Ritter und Städte in Hessen, oder einem spätern Erzähler zufolge ein Landtag, sollen sich für das **Kind von Hessen** (puer de Hassia) erklärt haben und Botschafter aus der Ritterschaft nach Brabant gelangt sein. Der dasige Herzog Heinrich eilte nach Hessen, bestätigte (17. Mai 1247) zu Hersfeld der Stadt Cassel ihre Privilegien *c*), stiftete zu Marburg einen Altar in der Elisabethenkirche und genehmigte die Verlegung des Cistercienser-Nonnenklosters zu Botzebach nach St. Georgenberg bei Frankenberg *d*), eilte jedoch, auf die Nachricht, man gehe damit um ihn zum Römischen Könige zu wählen, welche Ehre er ab-

---

a) *Tentzel* suppl. hist. Goth. II. p. 586. — *b*) v. Schultes dipl. Gesch. des Hauses Henneberg. Thl. 1. S. 121–127. — *c*) *Kuchenbecker* analect. IV. p. 266. — *d*) S. die Urkunden, welche Sophia darüber 1258 ausstellte, in Entdeckter Ungrund Beil. XX. und in Estor (ältere) kleine Schriften Bd. III. p. 43.

lehnte, nach Brabant zurück, starb daselbst zu Anfang des folgenden Jahres (1. Febr. 1248) und hatte seinen Sohn erster Ehe, Heinrich III. den Sanftmüthigen zum Nachfolger im Herzogthum. Sophia begab sich mit ihrem Sohne nach Hessen und hielt sich einige Zeit zu Grünberg, wo sie (20. Oct. 1248) eine Urkunde zu Gunsten der dasigen Antoniter ausstellte *a)*, und dann meist zu Marburg auf, von wo mehrere Urkunden datirt sind, welche, so wie spätere, als Zeugen unterschreiben: die Grafen Berthold I. von Ziegenhain und Siegfried von Witgenstein, die Herrn Siegfried von Wildenberg, Guntram und Krafto von Schweinsberg, welche Familie seitdem das Schenkenamt erblich begleitete *b)*, Wiederold und Milchling von Nordeck, Johann Gulden (Aureus) von Grünberg, Albrecht von Romrod, Konrad von Elben, Dietrich Wolf von Gudensberg, mehrere von Dernbach, von Rodenstein, welcher Familie der erste bekannte Hessische Marschall Gottfried (10. Sept. 1263 *c)*) angehörte, und andere von der Hessischen Ritterschaft *d)*. Schon damals war die Landgräfin von Thüringen und Herrin von Hessen, vormalige Herzogin, wie Sophia sich in Urkunden nennt, auf die Sicherung der Ruhe durch Zerstörung der Burgen der Friedensbrecher bedacht, wie wir daraus ersehen, daß sie (29. Jul. 1249) die Ganerben von Hohenfels (bei Buchenau, die Gebrüder von Hohenfels, Volpert Hosekin und Siegfried Slimph) zwang ihr Schloß lehnbar zu machen, den Ansprüchen auf die Grafschaft (Gent) Dautphe zu entsagen und sich für den Fall eines Friedensbruchs einer Strafe von 500 Mark Silber zu unterwerfen *e)*. Zu Eisenach, welche Stadt dem Beispiel derer in Hessen folgte, kam Sophia zusammen mit dem die Wartburg noch besetzt halten-

---

a) Wenck Bd. II. p. 119. — *b)* Joh. Jac. Hombergk zu Schenklengsfeld Abhandlung von den Hessischen Erbämtern, Frankf. a. M. 1743. — u. Joh. Phil. Kuchenbecker Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen, Marburg 1744. — *c)* *Gudenus* T. I. p. 705. — *d)* Wenck Bd. II. p. 119—121. Dipl. Unterricht Beil. 230. Entdeckter Ungrund Beil. XX. Nachricht vom Deutschen Hause Beil. 13 u. 14. — *e)* Wenck Bd. II. p. 171.

den Markgrafen, welcher drei Tage vorher (28. Febr. 1250) mit den Thüringischen Baronen auf dem Landgericht zu Mittelhausen einen Frieden beschworen hatte, übertrug demselben die Vormundschaft über ihren Sohn, hielt sich über zwei Jahre, wahrscheinlich meist zu Eisenach auf, schenkte (4. Sept. 1252), mit des Markgrafen Bewilligung, an Gerhard Aze Grund und Boden bei der Stadt zu einer Capelle a) und kehrte erst dann nach Brabant zurück.

Ob sie ihren Sohn mit dahin nahm, oder denselben, wie eine Sage will, den Mönchen des Klosters Hasungen anvertraute, als dessen Vogt er frühe (1252) erwähnt wird b) und zu einer demselben bewilligten Vergünstigung seine Einwilligung (14. Jul. 1254) gab c), ist ungewiß; unter der Obhut des Markgrafen ließ sie ihn auf keinen Fall. Als Statthalter verwalteten (1253) im Namen des Meissnischen Vormundes d), Hessen der Propst Eckhard von Fritzlar und die Ritter Konrad von Elben und Werner von Bischofshausen und (6. März 1254), der Vogt Heinrich zu Gleiberg (? Geizberg), wahrscheinlich jeder in einem abgesonderten Bezirke. Zwei mächtige Feinde, der Herzog von Braunschweig und der Erzbischof von Mainz, bedrohten Hessen und Thüringen. Gleich nach Heinrich Raspens Tode stellte (7. März 1247) Otto von Braunschweig eine Urkunde aus, durch welche er sich in den Besitz der Stadt Münden setzte und derselben ihr Fränkisches Recht und alle ihre Freiheiten bestätigte e), worüber schon früher unterhandelt worden sein mag, zog auch das Landgericht auf dem Leinberge an sich, ließ sich von der Aebtissin zu Quedlinburg mit den Lehen der Thüringer in der Duderstädter Mark belehnen f) und erstürmte (1261) Eschwege. Gerhard I. von Mainz, ein geborner Raugraf und eifriger Anhänger Wilhelms von Holland (1251 bis 1260), bestätigte

---

a) *Tentzel* suppl. hist. Goth. II. p. 602. — b) Wenck Bd. III. p. 125. — c) Ledderhose kl. Schriften Thl. IV. S. 276. — d) Kuchenbecker von den Erbhofämtern S. 48. — e) Daselbst Beweisthümer p 8. *Scheid* orig. Guelf. T. IV. p. 201. — f) *Erath* cod. dipl. Quedlinb. p. 170.

(1252) den von seinen Vorgängern Siegfried III. und Christian II. (s. 1249) über die Herzogin und den Markgrafen wegen Nichtzurückgabe der seinem Erzstifte anheimgefallenen Lehn der vormaligen Landgrafen ausgesprochenen Bann, excommunicirte ganz Hessen und Thüringen und gewann den Grafen Berthold von Ziegenhain, ob derselbe gleich Güter in der Gegend von Treysa und Wohra (1249) von Sophien zu Lehn erhalten hatte a), für Geld und das Versprechen zu ertheilender Lehen am Rhein (22. Mai 1252 b)). Der päpstliche Legat, Hugo Cardinalpriester von Sabina, aber belegte den Erzbischof selbst (1252) wegen Zollbedrükkungen mit dem Banne und sprach Heinrich den Erlauchten los. Der Papst Innocentius IV., welcher sich Gerhards bedienen wollte, um den Böhmen-König Przemisl Ottokar krönen zu lassen, befahl (2. April 1254) einem andern Legaten, dem erwählten Bischof von Neapel, die Lossprechung des Erzbischofs, welche Hugo bereits ein Jahr früher (13. April 1253) vollzogen hatte. Wahrscheinlich dadurch wurde ein Vergleich in der Thüringischen Sache (16. Mai 1254) veranlaßt, durch welchen der Markgraf in allen Lehen in Thüringen bestätigt, die Entscheidung über die Hessischen bis das Kind zwölf Jahre alt sein würde ausgesetzt und Friedrich von Treffurt zum Friedensrichter von Meissenischer Seite bestellt wurde c). Beleidigt durch diesen Vertrag, oder aus anderen Gründen dem Markgrafen zürnend, kam Sophia wieder nach Hessen, wo die Statthalterschaft aufgelößt und das gute Einverständniß mit Berthold von Ziegenhain hergestellt erscheint, indem die Statthalter, ohne Erwähnung dieser ihrer Würde, zugleich mit dem Grafen und andern Zeugen, die oben erwähnte Urkunde für Hasungen (14. Jul. 1254) unterzeichnen und in einer andern Urkunde (1256) Giso von Gudensberg als von dem Landgrafen bestellter Landrichter vorkommt d). Heinrich der Erlauchte, oder vielmehr dessen Sohn Albrecht der Unartige, welchem er mit Hermann von Henne-

a) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 265. — b) *Gudenus* T. I. p. 622. — c) Ibid. p. 636—642. — d) Kopp Hess. Gerichtsverfassung Thl. 1. S. 277.

berg die Verwaltung der Thüringischen Landgrafschaft anvertraut hatte, wollte die Wartburg nicht räumen und hielt in Hessen selbst Gudensberg zurück. Auch Wildungen befand sich in fremden Händen a). Sophia verlobte deßhalb (7. Oct. 1254) ihre einzige Tochter Elisabeth mit dem Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig, Ottos des Kindes († 9. Jun. 1252) Sohn, verpfändete demselben die Stadt Biedenkopf für 4000 Mark, von denen jährlich 400 zu Marburg, Rotdeck, Grünberg, Homberg, Alsfeld und Biedenkopf abgetragen werden sollten, versprach ihm, sobald sie ihr Land von dem Markgrafen zurückerhalten haben werde, die Einräumung von Gudensberg statt Biedenkopfs b), verlobte wahrscheinlich bald nachher ihren Sohn mit Albrechts Schwester Adelheid und räumte Gudensberg dem Herzoge, welcher es noch über 50 Jahre später (1306) seine Stadt nannte, wirklich ein. Albrecht wurde durch eine Fehde mit den Herren von Asseburg, in welche der Graf Dietrich von Eberstein den ihm verwandten Erzbischof von Mainz mit hereinzog, verhindert alsbald zu den Waffen zu greifen. Erst nachdem er den in seine Lande einbrechenden Erzbischof (1256) bei Weende unfern Göttingen gefangen genommen und dessen Begleiter, den Grafen von Eberstein, vor der Asseburg an einem Baum hatte aufhängen lassen, und der König Richard von Cornwallis einen Frieden (1257) vermittelte, in welchem der Erzbischof sich mit der Abtretung von Giselwerder an der Weser lößte, konnte der Braunschweiger in Thüringen einbrechen, wo die Stadt Eisenach Sophien getreu geblieben war und die der Wartburg gegenüber gelegenen Isenachs- und Frauenburg, der nahe Metelstein und die Malittenburg von Hessischen, die Wartburg, der Rudolphstein bei Eisenach, der Kalenberg hinter Fischbach und Stadt und Schloß Kreuzburg an der Werra von Meissnischen Streitern besetzt gewesen sein sollen. Albrecht eroberte (1259) die Stadt Kreuzburg und fügte dem Thüringischen Lande (1259 u. 1260) großen Schaden zu; aber der Tod seiner Hessischen Gemahlin (1261) machte den Bund mit Sophien lockerer, und der Herzog ließ sich bewegen

a) *Gudenus* T. I p. 704. — a) *Scheid* orig. Guelf. T. IV. praef. p. 9.

der Königin Margarethe von Dänemark und deren unmündigem Sohne Erik VII. Glipping (1262) gegen den Anhang des Erzbischofs Jakob Erlandson zu Hülfe zu kommen. Da sprach Werner von Eppenstein (s. 1260) Erzbischof zu Mainz (4. Mai 1261) neuen Bann über Sophien und ihren Sohn und das Interdict über Hessen aus a). Für den Mainzer scheinen der demselben bereits früher (18. Nov. 1259) zum Beistand verpflichtete Graf Wittekind von Battenberg b) und die Grafen Adolph I. und Heinrich von Waldeck mitgestritten zu haben; auf der Seite der Herzogin standen Gerhard von Waldenberg und Gottfried IV. von Ziegenhain, Bertholds († um 1258) Sohn, mit welchem (2. Jun. 1262) zu Marburg Heinrich das Kind einen gegenseitigen Hülfsvertrag gegen Mainz und Waldeck c) abschloß. Ueber den Gang des Krieges sind wir nicht unterrichtet; doch wurden wahrscheinlich im Laufe desselben die Schlösser Weisenstein (bei Marburg) und Hohenlinden (Hollenden) zerstört, die Burg Frauenberg (bei Marburg) zum Schutz gegen die Mainzische Feste Elnhoch (Melnau bei Wetter?) erbaut, Blankenstein (bei Gladenbach) erobert und (22. März 1261) als Hessisches Lehn an die durch Walther von Nordeck und Siegfried von Biedenfeld daraus vertriebenen Ganerben Ernst von Rodheim und Gottfried und Siegmund von Rodenstein zurückgegeben d), vielleicht auch das von der dasigen Ziegenhainschen Linie an Hessen gekommene Reichenbach besetzt, Thaten welche die Chronisten von Sophien schon während ihres ersten Aufenthalts in ihrem Erbe vollbracht sein lassen. Das Uebergewicht scheint auf Hessischer Seite gewesen zu sein; denn in dem Vertrage (10. Sept. 1263) auf dem Felde bei Langesdorf (wahrscheinlich Langsdorf bei Lich und nicht Langendorf bei Rauschenberg) belehnte der Erzbischof Sophien, als Landgräfin von Thüringen und Herrin von Hessen, und deren Sohn, mit dem Landgerichte Hessen (d. i. dem Gaugerichte Maden), nebst

---

a) *Gudenus* T. I. p. 680. — b) Ibid. p. 669. — c) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 279. — d) *Hertii* commentat. et opusc., Francof. ad M. 1716. T. I. P. II. p. 572.

allen Zehnten innerhalb desselben, den Vogteien zu Hasungen und Breitenau, mehreren Patronaten, den Städten und Burgen Frankenberg, Grünberg und Melsungen, und in Thüringen mit den Gerichten von Berge und Aspe (Aspenfeld bei Gotha) und der Stadt Tungesbrücke (Thomasbrück), wogegen die Landgräfin und ihr Sohn 2000 Mark Denare an das Erzstift zu zahlen versprachen, demselben (11. Sept.) Grünberg und Frankenberg mit allen Leuten, Gerichten, Rechten und anderem Zubehör zum Eigenthum abtraten und es als erbliches Lehen für Heinrichs und dessen Gemahlin Kinder zurückerhielten a). Mittlerweile hatte der Markgraf (Herbst 1261) die Hessischen Schlösser um Eisenach zerstört und die Stadt selbst (25. Jan. 1262) erstürmt. Albrecht von Braunschweig kehrte aus dem Dänenkriege zurück, brach (1263), verstärkt durch die Grafen Heinrich von Anhalt, Heinrich von Schwerin und Johann von Eberstein, in Thüringen ein und drang bis zur Saale vor, wurde aber (28. Oct.) durch den Schenken Rudolph von Vargula und die Söhne des Markgrafen zwischen Halle und Wettin geschlagen, verwundet und mit den drei Grafen gefangen. Die anderen Gefangenen lößten sich alsbald mit Geld; Albrecht aber erlangte die Freiheit erst nach Jahresfrist durch Zahlung von 8000 Mark Silber und Abtretung der von ihm besetzten acht Städte und Schlösser an der Werra, den Chronisten zufolge Witzenhausen, Ziegenberg, Allendorf, Eschwege, Fürstenstein, Bilstein, Sontra und Wanfried. Diese Orte, mit Ausnahme von Bilstein und dem Fuldaischen Lehn Ziegenberg, welche beide noch geraume Zeit ihre vorigen Besitzer behielten, wurden durch einen Vertrag (1265), über welchen sich keine Urkunde erhalten hat, gegen Entsagung auf Thüringen, dem Landgrafen und Herrn von Hessen Heinrich I. überwiesen. Albrecht der Unartige nannte sich seitdem Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, und zeigte durch ein (21. Mai 1265) mit Gottfried von Ziegenhain für den Fall eines neuen Angriffs der Herren von Hessen und Thüringen b) geschlossenes Bündniß, für wie wenig fest er den Frieden hielt.

---

a) *Gudenus* T. I. p. 702—708. — b) Wenck Bd. III. p. 133.

ofsmüthigen.

Heinrich, verschollen 1297. G.: Agnes v. Pfalzbayern.
Agnes, † 1332. G.: Gerlach v. Nassau.

Johann I., † 1311, G.: Adelheid v. Braunschweig.
Elisabeth.

Ludwig, Bischof zu Münster.

Catherine. G.: Otto v. Orlamünde.

Elisabeth. (Margarethe) G.: Albrecht v. Görz.

Otto der Schütz, † 1366. G.: Elisabeth von Cleve, † 1383.

Agnes, Aebtissin des Catharinenstifts zu Eisenach.

Otto d...nn. G.: M...

Ludwig I. der Friedsame, † 1458. G.: Anna v. Sachsen, † 1462.

Otto der Ein... G.: Agnes v...

Hermann, K. v. Köln, † 1508.

Elisabeth, † 1489. G.: Johann v. Nassau-Weilburg, † 1480.

Friedrich, † 1463.

Anna, † vor 1459.

Elisabeth, † als Kind.

1500. alz,

Elisabeth, † 1523. G.: Johann v. Nassau-Dillenburg, † 1516.
Heinrich, † 1538.
Wilhelm, † 1559.
Wilhelm v. Nassau-Oranien, † 1584. u. s. w.
Johann v. Nassau-Dillenburg, † 1579. u. s. w.

Mechtild, † 1524. G.: Johann II. v. Cleve, † 1521.

Heinrich, † als Kind.

Anna, Nonne zu Ahnaberg, lebt noch 1509.

Mechtild, Nonne zu Weisenstein, lebt noch 1500.

Agnes, † 1555. G. 1.: Moriz K. v. Sachsen, † 1553. G. 2.: Johann Friedrich II. v. S. Gotha, † 1595.

A... † ... G.: M... v. Zw... † ...

...eorg I., † 1596. ...: Magdalene ...ippe, † 1587. ...: Eleonore Würtemberg, † 1618. Hessen-armstadt.

§. 20. Heinrich I.

Heinrich I. das Kind a), welchen die Mutter noch während des Erbfolgekrieges (1260) an der Regierung hatte Theil nehmen lassen, bediente sich des Titels eines Landgrafen von Thüringen (s. 1265) nicht mehr, führte dagegen den eines Herzogs von Brabant noch einige Zeit fort (z. B. 10. Sept. 1263 b)), behielt den Thüringischen und Brabantischen Löwen, welcher sich in Stellung, Feld und Tinctur von dem Hessischen unterscheidet, bei c) und wurde von dem Römischen Könige Rudolph von Habsburg (1276 und 30. Jun. 1291), dem Papste Nikolaus IV. (1280), dem Kurfürsten Werner von Mainz (5. Mai 1282), der Gräfin Hedwig von Ziegenhain und deren Sohn Gottfried V. (31. März 1278), dem Grafen Otto von Nassau, dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Feuchtwangen (2. Jun. 1287) und von andern regierenden Herrn Landgraf und Fürst genannt d). Sophie († 1284) zog sich nur allmälig von der Theilnahme an den Regierungsgeschäften zurück, stellte wenigstens, auch nachdem ihr Sohn die uns bekannte erste Allein-Urkunde für Gottfried von Ziegenhain (2. Jun. 1262) vollzogen hatte e), noch mehrere andere, jedoch nach und nach seltener und zuletzt (8. März 1278) einen Bestätigungsbrief für das Nonnenkloster zu Kaldern (im Landgerichte Marburg) mit aus f). Als später der Markgraf Albrecht der Unartige von Meissen und Thüringen mit den Söhnen, welche ihm seine erste Gemahlin, Margarethe, die Tochter des Kaisers Friedrich II., geboren hatte, Friedrich dem Gebissenen und Dietzmann, (s. 1270) in Streit gerieth und (1294) sein Land an den Römischen König Adolph von Nassau verkaufte, blieb Heinrich von Hessen neutral, und wurde fast zu derselben Zeit, wo er mit dem alten Markgrafen eine Zusammenkunft auf

---

a) S. Stammtafel IV. — b) *Gudenus* T. I. p. 704. — c) *Kuchenbecker* analecta II. p. 273. — d) *Hund* metropolis Salisburg. T. I. p. 261. — Acta Palatina T. VII. p. 276. — Wenck Bd. II. p 215. Anmerk. — *Gudenus* T. I. p. 759, 763. T. III. p. 1166. — e) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 279. — f) Nachricht v. dem Deutschen Hause Beil. 14.

der Wartburg hatte und das Gränzgeleite von Eisenach bis an die Werra sich ausbedang (3. Jul. 1306 a)), von den Söhnen desselben als Schiedsrichter anerkannt. Nach seines Halbbruders Heinrichs III. von Brabant Tode (1266) und der Verzichtleistung dessen älteren für regierungsunfähig erklärten Sohnes Heinrich IV. (1267) nahm Heinrich von Hessen für seinen unmündigen Neffen Johann den Titel eines Vormunds von Brabant (tutor Brabantiae b)) an, ohne daß man jedoch weiß, ob und welchen Antheil an der Regierung er gehabt habe. Später (25. Nov. 1279) leistete er förmlichen Verzicht auf die Brabantischen Allodien c).

In den ihm eigenthümlich gehörenden damaligen Hessischen Landen besaß der Landgraf die Gerichtsbarkeit und die Landfolge und alle andern Rechte eines Fürsten. Die übrigen Landherrn unterwarfen sich ihm erst einer nach dem anderen und unter verschiedenen Bedingungen. Die unter den letzten Thüringern entstandenen Erbhofämter bildeten sich vollständiger aus, die Familie derer von Schweinsberg behauptete sich im ununterbrochenen Besitz des Schenken-Amtes, die anderen Aemter aber waren noch nicht erblich, vielmehr begleiteten das eines Marschall, womit die Führung der Adelsfahne, später auch der Vorsitz auf den Landtagen und eine Personalgerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft verbunden war, nach Gottfried von Rodenstein (s. S. 133), erst Heinrich von Romrod (24. April 1296 d)), dann Adelige aus verschiedenen Familien, insbesondere denen von Röhrenfurt und Eisenbach, und zuerst erblich (s. 1441) Hermann von Riedesel. Der Truchseß oder Küchenmeister Ruprecht stammte aus unbekanntem Geschlecht, und erst spät (vor 1589) scheint dies Amt erblich geworden zu sein in der Familie von Wildungen und deren weiblichen Nachkommen von Löwenstein und Hertingshausen, bis (1732) die von Dörnberg damit belehnt wurden. Einen Hofkämmerer gab es noch

a) Ungedruckte Urkunde bei v. Rommel Bd. 2. Anmerk. S. 58. — b) Kopp Ausführung des Erbrechts auf Brabant Beil. 7. — c) *Kuchenbecker* analect. I p. 64. — *Butkens* trophées de Brabant T. I. Pr. p. 112. — d) Wenck Bd. II. p. 241.

nicht, und der erste das Amt erblich erhaltende war (f. 1461) Sittig von Berlepsch. Aus vertrauten Rittern (familiares, speciales) bestand der Geheimerath. Der Geheimschreiber (erst viel später Kanzler), unter welchem Notarien standen, führte den Titel Rath (consiliarius). Wohl fanden Zusammenkünfte und Berathungen des Landgrafen mit den demselben die Landfolge leistenden geistlichen und weltlichen Herrn statt; aber eigentliche landständische Corporationen giengen erst aus den Einigungen der Ritter und Städte hervor. Vor anderen Städten hob sich Cassel, als Burgsitz, wo Heinrich (1272) das Carmeliterkloster und (1277) das Residenzschloß erbaut haben soll, Marburg, wo zweimal (1261 und 1268) große Feuersbrünste ausbrachen und (vor 1235) Franziscaner (Barfüßer) a) und Dominicaner b) (vor 1381) Klöster erhielten und der Deutsche Ritterorden seine Besitzungen vergrößerte (s. §. 17. S. 121), und Frankenberg, welchem seinem Chronisten zufolge Heinrich Raspe alle Bede und Geschoß von der ganzen Flur und den Ertrag eines neuen Weinzapfens zum Bau der Mauern und Thürme schenkte, Heinrich von Brabant einen gekrönten Löwen zum Wappen gab, Heinrich das Kind den Grundstein zu einer neuen Kirche legte und wo, so wie zu Marburg und später Cassel, Münzen mit dem Bilde eines Löwen, geschlagen wurden, bis Wilhelm II. Goldgulden mit dem Bildniß der heil. Elisabeth prägen ließ. Außer den landgräflichen Münzen waren insbesondere Mainzische, Fuldaische, Hersfeldische und in Treysa geprägte Ziegenhainische im Umlauf c). Die öffentliche Ruhe war häufig durch Fehden und Räubereien der Ritter gestört. Die Bauern des Dorfes Harbach (bei Grünberg) erbaten sich (2. Sept. 1250) von dem Propst Werner zu Werberg die Erlaubniß zum Bau einer eigenen Capelle, weil sie vor Feinden und plötzlichen Brandstiftungen nicht sicher in die Mutterkirche nach Sassen gehen könnten d).

---

a) Diplomatische Nachricht a. dem Casselschen Staatsarchive bei v. Rommel Bd. 1. Anmerk. S. 284. — b) *Gudenus* T. III. p. 545. — c) *Christ. Schlegel* de nummis Hersfeldensibus, Gothae 1724. 4. *Jo. G. Liebknecht* de nonnullis bracteatis Hassiacis, Helmstadii 1716. 4. — d) Wenck Bd. II. p. 173

Der Fuldaer Abt (s. 1261) Berthous II. von Leipolz besiegte (1264) den Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain, welcher ihn, unterstützt durch meuterische Dienstmannen und den Hersfelder Abt Heinrich III. von Boyneburg, befehdete, belagerte Hersfeld vier Tage lang und erzwang einen Frieden, überwand darauf (1265) auch den Herrn Heinrich von Frankenstein und dessen Genossen, brach die Burg Frankenstein und mehrere andere, stellte den Ort Geisa wieder her, befestigte Lauterbach und Breitenbach (am Herzberge), eroberte (1270) Capella, wo der Graf von Ziegenhain den Räubern nach der Zerstörung von Eisenbach eine Zuflucht eingeräumt hatte, verjagte, ohne Mitwirkung der zagenden Würzburger eine andere Räuberrotte aus Bischofsheim und ließ Hermann von Ebersberg hinrichten. Dafür wurde er von den Verwandten des Hingerichteten und deren Freunden (18. März 1271) unter der Messe am Altare der St. Jakobskirche zu Fulda gräuelvoll ermordet. Der Papst Gregor X. sprach (22. April 1272) den Bannfluch über die Mörder aus a), als bereits der neue Abt Berthous III. von Mackenzell dieselben (25. Dec. 1271) auf dem Kirchhofe zu Haselstein (im Amte Hünfeld) überfallen, 30 zu Pferd, darunter einen Ebersberg, und 22 zu Fuß niederhauen lassen und zwei Ebersberg nach Mainz auf das Rad geliefert hatte. Berthous IV. von Bienbach (1274 bis † 22. Jul. 1286) brach mehrere Raubburgen, darunter Hauna (Burghaun), Männsbach (im Amte Eiterfeld), Mackenzell (im Amte Hünfeld), Altenburg und Bienbach, bereicherte aber seine Verwandten so sehr mit Fuldaischen Lehngütern, daß Rudolph von Habsburg, beleidigt durch die Einziehung der Lehen der ausgestorbenen Markgrafen von Burgau, welche der König für seinen Sohn Albrecht verlangte, ihm (5. Nov. 1282) befahl die Verwaltung der Klostergüter dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen abzutreten b), und er sich auf den Petersberg zurückziehen mußte. Der folgende Abt Marquard II. von Bickenbach stellte die Selbst-

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 205. — b) Ibid. p. 210.

ständigkeit der Abtei wieder her, zerstörte die Burg Steinau und gab (25. März 1285) Regeln zur Schärfung der Klosterzucht a), wurde aber (11. Jul. 1288) durch ein Paar Handschuhe vergiftet. Sein Nachfolger Heinrich V. Graf von Weilnau († 18. Febr. 1313) stand in großem Ansehn bei den Königen und Kaisern von Rudolph I. bis auf Heinrich VII. und berief (24. Sept. 1292) ein Generalcapitel des Benedictiner-Ordens (auf 29. Jun. 1293) nach Fulda b). — Der Hersfelder Abt Werner III. (1240 bis 1262) scheint nicht sogleich die Hessische Schirmvogtei anerkannt zu haben c), wurde (1254) durch einen mit dem Könige Wilhelm von Holland einverstandenen päpstlichen Legaten suspendirt, kehrte nach zwei Jahren, während welcher Heinrich IV. von Fulda dem Stift vorstand, zurück und mußte (1261) noch einmal seinem Gegner weichen. Sein Nachfolger Heinrich III. von Boyneburg (bis 1278) stellte viele Urkunden aus, insbesondere ertheilte er (21. April 1266) der Thüringischen Stadt Arnstadt die Stadtrechte von Hersfeld d), gab (26. Mai 1266) dem Kloster Frauensee das erkaufte Dorf Dithenbach (Dippach im Landgerichte Schmalkalden) zu Lehn e), nahm Albrechts von Meissen vertriebene Gemahlin Margarethe (1268) auf und erlangte (10. Febr. 1278) die Versicherung, daß Eisenach ein Lehn von Hersfeld und Fulda sei f). Heinrich IV. von Swinrode (bis 1300) behauptete bei dem Thüringischen Länderverkauf sowohl seine Rechte über Arnstadt gegen den Grafen Günther von Kefernburg (16. April 1281 g)), als die über die anderen Hersfeldischen Lehen in Thüringen, mit denen er (1289) Albrechts Söhne Friedrich und Dietzmann belehnte h), bestätigte (18. Dec. 1285) der Stadt Hersfeld ihre alten Rechte und erließ (14. März 1289) Verordnungen wegen Gerichtsverfassung, Zöllen, Münzen

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 214. — b) Ibid. p. 218. — c) *Conr. Guil. Ledderhose* jurium Hassiae principum in abbatiam Hersfeldensem brevis assertio; Marburgi 1787. 4. — d) Wenck Bd. II. p. 506. — e) Daselbst Bd. III. p. 135. — f) Daselbst Bd. III. p. 146. — g) Daselbst Bd. III. p. 149. — h) *Schlegel* de nummis Hersf. p. 86.

und Abgaben in derselben [a]). **Berthold I. von Elben** (bis 1305) beschützte Arnstadt gegen Günther von Kefernburg und nahm (7. Jun. 1301) den **Grafen Berthold von Henneberg** zum Erbburgmann in Breitungen auf [b]). **Simon I. von Hutten** (bis 1316) schloß (15. März 1305) eine Einigung mit **Heinrich V. von Fulda** [c]) und ließ durch denselben (1307) einen Streit mit den Bürgern von Hersfeld beilegen.

Glaubt man den Chroniken, welche jedoch auch hier wieder Begebenheiten aus verschiedenen Zeiten untereinander werfen, so hätte der Landgraf Heinrich I. mehrere Raubburgen gebrochen, namentlich die beiden Gudenberge (in der Nähe von Grebenstein, Nacht des 24. Jun. 1269), Helfenberg (bei Wolfhagen), Wolfershausen (im Amte Felsberg), den bald wieder aufgebaueten Ziegenberg (im A. Witzenhausen), Schwarzenberg (im A. Melsungen), Keseberg (an der Eder), Altenburg (bei Jesberg? oder an der Eder im A. Felsberg), die Landsburg (bei Allendorf im A. Ziegenhain), Ruhlkirchen (im A. Neustadt), Rückershausen (im A. Neukirchen?) und in der Nähe des Vogelsberges Petershain, Ulrichstein, Eisenbach und Rudlos.

Die erste neue Gebietsvergrößerung erwarb der Landgraf Heinrich (vor 1265) an **Giessen** nebst dessen Gebiet (dominium), wozu jedoch die Vogtei über Schiffenberg, welche den Merenbergern blieb, eben so wenig als Gleiberg, gezählt werden darf, wahrscheinlich mittelst Kaufs von dem **Tübingischen Pfalzgrafen Ulrich** (s. §. 9. S. 65), und tilgte durch einen Vertrag zu Nordeck (Michaeliswoche 1280) die Ansprüche des Grafen **Ludwig von Isenburg**, dessen Sohnes **Heinrich** und Seitenverwandtin **Helwigis**, welche ihrem Eigenthumsrechte an Gefällen in den Villen Erkinfrieds und Eckhardshausen entsagten, dieselben von Hessen zu Lehn nahmen und Hülfe gegen alle Feinde, nur den Römischen König ausgenommen, und ausdrücklich gegen den Erzbischof und die Kirche zu Mainz zusagten [d]). Daß Giessen

a) Wenck Bd. III. p. 152 u. 156. — b) *Kuckenbecker* analecta XII. p. 350. — c) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 222. — d) *Kuchenbecker* annal. XII. p. 388.

damals bereits Stadtrechte gehabt habe, beweißt eine Urkunde (3. Febr. 1250), in welcher der dasige Schultheiß Anselm, die Burgmannen und die Schöffen mitzeugen a).

Den alten Haß Werners von Mainz konnte schon die Bestätigung der Befreiung Grünbergs von dem erzbischöflichen Sendgerichte in dem dieser Stadt ertheilten Gnadenbriefe (16. Oct. 1272 b)) wieder aufregen; dazu kam aber noch ein Streit über die Schlösser Naumburg (bei Fritzlar) und Weidelberg (unweit Wolfhagen), welche der Halberstädtische Domherr Graf Wittekind II., der Letzte aus dem Schwalenbergischen Hause Naumburger Linie, (Martiniwoche 1265) für 2000 Mark Kölnischer Heller an den Landgrafen c), und ein halb Jahr später (2. April 1266) seine Hälfte daran und an dem Landgerichte Hagenbuchen, nebst dem Rechte des Vorkaufs der anderen den Söhnen seines Bruders Volkwin II. gehörenden Hälfte, an Mainz d) verkaufte. Heinrich verband sich (127½) mit Albrecht von Braunschweig und Mathilde von Waldeck, griff Heiligenberg und Weidelberg an, zerstörte sie und besetzte Naumburg. Werner schleuderte (21. März 1273) Bann und Interdict gegen den Landgrafen, dessen Bundesgenossen, deren Länder und die drei Hessischen Officialen Gerlach Reitz von Breuberg, Werner von Bischofshausen und Wittekind von Holzheim e), und bewog den vornehmlich auf seine Veranstaltung zum König gewählten Rudolph I. von Habsburg den Landgrafen nach Worms vorzuladen und über den Nichterschienenen zu Zürich (25. Jan. 1274) die Reichsacht auszusprechen f). Heinrich wußte jedoch die Gunst des Königs zu gewinnen, befand sich in desselben Lager auf dem Zuge gegen den Böhmen Ottokar, den unrechtmäßigen Besitzer der Oestreichischen Herzogthümer, zu Passau (26. Sept. 1276) und vor Wien (Ende Oct. bis 25. Nov.), und erlangte (4. Jul. 1277) die Aufhebung der Acht, unter der Bedingung, daß er sich

a) *Gudenus* T. II. p. 93. — b) *Hertii* opuscula T. I. P. II. p. 463. Casselsche Sammlung der Landesordnungen. Thl. I. Vorbericht. — c) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 281. — d) *Gudenus* T. I. p. 714. — e) Daselbst p. 746. — f) Daselbst p. 755.

binnen sechs Wochen vor dem Erzbischof stelle und demselben seine Lossprechung kund thue a). Die Fehde ging dennoch fort. Die Gräfin Hedwig von Ziegenhain und deren Sohn Gottfried V. (1271 bis 1304) verpflichteten sich (31. März 1278) gegen Einräumung eines Burglehns auf Amöneburg dem Mainzer zur Hülfe b). Der Landgraf hielt nicht allein fortwährend Ziegenhainische Güter, namentlich Stauffenberg dem (7. Nov. 1274) zu Grünberg mit seiner Tochter Mechtild verlobten jungen Grafen c) zurück, sondern brach auch die Burg Gemünden an der Straße, söhnte sich darüber (29. Jun. 1283) mit seinem Eidam aus und ließ sich von demselben für den Fall dessen kinderlosen Todes zum Erben von Ziegenhain, Treysa und Stauffenberg einsetzen d). Daß die gleichzeitige Fehde Werners und der Grafen Johann und Heinrich von Spanheim (1281 bis 1282) mit der Hessischen zusammenhieng, wird durch das in dem End- und Hülfsvertrage (5. Mai 1282) von dem Erzbischof gegebene Versprechen, keine Hülfe von den Grafen gegen Heinrich von Hessen fordern zu wollen e), wahrscheinlich. Auch scheint der Lehnsrevers, durch welchen sich Ritter Hermann von Spangenberg (2. April 1280) verpflichtet, allezeit einen für ihn Dienst thuenden Burgmann auf dem Schlosse Hanenstein (Hanstein?) oder einem anderen Mainzischen zu unterhalten und dem Erzstift gegen alle Feinde, den Landgrafen Albrecht von Thüringen allein ausgenommen, beizustehen f), nicht ohne Absicht auf den Krieg in Hessen ausgestellt worden zu sein. Nach der Erzählung der Chronisten versammelte Werner sein Heer im Busecker Thal, verwarf die ihm angebotene Sühne von 3000 Mark Kölnischer Pfennige und zog nach Fritzlar, bot dagegen Heinrich den Landsturm auf und erschien mit einer solchen Menge von Streitern vor Fritzlar, daß der Erzbischof zu entfliehen suchte, mit nur 20 Reitern

---

a) *Schunk* cod. dipl. p. 34. — b) *Gudenus* T. I. p. 763. — c) Ungedruckte Urkunde des Casselschen Hofarchivs, angeführt von v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 53. — d) Wenck Bd. III. p. 150, die älteste bekannte Hessische Urkunde in Deutscher Sprache. — e) *Gudenus* T. I. p. 782 bis 791. — f) Wenck Bd. II. p. 214.

wieder in die Stadt eingelassen wurde, einen eiligen Frieden abschloß, den Bann aufhob und einwilligte, daß kein Laie in weltlichen Sachen vor die Sendgerichte solle geladen werden können. Denselben Chronisten zufolge soll bald nachher Werners Neffe Gerhard, welcher nach der kurzen Regierung des Franziscaner Heinrich II. (1284 bis 1288) auf dem Stuhle zu Mainz folgte, dem Lande Hessen großen Schaden zugefügt, Heinrich dagegen Heiligenberg, Weidelberg, Wenigenburg vor Amöneburg, Neustadt und Naumburg eingenommen und bei erfolgter Sühne Wenigenburg und Naumburg zurückgegeben haben. Neustadt aber war Ziegenhainisches Besitzthum und wurde um eben diese Zeit (10. März 1294) von dem Grafen Engelbert I. von Nidda an Mainz verkauft a), worüber Gottfried von Ziegenhain anfangs unwillig war, nachher jedoch (29. Sept. 1297) bei der Aussöhnung b) zugab zuweit gegangen zu sein, dem Erzstifte drei Dörfer, Treisbach (im Amte Wetter), Schönau und Frankenhain (im Amte Treysa, zu Lehn auftrug und den in Neustadt zu prägenden Mainzischen Münzen, wofern sie von gleichem Gehalt wie die zu Treysa geprägten sein würden, gleichen Umlauf zusicherte. Die in dem angeblichen Vertrage mit Hessen nicht als zurückgegeben erwähnten Festen befanden sich fortwährend in Mainzischem Besitz. Den Urkunden zufolge bestand damals das beste Einverständniß zwischen Hessen und Mainz. In dem Streite zwischen Gerhard und den Braunschweigern Albrecht und Wilhelm über die Feste Steina, die Vogtei Hedemünden und den Ort Giselwerder wurde (1. Juli 1290) Heinrich zum Schiedsrichter erwählt c). Der Landgraf bestätigte (27. August 1290) auf dem Felde bei Cassel einen (19. Aug.) zwischen Naumburg und Wolfhagen von ihm mit Gerhard von Mainz und Otto von Paderborn abgeschlossenen Friedensvertrag d), empfieng von dem Mainzer (25. Jan. 1293) die Belehnung mit von Wigand Fratz erkauften Gütern in der Gegend von Bentreffe e), verband sich (31. Jan. 1293)

---

a) Wenck Bd. II. p. 235. — b) *Würdtwein* diplomatar. Mogunt. T. I. p. 75. — c) *Gudenus* T. I. p. 840. — d) *Würdtwein* l. l. T. I. p. 17. — e) Wenck Bd. II. p. 233.

mit dem Kurfürsten gegen Albrecht von Braunschweig *a*), vermählte seine Tochter Elisabeth mit Gerhard von Eppenstein (des Kurfürsten Brudersohn) und erwarb dadurch die durch seines Schwiegersohnes kinderlosen Tod in Erfüllung gehende Anwartschaft auf die Hälfte von Schartenberg (s. §. 9. S. 82), empfieng an demselben Tage (1. Dec. 1294) das Versprechen des Erzbischofs ihm das aus Friedrichs von Ziegenhain Hinterlassenschaft an Mainz gekommene und an den Grafen Otto von Waldeck verpfändete Wildungen wieder zu verschaffen *b*), und beschwor (6. Dec. 1294) einen neuen Landfriedensvertrag mit Mainz, zu dessen Vollziehung Austrägalrichter bestellt wurden *c*). Wahrscheinlich war es auch der Mainzer Kurfürst, welcher den auf seine Veranstaltung nach Rudolphs Tode († 15. Jul. 1291) zum Römischen König (10. Mai 1292) erhobenen Adolph von Nassau bewog, nach eingeholten Willebriefen der Kurfürsten, gleich am Tage nach seiner Wahl, den Landgrafen Heinrich von Hessen mit dem **Reichsschloß Bomeneburg** (Boyneburg, welches nachmals von den Landgrafen an die davon den Namen tragende Familie verafterlehnt wurde, im Amte Netra) und der dem Reiche zu Lehn aufgetragenen **Stadt Eschwege** zu belehnen und diese Stücke zu einem **erblichen Fürstenthum** zu erheben, dessen Besitzer dafür insbesondere das Stimmrecht, die Ehren und Privilegien der Reichsfürsten genießen sollten *d*).

Andere Erwerbungen machte Heinrich durch Kauf und Vertrag mit benachbarten Landherrn. Noch ehe ihm die Aussicht auf den Erwerb des Mainzischen Antheils an Schartenberg eröffnet war, und Otto von Eberstein ihm, nach vorgängiger Eröffnung aller seiner Schlösser, die Stadt Grebenstein (25. Aug. 1297) übergeben hatte, kaufte er von den Brüdern Johann und Dietrich von Schartenberg (7. Mai 1294) für 660 Mark schwerer Pfennige Marburger Währung drei Theile ihrer Hälfte an dem Schloß Schartenberg, nebst der dazu gehörenden Gerichtsbarkeit, und die Hälfte des Schlosses zum kleinen Schartenberg *e*). Wann und

a) *Gudenus* T. I. p. 868. — *b*) Wenck Bd. II. p. 239. — *c*) *Würdtwein* l. l. T. I. p. 51. — *d*) *Estor* origines jur. publ. Hass. p. 127. — *e*) Wenck Bd. II. p. 237 Anmerk.

wie das letzte Achttheil dieser Herrschaft, das Gericht Ehrsten (im Amte Grebenstein), an Hessen gekommen sei, ist unbekannt. — Johann von Bylstein (Beilstein in Westphalen), welcher in einer anderen Urkunde *a*) als Kurkölnischer Marschall in Westphalen vorkommt, machte (8. März 1293) sein Schloß von Hessen lehnbar *b*), und der Bischof Wichbold von Paderborn sagte (4. Aug. 1299) dem Landgrafen für dem Stifte gegen dessen Feinde zu leistende Hülfe 600 Mark zu *c*). — Gottschalk von Plesse nahm (17. März 1293) den Reygershof von Hessen zu Lehn und wurde Heinrichs Burgmann *d*). — Heinrich von Itter öffnete (1296) sein Schloß *e*), und Kraft von Graschaff, ein Waldeckischer Ritter, welchem der oben erwähnte Johann von Bylstein (14. Dec. 1295) das Dorf Finnentrop verkauft hatte *f*), unterwarf (3. Dec. 1297) seine Burg Nordernau im Westphälischen Thale Astinghausen *g*). — Felsberg fiel nach dem Erlöschen der dasigen Grafen an Hessen und wurde (1297) der Sitz einer burgmännischen Familie *h*). — Die Güter der Schauenburger fielen an Mainz und wurden (22. Dec. 1332) denen von Dallwig zu Lehn gegeben *i*). — Der Graf Albrecht von Wallenstein, der Stifter des Klosters Nordshausen bei Cassel, welcher (30. März 1267) die Besitzungen von Alt-Wallenstein an das Stift Hersfeld gegen Neuenstein und Raboldshausen vertauscht hatte *k*), wurde Hessischer Landrichter, und der gräfliche Titel dieser Familie kommt bald (s. 1308) nicht mehr vor. — Werner von Westerburg öffnete (23. April 1296) sein Schloß Löwenstein *l*) und nahm (8. April 1297) die Stadt Borken von Hessen zu Lehn *m*). Diesem Beispiele folgten die Brüder Werner und Heinrich von Löwenstein genannt Schweinsberg (1301), welche (1303) ein Erbburglehn zu Schweinsberg *n*) hatten, der Marschall Hein-

---

a) Schmidt Hess. Gesch. Bd. II. S. 74. — *b*) Wenck Bd. II. p. 234. *c*) Daselbst Bd. III. p. 173. — *d*) Daselbst Bd. II. (Text) S. 783. — *e*) Kopp Abhandlung v. den Herrn v. Itter S. 70 u. 218. — *f*) Schmidt a. a. O. Bd. II. S. 74. — *g*) Wenck Bd. III. p. 168. — *h*) Daselbst Bd. III. p. 167. — *i*) Daselbst Bd. II. p. 326. — *k*) Daselbst Bd. III. p. 137. — *l*) Daselbst Bd. II. p. 240. — *m*) Ledderhose kl. Schriften Bd. V. S. 223. — *n*) *Estor* origines juris publ. Hass. p. 266.

rich von Romrod, welcher (1298) sein Schloß Herzberg zu Lehn auftrug a), und Heinrich von Altenburg und Friedrich von Romrod (5. Jul. 1300) mit Altenburg b) (bei Alsfeld). — Werner und Hermann von Gudenberg übergaben (7. April 1297) die Schirmvogtei über Kaufungen c) dem Landgrafen, welcher (28. Sept. 1308) der Aebtissin gegen Abtretung des Zehntens zu Mohlhausen (ausgegangener Ort bei Cassel) das Vogtgeld erließ d). — Von Wittekind und Berthold von Schwarzenberg kaufte Heinrich (1298) Güter und Gefälle um Melsungen bis in die Gegend von Cassel e). — Der Graf Otto von Bylstein überließ ihm mit Bewilligung seiner Gemahlin Catharina (14. Mai 1301) Activlehen von der Werra bis zum Walde Hacheno, darunter die zu Crumbach und Waldau (im Landgerichte Cassel), die zu Eschwege und in den umliegenden Dörfern Schwebda, Grebendorf, Weidenhausen u. a. m f). Der Bilstein selbst kam in den Besitz von Heinrich, Friedrichs des Aelteren von Treffurt Sohn und Friedrichs des Jüngeren Vater, welcher sich (4. Jul. 1306 und 22. Jul. 1308) von Bilstein nennt, Güter auf dem Hain (dem Meißner im Amte Abterode), zu Sunneborn (ein ausgegangener Ort in der Hunethermark) und in den Dörfern Albungen und Oberhohne (in den Aemtern Eschwege) zu Lehn hatte g) und offenbar dieselbe Person mit dem die Bilsteinsche Verkaufsurkunde an Hessen mitunterzeichnenden Ritter Heinrich von Spangenberg ist. — Konrad von Schonenberg, welcher gegen den sich zu seinem Lehnsherrn aufwerfenden und ihm seine Burg wegnehmenden Bischof Otto von Paderborn Schutz bei Mainz gesucht, dem Kurfürsten seine Schlösser Schonenberg und Trendelenburg (Treyndeneburg) erst (18. Mai 1303) geöffnet, dann (30. April 1304) zur Hälfte unter lästigen Bedingungen verpfändet und die Wiederver-

---

a) Wenck Bd. III. p. 170. — b) *Kuchenbecker* analecta VIII, 377. — c) Wenck Bd. II. p. 242. — d) Daselbst Bd. II. p. 264. — e) Daselbst Bd. III. p. 163. — f) Daselbst Bd. II. p. 248. — g) *Schannat* clientela Fuld. prob p. 272 et 273, und wegen des Ortes Sunneborn oder Sunnebrunne die Schenkungsurkunde des Erzbischofs Markolf zu Mainz an das Kloster Germerode v. J. 1141 in Orig. Guelf. T. IV. p. 526.

pfändung an den Mainzischen Amtmann, Grafen Otto von Waldeck, gestattet hatte a), verkaufte (17. Febr. 1305) beide Schlösser, nebst den dazu gehörenden Gerichten und Dörfern und seinem Antheil am Reinhardswalde, an Hessen und behielt sich und seinen Erben nur die Dörfer Deissel und Deisselberg (im Amte Karlshafen, letzteres eingegangen) und das Recht in der Weser und Diemel zu fischen und im Reinhardswalde zu jagen vor a). Dem Bischof von Paderborn blieb durch Vertrag (28. Aug. 1306) die andere Hälfte, und über die Hessische erkannte Heinrichs Sohn Otto bei Erneuerung des mit Paderborn gemeinschaftlichen Kaufs (30. Mai 1312) Paderbornische Lehnshoheit an c). — Streitigkeiten mit Braunschweig wurden durch die Vermählung des Hessischen Prinzen Johann mit Adelheid, der Tochter des Herzogs Albrecht des Fetten, und durch einen schiedsrichterlichen Spruch des Römischen Königs Albrecht I. zu Fulda (6. Jul. 1306) dahin geschlichtet, daß die eine der von Heinrich Münden gegenüber angelegten Burgen, die Hessenburg, geschleift, über das Fortbestehen der anderen, Friedenweh, ein Austrägalgericht von vier Mitgliedern entscheiden und der Kaufunger Wald gemeinschaftlich bleiben solle d).

Mit seiner ersten Gemahlin Adelheid († 1274) zeugte Heinrich zwei Söhne, Heinrich und Otto, und vier Töchter, Sophia, vermählt an Otto von Waldeck, Mechtild, vermählt an Gottfried V. von Ziegenhain, Adelheid, vermählt an Berthold VII. von Henneberg, und Elisabeth, vermählt an Johann von Sayn. Aus zweiter Ehe mit Mechtild († 21. Dec. 1309), der Tochter des Grafen Dietrich VIII. von Cleve, waren entsprossen die Söhne Johann und Ludwig und die Töchter Elisabeth, vermählt mit Wilhelm von Braunschweig († 1292) und nachher mit Gerhard von Eppenstein, Agnes, vermählt mit dem Burggrafen Johann von Nürnberg, Catharina, vermählt mit dem Grafen Otto von Orlamünde, und eine andere Elisabeth oder Margaretha,

---

a) *Würdtwein* dipl. Mogunt. T. I p. 98. 104. 107. 109. Wenck Bd. II. p. 253. — b) Daselbst Bd. II. p. 254. 256. 259. — c) Daselbst Bd. II. p. 271 und Anmerk. — d) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p. 402. Wenck Bd. II. p. 261. Anmerk.

vermählt an den Grafen Albrecht von Görz in Tyrol. Der älteste Sohn wird in einer Urkunde, welche dem Stifte zu Schiffenberg den Zehnten des unter dem Berge gelegenen Dorfes Hausen bestätigt, (8. April 1284) als Mitregent erwähnt a), in späteren aber nicht. Die zweite Ehe des Vaters veranlaßte, durch das Bestreben dem jüngeren Sohne, mittelst Einrückung dessen Namens in die Urkunden, den Besitz der neuerworbenen Burgen und Güter zu sichern, Streit in der Familie, welchen der König Adolph (4. Jun. 1296) zu Frankfurt dahin schlichtete, daß der jüngere Landgraf Heinrich Marburg, Grünberg, nebst dem Walde zu Ulrichstein, Giessen, Merlau, Nordeck, Frauenberg, Wetter mit dem Burgholze, Biedenkopf, Homburg (an der Ohm) und alles Zubehör dieser Städte und Burgen erhielt und seines Bruders Otto in der Urkunde nicht genannten Theil erben sollte, dagegen auf das übrige Hessen verzichtete, und der Vater sich anheischig machte Mechtilds und deren Kinder Verzichtleistung auf Marburg ꝛc. zu bewirken b). Der jüngere Heinrich wird zuletzt (29. Sept. 1297) in dem Ziegenhainischen Vertrage mit Mainz (s. S. 147) erwähnt. Nach den Chronisten weigerte sich Otto, dessen Ehe mit Adelheid von Ravensberg der Vater mißbilligte, in die Theilung zu willigen, eilte auf die Nachricht von einer Erkrankung seines Vaters, im Bunde mit seinem Ziegenhainischen Schwager, nach Niederhessen und bewog mehrere Städte zur Huldigung, wurde aber durch den sich mit dem genesenen alten Landgrafen, Gerhard von Mainz, Friedrich von Köln, Rudolph von Pfalzbayern und Heinrich von Fulda verbindenden und vor Stauffenberg lagernden Könige zum Beschwören der Mutschar gezwungen und erhielt Biedenkopf und Homburg zur Wohnung. Aus Urkunden geht hervor, daß Adolph (18. Aug. 1296), gleich nach dem Frankfurter Spruch und vor des jüngeren Heinrich Tode, auf dem Felde vor Stauffenberg, in anderen Sachen Recht sprach c), daß Heinrich I. sich (24. Febr. 1302) zu Marburg aufhielt und dem Kloster Georgenberg das Patronatrecht über die Kirche zu Frankenberg, jedoch dergestalt, daß die Präsentation an ihn ge-

a) *Gudenus* T. IV. p. 948. — b) *Kuchenbecker* anal. coll. VIII. p. 371. — c) Lünig Reichs-Archiv Forts. des spicil. eccl. ersten Thls. (Thl. XVI) III. No. 49 et 50. S. 392.

schehe, zusicherte a), daß Gottfried von Ziegenhain sich (25. Mai 1302) mit Otto gegen dessen Stiefmutter und deren Söhne verbündete b), Otto (24. Aug. 1302) das Kloster Haina in Schutz nahm c), mit Genehmigung des Abtes Heinrich von Fulda (2. Jun. 1302) von dessen Lehnsmann Giso von Ziegenberg das demselben gehörende Drittheil dieses Schlosses erkaufte d), einen Hülfsvertrag mit dem Kurfürsten Wichbold von Trier (9. Febr. 1303) abschloß e) und noch andere Briefe ausstellte, in denen er als Herr von Oberhessen erscheint, während Johann in fast allen den oben angeführten Urkunden seines Vaters (s. 1296) als Mitregent vorkommt, sich durch päpstliche Ernennung seines Bruders Ludwig zum Bischof von Münster (1309) in dem Besitz von ganz Niederhessen gesichert sah, worin er seinem Vater († 21. Dec. 1308) folgte. Der von Heinrich der Stadt Frankenberg (1294) ertheilte Gnadenbrief hat sich nur in der Deutschen Uebersetzung des dasigen Chronisten erhalten f).

§. 21. Otto I. und Johann I.

Erst als der Kurfürst Matthias von Mainz die Lehen seines Erzstiftes in Hessen zurückforderte, stellten mehrere Ritter, darunter Eckhard von Helfenberg, Hermann von Holzhausen, Johann von Falkenberg, Kraft von Hatzfeld, Ruprecht Schenck zu Schweinsberg, Johann von Hausen, Hartrad von Hundelshausen u. a. m., zu Amöneburg (11. Nov. 1324) eine Urkunde aus, in welcher sie bezeugten, daß eine völlige Theilung der Lehen und Leute in Ober- und Niederhessen unter die Söhne des Landgrafen Heinrich vorgenommen worden sei g), womit jedoch eine für Otto günstigere, von einem Dechanten zu Wetter (1314) ausgestellte Nachricht über die Landestheilung h) nicht ganz übereinstimmt. **Otto** I. schlug seinen Sitz in Marburg,

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. V. S. 227. — b) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p. 398. — c) Wenck Bd. II. p. 250 Anm. — d) *Schannat* clientela Fuld. p. 282. — e) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p. 390. — f) Ibid. coll. V. p. 182. Casselsche Samml. der Landesordn. Thl. I. Vorbericht. — g) Wenck Bd. II. p. 294. — h) *Gudenus* sylloge dipl. p. 589.

Johann I. in Cassel auf. Der letztere allein empfieng (26. Sept. 1309) von dem Römischen Könige Heinrich VII. zu Frankfurt die Bestätigung aller seinen Vorgängern verliehenen Privilegien *a)*. Noch dauerte der Krieg in Thüringen fort, indem auch Heinrich VII. den Länderkauf als im Namen des Reichs geschlossen betrachtete. Friedrich der Gebissene, welcher sich wacker gegen die Römischen Könige Adolph und Albrecht I. behauptet, seinen Vater Albrecht den Unartigen eine Zuflucht in Erfurt zu suchen gezwungen hatte und durch den Tod seines jüngeren Bruders Dietzmann (1307) der einzige Erbe von Thüringen und Meissen geworden war, bedrängte die Reichsstädte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, so daß dieselben (25. März 1309) ein Bündniß mit Johann von Hessen abschlossen *b)*, welchem darauf der Römische König (26. Aug. 1309) die Reichsverwesung über Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und den Oberbefehl über die Erfurt zu Hülfe zu sendenden Reichstruppen übertrug, mit dem Versprechen vollständigen Kosten- und Schadenersatzes *c)*. Den Thüringischen Chronisten, deren Zeitrechnung jedoch nicht ganz richtig ist, zufolge *d)*, brach der Streit mit Erfurt (1309) über von Albrecht geschenkte, von Friedrich aber zurückgeforderte Vogteien aus, zerstörten die Erfurter die markgräflichen Schlösser Hadersleben und Utstädt, hinderten einmal den Markgrafen zu Mittelhausen über sie zu Gericht zu sitzen, ergriffen bei einem zweiten Versuche die Flucht, verbanden sich mit dem Grafen Hermann von Weimar und den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, und sprachen, als Friedrich Weimar belagerte, den Grafen zur Unterwerfung brachte und (1310) gegen die ihn gleichfalls befehdenden und (1312) die Schlösser Rodenberg und Breitenbach brechenden Aebte von Hersfeld und Fulda rüstete, den Römischen König um Hülfe an, worauf Johann von Hessen vor

---

a) **Wenck** Bd. II. p. 265. — *b)* **Retter** Hess. Nachrichten Samml. II. S. 92. — *c)* Daselbst Samml. III. S. 19. — *d) Erphurdianus antiquitatum variloquus*, bei *Mencken* T. II. p. 496 sqq. und *Erphesfordensis monachi* **additiones ad Lambertum Schafnaburgensem**, bei *Pistorius* T. I. p. 437 sqq.

Erfurt erschien, nichts ausrichtete, zum zweitenmale mit einem Edlen von Nürnberg (dem Burggrafen Johann, seinem Schwager?) herbeikam und Ringleben und Sömmeringen eroberte, sich jedoch vor der feindlichen Uebermacht zurückziehen mußte. Friedrich der Gebissene hatte sich (19. Dec. 1310) unter Vermittelung Peters von Mainz und Bertholds von Henneberg mit dem Böhmen-Könige Johann (Heinrichs VII. Sohne), dem damaligen Reichsverweser, ausgesöhnt, war von demselben als rechtmäßiger Markgraf von Meissen und Landgraf von Thüringen anerkannt worden a), und zwang die Städte (1316) den Frieden zu erkaufen. Johann wollte in Hessen eine neue Stadt am Zusammenfluß der Fulda und Schwarzbach (bei Gurhagen) bauen, und ließ sich zu dem Ende (11. August 1309) von dem Abte Siegfried zu Breitenau 200 Hufen Feld und 100 Hufen Wald abtreten, unter Vorbehalt des Patronatsrechtes über die zu erbauende Kirche, des Zehntens, eines freien Hofs, der Hälfte des Zinses von Häusern und der Befreiung zweier Höfe, des einen zu Grifte (im Amte Gudensberg), des anderen zu Wollrode (im Amte Melsungen) b); aber eine pestartige Krankheit machte dem Leben des Landgrafen ein Ende (vor 14. Febr. 1311), noch ehe der Bau begonnen wurde. Auch seine Gemahlin starb bald nachdem sie (14. Febr. 1311), als Witwe, eine Urkunde für die Pfänner zu Soden bei Allendorf ausgestellt hatte c).

Otto nahm Niederhessen in Besitz, überließ (2. Oct. 1311) seinem Bruder Ludwig von Münster († 1357) Marburg, dessen Schloß derselbe vollständig ausgebaut haben soll, den Zehnten zu Ebsdorf und seinen Antheil an Wetter (nach Urkunden im Casselschen Staatsarchiv auch Biedenkopf), wogegen derselbe seiner Schwester Agnes von Nürnberg 150 Mark Gold zahlen und dieselbe von dem Landgrafen jährlich 20 Malter Korn, 10 Malter Waizen und 10 Malter Hafer erhalten sollte, und versprach zugleich Johanns Tochter Elisabeth eine Summe unter

---

a) *Tentzel* vita Friderici admorsi, bei *Mencken* T. II. p. 956 et 957. — b) Wenck Bd. III. p. 175. — c) U. F. Kopp Gesch. der Soden S. 60..

2000 und über 1500 Mark und seinem Schwager Otto von Orlamünde und dessen Gemahlin Catharine die Zahlung des Restes der Mitgift a). Die vier leiblichen Schwestern, Agnes, die Tochter des jüngeren Heinrich und Gemahlin des Grafen Gerlach von Nassau, und deren Mutter Agnes von Pfalzbayern, welche sich in zweiter Ehe mit Heinrich von Brandenburg vermählt hatte, waren schon früher abgefunden und hatten (1289, 1305, 1309 und 1310) Verzichtleistungsurkunden ausgestellt b).

Noch bei des Bruders Lebzeiten hatte Otto (7. Nov. 1309) das Schloß Dernbach (bei Herborn) von den dasigen Ganerben gekauft, die vorigen Besitzer zu seinen Burgmannen bestellt und sich verpflichtet die Feste nie an den Grafen von Nassau kommen zu lassen c); Heinrich von Nassau aber zerstörte dieselbe (1310) und legte gegen die Hessische Gränze das neue Schloß Drengenstein an, worüber eine Fehde entstand, von welcher man nur weiß, daß (1314) in der Nähe des Klosters Arnsburg Nassauische Reisige von Hessischen gefangen wurden. Die Brüder Gottfried und Kraft von Hatzfeld trugen (20. Sept. 1311) dem Landgrafen ihr Schloß zu Lehn auf und öffneten es demselben gegen alle Feinde außer Mainz d), und auch die von Falkenberg (bei Homberg) und von Helfenberg zu Wolkersdorf (bei Frankenberg) erscheinen seitdem unter den Hessischen Vasallen. Dagegen hatte Albrecht der Fette von Braunschweig noch immer Gudensberg im Besitz und bemächtigte sich Schonenbergs. Otto rückte daher vor Gudensberg, verband sich im Lager daselbst (24. Juli 1312) mit seinem Neffen Heinrich von Waldeck, welcher ein anderes Schloß gegenüber zu bauen und bis zur Eroberung des alten zu erhalten versprach, dagegen die in der Nähe gelegenen Dörfer Lohne, Heimarshausen und Geismar zum Unterpfand erhielt e), und ließ durch denselben die Belagerung fort-

---

a) Wenck Bd. III. p. 178. — b) *Kuchenbecker* analect. coll. VIII. p. 388. Wenck Bd. II. p. 265 Anmerk. Urkunden des Caff. Staatsarchivs. — c) Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern, Beweißth. p. 16. — d) Wenck Bd. III. p. 177. — e) *Schminke* monum. Hass. T. II. p. 454 Anmerk.

setzen, während er selbst einen verheerenden Streifzug bis vor Göttingen hin unternommen haben soll. Daß Gudensberg erobert wurde, beweisen Urkunden, durch welche Otto (6. Mai 1314) einen Gütertausch des Thomas von Zwesten daselbst bestätigte, und an Heimrad von Elben ein daselbst dem dessen Bruders Thilo gegenüber gelegenes Haus (7. Sept. 1322) zum Burglehn gab *a*). Der Waldecker sehnte sich (12. Sept. 1313) zu Aschaffenburg mit dem Mainzer Kurfürsten (1304 bis 1320) Peter I. Eichspalter aus, ersetzte den der Neustadt zugefügten Schaden *b*), und bauete eine Befestigung zur Belagerung von Schonenberg *c*); richtete aber nichts aus. Albrecht verkaufte (9. Aug. 1318) die Hälfte von Schonenberg an Mainz *d*), mit welchem es seine Nachkommen fast ein Jahrhundert gemeinsam besaßen, bis es ganz an das Erzstift kam, welches auch anfieng den Reinhardswald als Zubehör des Schlosses zu betrachten. Der Handelszwang zu Minden, wodurch Hessische Salzhändler genöthigt wurden, die Hälfte ihrer Waare daselbst niederzulegen und zu verkaufen, veranlaßte Otton (31. Oct. 1326) ein ähnliches Verfahren hinsichtlich Mindenscher Waaren in Cassel zu verordnen *e*).

Auch Hessen wurde in den Kampf verwickelt, welcher sich um die Deutsche Krone entspann, als Heinrich VII., nachdem er die seit dem Tode Friedrichs II. nicht vergebene Kaiserkrone (29. Jun. 1312) erlangt hatte, mitten in seinen Unternehmungen zur Unterwerfung der Italienischen Freistaaten (24. Aug. 1313) starb, und ein Theil der Kurfürsten (19. Oct. 1314) Friedrich III. den Schönen von Oestreich, der andere (20. Oct.) Ludwig IV. von Bayern erwählte. Ludwig mußte seinen Wählern alle Privilegien bestätigen und neue ertheilen. Peter Eichspalter, welcher vornehmlich zu der Erhebung des Bayern mitwirkte, ließ sich unter anderen (12. Sept.) die Einziehung aller durch Johanns Tod in Hessen erledigten Reichslehen und die Zurückgabe aller da-

---

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. IX. p. 185. 193. — *b*) *Würdtwein* dipl. Mogunt. T. II. p. 57. — *c*) *Gudenus* T. I. p. 989. — *d*) *Würdtwein* l. l. T. II. p. 125. — e) Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern, Beweißth. p. 19 und anal. coll. IV. p. 207.

sigen Mainzischen versprechen a). Otto erkannte daher den Oestreicher an, reiste mit seiner Schwester Agnes zu dessen Krönung (25. Nov.) nach Bonn und entlehnte dazu (in der Martinswoche) von dem Landcomthur Eberhard von Sulzberg und den anderen Brüdern des Deutschen Hauses zu Marburg 50 Mark Silber b). Peter hatte bereits (31. Aug. 1313) der Stadt Fritzlar, von welcher er außerdem 1000 Mark zu einer Reise in die Lombardei forderte, bei Strafe des Bannes geboten die mit Otto geschlossenen Verträge wegen zu leistender Dienste und Geldhülfe aufzulösen c), brachte (3. Febr. 1315) einen Bund mit den Rittern Werner von Westerburg, dessen gleichnamigem Sohne, Reiner von Dalwigk und Hermann von Holzhausen und mit Werner von Romrod und Heinrich von Schweinsberg, Chorherrn zu Fritzlar, Namens ihrer Mündel von Löwenstein und Hermann von Schweinsberg, gegen Hessen zu Stande c), bewog (23. Sept. 1315) die Brüder Friedrich und Richolf von Romrod ihre Burg Herzberg ganz und Romrod zur Hälfte zu öffnen und ihm getreue Dienste auf Amöneburg zu versprechen e), und schloß (1. Aug. 1316) einen Hülfsvertrag mit Johann I. von Ziegenhain f). Otto versöhnte sich jedoch (9. Nov. 1317) mit seinem Ziegenhainischen Neffen durch Ueberlassung der Hälfte der demselben von dem Mainzer eingeräumten Stadt Borken als Lehn g), erlangte (5. Jul. 1318) von Friedrich von Romrod eine Lehnsauftragung des Herzbergs h), und empfieng nach Werners Tode von dem Könige Ludwig zu Nürnberg (7. April 1323) alle Reichslehen, welche sein Bruder Johann gehabt hatte i), und (29. Jul. 1323) nochmalige Bestätigung aller Privilegien seiner Vorgänger, in gleicher Form, wie dieselbe einst seinem Bruder Johann war ertheilt worden k).

---

a) *Gudenus* T. III. p. 99. — b) Unterricht v. d. Deutschen Orden Beil. No. 82. — c) *Gudenus* T. III. p. 91. — d) Ibid. T. III. p. 112. — e) *Würdtwein* dipl. Mogunt. T. II. p. 99. — f) *Gudenus* T. III. p. 141. — g) Wenck Bd. II. p. 276. — h) Daselbst Bd. II. p. 277. — i) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 136. — k) Wenck Bd. II. p. 265 Anmerk.

Den Fuldaischen Abt (1313 bis 1315) Eberhard von Rodenstein hatte Peter von Mainz (13. Oct. 1314) bewogen dem Könige Ludwig (18. Oct.) für 3000 Mark 100 Helme zum Krönungszuge nach Aachen und Rath und Beistand auf ein Jahr zu versprechen a), wodurch der erste Grund zu neuer Feindschaft zwischen Hessen und Fulda gelegt worden zu sein scheint, welche durch Einmischung Ottos in Streitigkeiten des Abtes Heinrich VI. von Hohenberg († 7. Sept. 1353) zum Ausbruch gebracht wurde b). Eberhard von Breuberg, welchen der König Ludwig sehr begünstigte und welcher mit seinem Bruder, als Erbe derer von Büdingen, eine Vogtei in der Wetterau erworben hatte, war in Streit mit denen von Blankenwald, Verwandten der das Fuldaische Marschallamt verwaltenden von Schlitz, und bedrängte, sobald sich der Abt seiner Lehnsmannen annahm, das demselben gehörende Bingenheim in der Wetterau. Anfangs siegte der Abt mit Hülfe derer von Minzenberg und Isenburg; aber die ihm lehnspflichtigen von Hauna (auf Hauneck) beleidigten den Grafen Heinrich von Waldeck, Breubergs Schwager, und die von Schlitz suchten sich mit Hülfe Friedrichs von Romrod und Simons von Wallenstein der an Hersfeld gekommenen Wallensteinischen Güter zu bemächtigen. Da verbanden sich (20. April 1318) der Landgraf, der Hersfelder Abt (1316 bis 1320) Andreas von Heiningen, Johann von Ziegenhain und Eberhard von Breuberg zur Zerstörung des Schlosses Altwallenstein c), belagerten dasselbe die Grafen von Ziegenhain und Waldeck, bekriegte der Landgraf die Schlitzer und lagerte sich der Fuldaische Abt drei Tage lang vergebens vor Alsfeld. Ein Friedensschluß (6. Aug. 1319) beendigte die Fehde zwischen dem Abte und dem Landgrafen, und bestellte von Fuldaischer Seite Heinrich von Hauna und Konrad von Bienbach, von Hessischer Seite Johann von Riedesel und Heinrich von Obenrode zu Schiedsrichtern und Ludwig von Romrod zum Obmann bei

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 231. 232. — b) *Anonymi* vita Henrici VI. abb. Fuld., ibid. p. 234. — c) Urkunde des Casselschen Staatsarchivs bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 80.

etwa entstehenden neuen Streitigkeiten a). Der Landgraf versprach dem Abt auf zwei Jahre (bis 29. Sept. 1321) zu seinem Recht zu verhelfen gegen Jedermann, nur nicht das Reich und den Markgrafen Friedrich von Meissen, mit welchem er die eingegangene Einigung zu halten gesonnen sei, so wie er dem Abte von Hersfeld zu seinem Recht verhelfen, wofern dieser aber nicht Recht nehmen sollte, dem Abte von Fulda beistehen wolle. Simon von Schlitz, Friedrich von Romrod und Simon von Wallenstein verzichteten (9. Mai 1320) auf allen Ersatz des ihnen durch die Grafen von Waldeck und Ziegenhain während der Belagerung von Wallenstein zugefügten Schadens b). Die Streitigkeiten zwischen Fulda und Ziegenhain dauerten fort und brachen, einer wahrscheinlich durch den Landgrafen, bei welchem sich der Abt brieflich über des Grafen Ungebühr beschwert hatte, (17. Jun. 1325) gestifteten Sühne c) unerachtet, bald von neuem aus. Als Anhänger des Königs Ludwig, welcher ihm (18. Aug. 1323) alle Privilegien seiner Vorgänger, namentlich den Judenschutz erneuerte und das Bergwerks-Regal hinzufügte d), wurde der Abt Heinrich auch in Streit mit dem Bischof Wolfram von Würzburg verwickelt und nahm dessen Schirmvogt, den Grafen Heinrich von Henneberg, welchen er kurz zuvor mit dessen Oheim Berthold ausgesöhnt hatte e), gefangen, fiel aber selbst auf einem Zuge nach Franken in Würzburgische Gefangenschaft, aus welcher er vornehmlich durch Vermittelung des Mainzer Kurfürsten Matthias von Bucheck befreit wurde, gab dafür den Henneberger frei und nahm denselben später (28. Oct. 1329) zu seinem Burgmann in Saleck auf f).

Wahrscheinlich aus Dankbarkeit gegen den Mainzer, oder um den Beistand des Landgrafen gegen den Ziegenhainer zu gewinnen, übernahm der Fuldaer die Vermittelung in einem neuen Streite zwischen Mainz und Hessen. Der Kurfürst Matthias erneuerte die Ansprüche an die Lehen Johanns, verband sich mit

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 233. — b) Staatsarchiv zu Cassel. c) *Schannat* l. l. p. 245. — d) Ibid. p. 243. — e) Ibid. p. 243. — f) *Schannat.* client. Fuld. prob. p. 226.

Balduin von Trier (dem Bruder des Kaisers Heinrich VII.), Johann von Nassau Dillenburg und Ulrich von Würtemberg, nahm (22. Nov. 1322) Hartrad VI. von Merenberg, den Letzten seines Stammes, zum Burgmann in Amöneburg auf *a*), bewog (27. Nov. 1322) den Grafen Siegfried II. von Witgenstein auf seine Ansprüche an Battenberg zu verzichten *b*), gab (18. Jan. 1323) Thilo und Johann von Itter Burglehn zu Naumburg *c*) und den ihm ihre Stammburg öffnenden Falkenbergern zu Fritzlar *d*) und bewog die Grafen Johann und Heinrich von Hohensolms ihm (29. Aug. 1323) ihr Schloß zu Lehn aufzutragen und sich insbesondere zur Hülfe gegen Hessen zu verpflichten *d*), wozu die Grafen Bernhard und Simon (9. März 1325) ihre agnatische Einwilligung gaben *e*). Dafür erneuerten die Grafen von Ziegenhain und Waldeck (1321 und 1322) ihre Verbindungen mit Otto *f*), und verzichtete sogar der Merenberger zu Gunsten Hessens auf Blankenstein und Gladenbach (s. §. 9. S. 66). Noch ehe die Feindseligkeiten ausbrachen, traten unter dem Vorsitz des Abtes von Fulda (13. Jul. 1324) vier Schiedsrichter im Kloster Arnsburg zusammen, wählten den Grafen Emich von Nassau-Hadamar zum Obmann und versprachen den Streit binnen vier Monaten zu schlichten *g*). Nachdem die beiden Hessischen Schiedsrichter, Wenzel von Kleen, Burggraf zu Friedberg, und Bernhard von Göns, (6. Nov. 1324) dem Landgrafen, was sein Vater besessen habe, zugesprochen hatten *h*), erfolgte (10. Nov.) zu Eylohen bei Amöneburg der gemeinschaftliche Spruch, daß der Erzbischof im Besitze des Schlosses Schonenberg bleiben und der Landgraf seine etwaigen Ansprüche im Wege Rechtens suchen solle, daß der Landgraf das durch Kauf an Mainz gekommene Schloß Wolkersdorf in das Gericht ziehe, in welchem es gelegen

a) Wenck Bd. II. p. 286. — *b*) Daselbst Bd. II. p. 287. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 200. — *d*) Staatsarchiv zu Cassel. — *e*) *Gudenus* T. III p. 205. — *f*) Ibid. T. III. p. 230. — *g*) Staatsarchiv zu Cassel. — *h*) *Gudenus* T. III. p. 219. *Böhmer* elect. jur. civ. T. I. p. 512. — *i*) Wenck Bd. II. p. 292. No 294.

sei, daß es hinsichtlich des Reinhardswaldes bei dem Besitzstande bleibe, daß die verschwiegenen Lehen dem Erzstifte anheimfallen sollen, wofern der Erzbischof die Lehnsbarkeit erweise und der Landgraf nicht schwöre, daß er sie aus Unwissenheit verschwiegen habe, und daß der Landgraf die Lehen im Oberlande im Besitz behalte *a*). Den Ausspruch über die von Johann in Niederhessen besessenen Lehen dagegen überließ man (10. Nov.) einem Manngericht *b*), welchem von Emich einseitig ausgestellten Briefe Wenzel von Kleen durch ihm vom Erzbischof angedrohten Bann sein Siegel anzuhängen gezwungen wurde *c*). Das Manngericht versammelte sich (3. Dec. 1324) zu Olmen in der Mainzer Diöces, unter dem Vorsitz des Grafen Georg von Veldenz, beachtete nicht die durch Adolph von Waldeck und Bernhard von Göns eingelegte Berufung des Landgrafen an den Kaiser, setzte vielmehr durch zwei Recesse (17. u. 18. Dec.) einen dritten Tag an, an welchem (2. Jan. 1325) Ulrich von Bickenbach, als Obmann, den Spruch fällte, dem Stuhle zu Mainz seien als Lehen mit ihrem Zubehör anheimgefallen, die Grafschaft und das Landgericht zu Hessen, das man nennt das Gericht zu Maden, Gudensberg Burg und Stadt, nebst den Zehnten, welche in diese Grafschaft und dieses Landgericht gehören, die Vogteien zu Hasungen und zu Breitenau, Stadt und Haus Felsberg, Burg und Stadt Melsungen und Wolfhagen, Burg Schartenberg, Stadt Zierenberg, Burg und Stadt Immenhausen und Grebenstein; die Hälfte des Hauses zu Ziegenberg, das Gericht zu Ditmold und die Kirchsätze zu Wildungen, Wenigen-Zennern (ein ausgegangener Ort bei Wabern) und Reichenhagen (bei Wildungen) *d*). Eben damals gieng eine Parthei unter den Kurfürsten, zu welcher der Mainzer gehörte, damit um, den vom Papste Johann XXII. mit dem Banne belegten König Ludwig abzusetzen und den Französischen König Karl IV. auf den Kaiserthron zu erheben, zu welchem Zweck eine Beredung zu Coblenz (1324) statt hatte. Um so leichter er-

a) Wenck Bd. II. p. 292. No. 295. — *b*) *Gudenus* T. III. p. 225. *Böhmer* l. I. p. 514. — *c*) *Böhmer* l. I 515. — *d*) Wenck Bd. II. p. 296 bis 303.

hielt Otto ein Bündniß mit Ludwig (20. Mai 1325) und sagte demselben dafür Hülfe gegen Frankreich zu [a]). Dagegen versprach der Abt von Fulda (27. Oct. 1326) dem Mainzer 50 behelmte Männer zu stellen, welche von nächster Lichtmeß an auch gegen Hessen fechten sollten, und im Nothfalle auch seine ganze Landwehr [b]). Nach einigen kleineren Streifereien der Mainzer von Amöneburg und Melnau aus bis vor Marburg und einem unglücklichen Zuge der Marburger vor Amöneburg (24. Mai 1327), belagerten die Kurfürsten von Mainz und Trier und der Graf von Würtemberg (Aug. 1327) die Stadt Giessen [c]) und erstürmten dieselbe; aber die durch Zügellosigkeit des fremden Kriegsvolks erbitterten Bürger vertrieben die eingelegte Besatzung. **Heinrich II. der Eiserne**, welcher nach seines Vaters († 17. Jan. 1328) Tode Landgraf von Hessen geworden war, siegte (10. Aug. 1328) in der Nähe von Wetzlar über den selbst dabei das Leben verlierenden Johann von Nassau, brach darauf Hohensolms und säuberte Oberhessen von Feinden. Gleich darauf (vor 8. Nov. 1328) starb auch Matthias von Mainz. Heinrich kam mit Balduin von Trier, als Verweser von Mainz, (8. Nov. 1328) zu Minzenberg überein den Bischof Ludwig von Münster und den Grafen Gerlach von Nassau zu Schiedsrichtern und den Böhmen-König Johann zum Obmann zu wählen. Der Böhme versprach (20. Juni 1329) vor nächstem Walpurgistage eine Sühne zu Stande zu bringen, oder Recht zu sprechen, und wirklich wurde (6. Dec. 1329) ein Vertrag abgeschlossen [d]). Heinrich, welcher schon früher (1328) Friedrich von Bicken, Propst zu St. Moritz vor Münster, die Brüder Rudolf und Johann von Helfenberg und die Burg Wolkersdorf in Schutz genommen hatte [e]), blieb in Besitz der von Mainz in Anspruch genommenen Lehen.

Otto erzeugte mit Adelheid, außer Heinrich, noch drei Söhne, Ludwig, Hermann und Otto, von denen der Letztere durch

---

a) Staatsarchiv zu Cassel. — b) *Gudenus* T. III. p. 245. — c) Ibid. p. 256. — d) Wenck Bd. II. p. 310. *Joannis* scriptt. rerr. Mogunt. T. I. p. 652. Staatsarchiv zu Cassel. — e) Wenck Bd. II. p. 314.

den Papst Johann XXII., zu welchem der Vater selbst, man weiß nicht ob zu diesem, oder zu welchem anderen Zweck (Ende 1324 oder Anf. 1325) nach Avignon reiste, das Erzstift Maggeburg erhielt, und eine Tochter Elisabeth, die Gemahlin Rudolfs des Jüngeren von Sachsen.

§. 22. Heinrich II. der Eiserne, Ludwig von Grebenstein und Hermann von Nordeck.

Heinrich II., welchen schon Zeitgenossen wegen seiner außerordentlichen Leibesstärke, oder weil er stets zum Kampfe gerüstet war, **den Eisernen** nennen, konnte erst acht Jahre nach seinem Regierungsantritt (9. Oct. 1336) durch Vermittelung seines Bruders Otto von Magdeburg und der Oheime Ludwig von Münster und Bernhard von Ravensberg einen Abfindungsvertrag mit seinen beiden andern Brüdern **Ludwig dem Junker** und **Hermann** zu Stande bringen, wodurch beide während Heinrichs Lebzeiten auf das Land Hessen verzichteten, Ludwig Schloß und Stadt **Grebenstein**, Hermann die Burg **Nordeck** erhielt, jeder mit 300 Mark Silber, meist auf Beden Hessischer Städte angewiesener Einkünfte, mit wechselseitigem Erbrechte und dem Versprechen der Erhöhung der Abfindungssumme bei Besserung des verschuldeten Vermögenszustandes *a*). Die Zahlungen wurden nicht richtig geleistet, weßhalb die auch aus anderen Gründen mißvergnügten Brüder Hülfe suchten bei dem Mainzer Kurfürsten (1328 bis $13\frac{46}{50}$) Heinrich III. von Virneburg (1341), Albrecht und Heinrich von Bovenden und Johann dem Aelteren und dem Jüngeren und Konrad von Windhausen (1342) *b*), bis nach Ludwigs Tode (1345) Hermann unter Vermittlung Johanns von Ziegenhain und Dietrichs und Heinrichs von Waldeck (30. Mai 1348) einen neuen ihm richtige Bezahlung der Einkünfte versprechenden Vertrag *c*) abschloß und (12. Aug. 1349) die Einräumung von Grebenstein erlangte *d*). Ludwig hatte mittlerweile vergebens auf

---

a) *Schminke* monum. Hass. T. II. p. 468. — *b*) Ibid. p. 470. — *c*) Wenck Bd. III. p. 205. — *d*) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 182.

seine Mutter und auf eine Schenkung des in den geistlichen Stand tretenden letzten Grafen von Ravensberg, Bernhard, (1338) gegründete Ansprüche an diese Grafschaft geltend zu machen gesucht, indem der Kaiser Ludwig dieselbe dem Gemahl von Bernhards († 1346) Nichte Margarethe, dem Grafen Gerhard von Jülich, zusprach a).

Eine von Heinrich und dessen Gemahlin Elisabeth Bruder, Friedrich dem Ernsthaften von Meissen und Thüringen, zu Stande zu bringen versuchte Erbverbrüderung verhinderte der Kaiser Ludwig durch ein von Pavia aus (23. Jun. 1329) erlassenes Abmahnungsschreiben b), worin er verlangte, daß der mit seinem Sohne Ludwig dem Römer von Brandenburg hinsichtlich Meissens abgeschlossene Erbvertrag auch auf Thüringen ausgedehnt werde. Dagegen empfieng Heinrich von dem aus Italien zurückgekehrten Kaiser (1. Jun. 1331) zu Nürnberg die Belehnung mit allen Reichslehen seines Vaters und Großvaters c). Eine mit Heinrich von Waldeck ausgebrochene Fehde half (1332) Thilemann von Itter ausgleichen d). Mit Balduin von Trier, als Verweser von Mainz, und Friedrich von Meissen half der Hessische Landgraf die auf Mainzischem, Thüringischem und Hessischem Gebiete Räubereien verübenden Herren von Treffurt (1329 bis 1336) aus ihren Besitzungen an der Werra verdrängen. Das eroberte Treffurt wurde, als Gesammteigenthum der drei Fürsten dreien Vögten zur Verwaltung übergeben. Spangenberg, welchem Hermann (der Aeltere) von Treffurt (5. Aug. 1309) das von seinen Vorgängern verliehene bürgerliche Recht von Lippstadt (Soester Recht) bestätigt hatte e), behielt Hermann (der Jüngere), bis der (30. Jun. 1313) als Lehnsherr darüber anerkannte Graf Johann von Ziegenhain f), wahrscheinlich durch seine damaligen Streitigkeiten mit dem Abte

a) Lamey Geschichte der Grafen von Ravensberg S. 64. 68. 108. — b) *Ludwig* reliquiae manuscriptorum T. IX. p. 679 und Schminke Untersuchung v. Otto dem Schützen S. 37 u. Beil. 3. — c) Wenck Bd. II. p. 319. — d) Kopp Nachricht v. d. Herrn v. Itter S. 101. — e) Kopp Nachricht v. d. Gerichten in Hessen Thl. I. St. 4. Beil. 126. S. 255. — f) Wenck Bd. III. p. 180.

von Fulda, bewogen wurde eine Vereinigung dieser Herrschaft mit Hessen einzuleiten. Die sich durch ihren Abt (1315 bis 1353) Heinrich VI. von Hohenberg in ihren Rechten verletzt glaubenden Bürger von Fulda erregten (1330) mit Hülfe des Grafen von Ziegenhain einen Aufstand, erstürmten die Abtei und das Kloster und plünderten den St. Martins- und den Frauenberg. Der Abt verschanzte sich in dem Dom, zerstreute mit Hülfe der sich um ihn sammelnden Vasallen die Empörer und schlug den Grafen von Ziegenhain in die Flucht. Balduin von Trier stiftete (9. August 1331) eine Sühne, wornach die Bürger den Abt und seine Mönche bußfertig empfangen und versprechen mußten, die zerbrochenen Stadtmauern binnen zwei Jahren und den Thurm der Abtei binnen vier Jahren vollständig nach der früheren Höhe herzustellen und eine Geldstrafe von 4000 Pfund Heller zu zahlen. Die Fuldaer zögerten mit der Zahlung, wobei Balduin ihre Parthei nahm, und für den vor den kaiserlichen Richterstuhl geladenen Ziegenhainer verwendete sich der Landgraf. Die Bürger empörten sich (1332) von neuem, wofür der Abt die Rädelsführer mit der Verbannung, Verlust des Vermögens und Zerstörung der Häuser, die Stadt mit Entziehung ihrer Privilegien bestrafte. Der Kaiser hob (11. Dec. 1332) die über Fulda ausgesprochene Acht auf und befahl durch einen von Ingolstadt aus (10. Mai 1334) an Balduin geschriebenen Brief den Grafen von Ziegenhain, von welchem der Abt 4000 Hallische Pfund forderte, vor den kaiserlichen Richterstuhl zu laden. Daß eben dahin auch der Abt geladen worden sei, hat man deßhalb annehmen zu dürfen geglaubt, weil derselbe (2. Nov.) die Ritter Friedrich von Heringen und Heinrich von Bienbach, mit Zustimmung des Dechanten, der Pröpste und des Convents, auf zwei Jahre (vom 1. Mai 1335 bis dahin 1337) zu Landvögten über all sein Land und Leute ernannte und ihnen, wenn er nicht im Lande sein werde, den Rath des Dechanten und der Pröpste von St. Peter und St. Andreas einzuholen befahl; jedoch kann der Grund dieser Maßregel und einer jedenfalls nur kurzen Abwesenheit ebensowohl ein anderer gewesen sein. Ueberhaupt ist uns unbekannt, ob der Gerichtstag wirklich gehalten und welcher Spruch gefällt worden

sei. Der Abt blieb in der Gunst des Kaisers, welcher ihm (10. Aug. 1333) 6000 Hallische Pfund schuldig zu sein bekannte und dafür eine Anweisung auf den Zoll zu Oppenheim gab, und ihn (8. Juli 1338) brieflich zu dem in Frankfurt (8. Aug.) zu haltenden Reichstage einlud. Auf dieselbe Frist, für welche die Landvögte ernannt worden waren, wurde (20. Febr. 1335) ein wechselseitiges Schutzbündniß zwischen Fulda und Hessen geschlossen, und ein ähnliches (bis zum 29. Sept. 1340) mit Friedrich dem Strengen von Thüringen und Meissen (17. Mai 1338), worin Mainz und Henneberg als beiden Theilen befreundet erscheinen. Mit dem Hersfelder Abte (1324 bis 1343) Ludwig II. von Mansbach verglich sich der Fuldaische (20. Febr. 1335) über ein unter Heinrichs von Hessen Obmannschaft zu bildendes Schiedsgericht in ihren und ihrer Leute Streitigkeiten, und nicht minder schloß derselbe (1. Mai 1338) einen Vertrag mit dem nach langer Verwaltung des Erzstiftes Mainz durch Balduin von Trier (1328 bis 1337) zum Besitze desselben gelangenden, vom Papste Johann XXII. ernannten Heinrich III. von Virneburg, und ließ sich (8. Jun. 1343) den Spruch zweier Domherrn von Würzburg und Bamberg über zwischen ihm und dem Bischof Otto zu Würzburg streitige Güter, Rechte und Leute im Lande vor der Rhön gefallen. Mit Johann von Ziegenhain und dessen Sohne Gottfried VI. kam durch deren Verzichtleistung auf die Stadt und Cent Fulda, wofür ihnen der Abt 7100 Pfund Heller guter Währung zahlte, (5. Mai 1344) eine Aussöhnung zu Stande a). Bald darauf (3. Jun. u. 4. Dec. 1347) entsagten die beiden Grafen zu Gunsten Hessens ihrem Lehnrechte über Spangenberg, womit der Abt von Fulda (6. Dec.) den Landgrafen belehnte. Hermann von Treffurt übergab (22. Mai 1350) das Schloß mit der dazu gehörenden Herrschaft Dünwerde, gegen eine Kaufsumme von 3000 Mark Silber und mit Vorbehalt der Einkünfte seines Bruders Friedrich, Landcomthur des Deutschen Ordens in Thüringen b), erhielt als Unterpfand für ihm

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 246 ad 260. — b) Ibid. p. 261. Wenck Bd. II. p. 366. Bd. III. p. 277 bis 278.

schuldig gebliebene 2000 Mark (23. Mai) das Gericht Bilstein, benannte sich in mehreren Urkunden, durch welche er wieder Güter verafterpfändete, darnach und blieb im Besitze desselben bis zur Wiedereinlösung (20. Jun. 1372) durch Heinrich und dessen Neffen Hermann a). Später (um 1373) soll er Frankenberg verpfändet erhalten und daselbst so viel Unfug angestiftet haben, daß ihm die Bürger das Schloß anzündeten und ihn dadurch zum Wegziehen zwangen b). Eine andere, jedoch mindestens hinsichtlich des Verkaufs von Bilstein irrige, Nachricht läßt ihn für 500 Mark einen freien Domherrnhof zu Fritzlar, mit einem lebenslänglichen Einkommen von 30 Mark jährlich und 5 Mark vierteljährlich, nebst Wein und Brod, gleich einem Chorherrn, für sich, wenn er anwesend war, sonst Brod für seinen Diener, kaufen und unter dem Taufstein in der (angeblich 1325 erbauten) Altstädter (oder Brüder-) Kirche zu Cassel begraben sein c). — Mehreren Chronisten zufolge, entsetzte der Landgraf während dieser Fuldaischen Händel (1336) die von den Braunschweigischen Herzogen umlagerte Burg Eberstein, über welche sein Großvater bereits Schutzrechte erworben hatte (s. §. 20. S. 148). In dieselbe Zeit (1336) wird das kaiserliche Privilegium für Cassel zu drei dreitägigen Jahrmärkten (einen vierten fügte erst Philipp der Großmüthige hinzu) gesetzt.

Die Partheiung im Reiche für und wider den von dem Papste Johann XXII. (1. Oct. 1324) mit dem Banne belegten und mit dessen Nachfolgern Benedict XII. und Clemens VI. in fortwährendem Streit bleibenden Kaiser Ludwig veranlaßte neue Feindseligkeiten zwischen Hessen und Mainz. Der unternehmende Erzbischof Heinrich von Virneburg trat auf die Seite des Kaisers. Heinrich von Hessen schloß sich an das anfangs die Rolle des Vermittlers spielende, nachher selbst nach der Krone strebende Böhmisch-Luxemburgische Haus, gab, als der Churverein zu Rense (15. Jul. 1338) geschlossen wurde und der Kaiser (8. Aug.) zu Frankfurt die Constitution von der Unabhängigkeit des Reichs be-

---

a) Wenck Bd. II. p. 374 Anmerk. und B. III. p. 275 bis 277. — b) Gerstenberger Frankenbergische Chronik, in *Ayrmann* sylloge p. 651. — c) *Congeries etlicher Geschichten* in *Kuchenbecker* anal. coll. I. p. 7.

kannt machte, dem mit seinem Hofmeister Johann von Riedesel nach Frankreich reisenden jungen Grafen von Ziegenhain einen Brief voll Ehrerbietung und Unterwürfigkeit an den Papst mit und erbot sich jede weiter nöthige Auskunft zu geben *a*). Johann von Böhmen und dessen Sohn Karl von Mähren stellten dem Landgrafen mehrere Schuldverschreibungen wegen geleisteter Dienste aus *b*). Als alle Versuche einer Versöhmung des Papstes und des Kaisers scheiterten, Ludwig durch neue Eingriffe in die Fürstenrechte, namentlich die Erwerbung Tyrols für seine Familie, die Zahl seiner Gegner vermehrte, der Papst Clemens VI. (13. April 1346) Heinrich von Virneburg absetzte und den Grafen Gerlach von Nassau zum Erzbischof von Mainz ernannte, verbanden sich (1344) Heinrich von Hessen, Friedrich von Meissen und die Pfalzgrafen Ruprecht I. und II. gegen den Virneburger; doch versprach der Landgraf (28. April 1346), unter Vermitetlung des Abtes zu Fulda, den Erzbischof in Ausübung seiner geistlichen Rechte in Hessen nicht zu stören, aber keine Vorladungen seiner Leute in weltlichen Sachen zu dulden, und setzte den Beschwerden über den Bau der Burg Hessenstein an der Eder, welche nebst der Hälfte des Gerichts zu Geismar (30. Mai 1348) für 1882 Pfund Heller, jedoch mit Vorbehalt des Oeffnungsrechtes, an das Kloster Haina verkauft wurde *c*), und Kirchhains vor Amöneburg andere hinsichtlich des Reinhardswaldes, der Zapfenburg (Sababurg) und Rosenthals entgegen *d*). Als endlich die Wahl Karls IV. von Mähren zum Gegenkönige (11. Jul. 1346) zu Stande gekommen war, bestätigte Gerlach Heinrichen (1. Mai 1347) alle Mainzische Lehen seines Hauses und entsagte aller Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, selbst über Geistliche *e*). Nach dem Tode Ludwigs des Bayern (11. Oct. 1347), welchem sich sogar der Landgraf kurz vorher gegen Jedermann, nur nicht gegen seinen Bruder in Magdeburg, Schwager

a) *Schannat* vindemiae literariae. T. II. p. 126. — *b*) Ungedruckte Urkunden nach v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 102 fg. — *c*) Wenck Bd. II. p. 368 Anmerk. — *d*) Nachricht von Schiffenberg Bd. II. Beil. 199. — *e*) Daselbst Nro. 200. *Gudenus* T. III. p. 339.

in Meissen und den Grafen von Henneberg, zu dienen verpflichten mußte a), ertheilte Karl Heinrichen (8. April 1348) zu Prag den Lehnbrief über alle seine ererbten Burgen, Städte, Lande und Leute, mit allen Herrschaften, Rechten, Würden und Ehren b), und gestattete ihm (an demselben Tage) einen freien Gerichtsstuhl zu Grebenstein unter den Linden und zu Hedwigsen (einem ausgegangenen Orte) zu errichten, wozu noch die Freigerichte zu Zierenberg (1356) und zu Schartenberg (12. März 1385) hinzukamen c), wodurch das Sächsische Hessen der Gewalt der Westphälischen Freigerichte entzogen wurde. Als Unterpfand einer Geldschuld von 4000 Schock Prager Pfennigen (20000 Rheinische Gulden) verpfändete Karl (20. April 1348) an Heinrich alle Reichszinsen von Christen und Juden in den Wetterauischen Reichsstädten, bewog den Landgrafen (1349) ihm Hülfe gegen den von der Bayerischen Parthei (30. Jan. 1349) zum König gewählten Günther von Schwarzburg zuzusagen d) und versprach (14. Febr. 1349) dem Grafen Johann von Ziegenhain die Zahlung von 1600 Mark Silber und die Beförderung dessen Bruders zu einem Bisthum e). Die Hessische Hülfe wurde nach Günthers Gifttode (14. Jun. 1349) in Anspruch genommen, um den Virneburger aus dem Erzstift Mainz, der Abtei Helmarshausen, welche er, so wie den Krukeberg, in Gemeinschaft mit Bernhard von Paderborn, sich unterworfen hatte, und aus den von ihm besetzten Burgen Haldessen (bei Hofgeismar), Densberg, Jesberg und Falkenberg zu vertreiben. Johann I. und dessen Sohn Dietrich von Solms Braunfels, welche vor kurzem Hohensolms wieder aufgebaut hatten, die Ritter von Hanstein auf dem Eichsfelde und die von Hatzfeld an der Eder leisteten dem muthig sein Recht vertheidigenden Virneburg Beistand, während der Markgraf von Meissen, einer der Braunschweigischen Herzoge (wahrscheinlich Ernst von Göttingen, der Gemahl der Hessi-

a) Ungedruckte Urkunde nach v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 103. — b) Wenck Bd. II. p. 367. — c) Kopp von den Westphälischen Gerichten Beil. No. IV. V. Wenck Bd. II. p. 458. — d) Ungedr. Urk. nach v. Rommel a. a. O. S. 104. — e) Wenck Bd. II. p. 368.

schen Prinzessin Elisabeth), der Graf Philipp von Solms-Königsberg und die Stadt Wetzlar sich mit dem Landgrafen verbanden. Haldessen und Neustadt wurden (1350) erobert, die Mainzer bei Neustadt geschlagen, Rupert von Virneburg, der Bruder des mit Mühe entrinnenden Kurfürsten, und viele andere Rheinische Ritter gefangen. Der bald darauf (1353) erfolgte Tod des abgesetzten Kurfürsten verschaffte Gerlachen den ruhigen Besitz des Erzstiftes (bis † 1371). Auch die Grafen von Solms-Braunfels mußten, gedemüthigt durch die Wetzlarer, welche Johann, oder gar beide Grafen gefangen nahmen, sich (25. Nov. 1351) dem Landgrafen unterwerfen, denselben zum Ganerben ihrer Grafschaft aufnehmen, ihm das Zubehör der entweder damals, oder doch bald nachher (vor 1371 a)), wieder gebrochenen Burg Hohensolms zu Lehn auftragen und ihr Schloß Braunfels öffnen b). Für den Grafen Philipp löste Heinrich (6. Dec. 1357) Burgsolms von den Herrn von Falkenstein aus, und ließ sich dafür Königsberg abtreten c). Zum Dank für solche Dienste befreite (30. Nov. 1355) der Kaiser Karl alle Unterthanen des Landgrafen jedes Standes in bürgerlichen Streitigkeiten von der Gerichtsbarkeit derjenigen Städte, in welchen Reichsgerichte bestanden d). Gerlach von Mainz überließ dem Landgrafen (10. Mai 1354) Falkenberg wieder, entsagte den Ansprüchen auf Falkenstein, eine von denen von Hund bei Niedenstein erbaute Burg, und Hessenstein, die Hälfte von Zapfenburg und den Reinhardswald, nur mit Vorbehalt der Achtward, d. i. der Waldnutzung, und bestätigte die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen e), welches, wie es scheint, von den erzbischöflichen Officialen oft umgangene Privilegium Heinrich (3. April 1370) nochmals urkundlich bekannt zu machen für nöthig hielt und auch die späteren Erzbischöfe noch mehrmals wiederholten f). Dagegen gab Heinrich Neustadt und Haldessen zurück und nahm Kirchhain von Mainz zu Lehen. Der

---

a) Wenck Bd. III. Text S. 150. — b) Daselbst Bd. II. p. 376. — c) Daselbst Bd. II. p. 389. — d) *Schminke* monum. Hass. T. III. p. 261. Casselsche Samml. der Landesordnungen Thl. III. S. 39. — e) Nachricht v. Schiffenberg Bd. II. Beil. 201. — f) Daselbst Beil. 202 u. ff.

Kurfürst und der Landgraf schlossen darauf (17. Febr. 1356) zu Fritzlar ein lebenslängliches Bündniß ab, in welches die Grafen Heinrich von Hoenstein zu Sondershausen, Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Arnstadt und Siegfried von Witgenstein aufgenommen wurden a).

Der Brabantische Mannsstamm erlosch mit Johann III. (5. Dec. 1355). Die Tochter Johanna brachte die ganze reiche Erbschaft an ihren Gemahl Wenzel von Luxemburg, des Kaisers jüngsten Bruder, ohne daß wir von einem Einspruch Heinrichs hören, welcher bei der in jenen Landschaften geltenden weiblichen Erbfolge in den Lehen unbegründet und erfolglos gewesen sein würde. Dagegen machte Heinrich mehrere andere nicht unwichtige Erwerbungen. Johann von Itter und dessen Neffe Heinemann erneuerten (6. Dec. 1337) dem Landgrafen das Oeffnungsrecht ihrer Burg, mit dem Zusatze eines Näherrechtes bei etwaigem Verkauf b), und Heinemann öffnete (19. Jun. 1342) auch dem Kurfürsten von Mainz Itter gegen Jedermann, außer den Landgrafen von Hessen c). In einem andern Vertrage (11. Nov. 1347) gestattet Heinrich von Hessen den Brüdern Heinemann und Adolph von Itter dem Hessenstein gegenüber in dem Gerichte zu Emegerode eine neue Burg zu bauen, welche sie von Hessen zu Lehn tragen sollen, und verspricht ihre Person, Schlösser und Güter auf dieselbe Art wie seine eigenen zu vertheidigen, wogegen deren Besitzer ihm auf alle Zeiten gegen männiglich verbunden sein sollen d). Bald nachher (um 1354) wurde der kinderlose Heinemann von einem Sohne Adolphs, welcher dafür in dem jederzeit von seiner Familie reich begabten Kloster Haina gebüßt haben soll, erschlagen. Gerlach von Mainz, Heinrich von Hessen und Otto von Waldeck rückten vor Itter und besetzten das Schloß und das Land. Die Witwe des Ermordeten Margaretha und deren Tochter Kunigunde verkauften für 100 Mark löthigen Silbers (13. Oct. 1357) ihren Antheil an

a) Wenck Bd. II. p. 386 — b) Kopp Nachricht von den Herrn von Itter S. 108. — c) Wenck Bd. II. Text S. 1082. — d) Kopp a. a. O. S. 249.

Hessen und Mainz a). Der Erzbischof verpfändete (1359) den seinigen an die Waldeckischen Grafen Otto, welcher sich in zweiter Ehe mit Margaretha vermählte, und Heinrich, deren Nachkommen lange (bis in das 16. Jahrh.) im Besitz geblieben sind. Adolph erhielt (23. Jul. 1369) von Heinrich ein Burglehn in Freienhagen b), und sein Enkel Erasmus († 1443), der Letzte seines Stammes, verzichtete (2. Aug. 1408) ganz auf die Herrschaft zu Gunsten von Mainz und Hessen c). Mit der Erwerbung von Itter stand vielleicht in Verbindung eine Fehde gegen Nassau-Dillenburg und die Ritter von Hatzfeld. Die Gräfin Adelheid von Nassau hatte (1356), als Vormünderin ihres Sohnes Johann, dem Landgrafen ihre Schlösser Dillenburg, Herborn, Dringenstein, Waldenfels und Lahnburg gröffnet d); der junge Graf aber scheint diesen Vertrag aufgehoben zu haben, unterstützte (1360), den Chronisten zufolge, die Ritter von Hatzfeld, Mainzische Vasallen und Burgmannen auf Elnhoch (s. 7. Sept. 1332 e)), welche die Landschaft an der oberen Eder beunruhigten, würde aber bei Hohen-Solms geschlagen und bis nach Siegen in die Flucht getrieben. Auch Konrad Spiegel vom Desenberge soll an dieser oder einer anderen Fehde Antheil genommen, und nach einer Niederlage desselben der Landgraf den Desenberg befestigt haben. Frankenberg erhielt um diese Zeit (1365) eine ansehnliche Vergrößerung durch den Bau der Neustadt und die Einrichturg eines peinlichen Gerichtshofes daselbst, wobei der Kurfürst von Mainz vergebens widersprach. — Eine andere Gebietsvergrößerung erlangte Hessen durch das Aussterben des Mannsstammes derer von Herzberg und Romrod. Eine der Erbtöchter Ludwigs, Metze, Bertholds von Lisberg Gemahlin, war (14. Jun. 1332) mit dem Herzberg belehnt, welches Schloß ihr Gemahl (1. Dec. d. J.) dem Landgrafen öffnete. Später (15. Jun. 1358) verkauften Metze und deren Söhne Richolf und Friedrich von Lisberg ihren Antheil des Hauses zu Romrod an die

---

a) Wenck Bd. II. Text S. 1086. — b) Kopp a. a. O. S. 148. — c) Daselbst S. 254. — d) Ungedr. Urk. nach v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 109. — e) Wenck Bd. II. p. 331. Bd. III. p. 192.

Herrn von Ersa, welche (7. Sept. 1372) einen deßhalbigen Burgfrieden mit Hessen abschlossen, und (5. Sept. 1374) machte sich Friedrich von Lisberg anheischig den Landgrafen schadlos zu halten, wenn derselbe denen von Ersa für die andere Hälfte von Romrod mehr als 600 Mark zahlen müsse. Zuletzt bezeugen (10. Jan. 1393) Berlt und Werner von Westerburg, daß ihre Aeltern Werner und Agnes (die andere Romrodische Erbtochter) an Hessen verkauft habe das Gericht zu Hopfgarten, ihren Theil an den Gerichten zu Kirchdorf (Kirdorf) und zu Zelle, das Gut in Franken, welches dem Bischof von Würzburg lehnbar ist, der Hof zu Alsfeld, die Wiesen und Mühlen an der Eisa, den Weiher vor Alsfeld, das Leibgedinge Bertholds seel. am Hof zu Zelle und ein Gut und Wiesen zum Romrod *a)*. Die Hälfte des Herzberg verkaufte Friedrich von Lisberg (30. Nov. 1370) an die von Falkenberg *b)*. — Dazu kam die Erwerbung eines Antheils an der Herrschaft Schmalkalden. Berthold **VII.** von Henneberg († 1340), der Schwiegersohn Heinrichs des Kindes, hatte Schmalkalden zuerst mit einer Mauer umgeben und die ganze Besitzung verbessert. Sein Sohn Heinrich († 1347) hinterließ nur Töchter, denen Karl **IV.** gestattete ihr väterliches Erbe an ihre Männer zu bringen, an Eberhard von Würtemberg, Friedrich **II.** von Meissen und den Burggrafen Albrecht von Nürnberg. Friedrich von Nürnberg und die Gebrüder Ulrich und Johann Landgrafen von Leuchtenberg verkauften (3. Dec. 1360) ihren Antheil, Stadt und Haus Schmalkalden und die Hälfte des Hauses zu Scharfenberg nebst Zubehör (der Vogtei über Herrnbreitungen, Cent Brotterode und Theil der Cent Benshausen), an die Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen, als Vormünderin ihrer Söhne Heinrich und Berthold, und willigten (21. Nov. 1361 und 3. Aug. 1362) ein, daß Heinrich von Hessen in die Gemeinschaft des Kaufs trete *c)*.

---

a) Wenck Bd. **II.** p. 322. 325. 393 Anmerk. 445 Anmerk. 448 Anmerk. Bd. **III.** p. 220. — *b)* Landau Hess. Ritterburgen Bd. **III.** S. 66 u. 67. — *c)* Schultes Gesch. v. Henneberg Thl. **II.** Urk. S. 152 u. 153. Wenck Bd. **II.** p. 412. 414.

— Der Graf Gottfried von Arensberg, Letzter seines Stammes, trug (4. Jul. 1367) Heinrichen Haus und Stadt Ebersberg mit allem Zubehör zu Lehn auf und empfieng dagegen Stadt und Haus Fredeburg zum Mannlehn, mit Vorbehalt des Oeffnungsrechtes *a*), trat aber (1368) seine ganze Grafschaft gegen einen Jahrgehalt von 10000 Goldgulden und einige andere Vortheile an das Erzstift Köln ab.

Der auf Heinrich VI. († 7. Sept. 1353) in der Abtei Fulda folgende Heinrich VII. von Kraluk († 18. Mai 1372) stand bei dem Kaiser in hohem Ansehn, erlangte von demselben (11. Mai 1356) die Bestätigung der Würde eines Erzkanzlers der Kaiserin (12. Jun. d. J.), Zollfreiheit für alle Güter und Waaren, (6. Jan. 1357) die Gestattung neuer Zölle in seinem Gebiete, (24. Jul. 1360) die Erlaubniß seine Feinde unter dem Banner des Reichs anzuführen und andere Vorrechte *b*) und befestigte an der Grenze des Hersfeldischen und Ziegenhainischen Gebiets den zu einer Stadt erhobenen Ort Hausen, wozu Ludwig der Bayer (2. Jun. 1323) die Erlaubniß gegeben hatte *c*), wogegen der Hessische Prinz **Otto der Schütz**, welchem der Vater Spangenberg abgetreten hatte, eine Burg auf Fuldaischem Grund und Boden bauete. Der Kaiser verbot (2. Jun. 1356) den letzteren Bau *d*). Otto aber überfiel Hausen, setzte den Kampf einer nochmaligen kaiserlichen Abmahnung (27. Jul. 1356) unerachtet *e*) fort, bewog seinen Vetter Friedrich III. von Meissen, die Güter des Abts auf dem linken Ufer der Werra zu bedrohen, erstürmte (25. Nov. 1359) Hünfeld, vereinigte sich mit dem Markgrafen, eroberte Rostorff (Rasdorf im Amte Hünfeld) und gab dasselbe erst im Frieden (30. April 1362) zurück *e*). Auch mit Gerlach von Mainz brachen neue Streitigkeiten aus, theils über die dem Ritter Johann von Falkenberg, genannt Grüßing, von dem Kurfürsten (6. Dec. 1359) gestattete Befestigung von Densberg (im Amte Jesberg) und die

---

a) Wenck Bd. II. p. 434 Anmerk. — *b*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 264—271. — *c*) *Schannat* Buchonia vetus in traditt. Fuld. p. 361. *d*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 265. — *e*) *Schannat* Buch. vet. p. 361—362. — *f*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 272.

Ernennung desselben zum dasigen Erbburggrafen a), theils über die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Zurückhaltung von Neustadt, die Erweiterung Frankenbergs, das Sunderholz am Reinhardswalde und andere gegenseitige Beschwerden b), zu deren Schlichtung (2. Oct. 1361 u. Anf. Jun. 1366) Obmänner erwählt wurden c), worüber der Kaiser den Landgrafen (1. Jun. 1366) vor sein Gericht lud d), und welche (2. Sept. 1367) unter Vermittelung des Grafen Johann von Nassau und Hermanns von Nordeck beigelegt wurden e).

In große Verwirrung stürzte Hessen der plötzliche, einer unerwiesenen Sage zufolge, durch Gift veranlaßte Tod von Heinrichs einzigem Sohne **Otto dem Schützen** (10. Dec. 1366), welcher frühe (s. 1340) an Regierungshandlungen seines Vaters Antheil genommen, insbesondere gemeinschaftlich mit demselben (12. Jan. 1351) das Schloß Reichenbach und die Stadt Lichtenau, mit den dazu gehörenden Dörfern, namentlich Billmar (Velmeden), für 1000 Mark löthigen Silbers an das Deutsche Haus zu Marburg (s. §. 9. S. 76) verkauft hatte und (1350) von dem Kaiser zum Schirmherrn von Mühlhausen bestellt worden war f). Die Sage g), wie er unerkannt, als Schützenhauptmann, in Cleve gedient und sich seine ihn auf ihrem Leibgedinge zu Frankenberg 16 Jahre überlebende Gemahlin Elisabeth, die Tochter Dietrichs XI. von Cleve, erworben habe, wird erst von jüngeren Schriftstellern erzählt, und ist so voll genealogischer und chronologischer Widersprüche, daß sie, mindestens im Einzelnen, kaum einer Widerlegung bedarf. Nur zwei rechtmäßige männliche Erben Hessens waren vorhanden, der zum geistlichen Stande erzogene, jedoch noch nicht zu den höheren Weihen gelangte **Hermann der Gelehrte**, Ludwigs von Grebenstein Sohn, dessen einziger Bruder Otto in der Jugend vergiftet worden sein soll,

---

a) Wenck Bd. II. p. 400. — b) Daselbst Bd. II. p. 424—426 Anmerk. *Joannis* SS. rr. Mogunt. T. I. p. 677. — c) *Schminke* monum. Hass. T. III. p. 268. Wenck Bd. II. p. 426 Anmerk. — d) Wenck Bd. II. p. 425. — e) *Joannes* l. l. p. 679. — f) *Grashof* orig. Mulhus. p. 142. g) J. H. Schminke Untersuchung von Otto Schützens Begebenheiten am Clevischen Hof, Cassel 1746. 4.

und der unvermälte Hermann von Nordeck. Für den Ersteren sprach nicht allein eine Landesordnung (17. Dec. 1337) durch welche die Erbfolge der Kinder eines vor dem Vater verstorbenen älteren Sohnes vor dessen jüngeren Brüdern (jus repraesentationis in modo succedendi ab intestato) eingeführt worden war a)), sondern auch eine von dem Junker zu Nordeck noch bei Ottos Lebzeiten (24. August 1366) ausgestellte Urkunde, durch welche derselbe seinen Neffen wegen der Ansprüche an Grebenstein absand und dessen Rechte bei einem etwaigen Heimfalle der Landgrafschaft nicht zu verletzen versprach b). Heinrich soll anfangs die Erbschaft dem von seiner Tochter Elisabeth mit Ernst von Braunschweig-Göttingen († 24. April 1367) erzeugten Otto dem Quaden, welchen Hessische Chronisten den tollen Hund nennen, zugedacht haben, schloß wenigstens mit demselben (17. Aug. 1367) ein Bündniß, räumte ihm (24. März 1368) die Hälfte der Burg Windhausen (bei Cassel) ein und verpfändete ihm (8. Mai 1368) das Schloß Alreberge (Ellerburg an der Rume) für 615 Mark löthigen Silbers und Einlösung anderer darauf haftender Pfandschaften c), wurde aber, wie man erzählt, durch unvorsichtige Aeußerungen des kecken Erben beleidigt, nahm Hermann den Gelehrten zum Mitregenten an, verlobte denselben (16. März u. 17. Nov. 1367) mit der noch nicht dreizehnjährigen Johanna von Nassau-Weilburg, und verbündete sich (21. Febr. 1368) mit deren Vater Johann und Oheim, dem Kurfürsten Gerlach von Mainz, gegen Otto von Waldeck und dessen Sohn Heinrich zur Wiedererlangung Wildungens für Hessen und der Erwerbung Battenbergs für Nassau d). Der Tod des älteren Hermann (25. April 1369) befestigte den jüngeren in seinen Erbansprüchen. Der Kaiser sah, beschäftigt mit der Sorge für seine durch ihn herrlich aufblühende Böhmische Erblande und

---

a) Casselsche Sammll. d. Landesordnungen. Thl. 1. S. 4. — b) Wenck Bd. III. p. 213. — c) G. Landau die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. u. 15. Jahrh., Cassel 1840. 8. S. 101—106, welcher Schrift auch andre hierher gehörende Urkunden beigefügt sind. — d) Wenck Bd. II. p. 431—436.

dem Erwerb neuer Fürstenthümer, nachdem er durch die goldene Bulle (25. Dec. 1356) das Collegium der mit hohen Vorrechten begabten Kurfürsten geordnet und das Wahlverfahren genau vorgeschrieben, für die innere Ruhe des Deutschen Reichs aber unzureichende Bestimmungen getroffen hatte, von Prag aus den Streitigkeiten der Reichsstände müßig mit zu, höchstens Ermahnungen zum Frieden und nicht zur Vollziehung gelangende Richtersprüche erlassend. Der Papst Gregorius XI. verzögerte die wegen Hermanns geistlichem Stande und der Verwandtschaft mit seiner Verlobten im vierten Grade nöthige doppelte Dispensation (bis 8. Oct. 1372 a)), und selbst Gerlach von Mainz soll, den Chronisten zufolge, Hermannen die Lehen des Erzstifts versagt, die Mauern von Gudensberg (1368 oder 1370) gebrochen und die dasige durch Eckbert von Grifte tapfer vertheidigte Burg vergebens berannt haben, welcher Nachricht zwar der (3. April 1370) erneuerte Vertrag des Kurfürsten und des Landgrafen wegen der Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit b) zu widersprechen scheint, der von dem Hofrichter Przemysl zu Teschen (12. Jan. 1374) gefällte, alle von Gerlach († Febr. 1371) gegen Hessen erhobene Forderungen niederschlagende Spruch c) jedoch Glauben verleiht. Otto der Quade soll an der Gränze des Kaufunger Waldes den Sichelstein erbaut haben, welchem man Hessischer Seits den Sensenstein entgegensetzte, fand einen Verbündeten an dem Grafen Gottfried VI. von Ziegenhain († 1373), einem Schwager des Kurfürsten von Trier und altem Gegner Ottos des Schützen, verlobte (3. Aug. 1371) seine Schwester Agnes mit dem jungen Grafen Gottfried VII. und wies derselben einen Brautschatz von 1000 Mark Silbers auf den Hessischen Anheimfall an d). Durch die Thätigkeit dieser beiden Grafen kam ein mächtiger Bund zusammen von mehr als 2000 Fürsten, Rittern und Knappen in Hessen (wo ein großer Theil des Adels mit dem der Baccalaureus genannten, viele Amtleute entsetzenden und

---

a) Landau a. a. O. S. 27. — b) Nachricht von Schiffenberg Bd. II. Beil. 202. — c) *Schminke mon. Hass. T. III. p. 275.* — d) Landau a. a. O. S. 106.

die Hofhaltung beschränkenden Hermann unzufrieden war), Westphalen, Buchonien, Franken, Wetterau und den Rheinlanden, dessen Mitglieder sich mit dem Wappenzeichen der zu Hauptleuten erwählten Ziegenhainer, einem Stern, bezeichneten und davon die **Sterner** genannt wurden. Hans von Heringen war einer der Hauptwerber und Friedrich von Lisberg eins der thätigsten Mitglieder des Bundes, als dessen Genossen uns vor Andern genannt werden der Paderborner Bischof Heinrich Spiegel zum Desenberg, Johann von Nassau-Dillenburg, welcher dem Landgrafen wegen des nach Johanns von Hadamar († 136$\frac{4}{5}$) Tode, als anheimgefallenen Lehns, eingezogenen Driedorf zürnte, Engelbert und Dietrich von der Mark, die Katzenelnboger Wilhelm II., Eberhard V. und Diether VI., Ulrich VI. von Hanau, dessen Bruder Abt Konrad IV. zu Fulda (1372 bis 1383), Johann und Eberhard von Isenburg, Philipp VII. von Falkenstein und Minzenberg, die von Eppenstein, Helfenberg, Hatzfeld, Eisenbach, Schlitz u. a. m. Ulrich von Hanau war jedoch wegen Erschlagung des Ritters Frowin von Hutten in Steinau mit dessen Verwandten in Fehde, wurde von denselben gefangen und mußte bei der durch seinen Oheim, den Bischof Adolph von Speier, Verweser des Erzstiftes Mainz, vermittelten Sühne (5. Jul. 1373) sich mit großen Summen lösen und unter anderem versprechen den Sternern keine Hülfe zu leisten gegen den Landgrafen von Hessen a). Der Angabe der Chronisten, daß auch die Grafen von Waldeck zu den Sternern gehört hätten, widerspricht nicht allein eine Urkunde (1371), durch welche sich Heinrich der Eiserne und dessen Sohn Adolph mit dem Landgrafen Heinrich zu Freundschaft und Beistand verbinden und wegen des gemeinschaftlichen Gerichts zu Freienhagen und des Freistuhles am Scheibelscheidt vergleichen b), sondern auch eine andere (22. Mai 1373), in welcher der Graf von Waldeck unter denen angeführt wird,

a) Landau a. a. O. S. 134. — b) Wenck Bd. II. p. 441. Anmerkung.

gegen welche Hessen dem Bischof von Paderborn nicht beistehen will a).

Auf eine Beschwerde des Ziegenhainer b) über Beschädigung durch die Landgräflichen erbot sich (3. Sept. 1371) Hermann die Schuldigen, wenn sie ihm angezeigt würden, zu bestrafen; dennoch klagte bald darauf der Graf über Niederwerfung eines Gerichts- und Briefboten und vergalt Gleiches mit Gleichem an einem geistlichen Boten des Landgrafen. Hermann umlagerte (im Oct. 1371) den Herzberg, wurde durch ein überlegenes Heer der Sterner zum Abzuge genöthigt und von den Hersfelder Bürgern gegen den Willen des den unter dem Scapulier verborgenen Stern zeigenden Abtes (1366 bis 1388) Berthold II. von Völkershausen eingelassen. Die Gegend um die Stadt wurde verheert und der Briefwechsel mit steigender Erbitterung fortgeführt, bis zu förmlicher Ankündigung der Fehde (10. Jan. 1372). Herrmann verwarf den Vorschlag seines Oheims, den Quaden durch Abtretung eines Theiles des Landes zu beschwichtigen. Beide Landgrafen mahnten (16. Febr.) ihre Ritter in Oberhessen von dem Bunde mit den Sternern ab, beriefen (in der Fastenzeit) außerordentliche Tagsatzungen der Städte Oberhessens zu Marburg und Niederhessens zu Cassel, fanden durch die Bürger thätigen Beistand, vertrauten ihre Burgen Hauptleuten an, auf deren Treue sie rechnen zu können glaubten, und welche eine Anzahl Bewaffneter zu stellen übernehmen mußten, warben Söldner, erneuerten ihre alten Verbindungen mit dem Thüringisch-Meissenschen Hause, unter dessen damaligen drei Markgrafen besonders der mittlere, das eigentliche Thüringen besitzende, Balthasar, sich ihrer annahm und auch mehrere benachbarte Dynasten und Ritter zur Ankündigung der Fehde an den Sternerhauptmann (12. Aug. 1372) bewog, erhielten Hülfe von Albrecht II. von Braunschweig-Grubenhagen, denen ihnen (25. März) alle ihre Burgen öffnenden und vor ihnen zu Recht zu stehen versprechenden Grafen Otto und Johann II. von Solms c), dem (30. Sept.) dem

---

a) Landau a. a. O. S. 132. — b) S. den Briefwechsel bei Landau S. 108 ff. — c) Wenck Bd. II. p. 441.

Sternerhauptmann absagenden Heinrich von Nassau-Bilstein und (28. Oct.) Ruprecht dem Streitbaren von Nassau-Weilburg a). Nach Art aller Fehden damaliger Zeit bestand auch die der Sterner meist in Streifereien und Plünderungen. Zahllose kleine Gefechte, deren Gewinn man nach der gemachten Beute und der Zahl oder dem Range der Gefangenen berechnete, wurden geliefert, Hinterhalte gelegt, Dörfer und Saatfelder in Flammen gesteckt, Städte und Burgen umlagert und besiegte Ritter, z. B. die Brüder Johann und Lotz von Linsingen zu Jesberg durch den Landgrafen (14. Febr. 1372) und der landgräfliche Ritter Hermann von Hund d. J. durch seine zu den Sternern gehörende Nachbarn Kurt von Elben und die von Herzenrode (12. Jul.), genöthigt die Urfehde zu beschwören. Der bei einem Einbruch in die Diemelgegenden durch die Brüder Werner und Heinrich von Gudenberg gefangene Bischof von Paderborn mußte seine Freiheit erkaufen durch einen Fehdebrief an den Grafen von Ziegenhain (19. Sept.) und ein hohes Lösegeld, wovon seine Sieger (25. Sept.) 100 Mark erhielten b). Die Sterner überfielen und plünderten (14. Aug.) das Kloster Spießcappel, und fügten um dieselbe Zeit den Städten Frankenberg und Wetter großen Schaden zu. Dagegen schlug Hadamar einen Sturm ab (1373), siegten die Grafen von Solms bei der mit ihnen und dem Landgrafen (s. 23. Febr. 1373) verbündeten c) Stadt Wetzlar und nahmen Eberhard und Diether von Katzenelnbogen, Heinrich von Nassau, Reinhard von Westerburg, Dietrich von Runkel u. a. m. gefangen. Der Graf Otto ließ seine Gefangenen vor dem Thore von Wetzlar enthaupten, Johann aber gab die seinigen frei und trat nachmals öffentlich zu den Sternern über. Die Zahl der Feinde Hessens schien sich noch vermehren zu sollen, als (17. Jan. 1373) Heinrich von Liegnitz, als Vorsitzer des Reichsgerichts zu Nürnberg, dem Straßburger Domdechanten Heinrich von Ochsenstein eine aus der Mitgift seiner Mutter Elisabeth von Hessen, man weiß nicht welches Landgrafen Tochter, herrührende von 3000 bis auf 40000 Mark

a) Landau S. 121. — b) Daselbst S. 119—120. — c) Das. S. 131.

Goldes erwachsene Schuldforderung zusprach und drei Kurfürsten, einen Bischof, zwei Aebte, mehrere Fürsten, Grafen und Herrn und den Sternerbund mit der Vollziehung beauftragte a); dennoch aber brachte Niemand den (1383 noch einmal wiederholten) Spruch zur Vollziehung. Der Bund der Sterner dauerte zwar fort und hielt Capitel zu Treysa, verlor aber allmälig an Ansehn. Heinrich von Paderborn verpflichtete sich sogar (22. Mai 1373) dem Landgrafen zur Kriegshülfe b).

Otto der Quade war zwar im Bunde mit den Sternern geblieben und hatte an den Capiteln zu Treysa Antheil genommen, jedoch bisher sich thätlicher Feindseligkeiten enthalten. Um ihn auch für den Fall des kinderlosen Todes Hermanns jeder Aussicht auf Erbschaft zu berauben, schlossen **die Landgrafen** auf einer Zusammenkunft zu Eschwege mit **Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meissen und Thüringen** (9. Jun. 1373), mit Zustimmung ihrer Rathmannen und Diener, **eine ewige Erbverbrüderung aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lande**, gelobten bei einem etwaigen Anheimfalle alle Pfandschaften und Verschreibungen anzuerkennen und die Rechte und Gewohnheiten der adelichen und gemeinen Landeseinwohner zu erhalten, und schlossen alle jetzige Feinde Hessens, namentlich Otto von Braunschweig und dessen Erben, von der Nachfolge aus c). Hermann begleitete die Markgrafen nach Thüringen, nahm (12. Jun.) die Erbhuldigung in Gotha ein, reiste zum Kaiser Karl IV. nach Prag, empfieng von demselben (6. Dec.) den **Lehnbrief** über das eigentlich erst jetzt in ein wahres **Reichsfürstenthum und unmittelbares Lehen** umgewandelte **gesammte Hessen**, mit allen Städten, Burgen, Dörfern, Gütern, gräflichen, freien und ritterlichen Einwohnern und Knechten und mit allen Nutzungen an Gerichten, Münze, Bergwerken, Zöllen, Straßen, Fischereien, Zinsen, Gülten u. s. w. d) und

---

a) *Gudenus sylloge* p. 649. — b) Landau S. 132. — c) *Estor orig. jur. publ. Hass.* p. 200 sqq. Müller Reichstags Theatrum unter Maximilian I. 2te Vorstellung c. LXVII. Thl. 1. S. 565 ff. — d) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 158c.

(13. Dec.) die kaiserliche Bestätigung des Erbvertrags *a*). Die Hessischen, so wie die Meissnisch-Thüringischen Ritter und Städte stellten Huldigungsreverse aus *b*). Im Wesentlichen unverändert ist dieser Vertrag mehrmals (zu Rotenburg 29. Oct. 1431, bestätigt vom Kaiser Siegmund zu Ulm 28. Jul. 1434, zu Naumburg 29. April 1457, mit **Aufnahme Brandenburgs**, zu Erfurt 12. Sept. 1487, zu Nordhausen 3. Mai 1520, zu Naumburg 1545, 1587 und zuletzt 1. April 1614) erneuert worden. Die schon früher mit Hessen verbündete Stadt Hersfeld schloß (24. und 28. Oct. 1373) ein Bündniß mit Thüringen, der Kaiser befahl (14. Dec. 1373) den Burgmannen zu Friedberg von dem Sternerbunde abzustehen, mehrere Ritter, namentlich Friedrich von Lisberg mit Einwilligung seiner Mutter (4. Febr. 1374 *c*), [illegible]orich von Eisenbach (4. März d. J. *d*)) und die von Hatzfeld (19. Jun.) entsagten gleichfalls dem Bunde, Johann von Nassau Dillenburg verglich sich (27. Sept.) mit seinem Bruder Ruprecht über die Hadamarsche Erbschaft, und die Landgrafen von Hessen, die Markgrafen von Meissen und Thüringen und Albrecht II. von Braunschweig verbanden sich (2. u. 3. Oct.) zu Cassel gegen Otto den Quaden *e*). Dennoch dauerte der Krieg fort, indem nicht blos Gottfried von Ziegenhain bei seinen feindseligen Gesinnungen verharrte, sondern auch Otto jetzt zu den Waffen griff, und die Sterner Unruhen mit dem damaligen Streit über den Mainzer Stuhl verschmolzen. Nach dem Tode des schwachen Johann von Luxemburg (1371 bis 1373), eines Brudersohnes des Kaisers, schlug der Trierische Erzbischof Kuno von Falkenstein die Versetzung nach Mainz aus und wählte das Domcapitel Adolph von Nassau, welchem das Gerücht die Vergiftung seines Vorgängers zuschrieb. Der Kaiser bewirkte durch den Papst Gregor XI. die Ernennung des bisherigen Bischofs von Bamberg, Ludwig von Thüringen; Adolph aber widersetzte sich mit Hülfe der Burgmannen zu Mainz, der Sterner und anderer Bundesgenossen

a) *Estor* **elementa jur. publ. Hass. p. 66.** — *b*) *Estor* **orig. p. 205 — 211.** — *c*) Landau S. 139—146. — *d*) Kuchenbecker von den Erbhofämtern, Beweisth. S. 35. — *e*) Landau S. 147—153.

seinem von Thüringen und Hessen unterstützten Gegner, ernannte (18. Febr. 1374) Werner von Falkenberg zum Oberamtmann über die Mainzischen Besitzungen in Hessen, Westphalen, Sachsen, Thüringen und auf dem Eichsfelde, zog (Herbst 1375?) mit großer Heeresmacht nach Thüringen, wo die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen und die Grafen von Schwarzburg, Gleichen, Stolberg und Hohenstein seine Parthei ergriffen hatten, mußte sich bei dem Heranrücken Meissnisch-Thüringischer und Hessischer Truppen, welchen 14 Tage später der Kaiser und dessen Sohn Wenzel nachfolgten, in Erfurt werfen, wurde acht Wochen lang belagert und erhielt einen ihn auf Jahresfrist in dem Besitz des von ihm besetzten größten Theils des Mainzer Gebiets lassenden Waffenstillstand. Um dieselbe Zeit, oder etwas früher, verbrannte Hermann Dransfeld im Göttingischen und eroberte Schönstein im Ziegenhainischen. Otto dagegen bestürmte (7. April 1375) Eschwege vergebens, söhnte sich unter Vermittelung seines Vetters Albrecht (2. Jul. 1375) mit Hessen aus, verzichtete auf alle Erbansprüche, versprach Adolph von Mainz nicht gegen Hessen zu unterstützen und vertrug sich mit dem Landgrafen wegen etwaiger Forderungen ihrer beiderseitigen Ritterschaft [a]). Zugleich stellte die Herzogin Mutter Elisabeth eine Verzichtleistung für sich und ihre Töchter Agnes von Ziegenhain und Adelheid von Hohenstein aus [b]). Gleich darauf giengen Philipp von Falkenstein zu Minzenberg, Ulrich von Hanau und Johann von Isenburg-Büdingen (17. Aug.) eine Landfriedenseinigung mit Hessen auf ein Jahr (bis Martini 1376) ein [c]). Auch Adolph von Mainz näherte sich Hessen, versprach zu Eltvill (13. April 1376) dem Landgrafen, daß er ihm in Bezug auf den Grafen von Ziegenhain zu Recht mächtig seyn wolle [d]) und schloß (a. d. Tage) einen Waffenstillstand auf ein Jahr (bis Johanni 1377 [e]). Gottfried von Ziegenhain mußte die Aussicht auf ein Heirathsgut in Hessen

---

a) *Schminke* mon. Hass. T. III. p. 114. Landau S. 154—156. — b) Schminke Unterf. von Otto dem Schütz Beil. II. — c) Landau S. 156. — d) Daselbst S. 158. — e) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. No. 203.

für Agnes aufgeben, plünderte Braunschweigische Kaufleute a) und erhielt (24. Jun. 1377) Anweisung der noch rückständigen Aussteuer von 1000 Mark Silbers auf die Städte Braunschweig, Nordheim, Gandersheim, Münden und Uslar b).

Johann von Nassau blieb mit Hessen in Streit wegen Driedorfs und der Herrschaft Itter, verbündete sich (1375) mit Johann von Solms und bildete aus den Ueberresten des Sterner Bundes die **Gesellschaft von der alten Minne.** Der Solmser bemächtigte sich der Stadt Wetzlar und machte dieselbe zu seinem Waffenplatze. Hermann baute eine halbe Stunde von Wetzlar das Schloß Hermannstein, woran ihn eine Niederlage der Seinigen vor den Thoren der Stadt nicht hinderte. Furchtbar wurde die Umgegend bis nach Giessen und in das Gericht Lohra hinein verwüstet. Der Kaiser sprach (28. Jul. 1376) die Acht über Wetzlar aus; aber weder dadurch, noch durch den Abfall seiner Bundesgenossen ließ Johann von Solms sich irre machen. Die Minnegesellen sollen sogar Hermann durch Meuchelmörder zu tödten versucht haben, wovon ihn nur die Treue des Giessener, den Verrath entdeckenden Bürgers Eckhard Holzschuher rettete, wofür derselbe (27. Oct. 1377) die Befreiung seines Hauses erhielt c). Wahrscheinlich wurden die Streitigkeiten noch mehr angefacht durch einen Vertrag des Landgrafen mit Ruprecht von Nassau (3. Febr. 1377) wegen der Theilung der Lehen ihres Schwagers und Vetters Philipp von Nassau, für den Fall dessen kinderlosen Todes d). Der Vermittelung des Hochmeisters des Deutschen Ordens, Johann von Hayn, und der Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen und Simon von Spanheim gelang es (18. Aug. 1377) ein Austrägalgericht in Friedberg zu Stande zu bringen, wodurch der Friede mit Nassau

---

a) Landau S. 68 u. 159. — b) Wenck Bd. II p. 453. — c) Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Bd. I. S. 145. — d) Wenck Bd. II. p. 452. Landau S. 160 bis 184. Andere Urkunden in: Solmsische Deduction gegen die Unterthanen auf der Dill und Lemp, Herborn 1631. 4. Bericht Wilhelmen von Solms über Hermannstein wider die Schenken von Schweinsberg 1731. 4. Gegenbericht der Schenken zu Schw., Marpurg 1631. 4.

hergestellt wurde, indem Hermann, mit Verwerfung eines (30. März 1378) von Ruprecht von Nassau und Diether von Katzenelnbogen zu Frankfurt gefällten Spruchs, (4. April 1378) in die Entscheidung eines Manngerichts wegen Driedorf und Anberaumung eines Tags zu gütlichem Vergleich wegen Itters willigte. Johann von Solms maßte sich der Vogtei über Wetzlar an, bis der Kaiser ihn (27. Oct. 1378) seines dasigen Edelbürgerrechts beraubte und den Pfalzgrafen Ruprecht zum Pfleger der Stadt ernannte a), wodurch endlich der angemaßte Vogt (7. Dec.) die Stadt zu räumen genöthigt wurde. Unter Vermittelung Wilhelms von Katzenelnbogen kam (21. Jan. 1379) eine Sühne zwischen Hessen und Wetzlar zu Stande, in welcher beide Theile zu gemeinschaftlicher Bekämpfung des Grafen von Solms sich verbanden, die Wetzlarer jedoch nur im Lande jenseit des Spieses (Oberhessen). Ein Jahr später (22. Dec. 1379) verzichteten die Grafen von Solms auf den Grund und Boden von Hermannstein, und behielten sich nur vor am Fuß des Berges ein Thal, oder Dorf mit einer verwahrten Burg anzulegen, welches beide Theile gemeinschaftlich bauen und besitzen sollten. Für die im Sternerkriege anfangs Hessen geleistete Hülfe beurkundete Johann von Solms (13. April 1382) 2000 Gulden erhalten zu haben. Wetzlar griff er (1383) von neuem an; die Stadt aber leistete tapfern Widerstand, wodurch sie sich mit hohen Schulden belastete, erhielt Verbündete an Johann von Nassau und Otto von Solms und brach (1384) mit Hülfe des großen Rheinischen Städtebundes Burgsolms. Erst fast ein Jahrhundert später (25. April 1468) erhielt der damalige Graf Otto von Solms von dem Landgrafen Heinrich III. einen Theil des Amtes Königsberg und die Hälfte von Hermannstein zu Lehn. Die andere Hälfte der Burg lösten die Schenken zu Schweinsberg von Ludwig von Mudersbach, welchem sie (1461) verpfändet worden war, mit landgräflicher Bewilligung (1481) ein, verglichen sich (11. Jul. 1489) mit denen von Solms über den ge-

---

a) Wenck Bd. II. p. 455.

meinschaftlichen Besitz und empfiengen von Hessen die Belehnung, wiewohl es später noch häufig zu Irrungen kam.

Diese langwierigen Unruhen hatten die Einkünfte der Hessischen Lande erschöpft und die Landgrafen zur Verpfändung vieler Gerichte, Schlösser und Dörfer, zumal in Oberhessen an die von Treffurt, Schonenberg, Schartenberg, Riedesel, Milchling, Rommershausen u. s. w. genöthigt a)). Dadurch sah sich Hermann veranlaßt (26. Oct. 1375) mit Gunst, Willen und Verhängniß seiner getreuen Städte in Oberhessen, vornehmlich Grünberg und Marburg, zur Steuer seiner Schuld und seiner Lande jetzigen und künftigen Noth ein **Ungeld** zu setzen von 16 Heller auf das Malter Waizen, Korn oder Gerste, 8 Heller auf das Malter Hafer, 1 Heller von ein halb Maaß Wein, das man schenkt, und für ein Stübchen Bier, jedoch mit Beibehaltung des städtischen Ungelds, 4 Schilling Heller für den Verkauf des Fleisches eines in der Schirn geschlachteten Stück Rindviehs und im Verhältniß von anderem Schlachtvieh, 2 Tornos von einer Tonne Hering oder gesalzenem Fisch, und ähnliche Abgaben von Wollen-, Leinen- oder Wirken-Tuch, roher Wolle, Wachs, Stahl, Eisen, Kupfer, Zinn, Messing, Blei, Erz u. s. w. Dagegen wurden alle andere Beden erlassen und versprach der Landgraf keine Steuer und Bede mehr zu heischen, außer bei dem Kauf von Schlössern zu des Landes Nutzen, bei allgemeiner Landesnoth, oder in Folge eines Beschlusses **gemeiner Landschaft**, d. i. der Vertreter derjenigen Städte, welche sie in den Besitz städtischer Gerechtsame setzende Privilegien erhalten hatten b). Mit Recht erkennt man hierin die eigentliche Grundlage zu einer landständischen, sich unabhängig von den Prälaten und der Ritterschaft ausbildenden Corporation der Städte, welche sich für befugt hielt Einigungen unter sich abzuschließen. Die (2. Jan. 1377) auf dem Rathhause zu Cassel zusammenberufenen Bürgermeister und Schöffen der Städte diesseit des Spieses (Niederhessens), Cassel, Wolfhagen, Grebenstein, Immenhausen, Zierenberg, Witzenhausen, Eschwege, Allendorf, Spangenberg, Lichtenau, Melsungen, Roten-

a) Landau S. 160. — b) Wenck Bd. II. p. 449 Anmerk.

burg, Homberg, Felsberg, Gudensberg und Riedenstein, erklärten, unbeschadet des dem Herrn allewege schuldigen Gehorsams, einträchtlich mit einander übereingekommen zu sein und sich unzertrennlich verbunden zu haben das von ihnen geforderte Ungeld nicht zahlen zu können und zu wollen a), mag nun schon damals ein geheimes Einverständniß Casselscher Bürger mit Balthasar von Thüringen statt gefunden, oder der Grund des Mißvergnügens in der Bestellung fremder Ritter zu Beamten gelegen haben.

Bald nachher (Anf. Mai 1377) starb der Landgraf Heinrich der Eiserne. Viel verdankt ihm die Stadt Cassel, insbesondere durch eine Ordnung (6. Mai 1337), durch welche er die zwischen den Einwohnern der alten und der neuen Stadt eingeführten Einigungen und Brüderschaften zu unterhalten befahl, und eine andere (5. Dec. 1337), durch welche er den Verkauf von Erbgütern und Grundzinsen innerhalb der Ringmauern an Klöster verbot, und wenn solche geschenkt oder vermacht würden binnen einem Jahre und sechs Wochen wieder an einen Einwohner zu verkaufen gebot, durch den (um 1330 angefangenen) Bau der Häuser auf der Freiheit und am Breul (der dritten Stadt), die Ueberlassung seiner Aecker innerhalb des Wallgrabens zur Anlage von Gärten für die Bewohner der Altstadt und der Freiheit gegen einen jährlichen Zins von einen Pfund Heller für den Acker (17. April 1345), und die Gründung der von dem damaligen Verweser des Mainzer Erzstiftes dem Bischof Heinrich von Apolda zu Metz, (1. Dec. 1343) mit Abläßen begabten, von dem Papste Urban V. durch den Bischof Ludwig von Halberstadt (30. März 1365 u. 20. Mai 1366) zu einem Collegiatstifte erhobenen und mit anderen Vorrechten versehenen St. Martinskirche b).

§. 23. Hermann der Gelehrte.

Hermann wurde in seinem Streben sich durch Bündnisse mit seinen Nachbarn zu verstärken und Frieden mit seinen Geg-

---

a) Copie des Melsunger Stadtarchivs bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 151. — b) *Kuchenbecker* anal. IV. p. 245 sqq. V. p. 1 sqq.

nern zu schließen von dem Römischen Könige Wenzel unterstützt, welcher (27. Oct. 1378) den Burggrafen von Friedberg von einer Verbindung mit den Sternern gegen Meissen und Hessen abmahnte, den Lehnbrief über die Landgrafschaft (1. März 1379) erneuerte und dabei außerordentliche Zölle und Geleit aufhob, den unruhigen Friedrich von Lisberg in vor das Reichsgericht gebrachten Klagen gegen die von Rau, Schutzbar, Rabenau, Schweinsberg u. A. wiederholt (1384, 1385 und 24. März 1887 a)) an das landgräfliche Gericht verwieß, die Bestellung eines Hessischen Landrichters (19. März 1385) gestattete und zugleich die Freistühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg und den zum Freigrafen ernannten Christian von Wolmars bestätigte b); dennoch aber sah sich der Landgraf, da thätiges Mitwirken Wenzels Sache nicht war, in eine Reihe von Fehden mit auswärtigen Feinden und Streitigkeiten mit seinen eigenen Ständen verwickelt. Die Einigung der Städte Niederhessens beschloß (13. Mai 1378) ihre Streitigkeiten mit den Burgmannen, falls solche nicht binnen vier Wochen von dem Landgrafen entschieden seien, durch fünf Schiedsrichter schlichten zu lassen, und stellte fünf durch den Ritter von Hundelshausen und den Rath zu Cassel erwählte Obmänner an die Spitze ihres Bundes c). In einem durch Einmischung einiger Burgmannen und Mitglieder der Ritterschaft entstandenen Aufstand zu Cassel wurde das landgräfliche Schloß eingenommen. Balthasar von Thüringen, welcher sich, da Hermann noch kinderlos war, als den muthmaßlichen Erben betrachtete, vermittelte (12. Mai 1378) einen Vertrag, in welchem der Landgraf die Einigungsverwandten bei ihren Rechten nnd Gewohnheiten zu erhalten versprach und sie von neuem Treue gelobten d), fuhr aber dennoch fort mit mißvergnügten Casselschen Bürgern Einverständnisse zu unterhalten; bis der Stadtrath (1381?) die Verräther verbannte und der

---

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Nro. 153d. *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 315. — b) Wenck Bd. II p. 458 u. 459. — c) Copie des Melsunger Stadtarchivs bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 154. — d) Wenck Bd. II. p. 456 Anmerk.

Städtebund (1384) mit Balthasars Zustimmung aufgehoben wurde. Hermann schaffte den dreifachen Rath zu Cassel ab, änderte (21. Febr. 1384) die ganze Stadtverfassung und bildete einen neuen Rath [a]), so wie er schon früher (1379) der Stadt Melsungen zwölf Rathschöffen auf Lebenszeit vorgesetzt hatte. Das getreue Marburg erhielt (12. März 1378) Aufhebung der Lasten der dasigen Münze und (13. d. M.) Bestätigung aller früheren Privilegien, wohin insbesondere gehören, die Bestimmung der Bede auf 300 Mark Kölnischer Pfennige, gegen die den Schöffen ertheilte Befugniß zwölf Bürger, sechs aus der alten Stadt, vier aus Weidenhausen und zwei aus der Neustadt, zu Rathmännern zu wählen, und andere, durch den Bischof Ludwig von Münster (17. Oct. 1311) ertheilte Rechte, die durch Heinrich II. und dessen Sohn Otto (7. Dec. 1357) bewilligte Bestätigung dieser Bede unter dem Versprechen die Bürger, außer in Nothzeiten, mit jeder andern Beisteuer zu verschonen und sie bei die Stadt betreffenden Unfällen ohne Bede sitzen zu lassen, genauere Bestimmung über die Wahl und die Rechte der Schöffen, Bewilligung eines Umgeldes zu nöthigen Bauten an Mauern, Thoren, Brücken und Wegen, so wie des halben Antheils an den Strafen für Brod, Wein, Bier und Fleisch, Vorschrift des Wiederverkaufs von der Geistlichkeit erworbener und dadurch von den städtischen Abgaben frei gewordener Güter binnen Jahresfrist u. dgl. m., das durch denselben Heinrich II. (28. Oct. 1368) den Schöffen gegebene Recht der Auspfändung von Schuldnern und die (17. Nov. 1370) erweiterten Befugnisse des Stadtschreibers in gerichtlichen Verhandlungen [b]). Der Stadt Spangenberg, wo (Anf. 1383) der zu einer Versammlung der Sterner gelockte Abt Konrad IV. von Fulda zwischen einer Stubenthüre erdrückt wurde, bestätigte Hermann (1382) alle unter den Treffurtern genossenen Freiheiten. Auch die Stadt Hersfeld blieb dem Bündnisse mit dem Landgrafen getreu, als ihr Abt Berthold II. von Völkershausen im Verein mit benachbarten Rittern, besonders solchen, welche ihm ihre Burghäuser in der Stadt um wohlfeilen

a) Casselsche Samml. der Landesordnungen Bd. 1. S. 5. — b) Ungedruckte Urkunden des städtischen Archivs zu Marburg.

Preis verkauften, und im Vertrauen auf ein Einverständniß mit dem Dechanten Albrecht von der Tann und dem Mönche Fritz von Hattenbach, einen nächtlichen Ueberfall (28. April 1378) bereitete. Die Bürger, gewarnt durch den ihnen von dem redlichern Bundesgenossen des Abtes, Simon von Haune, zugesendeten Fehdebrief, untersuchten die verdächtigen Häuser, enthaupteten sieben bei dem Dechanten vorgefundene Verräther, besetzten die Mauern und schlugen den Sturm ab, wobei einer der Vertheidiger den zum Andenken an dem Rathhause aufgehängten eisernen Hut eines Ritters von Engern durchschoß. Der Abt und die Sterner befestigten den Johannes- und den Peters-Berg, nicht achtend, weder auf die Verurtheilung in eine Strafe von 10000 Mark Silbers durch den kaiserlichen Hofrichter Konrad Kreyer (23. Nov. 1378), noch auf eine (4. Jul. 1381) von Hermann nach dem Spruche Friedrichs von Lisberg und Simons von Schlitz gestiftete Sühne [a]). An der oberen Lahn und der Diemel bildeten mehr als 200 Edelleute die unter vier jährlich gewählten Oberhäuptern stehende **Gesellschaft von dem Horne**, welche, obgleich sich (19. Jan. 1379) Hermann [b]) und später auch die Stadt Wetzlar mit ihr verbanden, dennoch nur drei Jahre bestand. Guntram von Hatzfeld, welcher einst mit an der Spitze dieser Gesellschaft gestanden hatte, verheerte im Bunde mit Adolph von Mainz und Johann von Nassau-Dillenburg, von seinem Schlosse und dem Mainzischen Melnau aus, Oberhessen bis vor die Thore von Marburg, und die Ritter von Löwenstein nöthigten den Landgrafen, welcher schon Melnau vergebens belagert hatte, von dem mit Nassauischen Truppen besetzten, schon stark beschädigten Hatzfeld abzuziehen. Dem den Unterlahngau beunruhigenden von Eckartshausen setzten Ruprecht von Nassau-Wiesbaden und Hermann die neue Feste Stureburg entgegen. Im Kölnischen, Paderbörnischen und Waldeckischen entstand (1380), unter den Hauptleuten Friedrich von Padberg und Konrad Spiegel zum Desenberg, die

---

a) Auszüge aus ungedruckten Urkunden der Landesbibliothek zu Cassel, bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 156. — b) Landau S. 185.

Gesellschaft vom Falken, zu Gunsten Adolphs von Mainz, welche (um 19. Nov. 1380) die Frankenberger bei Fürstenberg besiegte und viele Gefangene machte, deren Zurückgabe der Erzbischof dem Landgrafen und dem Grafen von Waldeck bei einer Zusammenkunft in Kirchhain abschlug. Die Frankenberger nahmen darauf Friedrich von Padberg mit fünf Knechten gefangen, hiengen die Knechte auf, zwangen den Bundeshauptmann ihnen unter dem Galgen einen Frieden auf fünf Meilen um die Stadt zu geloben und verwahrten ihn in seiner Herberge, bis er Versicherungen von Mainz, Köln, Nassau, Waldeck, Ziegenhain und anderen Bundesgenossen herbeigeschafft hatte. Mit den Grafen Heinrich und Adolph von Waldeck kam (18. Aug. 1380) ein Burgfriede zu Stande, welchen zwei Schiedsrichter von jeder Seite und Ludwig von Wildungen, als Obmann, aufrecht erhalten sollten a).

Als nach dem Tode Gregors XI. (27. März 1378), welcher (17. Jan. 1377) den päpstlichen Stuhl von Avignon nach Rom zurückverlegt hatte, dem zu dessen Nachfolger (2. April 1378) gewählten Urban VI. die Französische Parthei der Cardinäle (21. Sept. 1378) Clemens VII. entgegensetzte und dieser seinen Sitz wieder in Avignon aufschlug, erkannten der Römische König und die Mehrzahl der Stände Urban an, Adolph von Nassau aber, der unrechtmäßige Inhaber des Mainzer Erzstiftes, erklärte sich für Clemens, bedrängte die Hessischen Kirchen und Klöster und sprach Bann und Interdict über Hermann aus. Vergebens suchte Urban den anderen Prätendenten, Ludwig von Thüringen, durch die Ernennung zum Erzbischof von Magdeburg und Patriarchen von Jerusalem zum Aufgeben seiner Ansprüche zu bewegen, und selbst der Tod dieses Prälaten bei einer Feuersbrunst in einer Magdeburgischen Stadt (1382) stellte die Ruhe nicht her. Urban nahm sich zwar anfangs der Hessischen Kirchen an und hob Bann und Interdict auf, ertheilte aber Adolphen, sobald dieser von dem Avignoner Papst abfiel, das Pallium. Der rachesüchtige Prälat gewann den noch immer nach dem Besitz der

a) *Schminke* **mon. Hass. T. III. p. 277.**

Landschaft an der Werra strebenden Otto von Braunschweig und den von Hermann beleidigten Balthasar von Thüringen (20. Febr. 1385) durch Verleihung bedeutender Lehen zum Leibgedinge seiner Gemahlin Margarethe a), den Erzbischof Friedrich von Köln, die Bischöfe von Osnabrück und Münster, die Aebte von Helmarshausen, Hersfeld und Fulda, die Grafen von der Mark und mehrere Freiherrn und Ritter, namentlich Friedrich von Lisberg, Konrad Spiegel zum Desenberg, Friedrich von Padberg, die von Eisenbach, Buchenau, Schlitz, Boyneburg, Baumbach und Malsburg, während Heinrich der Eiserne von Waldeck, Ruprecht von Pfalz und Heinrich VII. von Henneberg nur zweideutige Anhänger des größtentheils auf die Hülfe seiner Städte beschränkten Landgrafen waren, und andere Gegner, wie Nassau, Solms und Ziegenhain, im Hintergrunde lauerten. Balthasar eroberte (Jun. 1385) Eschwege, Sontra und die Boyneburg, und vereinigte sich unter dem Weinberge vor Cassel mit Otto von Braunschweig, den Erzbischöfen von Mainz und Köln, den Bischöfen von Osnabrück und Münster und dem Grafen von Mark. Cassel wurde bestürmt und mit mehr als 200 centnerschweren Büchsensteinen und fast 500 Feuerpfeilen beschossen. Die Bürger leisteten tapferen Widerstand, die Landgräfin Margarethe, Hermanns zweite Gemahlin, eine Tochter des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, entdeckte eine angesponnene Verrätherei, und die Besatzung nöthigte die Feinde durch siegreiche Ausfälle bis nach Zwehren hin zum Rückzuge. Otto und die Erzbischöfe von Mainz und Köln griffen Grebenstein und die Burg Haldessen vergebens an und verbrannten Immenhausen unter gräßlichem Gemetzel. Hermann wurde dadurch bewogen die Sühne anzunehmen, welche ihm der Erzbischof von Köln in seinem, des Mainzer und der verbundenen Ritter Namen (22. Jul. 1385) bot, worin er Adolphen 20000 Gulden versprach, dafür die Städte Wolfhagen, Grebenstein und Immenhausen verpfändete, Haldessen und die Sonderhölzer (an-

a) *Gudenus* T. III. p. 559.

gerodeten Dörfer) am Reinhardswald zurückgab und die Sendgerichte ungekränkt zu lassen versprach a). Nur Friedrich von Köln hielt Wort. Adolph (1386) und nach ihm die zu Schiedsrichtern gewählten Wenzel von Sachsen, Friedrich von Nürnberg und Stephan von Pfalzbayern fällten (Jan. u. Febr. 1387) den Spruch, Balthasar solle die Städte an der Werra zurückgeben und Hermann die Casselschen Verbannten wieder einsetzen; aber keiner von beiden Theilen fügte sich, vielmehr schlossen Mainz, Thüringen und Braunschweig (28. März) zu Eschwege einen neuen Vertrag zur Miteinsetzung Adolphs in die Gemeinschaft der Werra-Städte und zur Theilung Hessens b), zu dessen Vollziehung Adolph die Grafen an der Südgränze Hessens und den Waldecker, Balthasar die Thüringischen Herrn aufbot. Hermann kaufte (16. Mai) für 5200 Pfund Heller drei Viertheil des Schlosses Barchfeld von den Grafen von Henneberg, versprach (27. Aug.) Eckharden von Bienbach für ihm gegen Mainz und Thüringen zu leistende Hülfe 400 Gulden und setzte Alsfeld, Grünberg und Romrod zum Unterpfande ein, verpfändete (16. Oct.) für 130 Pfund Heller das Amt Wetter, mit Ausnahme des Schlosses und des Burgwaldes, an die von Hatzfeld c), gewann die von Trohe, genannt Löwenstein, auf Großenbußeck und kaufte Friedrichen von Bicke die Hälfte seines Eigenthums zu Wolkersdorf ab. Nach von Mainzischer Seite (18. Aug.) erlassener Kriegserklärung d) zog ein beträchtliches Heer der Verbündeten nach Hessen, eroberte Rotenburg und Melsungen und lagerte sich vor Cassel. Die Landgräfin begab sich in das Lager Balthasars, welcher mit einer ihrer Verwandtinnen vermählt war und ihre eigene Ehe vermittelt hatte, und bewog denselben durch Vorwürfe und Bitten zum Abzuge. Die Mainzer und Braunschweiger griffen Gudensberg und den dabei gelegenen Odenberg vergebens an, eroberten Niedenstein, überfielen Falkenstein, bemächtigten sich Wolkersdorfs und schlossen (20. Sept.) einen sie in dem Besitz ihrer Eroberungen

---

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 204. — b) *Joannis rer. Mogunt.* T. I. p. 698. — c) Wenck Bd. II. p. 460 bis 462. — d) *Joannis* l. l.

lassenden Waffenstillstand a). Durch den die Schuld der Beschädigung des von ihm verwalteten Cistercienser-Klosters Haide (im Amte Melsungen auf den Landgrafen und dessen Ritter werfenden Gerlach von Leimsfeld ließ sich Adolph bewegen abermals Bann und Interdict über Hermann auszusprechen. Vergebens hob Urban VI. (4. u. 7. Jul. 1388) den Fluch des Erzbischofs auf, und suchten in Würzburg zur Handhabung des von Wenzel zu Mergentheim gebotenen Landfriedens versammelte Reichsfürsten (27. Jul.) eine Sühne zu stiften; Konrad Spiegel plünderte an der Diemel und vereinigte sich mit Otto von Braunschweig zu einem abermaligen Ueberfall auf Cassel (4. Oct.), welcher jedoch mißlang. Die Streitigkeiten, welche Hermann in solche Noth brachten, daß er (1388) Stadt und Gebiet Homberg dem Könige Wenzel zu Böhmischem Lehn auftrug b), jedoch ohne Erfolg, dauerten fort, bis der Landgraf sich dazu verstand, öffentlich zu Fritzlar die Pflichten eines Mainzischen Erbmarschalls, mit welchem Amte schon seine Vorfahren belehnt gewesen sein sollen, zu erfüllen (1389), und nach Adolphs Tode († 6. Febr. 1390) mit dessen Nachfolger Konrad II. von Weinsberg (10. April 1391) Waffenstillstand c) und (12. Mai 1392) Frieden schloß, in welchem die (1394 erfolgte) Zurückgabe der eroberten Städte versprochen wurde, jedoch nicht Eschweges und Sontras, deren Bewohner Balthasar und dessen Sohn Friedrich von Thüringen erst später (23. April 1400) von dem ihnen geleisteten Eide entbanden und an Mainz verwiesen d). Ein peinliches, auf öffentlichem Markte zu Cassel gehaltenes Gericht (4. Jul. 1391) verdammte 25 des Verrathes mit Balthasar angeklagte Bürger zum Tode und ließ die drei davon allein anwesenden enthaupten und viertheilen. Ein neuer, zunächst gegen Paderborn gerichteter Ritterbund der **Bengler** oder **Schlegler**, an dessen Spitze Friedrich von Padberg und Konrad Spiegel zum Desenberge standen, und an welchem die von Hertingshausen, Falkenberg und Schar-

---

a) *Gudenus* T. III. p. 586. — b) Ungedr. Urkunde des Ziegenhainer Sammtarchivs, angeführt von v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 166. — c) *Gudenus* T. III. p. 594. — d) Wenck Bd. II. p. 471.

tenberg Theil hatten, bildete sich in Westphalen (1391) und überfiel einen nach Hessen ziehenden Waarenzug von vierzig Wagen; der Bischof Ruprecht von Paderborn aber nahm (18. Jun. 1391) Padbergen mit 78 seiner Genossen in der Nähe von Fürstenberg gefangen und zog (27. Jun.) mit dem ein ansehnliches Heer bei Frankenberg sammelnden Hermann von Hessen und Otto von Braunschweig vor Padberg, wo das Städtchen zerstört, die Schlösser aber nicht eingenommen wurden und Ruprechts Tod eine abermalige Belagerung (1392) vereitelte. Erst der nachfolgende Bischof Johann von Hoya brachte den Benglern eine entscheidende Niederlage bei, nahm viele derselben gefangen und nöthigte sie sich mit 30000 Gulden zu lösen. Um dieselbe Zeit (25. Sept. 1391) vereinigten sich Hermann, Otto von Braunschweig, welcher sich mit Hessen durch Verlobung seines Sohnes Otto des Einäugigen mit der als Kind sterbenden Elisabeth, Hermanns Tochter, (1. Jun. 1390) völlig ausgesöhnt hatte, Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Ruprecht von Paderborn u. A. zur Handhabung des Landfriedens in der **Gesellschaft von der Sichel** *a*), welcher (24. Nov.) auch Otto von Schauenburg, der Vergrößerer Rintelns, beitrat. Balthasar erneuerte (13. Jul. 1392) die Erbverbrüderung, und verlobte seinen Sohn Friedrich mit Hermanns Tochter Margarethe, welche jedoch nachmals, da die päpstliche Dispensation nicht ertheilt wurde, sich mit Heinrich von Braunschweig-Lüneburg vermählte. Hessen, Mainz, Paderborn, Braunschweig und Thüringen vereinigten sich darauf (1393) zu einem Landfrieden *b*), welcher (28. März 1395) zu Alsfeld erneuert wurde *c*).

Alle Versuche Wenzels und der Deutschen Reichsstände, einen allgemeinen und dauernden Landfrieden und zur Handhabung desselben eine Eintheilung des Reichs in Kreise zu Stande zu bringen scheiterten an dem gegenseitigen Mißtrauen. Auf dem unter anderen dazu angesetzten Reichstage zu Frankfurt erschien auch Hermann, empfieng daselbst die persönliche Belehnung, (8. Jan. 1398)

---

a) Landau S. 190 bis 196. — *b*) *Schaten* ann. Paderbornenses ad a. 1393. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 605.

Zollfreiheit für vier Schiffe Elsasser Weins auf dem Rhein und Main bis nach Frankfurt und in sein Haus *a*) und (9. Jan., bestätigt 6. Nov.) die Hoheit über das denen von Trohe und Schwalbach und deren Ganerben gehörende Gericht Bußeck (bei Giessen) *b*). Nachdem noch einmal (1. Jul. 1398) zwischen Mainz, Paderborn, Hildesheim, Braunschweig und Lüneburg, Thüringen und Hessen zu Göttingen an der Besserung des Landfriedens gearbeitet worden war *c*), schlossen Johann II. von Mainz (Konrads, † 11. Sept. 1395, Nachfolger, Adolphs von Nassau Bruder), Friedrich von Köln, Ruprecht III. von Pfalz und Rudolph von Sachsen (2. Jun. 1399) in Marburg einen Kurverein zum Schutz des apostolischen Stuhls zu Rom, des heiligen Römischen Reichs und der Rechte der Kurfürsten gegen den saumseligen und unwürdigen Wenzel *d*), trat der Trierer Kurfürst Werner von Falkenstein diesem Bunde bei, kamen die vereinigten Kurfürsten (15. Sept.) abermals in Mainz zusammen, errichteten einen Bund mit Stephan von Bayern, den sämtlichen Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, Hermann von Hessen und Friedrich Burggrafen von Nürnberg, und beschlossen nach mehreren anderen Zusammenkünften mit andern Ständen zu Frankfurt (Nov. 1399, 1. Febr. und 27. Mai 1400) Wenzels Vorladung nach Lahnstein und Absetzung, sofern er den vorgebrachten Beschwerden nicht abhelfe. Der von Vielen als Thronbewerber gewünschte Friedrich von Braunschweig-Lüneburg *e*) wurde durch ein Schreiben der fünf Kurfürsten *f*) (4. Febr. 1400) herbeigerufen; der Mainzer aber empfahl vor Allen Ruprecht von der Pfalz. Entrüstet darüber, reisten Friedrich, dessen Bruder Bernhard und Schwager Rudolph von Sachsen, mit Siegmund von Anhalt, dem Verdener Bischof Konrad

---

a) Wenck Bd. II. p. 470. — *b*) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 316 et 317. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 639. — *d*) Ibid. p. 648. — *e*) *Henr. Meibomius jun.* de Friderici d. Br. et Lun. in imp. electione et misera caede, in SS. rer. Germ. T. III. p. 419 sqq. *Steinrück* de Friderico d. Br. an. 1400 haud procul Frideslaria caeso, Marburgi 1743. 4. — *f*) *Gudenus* T. II. p. 652.

von Soltau, vielen Edlen und einem Gefolge von bei 400, (3. Jun.) von Frankfurt ab. Bei dem Dorfe Kleinenglis, unweit Fritzlar, wurden (5. Jun.) die fürstlichen Reisenden von mehr als 200 Bewaffneten, unter denen sich Heinrich V. von Waldeck, Mainzischer Oberamtmann in Hessen, die Ritter Friedrich von Hertingshausen, Waldeckischer und Mainzischer Vasall und großer Gutsbesitzer in Hessen, welchem Hermann früher die Aemter Cassel, später Schartenberg und Zierenberg ertheilt und acht Dörfer bei Gudensberg für 1000 Goldgulden verpfändet hatte, Kunzmann von Falkenberg und Andere von Adel, die von Padberg, Löwenstein und Hanstein, befanden, überfallen, von ihrem Troß getrennt, der sich tapfer vertheidigende Friedrich durch Hertingshausen, mit Hülfe Falkenbergs, erschlagen, neben demselben der gelehrte Dompropst Heinrich Lesch von Verden getödtet und der Kurfürst mit allen seinen Begleitern, den einzigen sich durch die Schnelligkeit seines Rosses rettenden Anhalter ausgenommen, gefangen nach dem Schlosse des Waldecker gebracht. Auf der Mordstelle steht ein Kreuzstein mit einer noch nicht entzifferten Inschrift. Die vier Rheinischen Kurfürsten fuhren in ihrem Vorhaben fort, luden (4. Jun.) Wenzeln (auf 11. Aug.) vor ihr Gericht nach Lahnstein, setzten ihn (20. Aug.) ab und wählten (21. Aug.) Ruprechten an dessen Stelle.

Allgemeiner Verdacht der Veranstaltung des Mordes fiel auf den Mainzer, welchen derselbe, weder durch Leistung eines Reinigungseides (18. Jun.), noch durch ein ihm (a. d. T.) von den Mördern ausgestelltes Unschuldszeugniß a) von sich entfernen konnte, um so weniger, da er die Mörder bald wieder in seine Dienste nahm, insbesondere Falkenbergen (1400) das Schloß Hausen (im Amte Oberaula?) verpfändete. Die Gefangenen wurden, nachdem sie und ihre Verwandten Urfehden ausgestellt hatten, (5. Jul.) entlassen, und Niemand schien anfangs den Mord rächen zu wollen; als aber Johann von Mainz sich mit Johann II. und Gottfried VIII. von Ziegenhain und den Grafen von Isenburg und Wied verband, da erneuerten Albrecht von

a) *Gudenus* T. III p. 653 et 655.

Magdeburg, Johann von Hildesheim, Rudolph von Halberstadt, Balthasar von Thüringen, Hermann von Hessen, die Gebrüder Friedrich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, deren Vetter Otto der Einäugige, Bernhard von Anhalt, die Grafen Heinrich zu Hohenstein, Kurt und Heinrich zu Wernigerode, Günther zu Mansfeld und Ulrich zu Reinstein und Heinrich Herr zu Homburg in Goslar (9. Jan. 1402) den Landfrieden, Heinrich von Waldeck, Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg davon ausschließend, und entboten Johann von Mainz zur Haltung desselben *a*). Auf Johanns Antwort (25. Jan.), daß die Aufnahme des verlandfriedeten Landgrafen Hermann in diesen Landfrieden den früheren Verträgen zuwider sei, beschlossen bei einer Zusammenkunft in Nordhausen (um 26. März) Hessen, Thüringen und Braunschweig den Rachekrieg und verbündete sich selbst Adolph von Waldeck, Heinrichs Bruder, mit dem Landgrafen. Die Fehde begann mit Einschließung der Feste Giboldehausen auf dem Eichsfelde, aus welcher sich Hertingshausen nach der Naumburg bei Wolfhagen flüchtete und daselbst vergebens belagert wurde. Hofgeismar wurde hart bedrängt, der Heiligenberg erobert und neu befestigt. Während darauf Hermann die Güter und Mainzischen Pfandschaften Hertingshausens verheerte, zogen dieser und Heinrich von Waldeck vor Cassel, beschossen die Stadt und zündeten zwölf umliegende Dörfer an, und sendete der Mainzer seinen Hauptmann Ingebrand mit Buchonischen Rittern, besonders denen von Haune, gegen Homberg. Hermann verfolgte die Mainzer bis nach Homburg an der Ohm, die Buchonier bis nach Landeck, eroberte die Burg Hauneck (auf dem Stoppelsberge an der Haune, auf der Gränze zwischen Hersfeld und Fulda), deren Ritter sich in einer, mit Leinengarn bedeckt, auf einen Esel geladenen Wasserkufe rettete, und bewog später (21. Jun. 1409) ihren Besitzer darauf Verzicht zu leisten *b*). Der König Ruprecht vermittelte (Sept. 1402) eine Sühne zu Hersfeld,

---

a) S. die Urkunden bei *Gudenus* T. IV. p. 6. 7. 12—31. 39. 43. 48. u. *Schannat* rr. Mogunt. T. I p. 716 sqq. — *b*) Wenck Bd. III. p. 222.

fällte zu Nürnberg (3. Febr. 1403) über Hertingshausen und Falkenberg das Urtheil der Haft auf unbestimmte Zeit und darnach zehnjähriger Verbannung aus Deutschland, legte ihnen die Stiftung einer ewigen Messe und eines Altares in Fritzlar binnen Jahresfrist auf, und suchte die Fürsten vollständig mit einander zu versöhnen, jedoch vergebens; Johann von Mainz hatte vielmehr bereits von Eschwege aus das Gericht Bilstein verheert, den Bischof von Eichstädt, die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg und die Grafen von Oettingen auf seine Seite gebracht, Duderstadt befestigt, Kunzmann von Falkenberg zum Verweser der ihm von dem durch den Bischof von Worms bedrängten Abt (1395 bis 1440) Johann I. von Merlau anvertrauten Abtei Fulda ernannt und dafür von Hermann (19. Jul. 1403) den Absagebrief empfangen *a*). Wilhelm der Einäugige von Meissen und dessen Neffen Friedrich und Wilhelm im Osterlande traten der Verbindung gegen Mainz bei; der Kurfürst aber verstärkte sich durch die von Bodenhausen, Bibra, Wangenheim, von der Tann und Hauna, machte die Grafen von Hohenstein und Mansfeld unthätig, erzwang die Oeffnung von Carben und Sternfels, besetzte als Vormund des blödsinnigen Grafen Ulrich V. von Hanau dessen Hauptstadt und Babenhausen, und hielt auf solche Art seinen, nach einer vergeblichen Belagerung von Heiligenstadt, ein nicht entscheidendes Treffen bei Bischofsheim liefernden Gegnern das Gleichgewicht, obgleich der Kurfürst von Köln und der Graf Adolph von Cleve denselben beitraten. Jetzt fanden Ruprechts Ermahnungen Gehör und kam, unter Vermittelung Adolphs von Nassau und Heinrichs von Waldeck, (19. März 1405) der Friede zu Friedberg zu Stande, in welchem die Eroberungen zurückgegeben, der Ausspruch über Weidelberg und Heiligenberg den Vermittlern überlassen und ein sechsjähriger Landfriede zwischen Mainz, Braunschweig und Hessen geschlossen wurde. Durch einen besonderen Vertrag (v. d. T.) verpflichtete sich der Erzbischof von Mainz zur Zurückgabe seines Antheils von Eschwege und Sontra an Thüringen, von wel-

---

a) Wenck Bd. III. p. 222. No. 275.

chem diese Städte (theilweise 1425 u. 1431 und ganz 1436) an Hessen zurückkamen. Zwischen Mainz und Hessen wurde (8. Mai 1405) eine gegenseitig zu Fritzlar und Cassel zu stellende Bürgschaft verabredet.

Gleich nach Beendigung dieser Fehde schloß Johann von Mainz, wegen nachbarlicher Irrungen mit der Pfalz und Zerstörung einiger Raubburgen seiner Wetterauischen Vasallen, den fünfjährigen Marbacher Bund (14. Sept. 1405) mit Bernhard von Baden, Eberhard von Würtemberg und mehreren Schwäbischen Städten. Der König Ruprecht beschwerte sich darüber zu Mainz (21. Oct.) gegen Hermann und andere Fürsten und wählte, als der Erzbischof sich weigerte zu Recht zu stehen und der Pfalz den Krieg erklärte, den ihm durch seine Gemahlin Elisabeth von Nürnberg verschwägerten Landgrafen zum Schiedsrichter, lud jedoch die Verbündeten nochmals zu persönlichem Erscheinen (auf 6. Jan. 1406) vor, hörte ihre Beschwerden und beantwortete dieselben mit Nachsicht, ohne den Bund dadurch aufzulösen, mit dessen Häuptern er (1406 und 1407) einzelne, nicht näher bekannte Verträge schließen mußte.

Die Bemühungen der Kirchenversammlung zu Pisa (25. März bis 1. Jul. 1409) zur Beilegung der Trennung in der Kirche vermehrten die Zahl der Päpste durch die Wahl Alexanders V. (15. Jun.) auf drei. Hermann gehörte zu den Fürsten, welche sich auf dem Reichstage zu Frankfurt mit Ruprecht für den Römischen Papst Gregor XII. erklärten, und wiederholte diese Erklärung (März 1410) auf dem von Ruprecht zu Marburg gehaltenen Fürstentage, auf welchem er die Belehnung mit einer Freigrafschaft in Friholende zu Züschen an der Waldeckschen Gränze und die Bestätigung Henne Salentins als Freigrafen erhielt. Johann von Mainz rüstete für Alexandern und stiftete (15. Jan. 1410), vornehmlich gegen Hessen, die **Gesellschaft vom Luchs.** Gregor erlaubte dagegen (Mai 1413) dem Landgrafen zu allen geistlichen Aemtern, über welche ihm ein Patronatrecht zustehe, ohne Rücksicht auf den Erzbischof zu präsentiren, und ertheilte (Jun.) das Recht der Einführung solcher Geistlichen dem Decan der St. Martins-Kirche zu Cassel, welchen schon früher (24. Febr. 1412) der sich einen dem Römischen Stuhl unmittelbar unterwor-

senen Abt nennende Heinrich von Wolfershausen zu Breitenau als von dem apostolischen Stuhl beauftragten Verweser der Mainzer Diöces in Kirchensachen des Fürstenthums Hessen anerkannt hatte a). Derselbe Abt Heinrich erklärte (13. Febr. 1409), daß er, gleich seinem Vorfahren, sich gänzlich nach dem Willen des Landgrafen richten und nie sich gegen denselben und dessen Erben setzen wolle b). Der Abt Dietrich zu Hasungen bekannte (24. April 1407), daß ihm Hermann zu seiner Abtei verholfen habe und versprach, sofern er zu der Abtei Corvey gelangen sollte, den vorläufig geschlossenen Erbschutzvertrag wegen Oeffnung aller Corveyischen Schlösser und und eines Näherrechtes bei dem Verkauf völlig abzuschließen c), was später (1434) zu Stande kam. Alle geistliche Verbindung Hessens mit Mainz scheint, so lange daselbst der schismatische Papst anerkannt wurde, abgebrochen worden zu sein. Außer der Gesellschaft vom Luchse, zu deren Mitgliedern die Mörder des Braunschweigers, Simon von Wallenstein, Eberhard von Buchenau und andere fehdelustige Ritter gehörten, brachte der Mainzer den Bischof Wilhelm von Berg zu Paderborn und die Grafen Johann den Haubener und Adolph von Nassau-Dillenburg auf seine Seite; Hermann dagegen verband sich (1410) mit Johann von Katzenelnbogen, Johann von Solms, Reinhard von Westerburg u. a. m. d), und nahm nach Ruprechts Tode (18. Mai 1410) eifrigen Antheil an der Beförderung der Wahl Siegmunds von Ungarn zum Römischen Könige (20. Sept.), welchem die Gegenparthei, an deren Spitze der Mainzer stand, (1. Oct.) Jobst von Mähren entgegensetzte. Schon war die Mainzische Kriegserklärung an Hessen (1411) erfolgt d), als Jobsts Tod (8. Jan. 1411), Wenzels Thronentsagung, Siegmunds einmüthige Wahl (21. Jul.)

---

a) *Gudenus* T. IV. p. 57. *Schminke* mon. Hass. T. IV. p. 669 u. ungedruckte Urkk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerkk. S. 179 bis 180. — b) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 157. — c) v. Rommel a. a. O. — d) *Kuchenbecker* anal. coll. II. p. 338 u. ungedr. Urkk. nach v. Rommel a. a. O. — e) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 728 sqq.

und dessen Versprechen, die Einheit der Kirche herstellen zu wollen, den Weg zu einem vorläufigen Frieden (29. Jun. 1412) zwischen Hermann und Johann a) bahnten. Der Erzbischof aber konnte oder wollte die Führer der von ihm zusammengebrachten Haufen nicht an Plünderungen in der Gegend von Hersfeld, Frankenberg und dem übrigen Hessen hindern, ja die Besatzungen seiner Schlösser leisteten den Verheerern Vorschub. Die Hersfelder nahmen (24. Dec. 1410) den berüchtigten Freibeuter Fritz Stupfeler gefangen und hiengen denselben auf. Heinrich von Waldeck plünderte und verbrannte (1412) von Amöneburg aus Kirchhain, und die Grafen von Nassau überfielen das Amt Blankenstein. Unter Rüstungen gegen diese Ruhestörer starb Hermann (23. Mai 1413), nachdem er kurz zuvor (18. Mai) das Versprechen der Entlassung Heinrichs von Waldeck aus Mainzischen Diensten auf acht Jahre erlangt hatte b).

Auch bei anderen Veranlassungen hatte dieser Landgraf gezeigt, daß er seine Rechte über den Klerus zu behaupten verstehe. So mußten z. B. die Johanniter bei der Verlegung ihres Sitzes von Wiesenfeld nach Frankenberg (7. Dec. 1392) sich zu gleicher Unterwürfigkeit, wie die übrige Geistlichkeit, verpflichten und versprechen bei Streitigkeiten mit dem regierenden Herrn keine Berufung einzulegen, keine liegenden Güter in Frankenberg zu erwerben, keinen Handel zu treiben, nur zu ihrem Bedarf zu bauen, in Streitigkeiten mit dem Kloster St. Georg, dessen Aebtissin, Priorin und Convent in die Uebergabe der Pfarrei an den Orden willigten, nur bei dem Landgrafen Recht zu suchen u. s. w. c). Eine Urkunde, durch welche Hermann gemeinschaftlich mit seinem Oheim zwei von dem Pfarrer Sibold Rotzmaul zu Hoenberg (Homburg) an der Kirche zu Alsfeld gestiftete Schüler-Beneficien bestätigt (3. Mai 1371), enthält merkwürdige Vorschriften über das Präsentationsrecht eines oder zweier Beneficiaten auf mindestens sieben Jahre, den Kirchendienst und die Studien derselben und die Verwaltung der Fonds d). — Neu erworben wurden unter

---

a) *Joannis* l. l. — b) *Gudenus* T. I. p. 995. — c) Nachricht v. Schlieffenberg Thl. I. Beil. 3 bis 8. — d) *Gudenus* T. III. p. 499.

dieser Regierung, außer den schon genannten Burgen, zwei Dritttheile von Vach (10. Aug. 1406), durch nicht wiedereingelöste Verpfändung a), und Wildeck (im Amte Rentershausen), durch Kauf (10. Febr. 1413) von dem Fuldaischen Abte Johann I. für 9000 Goldgulden b).

§. 24. Ludwig I. der Friedsame.

Der bei des Vaters Tode erst wenige Monate über eilf Jahre alte, einzige überlebende Sohn **Ludwig I. der Friedsame** (geb. 6. Febr. 1402) trat die Regierung an unter der mehr namentlichen als wirklichen Vormundschaft seines Schwagers, des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, und dem Beistande des Grafen Heinrich von Solms, des Deutsch-Ordens-Comthurs Dietrich von Weitershausen zu Marburg und mehrer Mitglieder der Hessischen Ritterschaft aus den Familien von Breidenbach, Trott, Rode, Hatzfeld, Schwalbach, Elben, Milchling, Wolf von Wolfershausen, Ronfurt, Eisenbach und Schenck c). Die Städte Cassel (29. Jun. u. 4. Jul. 1413, 17. Mai 1425 u. 7. Oct. 1444), Marburg (16. Sept. 1419 u. 25. Nov. 1428), Giessen (15. Jun. 1414 und uff Sct. Michaelistag s. a. d. MCCCCII), Frankenberg (1414), Allendorf in den Soden (17. Sept. 1413), Allendorf an der Lumbde (21. Jun. 1414), Grebenstein u. a. erhielten neue und erweiterte Privilegien d). Die Zunftbriefe wurden (18. Jul. 1421) verbessert e), eine Landesordnung (28. März 1423) bestimmte, wie es in Ansehung der Eheverlöbnisse, Hochzeiten und Kindtaufen in Cassel zu halten sei f), und eine dem Münzmeister Hermann Meckelin (1414) gegebene Dienstanweisung, welche

---

a) Ungedr. Urk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 181. — b) Wenck Bd. III. p. 224. — c) Urkunde für Giessen vom 15. Jun. 1414 in *Kuchenbecker* anal. coll. II. p. 274 und *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 373. — d) Kopp Nachr. v. d. Gerichten in Hessen Thl. 1. St. 1. Beil. 12 u. 13. S. 24 ff. (Schminke) Beschr. v. Cassel Beil. III. Marburger Stadturkunden. *Kuchenbecker* anal. II. p. 274 sqq. Kopp Gesch. des Salzwerks S. 65. *Senckenberg* selecta T. V. p. 577. — e) Ungedr. Urk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 194. — f) Casselsche Landesordnungen Thl. 1. S. 9.

sich auf den (5. März 1404) zwischen den Rheinischen Kurfürsten zu Boppard geschlossenen Münzvertrag a) zu beziehen scheint, gieng einem Münzvertrag mit Sachsen (1447), welcher die Mark Silber auf 7 Gulden und den Gulden auf 20 neue oder 60 alte Groschen setzte, voraus und liegt den Münzordnungen für Cassel und Schmalkalden (1457) zum Grunde b). Man kannte damals bereits alle bis auf die neueste Zeit üblichen Scheidemünzen (Groschen, Weißpfennige oder Albus, halbe Weißpfennige oder Sechser, Dreier und Heller).

Gerüchte, welche den jungen Landgrafen als durch Körperschwäche zur Regierung unfähig schilderten, veranlaßten denselben zu dem sich damals wegen der Kirchenversammlung (5. Nov. 1414 bis 22. April 1418) zu Kostnitz aufhaltenden Römischen König Siegmund zu reisen und von demselben persönlich die Belehnung mit dem Lande Hessen (27. Mai 1417) zu empfangen c). Die Grafen Johann II. und Gottfried VIII. von Ziegenhain verkauften (31. März 1418) an Ludwig ihre Hälfte des Schlosses Lisberg an der Nidder für 3000 Gulden, und Norich von Eisenbach und die anderen Lisbergischen Ganerben giengen (24. Aug. d. J.) eine Sühne ein d). Auch mit anderen benachbarten Herrn, namentlich mit dem Bischofe Johann von Brunn zu Würzburg, dem Abte Johann von Merlau zu Fulda und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, bemühte sich Ludwig friedliche Verhältnisse zu erhalten. Mehrere Ritterfehden wurden (1415 bis 1419) glücklich beendigt, insbesondere der unruhige Hans von Winzingerode und dessen vier Söhne, Besitzer mehrerer Burgen auf dem Eichsfelde, den Scharfenstein an Mainz abzutreten und eine Buße von 2000 Gulden an Hessen und Thüringen zu zahlen gezwungen, mit Würzburg, Fulda und Hersfeld ein Bund gegen die von Tann (bei Geissa) geschlossen, und Simon von Wallenstein, welcher, wie es heißt, mit 400 Rittern gegen Hersfeld zog, in einem durch Gottfried von

---

a) *Gudenus* T. IV. p. 35. — b) Ungedr. Urk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 243 u. 244. — c) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 144. — d) Wenck Bd. II. p, 476. Bd. III. p 226.

Ziegenhain vermittelten Vertrage (14. Jul. 1417) angehalten dem Hersfeldischen Kloster Blankenheim die entzogene Gerichtsbarkeit über das Dorf Neusassen im Gericht Rengshausen (jetzt Nauses im Amte Rotenburg II.) zurückzugeben und sein Schloß Neuenstein von Hessen zu Lehn zu nehmen a). Dem noch immer Oberhessen beunruhigenden und den landgräflichen Hofmeister von Riedesel gefangen nehmenden Johann Haubener von Nassau-Dillenburg brachten (1419?) die hessischen Kriegsobersten Werner von Elben und Konrad von Wallenstein eine Niederlage im Stippbacher Thale an der Dille bei. Verträge zu Seelheim (bei Amöneburg, 1. Oct. 1413) und zu Fritzlar (9. Dec. 1417) stellten die früheren kirchlichen Verhältnisse Hessens zu dem Mainzer Erzstifte her b). Der in demselben auf Johann von Nassau († 23. Sept. 1419) folgende Konrad III., aus dem Geschlechte der Wildgrafen am Rhein, schloß, unter Vermittelung des (30. April 1415) zum Kurfürsten von Brandenburg erhobenen bisherigen Nürnberger Burggrafen Friedrich von Hohenzollern, eines Oheims des Landgrafen, des Pfalzgrafen Ludwig, des Kurfürsten Otto von Trier und des Bischofs Johann von Würzburg, einen neuen Vertrag (27. Jan. 1422), in welchem der Landgraf den Klerus zu Fritzlar und im übrigen Hessen bei seinen Rechten und Einkünften zu belassen, der Erzbischof dagegen Layen nicht vor die geistlichen Gerichte zu laden und keine Baunbriefe in weltlichen Sachen zu erlassen versprach, und nur den Stiftsherrn zu Fritzlar erlaubt wurde, ihre Zinsleute nach vorgängiger Mahnung vor dem geistlichen Richterstuhl zu belangen c). Durch Einmischung Ludwigs in Hersfeldische und Fuldaische Angelegenheiten wurde aber bald der Frieden mit Mainz gestört. Die Stadt Hersfeld gerieth in Streit mit ihrem herrschsüchtigen Abte (1418 bis 1438) Albert von Buchenau welcher die Zahlung der seinem Vorgänger Berthold II. aufgelegten Buße (s. §. 23. S. 191) verweigerte, sich Eingriffe in

---

a) *Schminke* mon. Hass. T. III. p. 281. — b) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 205. *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 729 et 732. — c) Kopp Hess. Gerichtsverfassung Thl. 1. Beil. 33 u. 34.

die Stadtgerichtsbarkeit erlaubte und den Rathsherrn und landgräflichen Dienstmann **Hermann Gerwig** auf das Schloß Eichen abführen und daselbst verhungern ließ, verbündete sich (7. Mai 1414) mit Ludwig, gestattete demselben das Oeffnungsrecht, ließ sich (1421) Hülfe gegen den Abt, in dessen etwaigen Streitigkeiten mit Hessen sie sich Neutralität ausbedang, versprechen und erkannte (1423) den Landgrafen und den Grafen Johann von Ziegenhain als Schiedsrichter an *a*). Während Ludwig hier noch den Vermittler spielte, bemächtigte sich zu Fulda der (14. Mai 1419) von dem Capitel zum Gehülfen des Abtes Johann ernannte Johannisberger Propst **Hermann von Buchenau** der Regierung. Der in das Dorf Ottershausen verdrängte Abt suchte Hülfe bei dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Würzburg, welche, statt solche zu leisten, einen Verwandten des Propstes, **Eberhard von Buchenau**, zu ihrem Oberamtmann ernannten. Der Propst betrug sich seitdem noch eigenmächtiger und verkaufte (9. Nov. 1423) die ganze Fuldaische Mark in der Wetterau an den Grafen **Philipp von Nassau-Saarbrücken** für 27000 Gulden. Der Abt bewarb sich deshalb um den Schutz des Hessischen, mit denen von Buchenau wegen der Hersfeldschen Angelegenheiten entzweiten Landgrafen *b*). Die Vermittelungsversuche der Kurfürsten von Brandenburg und Pfalz und des Bischofs von Würzburg, auf den Tagen zu Mainz (28. April 1425), Meiningen (20. Mai) und Kissingen (2. Jun.), blieben um so mehr vergebens, da noch andere Streitpuncte zwischen Hessen und Mainz wegen des Reinhardswaldes, der Klöster Lippoldsberg und Helmarshausen und der Stadt Wetter obwalteten und neue über die Grafschaft Waldeck *c*) hinzukamen. **Heinrich V. von Waldeck** und dessen Sohn **Walrabe** hatten (16. April 1424) ihre halbe Grafschaft für 22000 Gulden auf Lebenszeit an Hessen verpfändet.

---

a) *Conr. Guil. Leddcrhose* jurium Hassiae princ. in abb. Hersfeldensem ante pacis Guestphalicae tabulas assertio, Marburgi 1787. 4. p. 4 sqq. — *b*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 293 sqq. *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 739 sqq. — *c*) Hessische Ausführung gegen die Grafen zu Waldeck, Cassel 1622. 4. S. 32 u. 33. Waldeckische Ehrenrettung, Frankfurt 1624. 4. S. 49.

Walrabe aber und dessen Mutter Margarethe von Nassau-Wiesbaden verabredeten (1426) auf einer geheimen Zusammenkunft mit dem Kurfürsten Konrad von Mainz und Dietrich von Köln (einem geborenen Grafen von Mörs), damals auch Verweser des Bisthums Paderborn, den Widerruf des mit Hessen geschlossenen Vertrags, verpfändeten, unter dem Vorgeben eines früheren Versprechens, die Hälfte von Waldeck für 18000 Gulden an Mainz und öffneten den beiden Erzstiftern alle ihre Schlösser. Der Mainzer traf Vertheidigungsanstalten in Fritzlar, ließ durch Happelo Katzmann die Burg Jesberg mit großen Kosten herstellen a), begab sich nach Fulda, erzwang die pfandweise Ueberlieferung mehrerer Buchonischen Schlösser und bewog die Grafen Johann und Heinrich von Nassau-Dillenburg, Diether von Isenburg, Johann von Wertheim und Adolph von Weilnau und viele Ritter, theils Mainzische, theils Buchonische Vasallen, aus Hessen besonders die von Hertingshausen und Löwenstein, ihm Hülfe zuzusagen. Schon früher (14. März 1425) hatte der Graf Wilhelm von Berg und Ravensberg versprochen jährlich vier oder fünfmal 100 Gleven zum Dienste des Erzstiftes zu stellen, und dafür (16. März) ein Bündniß gegen die Grafen Erich und Johann von Hoja erlangt. Auf Hessischer Seite standen Erich von Braunschweig-Grubenhagen und Friedrich von Thüringen, welcher mindestens damals seinen Antheil an Eschwege und Sontra zurückgab. Wilhelm II. von Henneberg-Schleusingen, welcher sich (29. Mai 1425) mit Hessen verbündet hatte b), wurde vor dem Anfange der Fehde von Saracenen im heiligen Lande erschlagen. Nach von Mainzischer Seite von Steinheim aus (21. Jul. 1427) erlassener c) Kriegserklärung, verheerte der Graf Gottfried von Leiningen, des Erzbischofs Neffe, die Umgegend von Gudensberg, Felsberg und Melsungen, wurde aber von dem Landgrafen

---

a) Auszüge aus Fritzlarschen Stiftsrechnungen in C. B. N. Falckenhainer Gesch. Hessischer Stifter u. Städte (Cassel 1841. 8.) Bd. I. S. 262 ff. — b) v. Schultes Gesch. v. Henneberg Thl. II. Urk. S. 222. — c) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 741.

(23. Jul.) bei Englis geschlagen. Ludwig eilte nach diesem Siege dem Fuldaer Abte zu Hülfe, schloß mit demselben (3. Aug.) ein engeres Bündniß a), brachte dem Mainzer (10. Aug.) eine entscheidende Niederlage auf dem westlich von Fulda gelegenen Münsterfelde bei und schloß unter Brandenburgischer, Braunschweigischer, Kölnischer und Würzburgischer Vermittelung (8. Dec.) den Frieden zu Frankfurt ab, in welchem er, gegen die (27. Jan. 1428 erfolgte) Rückzahlung der vorgeschossenen Summe, auf die Waldeckische Pfandschaft verzichtete, dafür aber in die Gemeinschaft der an Mainz verpfändeten Städte und Schlösser Fulda, Hünfeld, Rockenstuhl, Geissa, Lauterbach, Fischberg und Brückenau aufgenommen wurde und Bürgschaft wegen der Zahlung einer Schuldforderung an Mainz von 44000 Gulden erhielt b). Die beiden versöhnten Gegner schlossen an demselben Tage einen Freundschaftsbund auf zwölf Jahre, welchem, außer Dietrich von Köln und Friedrich von Thüringen, auch Johann von Würzburg und Wilhelm und Heinrich von Braunschweig-Calenberg und Wolfenbüttel beitraten c). Diether von Isenburg und drei Mainzer Domherrn versprachen (27. Jan. 1428) die zu Hanstein, Duderstadt und Heiligenstadt aufbewahrten Hessischen Gefangenen binnen kurzer Frist (bis 22. Febr.) ohne Lösegeld zu entlassen, oder deßhalb eine von Schiedsrichtern zu bestimmende Sühne zu zahlen d), woraus hervorgeht, daß auch an den Gränzen Hessens gegen das Eichsfeld hin Feindseligkeiten verübt worden waren. Die Stadt Hersfeld erneuerte (2. Sept. 1432) ihren Bund mit Hessen, und der Abt schloß (2. Nov.) einen Erbschutzvertrag mit dem Landgrafen, öffnete demselben alle seine Schlösser, mit Ausnahme der Thüringen und Meissen verpflichteten Gebesen und Breitenbach, und gab ihm das Recht alle Pfandschaften der Abtei einzulösen e).

Durch den Tod Philipps von St. Pol aus dem Bur-

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 298. — b) Ibid. p. 298—300. — c) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 742. — d) *Gudenus* T. IV. p. 168. — e) *Ledderhose* jur. Hassiae princ. in abb. Hersfeld. p. 5 sqq. addit. I—IV. p. 121 sqq.

gundischen Hause (4. Aug. 1430) wurden die Herzogthümer Brabant und Limburg erledigt. Gestützt auf frühere Erbverträge nahm der Vatersbrudersohn, Herzog Philipp II. der Gute von Burgund, einer der mächtigsten Fürsten seiner Zeit, welcher schon mehrere Niederländische Provinzen an sich gebracht hatte, die reiche Erbschaft in Anspruch, erkannten die Stände dessen Recht an und leisteten ihm (5. Oct.) zu Löwen die Huldigung. Dennoch nährte der Hessische Landgraf die Hoffnung, das Stammland seiner Väter wieder an sein Geschlecht bringen zu können, womit wahrscheinlich seine Wallfahrt (Mai 1431) über Aachen nach St. Jost (St. Josse sur mer in der Picardie) und zurück über Brüssel in Verbindung steht. Der Kaiser Siegmund übersendete (1434) dem Herzog von Burgund, wegen Besitznahme dem Reiche anheimgefallener Lehen in Niederdeutschland, einen Absagebrief, und schrieb (10. Dec.) an Prälaten, Edle, Bürgermeister und Gemeinheiten der Städte des Landes Lüttich, daß er entschlossen sei, im Bunde mit dem Könige Karl VII. von Frankreich (Philipps damals noch nicht anerkannten Lehnsherrn), die Rechte des Reichs geltend zu machen. Philipp mahnte (14. Jul.) die Stadt Frankfurt ab dem Kaiser beizustehen, erließ Schreiben gleichen Inhalts an die Könige von Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen, fast alle geistliche und weltliche Fürsten und Städte, jedoch nicht an Ludwig von Hessen, und setzte in einem anderen Schreiben (9. März 1435) den Frankfurtern sein Recht an Brabant auseinander. Die Frankfurter sagten (20. Mai) allen Burgundischen Unterthanen frei Geleit und volle Sicherheit in ihrem Gebiet bis zum nächsten Martinitage zu, und ähnliche Antworten liefen von anderen Städten und von vielen Fürsten ein. Der Kaiser gab nach langer Zögerung (27. Jul. 1437) dem Landgrafen von Hessen Auftrag und Vollmacht die Herzogthümer und Grafschaften Brabant, Holland, Seeland, Hennegau, Antwerpen, Friesland und Limburg im Namen des Reichs zurückzufordern und in Besitz zu nehmen. Ludwig begab sich (15. Aug.) nach Aachen, übersendete ($\frac{2}{6}$. Sept.) den Bürgermeistern, Schöffen und Rathmännern der vier Brabantischen Hauptstädte, Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch, von dem Grafen Johann von Zie-

genhain und Gerhard von Spiegelberg und dem Marschall Johann von Meysenbug beglaubigte Abschrift der kaiserlichen Vollmacht, und forderte sie auf Abgeordnete an ihn zur weiteren Verhandlung zu schicken. Die Städte antworteten, sie hielten Philipp für den nächsten und unbezweifelten Erben seines Vetters, hätten demselben gehuldigt und würden ihren Eid nicht brechen, deßhalb auch keine Abgeordnete senden. Zwei dem Burgunder feindliche Niederrheinische Herrn, von Reifferscheit und von Reyde, fielen (17. Sept.) mit mehr als 500 Lanzen in das Limburgische ein und hauseten so mit Feuer und Schwerdt, daß der Adel in geringer Zahl, das Landvolk aber in Masse sich erhob, das kleine Reichsheer in einem Engpasse schlug und bis in die Thore von Aachen, vor denen noch 14 der Flüchtigen erschlagen und mehrere gefangen wurden, verfolgte. Zwei Tage darauf verließ der Landgraf die Stadt und gab die ganze Unternehmung auf a).

Dagegen trat Ludwig in den Streitigkeiten mehrerer seiner Nachbarfürsten als Vermittler auf. Nachdem er zuerst den einen seiner Braunschweigischen Schwäger Otto den Einäugigen von Göttingen mit dessen Gemahlin, seiner Schwester Agnes, (1428) versöhnt hatte, schlichtete er die Streitigkeiten seiner Neffen Heinrich und Wilhelm (Söhne Heinrichs von Braunschweig, † 1416, und Margarethens von Hessen) mit deren Oheim Bernhard II. von Lüneburg über eine neue Theilung des Landes, durch welche Bernhard, nach eigner Wahl, Celle, Wilhelm Wolfenbüttel und Heinrich Calenberg erhielt (1428), bestätigte später (1432), als Heinrich in seines Bruders Abwesenheit Wolfenbüttel eroberte und Wilhelm Calenberg in Besitz nahm, diesen erzwun-

a) *Senckenberg* **selecta juris et hist. T. VI. p. 473 sqq.** — Einige ungedruckte Actenstücke zur Vervollständigung der Nachrichten über die Bemühungen des L. Ludwig des Friedsamen von Hessen, sein Erbrecht auf Brabant geltend zu machen, mitgetheilt (aus des gleichzeitigen Burgundischen Geheimschreibers *Emundi Dinteri* **chronicon ducum Brabantiae etc.**) von K. Bernhardi, in Zeitschrift des Vereins für Hessische Gesch. u. Landesk. Bd. II S. 347 ff. — und L. Ludwig I. von Hessen und seine Erbansprüche auf das H. Brabant, von K. Bernhardi, daselbst Bd. III. H. 1. S. 1 ff.

genen Ländertausch, und vermittelte (1442) einen Vertrag zwischen der zur Hanse getretenen Stadt Braunschweig und ihren Herzogen a). Dem Magdeburger Erzbischof Günther von Schwarzburg half er (1435) die empörten Städte Halle und Magdeburg zur Unterwerfung bringen. Gemeinschaftlich mit diesem Erzbischof und mit Wilhelm von Calenberg söhnte er den mit seinem Capitel und seinen Verwandten, den Herzogen von Sachsen, entzweiten und von Albrecht von Brandenburg unterstützten Bischof Siegmund von Würzburg (1441) aus. Den mit ihm in Burggemeinschaft zu Schmalkalden und Scharfenberg stehenden Grafen Wilhelm III. von Henneberg-Schleusingen beschützte er gegen Friedrich von Thüringen, welcher wegen Beschädigung des Klosters Georgenthal Ilmenau wegnahm. Die Söhne dieses Grafen, Wilhelm IV., Johann und Berthold, befestigte er (1436) in der Erbfolge gegen ihren Oheim Heinrich, als dieser den vor den Landständen geleisteten Verzicht zurücknahm. Größere Schwierigkeiten fand die Aussöhnung der Söhne des (6. Jan. 1423) zum Kurfürsten von Sachsen erhobenen Friedrich I. des Streitbaren von Meissen († 1428), Friedrich II. und Wilhelm III., welche über die Theilung ihrer väterlichen Länder und des von ihrem Vetter Friedrich († 1440) geerbten Thüringen (s. 1438) in den berüchtigten Bruderkrieg geriethen; bis Ludwig mit Hülfe Friedrichs II. von Brandenburg (27. Jan. 1451) den Vertrag zu Naumburg vermittelte, durch welchen der ältere Bruder Sachsen und Meissen, der jüngere Thüringen erhielt. Mit Konrads († 10. Jun. 1434) Nachfolger auf dem Stuhle zu Mainz, Theodorich von Erbach, wurden, nachdem dieser Erzbischof und Dietrich von Köln sich (27. März u. 18. April 1436) von dem Verdachte Ludwigen Gift bereitet zu haben gereinigt hatten b), die freundschaftlichen Verhältnisse hergestellt; ja der Landgraf nahm das Amt eines Verwesers und Vertheidigers der Mainzischen Besitzungen in Hessen und auf dem Eichsfelde, vorläufig auf drei Jahre,

---

a) Lünig Reichsarchiv Thl. IV. p. 12. *Rousset* suppl. au corps dipl. T. I. p. 385. — b) *Gudenus* T. IV. p. 222 et 223.

gegen einen Gehalt von 1500 Gulden (9. Oct. 1439) an a), legte dasselbe zwar wegen der Anmaßung der Mainzischen Beamten, besonders derer zu Amöneburg, (19. Febr. 1456) wieder nieder b), hatte jedoch zuvor (14. Nov. 1442) einen Freundschaftsbund auf immer mit Mainz geschlossen c). In der blutigen Fehde Dietrichs von Köln mit der Stadt Soest (1441 bis 1449) ernannte der Kaiser Siegmund (1446) Ludwigen zum Schiedsrichter. Das Ansehn des Landgrafen, welcher (1429) eine Wallfahrt in das heilige Land unternommen hatte, stieg so hoch, daß nach dem Tode des Römischen Königs Albrecht II. (27. Oct. 1439) mehrere Kurfürsten ihn unter den Thronbewerbern aufstellten, welche Ehre er jedoch wegen seiner Unkunde in Sprachen und Wissenschaften ablehnte, der Papst Nikolaus V. ihm, als er zur Jubelfeier nach Rom kam (am Rosensonntage 15. März 1450) die geweihte Rose schenkte und den Titel eines Friedensfürsten (princeps pacis) gab, und der König der vereinigten Nordischen Reiche Christoph III., dessen Vermählung mit Dorothea von Brandenburg (1445) in Kopenhagen er beiwohnte, ihn zu seinem Geheimenrath mit einem Jahrgehalte von 5000 Gulden ernannte.

Reichen Gewinn an theils sich ihm zu Lehn oder Schutzrecht ergebenden, theils Hessen völlig einverleibten Ländern, Städten und Burgen zog Ludwig aus seinen friedlichen Bemühungen. Die Witwe Heinrichs II., des letzten Herrn von Schonenberg († 1429), Margarethe, deren Tochter Jutta und Schwiegersohn, der Erbmarschall Eckhart von Röhrenfurt, verkauften (17. Dec. 1429) ihre ganze Herrschaft an Hessen d). Hermann von Riedesel erhielt mit der Tochter Röhrenfurts, welchen er auf der Jagd aus den Händen einer der um jene Zeit zuerst in Hessen erscheinenden Zigeunerhorden befreit haben soll, die Anwartschaft auf das Erbmarschallamt und die Eisenbachschen Burglehn zu Altenburg (bei Alsfeld) und Grünberg (1. Jan. 1429), dazu (1433) die Fuldaische Pfandschaft auf Lauterbach und (20. Febr.

a) *Gudenus* T. I. p. 978 et 997. — b) Wenck Bd. III. p. 257. — c) *Kuchenbecker* anal. coll. IX. Vorrede. *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 758. — d) Wenck Bd. II. p. 478.

1435) von dem Grafen von Ziegenhain die Belehnung mit allen Eisenbachschen Gütern a). Kurds von Heringen Witwe Gretha und deren Sohn Heinrich verkauften (1432) dem Landgrafen ihr Gericht (im Amte Friedewald) für 2100 Gulden b). Das Capitel zu Corvey schloß (26. Mai 1434), mit Bewilligung seines Abtes Moriz von Spiegelberg und der Stadt Hörter, einen später mehrmals (1443, 1485, 1493, 1513, 1556, 1567) erneuerten Schutzvertrag c). Die Städte Salzungen, Nordhausen und Erfurt begaben sich (1434) auf drei Jahre in Hessischen Schutz d). Die Aebtissin des Stiftes Herse bei Driburg, Adelheid von Solms, übergab (23. Febr. 1438) die früher von den Schonenbergs verwaltete Vogtei über ihr Kloster. Der Erzbischof zu Trier (1418 bis 1430) Otto Graf von Ziegenhain überlieferte die ihm durch Frank von Kronenberg für 12000 Goldgulden verpfändete Hälfte der Schlösser Limburg an der Lahn und Brechen, und verpfändete sein Schloß Molsberg für 1000 Goldgulden, worauf Ludwig (11. Dec. 1435) der Stadt Limburg ein Privilegium ertheilte, sich (1438) mit Reinhard von Westerburg wegen des Schlosses Hermannstein verglich und denselben zu seinem Amtmann in den Trierischen Pfandstücken bestellte e). Der Graf Georg von Sayn-Witgenstein gieng (13. Jun. 1436) eine Erbeinigung ein, öffnete alle seine Städte und Schlösser und gestattete ein Vorzugsrecht bei jedem Verkaufe oder Verpfändung, wobei zugleich Dietrich von Sayn-Altenkirchen, Georgs Vetter, seine Burg und Stadt Friedewald (im Gericht Altenkirchen) Hessen zu Lehn auftrug. In einer späteren Urkunde (14. Aug. 1493) bekennt Eberhard von Sayn Graf zu Witgenstein und Herr zu Homburg, daß er die ganze Grafschaft von Hessen zu Lehn trage f).

---

a) Kuchenbecker Erbhofämter, Beweißth. S. 42. *Senckenberg* **sel. jur. T. V. p. 590.** — b) Ledderhose Kirchenstaat S. 231. — c) v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 204 ff., wo auch andere im Text benutzte ungedruckte Urkunden angeführt sind. — d) *Gudenus* **historia Erfurt. p. 133.** — e) *Schminke* **mon. Hass. T. II. p. 528.** *Kuchenbecker* **anal. II. p. 338.** — f) Lünig Reichsarchiv **Spic. sec.** Thl. II. S. 993. Ledderhose Kirchenstaat S. 230. Wenck Bd. III. p. 264.

Die wichtigste **Erwerbung** war die **von Ziegenhain und Nidda.** Der Graf Johann II., welcher mit Elisabeth von Waldeck in kinderloser Ehe seine vier Brüder, Engelbert III. (1334 bis 1401), Gottfried VIII. († 1425), den oben erwähnten Erzbischof Otto und den gleichfalls (1397) in den geistlichen Stand getretenen Philipp, überlebte, knüpfte Unterhandlungen mit dem Landgrafen, dessen Geheimerath er (2. Sept. 1431) geworden war, zur Zahlung seiner Schulden und Sicherung eines anständigen Witthums für seine Gemahlin an, holte die Einwilligung seiner Lehnsherrn, der Aebte Albert zu Hersfeld (6. Mai 1434) und Johann (21. Jul. d. J.) und dessen Nachfolgers (1440 bis 1449) Hermann von Buchenau zu Fulda (20. Jan. 1446) ein, trug (2. Febr. 1437) seine Grafschaften Hessen zum Erbmannlehn auf, ließ Elisabeth (17. Febr. d. J.) ihre Einwilligung erklären, gestattete (3. Aug.) daß Schloß und Stadt Nidda mit allen dazu gehörenden Herrschaften dem dafür die hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten bestätigenden Landgrafen huldigten, bedang (21. Jan. 1443) seiner Gemahlin ein Witthum aus und ließ dieselbe ihre Einwilligung in die Hessische Erbfolge nochmals erklären und mehrere seiner Diener einen deßhalbigen Revers ausstellen, erklärte (14. Jun. 1445), das Schloß Lisberg für miteinbegriffen, wiederholte (a. d. T.) die Einwilligung zu der Huldigung aller seiner Mannschaft, Schlösser und Städte und schloß (25. Febr. 1448 und 7. Febr. 1449) weitere Verträge über das Witthum ab. Nach dem Tode des Erblassers (14. April 1450) nahm Ludwig von den beiden Grafschaften Besitz, verbesserte (9. Mai) Elisabeths Witthum, empfieng (13. Nov.) die Belehnung von dem Abte (1449 bis 1472) Reinhard von Weilnau zu Fulda und erlangte (30. Sept. u. 1. Oct. 1455) vor einem Manngerichte zu Cassel die Verzichtleistung des Grafen Otto III. von Waldeck, eines Sohnes von Johanns Schwester Agnes, und dessen Sohnes Otto IV., auf alle Ansprüche an Ziegenhain, Nidda und Lisberg, wogegen die Grafen ein Manngeld von 1000 Gulden und die von Ludwig kurz zuvor Wernern von Surich und dessen Frau Jutta abgekaufte Stadt Twiste

(bei Mengringhausen) erhielten a). Die Stadt Nidda bekam bei der Erbhuldigung (10. Mai 1450) die Erlaubniß zur Aufnahme neuer Bürger, nur nicht landgräflicher Leute, das Abzugsrecht, Freiheit der Heirathen, Selbstständigkeit des Schöffengerichts, das Recht zu Bürgschaften und Bestimmung der jährlichen Abgabe auf zwei Karren Wein und 45 Gulden Bede b). Krafft und Albrecht von Hohenlohe, Enkel der Gräfin Elisabeth von Hanau, einer anderen Schwester Johanns, erlangten (13. Mai 1450) von dem Römischen Könige Friedrich III. eine Belehnung, welche zwar nur für die Stadt Nidda und einige wenige Reichslehen in Treysa und Gemünden gültig sein konnte, jedoch Ansprüche veranlaßte, welche erst Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms (12. u. 23. Jul. 1495) zu Gunsten Hessens aufhob (s. §. 27).

Otto III. von Waldeck trug Ludwigen (7. Oct. 1431) sein Schloß Landau und (30. Aug. 1438) seinen Antheil an der Grafschaft zum Erbmannlehn auf, welchem Beispiele (21. Oct. 1438) dessen Oheim Heinrich V. und dieses Sohn Walrabe, der Stammvater der späteren Grafen von Waldeck, folgten. Erst die Landgrafen Ludwig II. und Heinrich III. nahmen (24. Jun. 1471) die bisher allodiale Grafschaft Waldeck von dem Deutschen Reiche zu Lehn c). — Auf gleiche Weise trugen die Brüder Gottschalk, Dietrich und Moriz von Plesse ihre Herrschaft Hessen (28. Oct. 1447) zu Lehn auf d), öffnete der Graf Bernhard von Lippe alle seine Schlösser und nahm (21. Oct. 1449) seine Stadt Blomberg zu Lehn e), wurden (1449) Rabe von Kalenberg (an der Diemel bei Warburg) und die von Kanstein und Adelepsen Hessische Vasallen f), verkauften Ernst und Hans von Uslar (22. Oct. 1451) ihr Schloß Neuengleichen

---

a) Wenck Bd. III. p. 229 bis 256. Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 298. *Schannat* clientela Fuld. p. 206 et 207. Urkunden des Staatsarchivs. — b) Schmidt Hess. Gesch. Bd. II. S. 125 u. 126. — c) Wenck Bd. II. S. 1044 ff. *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 145. — d) Wenck Bd. II. p. 805 ff. — e) Ledderhose kl. Schriften Bd. I. S. 180. — f) Wenck Bd. II. S. 931 ff.

(bei Göttingen) und (10. Febr. 1454) das Dorf Mackenrode a), und erfolgten (1453) die Lehnsauftragungen des Schlosses Godelsheim (im Waldeckischen Amte Eisenberg) und der Grafschaft Grünbeck (im Herzogthum Westphalen) durch Hermann von Gaugrebe und dessen Söhne b), des Schlosses und Gebietes Ringelstein (bei Wüneberg in Westphalen) durch Bernhard von Büren (dessen letzter Abkömmling, der kaiserliche Kammerpräsident Moriz von Büren, jedoch (1610) seine Herrschaft den Jesuiten, in deren Gesellschaft er getreten war, vermachte) und (19. Mai 1456), für eine Kaufsumme von 600 Gulden, der Grafschaft Konrads von Rittberg, welche nachmals (20. März 1563) Philipp der Großmüthige, zur Vermeidung, nach dem Aussterben des Mannsstammes der Grafen mit Johann (1562), entstandener Streitigkeiten mit den Westphälischen Kreisständen, vom Kaiser Ferdinand I. zu Lehn nahm und (7. Mai 1565), gegen Erlegung von 12000 Goldgulden, an Johanns Töchter Ermgard und Walpurg, deren Söhne und, in Ermangelung solcher, Töchter verafterlehnte c). Die Reichsstadt Mühlhausen erneuerte (1447) ihren Schutzvertrag auf zwölf Jahre und versprach die jährliche Zahlung von 150 Goldgulden.

Entweder aus Neid über die Vergrößerung Hessens an den Braunschweigischen Gränzen, oder aus Haß gegen seine nach Ottos des Einäugigen Tode (1463) Göttingen an sich bringenden Vettern in Calenberg und Wolfenbüttel, griff (1448) Heinrich von Grubenhagen zu den Waffen, beschädigte Hofgeismar, wurde von dem sich mit den anderen Braunschweigern, dem Kurfürsten von Mainz und den Städten Heiligenstadt, Duderstadt, Fritzlar und Göttingen verbündenden Hessischen Landgrafen einen Monat hindurch vergebens in Grubenhagen belagert, hintertrieb die Zahlung einer durch Hessischen Ueberfall auf Eimbeck erzwungenen Brandschatzung und ließ den Vogt Hans Weiluth von Schönberg aufhängen. Hessische, Salz der Helden belagernde

a) Ledderhose a. a. O. Bd. III S. 203 bis 216. — b) Daselbst Bd. IV. S. 11. — c) Lünigs Reichsarchiv spic. sec. Thl. II. S. 955 ff. Ledderhose a. a. O. Bd. III. S. 83 u. 84.

Truppen wurden, wie es heißt, durch des Herzogs Schwester, die Aebtissin Agnes von Gandersheim, welche ein Frauenhemd statt der Fahne aus dem Fenster hieng, zum Rückzug bewogen. Wahrscheinlich seit dieser Zeit zahlten Göttingen und Nordheim an Hessen ein Schutzgeld, zusammen von gegen 300 Gulden, und lieferte Eimbeck Bier, so wie Erfurt 111 Gulden und zwei Faß Salpeter und Nordhausen 200 Gulden entrichtete.

Hohes Verdienst um sein ganzes Land erwarb sich Ludwig noch am Abend seiner Tage durch die (14. April 1455) nach Anhörung seiner Räthe und des Stadtrathes zu Cassel für alle Städte und Lande in Hessen und an der Lahn erlassene Gerichts- und Policeiordnung a). Statt der Landrichter in Hessen, an der Lahn und der Werra wurden Landvögte bestellt, alle Richter, Schultheißen, Räthe, Schöffen und Beisitzer angewiesen sich in schwierigen Sachen an den Geheimenrath zu wenden, den Städten der befreite Gerichtsstand bestätigt, in denselben zur Vertretung der verklagten Partheien öffentliche Fürsprecher (Rathsvierer, quatuorviri) bestellt, die Bußen für Unfug und nächtlichen Lärm den Stadtcassen, die für nächtliche Trinkgelage in Herbergen dagegen der fürstlichen Kammer vorbehalten, protocollarische Verhandlungen verwickelter Fälle in den Gerichten eingeführt und der Proceßgang möglichst abgekürzt. Das Augustiner-Nonnenkloster zu Eppenberg bei Felsberg wurde (1440) Carthäuser-Mönchen eingeräumt und davon die Carthause genannt. Um Jugendbildung verdiente Chorherrn des gemeinsamen Lebens (Gogel- oder Kugel-Herrn) wurden (1454) aus Münster nach Cassel berufen und ihnen der eingezogene Weissenhof des wegen Verrätherei hingerichteten Konrad Seeweis eingeräumt. Otto von Solms und Eberhard von Eppenstein stifteten (1468) das Gogelhaus zu Butzbach, und der Magister Heinrich im Hof, genannt Rode, (1473) das zu Marburg, welches der Landgraf Heinrich III. (15. März 1476) bestätigte b). Ludwig reiste selbst umher, um mit Hülfe gleichgesinnter Aebte die Klöster zu reformiren und begünstigte den

---

a) Casselsche Landesordnungen Thl. 1. S. 10. — b) Ayrmann Hist.

von dem Kloster Bursfeld an der Weser ausgehenden Verein mehrerer Benedictiner-Abteien zur Herstellung der alten Zucht. Die St. Martinskirche zu Cassel wurde (1440) vollendet, zu Ludwigsstein, Ludwigseck und Ludwigsau bauete der Landgraf Schlösser, zu Trendelenburg Mauern und Thürme, und zu Eschwege den Thurm der St. Nikolauskirche. Die Entdecker der Salzquelle zu Schmalkalden, Friedrich Brate und Hans Sachse, erhielten (1455) von Hessen und Henneberg ein Privilegium a). Zu Wetter entstand (1460 bis 1463) die von der Aebtissin Elisabeth von Brück, den Burgmannen von Dernbach und Milchling zu Melnau und andern Rittern an der Lahn gestiftete, auch Bauernkinder, darunter den berühmten Dichter und Arzt Euricius Cordus (Heinrich Urban aus Simtshausen im Amte Wetter geb. 1486 † 1535), aufnehmende Ritterschule, aus welcher bald ausgezeichnete Gelehrte hervorgiengen. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte sich Ludwig viel mit Alchymie, soll (1453) zu Erfurt 15 Ellen Tuch aus an demselben Tage gerupftem und zubereitetem Hanf haben weben lassen, und lernte (1455) mit Heinrich von Gera von dem Juden Michael, welchen er in einer noch vorhandenen Urkunde die Bewahrung des nur gegen Heiden und unredliche Feinde anzuwendenden Geheimnisses versprach, die geheime Kunst zu kriegen. Wahrscheinlich war sein plötzlicher, von Zeitgenossen einer Vergiftung zugeschriebener Tod zu Spangenberg (17. Jan. 1458), bald nach einer seinem Marschall Johann von Meysenbug von Westphälischen Herrn auf dem Sinnfelde (1457) beigebrachten Niederlage, eine Folge bei den alchymischen Arbeiten eingesogenen Giftes.

§. 25. Ludwig II. der Freimüthige und Heinrich III. der Reiche.

Ludwig I. hinterließ vier Söhne, **Ludwig II. den Freimüthigen, Heinrich III. den Reichen,** Hermann,

---

des Kugelhauses zu Marpurg, in *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. VII. p. 1 sqq. Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 156.

a) *Schöttgen* et *Kreysig* diplomat. T. I. p. 352.

später Erzbischof zu Köln, und den in früher Jugend (1463) sterbenden Friedrich. Der von dem Vater bei der Verlobung Heinrichs mit Anna, der Tochter Philipps des Aelteren von Katzenelnbogen, (2. Jul. 1446) getroffenen Verfügung gemäß, daß seine beiden ältesten Söhne gleich theilen sollten, erhielt Heinrich die Landschaft an der Lahn, führte aber Ludwig, als ältester Fürst, allein das Majestätssiegel, belehnte die größeren Vasallen und die Erbbeamten und bestätigte auch Städten in seines Bruders Antheil ihre Freiheiten *a*). Ein vorläufig auf 4 Jahre geschlossener Vertrag (2. März 1460) bestätigte Ludwigen das Land diesseits des Spiesses (einer Warte unfern des davon Spießcappel genannten Klosters, welche man als den Scheidepunct Ober- und Niederhessens betrachtete), mit dem Rechte des Aeltesten alle geistliche und weltliche Lehen zu empfangen und zu vertheilen, verpflichtete ihn zum Unterhalte seiner beiden jüngsten Brüder und der mit dem Grafen Johann von Nassau verlobten Schwester Elisabeth, und gab Heinrichen zu dem Lande an der Lahn die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, mit dem Rechte des Vorschlags zu erledigten Lehen, ohne dadurch alle Streitpuncte über gemeinsame Orte und Rechte hinwegzuräumen *b*). Otto IV. von Waldeck führte (1461) Hessische Truppen gegen die von den Herzogen Heinrich III., Ernst I. und Albert III. von Grubenhagen und den mit ihr in dem Hanseatischen Bunde begriffenen Städten Goslar, Braunschweig, Hildesheim,

---

a) Historische Nachricht von dem Hessischen Majestätssiegel in *Kuchenbecker* anal. coll. XI. p. 66 sqq. Vergl. die Urkunde für das St. Martinsstift zu Cassel v. 7. Mai 1458, die für die Pfänner zu Allendorf v. 9. Febr. 1471, ibid. p, 109 et 111, die erneuerte Belehnung der von Riedesel mit dem Erbmarschallamte v. 13. März 1459, und der Schencken mit dem Schloß Schweinsberg und dem halben Gericht am Rodenberge (dem Sammtgericht Reizberg und dem Schenkischen Eigen in Roth, Argenstein und Wenkbach) v. 4. März 1459, in Kuchenbecker Erbhofämter Beweißth. S. 43 u. 45, die Urkunde für die Karthause zu Eppenberg v. 15. Nov. 1460, in Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 155. S. 17. u. a. m. — *b*) U. F. Kopp Bruchstücke der Deutschen Geschichte Thl. II. S. 7 ff., wo auch die späteren Theilungsverträge abgedruckt sind.

Nordheim und Göttingen unterstützte, die Zahlung der ihr von Ludwig II. auferlegten Brandschatzung (§. 24. S. 217) noch immer verweigernde Stadt Eimbeck, schlug die ihm bis nach Pilshagen entgegenziehenden Bürger und sendete eine Anzahl derselben gefangen nach Cassel, konnte aber die Stadt selbst nicht erobern. Der Herzog Wilhelm III. von Sachsen vermittelte einen Vergleich, durch welchen die Gefangenen entlassen und das Schloß Grubenhagen für Hessen geöffnet wurde. Der arbeitsscheue, die Jagd und ein bequemes Leben liebende Heinrich überließ die Regierung seinem Hofmeister Hans von Dörnberg, und ließ sich durch denselben gegen seinen ehrsüchtigen und raschen Bruder einnehmen. Die Folgen zeigten sich bald in dem durch Friedrich den Sieghaften von Pfalz, welcher sich eigenmächtig an seines Bruderssohnes Philipp Stelle (10. Jan. 1452) zum Kurfürsten aufgeworfen hatte, veranlaßten Kriege, an welchen ein großer Theil der Deutschen Reichsfürsten Antheil nahm, um so mehr, da durch Ludwigs von Bayern-Landshut Versuch zur Unterdrückung der Reichsstadt Donauwerth (1458) erregte Händel hinzukamen. Zu den Feinden des Pfälzers gehörte, neben dem Markgrafen Karl von Baden, dem Grafen Ulrich von Würtemberg, dem Pfalzgrafen Ludwig zu Veldenz, dem Grafen Emicho von Leiningen u. A., der nach Theodorichs von Erbach Tode (6. Mai 1459) von einem Theile des Domcapitels zum Erzbischof von Mainz gewählte Diether von Isenburg und Büdingen, ein entschlossener Vertheidiger der Deutschen Kirche gegen die päpstlichen Eingriffe, als welchen er sich schon während seines Rectorates auf der Universität Erfurt bewiesen hatte. Mit dem Pfälzer dagegen verband sich, außer dem Landshuter, welchen jedoch der Markgraf Albrecht von Brandenburg (in Franken) hinlänglich beschäftigte, insbesondere Ludwig von Hessen, dessen Gemahlin Mechtild von Würtemberg eine Tochter von Friedrichs Nichte war. Vergebens ermahnte der päpstliche Legat Cardinal Bessarion zum Frieden; er mußte von Worms aus die Flammen der angezündeten Dörfer mit ansehen. Ludwig setzte mit 1300 Reisigen über den Rhein, um sich bei Kreuznach mit dem Pfälzer zu ver-

binden, welcher bereits Alzei und Freinsheim besetzt, die Mainzische Feste Schauenstein geschleift, Ingelheim entsetzt, Mainz beschossen und zur Zahlung eines Lösegeldes gezwungen hatte, jetzt mit den Hessen die Leiningensche Feste Bockenheim belagerte, vornehmlich durch Ludwigs Tapferkeit (4. Jul. 1460) einen großen Sieg bei Pfeddersheim über den Erzbischof, den Veldenzer und den Leininger erfocht und in dem (18. Jul.) auf Zureden mehrerer Fürsten in einer Hütte unweit Worms abgeschlossenen Frieden Diethern 29000 Gulden zu zahlen zwang. Auch Würtemberg (8. Aug.) und Veldenz (30. Jun. 1461) mußten nachtheilige Verträge mit dem Pfälzer eingehen. Vergebens hatte aber Diether seinen Nebenbuhler um das Erzstift, Adolph von Nassau-Wiesbaden und Usingen, durch Uebertragung der Statthalterschaft zu Erfurt zu beschwichtigen gesucht; der Kaiser Friedrich III. erkannte das Recht dieses Prätendenten auf das Kurfürstenthum an und der Papst Pius II. entsetzte (21. Aug. 1461) Diethern, wegen verweigerter Zahlung der erhöhten Annaten und (28. Febr.) eingelegter Berufung an eine Kirchenversammlung, seiner erzbischöflichen Würde und belegte ihn und seine Verbündeten mit dem Banne *a*). Dadurch sah sich derselbe genöthigt die Hülfe seines vormaligen Feindes, des gleichfalls vom Kaiser nicht anerkannten Pfälzers, (19. Nov.) mit der Verpfändung der Bergstraße zu erkaufen. Diesem Bunde trat der dem Pfälzer innig befreundete Graf Philipp von Katzenelnbogen bei. Der Kaiser, welcher bereits (15. Jul.) Albrechten von Brandenburg, Karln von Baden und Ulrich von Würtemberg zu Hauptleuten des Reichs ernannt und unter anderen Fürsten auch Ludwig von Hessen (8. u. 21. Aug.) aufgeboten hatte, erließ (30. März 1462) ein allgemeines Aufgebot in das Reich gegen die beiden unrechtmäßigen Kurfürsten. Noch ehe dieses geschah, hatte der von dem Pfälzer, eines mit demselben (16. Jul. 1460) zwölf Tage nach dem Siege

a) S. die die Pfälzische und die Mainzer Stiftsfehde betreffenden Urkunden bei *Gudenus* T. IV. p. 345—375, in J. C. Kremer Gesch. des K. Friedrich von der Pfalz, Frkf. u. Leipzig 1766. 4. und Auszüge aus ungedruckten Urkunden des Casselschen Archivs bei v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 8 bis 11.

bei Pfeddersheim in dem Dorfe Westhofen (unweit Alzei) geschlossenen Bündnisses auf Lebenszeit unerachtet, mit Undank behandelte Landgraf Ludwig sich (5. Febr. 1461) mit dem Abte von Fulda (1439 bis 1472) Reinhard Grafen von Weilnau verbunden, Adolphen, welcher die Grafen von Waldeck und die Ritter von Wallenstein und Hatzfeld in seine Dienste nahm, als Erzbischof anerkannt, demselben 1500 Reisige zu Pferd und eben so viele Trabanten mit Rüstwagen zu stellen versprochen und sich dafür 3000 Gulden zur Rüstung und 14000 Gulden Hülfsgelder zusichern, Duderstadt, Heiligenstadt, Rüsteberg und Giboldehausen auf dem Eichsfelde und Hofgeismar und Schöneberg (Schonenberg) nebst Zubehör (Giselwerder) in Hessen verpfänden und die Ansprüche auf die Schönebergischen Lehen, den Weidelberg (bei Wolfhagen) und die Wüstung Giebichendorf (bei Amöneburg) abtreten lassen. Durch Verpfändung anderer Theile des Eichsfeldes wurde auch der Herzog Wilhelm von Sachsen für Adolph gewonnen. Der Landgraf Heinrich dagegen verband sich mit Diether und mit seinem Katzenelnbogenschen Schwiegervater, und ließ sich dafür Wetter, Melnau, Rosenthal, Kellerberg, Battenberg und Neustadt verpfänden. Nach von beiden Seiten auf dem Eichsfelde und in den Rheingegenden verübten Streifereien und abwechselnder Besetzung der Mainzischen Orte in Hessen, erst für Adolph dann für Diether, siegten Friedrich von der Pfalz, Diether von Mainz, Philipp von Katzenelnbogen und Emicho von Leiningen, (30. Jun. 1462) bei Seckenheim (zwischen Manheim und Heidelberg) und nahmen Ulrichen von Würtemberg, Karln von Baden und dessen Bruder, den Bischof Georg von Metz, gefangen. Zu Nürnberg angeknüpfte Unterhandlungen hatten einen Waffenstillstand (22. Aug.) zur Folge, während welches Adolph sich durch Verrath einiger Rathsherrn in nächtlichem Ueberfalle (27. Oct.) der Stadt Mainz bemächtigte, wobei Diether und Philipp von Katzenelnbogen an einem von der Mauer herabgelassenen Stricke auf einem Fischernachen im Rhein entkamen, 500 Bürger erschlagen, 140 Häuser verbrannt, die Stadt geplündert und ihrer Vorrechte beraubt und viele der angesehensten Bewohner verbannt wurden. Der Pfälzer zeigte sich, seit (Febr. 1463)

sein Bruder Ruprecht zum Erzbischof von Köln erwählt worden war, nachgiebiger, und Diether ließ sich durch Heinrich von Hessen, oder vielmehr Hans von Dörnberg, welcher dafür (28. Oct. 1463) das Schloß zu Hausen, nebst den Gerichten Oberaula und Breitenbach am Herzberge, von Mainz zu Lehn und später auch noch die Pfandschaft auf Neustadt erhielt, zu einer Zusammenkunft mit Adolph in Zeilsheim (bei Höchst) bewegen und schloß (12. Oct.) einen nachmals von kaiserlichen und päpstlichen Bevollmächtigten (28. Oct.) bestätigten Vertrag, durch welchen er dem Erzstift entsagte, sich dafür den Besitz von Höchst, Steinheim und Diepurg ausbedang, Adolph dagegen die Aussöhnung seines Gegners und dessen Verbündeten mit dem Papste zu bewirken versprach und alle Schulden und Verpfändungen an Hessen übernahm, welche sich in Oberhessen der (21. Jun. 1464) die Erbeinigung mit Adolph erneuernde und (2. Jul. 1466) den Schutz über Amöneburg auf zwei Jahre für einen Jahrgehalt von 150 Gulden übernehmende Heinrich (12. Aug. 1464) nochmals bestätigen ließ a) und auch Ludwig an der Diemel behielt. Nach Adolphs Tode (16. Sept. 1475) wurde (11. Nov.) Diether durch das Domcapitel neu gewählt, erhielt vom Papste Sixtus IV. nach einiger Weigerung (5. April 1476) die Bestätigung, (13. Aug. 1478) die Erlaubniß die Priesterweihe anzunehmen und sich consecriren zu lassen und (23. Nov. 1476) das päpstliche Privilegium für die von ihm gestiftete Universität Mainz, bauete die von ihm angelegte St. Martinsburg in Mainz nach einem Brande (2. März 1481) von neuem auf, und stand dem Erzstifte mit Ruhm vor bis an seinen Tod (7. Mai 1482).

Zur Zeit des Ablaufs des Theilungsvertrags verabredeten die beiden Landgrafen (Mai 1464), mit ihren Räthen und landständischen Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte (Prälaten wurden in Hessen noch nicht zu den Landtagen zugelassen) und unter Vermittlung Wilhelms III. von Sachsen (Thüringen) und Wilhelms von Henneberg, zu Hersfeld eine neue Landestheilung durch acht Schiedsrichter unter Mitwirkung der Land-

---

a) Wenck Bd. II p. 488. Bd. III. p. 257 et 258.

stände, mit Vorbehalt eines Drittheils für Hermann, welcher sich bewegen ließ darauf zu Gunsten seines Bruders Heinrich zu verzichten, und später ein Hauptbeförderer der Hessischen Eintracht wurde. Die Schiedsrichter ernannten auf dem Landtage am Spieß (Mai 1465) sechs Theiler, welche (3. Sept. 1466) eine Richtung und Schatzung der beiden Landestheile dem Obmann Bodo von Bodenhausen übergaben. Auf einem neuen Landtage am Spieß wurde (4. Mai 1467) Walrabe von Waldeck zum zweiten Obmann gewählt, ein die Richtung nur wenig abändernder Ausspruch (10. Jun.) gefällt, zu Homberg (11. Aug.) ein Vergleich zwischen den beiden Landgrafen geschlossen und, nachdem der Aeltere, welchem die Vorwahl gelassen wurde, zu seinem Antheil Niederhessen gewählt hatte, (30. Aug.) ein Burgfrieden beschworen. Homberg, Schmalkalden und Vach blieben getheilt, Sontra wurde bei Niederhessen gelassen, Borken, Hauneck, Friedewald und der Seulingswald zu Oberhessen geschlagen.

Schon damals war Ludwig in eine Fehde verwickelt mit dem die Hessischen Vergrößerungen an der Gränze seines Stiftes, insbesondere die Lehnsunterwerfung des Schlosses Kalenberg, ungern ertragenden Bischof Simon von der Lippe zu Paderborn, welchem der Erzbischof Ruprecht von Köln, die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim und die Grafen von Schaumburg und Diepholz und insgeheim der Abt Reinhard von Fulda und der Landgraf Heinrich beistanden, während, nach vergeblichen Vermittelungsversuchen des Pfälzischen Kurfürsten, die Herzoge Otto von Braunschweig-Lüneburg und Wilhelm von Sachsen Ludwigen Hülfsvölker sendeten, mit welchen derselbe (1465) Kalenberg besetzte, Liebenau und Trendelenburg, wovon ihm die Hälfte gehörte, und einige benachbarte Dörfer eroberte und Herstelle verbrannte, Stadt und Kloster Helmarshausen jedoch nicht behaupten konnte wegen des nahen Krukebergs, bei dessen viertehalbwöchentlicher Belagerung er empfindliche Verluste erlitt. Die Paderbörner plünderten (9. Aug. 1466) die Landschaft an der Eder bis über Fritzlar hinaus, erlitten jedoch auf dem Rückzuge eine Niederlage vor Wolfhagen. Der Graf Bernhard von der Lippe vermittelte (1467) einen Waffenstillstand; aber der Bischof sendete (1470) dem

Landgrafen einen Fehdebrief voll Vorwürfe, Ludwig antwortete in gleichem Tone und führte seine Bürger aus Cassel und Schmalkalden vor Helmarshausen, und von beiden Seiten übten Ritter, Bürger und Bauern Plünderung und Brandschatzung, bis Ruprecht von Köln eine Erbeinigung mit Ludwig schloß und Simon, welcher auch mit den Herzogen von Braunschweig und Göttingen in Gränzstreitigkeiten verwickelt wurde, dem Landgrafen (1471) den vorläufigen Besitz von Trendelenburg, Liebenau und anderen eroberten Orten ließ, während er selbst den Kalenberg behielt. — Gleichzeitig damit war die Fehde mit dem Abt Reinhard von Fulda, in welche Ludwig durch Unterstützung der von vier der Ganerben anerkannten Ansprüche seines Marschalls Simon von Wallenstein des Jüngeren auf das von Fulda lehnbare, beiden Hessischen Landgrafen geöffnete Schloß Buchenau (im Amte Eiterfeld), Heinrich als Bundesgenosse (s. 12. Mai 1467) des die beiden anderen Ganerben begünstigenden Abtes verwickelt wurde. Der Abt suchte auch den Herzog Wilhelm von Sachsen, welcher jedoch nur ein Schutzbündniß (1468) abschloß und zwei Ritter zur Vermittelung sendete, mit in den Bund zu ziehen, welchen er (23. Dec. 1467) mit dem Landgrafen Heinrich und den Grafen Wilhelm von Henneberg und Ludwig von Isenburg-Büdingen gegen Simon von Wallenstein, Heinrich, Engelhard, Nithard und Kaspar von Buchenau errichtete, wodurch Heinrich mit funfzig Reisigen Pferden, die anderen Verbündeten mit eben so vielen vor Buchenau zu ziehen sich anheischig machten. Ludwig von Hessen entsetzte das Schloß, eroberte Geisa, besetzte Rockenstuhl, Brückenau und Lauterbach, drang bis zum Petersberge vor, während die von Riedesel, gegen welche der Abt dem den Angriffen derselben am meisten ausgesetzten Dorfe Salzschlirf (im Amte Großenlüder) einen Schutzbrief (22. Jun. 1467) gegeben hatte, Hennebergische von Fulda zurückkehrende Räthe auffiengen, das Hennebergische Dorf Wilmars überfielen und, im Bunde mit mehreren Hessischen Rittern, welche Heinrich deßhalb (1. Nov. 1468) bei den kaiserlichen Executoren des Landfriedens belangte, selbst der Oberhessischen Gränze nicht schonten, und die von Buchenau das Schloß Hauneck einnahmen. Der Abt scheint

von seinen Bundesgenossen wenig Hülfe erhalten zu haben, entsagte (27. Febr. 1468) dem Oeffnungsrechte in dem auf Wiederkauf an Eberhard von Eppenstein verkauften Schloß und Stadt Herbstein, ernannte den durch seinen Bruder Wilhelm auf die Möglichkeit in den Besitz des Stiftes Fulda zu gelangen (1468) aufmerksam gemachten Würzburger Domherrn Johann von Henneberg (2. Jan. 1469) zum Stiftshauptmann und befahl in seinem und des Capitels Namen (6. Jan.) allen Getreuen, demselben mit Oeffnungen, Folge, Renten, Zinsen und allen Sachen gehorsamlich zu gewarten. Der Stiftshauptmann erließ (17. Jan.) einen Fehbebrief an den Landgrafen Ludwig, welcher denselben, weil ihm darin an seinen fürstlichen Würden und Titel abgebrochen werde, da der Graf sich über und vor ihm schreibe, zurückschickte, darauf nicht in Fehde sitzen, wohl aber wenn ihm solche, wie einem Fürsten ziemet, zugeschrieben werde, Hochmuth und Frevel aufhalten und wehren wollte. Geisa und die anderen verlorenen Orte hatte indessen der Abt entweder schon wiedererhalten, oder erhielt sie durch seinen Stiftshauptmann wieder. Der Vertrag über die Bedingungen der Abtretung der Abtei wurde (1470) abgeschlossen, von Johann die Genehmigung des Papstes Sixtus IV. (19. Febr. 1471) eingeholt, und nachdem der Cardinallegat Franz von Siena einen mit dem Capitel entstandenen Streit auf dem Tage zu Würzburg (5. Nov. 1471) geschlichtet und der designirte Abt die Ordensgelübde abgelegt hatte, entsagte Reinhard (17. März 1472) und starb (17. März 1476) im Privatstande [a]).

Vergebens bemühte sich Wilhelm von Sachsen, mit den Räthen seiner beiden Neffen Ernst und Albert und Albrechts von Brandenburg, die durch die Theilnahme an diesen Händeln und durch Zwistigkeiten ihrer Vasallen Werner von Hanstein und Hans von Dörnberg noch mehr zum Haß aufgeregten Landgrafen auf Tagen zu Erfurt, Alsfeld und Ziegenhain zu versöhnen; es kam über das Oeffnungsrecht von Hersfeld (1468) zum Ausbruch des Bruderkrieges. Heinrich, zu dessen Verbündeten

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 312 usque ad 322.

der seine verpfändeten Besitzungen an der Diemel wieder zu erlangen hoffende Kurfürst Adolph von Mainz hinzugetreten war, mußte von einigen tausend in Sold genommenen Schweizer Fußgängern die Erklärung vernehmen, sie würden ohne monatliche pünktliche Bezahlung keinen Schritt thun, lagerte sich bei Treysa und Ziegenhain und ließ bis nach Felsberg hin streifen. Ludwig, welcher 600 Böhmische Trabanten in Sold genommen hatte und mit den Herzogen Wilhelm und Friedrich von Braunschweig und dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg verbündet war, zog in die Gegend von Homberg, erstürmte das von seinem Bruder genommene Borken, eroberte und verbrannte Schwarzenborn, bereitete gleiches Schicksal den Dörfern Riebelsdorf, Rückershausen (im Amte Neukirchen), Willingshausen (Amt Ziegenhain), Sebbeterode und Sachsenhausen (A. Treysa) und nahm die Schlösser Schönstein, das von Mainzischen Burgmannen besetzte Densburg und das damals denen von Linsingen unter Mainzischer Hoheit gehörende Jesberg. Der Landgrafen Bruder Hermann, damals Domherr zu Köln und Propst des St. Petersstifts zu Fritzlar, eilte nach Fritzlar, erließ (19. März 1469) einen Aufruf an die Hessischen Landstände und veranlaßte eine Zusammenkunft seiner Brüder (25. Mai) bei dem Spieß. Acht Schiedsrichter fällten (24. Jun.) den Spruch, es solle eine Erbeinigung geschlossen, ein Erb- und Stamm-Austrägalgericht von zwölf Räthen angeordnet, Borken an Oberhessen und Barchfeld an Niederhessen zurückgegeben, Homberg und die Gerechtigkeit an Fulda und den Buchen als gemeinschaftlich anerkannt und die von Buchenau und Riedesel in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden. Ein neuer Landtag am Spieß (17. Mai 1470) glich die übrigen noch obwaltenden Irrungen aus, worauf Ludwig, als Aeltester des Gesammthauses, auf dem Reichstage zu Regensburg (24. Jul. 1471) die Reichsbelehnung über alle Hessische Lande, mit Einschluß von Waldeck, empfieng a) und Hülfe zum Türkenkriege versprach, aber bald nachher eines plötzlichen Todes ($\frac{6}{11}$. Nov. 1471) zu Reichenbach starb.

---

a) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 145.

§. 26. Heinrich III.

Mechtild, die Witwe Ludwigs II., übertrug (14. Nov. 1471) die Vormundschaft über ihre beiden Söhne **Wilhelm I. den Aelteren** und **Wilhelm II. den Jüngeren** an deren Oheim **Heinrich** III. a), in dessen Namen Hans von Dörnberg willkührlich mit den Landeseinkünften geschaltet und sich Bedrückungen der geistlichen Stiftungen erlaubt zu haben beschuldigt wird. Mit der Erziehung ihrer Söhne und der Verbesserung klösterlicher Anstalten beschäftigt, lebte die landgräfliche Witwe noch gegen 24 Jahre († 6. Jun. 1495) auf ihrem Witthum zu Rotenburg. Der Prinz **Hermann** verzichtete (11. April 1472) auf alle Ansprüche an Hessen mit Vorbehalt der Einnahme von Biedenkopf, Homberg, Melsungen, Zierenberg und Schartenberg, versprach auch diese Schlösser, bis auf eines, zurückzugeben, sobald er mit einem Bisthum versorgt sein werde, schlug die auf ihn gefallene nicht einstimmige Wahl zum Bischof von Hildesheim aus und übernahm die Vertheidigung der Rechte des Domcapitels zu Köln gegen den Kurfürsten Ruprecht, welcher den von seinen Vorgängern mit den Landständen geschlossenen Vertrag brach, verschleuderte und verpfändete Tafelgüter wieder an sich zu bringen versuchte und Wechslern und Juden in die Hände fiel. Die Städte Köln, Bonn und Neuß empörten sich (1472), und zu Neuß wurden die kurfürstlichen Abgesandten enthauptet. Der Papst Paul II. drohte mit dem Bann, der Kaiser Friedrich III. wollte vermitteln; Ruprecht aber suchte die ihm von seinem Bruder Friedrich von Pfalz wenigstens nicht hinreichend gewährte Hülfe bei dem mächtigen Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund, welcher eben damals dem Kaiser zürnte wegen vergeblicher Unterhandlungen zu Trier (Oct. bis Nov. 1473) über seine Erhebung zum Könige und die Vermählung seiner Erbtochter Maria mit des Kaisers Sohne, dem Erzherzog Maximilian von Oestreich. Das Domcapitel verband sich mit den Städten und wählte Hermann von Hessen, welcher Hülfe von seinem sich mit der Stadt Köln

a) Kopp Bruchstücke Thl. II. S. 80.

verbindenden Bruder erhielt und sich in Neuß warf, zum Verweser des Erzstiftes. Der Landgraf Heinrich ließ sich Volkmarsen, Kugelnberg, Winterberg, Schmalenberg und das Amt Medebach verpfänden, lagerte sich, verstärkt durch Hülfsvölker der Grafen von Henneberg und Katzenelnbogen, des Abtes von Fulda, des Bischofs von Würzburg, des Herzogs Wilhelm von Sachsen, des (1471) zur Kurwürde gelangten Markgrafen Albrecht von Brandenburg und sogar der von Karl dem Kühnen beleidigten Helvetischen Eidgenossen, bei Schreusa an der Eder, zwang die Stadt Brilon, welche vor zwei Jahren seinen zu einer Fehde in Westphalen durchziehenden Amtman Johann Schenck zu Schweinsberg gefangen genommen und hohes Lösegeld zu entrichten gezwungen hatte, zur Unterwerfung und Schadensersatz, belagerte darauf Linz am Rhein und zog dem (s. 29. Jul. 1474) von den Burgundern umlagerten Neuß zu Hülfe. Der Kaiser bot das ganze Reich und die Eidgenossen insbesondere auf, schloß (31. Dec.) ein Bündniß mit dem Könige Ludwig XI. von Frankreich, brachte (März 1475) ein Heer von 50000 bis 60000 Streitern zusammen, stellte sich selbst (6. Mai) an die Spitze desselben, stritt in einigen kleinen Gefechten vor Neuß mit den Burgundern, knüpfte unter Vermittelung päpstlicher Legaten Unterhandlungen an, begab sich insgeheim in das feindliche Heerlager und schloß (15. Jul.) einen Frieden ab, in welchem Karl von Neuß abzuziehen und Ruprechten nicht ferner beizustehen versprach. Ruprecht wurde, als er, um bei seinem Pfälzischen Bruder Hülfe zu suchen, über den Westerwald reiste, bei Hartmannsrode von dem Hessischen Reisigen Johann Buchenauer aus dem Gefolge des ihn aufzuheben befehligten Johann von Waldendorf (Febr. 1478) gefangen, nach Blankenstein (bei Gladenbach) abgeführt und blieb, aller Verwendungen des Papstes Sixtus IV. unerachtet, bis an seinen Tod (26. Jul. 1480) in Haft. Der zum Erzbischof und Kurfürsten erhobene Hermann († 27. Sept. 1508) stand über dreißig Jahre lang den Kölnischen Landen mit großem Ruhm vor. In Hessen verdankte demselben das Schloß zu Homberg Erweiterung und Verschönerung.

Heinrich hatte mittlerweile den Herzogen Wilhelm dem

Grafen von Katzenelnbogen.

- Heinrich I., † 1102.
  - Heinrich II., 1160.
    - Heinrich III., 1173.
      - Berthold I. von Lichtenberg, † vor 1245.
        - Diether III., † 1276.
          - Wilhelm I., † 1331.
            - Wilhelm II., † 138$\frac{4}{5}$.
            - Eberhard V., † 1403.
              - Anna, † 1439. (∞ Johann III., s. unten)
          - Diether IV., † 1315.
            - Diether V., † 1325.
      - Heinrich IV. von Hohenstein, † um 1245.
        - Eberhard I., † 13$\frac{11}{12}$.
          - Gerhard, † 1312.
            - Eberhard II., † 1328.
            - Johann II., † 1361.
          - Berthold II., † 1319.
            - Johann I., † 1357.
              - Diether VI., † 1402.
                - Johann III., † 1444.
            - Eberhard III., † um 1329.
              - Eberhard IV., † 135$\frac{3}{4}$.

Anna, † 1439 und Johann III., † 1444:

- Philipp der Aeltere, † 1479.
  - Philipp der Jüngere, † 1454. Gem.: Ottilie von Nassau.
    - Ottilie, † 1517. Gem.: Christoph von Baden, † 1517.
  - Anna, † 1494. Gem.: Heinrich III. (IV.) von Hessen, † 1483.
    - Elisabeth, † 1523. Gem.: Johann v. Nassau, † 1516.
      - Heinrich, † 1538.
      - Wilhelm, † 1559. u. s. w.
    - Wilhelm III., † 1500.
    - Mechtild, † 1524. Gem.: Johann II. v. Cleve, † 1521.

Jüngeren und Heinrich von Braunschweig (1479) Hülfe gesendet in einer meist das Stift Hildesheim betreffenden Fehde gegen die Herzoge von Grubenhagen und die Stadt Eimbeck, wobei Johann Schenck zu Schweinsberg die ihn aus einem Hinterhalt angreifenden Eimbecker schlug und viele ihre Lösung theuer erkaufende Gefangene machte. Seine Hauptaufmerksamkeit richtete aber der Landgraf auf die **Erwerbung der beiden Grafschaften Katzenelnbogen und Antheil an Dietz**, weßhalb wir hier eine kurze Uebersicht der früheren Katzenelnbogenschen Geschichte a) einschalten müssen.

Die **Grafschaften Ober- und Nieder-Katzenelnbogen** umfaßten den größten Theil des vormaligen Oberrheingaues und des Einrich, welche nach dem Erlöschen der Konradiner (s. §. 8.) zersplittert und unter mehrere Familien vertheilt wurden, aus und neben welchen sich viele Grafen- und Dynasten-Geschlechter erhoben. Nach dem Schlosse Katzenelnbogen benannte sich zuerst Heinrich I., dessen Witwe Lutgard für sein Seelenheil eine Schenkung im Gau (Gent) Huneffe (sogenannt von dem Flecken Honeff im vormaligen Bergischen Amte Leuenberg) an das Kloster Siegeberg, in welchem er war begraben worden durch den damaligen Erzbischof Hermann von Köln (1102) beurkunden ließ b). Mit hoher Wahrscheinlichkeit hält man für einen Sohn desselben Heinrich II., welcher (1124 bis 1160) viele Urkunden mit unterzeichnete, den Titel eines Grafen von Katzenelnbogen (1140) führte c), wegen der Theilnahme an der Fehde seines Halbbruders, des Pfalzgrafen Eberhard von Stahleck, gegen den Erzbischof Konrad von Mainz (1155) mit jenem und den anderen Mitschuldigen zu der Strafe des Hundetragens verurtheilt wurde (s. §. 9. S. 64), die Pfalzgrafschaft des aus Gram über die erlittene Beschimpfung in das Kloster Eberbach tretenden und bald darin sterbenden Stahleckers, mit welcher der Kaiser Friedrich I. seinen Bruder Konrad von

---

a) Wenck Hessische Landesgeschichte Bd. I. nebst dem dazu gehörenden Katzenelnbogenschen Urkundenbuche. — Vergl. Stammtafel V. — b) Wenck a. a. O. Urkundenbuch p. 6. — c) *Gudenus* T. I p. 122.

Hohenstaufen belehnte, zwar nicht erhielt, dafür aber (1158) von Reinbold von Isenburg die Grafschaft auf dem Einrich in dem später (s. 14. Jahrh.) sogenannten Vierherrischen Dörferbezirk, gemeinschaftlich mit Nassau, kaufte und sich von dem Pfalzgrafen Konrad damit belehnen ließ a). Heinrichs III. (1151 bis 1173) Söhne, Berthold I. (1189 bis 1204), welcher an der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer Antheil genommen haben soll, und Diether I. († vor 1219), Grafen von Katzenelnbogen und Hohenstein (bei Langenschwalbach), wurden (um 1190) von dem Abte Gerhard zu Prüm mit der Vogtei über St. Goar belehnt b), brachten, wahrscheinlich während des Kampfes um die Kaiserkrone zwischen den Hohenstaufen und Welfen (1198 bis 1218), den dasigen Rheinzoll, als ein Reichslehn, an sich und verschafften sich und ihren Nachkommen Gelegenheit zum allmäligen Erwerb der zum Stifte gehörenden Besitzungen, namentlich der Stadt St. Goar, der Vogtei Pfalzfeld, der Burg Schwalbach, der Dörfer Naftädten, Hilgerod (Hilgert) u. a. m., theils durch Kauf, theils durch Belehnung der Aebte von Prüm. Diether II. von Katzenelnbogen († vor 1245), dessen jüngerer Bruder Heinrich IV. von Hohenstein (um 1245) unbeerbt starb, saß (1224) dem Landgerichte zu Lindesberg (placitum generale Lindesberg, Lindenfels?) in der Heppenheimer Mark vor, wurde deßhalb (1228) auch Graf von Lichtenberg (in der oberen Grafschaft am Odenwalde) genannt c) und befreite (1219), als er im Begriff stand eine neue Kreuzfahrt anzutreten, das Kloster Eberbach von dem Zoll bei seinem Schloß und Gericht St. Goar d), war also begütert im Oberrheingau und im Einrich, mithin in der oberen und unteren Katzenelnbogenschen Grafschaft. Seine beiden Söhne Diether III. († 13. Jan. 1276) und Eberhard I. († nach 1309 und vor 10. Aug. 1312) wurden die Stifter zweier Hauptlinien, welche man durch die nicht urkundlichen und, da das neue Schloß erst nach ihrer Wiedervereinigung gebaut wurde, unpassenden Namen Alt- und Neu-

---

a) Wenck §. XXVIII. S. 243 ff. — *b)* *Hontheim* hist. Trevir. T. I. p. 690. — *c)* *Gudeni* spicilegium p. 138 etc. 154 etc. — *d)* Wenck p. 14.

Katzenelnbogen zu unterscheiden pflegt, mutscharten jedoch ihre Besitzungen dergestalt, daß die ältere Linie meist in der niederen, die jüngere in der oberen Grafschaft die ihr zur Nutzniesung angewiesenen, gemeinschaftliches Eigenthum bleibenden Güter erhielt a). Auf ähnliche Art mutscharten entstehende Nebenlinien wieder untereinander. Beide Linien vergrößerten sich durch den Erwerb von Gütern anderer neben ihnen im Oberrheingau angesessenen Familien, namentlich derer von Hagen und Minzenberg, Bickenbach, Tannenberg, Jazza oder Jossa, Dornberg u. a. m., wenn gleich Diether die Vogtei über Umstadt, mit welcher ihn nach dem Erlöschen des Hagen-Minzenbergischen Mannsstammes (s. §. 9. S. 78) der Abt Heinrich IV. von Fulda, an dessen Kloster der König Pipin I. (Jul. 768) dieses vormalige Kammergut geschenkt hatte b) (1257) und der Pfalzgraf Ludwig (7. Sept. 1267) belehnten c), nicht behauptet zu haben scheint, vielmehr Reinhard von Hanau und dessen Nachkommen die vormals Minzenbergische Hälfte erhielten und die andere Hälfte im Fuldaischen Besitz blieb, bis der Abt Friedrich von Romrod dieselbe mit der Herrschaft Ozberg (vor 24. Aug. 1390) an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aelteren verkaufte d). Das aus derselben Verlassenschaft von Diether, als ein anheimgefallenes Lehn, gegen Philipp von Falkenstein auf Minzenberg in Anspruch genommene Grafengericht (comicia) Haselberg (den nördlichen Theil des Oberrheingaus), nebst dem Maigeding (Wildbannsgericht) zu Langen und den Rechten in Arheiligen, erklärte ein Austrägalgericht (21. April 1259) für Reichslehn, und ein anderes solches Gericht entschied (12. Jul. 1265) auch den Streit über den Wildbann in der Dreieich zu Gunsten des Falkensteiner gegen die Katzenelnbogenschen Brüder e). Dagegen behaupteten diese und ihre Nachkommen ihre Lehnshoheit über die Familie von Wolfskehlen, machten den ohne ihre Einwilligung (21. Jun. 1252) abgeschlossenen Verkauf des Schlos-

---

a) Wenck p. 19. — b) *Schannat* trad. Fuld. p. 14. — c) Wenck p. 25 u. 33. — d) Daselbst p. 201. — e) Buri Vorrechte der Königl. Bannforste Beil. 8 u. 9. S. 20.

ses Wolfskehlen, mit dem dazu gehörenden, dreizehn Dörfer und zwei Höfe der Mönche zu Haina in Riedhausen umfassenden Grafengericht (comicia) Erfelden, der Hälfte des Wildbanns und dem Frucht- und Weinmarkt in Wasserbiblos, an den Erzbischof Gerhard I. von Mainz für 150 Mark Kölnischer Pfennige und drei Burglehen *a)*, rückgängig und kauften allmälig (8. Dec. 1268, 27. Febr. 1368, 17. Jul. 1401 und 17. April 1441) die Familie ganz aus *b)*.

Diether III., welcher anfangs auch für seinen wahrscheinlich noch unmündigen Bruder die Regierung führte, war ein treuer Anhänger des Gegenkönigs Wilhelm von Holland und ließ sich von demselben (13. März 1248) das Versprechen der Hülfe gegen den Kaiser Friedrich II. abkaufen mit 300 Mark, baar zu zahlen aus dem ersten von dem Papste, oder sonst woher eingehenden Gelde, und Verpfändung der Reichsdörfer Tribur (eine alte königliche Pfalz unfern des Rheins), Ginsheim, Wasserbiblos, Crumstadt und Dornheim für weitere 400 Mark *c)*. Der Römische König Richard von Cornwallis bestätigte nicht allein (4. Oct. 1260) die Pfandschaft auf jährliche 50 Mark Einkünfte zu Tribur und eben so viele von dem Schultheißenamte zu Boppard, jedoch nur auf so lange, bis die Fürsten über die Gültigkeit solcher Pfandschaften würden entschieden haben *d)*, sondern sicherte auch der damals einzigen Tochter Diethers (25. Mai 1269) die Erbfolge in den Reichslehen zu, wie dies bereits hinsichtlich der Würzburgischen Lehen von dem Bischof Ihring (28. Jun. 1264) geschehen war, hinsichtlich der Pfälzischen von dem Pfalzgrafen Ludwig (1269) geschah *e)*, und am bestimmtesten erwartet werden konnte von dem anderen Lehnsherrn, dem Erzbischof Werner von Eppenstein zu Mainz, dem mütterlichen Oheim des Grafen, welchen derselbe (1262) mit nach Böhmen zu der Krönung des Königs Przemisl III. Ottokar nahm *f)*, und auch sonst zu wichtigen Geschäften gebrauchte, z. B. (4. Jun. 1264) als

---

a) *Gudenus* cod. dipl. T. I. p. 625 et 928. — *b)* Wenck p. 33. 182, 212 et 245. — *c)* Daselbst p. 17. — *d)* Daselbst p. 28. — *e)* Daselbst p. 32 et 36. — *f)* *Gudenus* T. I. p. 693.

Schiedsrichter in einem Streite mit dem Pfälzer über die Burg und neue Stadt Weinheim *a*). Die nachherige Geburt von Söhnen der beiden Grafen machte jedoch diese ganze Maßregel überflüßig. Als der Rheinische Bund entstand (s. §. 18. S. 129) trat auch Diether demselben bei, ohne dadurch zu verhindern, daß sechs und zwanzig der wahrscheinlich von dem (1245 angefangenen) Bau der Feste Rheinfels Zollbedrückungen besorgenden Städte, mit ihren Freunden, ihn (1255) ein Jahr und vierzehn Wochen in der neuen Feste, wiewohl vergebens, belagerten. Mit der Stadt Oberwesel, welche ihn zum Bürger aufgenommen hatte, verbündete sich Diether (Mai 1264) zu wechselseitiger Hülfe, bestimmte, in Gemeinschaft mit dem ebenfalls Bürger gewordenen Eberhard, (28. April 1273) dies Bündniß näher und befreiete zugleich das eigene Gewächs der Stadt an Wein und Korn von dem Zoll zu St. Goar *b*). Mit der Stadt Oppenheim entstand ein Streit über die Fischwasser bei Bensheim, in welchem der Erzbischof von Mainz (15. Jul. 1272) dem Grafen eine Art Befestigung anzulegen gestattete, jedoch mit der Bedingung dieselbe zwei Monate nach erhaltener deßhalbigen Aufforderung niederzureißen *c*). Der von dem Römischen Könige Rudolph I. und dem Grafen gewählte Schiedsrichter Werner von Falkenstein auf Minzenberg fällte den Spruch zum Nachtheil Oppenheims und stellte später darüber, sowie über den Verkauf der Hälfte dieser Fischereien von Diethers Witwe, der Gräfin (Margarethe) von Rheinfels, an den König, für 400 Mark Kölnischer Pfennige, zwei Urkunden (1. Jul. 1293 und 10. Nov. 1297) aus *d*). Bis an seinen Tod erhielt sich Diether in der Gunst Rudolphs, welcher ihm (1273) für Zwingenberg die Freiheiten der umliegenden Städte und einen Wochenmarkt verlieh *e*), und ihn, neben Philipp von Boland, mit Untersuchung der zwischen dem Erzbischof und den Bürgern von Mainz ausgebrochenen Streitigkeiten beauftragte, in welchen, als es (1275) zu Austrägen kam, Eberhard

---

a) *Gudenus* T. II. p. 149. — *b*) Wenck p. 31 et 41. — *c*) Daselbst p. 38. — *d*) *Gudenus* T. V. p. 778. *Kuchenbecker* anal. coll. II. p. 240. — *e*) Wenck p. 40.

von Katzenelnbogen und Reinhard von Hanau Schiedsrichter von erzbischöflicher Seite waren a).

Diethers Söhne Wilhelm I. († 18. Nov. 1331) und Diether IV. († 1315) regierten anfangs gemeinschaftlich, erwarben (23. Jul. 1292) von Friedrich von Frankenstein gegen ein Burglehn von jährlich zehn Pfund Hallischer Pfennige (Heller) das Recht der Burgöffnung, woran Theil zu nehmen ihrem Oheim Eberhard freistehen sollte b), entzweiten sich mit ihrer Mutter, welcher sie sogar auf ihrem Witwensitz zu Rheinfels Vieh und Hausgeräth pfändeten, bis der Römische König Adolph (5. Nov. 1292) einen Richterspruch fällte c), und schlossen unter Vermittelung ihres Oheims Gerhard von Jülich (14. Oct. 1300) einen Theilungsvertrag, wodurch Wilhelm die Schlösser Rheinfels und Zwingenberg, Diether die Schlösser Katzenelnbogen und Lichtenberg und die Stadt Rheinheim erhielt d). Wilhelm erwarb mit seiner Gemahlin Irmengard von Isenburg (2. Oct. 1284) Bornich, Goarshausen und andere Dörfer in der unteren Grafschaft e), zu deren Schutz er das Schloß Reichenberg bauete, versprach (19. Jul. 1293) der ihn zum Bürger aufnehmenden Stadt Mainz für jährlich 20 Mark Kölnischer Pfennige mit zehn wohlgerüsteten Reitern wider ihre Feinde beizustehen f), wurde (6. Jan. 1294) Pfälzischer Burgmann zu Kaup g) und (1300) Mainzischer zu Lahnstein, trat in dem Streite der Rheinischen Kurfürsten mit dem Römischen Könige Albrecht I. auf jener Seite, weßhalb (1301) Zwingenberg verbrannt und (1302) Reichenberg zerstört wurde, mußte, als er die Schlösser wieder aufbauen wollte, Zwingenberg (9. Jun. 1312) von Mainz h) und Reichenberg (10. Aug. 1319) von Trier i) zu Lehn nehmen, erhielt dagegen von dem Kaiser Ludwig IV. (5. Jan. 1330) Freiheit für sein Gewächs von allen Reichszöllen, (23. Jul. d. J.) für seine neue Stadt Darmstadt das Recht der Befestigung, eines

---

a) *Würdtwein* subsidia dipl. T. IV. p. 345 sqq. — b) Wenck p. 56. — c) Daselbst p. 57. — d) Daselbst p. 69. — e) Daselbst p. 50. — f) Kuchenbecker Erbhofämter Beweißth. S. 15. — g) Wenck p. 60. — h) *Gudenus* T. III. p. 72. — i) Wenck p. 99.

Jahrmarkts und wöchentlicher Märkte, (26. Jul.) Erhöhung des Zolles' zu Rheinfels und (a. d. Tage) die Erlaubniß vier und zwanzig Juden zu halten *a*), und führte (9. Jun. 1331), belehrt durch die Erfahrung von den übelen Folgen des Mutscharens und des Theilens, so weit uns bekannt ist, zuerst unter allen Deutschen Fürsten, das Recht des Majorats in seiner Familie ein *c*). — Diether **IV.** begleitete den Kaiser Heinrich **VII.** zum Römerzuge, erhielt zum Lohn der geleisteten Dienste für Schloß und Thal Katzenelnbogen und Schloß Lichtenberg mit dem darunter liegenden Dorfe Großbieberau die Freiheiten der damaligen Reichsstadt Oppenheim (worunter jedoch, wie in allen andern ähnlichen Verleihungen, nicht die Reichsunmittelbarkeit, sondern nur die Freiheit, das Recht nach Stadturtheil zu suchen und einen, in dieser Urkunde ausdrücklich genannten, Wochenmarkt zu halten verstanden ist), nebst dem Rechte in jedem der Schlösser zwölf Juden zu halten *c*), schloß sich während des Streites um die Krone zwischen Ludwig **IV.** von Bayern und Friedrich dem Schönen von Oestreich an den Letzteren an, während die anderen Katzenelnbogener es mit dem Ersteren hielten, fand bei den Ritterspielen in Basel zur Feier der Hochzeit seines Königs und dessen Bruders Leopold (Pfingsten d. i. 11. Mai 1315) in einem Speerrennen mit dem Ritter Grat von Gebweiler seinen Tod und hinterließ nur einen unmündigen Sohn Diether **V.**, dessen frühzeitiger Tod (1325) einen verworrenen Erbfolgestreit veranlaßte, welchen erkorene Schiedsrichter (1. Sept. 1326) nicht nach sicherem Rechte, sondern nur „mit Minnen" schlichten konnten, durch einen die Integrität der Katzenelnbogenschen Lande auf einige Zeit gefährdenden Spruch. Die Schwester des Erblassers Elisabeth und deren Gemahl Wilhelm von Spanheim verkauften (18. Oct. 1326) das ihnen zugesprochene Schloß und Stadt Katzenelnbogen mit Zugehör für 2200 Pfund Heller an Johann von Nassau, mit dessen Vater Gerhard der Graf Wilhelm **I.** (5. Dec. 1329) einen Vertrag über die Theilung zu gleichen

---

a) Wenck p. 121. 126 et 128. — *b*) Daselbst p. 130. — *c*) Daselbst p. 80.

Hälften schloß, und erst Wilhelm II. brachte es (1350) für 1200 Pfund Heller wieder ganz an sich a). Eben dieser Wilhelm II. († vor 27. Oct. 1385) erlangte auch (11. April 1360) durch schiedsrichterlichen Spruch des Pfalzgrafen Ruprecht die Zurückgabe des Diethers V. Mutter Katharina zugesprochenen Lichtenberg von deren Erben Heinrich von Spanheim b), bauete das Schloß zu Darmstadt, kaufte unter anderen (1. Nov. 1346 und 28. Febr. 1347) von der Familie von Rodenstein ein Viertheil von deren Burg mit Rechten über mehrere umliegende Dörfer c), und nahm mit seinem Bruder und Nachfolger Eberhard V. († 9. Dec. 1403) und Vetter Diether VI. von der jüngeren Linie Antheil an dem Sternerbunde (s. §. 22. S. 179) und an anderen damaligen kriegerischen Unruhen. Eberhard war nicht minder tapfer als staatsklug, erhielt mit mehreren anderen Großen (10. Jun. u. 22. Sept. 1376) vom Kaiser Karl IV. Vollmacht zu Unterhandlungen mit dem Papste Gregor XI. wegen der Bestätigung der Wahl Wenzels zum Römischen Könige d), verlobte (2. Febr. 1383), da er söhnelos war, seine einzige Tochter Anna mit Diethers einzigem Sohne Johann III., unter der Bedingung, daß der älteste Sohn aus dieser Ehe der einzige Erbe sein solle e), und erlebte, obgleich die Ehe erst zehn Jahre später vollzogen worden zu sein scheint, die Geburt (1402) seines Enkels Philipp.

Eberhard I., der Anherr der jüngeren Linie, erheirathete mit Elisabeth von Eppenstein Antheil an den Aemtern Homburg vor der Höhe und Steinheim, war fast stets im Gefolge des Königs Ruprecht, leistete demselben wichtige Kriegsdienste, erhielt zur Belohnung derselben und für ihm schuldige 400 Mark Silber (15. Sept. 1276) die Verpfändung der Reichsgüter zu Tribur, des Dorfes Dornheim, der Hälfte von Crumstadt und des Waldes Schlüchtern, als Burglehn auf Oppenheim, für eine weitere Schuld von 12000 Mark Kölnischer Pfennige (11. Mai 1282) die Pfandschaft auf den Rheinzoll zu Boppard und (13.

---

a) Wenck p. 109. 110. 118 et 161. — b) Daselbst p. 174. — c) Daselbst p. 153 et 154. — d) Lünig R. Arch. P. gen. cont. II. p. 222 sqq. e) Wenck p. 195.

Aug. 1285) zur Vermehrung des Oppenheimer Burglehns eine Anweisung auf jährlich ein Fuder Wein aus dem Reichszehnten zu Nierstein a), wurde (5. Nov. 1282) auf sechs Jahre mit der Verwaltung der durch schlechte Wirthschaft des Abtes Berthous IV. herabgekommenen Abtei Fulda beauftragt b), erbat die Ertheilung der Oppenheimer Freiheiten (2. Jun. 1288) für Stadt und Schloß Braubach, deren an mehrere Edelleute verpfändeten Eppensteinschen Antheil einzulösen ihm Gottfried von Eppenstein (17. Oct. 1283) gestattet hatte, und empfieng (1293) die Pfälzische Belehnung damit c), hieng seinem zu Rudolphs Nachfolger im Reiche erwählten Schwestersohne Adolph von Nassau treulich an, wurde von demselben in dem Amte eines königlichen Landvogts am Oberrhein bestätigt, war thätig bei dem Abschluß des Hülfs- und Subsidienvertrags zwischen Adolph und dem Englischen Könige Eduard I. gegen Philipp IV. von Frankreich (22. Oct. 1294), nahm selbst (7. u. 12. Nov. d. J.) seinen Antheil an Homburg und Steinheim vorübergehend von England zu Lehn, schoß (11. März 1298) gegen Pfandschaften auf Oppenheim und Nierstein 3500 Mark Silber zum Thüringischen Länderkaufe (s. §. 20. S. 139) vor d), empfieng wegen weiterer Forderungen andere Pfandschaften, wurde in der unglücklichen Schlacht zwischen Gellheim und Rosenthal (2. Jul. 1298), in welcher Adolph fiel, gefangen, von dem Sieger Albrecht I. von Oestreich aber, in Erinnerung der dessen Vater geleisteten Dienste ehrenvoll entlassen, in seinen früheren Privilegien bestätigt und mit neuen begabt, namentlich (12. Nov. 1301) mit dem Rechte eine Meile weit um Braubach nach Silber und anderen Metallen zu graben und (17. Dec. d. J.) mit den Oppenheimer Freiheiten für die Stadt Stadeck im Speiergau e), half dafür dem Könige die Rheinischen Kurfürsten zur Unterwerfung bringen und diente demselben als Unterhändler (1303) bei Beilegung des Zwistes mit dem Papste Bonifacius VIII. — Der vor oder gleich nach dem Vater sterbende Gerhard hinterließ zwei Söhne, Eber-

a) Wenck p. 43. 49 et 52. — b) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 210. c) Wenck p. 50. 54 et 58. — d) Daselbst p. 61. 62 et 66. — e) Das. p. 71.

hard II. († 13. Dec. 1328), über welchen der Oheim Berthold II. (10. Aug. 1312) die Vormundschaft führte a), und Johann II. († 1361), welcher (18. Febr. 1330) das ihm und seiner Schwester gehörende Viertheil von Homburg und Steinheim an Gottfried von Eppenstein verkaufte b). Berthold II., Eberhards I. anderer Sohn, erhielt von dem Könige Ludwig IV. große Versprechungen, deren Erfüllung sein frühzeitiger Tod (25. Dec. 1319) vereitelte. Der ältere seiner Söhne Johann I. († 2. März 1357) erbte auch die Besitzungen seines jüngeren Bruders Eberhard III. († vor 29. Aug. 1329) und dessen unvermählt (vor 8. März 1354) sterbenden Sohnes Eberhard IV., welche ihren (8. Febr. 1327) an den Eppensteiner verpfändeten und von diesem (20. Jan. 1334) Kurpfalz zu Lehn aufgetragenen Antheil an Homburg und Steinheim, wie spätere gerichtliche Verhandlungen (8. Febr., 28. März, 12. u. 24. April 1357) bewiesen, nicht wieder eingelöst hatten c). Sein Sohn Diether VI. († 17. Febr. 1402) zeichnete sich in vielen Fehden seiner Zeit aus, beerbte seinen Vetter Johann II., wurde (28. April 1394) von Jobst von Mähren zu dessen obersten Hauptmann über das Herzogthum Luxemburg ernannt d), und leitete auf die oben beschriebene Art die Wiedervereinigung von ganz Katzenelnbogen ein.

Johann III. († 18. Oct. 1443) hatte schon bei des Vaters Lebzeiten (um 1393) den Bau von Neukatzenelnbogen (die Katz) begonnen, kaufte (22. u. 26. Febr. 1403) von seiner Stiefmutter Anna von Nassau-Hadamar deren väterlichen Landestheil, bestehend aus zwei Theilen an Schloß, Stadt und Kirchspiel Driedorf mit allem Zubehör, der Hälfte des Schlosses Hadamar mit dem Zehnten zu Houchheim (Horchheim), dem Schloß Luxenburg mit dem Estengericht (Esterau, der nachherigen Grafschaft Holzappel an der Lahn), der Vogtei zu Dietkirchen, einem Theil an dem Zehnten zu Düsseldorf, Gütern und Gefällen zu Pfaffendorf, dem Dorfe Ems mit dem warmen Bade, der Vogtei zu Weidenhain und Gershausen und mehreren Pfandschaften e). Im oberen

a) Wenck p. 82. — b) *Senckenberg* selecta juris et hist. T. I. p. 189. — c) Ibid. T. I. p. 240 sqq. T. II. p. 619. — d) Wenck p 205. — e) Daselbst p. 213—220.

Katzenelnbogen erwarb er unter anderen durch Kauf von den Brüdern von Kornberg (1422) das Dorf Rüsselsheim am Main, welchem der Kaiser Siegmund (17. Jul. 1437) Oppenheimer Stadtrechte, mit der Befugniß ein Schloß dabei zu bauen, ertheilte, von Diether von Isenburg (28. April 1422) für 1200 Rheinische Gulden die Vogtei über Tribur, von Eberhard von Eppenstein (1. Mai 1425) für 5000 Gulden die Dörfer Seilfurt und Raunheim, von Diether von Sayn (1. Mai 1437) für 1700 Gulden und ein jährliches Gefälle von 95 Achtel Korn das Hubengericht und die Güter in Arheilgen, und von Hans von Wolfskehlen (17. April 1441) für 1800 Pfund dessen Antheile an den Gerichten Hohlengalgen, Godelau und Erfelden (Erfelder Cent); in der unteren Grafschaft von Philipp von Nassau-Saarbrücken (17. Mai 1416) für 1200 Gulden die Dörfer und Gerichte Walmenach und Ritzenhain, von Johann Boos von Waldeck (1440) für 1600 Gulden das Dorf Gemmerich, und von denen von Rimberg (1443) das Dorf Holzhausen über Aar *a*). Dazu kamen noch beträchtliche Pfandschaften von den Nassauern und Anderen. Der Graf stand bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehn, erhielt von dem Römischen Könige Friedrich III. (29. Jul. 1442) die Befreiung aller seiner Unterthanen von den Hof-, Land- und Stadtgerichten *b*), verband sich mehrmals mit anderen Fürsten und Herrn zu gütlicher Beilegung von Streitigkeiten durch Tagsatzungen und ließ sich selbst gern schiedsrichterlichen Spruch gefallen.

Sein Sohn Philipp benutzte gleichfalls seine reichen Einkünfte um Pfandschaften, insbesondere von den geistlichen Kurfürsten, zu erwerben und Gerechtsame, Güter, Dörfer und ganze Landstriche käuflich an sich zu bringen, vornehmlich von Gottfried IX. von Eppenstein (13. Jul. 1453) für 30000 Gulden dessen halben Antheil, d. i. ein ganzes Viertheil an der **Grafschaft Dietz**, Dern, Arbeck, Lurenburg, Camburg u. s. w. *c*). Der mit Emmerich und dessen Bruder von Dietz (1073 *d*))

a) Wenck p. 227. 230 sqq. 245 sqq. *Gudenus* T. I. p. 919.
b) Wenck p. 246. — *c*) Daselbst p. 252. — *d*) *Gudenus* T. I. p. 938.

anfangende Mannsstamm der **Grafen von Dietz**, wovon eine länger (bis zum Tode des Fuldaischen Abtes Reinhard, 17. März 1476) fortdauernde, aber sehr verarmte Nebenlinie sich **Grafen von Weilnau** nannte, war mit Gerhard VII. (1388) erloschen. Die Erbtochter Jutta brachte die Grafschaft an ihren Gemahl Adolph von Nassau-Dillenburg, welcher dieselbe (1401) seiner Tochter Jutta in den Ehepacten mit Gottfried VIII. von Eppenstein zusicherte, nachher aber an seinen Bruder Engelbert verpfändete, demselben den Titel davon zu führen und die Huldigung der Unterthanen einzunehmen erlaubte und dadurch einen nach seinem Tode (1420) entstehenden Erbfolgestreit veranlaßte, welchen der Kurfürst Otto von Trier (2. Jul. 1420) dahin schlichtete, daß Gottfried und Engelbert die Grafschaft Dietz und die Grafschaft Alten-Weilnau zu gleichen Hälften besitzen und jeder von ihnen seine Brüder in die Gemeinschaft aufnehmen solle a). Beide Theile trugen die bisher allodiale Grafschaft dem Erzstifte zu Lehn auf, und der Kurfürst Jakob wirkte vom Römischen Könige Friedrich III. die Erlaubniß aus sie vom Reiche zu empfangen und (4. Nov. 1451) zu verafterlehnen b). Gottfrieds († 1437) gleichnamiger Sohn verpfändete die eine Hälfte seines Antheils an die Brüder Johann und Heinrich von Nassau, welche sie für 12000 Gulden wiederlöslich an Philipp von Katzenelnbogen gaben und dadurch den Eppensteiner zum Verkauf derselben an den Pfandinhaber veranlaßt haben mögen, wozu Jakob von Trier (10. März 1453) durch Ertheilung der Belehnung einwilligte und zugleich sich das andere Viertheil für 10000 Gulden verpfänden ließ c). Auch der von dem Vater viele Schulden erbende Gottfried X. verpfändete den ihm gebliebenen Antheil mehrmals und trat denselben vor seinem Tode (1522) an seinen gleich ihm kinderlosen Stammvetter Eberhard IV. von der Königsteinschen Linie († 1535) ab, welcher ihn (1530) an Wilhelm von Nassau verkaufte. Kurtrier versagte die Belehnung und behielt

---

a) *Senckenberg* selecta T. II. p. 349. — b) Lünig R. Archiv Thl. XXII. (spicil. sec. T. I.) p. 641 sqq. Müller Reichst. Theatr. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 64 ff. — c) Wenck p. 256.

in dem endlichen Vertrage (27. Jul. 1564) mehr als ein Viertheil der Grafschaft. Von der Nassauischen Hälfte verpfändete Graf Heinrich (22. Febr. 1449) seinen Theil an Philipp von Katzenelnbogen, und eben so Johann den seinigen für 10000 Gulden zur Lösung seines Bruders Engelbrecht aus der Gefangenschaft; doch scheinen diese Pfandschaften bald zurückgegeben worden zu sein. Philipp nannte sich nach dem Kauf Graf von Katzenelnbogen und Dietz, und kaufte von demselben Gottfried IX. noch weiter (1453) die Vogtei von Obernesen (Oberneiß), von Gottfried X. (28. Jun. 1478) das halbe Dorf Bischofsheim bei Rüsselsheim für 1400 Gulden und (5. Jul. 1479) den Antheil an Schloß Breuberg *a)*, von diesem Gottfried und Johann von Eppenstein (25. Jul. 1478) deren halben Theil an Stadt und Gericht Butzbach mit dem Schlosse Ziegenberg für 40000 Gulden *b)* und von verschiedenen Adeligen die Dörfer Eschbach (1465), Crumstadt mit Gericht (i. d. J.) für 800 Gulden, Ducherode (1472) für 250 Gulden, Biebesheim (18. Juli 1473) für 1800 Gulden, Schwanheim (1478) für 1200 Gulden u. a. m. *c)*. Mit solcher Staatsklugheit verband der Graf kriegerischen Muth, nahm noch bei seines Vaters Lebzeiten (10. Aug. 1421) Theil an dem unglücklichen Zuge des Römischen Königs Siegmund gegen die Hussiten in Böhmen, wallfahrtete (1433 bis 1434) in das gelobte Land, und wurde später in mehrere Streitigkeiten und Unterhandlungen benachbarter Fürsten und Herrn, namentlich durch seine Freundschaft mit Friedrich dem Sieghaften von Pfalz und Diether von Mainz in die Mainzer Stiftsfehde (s. §. 25. S. 222) verwickelt. Mit seiner Gemahlin Anna von Würtemberg (verm. 1422, † 16. April 1471) erzeugte er einen Sohn Philipp den Jüngeren (geb. 1427) und eine Tochter Anna (geb. 5. Sept. 1443), welche (11. Jul. 1446) an **Heinrich III. von Hessen** verlobt und zwölf Jahre später (Aug. 1458) vermählt wurde. Philipp der Jüngere vermählte sich (30. April 1443) mit Ottilie, der einzigen Tochter Heinrichs von Nassau-Dillenburg, welcher eine

---

a) Wenck p. 254. 263 et 264. — *b)* Lünig R. Arch. Thl. XXIII. (spicil. sec. T. II.) p. 1366. — *c)* Wenck p. 260. 262 et 264.

Aussteuer von 33000 Gulden auf die Herrschaften Hadamar und Ems verschrieben wurde, und deren Vater und Oheim Johann sich (1444) mit den Grafen von Katzenelnbogen vereinigten ein Landgeschrei in ihre Herrschaften ergehen zu lassen, in allen ihren Sachen sich gütlich zu halten und einander getreulich zu helfen a). Die darauf gegründete Hoffnung einer Vereinigung Nassauischer Lande mit den Katzenelnbogenschen vereitelte der frühzeitige Tod des jüngeren Philipp (30. Jan. 1454). Die unmündige Tochter desselben Ottilie (geb. um 1451) wurde frühzeitig (14. Jul. 1456) mit dem Prinzen Philipp von Pfalz verlobt, wodurch dessen Oheim und Vormund Friedrich Katzenelnbogen für sein Haus zu erwerben hoffte; aber die Verlobung mußte wegen Abneigung des Bräutigams (9. Sept. 1467) aufgehoben werden, und Ottilie vermählte sich (19. Dec. 1468) mit dem Prinzen Christoph von Baden. Der Kaiser Friedrich III. betrachtete die Katzenelnbogenschen Lande als anheimfallende Reichslehen und ertheilte dem Böhmenkönige Georg Podiebrad (25. Aug. 1461 u. 22. April 1463) die Anwartschaft darauf b). Um so mehr war Philipp bemüht, die, so lange die Pfälzische Verlobung bestand, seiner Enkelin zugedachte Nachfolge, seiner darauf nach Deutschem Rechte die nächsten und, insofern es nicht Reichslehen betraf, unbezweifelte Ansprüche habenden Tochter und deren Hessischem Gemahl zu sichern, erwirkte die Einwilligung des Abtes Reinhard von Fulda und des Kurfürsten Rudolph von Trier (23. Sept. u. 1. Oct. 1470) wegen der diesen lehnbaren Theile, wozu von letzterer Seite die Grafschaft Bessungen mit der Stadt Darmstadt gehörte, und übergab (17. Dec. d. J.) seinem Schwiegersohne die obere Grafschaft, jedoch nur amtsweise und auf Widerruf c). Nach dem Tode seiner ersten abgeschiedenen Gemahlin (16. April 1471) vermählte sich (30. Nov. 1473) der ein- und siebenzigjährige Greis zum zweitenmale mit Anna, Johanns von

---

a) Wenck p. 248. Arnoldi Miscellaneen aus der Geschichte u. Diplomatik Thl. 1. S. 148. — b) *Lünig* cod. Germ. dipl. T. I. p. 1491 et 1499. — Wenck §. LXXXVIII ff. S. 596 ff.

Nassau Tochter und Ottos von Braunschweig Witwe; aber weder diese Vermählung, noch der Versuch des Capellan Johann zu Bornich die Gräfin bei der Messe in Rheinfels (Woche nach Neujahr 1474) mittelst unter den geweihten Wein gemischten Arseniks zu vergiften, als dessen Hauptanstifter der Verbrecher unter der Folter zu Köln Hans von Dörnberg nannte, dieses Geständniß jedoch vor seiner Hinrichtung auf des Angeschuldigten Verlangen widerrief [a]), störten das gute Einverständniß mit dem Hessischen Landgrafen, vielmehr wurde die Eventualbelehnung der anderen Lehnsherrn, der Kurfürsten von Pfalz (11. Jun. 1476 u. 15. Jul. 1477) und Trier (5. Jul. 1479), eingeholt, nahm Heinrich nach Philipps Tode (23. Jul. 1479) die ganze Erbschaft in Besitz und empfieng (29. Mai 1480) auch die Mainzische und (22. Jan. 1481) die Kölnische Belehnung. Ottilie und deren Gemahl erhoben zwar (1480) eine Klage vor dem kaiserlichen Gericht zu Wien, ließen sich aber (6. Mai 1482) ihre Ansprüche abkaufen [b]). Noch weniger vermochten Georg Podiebrads Söhne, die Herzoge Victorin, Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere von Münsterberg, ihre Ansprüche geltend zu machen, und Heinrichs des Aelteren Sohn Karl verkaufte dieselben (1531) an den Landgrafen Philipp den Großmüthigen für 10000 Gulden.

Der Landgraf Heinrich überlebte die Erwerbung von Katzenelnbogen und Dietz, welche ihm den Beinamen des Reichen verschaffte, nur kurze Zeit. Er starb (13. Jan. 1483), mit Hinterlassung eines einzigen noch minderjährigen Sohnes **Wilhelm III.** (geb 8. Sept. 1471), auf welchen die Mutter († 16. Febr. 1494) sofort (27. Jan. 1483) alle ihre Erbansprüche übertrug [c]), und zweier Töchter Elisabeth und Mechtild. Bei Elisabeths Verlobung (26. Jan. 1478) mit Johann V. von Nassau Dillenburg waren derselben für den Fall, daß ihr Vater und

---

a) Arnoldi a. a. O. S. 180 ff. Hans v. Dörnberg kein Vergifter, von H. v. D., in Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Thl. 1. S. 61 ff. — b) Müller Reichst. Theatr. K. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 55 bis 68. — c) Daselbst S. 59.

dessen Söhne (Wilhelm und Heinrich, geb. 1474, starb frühe) ohne männliche Nachkommen sterben sollten, ihre Rechte an das mütterliche Erbe, gegen Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche, worüber sie und ihr Gemahl (11. Febr. 1482) einen Revers ausstellen, vorbehalten worden a), was später den fünfzigjährigen Katzenelnbogenschen Erbfolgestreit veranlaßte. Mechtild vermählte sich (1489) mit dem Herzog Johann II. von Cleve.

§. 27. Wilhelm I. der Aeltere, Wilhelm II. der Mittlere, und Wilhelm III. der Jüngere.

Ludwigs II. ältester Sohn **Wilhelm I. der Aeltere** (geb. 14. Jul. 1466) hatte schon im dreizehnten Jahre seines Alters (1479) die Herrschaft über ein Theil von Niederhessen erhalten, namentlich über Grebenstein, welcher Stadt er (29. Dec. 1479), so wie nachmals anderen an der Diemel, Immenhausen (30. Dec. 1489), Wolfhagen (1. Oct. 1490) und Zierenberg (a. d. T.), Befreiung von der Verpflichtung, Söhne, Töchter und Witwen an Hofmägde und landgräfliche Diener auf Befehl zu verheirathen, ertheilte b). Nach Heinrich III. Tode nahm er in seinem und seines Bruders Namen die Huldigung in Niederhessen ein c), und erhielt (1484) von seinem andern Oheim, Hermann von Köln, zur Tilgung dessen Schuld, 11000 Gulden baar, die Zurückgabe von Schartenberg, Zierenberg und Melsungen und die Abtretung der Pfandschaft auf Volkmarsen mit dem Kugelnberg und dem dasigen Freigerichte d). In einer Fehde des Vaters seiner Verlobten (s. 1488 Gemahlin) Anna, des Herzogs Wilhelm II. von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit dessen Bruder Friedrich dem Unruhigen von Calenberg, wegen des Stiftes Hildesheim und Friedrichs unstandesmäßiger Heirath mit einer Tochter des Hessischen Vasallen Konrad von Rittberg, rettete der junge Landgraf seinen durch den Hauptmann der

---

a) Müller Reichst. Theatr. K. Maximilians Thl. I. S. 600 et 605. — b) Urkunde für Grebenstein bei v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 45?, die anderen in Ledderhose kl. Schriften Bd. V. S. 246 ff. — c) Urkunden vom 4. März u. 1. Aug. 1483 für Allendorf in den Soden und für Wolfhagen in *Kuchenbecker* anal. coll. XI. p. 116 et 117. — d) v. Rommel a. a. O. S. 47.

Hansestädte, Grafen Johann von Rittberg, zwischen Leine und Deister hart bedrängten Schwager Heinrich, und hielt (24. April 1486) einen Tag zu friedlicher Ausgleichung in Göttingen, überließ jedoch die Entscheidung dem Kaiser und den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg. — Der zu dem geistlichen Stande bestimmte jüngere Sohn Ludwigs **Wilhelm II. der Mittlere** bildete sich (1479 bis 1484) am Hofe seines mütterlichen Oheims, des geistreichen und gelehrten Grafen (seit 21. Jul. 1495 ersten Herzogs) Eberhard I. von Würtemberg, für weltliches Leben, wurde von der Mutter zum väterlichen Oheim nach Köln gebracht, kehrte aber nach kaum Jahresfrist nach Hessen zurück, verlangte Theilung des Landes, erhielt anfänglich einige Städte, dann aber durch neue Verträge (13. Nov. 1486 u. 16. März 1487) Spangenberg, als Hauptstadt, mit der ganzen Landschaft an der Werra und an der Fulda, und schloß (16. Jun. 1487), mit Genehmigung der Landstände, eine Erbeinigung mit dem älteren Bruder, welchem fast nur die Umgegend von Cassel und die durch die neu hinzugekommene Stadt Liebenau vergrößerte Landschaft an der Diemel blieb *a*). Innig schloß sich Wilhelm II. dem Römischen Könige Maximilian I. an, empfieng von demselben bei der Krönung in Aachen (9. April 1486) den Ritterschlag, zugleich mit mehreren Hessischen Vasallen, und begleitete ihn auf fast allen Kriegszügen, namentlich (1488) gegen die Flandrischen Städte und (1490) nach Ungarn, wo Hessische Krieger bei der Eroberung von Stuhlweissenburg (19. Nov.) sich auszeichneten. Wilhelm I. erhielt von den (nach Ostern 1488) auf den Mönchshof bei Cassel beschiedenen Abgeordneten der Städte Cassel, Grebenstein, Immenhausen und Zierenberg, statt der verweigerten Schatzung, eine freiwillige Hülfe, erwarb sich überhaupt die Liebe seiner Unterthanen, pilgerte (1491 bis 1492) mit Dietrich von Schachten und mehreren anderen Rittern nach Jerusalem *b*), wurde zu Venedig,

---

a) U. F. Kopp Bruchstücke der Deutschen Gesch. Bd. II. S. 616 ff. — *b*) Dietrichs von Schachten Beschreibung der vom Landgrafen Wilhelm dem Aeltern ins heilige Land vorgenommenen Reise, handschriftlich auf der Bibliothek zu Cassel, zum Theil herausg. von Ledderhose und Justi in Justi

Rhodos, Jerusalem, Neapel und Rom mit den größten Ehrenbezeugungen empfangen, kehrte dennoch trübsinnig zurück, stand noch einmal seinem Braunschweigischen Schwager gegen den Bischof von Hildesheim und die Stadt Braunschweig bei, trat (3. Jun. 1493) seinen Landestheil an Wilhelm II. ab, gegen einen Jahrgehalt und mit Vorbehalt des Besitzes von Spangenberg und der Theilnahme an einem etwaigen Erbfalle, hielt sich zu Erfurt, Nürnberg und Augsburg auf, ergab sich alchymischen Künsten und wurde von Maximilian (1496) nach Spangenberg zurückgeschickt und unter des Bruders Curatel gestellt.

Wilhelm II. bestätigte und erweiterte (12. Oct. 1487 und 28. Nov. 1489) den Pfännern in den Soden bei Allendorf ihre Privilegien, und empfieng dafür, außer der jährlichen Abgabe von 200 Gulden, eine beträchtliche Summe zur Einlösung von Pfandschaften a), erlangte von den Aebten Johann von Henneberg zu Fulda und Wilhelm von Völkershausen (1483 bis 1493) zu Hersfeld die Anerkennung seines Mitschirmrechtes, schloß mit dem Mainzer Kurfürsten (20. Mai 1484 bis † 19. Dec. 1504) Berthold IV. von Henneberg-Römhild (1490) einen das St. Petersstift zu Fritzlar unter Hessischen Schutz stellenden Vertrag, ließ durch eben diesen Erzbischof die Klöster Haina und Merrhausen reformiren, belehnte (1490 und 1496) Dietrich und Gottfried von Plesse mit ihrer Herrschaft, erneuerte die Schutzbündnisse mit den Städten Mühlhausen (zuerst 1490 auf sechs, dann 1496 und 1506 auf zehn Jahre), Erfurt (30. Sept. 1491 auf acht Jahre) und Göttingen (welches 200 Gulden Schutzgeld zahlte, auf acht Jahre 1493), und wurde (1497) Mitglied des von dem Kaiser Friedrich III. (14. Febr. u. 9. März 1488) gestifteten Schwäbischen Bundes zur Handhabung des Landfriedens b). Als der Römische König Maximilian den großen

---

u. Hartmann Hess. Denkw. Thl. III. S. 381 ff. Thl. IV. Abthlg. 1. S. 330 ff. und K. W. Justi, Dietrichs von Schachten Beschr. der Rückreise Wilhelms II. aus dem gelobten Lande in sein Vaterland, Marburg 1806. 4., als 18. Forts. der Nachr. v. d. ev. luth. Waisenhause.

a) Kopp Gesch. des Salzwerks rc. Beil. S. 73 ff. — b) v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 60 ff.

Reichstag zu Worms (26. März bis 7. Aug. 1495) zur Errichtung des ewigen Landfriedens und des Reichskammergerichts versammelte, erschienen auch die beiden damaligen Hessischen Landgrafen, empfiengen (16. Jul.) die Reichsbelehnung mit ihren Gesammtlanden, Katzenelnbogen und Dietz mit eingeschlossen a), und erlangten durch den Spruch von dem Könige ernannter Schiedsrichter (12. Jul.) die Verzichtleistung der Grafen Kraft und Gottfried von Hohenlohe auf alle deren Ansprüche an Ziegenhain und Nidda (23. Jul.) gegen Zahlung von 9000 Gulden b). Zugleich erhielt (4. Jul.) der Niederhessische Landgraf die dem Oberhessischen schon zwei Jahre früher (25. Febr. u. 10. Dec. 1493) zu Theil gewordene Befreiung von dem Reichshofgericht zu Rotweil, dem Westphälischen Freigericht und allen anderen fremden Gerichten c). Dem gebotenen Landfrieden unerachtet, brach eine Fehde aus zwischen Wilhelm dem Mittlern und den die Hessische Lehnsherrschaft über Plesse ungern sehenden und das Dorf Bovenden, als zu dem dasigen Schlosse gehörend, an sich zu ziehen suchenden Braunschweigischen Herzogen Heinrich dem Aelteren dem Quaden von Wolfenbüttel und dessen Bruder Erich I. von Calenberg und Göttingen, mit welchen sich auch der Oberhessische Landgraf (30. Sept. 1498) verbündete, wahrscheinlich weil er sich beeinträchtigt glaubte durch Verträge seines Vetters mit dem Abte zu Fulda (25. Febr. 1496) über die Verpfändung eines Achttheils von Fulda und Hünfeld und eines Sechstheils von Geisa und Rockenstuhl d), und mit dessen Bruder Wilhelm von Henneberg (20. März und 25. Jun. 1498) über den Antheil an der streitigen Centgerichtsbarkeit über Schmalkalden, Benshausen und Herrnbreitungen, welche Hessen zugesprochen wurde, während die Gerichtsbarkeit über das Collegiatstift zu Schmalkalden und das Vogteigericht des Klosters Herrenbreitungen bei Henneberg blieb e). Es kam zu Feindselig-

---

a) Müller Reichst. Theatr. Maximilians Thl. 1. S. 539. — b) Wenck Bd. III. p. 265 et 267. — c) Casselsche Samml. der Landesordn. Thl. III. S. 40 bis 43. — d) *Schannat* hist. Fuld prob. p. 331. — e) Schultes Hennebergische Geschichte Thl. II. Beil. S. 299 u. 302 und Häfner die sechs Cantone von Schmalkalden Bd. II. S. 21.

keiten an der Braunschweigischen Gränze; aber Dietrich von Plesse schloß sich treu an seinen Lehnsherrn an, und übergab demselben (12. Jan. 1500) die ganze Herrschaft, die Stadt Göttingen verweigerte ihrem Herzog die Kriegshülfe, Hermann von Köln eilte nach Cassel, schloß (1498), mit Zustimmung der beiderseitigen Prälaten, welche damals Hessischer Seits zum erstenmale zu den Landständen hinzugezogen wurden, Ritter und Städte, ein Bündniß mit dem dasigen Landgrafen a) und brachte dadurch auch den Oberhessischen zur Ruhe, und in einem unter Vermittelung des Abtes Hermann von Corvei in dem Gränzdorfe Spickershausen an der Fulda (23. Mai 1500) verabredeten und auf dem Reichstage zu Nürnberg (23. März 1501) bestätigten Vertrage entsagten die Herzoge ihren Ansprüchen auf Plesse und gestatteten Dietrichen das Schloß zu Bovenden von ihnen zu lösen und zu Lehn zu tragen b). Der Braunschweigische Kanzler Hans Stofmel, welcher vorzüglich zu dieser Fehde gerathen hatte, büßte mit öffentlicher Hinrichtung zu Wolfenbüttel.

Wilhelm III. den Jüngeren, über welchen anfangs (1483 bis 1489) der Oheim Hermann von Köln und vier Räthe, Hans von Dörnberg, Johann und Volpert Schencken zu Schweinsberg, und Johann Stein, die Vormundschaft führten, beschäftigten vornehmlich die Katzenelnbogenschen Angelegenheiten. Der Kaiser Friedrich brachte schon bei der Krönung Maximilians in Aachen den Anheimfall einiger Reichslehn zur Sprache (7. April 1486) und nannte darunter auf dem Reichsconvent zu Köln (16. April d. J.) Ziegenhain, Nidda und Katzenelnbogen; die Kurfürsten aber gaben zu bedenken, ob solches Vorhaben nicht der begehrten Reichshülfe gegen den König Matthias Corvinus von Ungarn hinderlich sein könne, und überließen dem Kaiser das Ermessen des Rechtspunctes c). Friedrich hatte bereits (6. Febr. d. J.) seinen Kämmerer Friedrich von Niedernthor mit dem Reichsdorfe Crum-

---

a) Ungedr. Urk. des Sammtarchivs, angeführt von Rommel Bd. III. Anmerk. S. 66. — b) Wenck Bd. II. Text S. 838 ff. — c) Müller Reichst. Theatr. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 50 bis 52.

stadt, dessen Verkauf an Philipp von Katzenelnbogen von ihm (1472) bestätigt worden war, belehnt a). Die Hessischen Vormünder vollendeten dagegen (1486) den Burgbau zu Rüsselsheim, so sehr auch Berthold von Mainz auf den Grund seiner Hoheitsrechte über den Main (29. Oct. 1485) widersprach b) und nicht eher nachgab, bis ihm (1491) das Versprechen geleistet wurde, die Feste solle zu keiner Neuerung an Zoll und Wegegeld, oder Störung der Mainfahrt, des Leinpfades u. s. w. gebraucht werden. Der junge Landgraf erwarb die Gunst Maximilians bei dessen Krönung, trat mit einem Jahrgehalt von 2000 Gulden in dessen Dienste und erhielt die Zusage künftiger Belehnung mit allen Katzenelnbogenschen Rechten und Freiheiten, namentlich dem Zoll zu St. Goar und den zwei Tornos an dem zu Boppard, und dem Dorfe Crumstadt, wofür Niedernthor mit 300 Gulden entschädigt werden solle. Friedrich ließ sich wahrscheinlich durch seinen Sohn bereden, die Belehnung mit Crumstadt (1492) zu ertheilen, und Niedernthor leistete (1493) Verzicht darauf c). Maximilian erfüllte (8. Dec. 1493), wenige Monate nach dem Antritte seiner Selbstregierung das gegebene Versprechen durch die Belehnung Wilhelms mit allen Katzenelnbogenschen Reichslehn und der (1492) von Gottfried X. von Eppenstein für baares Geld und Pfandverschreibungen, deren allmälig abgetragener Gesammtbetrag bis auf 64000 Goldgulden stieg, gekauften halben Herrschaft Eppenstein d). Auf solche Weise völlig sicher gestellt gegen die Ansprüche des Reichs, galt es darum die Erbfolge in den neu erworbenen Landen auch für den Fall des kinderlosen Todes Wilhelms III. dem Gesammthause Hessen zu sichern. Zu diesem Zwecke wurden bei der erneuerten Erbverbrüderung zwischen Hessen, Sachsen und Brandenburg zu Erfurt (12. Sept. 1487) Katzenelnbogen und Dietz mit aufgenommen und den beiden Töchtern des Landgrafen Heinrich III. nur eine eventuelle Vermehrung von 50000 Gulden ihres Heirathsgutes ausbedungen. Auf diese Erb-

---

a) Wenck Bd. I. p. 266, vergl. p. 260. — b) *Gudenus* T. IV. p. 466. — c) Wenck a. a. O. p. 266 et 267. — d) Urkunden des Sammtarchivs s. v. Rommel Bd. III Anmerk. S. 68.

verbrüderung ließ Wilhelm der Jüngere die Lehnsträger und Beamten in den Grafschaften verpflichten. Die Landgräfin Witwe Anna schwieg dazu, die älteste ihrer Töchter aber Elisabeth und deren Gemahl Johann von Nassau widersprachen auf den Grund ihres Ehevertrags und legten (24. April 1488) Verwahrung ein. Auf dem Reichstage zu Worms vermittelten endlich Hermann von Köln und Eberhard von Würtemberg Verträge zwischen den beiden Hessischen Landgrafen (16. Jul. u. 6. Aug. 1495), wodurch Wilhelm der Jüngere seinen Vetter Wilhelm den Mittlern in die Lehen der Grafen von Katzenelnbogen, sammt der Herrschaft Eppenstein, mit einsetzte und die Mitbelehnung zu bewirken versprach, gegen Verzichtleistung auf Rechnungsablage über die von Heinrich III. geführte Vormundschaft und Ausstellung eines Reverses (23. Jul.), welcher Wilhelm dem Jüngern und dessen männlichen Erben den Alleinbesitz der Grafschaften, ihrer Rechte, Titel und Wappen sicherte a). Während dieser Verhandlungen hatte Wilhelm III. (1493), in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten Philipp von Pfalz, von dem Grafen Philipp von Hanau Lichtenberg dessen früher (1469) Michael von Bickenbach abgekaufte Hälfte von Stadt und Schloß Klingenberg am Main für 6200 Rheinische Gulden gekauft b). Der Graf Eberhard von Sayn trug ihm (12. Aug. 1493) seine Grafschaft Witgenstein, mit der Stadt gleiches Namens, Laasphe, Rischenstein, Berleburg und Ermgartsbrücken, zu Lehn auf c). Zuletzt erwarb er sich hohe Verdienste um ganz Hessen durch die von ihm (1497) gegebene neue Gerichtsordnung d). Bei der auf dem Reichstage zu Worms bewilligten Anlage des gemeinen Pfennigs wurde sein Land zu 3126 Gulden 40 Kreuzer, gleich Würtemberg, das seines Niederhessischen Vetters hingegen nur zu 1562 Gulden veranschlagt. Seine Ehe mit Elisabeth, Philipps von Pfalz Tochter, (s. 12. Febr. 1496) blieb kinderlos. Auf der Jagd, welcher er lei-

---

a) Müller Reichst. Theatr. Maximilians Thl. II. S. 607 bis 612. Cassel. Samml. d. Landesordn. Thl. II Vorbericht §. 33 bis 36. — b) Wenck Bd. I. p. 336. — c) Das. Bd. III. p. 232. — d) Casselsche Landesordnungen Thl. I. S. 15.

denschaftlich ergeben war, fiel er sich eines Tages (15. Oct. 1493) im Kölber Walde bei Marburg den rechten Arm aus dem Gelenke, stürzte später noch einmal (Febr. 1500) auf der Wildbahn im Burgwalde bei Rauschenberg mit dem Pferde, wurde halbtodt nach dem nahen Schlosse gebracht, beichtete, empfieng die Sacramente und starb (17. Febr.) entweder alsbald, oder drei Tage nach dem Sturz, dessen Folgen ein älteres Körperleiden verschlimmert hatte. Der Sage von der Auffindung seines Leichnams erst nach sechs Monaten in dem gräßlichen Zustande, wie denselben sein bekanntes und vielbesprochenes Grabdenkmal in der St. Elisabethenkirche zu Marburg darstellt, widersprechen die gleichzeitigen, oder doch nur wenig jüngeren Hessischen Geschichtschreiber einstimmig.

Wilhelm II. der Mittlere eilte auf die Nachricht von seines Vetters Tode nach Marburg, übernahm die Regierung über die so sehr vergrößerten, seit Ludwigs des Friedsamen Tode zum erstenmale wieder vereinigten, gesammten Hessischen Lande, und übte eine seiner ersten Regierungshandlungen in Oberhessen (20. April 1500) durch Erneuerung des Privilegiums der Stadt Frankenberg *a*). Die ihre Ansprüche auf Katzenelnbogen geltend zu machen suchenden von Münsterberg vertröstete Maximilian (17. März 1502) auf die nie erfolgende Entscheidung eines Reichstags. Heftiger Streit aber erhob sich mit Nassau. Als Wilhelm nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, der frommen Jolantha von Lothringen († 21. Mai 1500), deren Sohn Wilhelm (4. April) kurz nach der Geburt gestorben war, dem Verlangen seiner Räthe und Stände gemäß, sich zum zweitenmale mit der durch Schönheit und Geist berühmten Anna von Meklenburg vermählte und die Hochzeit (20. Oct.) zu Cassel, in Beisein des Herzogs Georg von Sachsen und Hermanns von Köln, mit großer Pracht feierte, erschien auch Johann von Nassau und befestigte über seiner Herberge das Wappen von Katzenelnbogen, welches der Landgraf schimpflich herabwerfen ließ. Beide Schwestern Wilhelms III. verweigerten die Annahme der ihnen in dem Erfurter

---

a) Gerstenberger Frankenbergische Chronik, in *Kuchenbecker* anal. coll. V. p. 238. Vergl. *Schminke* monum. Hass. T. II. p. 571.

Vertrage (s. S. 251) zugesicherten Schadloshaltung und, nachdem Johann nur von dem Abte zu Prüm die Belehnung mit dem Schlosse Rheinfels (1402), nicht aber den anderen Lehen erlangt, von dem Römischen Könige nur ein Verbot gewaltsamer Schritte erwirkt und vergebens, unter Vermittelung von Mainz, Trier und Sachsen, einen gütlichen Vergleich mit dem von allen Lehnsherrn, außer Pfalz, nach einander (1500 bis 1503) belehnten Landgrafen versucht hatte, übergab dessen Gemahlin Elisabeth (1506) drei Klagschriften an neun Hessische Räthe, welche (1507) den Landgrafen nur auf die dritte, die Hälfte der Verlassenschaft des Bruders der Klägerin fordernde, sich einzulassen für verbunden erklärten. Der Proceß, dessen Ausgang wir weiter unten (§. 34) erzählen werden, wurde (1508) bei dem Reichskammergerichte anhängig gemacht a). Gegen Hans von Dörnberg, welchem Wilhelm anfangs alles früher Vorgefallene verziehen zu haben schien, wurden bald so viele und so harte Beschuldigungen laut, daß der Kanzler Dr. Engeländer (Sept. 1505) eine peinliche Anklage zu Marburg vor den Rittern und der Landschaft des Fürstenthums erheben mußte, welche sich bis zum Tode des in Friedberg eine Freistätte findenden Angeklagten (1506) hinauszog b).

Der durch Georgs des Reichen von Bayern Landshut (1. Dec. 1503) Vermächtniß seiner Lande an seinen Schwiegersohn Ruprecht von der Pfalz veranlaßte Pfalzbaierische Erbfolgekrieg zog gerade damals die Aufmerksamkeit eines großen Theils des Reichs auf sich. Der Römische König Maximilian sprach (4. u. 14. Jun. 1504) die Acht über Ruprecht und dessen Vater Philipp aus, ernannte Ulrich von Würtemberg, Alexander von Zweibrücken und Wilhelm von Hessen zu Vollziehern derselben und griff selbst, mit Albrecht von Bayern und andern Reichsfürsten, zu den Waffen. Wilhelm, mit welchem sich dessen Schwäger Heinrich und Albert von Meklen-

---

a) **Probatio defensionis pro Landgravio Hassiae etc. adversus impertinentia Nassoviensium advocatorum responsa. Francof. 1544. 4.** — Auszüge aus ungedr. Urkunden bei v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 89 ff.
b) v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 81 ff. nach den ungedr. Proceßacten.

burg, der den Dienst eines Feldmarschalls versehende und 600 Reiter stellende Herzog Heinrich von Braunschweig, die Grafen von Waldeck, Nassau-Weilburg und Saarbrück, Witgenstein, Solms und Lippe, Eberhard von Eppenstein-Königsstein, Thüringische Grafen und Sächsische Fähnlein vereinigten, brach (27. Mai 1504) an der Spitze eines ansehnlichen Heeres von Marburg auf nach dem Odenwalde, verschonte zwar die Besitzungen des mit dem Pfälzer geächteten Grafen Wilhelm VI. von Henneberg, entzog aber das Katzenelnbogensche Schloß Dornberg mit Gerau dessen Lehnshoheit, eroberte (4. Jun.) Umstadt, welches der Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg gemeinschaftlich mit Pfalz als Pfälzisches Lehn besaß, das Pfälzische Schloß Otzberg und das Erbachische Habitzheim, empfieng (9. Jun.) die Schlüssel des gleichfalls dem Schenken Eberhard von Erbach gehörenden Bickenbach, braunte Schönberg nieder, griff (13. Jun.) Bensheim vergebens an, besetzte dagegen Lorsch und Lindenfels, zündete das Lustschloß Friedrichsburg und die umliegenden Dörfer an, kam bis auf eine Meile von Heidelberg, besetzte die Feste Stein bei Worms, ging (23. Jun.) bei Weissenau über den Rhein, eroberte (30. Jun.) Odernheim, streifte (7. Jul.) verheerend bis nach Kreuznach, verbrannte (8. Jul.) Münster bei Bingen und mehrere andere Dörfer, darunter auch Saal-Ingelheim, brandschatzte Oberingelheim und Winterheim, gieng (17. Jul.) zurück nach Rüsselsheim um schweres Geschütz zu holen, zwang den Grafen Reinhard von Hanau-Minzenberg (Ende Jul.) zur einstweiligen Abtretung des von den Eppensteinern gekauften Homburg vor der Höhe, belagerte die Feste Kaub neun und dreißig Tage lang (18. Aug. bis 25. Sept.) vergebens und mußte auf Befehl Maximilians, (28. Sept.), welcher nach Ruprechts Tode († 20. Aug.) mit Philipp einen Waffenstillstand geschlossen, dem Landgrafen jedoch bereits durch eine (23. Aug.) zu Haslach ausgestellte Urkunde den Besitz der gemachten Eroberungen zugesagt hatte [a]), sein Heer entlassen. Auf den Reichstagen zu Köln (30. Jul. 1505) und Kostnitz

---

a) v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 102 ff.

(Jul. 1507) erlangte Wilhelm die Zusprechung der Städte Umstadt mit zwei Schlössern, Homburg vor der Höhe mit seinem Gebiet und Kaub mit zwei Schlössern und der Schlösser Bickenbach, Rheinberg und Stein, bekam jedoch Kaub und wahrscheinlich auch Rheinberg nie in Besitz. Außerdem verlieh Maximilian dem Landgrafen noch (17. März 1503) das Recht Goldmünzen nach Schrot und Korn derer der Rheinischen Kurfürsten zu prägen, und (24. Jun. 1505) einen Durchsgangszoll von einem Gulden für jedes Fuder Wein (den güldenen Weinzoll), wogegen der Landgraf seinen Städten nur bei Gefängniß, Verlust einer Feldschaft, oder Verheirathung eines Fräuleins von Hessen Schatzung zu fordern versprach.

Auch den innern Landesangelegenheiten widmete Wilhelm im Anfange seiner Alleinregierung große Sorgfalt, errichtete (24. Aug. 1500) ein sich jährlich viermal versammelndes Hofgericht für alle Hessische Lande zu Marburg, erließ (1500) eine neue, zugleich die Taxen der Handwerker und den Tagelohn bestimmende Policeiordnung a), und begünstigte die unter Wilhelm III., vornehmlich von der seit der Baseler Kirchenversammlung an der Reform der Klöster arbeitenden Bursfelder Congregation, auch in Hessen (1489, 1491 und 1493) begonnenen Versuche zur Verbesserung der Kirche mit Hülfe ihres Oberhauptes. Nach dem Ende des Pfälzischen Krieges aber wurde er von einer schmerzhaften Krankheit, man glaubt der damals bei ihrem ersten Erscheinen furchtbare Verheerungen anrichtenden Lustseuche, befallen, anfangs in Friedewald, dann in Cassel, unter ihm lästigen Beschränkungen gepflegt, von den Leibärzten der Kurfürsten von Sachsen und Mainz ohne Erfolg behandelt und immer mehr übelgelaunt und argwöhnig, setzte (11. Aug. 1506) durch Testament b) den Hofmeister Konrad von Wallenstein, den Marschall Friedrich von Trott und Rudolph von Weiblingen zu seinen Stellvertretern und, neben Ludwig von Boyneburg, Konrad von Mansbach und dem Casselschen Dechanten Dr. Roland

---

a) Casselsche Samml. d. Landesordn. Thl. I. S. 29 bis 36. — b) Kopp Bruchstücke der Deutschen Geschichte. Thl. II. S. 169.

zu künftigen Verwesern seiner Familie und des Landes ein, verordnete von denselben jährlich abzulegende Rechenschaft vor zwölf landständischen Abgeordneten, den Aebten zu Breitenau und Haina, dem Comthur des Deutschen Hauses zu Marburg, dem Präceptor der Antoniter zu Grünberg, dem Erbmarschall Hermann von Riedesel, Johann von Rabenau, Just von Baumbach, dem Kanzler und Hofrichter Peter von Treisbach und den Bürgermeistern von Cassel, Marburg, Giessen und Eschwege, und wieß dieselben an im Nothfalle Hülfe zu suchen bei Hermann von Köln, Jakob von Trier und Georg von Sachsen, welcher Letztere mit den Landständen die Befugniß erhielt einen ungetreuen Vormund abzusetzen, ließ sich aber durch seine Gemahlin gegen die Verweser einnehmen, wollte Friesland gegen Verpfändung Hessens von dem Reiche kaufen, vergrößerte dadurch noch das durch sein schwankendes Benehmen erzeugte Mißvergnügen, ernannte auf dem Todbette Anna zur Regentin, unter dem Beistande des Grafen Philipp des Aelteren von Waldeck, Konrads von Mansbach und Rolands, und starb (11. Jun. 1509), mit Hinterlassung eines einzigen, noch nicht volle fünf Jahre alten Sohnes **Philipp**, welcher sich den wohlverdienten Ehrennamen des **Großmüthigen** erwarb, (geb. zu Marburg 13. Nov. 1504) und einer nur anderthalb Jahre älteren Tochter Elisabeth (geb. 4. März 1502).

Zweites Capitel.

Philipp der Großmüthige *).

§. 28. Minderjährigkeit Philipps.

Prälaten, Ritter und Abgeordnete der Städte kamen nach **Wilhelms** III. Tode auf einem großen Landtage am

*) Ch. v. Rommel Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, Giessen 1830. III. 8., ein besonderer Abdruck aus dessen Geschichte von Hessen. vermehrt mit einem Urkundenbuche.

Spieß mit Gesandten des erbverbrüderten Sächsischen Hauses zusammen, erklärten das Vermächtniß des Landgrafen hinsichtlich des Hauptartikels, der vormundschaftlichen Regierung, für unkräftig und schlossen (29. Jun. 1509) eine Einigung zur Schutz- und Rechtsgenossenschaft, sowohl gegen das Ausland, als gegen die eigenen Fürsten, im Falle einer Rechtsverweigerung, oder einer Vergewältigung, und zur Beilegung von Zwistigkeiten unter einander, worüber in jeder Landschaft ein Prälat, ein Ritter und ein städtischer Abgeordneter, in wichtigern Fällen die gesammte Landschaft am Spieß, entscheiden solle [a]). Auf die **Regentschaft während der Minderjährigkeit Philipps I.** machten Anspruch dessen Mutter Anna von Meklenburg, Anna von Braunschweig, für ihren angeblich hergestellten Gemahl Wilhelm den Aelteren, und der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen, wegen der Erbverbrüderung. Die Mehrzahl der Stände wollte keine weibliche Regierung dulden, und ernannte Ludwig von Boyneburg zum Landhofmeister und den Landcomthur Dietrich von Kleen zu Marburg, Hermann von Schenk, Kaspar von Berlepsch, Georg von Hatzfeld, Herr von Wildenberg, Itel von Löwenstein, Heinrich von Bodenhausen und Jost von Baumbach zu Regenten im Namen der gesammten Landschaft. Die Regenten übten alsbald Regierungshandlungen aus, und sendeten den Landhofmeister mit Wilhelm von Dörnberg und einem Bürgermeister von Cassel zu den Sächsischen Fürsten nach Mühlhausen, wo diese Abgeordneten (vor Ostern, d. i. vor 31. März 1510), wie späterhin die Landgräfin Mutter sie beschuldigte, mit Ueberschreitung ihrer Vollmachten, dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen, dessen Bruder Johann dem Beständigen, und Vettern Georg und Heinrich von Sachsen die Obervormundschaft übertrugen, welche dieselben annahmen und sich durch den Kaiser auf dem Tage zu Köln bestätigen ließen. Die, getrennt von ihrem

---

a) Lünig Reichsarchiv Fortsetzung der anderen Continuation Abthl. IV. Absatz 8. (im Vol. IX) p. 769. Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 245. S. 94.

unter Boyneburgs und Kleens Aufsicht in Cassel zu erziehenden Sohne, auf ihrem Witthum zu Giessen und Grünberg lebende Landgräfin Mutter erhob Beschwerde vor dem damals einen Reichstag zu Augsburg (verabschiedet 22. Mai) haltenden Kaiser Maximilian I., dessen Bevollmächtigte, darunter der Graf Adam von Beichlingen (der nachmalige Schwiegersohn Wilhelms I.), zu Marburg, im Beisein der Herzoge von Sachsen, (24. Jul.) einen Vertrag zwischen Anna und gemeiner Landschaft des Fürstenthums, auch denen von dieser verordneten Regierern *a)*, vermittelten, durch welchen in der Landgräfin Namen, solange dieselbe Witwe bleibe, der Erbmarschall Hermann von Riedesel zu den großen Sachen des Fürstenthums zugelassen, und das Witwengeld von 20000 Gulden um 2500 für die Landgräfin und 250 für die Prinzessin Elisabeth erhöht wurde. Maximilian bestätigte der zu ihm nach Gengenbach im Elsaß reisenden Anna diesen Vertrag (10. April 1511), und die Regenten gestatteten derselben, bei einer Zusammenkunft zu Rotenburg, ihre Witwensitze in diese Stadt und nach Felsberg zu verlegen.

Die Sächsischen Fürsten begaben sich mit dem Herzoge Heinrich dem Aelteren von Braunschweig (Annas Bruder) nach Cassel, um den Gesundheitszustand des aus seinem engeren Gewahrsam entlassenen und wieder mit seiner Gemahlin vereinigten Landgrafen Wilhelm zu untersuchen und demselben einstweilen, bis er zur Regierung geschickt sein werde, den Aufenthalt in dem Schlosse zu Cassel anzubieten; aber, weder diese Botschaft, noch die der Landstände, wurde zu Spangenberg angenommen. Anna von Braunschweig verwarf vielmehr zu Cassel alle ihr und ihrem Gemahl gemachte Anträge, und Wilhelm ließ den Städten Homberg und Treysa ansagen, daß sie dem jungen Landgrafen nur zu dessen Gerechtsamen und mit Nichthintansetzung der Person des ältern Fürsten huldigen könnten. Zu Mühlhausen hatte man beschlossen, die Erbhuldigung in Hessen solle geschworen werden, in die Hände des Landhofmeisters, der Regenten und der Sächsischen Gesandten, dem jungen Landgrafen Philipp und dessen Leibes-

---

a) v. Rommel a. a. O. Bd. II. S. 6.

lehnserben, in deren Ermangelung Wilhelm dem Aelteren und dessen Leibeslehnserben und, ob deren keine mehr wären, den Fürsten von Sachsen, vermöge der Erbverbrüderung. Die Städte trugen Bedenken den Eid zu schwören, weßhalb die Abgeordneten derselben die Erlaubniß erhielten sich mit ihren Vollmachtgebern zu berathen und auf einen Tag nach Marburg beschieden wurden, wo die Mehrzahl sich bereit erklärte dem Beispiele der in solchen Dingen besser unterrichteten Ritterschaft und der Regenten zu folgen. Auf diesem Tage erschienen nicht die Abgeordneten von Homberg und Treysa, welche sich unterwegs durch Trinkgelage verspätet haben sollen. Als darauf einige der Regenten und die Sächsischen Gesandten zur Einnahme der Huldigung im Lande herumzogen und nach Homberg kamen, hätte zwar die Mehrzahl der Rathsglieder gern gethan wie andere Städte, die gemeine Bürgerschaft aber erklärte „sie hätten zur Zeit noch geborene Für„sten im Lande, denen wollten sie zugleich Treue und Gehorsam „schwören, und bei deren Leben keinem Fremden“ a), verschloß die Thore und nöthigte die Abgesandten durch enge Pförtlein, ihre Pferde am Zügel führend, hinauszuziehen. Die Treysaer Rathsherren reichten nicht einmal den gewöhnlichen Imbiß an Brod und Wein, und erklärten nur in Beisein eines der Landgrafen antworten zu wollen. In beiden Städten läutete man, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Beamten, der Bürgermeister und des Raths, die Bürgerschaft zusammen und beschloß jedem der beiden Landgrafen zu seinem Antheil gleiche Huldigung zu thun. Einige Homberger begaben sich nach Spangenberg und bewogen Wilhelmen mit etwa 60 Reitern in ihre Stadt zu kommen. Die Regenten führten (14. Febr. 1511) etwa 1500 Bürger und Bauern von Cassel aus vor Homberg, begehrten Einlaß und zogen, als Bürgermeister und Rath ihnen solchen nur mit 60 Pferden gestatten wollten, mit drohenden Worten ab, theils nach dem Schlosse, theils nach Mardorf. Wilhelms Reiter liefen im Harnisch und mit Armbrüsten zusammen und halfen die Thore verwahren. Weiber trugen Steine auf die Mauern und, durch einige Büchsenschüsse erschreckt,

---

a) Lauze Thl. II. Bd. 1. S. 4.

verlief sich der von den Regenten mitgebrachte Haufen, oder verkroch sich in den Lehm- und Sandkauten. Auch Wilhelm kehrte, ohne die Huldigung erhalten zu haben, nach Spangenberg zurück. Die dem Rathe mißtrauenden Bürger setzten einige aus ihrer Mitte nieder, welchen Abends die Hälfte der Thorschlüssel überliefert werden mußte, und dichteten Spottlieder auf die Regenten und den Rath, während Verständigere sich von der Theilnahme an dem ihnen bedenklich werdenden Aufstande zurückzogen. Die Regenten berichteten nach Sachsen, brachten bei 1200 Reiter und 3000 Fußgänger, darunter auch einige aus Fulda, zusammen, versahen dieselben mit zahlreichem Geschütz und anderer Kriegsrüstung und führten sie (11. Mai) nach Ziegenhain. Viele Treysaer flohen nach Neustadt und Amöneburg, andere versteckten sich in Klöstern. Rath und Bürgerschaft gingen den (12. Mai) vor Treysa rückenden Regenten in Procession entgegen, baten fußfällig um Gnade, erhielten den Befehl die Rädelsführer auszuliefern, die Stadtthore auszuheben und alle ihre Privilegien sammt den Schlüsseln zu übergeben, mußten nach gehaltenem Einzuge auf dem Markte zuerst Philippen und dann den erbverbrüderten Fürsten die Huldigung leisten und wurden um 1500 Gulden Kriegskosten gestraft. Weit höher schätzte man den Schaden, welchen die Landsknechte, am wildesten die Buchonier, durch das sogenannte Hühner werfen und schmeißen, wovon man den ganzen Krieg die Hühnerfehde nannte, und durch Plünderung in den Herbergen verursachten. Bürgermeister und Rath zu Homberg, von wo die Schuldigsten sich nach Fritzlar geflüchtet hatten, boten (13. Mai) am Spieß ihre Unterwerfung an, die durch drei Schüsse aus den halben Schlangenbüchsen erschreckte Bürgerschaft ergab sich, lieferte die noch in der Stadt befindlichen Rädelsführer aus, übergab ihre Privilegien und Schlüssel, zahlte 2000 Gulden Kriegskosten und leistete die Erbhuldigung. Die Stadtthore wurden niedergeworfen, die erbrochenen städtischen Weinkeller in Butten und Einer ausgeleert, eben so die Bierkeller in mehreren Privathäusern, Weiber und Kinder der Bürger, deren einer für 1000 Gulden Habe verlor, mißhandelt und Entflohene oder Verbannte mit dem Verlust des Bürgerrechtes und der Güter bestraft. Der Amtmann

Philipp von Meysenbug ließ jedoch vor Entlassung der Reisigen die Säcke derselben öffnen und darin noch gefundenes geraubtes Gut zurückgeben. Wilhelm reiste zum Kaiser nach Straßburg, erwirkte jedoch nur einen Befehl an die Regenten hinsichtlich der Befriedigung seiner noch rückständigen Forderungen, wurde angewiesen sich nach seiner Heimath zurückzubegeben, hielt sich zu Oppenheim und zu Worms auf, wechselte (1. Jul. u. 17. Nov. 1511) Schriften mit den Regenten *a*), erlangte von dem Kaiser (8. Jul. 1512) ein zweites, ihn und seine Familie aus ihrer schimpflichen Noth herauszureißen befehlendes Mandat, kehrte nicht eher nach Hessen zurück, bis durch Spruch des Kaisers und der Kurfürsten auf dem Reichstage zu Köln (15. Sept.) Philippen, sobald derselbe mündig werde, die Regierung über beide Fürstenthümer und die vier Grafschaften allein zugesprochen, dem älteren Landgrafen dagegen nur verheißen, daß, wenn ihm Gott seine Gesundheit wieder verleihe, daß er zur Regierung vermöglich und geschickt sei, er gebührend restituirt werden solle *b*), und demselben auf weiteren Tagen zu Mainz und Oppenheim (3. März 1513) Unterhalt und Hofstaat bestimmt und seinen Sitz in Cassel, Marburg, oder jeder anderen beliebigen Stadt des Landes zu nehmen gestattet worden war, und starb (8. Febr. 1515) zu Cassel.

Unterdessen hatte der Landhofmeister mit den übrigen Regenten Manches zum Besten des Landes gethan, den schon von Wilhelm II. eingeleiteten Vertrag über Gleichstellung der Hessischen Goldmünzen mit denen der Rheinischen Kurfürsten (1. Oct. 1509) abgeschlossen *c*), dem letzten Willen eben dieses Landgrafen gemäß (1. März 1510) die Hälfte der Feste Stein an den Bischof von Würzburg zurückgegeben *d*), von dem Mainzer Kurfürsten (26. Sept. 1508 bis † 9. Febr. 1514) Uriel von Gemmingen (19. Aug. 1511) die vorläufige Ertheilung aller Lehen des

---

a) *Senckenberg* sel. juris T. V. p. 639 sqq. — *b*) Auszug der im landständischen Archive zu Cassel befindlichen kaiserlichen Urkunde in B. W. Pfeiffer Gesch. der landständischen Verfassung in Kurhessen (Cassel 1834. 8). S. 35. — *c*) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 820. — *d*) *Schannat* hist. Wormat. cod. prob. No. 314.

Erzstiftes, wie solche einst der Kurfürst Berthold von Henneberg an Wilhelm II. gegeben hatte, erlangt[a]), an der gänzlichen Aussöhnung mit Kurpfalz gearbeitet, Streitigkeiten mit den Grafen von Solms, Königstein und Eppenstein beigelegt und Bündnisse mit dem Bischofe Lorenz von Würzburg (21. Jul. 1510), dem Herzoge Ulrich von Würtemberg (1511, auf Grundlage eines 1501 errichteten Vertrages) und dem Kurfürsten Richard von Greifenklau zu Trier (21. Dec. 1512 [b])) abgeschlossen. Boyneburgs Stolz auf die Gunst, in welcher er bei benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten stand, und oft eigenmächtiges Verfahren beleidigte mehrere seiner bisherigen Anhänger und erbitterte seine früheren Gegner noch mehr. Der seines Amtes in Homberg, welches Adam von Beichlingen erhielt, entsetzte Philipp von Meysenbug, der durch Entziehung seiner Amtslehn in Giessen beleidigte Balthasar Schrautenbach (seit seiner Erhebung durch den Kaiser genannt von Weitelshausen), Peter von Treisbach und Andere näherten sich der Landgräfin Mutter, welche (Anfang 1514) einen Landtag nach Felsberg und, als hier viele vom Adel, weil in dem Ausschreiben nicht freies Futter und Mahl versprochen war, nicht erschienen, nach Treysa berief. Die Hauptbeschwerden Annas und der Wortführer der Stände wider den ihre Zusammenkünfte Conventikel und Verschwörungen nennenden Landhofmeister betrafen eine zur Aussteuer der Gräfin Catherine von Beichlingen (Wilhelms I. Tochter) ausgeschriebene Schatzung, die Rheinische Münzeinigung, die Bedrängniß des Landes durch wilde Fehderitter, wie Philipp Waise von Feuerbach, und die allzuharte Behandlung der Städte Treysa und Homberg. Zu Treysa erschienen die Grafen Philipp (III.) der Mittlere von Waldeck, Georg von Königstein und Bernhard von Solms, die Aebte von Breitenau, Hasungen, Spießcappel und Haina, der Prior der Karthäuser zu Eppenberg und der Präceptor der Antoniter zu Grünberg (außer welchen der,

---

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 247. S. 98. — b) Daselbst Beil. 209. S. 53 bis 56.

wie es scheint, noch zwischen beiden Partheien schwankende Landcomthur zu Marburg zu den Prälaten gehörte), 200 Hessische Ritter und die Abgeordneten von 37 Städten (allen außer Cassel, Wolfhagen, Gudensberg, Neustadt, Alsfeld, Bach und Schmalkalden). Eine neue Einigung, an deren Spitze Anna trat, wurde (9. Febr.) geschlossen und der Beitritt zu derselben Jedem freigestellt, den Landständen die letzte Entscheidung bei inneren Streitigkeiten der Fürsten und die Oberaufsicht über alle Ausgaben und die vormundschaftlichen Rechnungen übertragen, daß ohne Verwilligung gemeiner Landschaft keine Schatzung, Landsteuer oder Beschwerung genommen oder aufgesetzt, die Münze nicht verändert, höher oder nieder gesetzt oder valvirt, auch kein Krieg, Fehde oder Aufruhr (Aufgebot) im Fürstenthum oder anhangenden Grafschaften ohne ihren Rath vorgenommen und allen Bedrängten Schutz und Hülfe auf den künftig alle Jahre, oder doch ein Jahr um das andere zu haltenden Landtagen gewährt werden soll, zugesichert und ein Ausschuß gesammter Landschaft gewählt, bestehend aus dem Landcomthur Dietrich von Kleen, Hermann von Riedesel, Kraft von Bodenhausen, Wilhelm von Dörnberg und den Städten Marburg und Eschwege a). Die Sächsischen Fürsten setzten einen Tag zu Naumburg an, auf welchem Boyneburg mit dem ihm noch anhängenden Theil der Landstände erschien, die Abgeordneten der Treysaer Einigung, der Abt Johann von Breitenau, Konrad von Wallenstein, Hermann von Riedesel, Wilhelm von Dörnberg und die Bürgermeister von Marburg und Eschwege, die Beschwerden der Landschaft überbrachten, die Sächsischen Fürsten dem Landhofmeister und dem Landcomthur Rechnungsablage befahlen und zu einem weitern Tage nach Cassel zu kommen versprachen. Beide Theile bemühten sich neue Anhänger zu gewinnen und alte Gegner zu versöhnen, zu welchem Zweck Anna (3. März) an den Deutschmeister Hanns von Adelmannsfelden und Boyneburg

---

a) Ungrund der Einwendungen gegen der Balley Hessen Immedietät. Beil. LXXX. Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 46 u. 47. S. 38 ff. Thl. II. Beil. 248 S. 99 ff. Beil. 366 S. 206 ff.

(28. d. M.) an die Stadt Homberg schrieb a). Zu der anberaumten Versammlung kamen (Ende März) Johann und Heinrich von Sachsen und Philipp von Braunschweig-Grubenhagen in Person, sendeten der Kurfürst Friedrich und der Herzog Georg von Sachsen und der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg Bevollmächtigte und wurden aus den Hessischen Vasallen und den Landständen Philipp (II.) der Aeltere von Waldeck, zwei Prälaten, sechszehn Ritter und die Abgeordneten der Städte Cassel, Marburg, Homberg und Alsfeld berufen. Boyneburg hatte Schloß und Stadt in Vertheidigungszustand gesetzt, worüber Anna von Felsberg aus besondere Beschwerden, neben den allgemeinen über den Landhofmeister, an die Fürsten voraussendete, ehe sie mit Riedesel, Schrautenbach, dem beredten Pfarrer Dr. Egra aus Neuenmarkt und allen Rittern der Treysaer Einigung ihren Einzug hielt. Zu den früheren Beschwerden kamen von Seiten der Landstände weitere über Zurückgabe des von Wilhelm II. eroberten Schlosses und Amtes Schönberg an den Schenken von Erbach, Abhandenkommen der Schlösser Seeheim und Bickenbach, Vernachlässigung der Gerechtsame auf das Stift Hersfeld durch gestattete Einverleibung desselben in die Abtei Fulda, unnöthige Verzögerung der Rückkehr Wilhelm I., wobei was mit 6000 Gulden zu erreichen gewesen sei, nachher 50000 gekostet habe, u. a. m., und von Seiten der Landgräfin über ihr nicht gehaltene Verträge und Vernachlässigung ihres Sohnes, welcher durch Fahrlässigkeit der Bedienten sich an eine Bank gestoßen und Schaden am Bein gelitten, zu dessen Heilung die von dem Würtembergischen Herzog angebotenen Aerzte herbeizurufen Boyneburg nicht habe gestatten wollen, damit die Sache nicht zu ruchbar werde. Nachdem Anna als Anklägerin gesprochen, der Pfarrer und Schrautenbach die Rede derselben erläutert, Boyneburg sich vertheidigt und Schrautenbach darauf geantwortet hatte, erklärten die Fürsten und deren Gesandten, mit Ausnahme derer des Herzogs Georg, welche sich der Landgräfin ergeben zeigten, zur Entsetzung der Regenten sei

a) Unterricht v. Deutschen Orden Beil. 111. Ungrund Beil. CCXX. Nachricht Thl. I. Beil. 48. S. 40. Ungedr. Urkk. bei v. Rommel Bd. II. S. 16.

noch kein Grund vorhanden, Rechnung solle abgelegt werden, Einzeln-Personen aber könnten für sich über die Obervormünder nur bei dem Kaiser klagen. Je mehr durch solchen Spruch die Aussicht auf eine friedliche Ausgleichung verschwand, um so leichter fand zu Marburg ein ausgestreutes Gerücht, Boyneburg wolle die Stadt mit auswärtiger Hülfe überfallen, Glauben. Die Bürger erregten einen Auflauf und besetzten mit 4000 aus der Umgegend zu ihnen kommenden Städtern und Landleuten das Schloß. In Cassel griff gleichfalls ein den Sächsischen Fürsten mißtrauender Theil der Bürgerschaft zu den Waffen, umzingelte die Häuser der Anhänger Boyneburgs und das Schloß, und wurde nur durch das Zureden des alten Grafen von Waldeck beruhigt. Derselbe Fürst stillte einen zweiten Auflauf, und das Erscheinen Philipps, dessen Abführung nach Sachsen man befürchtet hatte, aus einem sich öffnenden Erker im Schloßhofe beschwichtigte vollends die tobende Menge, welche bereits das Zeughaus erbrochen hatte. Auch die übrigen Städte erklärten sich fast ohne Ausnahme für Anna, welche sich mit ihren Anhängern auf den Weg nach Marburg hin machte und den Erbmarschall mit 400 Reitern zurückließ, deren geräuschvoller nächtlicher Aufbruch bei den Sächsischen Fürsten den Argwohn weckte, man wolle sie einschließen. Da legte Boyneburg sein Amt nieder, übergab dem jungen Landgrafen das Schloß, Siegel, Register und Kasten dem Stadtrathe zu Cassel und zog mit den heimkehrenden Sächsischen Fürsten. Anna kam wieder nach Cassel, nahm ihren Sohn zu sich und berief die Landstände nach Homberg. Hier wurden (2. April) Dietrich von Kleen, Konrad von Wallenstein, Hermann von Riedesel, Itel von Löwenstein und Philipp von Meysenbug zu Räthen ernannt, ein Ausschuß von zehn anderen Rittern und acht Städtevertretern gebildet, den Städten Homberg und Treysa die frühere Freiheit bestätigt und den bisherigen Regenten bei Strafe des Verlustes ihrer Güter und Aemter binnen kurzer Frist vor der Landgräfin und der Landschaft Rechnung abzulegen befohlen. Dem vormaligen Landhofmeister, welcher nur den Sächsischen Fürsten zu Recht stehen wollte, sendete Anna (13. Aug.) einen Fehdebrief zu und ließ alle dessen Güter, welche er erst nach

zehn Jahren zurückerhielt, in Beschlag nehmen. Aehnliche Strafe litten Jost und Heinrich von Baumbach, Hermann von Schenk, Georg von Hatzfeld und Kaspar von Berlepsch. Vergebens suchte Anna von dem Kaiser, zu welchem sie deßhalb (Jan. 1515) nach Inspruck und auf den Reichstag zu Augsburg reiste, und auf Tagen zu Freiburg und Gelnhausen (um Ostern d. i. 8. April) Ausgleichung ihrer Streitigkeiten mit dem Sächsischen Hause zu erlangen; dagegen wußte sie sich durch Bündnisse mit Erich I. von Braunschweig-Calenberg (14. Mai 1514), welches im Namen der Prälaten, Ritterschaft und Städte die oben genannten Räthe, und die Bürgermeister von Cassel und Marburg mit unterzeichneten und untersiegelten a), und mit dem sich (1515) ganz für sie erklärenden Georg von Sachsen in dem Besitz der errungenen Vormundschaft zu sichern, wiewohl uns keine Urkunde bekannt ist, in welcher sie ausdrücklich den Titel Regentin führt.

Großes Aufsehn machte um diese Zeit (April 1516?) der kühne Zug des mit dem Mainzer Kurfürsten (9. März 1514 bis † 24. Sept. 1544) und Verweser von Magdeburg und Halberstadt, Albrecht von Brandenburg, in Fehde begriffenen Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand, von Buchonien her durch Oberhessen und Waldeck zu seinen Verbündeten, denen von Padberg in Westphalen, wo er dem, als Mainzischer Dienstmann, ihm Raub und Brandschatzung verbietenden Grafen Philipp dem Aelteren von Waldeck, auf dessen Reise in seine Statthalterschaft Ravensberg, auf der Landstraße nach Paderborn, vor dem Sendfelde, unweit des Klosters Dalheim, einen Hinterhalt legte, denselben mit seinem Gefolge von vierzehn bis sechszehn Reitern gefangen nahm, ihn mit verbundenen Augen durch eine große Strecke Hessens, an dem Kloster Haina vorbei, durch die Gebiete von Hersfeld, Fulda, Henneberg und die benachbarten Landschaften, bis zu seinen Fränkischen Burgen führte und ein Lösegeld von 8000 Goldgulden erpreßte. Annas Beamten hatten zwar den Befehl erhalten nach den des Angriffs Verdächtigen zu kundschaften und sie in Haft zu bringen, wurden

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 49. S. 42.

aber überall durch Warnungen geschreckt; ja man argwöhnte sogar die dem Grafen von dem Tage zu Cassel her grollende Landgräfin habe geheime Mitwissenschaft des Friedensbruches gehabt. — Ein anderer Fehderitter Wigand von Lüdder, welchen einst Wilhelm der Mittlere durch Wegelagerung erbeutete Güter zurückzugeben gezwungen hatte, schickte der Landgräfin einen drohenden Absagebrief (1517), warf einige Fuhrleute auf dem Heinichen (dem Hain am Meisner) und dem Sunningswalde (dem Seulingswalde im Amte Friedewald) nieder und brandschatzte sie hart, wurde aber bald darauf von einem unansehnlichen Sälzer aus Hessen vom Pferd geworfen und gefangen und auf Annas Anklage zu Königshofen in Franken (28. Oct.) enthauptet. Auch die Bürger von Fritzlar wurden von Vielen hart angesprochen, besonders von Hermann Schütz und dessen Anhang. Ein Zeitgenosse sagt deßhalb: „dergestallt stund es dazumal Im land zu Hessen fast „allenthalben, das niemand recht ein meil weges sicher konte auß„wandern", will davon aber aus Schonung Etlicher nicht mehr sagen a).

In den Hersfeldischen Angelegenheiten durfte Anna nicht müßige Zuschauerin bleiben. Der dasige Abt (s. 1493) Volpert Riedesel von Bellersheim lebte mit seinem Capitel im Streite, verlor an dem Reichskammergerichte einen Proceß wider die Stadt wegen des Geleits, wurde in die Kosten mit 5000 Gulden verurtheilt, sah sich zur Zahlung unfähig, verabredete mit dem zum Coadjutor des Fuldaischen Abtes Johann III. von Henneberg gewählten Hartmann Burggrafen von Kirchberg, bei dessen Weihe zu Mainz (1510), eine Vereinigung der beiden Hochstifter, um dadurch den alten Glanz derselben zu erneuern, und bedang sich dagegen eine Fuldaische Propstei aus. Der Papst Leo X. bestätigte (6. Mai 1513) diese Union, der Kaiser ertheilte dem durch Johanns Tod (20. Mai) in den Besitz des Fuldaischen Krummstabes gekommenen Hartmann die Belehnung mit den Regalien beider Stifter und Volpert († 1540) wurde Propst zu St. Andreas bei Fulda. Der neue Abt schickte (9. Sept.

a) Lauze a. a. O. S. 17 bis 19.

1513) seinen Dechanten und Kanzler mit einigen Mönchen und Reitern nach Hersfeld, um die Huldigung des Capitels einzunehmen, wobei der einzige Mönch Crato Miles (Kraft Myle) aus Hungen in der Wetterau widersprach, ließ Philipp Schenck zu Schweinsberg in die Stelle des bisherigen Dechanten Andreas Marschall einsetzen, begab sich (10. Sept.) auf das Schloß Eichen, den gewöhnlichen Sitz der Hersfelder Aebte, beredete die umliegenden Dörfer, unter dem Vorgeben der Einwilligung der Sächsischen Fürsten und der Regenten von Hessen, zur Huldigung, befahl (5. Jan. 1514) dem Capitel Gehorsam gegen den neuen Dechanten, verbot (a. d. T.) dem Propste zu Frauensee Georg von Weitershausen sich in die Regierung des Stiftes zu mischen und erklärte (9. März) in einem offenen Briefe an alle Reichsstände, Ritter, Amtleute und Gemeindevorsteher, daß die Hessische Erbschutzgerechtigkeit durch die Union nicht beeinträchtigt werde. Viele Kleinodien, Urkunden und Bücher wurden nach Fulda abgeführt, und Hunde zerrissen im Schlosse Eichen die schätzbarsten Literalien. Die Bürger der Stadt Hersfeld gaben dem sie zur Huldigung auffordernden Abte keine Antwort, schlossen ihre Thore, besetzten mehrere Tage lang die Mauern und suchten Hülfe bei der Landgräfin. Diese ermahnte den Abt in einem höflichen Schreiben (30. Jun.) von seinem Vorhaben abzustehen, Bücher und Geräthschaften zurückzugeben und die Rechte ihres Sohnes nicht zu beeinträchtigen, nahm Rücksprache mit den Sächsischen Fürsten und schickte mit denselben Gesandte nach Hersfeld, um die Bürger in ihrer Treue zu befestigen. Ermuthigt dadurch besetzten nicht allein die Hersfelder Eichen wieder, sondern trat auch Georg von Weitershausen an die Spitze des sich jetzt der Union widersetzenden Capitels, ohne sich daran durch den von dem Abte angedrohten Kirchenbann hindern zu lassen. Hartmann antwortete der Landgräfin (4. Jul.), er werde den mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung erlangten Besitz des Stiftes Hersfeld, woran ihn sein eigner Eid binde, nie aufgeben, jedoch Nichts den Rechten Hessens zuwider unternehmen, erklärte sich zwar auf nochmalige Auseinandersetzung dieser Rechte (20. Jul.) bereit zu einer nach Marburg (auf 7. Aug.) anberaumten Zusammenkunft

zu kommen, suchte aber die Erfüllung dieses Versprechens durch begehrte Fristen hinauszuschieben. Da schrieb Anna (11. Jan. 1515) an das Capitel und die Landstände von Fulda, und erhielt (4. März) deren Versprechen, einen von ihr nach Cassel anberaumten Tag (24. März) beschicken zu wollen. Die hier mit dem Dechanten Philipp Schenck zu Schweinsberg erschienenen Abgeordneten des Fuldaer Capitels, der Ritterschaft und Städte, protestirten, in Gegenwart des jungen Landgrafen, gegen die erschlichene Vereinbarung und kamen mit den Hessischen Bevollmächtigten überein den Grafen Wilhelm VI. von Henneberg Schleusingen zum Schiedsrichter zu wählen. Auf dem von diesem anberaumten Tage zu Schmalkalden (23. Jul.) fanden sich, sowohl Anna, als Hartmann, persönlich ein; der Letztere aber berief sich trotzig auf Papst und Kaiser, und man schied ohne Spruch. Eben so wenigen Erfolg hatten die Bemühungen des bei einer Zusammenkunft in Kirchhain von beiden Theilen als Schiedsrichter anerkannten Bischofs Lorenz von Würzburg und der zu Reinhardsbrunn zu ihrem jährlichen Capitel versammelten Väter der auch Hersfeld (s. 1510) zu ihren Mitgliedern zählenden Bursfelder Congregation, welche auf der Landgräfin Bitte (26. Aug. 1515) Abgeordnete (1. oder 2. Sept.) nach Marburg zu schicken versprachen, um Rath zu ertheilen. Der nachherige Hessische Kanzler (s. 1519 bis † 1545) Johann Feige (Ficinus) aus Lichtenau begab sich nach Hersfeld, und im Beisein desselben wählte das Capitel (19. Sept. 1515) Ludwig von Hanstein, welcher bisher dem Helmarshäuser Kloster vorgestanden hatte, zu seinem Abt. Fuldaische Reiter lauerten dem nach Helmarshausen zurückkehrenden Neugewählten auf, und nur durch Hülfe der Hersfelder Bürger entgieng derselbe (29. Sept.) einer ihn bei dem unfern der Stadt gelegenen Freithofen (Friedhof oder das Dorf Friedlos?) angreifenden Schaar von vierzig Pferden unter Daniel von Fischborn, nachdem schon der Hersfeldische Marschall Ernst von Diede und die beiden Junker Heinrich und Kaspar von Boyneburg gefangen genommen worden waren. Hartmann aber gerieth mit seinem Capitel und den Landständen in heftigen Streit, und mußte nicht allein mit Annas

Gesandten, dem Marschall Philipp von Meysenbug und dem Kanzler Feige, einen den Hessischen Schutz und den Burgfrieden in den verpfändeten Fuldaischen Städten herstellenden Vertrag zu Hamelburg (25. März 1516) abschließen und (1. April) eine förmliche Verzichtleistungsurkunde auf die Abtei Hersfeld zu Gunsten Hansteins ausstellen; sondern konnte nicht einmal verhindern, daß sein eigenes Capitel und die Landstände (16. Aug.) dem Grafen Wilhelm von Henneberg für dessen noch in Paris studirenden Sohn Johann die Nachfolge im Hochstifte zusicherten und sich dagegen Hülfe in dem Streite mit dem Abte versprechen ließen, entfloh nach einem stürmischen Landtage in das Schloß Hamelburg, erfuhr daselbst die Erstürmung und Plünderung des Schlosses zu Fulda, beschwerte sich (1517) bei dem Kaiser, erlangte (5. März 1518) durch Annas Vermittelung einen Vergleich zu Marburg, wodurch ihm das Schloß und die Kellnerei zu Hamelburg zum Unterhalt angewiesen und die Anwartschaft auf das verpfändete Schloß und Amt Saaleck ertheilt, die weltliche Regierung der Abtei dagegen zweien Statthaltern übertragen wurde, suchte, da dieser Vertrag nicht gehalten worden zu sein scheint, die Vermittelung des Mainzer Domcapitels und Kurfürsten Albrecht, dankte, der Entscheidung des Kaisers Karl V. (26. April 1521) auf dem Reichstage zu Worms gemäß, völlig ab (13. Mai), zu Gunsten des Coadjutor Johann III. von Henneberg und starb (1. April 1529) zu Mainz. Die durch Hansteins Tod (29. Jun. 1516) von neuem erledigte Abtei Hersfeld erhielt (20. Sept.) durch einstimmige Wahl Crato Miles. Mit diesem, dem Dechanten Georg von Weitershausen und dem ganzen Capitel schloß der Landgraf Philipp einen Vertrag (22. Jan. 1517), ratificirt zu Marburg (24. Jan.), durch welchen alle bisherigen Schutzgerechtigkeiten erneuert wurden und das Capitel sich anheischig machte, nie in eine Union mit einer anderen kirchlichen Körperschaft zu willigen, vielmehr jeden erwählten, oder postulirten Abt, oder auch nur Verweser des Stifts eidlich zu verpflichten, daß er die Regierung nur in die Hände des Capitels niederlegen wolle, den Abt stets aus den Capitularen zu wählen und, wenn eine taugliche Person nicht vorhanden sein sollte, nur einen solchen Auswärtigen zu postuliren, welcher dem

Landgrafen genehm und noch keinem andern Stifte vorgesetzt sei. Der Papst Leo X. erließ (11. u. 12. Mai d. J.) vier Bullen, durch welche er die Union aufhob, Crato Miles bestätigte und zur Belehnung mit den Regalien empfahl, ihm gestattete von jedem beliebigen, der Römischen Kirche ergebenen Bischof die Benediction zu empfangen, und dem Mainzischen Generalvicar Bischof von Askalon und den Decanen zu Fritzlar und Amöneburg befahl, alle der Kirche zu Hersfeld entwendete, oder vorenthaltene, bewegliche und unbewegliche Güter und Einkünfte mit Hülfe geistlicher Strafen wieder herbeizuschaffen. Der Kaiser Karl V. bestätigte dem Stifte (15. März 1521) alle von seinen Vorgängern ertheilte Privilegien und Schirmbriefe, und gab (26. d. M.) dem Landgrafen Philipp, dem Kurfürsten von Mainz und den Dechanten zu Mainz, Erfurt und Fritzlar, als Conservatoren des herabgekommenen Stiftes, Vollmacht zu jeder Requisition *a*).

Noch vor Beendigung dieser Streitigkeiten wurde Philipp, welcher schon seit dem eilften Jahre seines Alters Hessischen Vasallen die Belehnung ertheilt [z. B. den Vögten Friedrich und Adam von Hunoldstein (5. Nov. 1515) die über ihre Burglehn zu Holenich auf dem Hundsrück, den Brüdern Hermann und Theodor von Riedesel die mit dem Erbmarschallamte u. a. m. *b*)] und welchem im dreizehnten der Graf Simon von Lippe (31. Oct. 1517) die Schlösser Lipperode, Brake und Barnholz zu Blomberg (s. §. 24. S. 216) hinzu zu Lehn aufgetragen hatte *c*), im vierzehnten (16. März 1518) vom Kaiser für volljährig erklärt, worauf ihm (7. Jun. d. J.) die Grafen Anton und Johann von Holstein und Schauenburg zum erstenmale ihre Schlösser Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg mit den dazu gehörenden Dörfern, Leuten, Gerichten, Gütern, Einkünften und Rechten zu Lehn auftrugen *d*).

---

a) C. G. *Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersf. assertio p. 14 sqq. adit. V u. a. XII. p. 136 sqq. *Schannat* hist. Fuld. prob. CCXLVIII u. a. CCLIV p. 347 sqq. Ungedr. Urkk. bei v. Rommel Bd. II. S. 21. — *b*) Kuchenbecker Erbhofämter Beweißth. S. 71 ff. — *c*) Ledderhose kl. Schriften Bd. I. S. 186. — *d*) Daselbst Bd. II. S. 197.

§. 29. Philipps Regierung bis zur Einführung der Reformation der Kirche in Hessen.

Philipp ertheilte seiner Mutter bei der Rechnungsablage zu Grünberg (18. März 1518) das Zeugniß einer wohlgeführten Regierung, deren Verwaltungskosten nur 70000 Gulden betrugen, und versprach keine weiteren Ansprüche an sie zu machen. Anna vermählte sich (1519) in zweiter Ehe mit dem Grafen Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg († 14. Mai 1522), worüber ihr Sohn anfangs unwillig war, diesen Groll jedoch (1521) fallen ließ und der Mutter, wenn sie sich wohl gegen ihn halte, den ferneren Genuß ihres Witthums in Giessen bis an ihren Tod (28. April 1525) gestattete. Auf dem ersten Landtage des jungen Landgrafen zu Homberg (1518) a), zu welchem nicht sämmtliche Stände, sondern nur ein engerer Ausschuß derselben berufen wurde, trennte sich die Ritterschaft in zwei Partheien, von denen die landgräfliche sich zu Spangenberg versammelte, beschwerte sich, daß sie im Herrndienste nicht, wie bisher, Zehrung und Futter bekomme, und daß zu den Landtagen Leute berufen würden, denen es an Landeskenntniß und Landesinteresse fehle, verlangte daß die Berufung der Stände einem Ausschuß derselben, wie vor Zeiten geschehn, oder den erbverbrüderten Herzogen von Sachsen überlassen werde, drang auf Ausschliessung des die etwas zum allgemeinen Besten anrathenden Ständemitglieder mit spitzigen Worten anlassenden Balthasars von Schrautenbach (welcher neben Hermann von Riedesel Annas besonderes Vertrauen besessen hatte) aus dem fürstlichen Rathe, und übergab eine Liste von vierzehn Personen, woraus der Landgraf diejenigen wählen möge, welche mit vier Räthen desselben und vier Abgeordneten der Städte Cassel und Marburg in Gegenwart der Sächsischen Gesandten die Gebrechen des Landes und der Ritterschaft untersuchen sollten. Philipp antwortete, es solle die Ritterschaft alsbald beurlaubt und der erlittene Pferdeschaden vergütet werden,

a) Acta in dem Casselschen Regierungsarchiv s. v. Rommel Bd. II. S. 33.

das Begehren wegen der Art der Berufung der Landtage sei gegen fürstliche Obrigkeit, die Ritterschaft habe sich nur auf Gebot des Fürsten zu versammlen, zur Erledigung besonderer Beschwerden derselben wolle er gern mit seinen Freunden, Räthen und Unterthanen von der Landschaft einen Tag halten, Schrautenbach habe ihm treu gedient, und in der Wahl seiner Räthe, wozu er Eberhard von Heusenstamm, Johann von Löwenstein und Bernhard von Keudel ernannt habe, und eines Ausschusses lasse er sich nichts vorschreiben, dagegen wolle er einen Landtagsausschuß nach Cassel bestellen, wo auch die Sächsischen Gesandten erscheinen könnten. Als dennoch ein Abschied gegen den Willen des Landgrafen aufgesetzt wurde, versprach Philipp zwar ein Gutachten seiner Verwandten und Freunde darüber einzuziehen, sendete aber bald darauf den Dr. Ratzenberger an den Kaiser, um Beschwerde zu führen, daß seine Stände eigenmächtig tagen wollten. Durch solche Vorfälle entstand ein gegenseitiges Mißtrauen zwischen dem Landgrafen und der Ritterschaft, welches auch späterhin nicht ganz verschwand.

Noch vor diesem Landtage brach die berüchtigte Sickingensche Fehde aus. Der nach hohen Dingen strebende Pfälzische Ritter Franz von Sickingen, Besitzer der Burgen Naunstuhl (bei Landstuhl unweit Kaiserslautern), Ebernburg (an der Nahe) und Hohenburg (an der Gränze Lothringens) und in Ganerbschaft oder Bündniß stehend mit den Herrn auf Drachenfels, Kaltenfels, Dann, Lützelburg und anderen überrheinischen Schlössern, genoß bei Fürsten und Rittern wegen seines kühnen Muthes, hohen Sinnes und einnehmender Sitten große Achtung, war beliebt bei den Söldnern und wußte bei den Freiergesinnten unter dem Volke, welchen er sich als Beschützer Ulrichs von Hutten und der verfolgten Prediger des evangelischen Wortes ankündigte, kühne Hoffnungen, wie sie die mächtig aufgeregte Zeit gebar, zu nähren. Gegen Hessen trug er alten Groll im Herzen; denn sein Vater Schweikard, ein treuer Anhänger seines kurfürstlichen Lehnsherrn, war in der Pfalzbayerischen Fehde hart von dem Landgrafen Wilhelm mitgenommen und von dem Kaiser auf vielfache Klagen Hoher und Niederer wegen gewaltthätiger Eigenmacht zum

Tode verurtheilt worden. An der Spitze aller damaligen Ritterbündnisse am Rhein, in Franken und Schwaben stehend, nahm Franz bald vom Kaiser Ehrenstellen und Befehlshaberschaften an, bald verbündete er sich mit dem Könige von Frankreich, brandschatzte, unbekümmert um das (15. Mai 1515) gegen ihn ergangene Achtsmandat, zu dessen Vollziehung Hessen 100 Reisige nach Steinheim stellen mußte, die Reichsstadt Worms, vertrug sich (Jul. 1517) mit dem Kaiser zu Mainz, drang, in Verbindung mit Robert von der Mark Herrn von Sedan und Bouillon und andern Deutschen Grafen und Herrn, dem Herzog Anton von Lothringen 20000 Goldgulden ab, verband sich zu Amboise mit dem Könige Franz I. von Frankreich, rückte (1518) mit 4000 Pferden und 16000 Fußgängern, 10 bis 12 Feldstücken und drei Wagen voll Sicheln, mit denen er die Weinreben abzuschneiden drohete, vor Metz, schreckte die Stadt zur Zahlung von 20000 Gulden, und sendete aus dem Lager vor derselben (8. Sept. 1518) einen Fehdebrief an den Landgrafen Philipp wegen seinem Freunde Konrad von Hatstein, als Ganerben von Reiffenberg, und durch Vorenthaltung einiger Wiesen bei Nordheim am Rhein geschehenen Unrechts [a]. Mit ihm im Bunde waren viele Pfälzische, Rheinische und Wetterauische Ritter, namentlich Hartmann und Kaspar von Kronenberg, Johann von Hohenfels zu Reupelskirchen, Werner von Lübder, Philipp von Rüdigheim, Ulrich Ulner, Eberhard Erlenhaupt, Meyenfisch und Walther Eisenburgs Söhne, Emmerich Reiffenstein, Kaspar Sinthrum, Konrad Schütz, Wilhelm Gans, Johann Hilchen, Johann von Breitenstein, Konrad von Hatstein, Götz von Berlichingen, Echter vom Berge, die Ganerben zu Reiffenberg u. a. m., die Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg und Wilhelm von Henneberg, Hessens Feinde vom Pfälzischen Erbfolgekriege her, und aus Hessen selbst Anna von Braunschweig, welche zugleich ihren Rechtsstreit über das Wit-

a) *Senckenberg* sel. jur. T. V. p. 685. Ernst Münch Franz von Sickingens Thaten u. s. w. Bd. II. S. 91.

thum bei dem Reichstage in Augsburg betrieb und mehrere der vormaligen Regenten, unter denen jedoch Boyneburg jede Theilnahme verweigerte. Noch war Philipp nicht versöhnt mit dem Kurfürsten Ludwig V. von Pfalz, und noch größere Spannung waltete ob mit Albrecht von Mainz, welcher von Philipp mit kaiserlicher Erlaubniß verfolgte Fehderitter in seinem Gebiete aufnahm, eine bei Flörsheim die Gränze überschreitende Schaar von 28 Reitern, unter Helwig von Lauerbach, (1518) durch 47 Reiter, unter dem Marschall Frowin von Hutten, und durch die Sturmglocke zusammengerufene Bauern niederwerfen, drei derselben tödten, die übrigen gefangen nehmen ließ und die Gefangenen, nachdem dieselben bitteren Hohn erduldet und ihre Pferde, Harnische und Waffen für Zehrung aufgewendet hatten, dem Kaiser überantwortete, welcher dieselben auf Urfehde freigab. Ulrich von Würtemberg, Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, Georg von Sachsen, der Kurfürst Richard von Greifenklau zu Trier und der Bischof Lorenz von Würzburg wollten dem so plötzlich überfallenen Landgrafen entweder nur bedingungsweise, oder gar nicht beistehen; die Stadt Frankfurt war so durch Sickingen geschreckt worden, daß sie nicht allein kurz vorher die ihr durch den Amtmann Eberhard von Rodenhausen zu Schmalkalden angebotene Hessische Hülfe abgelehnt hatte, sondern auch jetzt den landgräflichen Abgeordneten nur 300 Malter Korn verkaufte, sie wegen des Salpeters an einzelne Bürger verweisend; und die Hülfe, welche der Markgraf Kasimir von Brandenburg-Baireuth nach Kitzingen senden wollte, kam, ebensowohl als das kaiserliche Stillstandsgebot (22. Sept.), zu spät. Sickingen brach mit seinem Heere in Katzenelnbogen ein, wo der vergebens um Geld und Zufuhr nach Cassel schreibende Konrad von Wallenstein mit Hessischen Reitern und etwa 6000 Landsknechten bei Rüsselsheim stand, die kleine Feste Stein sich muthvoll vertheidigte, Gernsheim, Zwingenberg und die ganze umliegende Landschaft Gerau geplündert, gebrandschatzt, oder niedergebrannt wurde, und lagerte sich vor Darmstadt. Zu gleicher Zeit drang Kaspar von Kronenberg durch die Wetterau gegen Hessen vor, von wo Philipp durch seine Mutter

nach Spangenberg geflüchtet wurde und nur 3000 Bewaffnete unter Eberhard von Bodenhausen entgegengestellt werden konnten, fiel Götz von Berlichingen ohne Absagebrief in Umstadt ein, brandschatzte Echter vom Berge in derselben Gegend, und schickte Wilhelm von Henneberg 300 Reiter gegen die, wie es heißt, nur durch die Wachsamkeit der Frauen gerettete, nachher aber von den Männern tapfer vertheidigte Stadt Vach. In Darmstadt befanden sich viele Hessische Adelige und gegen 600 Reisige, zum Widerstande gegen so große Uebermacht unfähig. Der freundlich gegen Philipp und gegen Sickingen gesinnte Markgraf Philipp von Baden sendete drei seiner Räthe als Vermittler, Wallenstein wurde aus Rüsselsheim herbeigeholt und (23. Sept.) ein durch 80 in der Urkunde genannte Hessische Ritter und Räthe verbürgter Vertrag *a)* abgeschlossen, in welchem Sickingen für sich 35000 Gulden und Zurückgabe der Wiesen bei Nordheim und anderer Gefälle, für Anna von Braunschweig ihr vormaliges Witthum, für die gewesenen Regenten Wiedereinsetzung in ihre Güter, für alle seine Bundesgenossen, Zurückgabe des ihnen Entzogenen, oder von ihnen in Anspruch Genommenen, insbesondere an die von Kronenberg Wasserbiblos und die denen von Wolfskehlen abgekauften Güter, und für Konrad von Hatstein 1000 Gulden Schadensersatz ausbedang. Philipp bezahlte das Geld in lauter Hellern; aber weder er, noch seine mit Sickingen Druckschriften wechselnden Ritter hielten sich an die anderen erpreßten Bedingungen gebunden. Der Kaiser Maximilian erklärte den Vertrag, mit Ausnahme der Sickingen und Hatstein betreffenden Artikel, für ungültig, starb aber bald nachher (12. Jan. 1519), und während des Zwischenreichs erhielt Sickingen auf eine Mahnung an den Landgrafen und die Bürgen abschlägliche Antwort, mit Berufung an den künftigen Kaiser, oder an ein Fürstengericht *b)*. Philipp

---

a) Lünig Reichsarchiv Part. spec. cont. III. Abthl. III. p. 87. Münch a. a. O. S. 94 ff. — *b)* Vergl. die 1519 auf 7 Blätter gedruckte Schrift der Hessischen Ritterschaft: **Contra injustam infamationem, qua Franciscus de Sickingen proceres Hassiae mendaciter est calumniatus eorundemque procerum apologia ex vulgari nuper utcunque latinitate donata.**

verpflichtete sich (23. Febr.) dem durch den Schwäbischen Bund mit der Vertreibung aus seinem Lande bedrohten Ulrich von Würtemberg „einen statlichen Reysigen getzeugk zuzeschicken", versicherte aber kein Geld senden zu können „Aus vrsachen, das vns in der „vergangenen vffrur mit Franciscus von Sickingen vnd seinem „Anhange, das wir ewer lieb als vnserm freuntlichen lieben vedtern jm vertrawen vnd geheym zu erkennen geben, ob Neuntzigk „tawsend gulten Bares gelts aus vnsern Kammern vffgegangen „vnd verthan sein u. s. w." a). Sickingen brach deshalb, als einer der Hauptleute des Bundes, in das Amt Lichtenberg ein und bestimmte dadurch Philippen, welcher vergebens die Hülfe benachbarter geistlicher und weltlicher Fürsten ansprach und von seinem, Katzenelnbogen für ihn verwaltenden, Oheim Albrecht von Meklenburg die Antwort erhielt, es sei unmöglich die verlangten Kriegsknechte aufzubringen, zum Beitritt zu dem Schwäbischen Bunde, mit der übernommenen und später (1522) auf eilf Jahre erneuerten Verpflichtung zur Stellung von 250 Reitern und 400 Fußgängern zu einem Bundesaufgebot. Der gedrohte Angriff unterblieb nun zwar; aber Sickingen trat (23. Oct. 1519) als „Rath, Khemmerling, hauptmann und diener" b) in die Dienste des, vornehmlich auf die Empfehlung Albrechts von Mainz und mit Widerspruch Richards von Trier (28. Jun. 1519) gewählten, neuen Kaisers Karl V., welcher sich seiner bediente, um Robert von der Mark zu züchtigen, verschaffte diesem seinem vormaligen Waffenbruder, nach vergeblicher Belagerung in dem von Bayard, dem Ritter ohne Furcht und Tadel, vertheidigten Mezieres (1521), einen Waffenstillstand, stiftete (13. Aug. 1522) zu Landau eine Einigung der Ritterschaft am Rhein auf sechs Jahre, und ergriff den Vorwand einer Werbung für den Kaiser in dessen fortdauerndem Kriege mit Frankreich zu großen Rüstungen, durch welche er Richard von Trier zu stürzen und sich zu einem Fürsten des Reichs aufzuschwingen gedachte. Den Grund von einer Hilchen von Lorch und Gerhard Börner abgekauften Forderung

---

a) Münch a. a. O. Bd. II. S. 101, und Sattler Gesch. Würtembergs. — b) Münch Bd. II S. 105 ff.

von 5000 Gulden Lösegeldes an den Trierischen Bürger Jakob von Kreuz und den Schultheiß Richard von Seenheim, für welche er selbst früher Bürge geworden war, hernehmend, erklärte der Ritter (27. Aug. 1522) dem Kurfürsten die Fehde, bewog Hilchen von Lorch dem Magistrate zu Trier (29. Aug.), und Matthias von Rattenheim, genannt Crittner, dem Kurfürsten, seinem Lehnsherrn, wegen verweigerten Rechts in einem Streite mit einem Verwandten desselben, (28. Aug.) abzusagen a), musterte sein Heer in der Gegend von Straßburg, erstürmte (3. Sept.) die Stadt St. Wendel, schlug (8. Sept.) sein Lager vor Trier auf, warf Bomben hinein und nannte ein ihm, unter Androhung der Reichsacht und einer Buße von 2000 Mark löthigen Silbers, die Entlassung seines Kriegsvolks befehlendes Mandat des Reichsregiments zu Nürnberg (1. Sept.) „des Regiments alte Geigen". Philipp von Hessen sammelte, noch ehe ein anderes Mandat alle Reichsstände zu beförderlicher Unterstützung des Kurfürsten von Trier aufforderte, Kriegsvolk bei Gudensberg, bot benachbarte Grafen und Vasallen auf, sendete hundert Reiter und drei Fähnlein Landsknechte voraus, schloß ein Bündniß mit dem ihm jetzt befreundeten und gleichfalls gegen Sickingen rüstenden Pfälzer Ludwig und rückte mit 1000 Reitern, 8000 Fußknechten und 600 Wagen bis nach Limburg an der Lahn (einer mit Trier gemeinsamen Pfandschaft) vor. Die Nachricht von dieser Gefahr und dem gleichzeitigen Heranrücken Pfälzischer Reiter, welche Wilhelm von Habern bei Oppenheim musterte, und Mangel an Pulver bestimmten Sickingen, welcher vergebens die Bürger der belagerten Stadt gegen den Kurfürsten aufzuwiegeln versucht hatte, zum Abzuge von Trier (14. Sept.), in dessen Umgegend er an Klöstern, Dörfern und Weinbergen großen Schaden, bei 300,000 Goldgulden an Werth, verursacht hatte, an der Mosel hinab und durch den Nahgau nach der Ebernburg. Die Zerstörung der Abtei St. Maximin, deren Herstellung der Kaiser (20. Aug. 1523) befahl, sie zugleich (1. Sept.) dem Schutze des Papstes Hadrian VI.

---

a) S. die diese Fehde betreffenden Urkunden bei Münch Bd. II. S. 196 ff. und Nachträge im Bd. III.

gegen eine etwa zu versuchende Incorporation empfehlend, war eben diesen Urkunden zufolge, nicht das Werk Sickingens, sondern der fälschlich die Schuld auf ihn schiebenden, von ihrem Stadtrathe dazu aufgeforderten und von dem Kurfürsten nicht verhinderten Bürger *a*). Der Trierische Feldhauptmann Gerlach von Isenburg nahm St. Wendel, nach dreitägiger Beschießung und nachdem Hans von Sickingen, Franzens zweiter Sohn, durch eine von Innen gemachte Bresche entkommen war, wieder ein. Der Kaiser hatte (10. Sept. 1522) einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben „um zu berathen und zu beschließen, was gegen Franz von Sickingen zu thun sei", worauf eine neue Aufforderung an alle Stände des Reichs zur Hülfe für den Kurfürsten von Trier (18. Sept.) ergieng und endlich (10. Oct.) die Reichsacht ausgesprochen wurde. Der Bitten Richards um Abzug aus seinem von Feinden befreiten Lande unerachtet, bestand Philipp bei Zusammenkünften mit demselben und dem Pfälzer zu Limburg und Oberwesel auf Fortsetzung des Kriegs. Den Angriff auf die Ebernburg wegen der schon vorgerückten herbstlichen Jahreszeit verschiebend, zogen die drei Fürsten, zuerst der Landgraf mit 1500 Reisigen, dann der Pfälzer mit 600, zuletzt der Trierer mit 400 vor Kronenberg (zwei Meilen von Frankfurt), dessen Besitzer Hartmuth zu den Hauptheltern des ihm verschwägerten Sickingen gehörte, eröffneten (10. Oct.) die Belagerung des Schlosses und der darunter gelegenen Stadt, erzwangen (16. Oct.), nachdem der Burgherr einen Ausweg gefunden hatte, die Uebergabe, nahmen die Erbhuldigung ein, bestellten einen gemeinschaftlichen Amtmann und Kellner, und ließen eine Besatzung von 60 Landsknechten zurück. Der im Verdacht geheimen Einverständnisses mit Sickingen stehende Albrecht von Mainz erbat sich (15. Oct.) sicher Geleit zu der von den verbündeten Fürsten (13. Oct.) nach Frankfurt anberaumten Tagfahrt, vertheidigte sich in einem ausführlichen Schreiben, stellte (19. Oct.) mit seinem Domcapitel eine Schuldverschreibung über 25000 Goldgulden

---

a) S. die aus *Zyllesii* **defensio abb. S. Maximini p. 108 sqq.** abgedruckten Urkunden bei Münch Bd. II. S. 213 bis 215.

Kriegskosten, zahlbar in drei Terminen, aus und verpfändete, um die erste Zahlung leisten zu können, (25. Oct.) dem Domcapitel Stadt, Amt und Schloß Höchst. Nachdem Philipp, auf einem Zuge über Rückingen und Gelnhausen Frowin von Hutten, einen anderen der Helfer Sickingens, aus Saalmünster vertrieben hatte, und die Nutzung der Güter Johann Hilchens von Lorch in Beschlag genommen worden war, verbanden sich die drei Fürsten (20. Oct.) zu gemeinsamer Fortsetzung des Kriegs und Einschließung der Sickingenschen Festen durch Besetzung von Kreuznach, Sobernheim und Kaiserslautern bis zur Eröffnung des nächsten Feldzugs *a*) und kehrten in ihre Staaten zurück. Philipp verwarf durch einen von Zapfenburg (Sababurg) aus (1. Nov.) geschriebenen Brief *b*) den Vorschlag des Bischofs von Speier ihm die Zurückgabe des Originals des Darmstädter Vertrages und den Erlaß der noch rückständigen 3000 Gulden zu verschaffen. Eben so vergebens waren die Vermittlungsversuche der Abgeordneten des Reichsregiments und des Reichsstatthalters Ferdinand von Oestreich (des Kaisers Bruders) zu Heidelberg (1. Jan. 1523). Sickingen stellte bei einer Zusammenkunft der Fränkischen Ritterschaft in Schweinfurt (s. 25. Nov. 1522), zu welcher die verbündeten Fürsten Abgeordnete mit einer Instruction schickten, das Verfahren gegen Kronenberg als eine Unterdrückung des ganzen Reichsadels dar, beschwerte sich (28. Dec.) schriftlich bei dem Pfälzer über das ihm von demselben zugefügte Unrecht, verbreitete eine Schrift betitelt „Ußschreiben und Verantwortung Francisci „von Sickingen uf das wirklich Verklagen, erdicht Angeben und „unbillig Verunglimpfung seiner Widerwärtigen und Misgönner", welche der Pfalzgraf und, auf dessen Anregung, der Landgraf in Städten und Dörfern wegnehmen ließen, schrieb (16. u. 17. März 1523) an die Deutschen Städte, welche eine Zusammenkunft in Speier (22. März) zu halten beschlossen hatten, sendete einen seiner Söhne mit geheimen Aufträgen nach Frankreich, einen anderen an den Grafen Wilhelm von Fürstenberg, bemächtigte

a) Ungedr. Urk. des Casselschen Staatsarchivs bei v. Rommel Bd. II. S. 63. — *b*) Ungedr. Urk. des Caff. Reg. Archivs, daselbst.

sich durch Verrath Melchiors von Rosenberg der Feste Boxberg (bei Mergentheim) und hätte ohne die Wachsamkeit eines Landsknechts beinahe Schloß und Stadt Lützelstein (an der Gränze des Elsasses) durch nächtlichen Ueberfall genommen, während sein Sohn Hans bei Steinkallenberg (im Wasgau) gefangen wurde und darauf diese Feste und Wartenberg an den Pfälzischen Hauptmann Habern übergieng. Vereinigt belagerten die Fürsten den Ritter, welchem der Landgraf (24. April) einen Fehdebrief a) zugesendet hatte, in Nannstuhl, zwangen den am sechsten Tage des Beschießens tödtlich Verwundeten zur Uebergabe, umstanden (7. Mai) sein Sterbelager und nahmen die Burgen seiner Söhne und Freunde, namentlich Drachenfels (10. Mai), Hohenburg (12. d. M.), Dhan oder Thanstein (14. d. M.), Lützelburg (16. d. M.) und zuletzt (7. Jun.) Ebernburg nach siebentägiger Belagerung, ein, plünderten und verbrannten dieselben. Pfalz und Trier theilten sich in die Sickingenschen Besitzungen auf dem linken Rheinufer. Der Landgraf erhielt, außer seinem Antheil an der die gehabten Kosten nicht aufwiegenden Beute, darunter die nachher in der Pfarrkirche zu Marburg aufbewahrte Fahne Schweikarts von Sickingen und zwei Feldstücke, genannt Nachtigall und Hahn, das Schloß und Gebiet Kronenberg, gab dasselbe jedoch, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes (2. Nov. 1541) b) an seine vorigen Besitzer zurück, worauf auch Pfalz und Trier (25. Jul. 1542) Sickingens Nachkommen wieder in ihre Güter einsetzten.

In der gleichzeitigen Hildesheimischen Fehde (1519 bis 1521) sendete Philipp wiederholt den Herzogen Erich I. von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel Hülfe gegen den Bischof Johann von Hildesheim und den Herzog Heinrich den Aelteren von Lüneburg, half die Folgen der Niederlage seiner Verbündeten auf der Soltauer Heide (28. Jun. 1519) vereiteln und einen Theil der Länder des zugleich mit dem Lüneburger auf dem Reichstage zu Worms (6. Jan. bis 26. Mai 1521) geächteten Bischofs erobern, dem

---

a) Ungedr. Urk. des Cass. Reg. Arch. bei v. Rommel Bd. II. S. 63. — b) *Londorp* act. publ. T. IX. p. 665.

Braunschweigischen Hause zugesprochen wurden. Der bisher Lüneburgische Lehnshoheit anerkennende Graf Jost zu Hoja und Bruchhausen trug (26. Febr. 1521) in seinem und seiner Brüder Johann und Erich Namen, Schloß und Stadt Nienburg, Schloß und Flecken Löwen und Dorf Drakenburg Hessen zu Lehn auf, wofür wegen entstandenen Streits mit den Braunschweigern (28. März 1527) Uchte und Freudenberg eingesetzt wurden, welche dadurch bei dem Erlöschen des Hojaischen Mannsstammes mit Otto (1582) an Hessen fielen. Eben so trug Friedrich edler Herr von Diepholz (26. Oct. 1521) sein Schloß Auburg, das Dorf Wagenfeld und den Wagenfeldischen Struden dem Landgrafen zu Lehn auf [a]).

Die Eintracht zwischen Hessen und Sachsen wurde vollständig hergestellt durch eine Zusammenkunft in Nordhausen, auf welcher Philipp und die Herzoge Johann und Georg für sich, den Kurfürsten Friedrich den Weisen und den Herzog Heinrich (3. Mai 1520) die Erbverbrüderung erneuerten und die gegenseitige Erbhuldigung näher bestimmten. Schon ein Jahr vorher (7. Jun. 1519) hatte sich der Sächsische Prinz Johann, Georgs Sohn, mit Elisabeth, der Schwester Philipps, vermählt, und drei Jahre später (13. Oct. 1523) wurde Georgs Tochter Christine die Gemahlin Philipps.

Begleitet von vielen seiner gräflichen und adeligen Vasallen und an der Spitze von 600 Reisigen erschien Philipp auf des Kaisers Karl V. erstem Reichstage zu Worms und empfieng (7. April 1521) für sich und seine Nachkommen die Belehnung über die Landgrafschaft und das Fürstenthum Hessen, mit allen Landen und Leuten u. s. w., über die Grafschaft Waldeck, die Brüderschaft mit Sachsen, den Zoll zu St. Goar, zween alte Turnos an dem Wein- und Waarenzoll zu Boppard, das Dorf Krumstadt, Schloß Eppenstein zur Hälfte, Landgericht zu Mechtelnhausen, Rheinfuhr zu Wissenau, Burgbau und Stadtrecht zu Rüsselsheim und Zollfreiheit auf dem Rhein für eigenes Gewächse an

a) *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1705 sqq. Ungedr. Urkunden bei v. Rommel Bd. II. S. 40 bis 41.

Korn und allerlei Frucht, die sie zu ihrer Leibesnahrung und Nothdurft ihres Gesindes in ihrem Hause und was sie zu ihrem Bau bedürfen a). Zu gleicher Zeit (9. April) bestätigte der Kaiser dem Landgrafen, für sich, seine Räthe, Diener, Hintersassen und Unterthanen, Mann und Frau, Hab und Güter, die Befreiung von den Rotweilschen, den Westphälischen und anderen fremden Gerichten b), und genehmigte die mit geringen Abänderungen bis auf die Auflösung des Deutschen Reichs beibehaltene Matrikel, wodurch Hessen zu einem Reichsheere von 4000 Reitern und 20000 Fußgängern 60 Mann zu Pferd und 277 zu Fuß, gleich Kursachsen, zu stellen verpflichtet wurde. Auf diesem Reichstage wurden auch die aus dem Pfalzbayerischen Erbfolgekriege noch übrig gebliebenen Streitigkeiten ausgeglichen. Kurpfalz erhielt (1. Mai) das Amt Otzberg, die Hälfte von Umstadt und dem Schlosse Stein, die Lehnshoheit über einige vormals Katzenelnbogensche Vasallen und die Hälfte des Geleits an der Bergstraße zurück und schloß einen Erbschutzvertrag mit Hessen. Albrecht von Mainz belehnte den Landgrafen (17. April) mit der von Erasmus von Erbach und dessen Töchtern erkauften Herrschaft Bickenbach. Wilhelm von Henneberg entsagte (10. April) gegen Aufhebung der Hessischen Zölle in den gemeinschaftlichen Orten Schmalkalden, Benshausen und Herrnbreitungen und Einräumung des vierten Theils an der Lehnschaft zu Sulz und der Hälfte des Schlosses und Gerichts Barchfeld, seinen Ansprüchen auf Dornberg und Großgerau und gieng einen Hessen zwei und sechszig Jahre später den Besitz von ganz Schmalkalden verschaffenden Erbvertrag ein. Die Grafen Balthasar und Philipp von Hanau verzichteten gegen Zahlung von 12000 Gulden auf ihre Ansprüche an Homburg vor der Höhe, und empfiengen später (1523) von Hessen und Pfalz 16000 Gulden für den Verzicht auf ihren Antheil an Umstadt c). Nur der Streit mit den Grafen

a) Ungedruckte Urk. bei v. Rommel Bd. II. S. 45. — b) Casselsche Samml. der Landesordn. Thl. III S. 43. — c) v. Rommel Bd. II. S. 49. Schultes Gesch. von Henneberg Thl. II S. 142. Geogr. Beschreibung und Gesch v. Hanau-Minzenberg S. 31 u. 32.

Wilhelm und Heinrich von Nassau, welche zu den von ihrer Mutter Elisabeth († 1523) ererbten Ansprüchen auf die Katzenelnbogensche Erbschaft (s. §. 26. S. 245) noch die ihrer Tante Mechtild von Cleve († 1524) für 50000 Gulden hinzugekauft hatten, blieb unentschieden a). Der Kaiser, dessen geheimer Kämmerer Graf Heinrich war, übertrug den von dem Reichskammergerichte abgerufenen Proceß dreien Bevollmächtigten, den Bischöfen von Straßburg, Augsburg und Bamberg (an welches letztern Stelle bald der von Kostnitz trat), auf welche beide Theile compromittirten. Das von denselben gefällte Tübinger Urtheil b) (9. Mai 1523) sprach die ganze Erbschaft, mit Ausnahme der Mannlehn und derjenigen Güter, deren Weiber nicht fähig seien, Nassau zu und legte dem beklagten Theil die Erstattung aller seit Wilhelms III. Tode gezogenen Nutzungen auf; Philipp aber erkannte diesen Spruch nicht an, gab (27. Jul.) eine Erklärung dagegen, genannt Protestation, mit Actenstücken heraus und berief sich darin auf das gemeine Deutsche und besondere Hessische Gewohnheitsrecht c). Die ganze Sachlage blieb im Wesentlichen ungeändert.

Mittlerweile hatte Dr. **Martin Luther** zu Wittenberg (31. Oct. 1517) die **Reformation der Kirche** begonnen, und war diese wichtige Angelegenheit bald Volkssache und durch die Art ihrer Behandlung auf dem Reichstage zu Worms Reichssache geworden, deren Verlauf wir jedoch nur in so fern, als sie auf Hessen, eines der dadurch am stärksten aufgeregten Länder, besonderen Einfluß hatte, hier beschreiben können. Philipp zeigte sich von Anfang an der Freiheit des evangelischen Glaubens geneigt, und obwohl er sich nicht sogleich für die gereinigte Lehre erklärte, so besuchte er doch Luthern in dessen Herberge zu Worms, und gewährte demselben auf dem Rückwege von dem Reichstage sicheres Geleit durch Hessen, wo schon der Dichter Eobanus

---

a) Ueber den Katzenelnbogenschen Proceß vergl. J. Arnoldi Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder Bd. III. S. 81 ff. und die daselbst Vorrede S. VIII bis X angeführten Schriften. — b) Lünig Reichsarchiv Thl. XXII (spicil. sec. T. I.) p. 648. — c) v. Rommel Bd. II. S. 52 ff.

Hessus denselben besungen hatte und der Abt Crato Miles zu Hersfeld ihn, des ausgesprochenen päpstlichen Bannfluchs und der Reichsacht uneingedenk, freundlich aufnahm. Mißverständniß der Lehre von evangelischer Freiheit vermehrte den Haß des durch die fortdauernden, aus der Hörigkeit herstammenden, grundherrlichen Rechte und die zur Bezahlung der Landsknechte neu aufgekommenen, meist auf die Bauern gewälzten Steuern doppelt gedrückten Landvolks gegen die bevorzugten Stände, und veranlaßte, nach vorhergegangenen kleineren Aufständen, den Ausbruch des Bauernkriegs in Süddeutschland (1525), welcher sich durch Franken und die Rheinlande auch nach Hessen verbreitete. Philipp ließ gleich anfangs mehrere hundert Reiter zu dem Schwäbischen Bundesheere stoßen, mit welchem dieselben bis zum Ende des Krieges in mehreren Schlachten fochten, und stand selbst schon (März), seinem Pfälzischen Bundesgenossen, auf dessen Schloß zu Heidelberg der Kurfürst von Trier, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und der nunmehrige Deutschmeister Dietrich von Kleen Schutz suchten, zur Hülfe bereit, als er erfuhr der Aufstand sei auch an den Gränzen zwischen Franken und Thüringen ausgebrochen, 5000 Bauern ständen bei Aura (zwischen Kissingen und Hamelburg), 7000 bei Bildhausen (unweit Königshofen), 8000 hätten sich Schmalkaldens, Salzungens, Meiningens und Wasungens bemächtigt und beide Klöster Breitungen heimgesucht, 10000 hätten im Stift Fulda den Coadjutor Johann von Henneberg, mehrere Buchonische Ritter und Ludwigen von Boyneburg sich ihnen anzuschließen gezwungen, Vach und Heringen erobert und umlagerten jetzt das nur schwach besetzte Schloß Friedewald, während eine andere Abtheilung ihres Haufens, bei 5000 stark, gegen Hersfeld ziehe. Nach Fulda gesendete Hessische Abgeordnete (Otto Hund, Johann von Riedesel und Heinze von Lüdder) brachten die Antwort zurück, der Coadjutor habe den weltlichen Stand angenommen, also daß er forthin ein Fürst in den Buchen sein solle, und wenn der Landgraf die Artikel, welche die Bauern im Oberland hätten ausgehen lassen, annehmen und nach deren Inhalt das Regiment ändern wolle, sei man um desto geneigter ihm Freundschaft und Dienste zu erzeigen. Hersfeld gieng über. Der

Abt befestigte zwar das Schloß zu den Eichen, den Johannis- und den Petersberg, mußte aber dennoch die zwölf Artikel der Bauerschaft, worin die Aufwiegler ihre Forderungen zusammengestellt hatten, unterzeichnen, mit Vorbehalt einer anderen christlichen Ordnung, welche etwa sein gnädiger Verspruchs-Herr würde ausgehen lassen. Die Empörer forderten (24. April) von Hersfeld aus die Städte Rotenburg, Melsungen, Spangenberg, Sontra, Alsfeld, Ziegenhain, Treysa, Neukirchen, Homberg, Witzenhausen und Cassel zum Beitritt auf, in Briefen a), von denen mehrere dem Landgrafen, mit erneuerter Zusage der Treue und Bitte um Schutz, zugesendet wurden, und drangen vor bis an die Thore von Rotenburg und Spangenberg. Philipp versammelte (25. April) seine Ritter und gemeine Landschaft von Städten bei Alsfeld, hielt eine Anrede an die zahlreich gekommenen Getreuen, bestimmte das Emporrichten zweier Finger zum Zeichen der Zustimmung und des Versprechens treulicher Hülfe, wurde durch den lauten Beifallsruf bis zu Thränen gerührt, versprach bei den Seinen Leib, Gut und was er vermöge, als Landesvater einzusetzen, gab einem reitenden Boten der Hersfelder, welcher (26. April) sicher Geleit für die Rathmannen zu einer Unterredung begehrte, keine Antwort, nahm in der Nacht zwei Bürger aus der empörten Stadt gefangen und schickte sie zur Verwahrung nach Neukirchen, ließ den Hofmarschall und den Landvogt an der Lahn mit etwa 40 Reitern vorausziehen gegen Hersfeld, welches, von seinen eiligst zurückgezogenen Buchonischen Helfern verlassen, der Aufforderung zur Ergebung auf Gnade oder Ungnade Folge leistete, schrieb dies (27. April) von Rotenburg aus an seine Räthe und Befehlshaber zu Cassel und Marburg, mit der Weisung ihm alle nicht zur Besatzung der Schlösser nöthige Reisige zuzuschicken b), zog (28. April) in Hersfeld ein, ließ sich die beiden Haupträdelsführer, die Stadtvorsteher Otto Sachs und Heinrich Reiz, welche die Briefe an die Städte geschrieben hatten, ausliefern, sendete dieselben in Haft nach Spangenberg,

---

a) *Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersfeld. adit. XIII. p. 159.
b) Ibid. adit. XIV. p. 161.

und bestrafte sie später mit der Verbannung aus ihrer Vaterstadt, begnadigte die Uebrigen, nahm neue Huldigung für sich und den Abt ein, und ermahnte (2. Mai) die von Thüringen aus bethörte Stadt Treffurt in einem Schreiben voll edler Milde und evangelischen Sinnes zum Abstehen von dem Bunde mit den Bauern *a*). Zur Sicherung der aufgewendeten Kriegskosten behielt Philipp die Städte Hersfeld und Berka und das Amt Landeck. In Fulda hatten die Aufwiegler vier Kirchen der Stadt zerstört, den Uhrmacher Dalhopf zum Feldhauptmann und neben demselben einen Rath, Anwalt und engeren Ausschuß gewählt und den Coadjutor („den Kuhhirten") zum Fürsten der Buchen ernannt. Philipp verwarnte den mit einem Licentiaten an ihn abgeschickten Daniel von Fischborn ernstlich, nahm, verstärkt durch neue Truppen von Cassel aus, Raßdorf und Hünfeld ein, wo der zu ihm kommende Coadjutor sich zu rechtfertigen suchte, jedoch nur gütliche Unterhandlung gestatten wollte, rückte vor Fulda, griff die auf dem Frauenberge gelagerten Bauern an, zerstreute sie, erzwang die Oeffnung der Stadtthore, ließ den Feldhauptmann, einen Prediger und zwei andere Rädelsführer enthaupten, setzte den Coadjutor wieder in seine Rechte ein, gab demselben die den Bauern abgenommene Beute des Stifts, mit Ausnahme des Geschützes, zurück, verpflichtete dagegen das Capitel, die Ritterschaft und das ganze Land ihm und seinen Nachfolgern auf ewige Zeiten gegen Jedermann außer dem Kaiser, dienstbar zu sein, ließ sich 19000 Gulden Kriegskosten versprechen und dafür die Stadt Fulda verpfänden, vertrieb darauf die Bauern von Vach und Friedewald und unterwarf Schmalkalden wieder. Als der Vertrag mit Fulda auf Veranlassung des in Mainz lebenden Abt Hartmann nicht gehalten wurde, besetzte Philipp die Städte Hünfeld und Fulda von neuem, erließ der Coadjutor (18. Mai 1526) eine weitläufige Vertheidigungsschrift und vermittelte der Herzog Erich von Braunschweig, als kaiserlicher Bevollmächtigter, (28. Oct.) einen neuen Vertrag zu Allendorf an der Werra, durch welchen der frühere aufgehoben wurde, der Landgraf die Städte des Stifts (11. Nov.)

---

a) v. Rommel Bd. II. S. 75.

zurückgab, die bis dahin bezogenen Einkünfte sammt der Brandschatzung und dem hinweggeführten Geschütz behielt, und der Abt und die Stände Verbriefung über die Zahlung von 18000 Gulden, halb in Gold, halb in Rheinischer Münze, ausstellten a). — Mittlerweile waren (s. 1524) in Mühlhausen Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer aufgetreten, mit schwärmerischen, alle kirchliche und bürgerliche Ordnung gefährdenden Lehren vom tausendjährigen Reiche, der bevorstehenden Wiederkunft Christi auf Erden und der dazu nöthigen Vorbereitung durch Buße, Widertaufe und Absonderung von allen Unreinen, und hatte sich der Aufstand bis in das Eichsfeldische und Mansfeldische hin verbreitet. Vereint mit Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel kam Philipp (Anf. Mai) dem Herzoge Georg von Sachsen und dem Grafen Albrecht von Mansfeld zu Hülfe, eroberte Eisenach und Langensalza und half (15. Mai 1525) den vollständigen Sieg bei Frankenhausen erfechten, worauf auch der seinem Bruder Friedrich dem Weisen († 5. Mai) in dem Sächsischen Kurfürstenthum gefolgte Johann der Beständige (20. Mai), dessen Sohn Johann Friedrich und die Herzoge Philipp und Otto von Braunschweig-Lüneburg sich dem Heere der Fürsten anschlossen, Mühlhausen (25. Mai) zur Uebergabe gebracht und durch den Wolfenbütteler die Ruhe auf dem Eichsfelde hergestellt wurde. An 5000 Bauern sollen allein bei Frankenhausen erschlagen worden sein. Münzer, Pfeiffer und andere gefangene Rädelsführer wurden hingerichtet. Die Stadt Mühlhausen mußte 40000 Gulden Brandschatzung zahlen, die Schutzherrschaft der verbündeten Fürsten, ihrer Reichsunmittelbarkeit unbeschadet, anerkennen, sich zu einem jährlichen Zins von 300 Gulden verpflichten, die Erstattung der Kriegskosten mit 80000 Gulden, vorbehaltlich der den benachbarten Eichsfeldischen und Schwarzburgischen Edelleuten zu leistenden Entschädigung, versprechen, alles Geschütz ausliefern und die zerstörten Schlösser und Klöster und die Lateinische Messe wiederherstellen. Der Papst Clemens VII.

---

a) *Schannat* **hist. Fuld. prob. p. 375 u. a. 409.**

dankte dem Landgrafen brieflich (23. Aug.) für die Ausrottung der gottlosen und verruchten Lutheraner *a*).

§. 30. Hessische Kirchenverbesserung *b*).

Luthers Lehre hatte schnell Eingang in Hessen [dem Geburtslande des berühmten Heinrich von Langenstein (Henricus ab Hassia), Lehrers der Philosophie (1363) und der Theologie (1375) zu Paris, nachher zu Wien († 1397?), eines der beredtesten Vorläufer der Reformationssynoden zu Pisa (1409), Kostnitz (1414 bis 1418) und Basel (1431 bis 1449)] gefunden, wo die von den Fürsten mit so großem Eifer betriebenen Klosterverbesserungsversuche nur dazu gedient hatten die Gebrechen der Geistlichkeit noch mehr aufzudecken, und wo, theils vor, theils mit dem Wittenbergischen Kämpfer für evangelische Wahrheit und Freiheit, mehrere Gegner traditioneller Lehren und Gebräuche aufgetreten waren *c*), insbesondere Gabriel Biel und Wendelin Steinbach zu Butzbach, nachher Beichtvater des Herzogs Eberhard des Bärtigen von Würtemberg, und deren Schüler, der dasige Kogelherr Heinrich Rockenhagen, dessen wahre oder vermeintliche Vergiftung später einen Aufstand gegen die Priester veranlaßte, und andere Kogelherrn daselbst und zu Marburg, wo man im Kogelhause die Schriften Gersons fleißig studirte; Kaspar Wenix, welcher bei Butzbach von einem hohen Baume herab predigte; der Pfarrer Johann Usener zu Schotten an der Nidda; der Franziscaner Jakob Limburg zu Marburg, welchen seine Ordensbrüder in ein Gewölbe ihres an der Stadtmauer liegenden Klosters sperrten und, als sie entdeckten, wie er während ganzer vierzehn Tage zu seinen sich an das Kerkerfenster schleichenden Anhängern zu reden fortgefahren habe, über den Lahnberg nach einem unbekannten Orte führten; der Augustiner Provincial Tilemann Schnabel zu Alsfeld, welcher, als ihm der Land-

---

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. IV. p. 415. — *b*) Ch. v. Rommel kurze Geschichte der Hessischen Kirchenverbesserung, Cassel 1817. 8. — *c*) *Jo. Ge. Liebknecht* de evang. veritatis ante reform. in Hassia confessoribus, Gissae 1726 et 1728. 4.

graf, dem man auf der Jagd bei Romrod von dem Aufsehen, welches der Neuerer errege, gesagt hatte, das Predigen untersagte, sein Mönchskleid auszog, zu Luthern gieng, von demselben zum Prediger in Leisnig an der Mulde empfohlen wurde, und auf Bitten der Alsfelder zur Belohnung ihrer Treue im Bauernkriege die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt; Johann Kirchhayn zu Cassel, welcher (1521) in der Kirche der (damaligen) Neustadt (jetzigen Alt- oder Unter-Neustadt) die Messe in Deutscher Sprache las; Heinrich Fuchs und dessen Capellan Johannes Ringk zu Hersfeld, deren von dem Abte und dem Stadtrathe gemißbilligter Tadel der Seelmessen und Vigilien und des Lebens der Domherrn mit Concubinen einen bedenklichen Aufstand erzeugte; Johann a Campis, welcher nachher erster Superintendent zu Cassel wurde u. a. m. Zu Cassel stellte man (1524) die Feier der Heiligentage ab und beschränkte den öffentlichen Gottesdienst auf die Sonntage und hohen Feste, und auch in anderen Hessischen Städten fanden Anhänger Luthers Beifall bei dem Volke. Der Landgraf machte auf einer Reise nach Heidelberg zu einem Gesellenschießen mit der Armbrust Bekanntschaft mit dem anderen Deutschen Hauptreformator, Philipp Melanchton, dem gelehrten und besonnenen Freunde Luthers, empfieng bald darauf die Zusendung von dessen kurzem Begriff der erneuerten christlichen Lehre a), verband sich (5. Jun. 1524) zu Heidelberg mit mehreren Süddeutschen Fürsten, dem Fluchen und übermäßigen Zutrinken bei ihren Dienern und Unterthanen Einhalt zu thun b), befahl (18. Jul. d. J.) allen Pfarrern das Volk nicht allein vor diesen Lastern zu warnen und zum Frieden und Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen, sondern auch dasselbe im Evangelium und der Lehre Christi rein und lauter zu unterrichten, und verbot in derselben Verordnung das Stationiren (nur mit Ausnahme der Antoniter zu Grünberg) und andere Mißbräuche c), wieß (16. Jan. 1525)

a) *Phil. Melanchtonis* epitome renov. eccl. doctrinae, zuteutsch: ein kurzer begryff der ernewten christenlichen leer an den durchlauchtigen Fürsten Landgraffen zu Hessen, Wittenberg 1524. — b) Lünig Reichsarchiv Part. spec. contin. I. Fortsetzung II. p 193 u. *du Mont* corps dipl. T. IV. P. I. p. 395. — c) Landesordnungen Thl. I. S. 47.

den ihm von dem Lesen der Schriften Luthers und Melanchthons abrathenden Franciscaner-Guardian zu Marburg, Nikolaus Ferber aus Herborn, zurecht [a]), beantwortete einen Brief seiner Mutter in ähnlichem Sinne, schrieb (Febr.) seinem eifrig katholischen Schwiegervater, er sei bereit sein Land dem Evangelium zu öffnen [b]) und erklärte (März) öffentlich zu Kreuzburg dem Kurfürsten Johann dem Beständigen von Sachsen und dessen Sohne Johann Friedrich seinen Uebertritt zu der auch von ihnen angenommenen evangelischen Lehre. Bei der damaligen Lage der durch das Wormser Edict (26. Mai 1521) geächteten Anhänger Luthers, dem, nach fruchtloser Uebergabe der hundert Beschwerden Deutscher Nation wider den Stuhl zu Rom auf dem Reichstage zu Nürnberg (Nov. 1522), bei abermaliger Zusammenkunft der Stände in derselben Stadt (Jan. 1524) gefaßten Beschlusse, sich einstweilen an jenes Edict zu halten, und dem durch den Reichsstatthalter Ferdinand (6. Jul.) zu diesem Zwecke mit den Herzogen von Bayern und mehreren Bischöfen zu Regensburg geschlossenen Bunde, mußte auch die Gegenparthei auf Schutzverabredungen bedacht sein. Im Lager vor Mühlhausen verabredeten die Fürsten von Hessen, Sachsen und Braunschweig miteinander, in der Sache des Bauernaufstandes und der neuen Lehre nur gemeinsame Maßregeln zu treffen; dennoch aber kam bald nachher (Jul. 1525) Georg von Sachsen mit Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, Erich von Braunschweig-Calenberg, Joachim von Brandenburg und Albrecht von Mainz in Dessau zusammen und rathschlagte mit denselben über die Ausrottung des Lutherthums, wenn gleich der Abschluß eines förmlichen Bündnisses unerwiesen ist. Philipp und der Sächsische Kurprinz beschlossen hierauf zu Friedewald (7. Nov.) Unterhandlungen wegen eines Schutzbündnisses mit ihren Glaubensgenossen anzuknüpfen. Der Reichstag zu Augsburg (Nov. u. Dec.) wiederholte den Nürnberger Abschied, mit Verweisung auf eine künftige

---

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. X. p. 393. — b) v. Rommel Bd. III. S. 1 ff.

Kirchenversammlung, zu deren Beschickung mindestens der Kaiser, welcher seinen ersten Krieg mit Frankreich siegreich beendigt hatte, die Deutschen Stände zu zwingen drohete, wenn es auch unerwiesen bleibt, daß er geheime Weisungen an Heinrich von Braunschweig und den Bischof Wilhelm von Straßburg wegen eines gegen Luthers Lehre zu bewirkenden Bündnisses gesendet habe. Philipp dagegen schloß (2. Mai 1526) mit Kursachsen das Torgauer Bündniß zur Aufrechthaltung des heiligen Wortes und Abstellung der Mißbräuche in dem Gottesdienste, Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, Otto, Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, Heinrich von Meklenburg, Wolf von Anhalt, Gebhard und Albrecht von Mansfeld traten demselben (12. Jun.) bei, und die Stadt Magdeburg wurde (14. u. 25. Jun.) aufgenommen a). Albrecht von Brandenburg, der bisherige Hochmeister des Deutschen Ordens, welcher das erste Beispiel der Säcularisation eines geistlichen Fürstenthums gegeben hatte, indem er (8. April 1525) durch den Vertrag zu Krakau Preußen, als ein erbliches Herzogthum, von der Krone Polen zu Lehn nahm, schloß (29. Sept. 1526) einen besonderen Bund mit Kursachsen b). Die Parthei der Evangelischgesinnten trat hierdurch zuerst als politische Opposition auf. Das Bedürfniß der Eintracht im Reiche, um Hülfe gegen die Ungarn angreifenden und Oestreich bedrohenden Osmanen zu erhalten, bestimmte jedoch den, für seinen sich mit neuen Kriegsrüstungen gegen Frankreich und selbst gegen den Papst beschäftigenden Bruder, einen Reichstag nach Speier (25. Jun. 1526) berufenden Reichsstatthalter einen Abschied (27. Aug.) zu unterzeichnen, in welchem eine freie, allgemeine, oder doch mindestens Deutsche National-Kirchenversammlung binnen eines oder spätestens anderthalb Jahres Frist zu veranlassen versprochen wurde, bis wohin jeder Reichsstand sich hinsichtlich des Wormser Edicts

---

a) Hortleder von den Ursachen des Deutschen Kriegs (Frkft. a. M. 1617 II. F. Buch VIII Cap. 2 bis 5 in Thl. II. S. 1314 ff. Auch in Lünig Reichsarchiv Part, spec. Abthlg. IV. Absatz II. p. 36 ff. u. bei *du Mont* T. IV. P. I. p. 449 et 455. — c) Hortleder a. a. O. S. 1321.

verhalten solle, „wie ein Jeder solches gegen Gott und kaiserliche „Majestät hoffet und vertraut zu verantworten a).

Jetzt hielt sich Philipp für berechtigt zu der **Reformation der Kirche** in seinem Lande zu schreiten, und berief deßhalb alle Prälaten, Aebte, Prioren, Patres, Beichtvater der Mönchs- und Nonnenklöster, Decane, Domherrn, Pfarrer und Priester, die Ritterschaft und die Abgeordneten der Städte aus dem Fürstenthum Hessen und den dazu gehörenden Grafschaften (auf Sonntag nach St. Gallus, d. i. 21. Oct. 1526) zu einer öffentlichen Synode und einem Religionsgespräche nach Homberg b). Der Kanzler Johann Feige hielt in des anwesenden Landgrafen Namen die Eröffnungsrede und sagte darin, der Wille des Fürsten sei nicht Jemanden zu zwingen, sondern er wünsche zu erforschen, was zu einer guten Regierung der Kirchen gehöre, und habe die Geistlichen deßhalb zusammenfordern lassen, um von ihnen in diesen bedenklichen Zeiten des Zwiespalts in Deutscher Nation von wegen der christlichen Religion und Lehre Unterricht zu nehmen, wie sich darin am allerbesten zu schicken und zu halten sei, damit der Gottesdienst auf das beste möge eingerichtet werden, weßhalb Jedermann frei, ohne Bitterkeit und Lästerung, mit freundlichen und bescheidenen christlichen Worten, die aufgestellten Sätze, aus der heiligen Schrift, in gelehrter oder ungelehrter Sprache, bestreiten möge, und ihm dazu sicher Geleit gegeben sei und fürstlich gehalten werden solle. Der gelehrte Theologe Franz Lambert aus Avignon (geb. 1487, † 18. April 1530) verlas, erläuterte und vertheidigte darauf die von ihm in Lateinischer Sprache aufgestellten und zuvor öffentlich angeschlagenen, in 23 Titel getheilten Sätze (**Paradoxa** c)) mehrere Stunden hindurch, und erklärte

---

a) Abschied zu Speier §. 1 bis 4 in Neue Samml. der Reichstagsabschiede Thl. II. S. 273 bis 274. — b) *Lamberti Avenionensis* **epistola ad Colonienses colloquii a. 1526 Hombergi in Hassia habiti historiam exponens, Erfurti 1527, c. adnot.** *G. C. Draudii*, **Gissae 1730. 4.** — Joh. Christ Martin Nachrichten von der Synode zu Homberg, Cassel 1804. 8. — b) *Paradoxa Lamberti Aven.* **ad eccl. reform. in synodo Hass. ab eo proposita et asserta, Erfurti 1527,** auch in *Hardt* **hist. lit.**

seine Bereitwilligkeit sich nach dem göttlichen Worte weisen zu lassen. Der Hofprediger (s. Aug. 1525, nachher Superintendent und Professor zu Marburg) Adam Krafft (Crato, Vegetius) aus Fulda (geb. 1493, † 1558) setzte sodann am Nachmittage in Deutscher Sprache die Uebereinstimmung dieser Sätze mit der heiligen Schrift auseinander, und forderte Jeden, welcher einige derselben für verfänglich und dem Evangelio und der wahren allgemeinen christlichen Lehre zuwider halte, auf ihn eines Besseren zu belehren. Der Guardian Nikolaus Ferber erbat sich Gehör auf den folgenden Tag, erhielt dasselbe, wollte nicht Lamberten und Krafften, sondern allein dem Landgrafen antworten, bestritt in einer zweistündigen abgelesenen Rede, worin er häufig die Gesetze der Päpste anführte, das Recht der weltlichen Fürsten Synoden zu berufen, Kirchenordnungen vorzunehmen, Klöster zu reformiren und in Sachen des christlichen Glaubens etwas zu beschließen, nannte Lamberts Sätze unchristlich und unkirchlich, bezog sich auf das Wormser Edict und die Verdammung der Lutherschen Ketzerei durch den Papst und die hohen Schulen zu Paris, Köln und Löwen, und erbot sich andere Assertiones aufzustellen, welche er mit Gottes Wort genugsam zu befestigen gedenke, wo er das nicht thue, so wolle er seinen Leib in tausend Riemen zerschneiden lassen. Feige antwortete, selbst päpstliche Canones brächten es mit sich, daß jegliche weltliche Obrigkeit nicht allein ermächtigt, sondern bei dem Verlust ihrer Seelen Seeligkeit schuldig sei, wenn in dem rechten Gottesdienst geirrt werde, oder die alten Satzungen und Gebräuche in schändlichen Misbrauch und Abgötterei geriethen, allen Fleiß zur Abschaffung derselben anzuwenden, wie auch Isidorus lehre, weßhalb es der Ort sei vor dieser zur Berathung über die nothwendige Verbesserung der Kirche berufenen Versammlung seine Meinung zu sagen. Ferber wiederholte seinen Widerspruch noch trotziger, weil unter den Versammelten sich Schismatiker, Abtrünnige von der Kirche und entlaufene Mönche befänden, und bestritt mit spitzen und heftigen Worten das Recht des Land-

---

reform. p. 98 sqq. und in *Kirchmeyer* diss. de communione eccl. corruptae vitanda, Marburgi 1727. 4.

grafen die geistlichen Güter anzugreifen. Erst nachdem ihm Philipp selbst in schonenden Worten solche Ungebühr verwiesen und ihn an seine Pflicht hier Antwort zu geben erinnert hatte, verlas er eine weitläufige, nachher dem Druck übergebene Schrift a), worin er seine Gegensätze aus der Theologie des Duns Scotus und anderer Scholastiker zu begründen suchte. Mit heftigem Eifer widerlegte ihn Lambert; aber auf alle Aufforderungen dieses, so wie des Kanzlers und des Landgrafen in der Nachmittags-Sitzung zu nochmaliger Antwort schwieg der Guardian, und eben so wenig erhoben sich die übrigen, dreimal dazu aufgeforderten Anwesenden, von denen mehrere sich früher ruhmredig als Vertheidiger einzelner angegriffener Lehren, insbesondere der vom Fegfeuer, angekündigt hatten. Der einzige alte Pfarrer zu Waldau, Mr. Johannes Sperber, sprach in der letzten Sitzung für die Anrufung der Maria, als Mutter Gottes, wurde aber so widerlegt, daß er bald verstummte und Jedermann Mitleiden mit ihm hatte. Man beschloß also die Entwerfung einer den Beschlüssen der Synode gemäßen Kirchenordnung, und beauftragte damit einige Abgeordnete. Philipp versammelte noch einmal (23. Jan. 1527) die vornehmsten Ordensgeistlichen zu Marburg, wo ein das Wort nehmender ungenannter Franziscaner sich zur Vertheidigung der Lehre von dem Meßopfer auf Augustinus und andere Kirchenväter berief, von Lambert aber aus eben denselben widerlegt, und die ganze Untersuchung geschlossen wurde. Ferber war nach Köln gegangen und gab daselbst mehrere Schriften gegen Lambert heraus, welcher der Assertio desselben eine Apologia (15. Febr. 1527) entgegensetzte und den Kölnern zusendete.

Die mittlerweile entworfene Hessische Kirchenordnung

---

a) Assertiones trecentae ac viginti sex *Fr. Nicolai Herborn.*, Guard. Marb., verae orthodoxae adversus *Fr. Lamberti* paradoxa etc. Assertiones aliae quibus excusatur Guard. Marb., quod in Hombergiana congregatione Hessorum, post protestationem eo loci publice factam et jam tandem coram notario legitime repetitam in Werlensi oppido, disputare noluerit neque respondere Fr. Lamberto haeretico, Coloniae 1526. 8. — Und eine andere Schrift, betitelt: Monas SS. evangl. doctrinae ab orthod. patribus tradita, auct. *Fr. Nicol. Herborn.* etc. Ibid. 1529. 8.

in 34 Capiteln a) vereinfachte, dem von papistischen Zusätzen gereinigten evangelischen Lehrbegriff gemäß, den Gottesdienst, machte denselben durch Gesang allmälig eingeführter Deutscher Psalmen und Lieder und Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt gemeinsamer und durch Vorlesen von Abschnitten aus der heiligen Schrift und durch Predigt erbaulicher, schaffte die Verehrung der Heiligen, deren Festtage, Bilder und Reliquien, die Meßopfer, die Seelmessen und Vigilien, die Ohrenbeichte, den Ablaß, die Processionen, den Prunk der Priestergewänder, das Chrisma bei der Taufe und andere Gebräuche ab, beschränkte die Fasten, hob die Mönchsgelübde, den Cölibat der Geistlichen, die Herrschaft des Papstes und das päpstliche Kirchenrecht auf, und ordnete die neue Regierungsform der Kirche durch eine jährliche allgemeine Provincial-Synode zu Marburg und wöchentliche Gemeinde-Synoden. Der Landgraf behielt sich nur das Recht der Oberaufsicht und der Reformation vor, und mehr Dankbarkeit und Vertrauen, als eine eigentliche oberste Gewalt in Kirchensachen, welche erst durch spätere Einrichtungen des sogenannten neuern, oder protestantischen Kirchenrechts entstand, verschaffte Philipp den größten Einfluß, insbesondere auf die wegen des Mangels an zum Predigen geschickten Geistlichen und an Einkünften zum Unterhalt derselben für nöthig erachtete Zusammenziehung der Pfarreien und einstweilige Anstellung der Prediger, deren an jeder Gemeinde, in der Folge von derselben gewählt, nur ein Pfarrherr (episcopus, minister Dei verbi) und ein oder mehrere Diakonen sein sollten. Aus den Präbenden frommer Schenkungen und von den Diakonen und Aeltesten eingesammelten Almosen wurden Kirchenkasten gebildet zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche und Unterstützung der Armen und vertriebener Glaubensgenossen. Statt der Stifter und Klöster sollten Knaben- und Mädchen-Schulen und eine hohe Landesschule, vornehmlich zur Bildung evangelischer Geistlichen, angelegt werden. Die wöchentliche Synode trat an die Stelle der Sendgerichte zur Aufrecht-

---

a) *Reformatio ecclesiarum Hassiae* etc., abgedruckt in *Schminke* mon. Hass. T. II. p. 588 sqq.

erhaltung der Kirchenzucht und Bestrafung der Uebertreter kirchlicher Ordnungen, ausschließlich aller weltlichen Sachen, erhielt anfangs das nachher größtentheils auf die Superintendenten übertragene Recht des Ausspruches des Bannes, welchen man bis zu einer bloßen Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft milderte, wählte, wo nicht Patronatrechte im Wege standen, die Prediger und setzte unwürdig befundene vorläufig ab. Auf der Provincialsynode erschienen, als stimmfähige Mitglieder, alle Pfarrherrn, Abgeordnete der Gemeinden, die vornehmsten Ständemitglieder und der Landesfürst. Ein Ausschuß von dreizehn Synodalmitgliedern, deren geheimen Berathungen der Landgraf beizuwohnen befugt war, entnahm die Beschwerden, Anfragen und Meldungen, ließ sich die Berichte der jährlich jedes Kirchspiel bereisenden Visitatoren, deren anfangs drei waren, erstatten und ertheilte responsa über zweifelhafte Sätze des Lehrbegriffs. Die Synode selbst übte die ganze eigentliche Kirchenregierung und Kirchenzucht aus und wählte die Visitatoren.

Durch solche Einrichtungen entzog Philipp die Hessische Kirche der bisherigen bischöflichen Diöcesangewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit. Dem Reichstagsabschiede gemäß, willigte anderthalb Jahre später (11. Jun. 1528) der Kurfürst Albrecht von Mainz, zu dessen geistlichem Sprengel ganz Hessen, mit Ausnahme einiger dem Bisthum zu Paderborn untergeordneter Gemeinden an der Diemel, gehörte, durch den Vertrag zu Hitzkirchen, mit Zustimmung seines Domcapitels, unter dem Vorbehalt der dem Klerus gehörenden Gefälle, in die einstweilige Aufhebung seiner Gerichtsbarkeit, bis zur Entscheidung des Kaisers und einer Kirchenversammlung a).

Mit unermüdlicher Thätigkeit setzte Philipp das begonnene Werk fort, und fand dabei tüchtige Gehülfen, außer den bei der Synode zu Homberg thätigen, insbesondere an Heinze von Lüdder, Balthasar Schrautenbach von Weitelshausen, Otto Hund, Krafft Rau, Tilemann Schnabel, Johann a Campis, Johannes Fontius und Anderen. Des Evangeliums kundige Prediger wurden allenthalben aufgesucht, besoldet,

---

a) Kopp Hess. Gerichtsverf. Thl. I. S. 213 u. Beil. S. 107.

beschenkt und dahin gesendet, wo es am meisten Noth that, erst in Hessen, dann auch in benachbarten, die Reformation annehmenden Ländern. Lüdder und Adam Krafft gehörten zu den ersten Visitatoren, welche die Kirchenzucht handhaben und das Kirchengut zusammenhalten mußten. Als die Visitatoren nicht mehr hinreichend schienen, bestellte Philipp (27. Jul. 1531) sechs Superintendenten a) und erließ sechs Jahre später (1537) eine neue Ordnung wegen der Einsetzung dieser kirchlichen Oberaufseher und deren Geschäftsführung b). Hierdurch wurden als Superintendenten bestätigt Adam Krafft zu Marburg, Johannes Fontius (Nachfolger von a Campis) zu Cassel, Tilemann Schnabel zu Alsfeld, Georg Müller zu Rotenburg, Bernhard Weigersheim zu Darmstadt und Gerhard Eugenius zu St. Goar, und denselben eine mindestens alle zwei Jahre vorzunehmende Visitation aller einzelnen zu ihrer Diöcese gehörenden Pfarreien aufgetragen, wobei sie die Lehre, den Wandel und die Amtsthätigkeit der Pfarrer und anderen Kirchendiener, den Glauben und die religiösen Kenntnisse der Pfarrkinder und insbesondere die Verwaltung des Kirchengutes untersuchen, die Verschleuderung desselben verhindern und Lehen, Zinsen und Gefälle herbeischaffen sollten. Sie konnten Pfarrer bis zur Entscheidung der nächsten allgemeinen Synode vorläufig vom Amte entfernen, übten die später den Consistorien übertragene Gerichtsbarkeit in Ehe- und andern geistlichen Sachen aus, prüften die Bewerber um das geistliche Lehramt, entwarfen mit landesherrlicher Bewilligung Agenden, hielten unter sich und mit den Pfarrern ihrer Bezirke Convente zur Berathschlagung über das Wohl und die Bedürfnisse der Kirche, und durften zur Erleichterung der Geschäfte Unteraufseher anstellen, woraus die Metropolitane hervorgegangen sind. Noch viele andere Ordnungen und Ausschreiben in Kirchensachen, welche nur zum Theil in der Sammlung der Landesordnungen abgedruckt sind,

---

a) S. den Auszug aus dem ungedruckten Ausschreiben an die Städte Oberhessens, die Bestellung von Adam Krafft betreffend bei v. Rommel Bd. II. S. 124 bis 125. — b) Landesordnungen Thl. I. S. 100. —

erließ der Landgraf a), darunter insbesondere eine Ordnung der christlichen Kirchenzucht (1539), wodurch die Presbyterien gebildet wurden, um über das Betragen der Prediger und der Gemeindeglieder, so wie über die Taufe, Katechisation und Confirmation der Kinder zu wachen b), und zuletzt (21. Oct. 1566) eine Haupt-Kirchenordnung, welche die noch jetzt großentheils gültigen alten Formulare enthält, und in welcher sich der Landgraf vorbehält, mindestens alle drei Jahre durch eigends dazu bestellte Personen eine Generalvisitation vornehmen zu lassen, von welcher Ordnung jedoch der vierte Theil über die Presbyterien, Synoden, Schulen und Hospitäler nicht erschien c).

Zur Berathung über die Aufhebung der Stifter und Klöster, Entschädigung der dabei Betheiligten und anderweite Verwendung des Einkommens hielt Philipp einen Landtag zu Cassel (15. Oct. 1527), dessen Abschied d) sechs vom Adel aus dem Ober- und Nieder-Fürstenthum (zum erstenmale so genannt) mitunterzeichneten und auch die Städte Cassel und Marburg besiegelten. In demselben wurde festgesetzt, Alle, welche in Klöstern bleiben wollten, sollten, die Mönche, wenn sie studiren wollten, in dem Kugelhause zu Marburg, die Nonnen an einem anderen gelegenen Orte versorgt, Austretende abgefunden werden, die Adeligen nach ihrer Mitgift und im Falle gänzlicher Armuth mit mindestens 100 Gulden, die Uebrigen nach Nothdurft. Um den Adel, dessen Vorfahren die meisten der vorhandenen Stiftungen gemacht hatten, zu entschädigen, bot der Landgraf anfangs zwei ansehnliche Klöster im Ober- und Nieder-Fürstenthum an, in deren jedem funfzig adelige Kinder öffentlich erzogen werden sollten. Man besorgte jedoch hieraus Vernachlässigung der häuslichen Erziehung und Verkürzung der Unbegütertern, und kam deßhalb überein, einen gemeinen Kasten aus Klostereinkünften zu stiften, welchen vier von dem Adel der beiden Fürstenthümer unter Aufsicht der landgräfli-

---

a) v. Rommel Bd. II. S. 122 ff. — b) Landesordnungen Thl. I. S. 109. — c) Daselbst S. 223 bis 333. — d) *Estor* de comitiis et ordinibus Hassiae praesertim Cassellanae provincialibus (Marburgi 1745. 4., ed. nov., als Anhang zu den Elem. jur. publ. Hassiae, 1752. 8.) p. 113 u. Desselben kl. Schriften Bd. III. S. 57.

chen Räthe verwalten sollten, um daraus wenigstens acht armen adeligen Personen jährlich 200 bis 300 Gulden verabreichen zu können. Fünfzehn andere geschickte und nothdürftige Männer aus dem Adel verpflichtete sich der Landgraf mit Fruchtgefällen zu unterstützen, „damit sie sich in rüstung erhalten und unß uf erfordern desto stattlicher dienen mögen". Ein anderer Theil der Klostergüter wurde für die Universität zu Marburg bestimmt „daß gute künste und tugend im wesen erhalten werden, und „männiglich seine kinder zu ehren und tugenden ufziehen lassen „mögen." Der Ueberrest sollte in einen gemeinen Kasten fallen, unter die Aufsicht zweier landgräflichen Räthe, zweier von Adel und zweier von den Städten gestellt und zur Landesnothdurft, zur Erleichterung der Last der Schatzungen und Abgaben und zum Besten der Armen verwendet werden. Diese vorläufigen Anordnungen machten kurz darauf der Rector und die Verwalter der neuen Universität durch eine Druckschrift a) bekannt.

Die Abfindung der austretenden Klosterleute geschah gegen Ausstellung einer Verzichtleistungsurkunde, entweder durch einmalige Auszahlung einer bestimmten Geldsumme, oder durch, bisweilen auch auf die Gatten und Kinder übertragene, Anweisung auf Nutzniesung von Fruchtzinsen aus Klostereinkünften, welche anfangs nur auf besonderes Verlangen durch Zahlung der Hauptsumme abgelöst wurden, bis Philipp (1562) dies überall, wo es thunlich sei, zu bewirken befahl. Die Carmeliter zu Cassel übergaben schon vor der Synode zu Homberg (22. Febr. 1526) ihre Kirche (jetzt die Brüderkirche) und ihr Haus freiwillig dem Landgrafen, weil das von Heinrich dem Kinde gestiftete Kloster aus Mangel an Opfer-Almosen sich nicht mehr erhalten könne, welchem Beispiele die Augustinerinnen auf dem Ahnaberge, die Kogelherrn zum Weissenhofe in Cassel und die Karthäuser auf dem Eppenberge bei Felsberg folgten. Die Einkünfte dieser Klöster, so wie die des St. Martinsstiftes (der nunmehrigen Kirche zur Freiheit), wurden zu Besoldungen der

---

a) Bericht u. s. w. abgedr. bei Hortleder a. a. O. Buch V. Cap. 2 in Thl. II. S. 1071 ff. und in *Kuchenbecker* anal. coll. VIII. p. 322 sqq.

Prediger und der Lehrer der neuen Schule zu Cassel, anfangs auch zur Unterstützung ausgezeichneter Gelehrten verwendet. Die Wohnung der Augustinerinnen zu Weissenstein, (jetzt Wilhelmshöhe) behielt der Landgraf für sich. Das sich etwas länger in seiner alten Verfassung erhaltende Collegiatstift zu Rotenburg wurde angewiesen betagte würdige Prediger mit Kanonikaten zu versorgen, soll erst in Philipps letzten Jahren (1560) ganz evangelisch geworden sein, und erhielt (1571) Justus Winter zum ersten evangelischen Dechanten und durch den Schenkungsbrief des Landgrafen Wilhelm IV. (1575) einen Zuschuß von 3000 Gulden und seine volle nachherige Bestimmung. Zu Marburg übergaben zuerst die Kogelherrn ihre Kirche, ihr Haus (domus fratrum rivileonis, oder ad rivum leonis, das Fraterhuß zu Leunbach) und ihre Büchersammlung, stellten die Dominicaner (1. Jun. 1527) eine Verzichtsurkunde aus, und zogen (Ende Mai 1528) die Franziscaner ab, welchem Beispiele deren Ordensbrüder zu Hofgeismar und in anderen Städten folgten, während ihre Schwestern die Clarissinnen zu Berbach am Rhein erst viel später (1568) völlig säcularisirt wurden. Binnen zwei Jahren wurde die Aufhebung der Klöster aller verschiedenen Mönchs- und Nonnenorden durch das ganze Land der Hauptsache nach vollendet; jedoch verzögerte der hartnäckige Widerstand, auf welchen man hin und wieder stieß, die vollständige Durchführung der Maßregel noch geraume Zeit.

Der Universität Marburg a) überwies Philipp die dasigen Gebäude der Kogelherrn, Franziscaner und Dominicaner, nebst den anfangs zu Prämien für die Studenten verwendeten Einkünften der Letzteren, versprach ihr eine reiche Aussteuer und bestimmte dazu (4. Oct. 1540), damit das ganze Land etwas beitrage, die Einkünfte von neun Klöstern im Ober- und Niederfürstenthum, des Kugelhauses zu Marburg, der Nonnenklöster zu

---

a) *J. H. Schminke* de origine et fatis acad. Marburgensis, Marb. 1717. 4.; — *Lud. Wachler* de orig. acad. Marb. spec. I. Marb. 1811. 4.; — K. W. Justi Grundzüge einer Gesch. der Univ. zu Marburg, in Vorzeit 1826, bes. abgedr. Marb. 1827. 8.

Caldern, Nordshausen und Wirberg, des Antoniterhauses zu Grünberg, des Augustinerklosters zu Alsfeld, des der Dominicaner zu Treysa, des Prämonstratenserinnenstifts St. Georg bei Homberg und der Benedictinerabtei Hasungen, mit allen ihren Nutzungen und Gerechtsamen (Teiche und Fischereien ausgenommen), vier Höfe und Vogteien der Abtei Haina, zu Singlis bei Homberg, Fritzlar, Alsfeld und Treysa, und außerdem noch 60 Gulden aus dem Deutschen Hause zu Marburg, 20 aus dem Johanniterhause zu Nidda, 15 vom Kloster Arnsburg und 12 von Hirtzenhain in der Wetterau a). Hasungen, dessen letzter Abt, Johannes Amelung, (1523) mit dem Dorfe Bründersen und einem Hause zu Cassel abgefunden wurde, jedoch noch einige Zeit unschlüssig geblieben zu sein scheint, vertauschte der Landgraf der Universität (19. März 1542) gegen eine jährliche Rente von 400 Gulden aus den Soden bei Allendorf b). Auf ähnliche Art wurden das der Landgräfin zum Witthum bestimmte Antoniter Haus zu Grünberg und der Hainaer Hof zu Treysa mit Geld abgelöst und auch die Gefälle der Dominicaner zu Treysa scheint die Stadt, welche sich des Gebäudes später zum Back-, Färb- und Hochzeit-Haus bediente, wieder abgelöst zu haben. Als erste Professoren fanden sich (1. April 1527) zu Marburg ein: Lambert, Krafft und Erhard Schnepf aus Heilbronn, für Gottesgelahrtheit; Jakob Eisermann (Ferrarius Montanus) aus Amöneburg, für Rechtswissenschaft; Heinrich Urban (Euricius Cordus) aus Simtshausen (im Amte Wetter), für Arzneikunde; Hermann von Busch aus Westphalen, Sebastian Nuzen aus Flandern, Johannes Lonicerus aus Eisleben, Nicolaus Asclepius Barbatus aus Cassel, Reinhard Lorichius aus Hadamar und Thomas Zeger aus Cleve für Sprachen und freie Künste. Der von dem Landgrafen zum Rector ernannte Ferrarius eröffnete (30. Mai) die neue Hochschule durch Verpflichtung der ersten akademischen Bürger, hundert und vier an der Zahl, dar-

---

a) Standhafte Widerlegung in Sachen Marburg gegen Giessen, Giessen 1747. F. Beil. 2. u. auszugsweise in Estor Marb. Beiträge St. 1. S. 9. — b) Ledderhose kl. Schriften Bd. V. S. 275 bis 278.

unter, außer den Professoren, mehrere Prediger und Beamte, Philipp Schenk zu Schweinsberg (nochmals 1541 bis 1550 Abt zu Fulda) und der als Vorläufer und Märtyrer der Reformation in Schottland bekannte, Patric Hamilton (verbrannt 1527). Der zu ihrem Kanzler ernannte Johannes Feige weihete sie (1. Jul. 1527) feierlich ein. Von ihrem großmüthigen Stifter erhielt sie (31. Aug. 1529), zugleich mit den Statuten, wichtige Privilegien, namentlich freie Rectorwahl, eigene Gerichtsbarkeit und Freiheit von allen bürgerlichen und persönlichen Abgaben und Lasten, Zoll und Ungeld, wozu späterhin das Recht der Landstandschaft kam. Der klugen Umsicht und rastlosen Thätigkeit ihres Kanzlers verdankt sie (16. Jul. 1541) die kaiserliche Bestätigung und die Ertheilung aller Vorrechte der übrigen Universitäten des Reichs a). Zugleich mit der Universität wurden ein Pädagogium und, zunächst als Pflanzschule für Lehrer an Kirchen und Schulen, ein Stipendium aus Beiträgen der mit Kirchenlehn versehenen Städte des Ober- und Niederfürstenthums (11. März 1529) gestiftet und durch neue Ordnungen (18. Mai 1539, 19. Febr. 1542, 14. März 1545 und 15. Febr. 1560) besser eingerichtet, bis es Philipp endlich dahin gebracht hatte, daß 52 Städte aus den verschiedenen Landestheilen sich zu jährlichen bestimmten Geldbeiträgen verpflichteten, zusammen 1847 Gulden, wovon 60 Stipendiaten unterhalten werden konnten, darunter 10 Majores, als eine Auswahl der Vorzüglichsten, zu den höchsten Kirchen- und Schulämtern, mit doppelten Beneficien, ein Rechtsgelehrter und ein Mediciner, welche beide in Italien und Frankreich studiren sollten b). Durch die weise und unermüdliche Sorgfalt ihres von warmem religiösen Sinn und wahrhafter Achtung für Wissenschaft und deren Förderer durchdrungenen Stifters, das Ansehn, in welchem derselbe bei allen seinen Glaubensgenossen stand und die Mäßigung, welche derselbe in dem Streite zwischen Luther und Zwingli bewies, so wie durch die Verdienste ihrer Vorsteher und

---

a) Lünig Reichsarchiv Fortsetzung der anderen Continuation Abthl. IV. Absatz 8. (Bd. IX.) S. 773. — b) Landesordnungen Thl. I. S. 56. 108. 124. 143 u. 179. — Curtius Gesch. d. Stipendiatenwesens. Marb. 1781. 8.

die Wirksamkeit ausgezeichneter Lehrer, wozu die berühmtesten Männer aus der Nähe und Ferne herbeigezogen und der Abgang einzelner sofort wieder ersetzt wurde, blühte die der Begeisterung für die evangelische Lehre ihre Entstehung verdankende, jugendlich kräftig in den angeregten geistigen Aufschwung eingreifende und dadurch eine höhere Weihe erhaltende, gelehrte Anstalt schnell auf und zählte Zöglinge aus allen glaubensverwandten Ländern Europas.

Die Kanonissinnen zu Wetter und Eschwege nahmen (1527 u. 1528) die ihnen angebotenen Hauptgelder, im Betrage von 60 bis 350 Gulden, und Renten an, und zu Kaufungen blieb der Widerspruch der mit einigen Conventualinnen nach Gerden im Paderbörnischen geflüchteten Aebtissin Alfradis von Borch und der derselben zur Nachfolgerin gegebenen Helena Fresken erfolglos, einer Sentenz des Reichskammergerichtes unerachtet, welche Philipp (26. Mai 1537) in einer Druckschrift recusirte. Die Hessische Ritterschaft erhielt (1532) die Stifter Kaufungen und Wetter mit allen deren Gütern und Gefällen in und außerhalb Hessens, um dieselben durch die aus ihren Mitgliedern gewählten Obervorsteher (anfangs vier, dann sechs, nachher wieder vier, jetzt drei) und die von diesen bestellten Stiftsbeamten zu verwalten und aus den Einkünften die Aussteuer vermögensloser, sich zur evangelischen Religion bekennender adeligen Fräulein zu bestreiten a). Zweihundert Jahre später (15. Jul. 1735 u. 15. Jul. 1738) wurden, außer der Ehesteuer, eine jährlich verordnete ständige Stiftssteuer für adelige Witwen und Waisen von untadelhafter Aufführung, außerordentliche Beisteuern für unvermögende Väter aus der Ritterschaft zur Erziehung ihrer Töchter, für in unstandesmäßiger Ehe erzeugte Fräulein und für Fräulein und Witwen, welchen an der Legitimation zu der ordentlichen Steuer etwas abgeht, und milde Gaben an andere Personen (bürgerliche Witwen, die Waisenhäuser des Landes und Hausarme durch die Prediger zu Cassel) eingeführt b). In der

a) Ledderhose von den adeligen Stiftern Kaufungen und Wetter Beil. II. A. in klein. Schriften Bd. II. S. 60. — b) Daselbst Beil. XVIII u. XIX. S. 129 ff.

neuesten Zeit sind zuerst (7. April 1789) katholische Mitglieder der Ritterschaft den evangelischen gleichgestellt [a]) und darauf (24. April 1822) die Töchter der 24 ältesten Großkreuze und Commandeure und der 12 ältesten Ritter des Kurhessischen Hausordens von goldenen Löwen zu den Ehesteuern und die hülfsbedürftigen Töchter und Witwen derselben zu den ständigen Steuern berechtigt worden [b]). Die Corporation der Ritterschaft bildete sich nach und nach aus den alten Lehnsträgern und adeligen Gutsbesitzern, welche bei den Landtagen zugelassen wurden, wobei die Regierungszeit Philipps als Norm diente, nach welcher später (1763) ein Verzeichniß der dazu gehörenden Familien (Adelsmatrikel) aufgestellt wurde [c]), mit Vorbehalt weiterer Legitimation der darin nicht aufgenommenen, welche von einigen bewirkt worden ist.

Der Abt Dithmar von Haina flüchtete in das Jülich-Bergische Kloster Altenburg und von da zu dem Kurfürsten Albrecht von Mainz, welcher ihm gegen Verpfändung des Hainaer Hofes zu Fritzlar Wohnung im Antoniter-Hause und ein Jahrgeld einräumte und ein kaiserliches Mandat gegen den Landgrafen wegen Einziehung der Klosterlehen bei Gelnhausen, Bergen und in der Grafschaft Isenburg auswirkte. Der zu Dithmars († 1529) Nachfolger gewählte bisherige Prior Johannes Falkenberg aus Gladenbach setzte die Beschwerde bei dem Reichskammergerichte fort, worauf zwar (1537 ?) kaiserliche Bevollmächtigte nach Haina kamen, als ihnen aber Heinze von Lüdder die an der Mönche Stelle aufgenommenen Kranken vorführte, an den Kaiser zu berichten versprachen. Der Abt ließ sich (17. Marz 1539) mit einer Rente von 400 Gulden und dem Hainaer Hof zu Frankfurt abfinden, verwarf (27. Jan. 1548) während Philipps Gefangenschaft diesen Vertrag, wechselte darüber Schriften mit den Hessischen Räthen und bewirkte (13. Jun. 1551) einen kaiserlichen Befehl zur Herstellung der Abtei, mußte aber dennoch nach des Land-

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 330. — b) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen Bd. III. J. 1822. S. 13. — c) Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande, in kl. Schriften Bd. I. Beil. 1. S. 135.

grafen Befreiung die Verzichtleistung (16. Febr. 1555) erneuern, wozu auch der ihm zum Nachfolger gegebene Hermann Angelicus sich (1559) verstand a). Philipp bestimmte das Kloster Haina durch eine Stiftungsurkunde (26. Aug. 1533), welche er der Stadt Marburg, gegen einen dafür (29. April 1534) ausgestellten Revers zur Aufbewahrung übergab b), die Klöster Merrhausen und Gronau (13. Nov. 1542) und die reiche Pfarrei Hofheim (20. Jun. 1535), als hohe Landeshospitäler, zur Versorgung Geistes- und Körperschwacher Armen, der Männer zu Haina und Gronau, der Weiber an den beiden anderen Orten. Große Verdienste um diese Hospitäler, insbesondere um das reich begabte Haina, erwarb sich der erste Obervorsteher, Heinze von Lüdder, geburtig aus Loshausen bei Ziegenhain († 1559).

Die Gefälle der Prämonstratenser-Abtei Spießcappel wurden anfangs (1540) den Superintendenten zu Cassel, Marburg, Alsfeld und Rotenburg zur Unterstützung gering besoldeter Prediger überwiesen, nachher aber gegen eine jährliche Einnahme von 1000 Gulden zur Erhaltung der Festung Ziegenhain abgetreten. — Der Abt Johann Meyer zu Breitenau, der dasige Prior und sechszehn Conventualen ließen sich (28. Oct. 1527) abfinden und räumten ihr Kloster dem landgräflichen Vogt Johann Bartholomäus ein c). — Das Schicksal anderer Hessischen Klöster, wie des zu Arolsen, welches der Landgraf dem jungen Grafen Philipp V. von Waldeck zum Pathengeschenk gab, der Prämonstratenser zu St. Georg bei Homberg, zu Hachborn und Germerode, des Nonnenklosters zu Immichenhain u. a. m. übergehen wir hier.

Ueber das auf zwischen Hessen und Braunschweig streitigem Boden gelegene Benedictinerinnen-Kloster Lippolds-

---

a) *Kuchenbecker* anal coll. IV. p. 361 sqq. Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 161. S. 21. *Gudenus* T. I. p. 433 sqq. Justi und Arnoldi in Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Bd. I. S. 148 ff. Justi in der Vorzeit 1821 S. 75 ff. v. Rommel Bd. II. S. 166 ff. u. S. 182 bis 183. — b) Beide Urkunden sind abgedruckt in Justi Vorzeit 1826 S. 259 ff. — c) Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit Bd. II St. 3.

berg *a*) verglich sich Philipp (11. März 1538) mit dem Herzoge Erich I. von Calenberg dahin, daß nach dem Aussterben der ungestört bleibenden, aber keine Novizen aufnehmen dürfenden Nonnen das Kloster und die Vogtei mit allen Gerechtsamen an den Landgrafen, die im Braunschweigischen liegenden Güter dagegen an den Herzog fallen sollten. Später (1563) richtete Philipp ein Siechenhaus zu Lippoldsberg ein, ließ die Dorf-Armen nach hergebrachter Art speisen und verwendete den Ueberrest der Kloster-Einkünfte zu den Besoldungen des Pfarrers und Schulmeisters zu Lippoldsberg und der Prediger zu Hofgeismar, Heisebeck und Oedelsheim und zur Unterstützung armer Predigerwitwen. — Der reichsunmittelbare Abt Georg von Marnholtz zu Helmarshausen suchte in seinen Streitigkeiten mit dem Bischof Erich von Paderborn und dem Erzbischof Hermann von Köln, welche zur Zeit des Bauernkrieges das ganze Gebiet der Abtei besetzten, Schutz bei Philipp, verkaufte demselben (2. Nov. 1540) für 12000 Goldgulden die Gerechtigkeit an Schloß Krukeberg, und Stadt und Gebiet Helmarshausen und bedang sich und einigen seiner Conventualen eine Rente aus *b*). — Der Johanniter-Comthur Kaspar Leber zu Wiesenfeld stellte (28. Febr. 1529) eine Verzichtleistungsurkunde aus. Die von demselben Orden nach dem Aussterben derer von Lisberg erworbene Pfandschaft des Schlosses und Amtes Grebenau (bei Schlitz) ertheilte Philipp nach dem Tode des Comthurs Simon von Schlitz dem jungen Herrn Dietrich von Plesse, welcher erst fünf und dreißig Jahre später (25. Jun. 1562) den geforderten Pfandschilling mit 5000 Gulden an den Orden zahlte, mit Vorbehalt der Zurückerstattung von Hessen an weibliche Erben des Plessischen Hauses im Falle des Erlöschens des Mannsstammes *c*). — Die Augustinerinnen zu Höckelheim ließ derselbe Dietrich von Plesse, anfangs in ihrer alten

a) Eine ältere Lateinische Chronik von Lippoldsberg ist gedruckt in Ledderhose kl. Schriften Bd. I. S. 195 ff., eine jüngere Deutsche handschriftlich im Casselschen Archiv. Vergl. v. Rommel a. a. O. S. 173 ff. und Martin topogr. Nachrichten v. Niederhessen Bd. II. Heft 2. S. 225. — *b*) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 303 bis 311. — *c*) Vgl. Wenck Bd. II. Text S. 853 ff.

Verfassung, dann als evangelische Klosterfrauen unter einer domina, fortbestehen, bis sie ausstarben. Bei dem Anheimfall der Plessischen Lande an Hessen wurden die Einkünfte von Hökelheim zur Unterstützung von je vierzig Predigerwitwen bestimmt. — Mit den Deutschrittern zu Marburg, aus deren Kirche Philipp (18. Mai 1539) die Gebeine der heil. Elisabeth hinwegnahm, entspann sich ein langer Streit, in welchem (1543) alle Güter der Ballei Hessen, mit Ausnahme des widerstehenden Hauses zu Friedberg, in Beschlag genommen wurden, bis endlich (28. Jul. 1545) ein (5. Aug.) von dem Kaiser bestätigter Vertrag zwischen dem Landgrafen und dem Landcomthur Johann von Rehen zu Stande kam, durch welchen der Orden versprach, die Kirchenordnung zu Marburg, wo demselben die Präsentation zu der Pfarrei der Hauptkirche zustand, nicht zu ändern, acht Stipendiaten und im Ordenshospital, sobald als möglich, mehr als zwanzig Kranke zu unterhalten, und gegen den Landgrafen das Herkömmliche zu leisten a). Dem Hersfelder Abte Crato Miles schlug der Kaiser zweimal einen Coadjutor vor, zuerst (24. Jul. 1530) den Grafen Christoph von Mansfeld, dann (5. Mai 1540) den Grafen Friedrich von Beichlingen. Das erstemal lehnte Crato den Antrag auf Philipps Rath ab, das anderemal kam er persönlich mit dem Landgrafen (15. Aug.) in Friedewald zusammen, versprach demselben ohne dessen Vorwissen keinen Coadjutor zu wählen, erhielt dafür das Versprechen der Hülfe gegen jegliche Gewalt und setzte dem Kaiser und dem Römischen Könige schriftlich (25. Aug.) die Gründe der Ablehnung auseinander b). Die Abtei selbst blieb zwar erhalten; aber nicht blos die an Hessen verpfändeten Klöster zu Frauensee und Kornberg giengen ein, sondern auch die zu Blankenhain und Kreuzburg, und in der Stadt und dem Gebiete von Hersfeld fand die Reformation immer mehr Eingang. — In Fulda erhielten die Aebte Johann III. von Henneberg († 1541) und Philipp Schenck

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 57 u. 58. S. 50—51. Unterricht vom Teutschen Orden Beil. 88. 89. 122 sqq. — b) *Ledderhose* jur. Hassiae princ. in abb. Hersfeldensem p. 47 sqq.

zu Schweinsberg († 15. Jan. 1550) den Katholicismus, obgleich die Bürger der Hauptstadt mehrmals die Predigt des Evangeliums und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt verlangten.

§. 31. Philipps Theilnahme an den allgemeinen Deutschen und Reformations-Angelegenheiten bis zum Nürnberger Interims-Frieden.

Die schwankende Stellung der evangelischen, an mehreren Orten öffentlich verfolgten, von vielen Fürsten, darunter dem Reichsstatthalter, angefeindeten und ihrerseits durch die Säcularisation geistlicher Stifter die bestehende Reichsverfassung stark gefährdenden Parthei erforderte die ganze Wachsamkeit ihres entschlossensten Anhängers, des Hessischen Landgrafen. Zunächst besorgte derselbe Gefahr von Seiten seines Schwiegersvaters Georg von Sachsen, dessen Eifer für die katholische Sache nicht allein sein gleich nach dem Reichstage zu Speier an das Reichsregiment zu Eßlingen (Dec. 1526) gestelltes dringendes Ersuchen zur Ausrottung der Lutherischen Ketzerei, sondern auch von ihm, gemeinschaftlich mit Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, gegen die Stadt Magdeburg erlassene Ausschreiben, häufige Ermahnungen an Philipp zum Abstehen von der Neuerung, die Einziehung der in Thüringen gelegenen Hessischen Klostergüter, die Gefangennehmung eines evangelischen Predigers zu Bursla und andere Schritte deutlich genug zeigten. Philipp äußerte dem ihm, auf Veranlassung seiner Schwester Elisabeth, als Rathgeber in der Nassauischen Angelegenheit, zugesendeten Vicekanzler seines Schwiegervaters, dem geschäftskundigen, aber höchst zweideutigen Doctor der Rechte Otto von Pack, in Cassel (Febr. 1528) seine Besorgnisse, redete demselben eindringlich zu und erhielt von ihm erst geheime Winke und dann zu Dresden eine mit des Herzogs Siegel versehene Abschrift des angeblich geschlossenen Vertrags, mit dem (nie erfüllten) Versprechen der Ueberlieferung der Originalurkunde, wogegen ihm der Schutz des Landgrafen und, falls er seine Aemter und Lehen in Sachsen verlieren sollte, ein Ersatz von 10000 Gulden, von denen 4000 wirklich an dessen Bruder ausgezahlt wurden, zu Theil werden

sollten [a]. Dem Aktenstücke [b] zufolge hatten Ferdinand von Böhmen und Oestreich, Joachim von Brandenburg und Georg von Sachsen in Person, die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg durch Bevollmächtigte (15. Mai 1527) zu Breslau sich insgeheim dahin verbunden: zuerst Ferdinanden zu dem Besitz des durch den Tod Ludwigs II. in der Osmanen-Schlacht bei Mohacz (29. Aug. 1526) für ihn erledigten Königreichs Ungarn zu verhelfen; sodann den Kurfürsten Johann von Sachsen, wofern derselbe nicht auf des Kaisers Mandat Luthern, die anderen ketzerischen Prediger und ausgelaufenen Mönche und Nonnen ausliefere, anzugreifen und sammt seinen Kindern auf immer aus dem Lande zu verjagen, den Landgrafen nochmals zu ermahnen, wenn er jedoch nicht Folge leiste, auf ähnliche Art zu behandeln, wie den Kurfürsten und andere Neuerer (namentlich die Städte Magdeburg und Nürnberg) u. s. w., zu welchem Zwecke man andere Fürsten bewegen wolle beizutreten, oder doch stille zu stehen. Philipp gab das Document nach genommener Abschrift an Pack, welcher nachmals es vernichtet zu haben vorgab, zurück, eilte nach Weimar zu dem Kurfürsten, verabredete mit demselben 26000 Streiter und 60000 Gulden bereit zu halten, knüpfte Unterhandlungen an mit nahen und fernen Fürsten, erhielt Zusagen von dem Herzoge Albrecht in Preußen, dem Könige Friedrich I. von Dänemark, dem insgeheim durch Pack beschickten, damals nach Krakau geflüchteten Ungarischen Kronprätendenten Johann Zapolya von Siebenbürgen und den Reichsstädten Magdeburg und Ulm, zog, den Abmahnungen Luthers und Melanchtons [c] und der auf des Kurfürsten Verlangen (23. April 1528) beschlossenen Anfrage bei den verdächtigen Fürsten unerachtet, Truppen, deren Stärke ver-

---

a) S. Philipps Rechtfertigungsschreiben an Georg d. d. Zapfenburg 10. Jul. 1528 bei v. Rommel Bd. III. S. 17, womit Packs Aussage übereinstimmt, und andere Urkunden des Casselschen Archivs daselbst Bd. II. S. 201 ff. — *b*) Hortleder Buch II. Cap. 1. in Thl. 1. S. 579. — *c*) Luthers Werke Thl. XVI. S. 462. Thl. XXI. S. 246 der Hallischen Ausg. *Melanchtonis* epp. ad Camerarium p. 97.

schieden angegeben wird (3000 bis 7000 Reiter und 7000 bis 14000 Fußgänger), bei Herrenbreitungen zusammen, erließ (22. Mai) eine Erklärung an alle Stände des Reichs, und erhielt erst nach deren Erscheinen die Antwort Georgs (21. Mai) auf das an denselben (17. Mai) erlassene Schreiben. Auf das bestimmteste erklärte der Herzog den Verfertiger der fraglichen Schrift für einen Betrüger, und eben so stellten die übrigen, theils von dem Landgrafen und dem Kurfürsten, theils von Georg, theils von dem Reichsregiment, befragten Fürsten ihre Mitwissenschaft und Theilnahme an dem angeblichen Bündnisse in Abrede a). Philipp aber bestand auf der Wahrheit seiner Behauptnng, und legte die Waffen nicht eher nieder, bis, unter Vermittlung der Kurfürsten Ludwig von Pfalz und Richard von Trier, auf Tagen zu Schmalkalden (5. Jun.) und zu Gelnhausen (14. Jun.), die Bischöfe Konrad von Thungen zu Würzburg 40000, Wigand von Redwitz zu Bamberg 20000 und Albrecht zu Mainz (welcher gleichzeitig den Vertrag zu Hitzkirchen, wegen Suspension seiner geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen und Kursachsen, s. §. 30 S. 298, eingieng) 40000 Gulden Kriegskosten zu zahlen versprachen, und die deßhalbigen Würzburgischen und Bambergischen Verbriefungen, der Einmischung des Schwäbischen Bundes unerachtet, auf dem Tage zu Worms (30. Dec.) ausgestellt wurden. Der Kurfürst verzichtete auf seinen Antheil an dem Gelde, nicht also der dessen zur Bezahlung seiner Söldner bedürfende Landgraf. Pack wurde (Jul.) zu Cassel, in Gegenwart der Abgeordneten des Böhmenkönigs, des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs und des Kurfürsten von Sachsen und der vermittlenden Fürsten, verhört b), behauptete die Aechtheit der von ihm zufällig entdeckten Abschrift, und daß er die Urschrift, welche der Herzog zu vernichten geboten, gesehen habe, wurde, wie der Landgraf verlangte und die Juristen-Facultät zu Wittenberg nachmals für Recht erkannte, mit der peinlichen Frage verschont und nicht nach Dresden ausgeliefert, blieb ein Jahr (bis 16. Jun. 1529) zu Cassel

---

a) Hortleder Buch II. Cap. 2 bis 9 in Bd. 1. S. 583 ff. — b) J. W. Hofmann Samml. ungedr. Urkunden Thl. 1. S. 69 ff.

in Gewahrsam und irrte dann flüchtig umher, bis er auf Georgs Veranstaltung zu Vielborden in den Niederlanden verhaftet und, nachdem er (16. Sept. 1536) unter der Folter die Verfälschung eingestanden haben soll, (Febr. 1537) zu Antwerpen oder Brüssel enthauptet und geviertheilt wurde. Dennoch fehlen eigentliche Beweise seiner Schuld. Die Theilnahme der Herzoge von Bayern an einem Bunde in der angeblichen Art mit Oestreich wird allerdings höchst unwahrscheinlich durch das Verhältniß dieser Herzoge zu dem ihnen besonders damals verfeindeten Ferdinand, dessen Nebenbuhler um die Böhmische Krone sie kurz zuvor (23. Oct. 1526) gewesen waren, und mit dessen Siebenbürgischem Gegner sie gerade zu der Zeit der Breslauischen Zusammenkunft in Unterhandlungen standen a). Dagegen schließt man auf geheime gegen den Landgrafen am kaiserlichen Hofe vorbereitete Plane aus einem gleichzeitig mit der Entdeckung des angeblichen Bundes von dem Grafen Heinrich von Nassau erwirkten Mandat (8. April 1528), wornach eine Achtserklärung Philipps den Rechten der Nassauer nicht nachtheilig sein und die von denselben in Anspruch genommenen Landestheile nur sequestrirt werden sollten b), welches jedoch den Zeitgenossen unbekannt blieb.

Wurde auf solche Weise das schon gezückte Schwerdt bald wieder beigesteckt, so nahm doch der Zwiespalt im Reiche von Tag zu Tag zu und stieg das gegenseitige Mißtrauen. Auf dem in des Kaisers Namen von Ferdinand zu Speier (13. März 1529) eröffneten Reichstage faßte, nach vergeblicher Gegenrede Philipps, die Mehrzahl der Stände (18. April) den Beschluß, das Wormser Edict solle da, wo man dasselbe bisher beobachtet habe, auch ferner gehalten werden, wo aber die neue Lehre entstanden sei und ohne Aufruhr und Gefährde nicht abgestellt werden könne, solle man sich jeder weiteren Neuerung enthalten, die dem Sacramente des Leibes und Blutes Christi widerwärtige Lehre (Zwinglis und der anderen Helvetischen Reformatoren) verwerfen, die Feier der Messe nicht abthun, noch verbieten, noch verhindern, die

---

a) A. S. Stumpf politische Gesch. Bayerns Thl. I. S. 31 bis 48. — b) J. Arnoldi Nassau-Oran. Gesch. Bd. III. Abthlg. 1. S. 104 bis 105.

Prediger anhalten nach der von der Kirche gebilligten Auslegung zu lehren und in Zweifel gezogene Sätze nicht zu berühren, einander der Religion wegen nicht verletzen, keinen fremden Unterthanen in das Gebiet oder den Schutz aufnehmen und Wiedertäufer mit dem Tode bestrafen [a]). Die evangelischen Fürsten (der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, der Markgraf Georg von Brandenburg-Anspach-Jägerndorf, die Herzoge Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg und der Fürst Wolfgang von Anhalt) setzten dagegen (19. April) ihre Protestation auf, von welcher die Parthei den Namen **Protestanten** erhalten hat, entwarfen (25. April), mit dem Beitritt von vierzehn Reichsstädten, darunter Straßburg, Nürnberg und Ulm, eine Appellationsschrift an den Kaiser und eine künftige Kirchenversammlung und beschlossen dieselbe durch eine Gesandtschaft überreichen zu lassen. Zuerst der Landgraf, dann auch der Kurfürst, machten die Protestation durch den Druck bekannt [b]). Die Gesandten warteten zu Piacenza, wo sie den Kaiser trafen, zwei Monate auf ihre Zulassung (12. Sept.), erhielten erst nach vier Wochen (13. Oct.) abschlägliche Antwort und erbitterten den Kaiser durch die dem Geheimschreiber desselben übergebene Berufungsschrift so, daß sie verhaftet, nur zwei derselben, der Bürgermeister Ehinger von Memmingen und der Anspachische Geheimschreiber Alexis Frauentraut, (30. Oct.) zu Parma entlassen wurden, und der dritte, der Nürnbergische Syndikus Michael von Kaden, welcher ein ihm von dem Landgrafen mitgegebenes Französisches Religionsbüchlein überreicht hatte, worin ein Spanischer Bischof die Stelle über die Ermahnung Christi an die Apostel sich keiner obrigkeitlichen Gewalt anzumaßen anstößig fand, erst von Bologna aus entfloh. Deutlich glaubten die Protestanten die Gesinnungen des Kaisers zu erkennen, welcher jedoch mehr auf eine Wiedervereinigung der getrennten Partheien, als auf völlige Unterdrückung der neuen Lehre bedacht war. Philipp stieß bei seinen Bemühungen ein Schutz-

---

a) Abschied zu Speier §. 1 bis 10, in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 292 ff. — b) Hortleder Buch I. Cap. 4 bis 7, in Thl. I. S. 43 ff.

bündniß zu Stande zu bringen, nachdem er Luthers Abneigung gegen Vertheidigung der Sache des Evangeliums durch weltliche Mittel und die dadurch vermehrte Unentschlossenheit des Sächsischen Kurfürsten einigermaßen beseitigt hatte, auf neue Hindernisse durch den unter den Protestanten entstandenen Streit über die von Luther gemißbilligten Ansichten der Helvetischen Reformatoren, Ulrich Zwingli und Johann Oekolampadius, besonders hinsichtlich der Abendmahlslehre, zu denen sich mehrere Theilnahme an dem Bunde wünschende Süddeutsche Städte hinneigten. Während die eifrigen Anhänger Luthers auf Tagen zu Rotach im Gebiete von Koburg (Jun. 1529), Schwabach (16. Oct.), Schmalkalden (29. Nov.) und Nürnberg (6. Jan. 1530) Uebereinstimmung in der Lehre und Unterschrift der Schwabacher Artikel forderten, veranstaltete der Landgraf ein Religionsgespräch zu Marburg a), wo, in Gegenwart seiner, des Herzogs Ulrich von Würtemberg, Kursächsischer Gesandten, mehrerer anderen vornehmen Herrn und der Marburger Theologen, Luther und Melanchton mit Zwingli und Oekolampadius (1. bis 3. Oct. 1529) disputirten, ohne sich vereinigen zu können, einander die christliche Liebe, welche man auch Feinden schuldig sei, verhießen und unter segnendem Händedrack schieden. Dennoch gab Philipp die Hoffnung einer Verständigung nicht auf, blieb mit Zwingli in Briefwechsel b), versagte seine Theilnahme an einer neuen zu Nürnberg beschlossenen Beschickung des Kaisers, machte dieselbe dadurch rückgängig und arbeitete noch an einer Annäherung der Partheien zu Augsburg, vor der feierlichen Eröffnung des dasigen Reichstags, zu welchem er sich (9. Mai 1530), nach Voraussendung des Kanzlers Feige, des den evangelischen Gottesdienst einrichtenden Hofpredigers Erhard Schnepf und des Grafen Philipp von Waldeck, begab, und wohin der Sächsische Kurfürst (2. Mai) Melanchton, Johann Agricola aus Eisleben, Justus Jonas und Georg Spalatin mitbrachte c). Nach der Ankunft des

a) L. J. K. Schmitt das Religionsgespräch zu Marburg im Jahre 1529, Marburg 1840. 8. — b) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. X p. 402 sqq. v. Rommel Bd. II. S. 232 ff. — c) K. E. Förstemann Urkundenbuch zu d. Gesch. des R. T. zu Augsburg 1530, Halle 1833 bis 1835. II. 8.

Kaisers (13. Jun.) weigerten sich die protestantischen Fürsten an der Feier des Frohnleichnamsfestes (16. Juni) Antheil zu nehmen, und vereinigte man sich (18. Jun.) über Einstellung der Predigten, sowohl der Katholiken, als der Lutheraner. Die Verhandlungen wegen der Religion wurden, der kaiserlichen Proposition entgegen, vor denen über die Türkenhülfe (20. Jun.) begonnen, und den Evangelischen gestattet, ihr von Melanchton aufgesetztes und von dem Kurfürsten von Sachsen und vier anderen Fürsten ohne Bedenken, von Philipp aber nur mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ihm der Artikel von dem Abendmahle nicht genug thue, unterschriebenes Glaubensbekenntniß, die nachher zum symbolischen Buch gewordene **Augsburgische Confession**, in Gegenwart von bei zweihundert Reichsmitgliedern, mündlich, fein laut und deutlich, in Deutscher Sprache, durch den Kursächsischen Kanzler Bayer (25. Jun.) vorlesen zu lassen, und im Original und einer Lateinischen Uebersetzung zu übergeben. Der Kaiser ließ (3. Aug.) eine Widerlegung durch neunzehn Theologen entgegensetzen, gab den Protestanten zwar eine Abschrift derselben, verbot aber den Druck, sprach die Erwartung aus, daß man auf diese Grundlage hin sich vereinigen werde und suchte die einzelnen Fürsten für seine Absichten zu stimmen. Philipp rechtfertigte sich bei einer mündlichen Unterredung mit seinem kaiserlichen Oberherrn (6. Jul.) über die ihm gemachten Vorwürfe wegen Nichtbeobachtung des Wormser Edicts, des Artikels vom Sacrament, der Empörung und auswärtigen Bündnisse und des übersendeten Religionsbüchleins (s. S. 314), bat bei dem Vorsitzer der Versammlung, dem Pfalzgrafen Friedrich, um Urlaub wegen der Krankheit seiner Gemahlin, verließ, da sich die Antwort darauf verzögerte, die Stadt in der Stille und gab seinen zurückgelassenen Räthen (29. Aug.) schriftliche, nöthigenfalls vorzuzeigende und den Städten mitzutheilende Anweisung a), wie sie in den ferneren Vergleichsverhandlungen sich verhalten, sofern die Papisten in ihren Landen nicht die freie Predigt des Evangeliums, die Priesterehe und die Spendung des Sacraments nach Christi Einsetzung ge-

---

a) v. Rommel Bd. III. S. 40.

statten wollten, nicht um ein Haar weichen, noch viel weniger die Jurisdiction der Bischöfe gestatten und in keinen Weg verwilligen sollten, daß man die Zwinglischen mit Gewalt dämpfe, verjage, oder überziehe. Der Kaiser war anfangs höchst unwillig, ließ sich jedoch durch das Versprechen der anderen protestantischen Fürsten bis zum Ende der Verhandlungen ausharren zu wollen, beschwichtigen, verweigerte (23. Sept.) die Annahme der (22. Sept.) überreichten Apologie der Confession und machte, nachdem hierauf auch die anderen protestantischen Fürsten ihre Entlassung erbeten hatten, einen Abschied (19. Nov.) bekannt, worin eine binnen sechs Monaten zu haltende allgemeine Kirchenversammlung versprochen und den Evangelischen eine fünfmonatliche Frist (bis 15. April 1531) zur Wiedervereinigung mit der Kirche gesetzt wurde a).

Je ernstlicher Karl anfangs entschlossen zu sein schien Gewalt gegen die den Abschied nicht annehmenden Stände zu gebrauchen, um so eifriger setzte Philipp die Unterhandlungen wegen eines Schutzbündnisses fort. Schon vor dem Reichstage hatte er (1. März 1530) die reformirten Cantone der Helvetischen Eidgenossenschaft beschickt, und schloß nun (Anf. Nov.) mit denselben einen Bund auf sechs Jahre ab, dessen Folgen jedoch vereitelt wurden durch die unglücklichen Gefechte bei Cappel (11. Oct. 1531), in welchem Zwingli seinen Tod fand, und am Zugesberge (24. Oct.) und den Helvetischen Religionsfrieden (16. Nov.), welcher alle auswärtigen Bündnisse, der Katholischen mit Oestreich und der Reformirten mit Hessen, aufhob und jedem Canton das Recht gab in Religionssachen selbst zu bestimmen. Nach der Veröffentlichung des Augsburgischen Abschieds schrieb Luther eine Warnung an die lieben Deutschen, worin er zu zeigen suchte, ein Krieg zur Vertheidigung sei kein verbotener Aufstand, sondern Nothwehr. Der Kurfürst und der Landgraf veranstalteten eine Zusammenkunft der evangelischen Stände zu Schmalkalden (22. Dec. 1530), zu welcher außer ihnen Ernst von Braunschweig, Wolf-

---

a) Abschied von Augsburg §. 1 bis 72, in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 306 ff.

gang von Anhalt und Gebhard und Albrecht von Mansfeld persönlich kamen und Gesandte von Georg von Brandenburg-Anspach und funfzehn Städten, darunter Straßburg, Kostnitz, Memmingen und Lindau, welche zu Augsburg ihr eigenes, mehr mit Zwinglis Lehre übereinstimmendes Glaubensbekenntniß (confessio tetrapolitana) eingereicht hatten. Der Bund wurde zwar wegen mangelnder Vollmacht der Abgeordneten der Städte, außer derer von Magdeburg und Bremen, nicht förmlich abgeschlossen; doch kam man überein den Kaiser brieflich (31. Dec.) um Aufschub der gegen die Protestanten verhängten fiscalischen Processe zu ersuchen, eine Appellation von den Handlungen des Augsburger Reichstags stellen zu lassen, noch andere Norddeutsche Fürsten und Städte zum Beitritt einzuladen und Unterhandlungen mit Frankreich und England anzuknüpfen a). Karl betrieb unterdessen, mit Widerspruch Kursachsens, die Wahl seines Bruders Ferdinand zum Römischen Könige, setzte dieselbe (5. Febr. 1531) zu Köln durch, ließ die Beobachtung des jüngsten Reichstagsabschiedes in die Capitulation einrücken, begab sich nach Brüssel und machte Kriegsrüstungen, man wußte nicht gegen wen. Da kamen die Evangelischen abermals in Schmalkalden zusammen und schlossen (27. Febr. 1531) den **Schmalkaldischen Bund**, vorläufig auf sechs Jahre, dessen Urkunde b) Johann von Kursachsen, Philipp, Ernst und Franz von Braunschweig-Grubenhagen, Zelle und Lüneburg, Philipp von Hessen, Wolfgang von Anhalt, Gebhard und Albrecht von Mansfeld und die Städte Straßburg, Ulm, Kostnitz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isni, Lübeck, Magdeburg und Bremen unterzeichneten, und zu welchem man allen Ständen den Beitritt freistellte. Auf mehreren folgenden Zusammenkünften in Schmalkalden, Frankfurt am Main und anderen Städten ordnete man den Bund genauer, ernannte ins-

---

a) Hortleder Buch VIII. Cap. 7. in Thl. II. S. 1322. *du Mont* T. IV. P. II. p. 75. — b) Hortleder Buch VIII. Cap. 8. in Thl. II. S. 1325. Lünig Reichsarchiv Part. spec. Abthl. II. S. 249. *du Mont* T. IV. P. II. p. 78.

besondere zu Frankfurt (19. Dec.) den Kurfürsten und den Landgrafen zu Oberhauptleuten und gab denselben einen Bundes- und Kriegsrath bei, welcher nach Ehre, Eid und Gewissen über die Kriegshülfe und deren Verwendung entscheiden solle. Nach und nach traten andere Fürsten und Städte aus Nord- und Süddeutschland bei, doch nie alle evangelische Stände. Die Aufnahme der reformirten Schweizer verhinderte der Kursächsische Gesandte auf dem Bundestage zu Frankfurt (4. Jun., dem zweiten, welchen man hielt).

Ferdinands Erhebung zum Römischen Könige und das dabei von Karln beobachtete, dem Herkommen und der goldenen Bulle nicht gemäße Verfahren, mußte auch katholischen Fürsten bedenklich für die Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit erscheinen, namentlich dem Herzoge Wilhelm von Bayern, welcher schon früher wegen seiner eigenen Wahl einen geheimen Vertrag (3. Aug. 1529) mit dem Mainzer Kurfürsten abgeschlossen hatte. Die wenn gleich ferne Aussicht auf Herbeiführung der Erblichkeit des Kaiserthums in dem Habsburgischen Hause konnte selbst auswärtigen Mächten nicht gleichgültig sein, namentlich den Königen Franz I. von Frankreich und Heinrich VIII. von England, an welche sich die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes (16. Febr. 1531) brieflich um Beistand und zur Rechtfertigung der gethanen Schritte wendeten, und welche beide, der erstere (21. April) freundlichst, der letztere (3. Mai) mehr ablehnend, antworteten, und dem an des (20. April 1523) vertriebenen Christiern II. (des Gemahls von des Kaisers Schwester Isabella) Stelle auf den Dänischen Thron erhobenen Friedrich I. (von Schleswig-Holstein), welcher schon in den Packischen Händeln dem Landgrafen Hülfe zugesagt hatte. Philipp sendete daher seinen Rath Rudolph Schenck zu Schweinsberg an den das Kanzleramt bei dem Herzoge Wilhelm von Bayern verwaltenden Dr. Leonhard von Eck zu Randeck und bestimmte diesen in den Reichsrechten sehr bewanderten Mann zu einer Besprechung nach Giessen (15. Aug.) zu kommen. Nach einer weitern Berathung in Nürnberg (Sept.) schlossen Abgeordnete des Kurfürsten von Sachsen, der Herzoge von Bayern und der von Braunschweig-Grubenhagen, Celle und

Lüneburg, des Landgrafen von Hessen, des Fürsten von Anhalt und der Grafen von Mansfeld zu Saalfeld (24. Oct.) einen Bund gegen Ferdinand. Mit den genannten auswärtigen Mächten und mit Johann Zapolya angeknüpfte Unterhandlungen führten zu weiteren Conventen der Gesandten in Lübeck (Jan. 1532), Königsberg in Franken (8. Mai), dem Kloster Scheyern in Bayern, wo (26. Mai) ein Vertrag mit Frankreich abgeschlossen und (31. Mai) ein Schlußprotocoll unterzeichnet wurde, und in Coburg (8. Febr. 1533), zu einer persönlichen Zusammenkunft und urkundlichen Verbindung (3. April) des Kurfürsten, des Landgrafen und der Herzoge von Bayern in Nürnberg, Ausstellung eines Reverses dieser Fürsten (5. April) über die Verwendung der ihnen von Frankreich bewilligten und in Bayern zu hinterlegenden 100000 Sonnenkronen und zu einer Erläuterung und Erweiterung des Scheyernschen Vertrags durch Französische, Kursächsische, Bayerische und Hessische Bevollmächtigte (28. Jan. 1534) in Augsburg a). Ohne Krieg war unter solchen Verhältnissen weder die Anerkennung Ferdinands zu erlangen, noch die Vollziehung des letzten Reichstagsabschiedes möglich. Die steigende Gefahr vor den Türken, welche nicht allein Wien (1529) belagerten und Zapolya wieder auf den Ungarischen Thron setzten, sondern auch seit der Festsetzung der Barbaresken an der Nordküste Afrikas (s. 1514), der Unterwerfung von Aegypten (13. April 1517) und der Eroberung von Rhodos (25. Dec. 1522) im Mittelmeere mächtig geworden waren und des Kaisers Italienische und Spanische Staaten bedroheten, erheischte jedoch dringender als je Eintracht der Deutschen Stände. Um nur Reichshülfe zu erhalten, ließ sich daher Karl zu einstweiligen milderen Maßregeln gegen die Protestanten bereden. Die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig der Friedfertige von Pfalz boten sich zu Vermittlern dar, setzten den Landgrafen (17. Mai 1531) und den Kurfürsten von den kaiserlichen Entschliessungen, insbesondere hinsichtlich der Einstellung der Processe am

a) S. die archivalischen Nachrichten und Actenstücke bei Stumpf a. a. O. S. 52 ff., Urkunden S. 5 bis 62 und bei v. Rommel Bd. II. S. 256 ff.

Reichskammergericht wegen Kirchenguts, in Kenntniß, erhielten, nachdem die beiden Bundeshauptleute die Einladung zum persönlichen Erscheinen auf einem (Oct.) in Speier zu versammelnden Reichstage abgelehnt hatten, von dem nach Deutschland zurückkehrenden Kaiser in Mainz (7. Febr. 1532) ausgedehntere Vollmachten a), eröffneten die Unterhandlungen (Anfang April) zu Schweinfurt, setzten dieselben (3. Jun.) in Nürnberg fort und brachten (23. Jul.) den **Nürnberger Interimsfrieden** zu Stande, welcher bis zu der Entscheidung einer künftigen Kirchenversammlung, oder falls eine solche binnen Jahresfrist nicht sollte gehalten werden können, bis zu einem Reichstagsbeschlusse, einen allgemeinen Frieden im Reiche zu halten und Niemanden um der Religion willen zu beschweren gebot, alle fiscalinische und andere den Glauben betreffende Processe einstellte, dagegen die Protestanten, damals sieben Fürsten und drei und zwanzig Städte an der Zahl, zum Gehorsam gegen den Kaiser und zur Türkenhülfe verpflichtete b). Der Kaiser bestätigte (2. Aug.) den Vertrag und erließ (3. Aug.) ein deßhalbiges Edict an die Reichskammer- und anderen Richter c); aber der Abschied des mittlerweile in Regensburg (6. Jun. bis 27. Jul.) gehaltenen Reichstags, gegen welchen nicht blos die abwesenden evangelischen, sondern auch einige katholische Fürsten protestirten, enthielt nichts von der Religionssache. Die Hessischen Gesandten, Johann Feige, Siegmund von Boyneburg und Johann Walter, nahmen den Frieden nicht an, und erst nachdem alle Anderen unterzeichnet hatten, gab auch Philipp (13. Aug.) nach, ohne jedoch seinen Unwillen zu bergen. Der Widerspruch gegen die Römische Königswahl blieb unbeseitigt, und sowohl der Bund gegen Ferdinand als der Schmalkaldische bestanden fort.

Zum Behuf der Türkenhülfe, wozu die gewöhnliche schon im vorigen Jahrhundert bei dringendem Bedürfniß oft erhöhte Land-

---

a) S. die Instruction in F. B. v. Bucholtz Gesch. der Regier. Ferdinand I. Urkundenband S. 28 bis 33, und den Entwurf des Vertrags Mai 1532, daselbst S. 34 bis 37. — b) Hortleder Buch I. Cap. 10 in Thl I. S. 67 ff. — c) Daselbst Cap. 11 u. 12. S. 70 u. 71.

steuer der herrschaftlichen Städte und Gerichte nicht ausreichte, gestattete der Augsburgische Reichstagsabschied (19. Nov. 1530) den Reichsständen ihre Unterthanen um Hülfe und Steuer zu ersuchen. Philipp berief deshalb seine Landstände nach Homberg und vereinigte sich mit denselben zu einem Landtagsabschied (12. Jul. 1532) über eine allgemeine Landsteuer, zu welcher zum erstenmale Prälaten und Ritterschaft mitherangezogen wurden. Comthureien, Stifter, Klöster und andere geistliche Güter im Lande wurden mit einem Viertheil ihres jährlichen Einkommens veranschlagt, ausländische in Hessen begüterte geistliche Corporationen mit einem Drittheil. Die Ritterschaft hatte ein Sechstheil ihres Einkommens (nur mit Ausschluß des Federviehs für die Küche und der eigenen Schäfereien) zu entrichten, und wurde verpflichtet sich mit den Ihrigen zum Ritterdienst in guter Rüstung und Reitschaft zu halten. Die Bürger, Unterthanen und gemeinen Landsassen zahlten von jedem Gulden (zu 26 Albus, oder 15 Batzen gerechnet) ihres Einkommens einen halben Albus und Besitzer von Lehen oder Manngütern, welche nicht mit Pferden verdient werden, ein Fünftheil des Ertrags. Die mit der Veranschlagung beauftragten Beamten mußten deßhalb der Ritterschaft und Landschaft einen besondern Eid schwören. Sechs Ritter und sechs Bürgermeister wurden ernannt, um im Namen der Stände die in zwei Zielen, das letzte jedoch nur wenn es erforderlich sein würde, zu entrichtende Steuer zu empfangen und in den beiden Erhebe- (Lege-) Städten Cassel und Marburg unter gemeinsamen Beschluß zu legen, damit man gewiß sein könne, daß solches Geld zu anders nichts verwendet würde. Falls bei der nach erfolgtem Frieden zu bewirkenden Rechnungsabhörung sich noch ein Ueberschuß finden werde, sollten die Ritterschaft und Städte Macht haben, denselben entweder an die einzelnen Contribuenten zurückzugeben, oder zu des Landes Nothdurft liegen zu lassen a). Weil die vom Adel sich über diese bei ihren Vorfahren nicht erhörte Neuerung beschwerten, stellte der Landgraf (22. Jul.) eine Versicherung darüber aus, „die vom Adell vndt Vntersaßen hinfuhro

---

a) Casselsche Landesordnungen Thl. II. S. 245.

„zu ewigen Zeittenn, außerhalb dißem Fall, mit keiner Newerung, „Schatzung, Stewr, oder Anlage beschweren, sondern sie vndt die „Ihren bey ihrem alten Herkommen vndt den Ritterdiensten, in „allermaßen sie hiebevor geweßen sein, gnediglich bleiben vnd dar„über in keinem Weg nit beschweren zu lassen" a). Das Hessische Contingent trat darauf (3. Aug.) den Türkenzug an; ja Philipp wollte selbst dem Siebenbürgen, damit derselbe nicht genöthigt werde Schutz bei den Türken zu suchen, Hülfe senden, deren Durchzug jedoch Sachsen verweigerte. Eine Türkische bis nach Linz plündernde Reiterschaar erlitt eine Niederlage, worauf der Großsultan Soliman sich über Gräz nach Ungarn zurückzog und auch der bei Wien gelagerte Kaiser bei dem herannahenden Winter das Heer entließ und sich nach Italien begab.

§. 32. Bis zu dem Anfange des Schmalkaldischen Bundeskrieges.

Der von dem Kaiser allein bewilligte Nürnberger Friede war, wie Philipp denselben in einem Briefe an den Sächsischen Kurfürsten (30. Aug. 1532) nannte, „ein dreitägiger, dem Gutdünken „des Widertheils Alles einräumender, welchen ein dreifacher Doctor „nicht ausstreichen (herausstreichen, lobend vertheidigen) könne" b). Nur die inneren Verhältnisse beider Partheien und Zwischenvorfälle, wie die Türkengefahr und Karls dritter (1535 bis 1538) und vierter (1542 bis 1544) Krieg mit Frankreich schoben den Ausbruch der Feindseligkeiten in Deutschland noch hinaus. Die katholischen Stände hielten sich an das einseitig von dem Kaiser gegebene Wort nicht gebunden und widersprachen insbesondere der Säcularisation des Kirchenguts. Das Reichskammergericht fuhr fort in seinen Urtheilssprüchen gegen die Protestanten, welche dieselben recusirten. Alles ihr entgegengesetzten Widerstandes unerachtet verbreitete sich die Reformation immer weiter. Philipp hatte bereits (1530) Giessen befestigt, verstärkte zu Cassel die Verthei-

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 268. — b) v. Rommel Bd. II. S. 279. Vergl. den Brief Philipps an den Kurfürsten Johann von Sachsen d. d. Hombressen 31. Mai 1532, daselbst Bd. III. S. 45.

digungswerke der Stadt und des Schlosses, glich (23. Nov. 1533) Streitigkeiten des Abtes Johann III. von Fulda mit denen von Riedesel wegen der Pfändung und Schleifung ihrer Früchte aus, beförderte, theils jetzt, theils schon früher, durch von ihm ausgesendete Prediger die Einführung der Reformation in den Gebieten anderer Reichsstände, insbesondere der Hessen lehnspflichtigen Grafen von Waldeck, Wittgenstein, Rittberg, Hoya und Lippe, des mit seiner Base Mathilde (einer Tochter Wilhelms I.) vermählten Grafen Konrad von Tecklenburg, in der Stadt Münster u. s. w., vermittelte (1533) einen Vergleich zwischen den Domherrn von Corvey und den evangelisch gesinnten Bürgern zu Hörter, ertheilte fernen Fürsten, wie dem damaligen Herzoge von Schleswig-Holstein, nachherigem Könige Christian III. von Dänemark (17. Mai 1533) und dem Herzoge Albrecht von Preußen (18. Mai 1534) Rath in Religionssachen a), und wurde sogar (29. Mai 1531) von der durch ihren Erzbischof und den Meister des Deutschen Ordens in Liev-land bedrängten Stadt Riga um Hülfe angesprochen b). Rücksichtsvoller als andere katholische Fürsten behandelte er seinen hochbetagten Schwiegervater Georg von Sachsen, ermahnte seine mit demselben wegen des versagten Genusses des Abendmahls unter beiderlei Gestalt entzweite Schwester Elisabeth (die Herzogin von Rochlitz) zur Geduld, schlug um dieselbe Zeit (13. Jun. 1532) vor, den Streit wegen der Gefangennehmung des evangelischen Predigers Sebastian Tyle zu Niederdorla (bei Wanfried) durch beiderseitige Einigungsverwandte oder Landstände entscheiden zu lassen, und bat ihm die Einkünfte Hessischer Stifter in Thüringen nicht länger vorzuenthalten c). Als dagegen der Syndikus der evangelischen Stadt Goslar, Dr. Dillingshausen, auf der Rückreise von Augsburg, des kaiserlichen Geleits unerachtet, im Hessischen bei Homburg vor der Höhe niedergeworfen und bis an seinen Tod in Gefängnissen herumgeschleppt wurde, ließ Philipp (17. März 1531) durch von Cassel aus abgesendete

---

a) v. Rommel Bd. III. S. 49 bis 53. — b) Daselbst Bd. II. S. 282. — c) Daselbst Bd. II. S. 286.

Reisige und Fußvölker das Schloß Blankenau (im Stifte Corvey) einnehmen, wohin der (später in Cleve hingerichtete) Fehderitter Wedekind von Falkenberg, einer der Helfershelfer des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, den Gefangenen geführt, jedoch schon wieder von da hinweggeflüchtet hatte. Das größte Aufsehen machte indessen des Landgrafen Benehmen in der Würtembergischen Sache.

Noch war der (Mai 1519) von dem Schwäbischen Bunde wegen verübter Gewalt gegen die Stadt Reutlingen vertriebene Herzog Ulrich von Würtemberg seiner Ferdinanden von Oestreich eingeräumten Lande beraubt. Philipp hatte von Anfang an innigen Antheil an dem Schicksale dieses seines nahen Verwandten genommen, den Geächteten, erst heimlich, dann öffentlich, als fürstlichen Gast in Hessen behandelt, auf dem Reichstage zu Speier (1526) mit mehreren anderen Fürsten eine Fürbitte für denselben eingelegt und andere gütliche Versuche zu dessen Wiedereinsetzung gemacht, zuletzt auf dem Reichstage zu Augsburg (1530). Die Zeit, für welche der Schwäbische Bund abgeschlossen worden war, näherte sich ihrem Ablauf (mit Ende 1533). Die Bemühungen des Kaisers eine Verlängerung desselben zu bewirken blieben fruchtlos, und vornehmlich Philipp führte die gänzliche Auflösung der durch die Religionsverschiedenheit und die widerstrebenden Interessen der Theilnehmer locker gewordenen Verbindung herbei, indem er sich nicht allein für seine Person davon lossagte, sondern auch zuerst die protestantischen Städte in Oberdeutschland, vornehmlich Ulm, dann mehrere Fürsten, davon abwendig machte. Die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig V. von Pfalz, dessen Bruder der Pfalzgraf Friedrich, der Bischof Konrad von Thungen zu Würzburg und der Landgraf Philipp von Hessen verpflichteten sich gegen einander (9. Nov. 1532) keine Verlängerung des Schwäbischen Bundes einzugehen a), und schon am vorhergehenden Tage hatten eben diese Fürsten, mit Hinzuziehung des Kurfürsten Johann von Metzenhausen zu Trier die zwanzigjährige Rheinische Eini-

---

a) Stumpf a. a. O. Urk. S. 51.

gung zum gegenseitigen Schutz ihrer Lande und Unterthanen und nachbarlicher Hülfe im Falle einer Vergewaltigung abgeschlossen, dabei jedoch sämmtlich den Kaiser und die Religionssache, hinsichtlich welcher man bei dem kaiserlichen jüngst ausgegangenen Frieden und Landfrieden und den freundlichen gemachten oder noch zu machenden Abreden stehen bleiben wolle, und die Einzelnen für sich ihre älteren Bundesgenossen, darunter von Philipps Seite auch die Herzoge von Bayern, ausgenommen a). Die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern wollten zwar nicht geradezu bei der Auflösung des Bundes, dessen Häupter sie gewesen waren, mitwirken, wünschten jedoch Würtemberg dem Oestreicher zu entreißen und, wenn auch nicht Ulrichen, welchem sie wegen früherer Vorgänge, insbesondere der Mißhandlung seiner Gemahlin Sabina, ihrer Schwester, grollten, doch dessen Sohne Christoph, wiederzuverschaffen, forderten daher die Würtembergische Sache solle fortan dem Bunde fremd sein und machten dadurch eine Verlängerung unmöglich. Gerade um diese Zeit entkam, bei des Kaisers Abreise nach Italien, der Prinz Christoph aus Inspruck, wo man ihn bisher unter Aufsicht gehalten hatte, zu seinem Oheim Ludwig nach Landshut und von da zu den Eidgenossen und bat den Landgrafen von Hessen brieflich (17. Jul. und 8. Sept. 1533) um Fürsprache in seiner Sache. Philipp verwendete sich für denselben bei verschiedenen Deutschen Fürsten und bei auswärtigen Mächten, vornehmlich Frankreich, und ließ ihn durch den in Hessischen Diensten stehenden Grafen Wilhelm von Fürstenberg zu der letzten Zusammenkunft der Schwäbischen Bundesgenossen in Augsburg (2. Dec.) geleiten, wo der Französische Gesandte Wilhelm von Bellay-Langhey vergebens alle seine Beredsamkeit für den seine Rechte geltend zu machen suchenden achtzehnjährigen Prinzen aufbot b). Unter solchen Verhältnissen beschloß Philipp, welcher Ferdinanden in Ungarn und den Kaiser in Spanien mit Rüstungen zu einer Landung in Tunis beschäftigt wußte, Gewalt zu gebrauchen, unterhandelte mit Heinrich

---

a) *v. Hontheim* hist. Trevir. T. II. p. 632. — b) v. Rommel Bd. II. S. 292.

von Braunschweig (Ulrichs Schwager), den Herzogen von Bayern und dem auf seinen Vater Johann († 16. Aug. 1532) gefolgten Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, machte dadurch diese Fürsten wenigstens unthätig, sendete Fürstenberg nach Frankreich, kam persönlich mit dem Könige Franz in Bar le Duc zusammen und schloß mit demselben (27. Jan. 1534) einen geheimen Vertrag über zu leistende Geldhülfe a), welche, wegen des damaligen Friedens zwischen dem Könige und dem Kaiser, durch eine Verpfändung der Grafschaft Mümpelgard (Montbelliard) und anderer Würtembergischen Besitzungen an der Französischen Gränze verdeckt werden sollte, aber gerade dadurch und durch andere Clauseln Schwierigkeiten in der Vollziehung fand und nicht einmal zur Hälfte geleistet wurde. Christian von Holstein lieh 10000 Gulden, andere Fürsten sendeten kleinere Summen, die Bayerischen Herzoge zögerten mit der Auszahlung der Anweisung auf einen Theil des bei ihnen deponirten Französischen Geldes (s. §. 31. S. 320), die Stadt Straßburg, in welcher ein Kaufmann Konrad Johann statt der gebotenen fünf Procent Zinsen, um Philipps willen, sich mit vier zu begnügen erbot, entschuldigte sich mit ihrem weitläufigen Geschäftsgang, und um nur schnell das nöthige Geld zusammenzubringen, mußte Philipp die Hälfte seines Antheils an Dietz dem Erzbischof und Domcapitel zu Trier (22. Febr.) für 12000 Goldgulden, und die Hälfte von Kirchhain an den Landcomthur zu Marburg für 3000 verpfänden. Ulrich stellte zu Cassel (16. März) eine Urkunde aus, durch welche er sich zum Ersatz aller Unkosten verpflichtete b), und erließ zugleich mit Philipp (12. u. 13. April) ein Verwahrungsschreiben an den Kaiser, welcher von Toledo aus (Febr.) nichts gegen ihn oder seinen Bruder zu unternehmen geboten, die Reichsfürsten zur Ruhe ermahnt und (März) dem Kammergerichte den Landfrieden aufrecht zu halten befohlen hatte, und an Ferdinand a). Eine ähnliche Erklärung,

---

a) S. den Inhalt des ungedruckten Vertrags zu Bar und der Nebenverschreibung bei v. Rommel Bd. I. S. 335 ff. und das Schreiben Philipps an den Sächsischen Kurfürsten d. d. Cassel 8. Febr. 1534, daselbst Bd. III. S. 53. Vergl. Bd. II. S. 298 ff. — b) Daselbst Bd. III. S. 56. — c) Hortleder Bd. III. Cap. IX. Thl. I. S. 664 ff.

daß sie weder unzeitige Rache, noch Empörung, noch Bekämpfung Ferdinands, sonder einzig und allein die durch die Rechte und den Landfrieden erlaubte Wiedererlangung Würtembergs beabsichtigten, erließen die beiden Fürsten an alle Reichsstände, an die vormals Schwäbischen Bundesstädte, an des Kaisers Schwester Maria, Statthalterin der Niederlande, an das Oestreichische Regiment zu Inspruck und an die Böhmischen Landstände, sendeten alle diese Manifeste, mit einem Vorworte Ulrichs gedruckt, nach Würtemberg voraus und ließen sie in verschiedenen Reichsstädten anschlagen. Philipp berief einen Landtag nach Cassel, übergab den Ständen seine Verfügungen über Vormundschaft und Regierung seines Landes, falls seines Todes oder Gefangenschaft, empfieng dagegen (22. April) die ständische Verwilligung und das Versprechen im Nothfalle die erlegte Türkensteuer (s. §. 31. S. 322) zum Schutz des Landes verwenden zu wollen, ernannte Adolph von Rau, Statthalter zu Cassel, Johann Feige, Kanzler, Burkhard von Kram, Amtmann zu Trendelenburg, Tile Wolf von Gudenberg, und neben ihnen Georg von Kolmatsch, Statthalter zu Marburg, und Helwig von Lehrbach, Oberamtmann zu Rheinfels, zu Verwesern der Regierung, empfahl seine Lande den erbverbrüderten und anderen benachbarten Fürsten und Städten, dem Herzoge von Holstein und den Dänischen Reichsräthen, brach (23. April) mit Ulrich, der Niederhessischen Ritterschaft und einigen Fähnlein Landsknechten aus Cassel auf und zog die übrigen Truppen, 4000 zu Pferd und 20000 zu Fuß, darunter den Kern des Hessischen Adels und Söldner aus den verschiedensten Deutschen Landen, unterwegs an sich. Ferdinand wollte die Sache in der Güte und nach den Rechten entschieden wissen, und ließ sich durch falsche Gerüchte von den weitaussehenden Planen des Landgrafen und der vermeintlichen Bundesgenossen desselben abhalten die erbetenen Ungarn und Kroaten und versprochenen Tyroler und Niederöstreicher nach Würtemberg zu senden, so daß sein Statthalter Philipp von Pfalz-Neuburg mit Mühe 12000 Landsknechte und 800 Reiter zusammenbrachte. Der Landgraf verweigerte jede Unterhandlung bevor Ulrich in Besitz seines Landes sei, zog an Frankfurt vorbei und, auf Bitten des Kur-

fürsten das Pfälzische Gebiet vermeidend, durch den beschwerlichen Odenwald mit der größten Schnelle nach dem Neckar, schlug die Truppen des in einem (12. Mai) vorhergehenden Scharmützel verwundeten Statthalters (13. Mai) bei Lauffen und rückte (15. Mai) vor Stuttgard. Auf einer großen Wiese nach Kannstadt zu empfieng Ulrich die Schlüssel der Stadt, versprach die Beobachtung des die Rechte der Landstände sichernden Tübinger Vertrags (vom 8. Jul. 1514) und hielt, begleitet von Philipp und Fürstenberg, seinen Einzug. Die benachbarten Städte sendeten ihre Huldigung ein und erlangten das Versprechen allgemeiner Amnestie; die Befehlshaber der Festen bedangen sich bei dem Heranrücken der Fürsten, nach theilweisem kurzem Widerstand, freien Abzug aus, und mit der Uebergabe von Hohenasperg (2. Jun. 1534) war die Eroberung des ganzen Landes vollendet. Die unter Vermittelung Albrechts von Mainz und Georgs von Sachsen angeknüpften Friedensunterhandlungen, bei welchen außer der Würtembergischen Sache auch die allgemeineren Angelegenheiten zur Sprache kommen mußten, waren bisher fruchtlos geblieben. Philipp, der Abmahnungen seiner Räthe von Fortsetzung des Kriegs unerachtet, entschlossen den Frieden zu erzwingen, stellte sich (18. Jun.) dicht an der Oestreichischen Gränze bei Taugendorf an der Donau auf. Da verglichen sich die vermittelnden Fürsten, der zugleich von Philipp und Ulrich bevollmächtigte Kurfürst von Sachsen und der König Ferdinand (29. Jun.) durch den Vertrag zu Caban *a*), dessen Hauptbedingungen folgende sind: Bestätigung des Nürnberger Religionsfriedens, Versprechen der Einstellung der Processe am Reichskammergericht gegen die Protestanten, worunter die Wiedertäufer, Sacramentirer und andere der Art Secten nicht mit einbegriffen sein sollen, Anerkennung Ferdinands als Römischen Königs, wogegen derselbe eine Reichsconstitution über die Wahl eines Königs bei Lebzeiten des Kaisers erwirken werde, und Zurückgabe Würtembergs an Ulrich, als Oestreichischen Afterlehns, mit der Bedingung des Rückfalls bei dem Ausgange des Manns-

---

a) Hortleder Buch III. Cap. 13. in Thl. I. S. 687. Lünig Reichsarchiv Part. spec. Abthl. 1. S. 27. *du Mont* corps dipl. T. IV. P. II. p. 119.

stammes u. s. w. Philipp nahm, wiewohl ungern dem Drange der Umstände weichend, den Frieden an, benachrichtigte davon aus dem Lager von Taugendorf die Bayerischen Herzoge (3. Jul. a)) und den Französischen König, kehrte nach Cassel zurück, rechtfertigte sich von Cassel aus in einem Schreiben an seine Schwester Elisabeth (19. Jul.) über die Einwilligung in die Würtembergische Lehnsabhängigkeit b), unterrichtete (Aug.) seine Gesandten (Claudius von Walhey und Johann Walter) über die dem Könige Franz mitzutheilenden Beweggründe seiner Handlungsweise c), meldete dem Kaiser seinen Beitritt zu dem Vertrage, erhielt von demselben eine versöhnende Antwort aus Valencia (1. Sept.), reiste (22. März 1535) zu Ferdinand nach Wien, wurde freundlich aufgenommen, schrieb nochmals an den Kaiser und empfieng dessen Bestätigung (11. Mai) der ihm von dem Römischen Könige ertheilten Absolution. Der Kaiser ratificirte (12. Febr. 1535) zu Madrid den Vertrag d). Ulrich führte die Reformation in Würtemberg ein, wobei Philipp ihm und dem bei ihm zurückgelassenen Prediger Erhard Schnepf durch Briefe von Immenhausen und Cassel aus (31. Aug. 1534) zur Mäßigung und Duldung besonders gegen Zwinglianer, rieth e), und traf Anstalten zur Erstattung der Kriegskosten, zögerte aber mit der Anerkennung des Cadaner Vertrags und hätte sich darüber beinahe mit seinem Hessischen Beschützer entzweit, bis er (26. Jan. 1535) ratificirte f). Die Agnaten und die Stände widersprachen der Oestreichischen Lehnsherrschaft, welche jedoch erst durch den Vertrag zu Prag (24. Jan. 1599) aufgehoben wurde. Zwischen Ferdinand und den Herzogen von Bayern kam ein alle bisherigen Streitpuncte beseitigender und die Verbindungen der Herzoge mit den protestantischen Fürsten und mit Frankreich auflösender Vertrag zu Linz (11. Sept. 1534) zu Stande g).

---

a) Stumpf a. a. O. Urk. S. 61. — b) v. Rommel Bd. II. S. 321 ff. — c) Daselbst Bd. III. S. 61. — d) *du Mont* l. l. p. 121. — e) v. Rommel Bd. III. S. 68 u. 69. Vergl. den Brief der Straßburger Prediger an den Landgrafen Philipp vom 16. Aug. 1534, in *Schminke* monum. Hass. T. III. p. 291. — f) *du Mont* l. c. p. 122. — g) Lünig Reichsarchiv Bd. III. S. 148 und Cod. German. dipl. T. II. p. 587.

Noch vor Beendigung der Würtembergischen Angelegenheit hatte Philipp thätigen Antheil genommen an der Unterdrückung der Wiedertäufer in Münster. Hier war zuerst (1532) Bernhard Rothmann in der nahe bei der Stadt gelegenen St. Moriz-Kirche als Prediger der gereinigten Lehre aufgetreten, von den Katholischen durch ein ihm bewilligtes Reisestipendium auf kurze Zeit entfernt, nach seiner Rückkehr aber von angesehenen Bürgern in der Stadt aufgenommen worden. Mit Zustimmung seiner Anhänger erbat er sich von der Universität zu Marburg zwei Gehülfen, Peter Wertheim und Gottfried Strahlen, setzte mit diesen und dreien anderen eine Zusammenstellung der Irrthümer der Papisten auf und übergab dieselbe dem Stadtrath, welcher die Katholischen zur Widerlegung auf das Rathhaus vorforderte und auf deren ablehnende Antwort den neuen Predigern Kirchen einräumte. Die Katholischen, besonders die an der Domkirche, meist Adelige, begaben sich zu ihrem, kurz zuvor (an die Stelle des abgedankten Friedrichs, eines Bruders Hermanns von Köln) gewählten Bischof Franz von Waldeck und bestimmten denselben, die Straßen und Zufuhren zu sperren, sich nach Telget (eine Meile von Münster) zu begeben und dem Rathe den Befehl zur Einstellung der Neuerung zuzusenden. Die Münsterer hielten den Boten zurück, brachen in der Nacht (vom 24. auf 25. Dec. 1532) auf, besetzten das Städtchen und führten die Rathgeber des Bischofs, welcher sich am Tage zuvor entfernt hatte, hinweg. Der Bischof hatte bald nach seiner Wahl eine Einigung und ein Vertheidigungsbündniß (Oct. 1532) mit dem Landgrafen Philipp abgeschlossen, und nahm gern dessen auch von dem Stadtrathe nachgesuchte Vermittelung an. Die nach Münster gesendeten Hessischen Räthe, Jakob von Taubenheim, Johann Walther genannt Fischer und Georg Nußbicker brachten einen Vertrag (14. Febr. 1533) zu Stande, wornach der Bischof und das Domcapitel in dem Besitz ihrer Güter und Rechte verbleiben und in der Domkirche nichts geändert, dagegen sechs Kirchen zur evangelischen Predigt eingeräumt werden sollten. Aus den Niederlanden aber kamen Anhänger der Lehre Münzers (s. §. 29. S. 289), darunter insbesondere Hermann

Strapeda, nach Münster, bewogen Rothmann, Strahlen und Andere sich zu ihren Ansichten zu bekennen, bewirkten die Vertreibung Wertheims und der von dem Hessischen Landgrafen zu ihrer Widerlegung gesendeten Lehrer, Johann Lening, Johann Westermann, Hermann von Busch und Theodor Fabricius, welcher letztere am längsten ausharrte, verstärkten sich durch Anhänger aus der Umgegend, änderten den Rath, erhoben einen der Eifrigsten aus ihrer Mitte, Bernhard Knipperdolling, zum Bürgermeister, führten Gütergemeinschaft und Vielweiberei ein, verbrannten alle Bücher, mit Ausnahme der heiligen Schrift, und stellten Propheten und Prophetinnen auf. Einer dieser Propheten, der Bäcker Johann Matthäus aus Harlem, verkündigte, Gott habe ihm befohlen die die Stadt belagernden Bischöflichen hinwegzuschlagen, ergriff einen Speer, lief hinaus und wurde von einem Söldner getödtet. Ohne dadurch enttäuscht zu werden, glaubte die bethörte Menge den Worten des Schneiders Johann Bockhold aus Leiden, welcher Münster das Königreich Zion nannte, sich zum Beherrscher desselben wählen ließ und zwölf Richter, nach dem Beispiele des Volkes Gottes, und acht und zwanzig Apostel bestellte. Philipp sendete dem Bischof, gleich auf dessen erste Bitte, noch ehe die Hülfsvölker des Kurfürsten Hermann von Köln und des Herzogs Johann von Cleve anlangten, ein Geschwader Reiter, zwei Fähnlein Fußvolk, unter dem Marburger Schultheißen Konrad Hesse, und zwei große Karthaunen, und vornehmlich auf seinen Antrag beschlossen die zum Kreistage in Coblenz (13. Dec. 1534), welchem auch der Sächsische Kurfürst beiwohnte, versammelten Rheinischen Stände 300 Reiter und 3000 Fußgänger in das Feld zu stellen und das ganze Reich, insbesondere den Römischen König, um Hülfe anzusprechen. Auf ein von dem Landgrafen (Jan. 1535) an die Münsterer erlassenes Abmahnungsschreiben erfolgte eine trotzige Antwort „der von Gott verordneten und vereinigten Regierung und Gemeinde zu Münster", mit einer von Rothmann verfaßten Darstellung des neuen Lehrsystems (von der Restitution), welcher Philipp eine Antwort durch seine Gottesgelehrten entgegen setzen ließ und eine Rechtfertigung seines Verfahrens gegen Bischöfe

und Klöster (30. März) beifügte. Die nach Worms berufenen Reichsstände bewilligten (25. April) eine Geldhülfe von einem und ein Viertheil Römermonat (20000 Goldgulden monatlich) auf fünf Monate und der Graf Wirich von Oberstein führte die Reichstruppen vor die Stadt, welche, nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Uebergabe, durch zwei Ueberläufer verrathen, in der Nacht (24. Jun.) überfallen, nicht ohne hartnäckigen Widerstand erobert und dem den katholischen Gottesdienst herstellenden Bischof zurückgegeben wurde. Rothmann fiel im Kampfe, Bockhold, Knipperdolling und ein dritter Prophet Krechting wurden gefangen, durch Hessische Theologen, den Prediger Anton Corvinus zu Witzenhausen und den nachherigen Casselschen Superintendenten Johann Kymeus, bei Unterredungen zu Beverungen und Horstmar (Jan. 1536) vergebens ihrer Irrthümer zu überführen versucht, nach Münster zurückgeführt und (23. Jan.) öffentlich hingerichtet a). Auch Philipp glaubte durch eine Visitationsordnung (1537) der Verbreitung der Wiedertäufer in seinen Landen Einhalt thun zu müssen, doch unterschied er zwischen solchen, welche getauft, gepredigt und Versammlungen gehalten hatten und solchen, welche nur aus Einfalt verführt worden seien, befahl, daß den stufenweisen Bestrafungen der Hartnäckigen mit Landesverweisung, Ruthenstreichen, Brandmarkung auf dem Backen und Gefängniß überall Belehrung vorausgehen solle, bedrohte nur aus der Verweisung zurückkehrende Ausländer (Verführte erst im dritten Falle) mit der Ueberlieferung an das peinliche Gericht, verbot allen seinen Beamten und Edelleuten ein Todesurtheil ohne Anzeige an ihn zu vollziehen und gestattete selbst den Verurtheilten noch zu widerrufen und sich belehren zu lassen, zu welchem Zwecke er mehrere Gefängnisse wolle einrichten lassen b).

Der Schmalkaldische Bund verstärkte sich (1535 bis 1538) durch neue Mitglieder, welche vornehmlich Philipp warb, namentlich:

---

a) Acta, Handlungen, Legation und Schriften, so durch den Landgrafen zu Hessen in der Münsterschen Sache geschehen, item Gespräch und **disputatio Antonii Corvini** und Johanns Kymei mit dem Münsterschen König, gehalten im Jenner 1536, herausgegeben durch Anton Corvin, Wittenberg 1536. — b) Casselsche Landesordnungen Thl. I. S. 93 bis 99.

Ulrich von Würtemberg, Barnim und Philipp von Pommern; Philipp von Braunschweig-Grubenhagen; Christian von Schleswig und Holstein (Christiern III. von Dänemark), welchem der Landgraf während des Dänischen Zwischenreichs (s. 10. April 1533) einen Geldvorschuß, vier Fähnlein Hessischer Landsknechte und einen Reiterhaufen gegen Lübeck und Kopenhagen zu Hülfe sendete, den Frieden mit Lübeck (8. Febr. 1536) durch den Kanzler Feige und den Hersfelder Schultheißen Cyriacus Hofmann vermitteln, einen Vertrag mit dem Bremischen Erzbischof abschließen und den Weg zum Empfang der Dänischen Krone (29. Jul.) bahnen half; Heinrich von Sachsen (Georgs, † 24. April 1539, Bruder und Nachfolger) und, vermöge einer vorläufigen Verschreibung, dessen Sohnes Moriz; Heinrich von Meklenburg; Ruprecht von Zweibrücken; Johann, Georg und Joachim von Anhalt; Friedrich von Liegnitz; die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Philipp von Nassau-Saarbrück, Wilhelm von Nassau-Dillenburg, dessen einseitiger Aufnahme der noch mit demselben und dessen Bruder Heinrich in dem Katzenelnbogenschen Rechtsstreit begriffene Landgraf anfangs widersprach, und Konrad von Teklenburg; die Städte Braunschweig, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Eßlingen, Augsburg, Kempten, Hamburg, Hannover, Hameln, Minden, Schwäbisch-Halle, Heilbronn und Riga. Vor Ablauf der Bundesfrist verabredeten (Dec. 1535) Johann Friedrich, Philipp und die Vertreter der Städte Straßburg, Ulm, Magdeburg und Bremen in Schmalkalden eine Verlängerung derselben auf zehn Jahre [vom Montage nach Invocavit (d. i. 19. Febr.) 1537 bis dahin (27. Febr.) 1547] und, im Falle eines Religionskriegs, bis zu dessen Beendigung. Auf einer anderen Versammlung in derselben Stadt (29. Sept. 1536) wurden die Urkunden a) darüber versiegelt, statt der früheren fünf, nachher neun Stimmen, dreizehn vertheilt, sieben für die Fürsten (zwei für Hessen, gleich Kursachsen), sechs für die Städte, die Oberhauptmannschaft für den nördlichen Kreis von

a) Hortleder Buch VIII Cap. 9 in Thl. II. S. 1327 ff.

Kursachsen, für den oberländischen von Hessen, mit halbjährlich zwischen beiden wechselnder obersten Leitung, übernommen, dem regierenden Hauptmann bei thätlichem Einschreiten ein Kriegsrath von dreizehn Mitgliedern zur Seite gesetzt, die Verstärkung des Heeres auf 10000 Fußgänger und 2000 Reiter und nöthigenfalls das Doppelte beschlossen und bei einem Zusammentreffen der beiden Heeresabtheilungen der Oberbefehl dem Kurfürsten auf Sächsischer Erde und nach Norden, dem Landgrafen bei einem Zuge über den Main und in das Oberland übertragen. Zu Coburg, wo der Kurfürst, als damaliger regierender Hauptmann, den Vorsitz führte, der Landgraf sich durch Feige und Hermann von Malsburg vertreten ließ, entwarf man darauf (Aug. 1537) die Anlage zu einem Bundesheere von 20000 Fußgängern und 4000 Reitern, mit dem nöthigen Geschütz, für den Fall, daß eine Reichsacht des Kammergerichts in Religionssachen durch papistisches Kriegsvolk vollzogen werden sollte *a*). Um sich des Beistandes seiner Ritterschaft und Landschaft zu versichern, berief Philipp dieselben zu einem Landtage nach Homberg und kam mit ihnen über einen Abschied (7. Jul. 1536) überein, in welchem die Stände das Testament des Landgrafen getreulich zu vollstrecken, den evangelischen Glauben und die dazu getroffenen Anstalten zu erhalten und die Herzogin von Rochlitz zu beschützen versprachen, die gegen die Wiedertäufer getroffenen Maßregeln und die (1534 geschehene Verwendung der Türkensteuer s. S. 328) genehmigten und die Anlegung eines Landesschatzes, damit man, wenn das Land von Jemandem überzogen werde, etwas vorräthig habe, um es zu solcher Nothdurft zu gebrauchen, mit einträchtigem und tapferen Rathe beschlossen. Zu diesem Zweck bewilligte die Ritterschaft,

---

a) Auszug aus der Koburger Kriegsverfassung und Bundes-Matrikel bei v. Rommel Bd. II. S. 375 ff. — Hessen zahlte zu einer großen Anlage von zehn einfachen oder fünf Doppelmonaten, gleich Kursachsen, 14000 Gulden. Die ganze Matrikel betrug für den Sächsischen Kreis 50925, für den Oberländischen 53665 Gulden. Als monatlichen Sold erhielt ein oberster Feldhauptmann 300 Gulden zu dem Unterhalt, 1200 Tafelgeld und 2480 für den Staat (Trabanten, Trompeter u. s. w.), ein Feldmarschall 300, Rittmeister 100, Reiter 11, Fußknecht 4 Gulden.

gegen Ausstellung eines dem frühern ähnlichen Reverses b), zwei halbe Türkensteuern von den Gütern derer Unterthanen und eine Schafschatzung von einem Albus für jedes Stück (mit Ausnahme der eigenen Schafe des Adels), und die Landschaft eine halbe Türkensteuer und, als Beitrag zu den von dem Landgrafen an den Schmalkaldischen Bund zu entrichtenden 30000 Gulden, eine halbe Landsteuer b). — In dieselbe Zeit fällt der merkwürdige Vertrag des Landgrafen mit den Pfännern des Salzwerks zu Allendorf in den Soden (17. Mai 1538), wornach kein Aufschlag des Salzpreises statt finden soll „es geschehe denn mit Willen unseres Fürstenthums" oder anstatt derselben von 10 aus der Ritterschaft, welche der Landgraf ernennen werde und 10 aus den Städten, welche nicht Pfänner sind, damit gemeine Landschaft dadurch nicht beschwert werde, und dieselbe ständische Commission mit eben so vielen von den Pfännern ernannten Schiedsrichtern in entstehenden Streitigkeiten Recht sprechen soll c). Fünf und zwanzig von Adel und eben so viele von den Städten leisteten (23. Dec. 1540) Mitbürgschaft für die entworfene Ordnung über die Behandlung des Salzwerks d).

Die Zahl der Protestanten mehrte sich fortwährend. Aus dem Brandenburgischen Hause traten zuerst die Markgrafen Johann von Küstrin und Georg von Anspach-Jägerndorf, dann (1539) auch der Kurfürst Joachim II. zum evangelischen Glaubensbekenntniß über, ohne jedoch an dem Schmalkaldischen Bunde Antheil zu nehmen. Der Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz († 1544) blieb zwar Katholik, duldete jedoch die Andersdenkenden in seinen Landen, und von seinem Bruder und muthmaßlichen Nachfolger Friedrich II. durfte man sich völlige Einführung der Reformation versprechen, welche bereits im Zweibrückischen die Pfalzgrafen Ludwig († 1532) und Ruprecht und im Neuburgischen Otto Heinrich und Philipp ange-

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 270. — b) v. Rommel Bd. I. S. 403. Bd. II. S. 366 ff. B. W. Pfeiffer Gesch. der landständischen Verfassung in Kurhessen. S. 46 ff. — c) Kopp Gesch. des Salzwerks in den Soden bei Allendorf Beil. 14. S. 79 ff. — d) Daselbst Beil. 15. S. 109 ff.

nommen hatten. Schon waren die Bisthümer Lübeck, Camin und Schwerin säcularisirt und die Besetzung des zu Naumburg von Sachsen abhängig, mußte der Kurfürst von Mainz in den von ihm verwalteten Stiftslanden Magdeburg und Halberstadt den Evangelischen freie Religionsübung gestatten und machte sogar ein geistlicher Kurfürst, Hermann von Köln, (1536) den nur an der Beharrlichkeit des Domcapitels scheiternden und mit der Abdankung des Urhebers (25. Jan. 1547) endigenden Versuch sein Erzstift zu reformiren. Philipp arbeitete fortwährend an einer Vereinigung der beiden protestantischen Partheien, und brachte durch Melanchton und Martin Bucerus die Wittenbergische Concordie (26. Mai 1536) zu Stande, deren Annahme aber die eifrigen Anhänger der Lutherschen Abendmahlslehre in Kursachsen und Wittenberg verweigerten. Alle Bemühungen des auch mit Frankreich und England in Unterhandlungen stehenden Landgrafen, einen Bund der Deutschen Protestanten mit den reformirten Cantonen der Eidgenossenschaft zu errichten mißlangen, vornehmlich wegen der politischen und religiösen Bedenklichkeiten des Mitoberhauptmanns.

Der Papst Paul III. schrieb (2. Jun. 1536) eine Kirchenversammlung nach Mantua (auf 23. Mai 1537) aus, welche, als unter päpstlicher Leitung stehend, weder dem Kaiser, noch weniger den Protestanten, genügen konnte. Die verbündeten evangelischen Fürsten und Städte hielten deßhalb (Febr. 1537) eine zahlreiche Zusammenkunft zu Schmalkalden, brachten ihre angesehensten, vier Wochen hindurch täglich der Reihe nach Predigten haltenden Gottesgelehrten a) mit, empfiengen den kaiserlichen Abgeordneten, Vicekanzler Matthias Held, beantworteten dessen

a) Unter diesen zwei und vierzig Gottesgelehrten befanden sich neben Luther und Melanchton, insbesondere Bugenhagen, Spalatin, Jonas, Agricola, Amsdorf, Bucerus, Osiander und von Hessischer Seite der Hofprediger Melander, die Superintendenten Fontius zu Cassel, Krafft zu Marburg und Schnabel zu Alsfeld, der Pfarrer Corvinus zu Witzenhausen und die Marburger Professoren Johann Draconites, Gerhard Geldenhauer genannt Noviomagus und Eobanus Hessus.

Anträge offen und freimüthig, ließen (24. u. 25. Febr.) die von Luther mitgebrachten, jedoch nicht von Allen vollständig gebilligten und in Hessen nie symbolisch gewordenen Schmalkaldischen Artikel, als neue Vereinigungsformel, aufsetzen, und verwarfen (5. März) die Mantuanische Kirchenversammlung in einem Manifest, welches der Kurfürst und der Landgraf anderen Deutschen Fürsten und den auswärtigen Königen und Freistaaten zusendeten, Heinrich VIII. von England und Gustav I. Wasa von Schweden billigten, und womit Franz von Frankreich wenigstens in Verwerfung des Ortes übereinstimmte [a]. Die Türkenhülfe wurde, nach von Philipp in Ungarn eingezogenen Nachrichten über die Absichten des Großsultans, dem Kaiser und dem Römischen Könige vorläufig verweigert, eben so der Beitrag zu dem Unterhalt des partheiischen Reichskammergerichtes, welches keinen Beisitzer zuließ, ohne denselben zur Beobachtung des Wormser Edicts zu verpflichten.

Während der Kaiser noch mit seinem dritten Kriege gegen Frankreich (s. 1535) beschäftigt war, knüpfte der Vicekanzler Held Unterhandlungen an mit den eifrigsten katholischen Fürsten und schloß, nach mehreren Zusammenkünften, auf der zu Nürnberg (10. u. 12. Jun. 1538) die christliche Einigung [b] (den heiligen Bund), zur Handhabnng der wahren christlichen Religion, aller kaiserlichen und des Reichs Abschiede, Mandate, Gebote und Verbote der Religion halber, des Stillstandes zu Nürnberg, desgleichen Friedens und Rechtens im Reiche, im Namen des Kaisers und des Römischen Königs, mit Wilhelm und Ludwig von Bayern, Georg von Sachsen, Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel, Erich I. von Braunschweig-Calenberg und den Erzbischöfen von Mainz (nicht für das Kurfürstenthum, sondern für die Hochstifter Magdeburg und Halberstadt) und Salzburg. Ludwig von Bayern und Heinrich von Braunschweig wurden Directoren und Oberhauptleute zur Leitung der Bundesangelegenheiten, der erstere

---

a) Hortleder Buch I. Cap. 22 bis 31. Thl. I. S. 91 ff. — b) Daselbst Buch VIII. Cap. 14 u. 15, in Thl. II. S. 1334 ff.

in dem Oberländischen, der andere in dem Sächsischen Kreise, mit beigeordneten Bundesräthen. Den vierten Theil aller Kosten versprachen der Kaiser und sein Bruder zu übernehmen, das Uebrige sollten die anderen Bundesglieder tragen, und zu eilender Hülfe wollte man eine Summe baar in eine Vorrathscasse einlegen. Der Kaiser schloß (18. Jun. 1538) einen zehnjährigen Waffenstillstand mit Frankreich zu Nizza, genehmigte (20. Mai 1539) von Toledo aus die christliche Einigung *a)* und übersendete dem Herzog Ludwig 50000 Gulden zu der Vorrathscasse. So geheim man den Abschluß des Bundes auch anfangs hielt, so gelangte dennoch Kunde davon an Philipp, zuerst am Dresdner Hofe, und stieg der Argwohn durch das Benehmen Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel gegen die Schmalkaldischen Bundeshäupter bei deren Durchzug zu einem Tage in Braunschweig (März 1538) und durch Briefe dieses Herzogs an Held und den Kurfürsten von Mainz, welche man einem (30. Dec.) in dem Kaufunger Walde aufgefangenen Boten abnahm. In der ersten kriegerischen Aufwallung besetzte Philipp die Mainzischen Aemter Amöneburg, Neustadt und Fritzlar, gab jedoch dieselben bald wieder frei, begnügte sich mit der Versicherung der meisten Mitglieder des heiligen Bundes von ihren friedlichen Gesinnungen und einer von des Kaisers Schwester, der verwitweten Ungarischen Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, gegebenen Erklärung, daß Held seine Vollmachten überschritten habe, und zeigte sich überhaupt versöhnlicher als je zuvor.

Auch der sich in den Niederlanden aufhaltende Kaiser wünschte die Erhaltung des Friedens im Reiche, theils wegen der drohenden Türkengefahr, eines beabsichtigten Zuges nach Algier und bevorstehenden neuen Krieges mit Frankreich, theils weil er durch ein Religionsgespräch ohne Einmischung des Papstes die Protestanten zur Wiedervereinigung mit der Kirche zu bewegen hoffte, und sendete an Helds Stelle, als seinen Orator in Deutschland,

---

a) S. die früher unbekannte Ratificationsurkunde zuerst bei Stumpf a. a. O. Urk. S. 73 und, mit anderen den heiligen Bund betreffenden Urkunden, in v. Bucholtz Gesch. der Regierung Ferdinand I. Urkundenband S. 361 bis 384.

den vormaligen Erzbischof von Lund Johann Wessel, welcher besonders dem Landgrafen die günstigsten Gesinnungen bewies. Die Kurfürsten von Brandenburg und Pfalz übernahmen die Vermittelung und brachten auf dem Tage zu Frankfurt, zu welchem auch Philipp, obgleich ihn gerade eine Krankheit befallen hatte, sich begab, den Frankfurter Anstand (19. April 1539) zu Stande, wornach der Nürnberger Religionsfriede auf 15 Monate (vom 1. Mai an) bestätigt und die Kammergerichts-Processe in Kirchensachen eingestellt werden sollten; dagegen die Protestanten sich zu eilender Türkenhülfe verpflichteten a). Das zugleich verabredete freundliche Religionsgespräch wurde (Mai 1540) zu Hagenau eröffnet, zu Worms (1. Nov.) und, nach des Kaisers Ankunft, auf dem Reichstage (10. März bis 29. Jul. 1541) zu Regensburg (27. April bis 22. Mai) fortgesetzt von den katholischen Theologen Johann Gropper, Julius von Pflug und Johann Eck und den evangelischen Melanchton, Bucerus und Johann Pistorius, Pfarrer zu Nidda, auf der Grundlage des von Gropper verfaßten Regensburger Interim. Ueber vier der darin aufgestellten Artikel, welche die eigentlichen dogmatischen Grundlehren betrafen, verglich man sich, über die anderen aber, welche mehr den Cultus und das Regiment betrafen, konnte man sich nicht vereinigen. Der Kaiser, statt, wie Philipp ihm rieth, die verglichenen und unverglichenen Artikel den Reichsständen vorzulegen und jährlich eine Nationalsynode zu halten, verwarf drei vermittelnde Gutachten, der Kurfürsten, der Städte und der protestirenden Stände, verwies in dem Abschiede die strittigen (verglichenen und unverglichenen) Artikel an ein allgemeines oder National-Concilium, unter Zulassung eines päpstlichen Legaten, und falls ein solches binnen achtzehn Monaten nicht zu Stande käme, an einen Reichstag, bestätigte nur den Nürnberger Frieden, und gab an demselben Tage den Protestanten eine einseitige, anfangs selbst dem Reichskanzler verborgene Declaration, worin er den Augsburgischen Abschied hinsichtlich der Religionssachen einstellte, gleichmäßige Besetzung und unpartheiische Visitation des

---

a) Hortleder Buch I. Cap. 32 in Thl. I. S. 126 ff.

Reichskammergerichts versprach, die Protestanten zur Reform ihrer geistlichen Stifter ermächtigte und ihnen den Genuß der Einkünfte derselben zusicherte, jedoch Alles nur vorläufig. Auf diesem Reichstage hatte Philipp öftere Unterredungen mit dem Kaiser, erlangte von demselben die Privilegien für seine Landesuniversität (s. §. 30. S. 304) und die Bestätigung des (25. Jan. 1536) mit Philipp von Nassau-Weilburg geschlossenen Vertrags über den Eintausch der Edelvogteien Wetzlar und Kalsmund gegen Burg Schwalbach und den Hessischen Antheil an dem Amte Löhnberg, verpflichtete sich in einem anfangs geheim gehaltenen Vertrage (13. Jun. 1541), wovon er jedoch die Schmalkaldischen Bundesgenossen, die erbverbrüderten und andern verbündeten Fürsten ausnahm, zur Freundschaft und nicht unwichtigen Diensten gegen das Haus Oestreich und zur Entsagung aller Bündnisse mit Frankreich und England, und erhielt dafür volle Verzeihung alles bisher gegen den Kaiser, dessen Bruder und die Ordnungen und Rechte Unternommenen [a]. — Auch in Hinsicht der Türkenhülfe bewies der Landgraf sich höchst willfährig, und wurde dabei von seinen Landständen, welche er, die Ritterschaft erst an das Spieß, dann nach Melsungen (8. bis 10. Jan. 1542), die Landschaft (Städte) nach Cassel, berief, treulich unterstützt. Die Ritterschaft bewilligte eine ganze Türkensteuer, nach dem Homberger Anschlag (vom 12. Jul. 1532, s. §. 31. S. 322), den sechsten Pfennig ihres jährlichen Einkommens und den vierten des ihrer Untersassen, nebst einer Schafschatzung [b], und erhielt dagegen (11. Jan.) den üblichen Revers über ihre Freiheiten. Die Landschaft ließ eine (1539) auf drei Jahre bewilligte Landsteuer (jedes Jahr 20000 Gulden) fortbestehen. Der Kurfürst von Sachsen schlug Philippen zum obersten Feldhauptmann vor; statt dessen aber wurde auf dem Reichstage zu Speier (verabschiedet 11. April 1542) der Kurfürst Joachim von Brandenburg dazu ernannt. Der ganze Zug mißlang.

---

a) S. die Verhandlungen zu Hagenau, Worms und Regensburg bei Hortleder Buch I. Cap. 33 bis 37 in Thl. I. S. 130 ff. und die Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. II. S. 430 ff. — b) Casselsche Landesordnungen Thl. II. S. 251. Vergl. v. Rommel Bd. II. S. 439 ff.

Als der Reichstagsabschied zu Speier (10. Jun. 1544) abermals die Anlage eines gemeinen Pfennigs nach eines Jeden Vermögen und Einkünften bewilligte, wovon Niemand, weß Standes und Würden er sei, ausgenommen sein sollte, berief Philipp seine Stände wieder nach Homberg (7. Oct.), verglich sich mit denselben über die Art der Hebung der Steuer durch sechs Obereinnehmer, drei zu Cassel und drei zu Marburg, und die Aufbewahrung in einer Truhe, unter gemeinsamem Verschluß zu Marburg, und erließ (31. Oct.) mit ständischer Zustimmung eine Verordnung, wornach alles jährliche Einkommen des Adels, Gülten, Zinsen, Renten, eigenes Gewächs, bewegliche und unbewegliche Güter, Baarschaften, Vieh u. s. w. in Anschlag kommen, dagegen der Edelleute, Communen, Schlosse, eines jeglichen Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr und täglich nothdürftiger Hausrath, desgleichen der Edelleute und Anderer reisige Pferde, Harnisch, Geschütz, Pulver, Wehre und was dazu gehört, steuerfrei sein, und im Niederfürstenthum 12 Viertel Früchte partim Casselschen Maßes, im Oberfürstenthum 5 Malter Marbürger Maßes zu 5 Gulden jährlicher Nutzung gerechnet werden sollten [a]).

Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel [b]) hatte Hessen und Kursachsen bereits mehrfachen Grund zu Beschwerden gegeben und einen weitläufigen, die gegenseitige Erbitterung steigernden Briefwechsel veranlaßt, verletzte die Rechte der Stadt Braunschweig und setzte die Vollziehung der von dem Reichskammergerichte über die Stadt Goslar ausgesprochenen, von dem Kaiser (zu Speier 28. Jan. 1541) und dem Römischen Könige (daselbst 10. April 1542) aber ausgesetzten Acht fort. Auf Bitten dieser Städte kamen die beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes (13. Jul. 1542) zu Eisenach zusammen, verabredeten sich über die Art der Ausführung des vorhabenden Nothwerks gegen den Herzog von Braunschweig, erließen (17. Jul.) ein Manifest, sendeten Bernhard von Mila mit 2500 Mann voraus, folgten

---

a) Casselsche Landesordnungen Thl. II. S. 252. — b) Hortleder Buch IV. Cap. 1 bis 55. Von Einnemmung des Herz. Braunschweig. Wolffenbüttelischen Theils, in Thl. II. S. 1 ff.

selbst mit 4000 Reitern und 15000 Fußgängern nach, eroberten binnen vierzehn Tagen das ganze Land und brachten, nachdem Heinrich nach Landshut entflohen war, die Festen Schöningen, Steinbrück und Wolfenbüttel (12. Aug.) zur Uebergabe. Der Hessische Hofprediger Dionysius Melander predigte (13. Aug.) von der Schloßtreppe zu Wolfenbüttel herab, die Landstände huldigten auf dem Convent zu Braunschweig (Ende Aug.), und die Bundeshäupter übertrugen Befehlshabern und Regimentsräthen die Verwaltung des Landes in ihrem Namen. Philipp knüpfte die vor zehn Jahren unterbrochenen evangelischen Unterhandlungen mit der Stadt Hildesheim wieder an, worauf dieselbe protestantisch wurde und dem Schmalkaldischen Bunde beitrat. Die von Heinrich kurz vorher zum heiligen Bunde gedrungene Stadt Mühlhausen söhnte sich wieder mit ihrem Sächsischen und Hessischen Schutzherrn aus. Dem vertriebenen Herzoge halfen weder der heilige Bund und Bayern, noch eine Gesandtschaft des Römischen Königs und des gerade zu Nürnberg versammelten Reichstags, welcher die Schmalkaldischen Bundeshäupter im Feldlager vor Wolfenbüttel (11. Aug.) eine Rechtfertigung ihres Unternehmens übergaben, worauf Ferdinand den Eroberern einen Sicherheitsbrief in seinem, der kaiserlichen Commissarien und der Reichsstände Namen (24. Aug.) ausstellte. Einem Mandat des nicht, dem vom Kaiser zu Regensburg gegebenen Versprechen gemäß, visitirten Reichskammergerichts hatte Philipp schon im Lager bei Holzminden (27. Jul.) eine Recusation entgegengesetzt, und der ganze Bund ließ (4. Dec.) eine Recusationsschrift zu Speier übergeben a). Der Kaiser, zu welchem Heinrich sich begab, nahm zwar vielen Antheil an dessen Schicksal, hatte aber genugsame Gründe Philipp zu schonen, welchen er zum Beistande in seinem damaligen Kriege mit Frankreich zu gewinnen wünschte, wovon denselben jedoch mancherlei Rücksichten abhielten. Im Wolfenbüttelschen Lande wurde die evangelische Lehre und eine von Bugenhagen entworfene Kirchenordnung (1543) eingeführt. Auf dem Reichstage zu Worms (24. März bis 4. Aug. 1545) stellte der Schmalkaldische Bund das eroberte

a) Hortleder Buch VII. Cap. 20 u. 21 in Thl. II. S. 1303 ff.

Land einstweilen unter die Hand des Kaisers, welcher dem protestirenden Herzoge sich aller Versuche der Wiedereroberung zu enthalten bei Strafe des Landfriedensbruches befahl. Dennoch zog Heinrich mit von dem Französischen Könige erhaltenem Gelde Truppen, welche an der Sächsischen Gränze für England gegen Frankreich geworben worden waren, an sich, erschien damit (Sept. 1545) im Lande Hadeln, verband sich mit dem Grafen Otto von Rittberg, brachte Steinbrück zur Uebergabe, rückte vor Wolfenbüttel und belagerte die sich hartnäckig vertheidigende Stadt. Philipp wirkte die Genehmigung des Bundes zum Heerzug aus, lagerte sich auf dem Medemer Felde bei Nordheim, verstärkte sich durch ihm im Namen Kursachsens durch Ernst den Jüngeren von Braunschweig-Grubenhagen zugeführte Truppen und erwartete noch andere Verstärkungen, während sein Schwiegersohn Moriz von Sachsen (des Herzogs Heinrich, † 1541, Sohn, vermählt 9. Jan. 1541 mit Agnes von Hessen) von Mühlhausen her vorrückte und sich zum Vermittler aufwarf. Heinrich zog mit seinem Sohne Karl Victor von Wolfenbüttel über Gandersheim nach Kahlfeld, dicht unter Nordheim. Moriz stellte sich an der Landwehr zwischen Weende und Nordheim auf, fuhr fort zu unterhandeln, auch nachdem bereits (16. u. 17. Oct. 1545) Gefechte zwischen den Hessischen und Braunschweigischen Truppen geliefert worden waren, bedang einen eintägigen Waffenstillstand aus und vereinigte sich erst, als Heinrich diesen brach, mit seinem alle weitere Unterhandlungen verwerfenden Schwiegervater. Es kam zur Schlacht bei Kahlfeld (21. Oct.), in welcher Heinrich, nach einer Unterredung mit dem sich unter dem Donner des Geschützes zu ihm begebenden Moriz, sich mit seinem Sohne dem Landgrafen gefangen ergab und darauf über Göttingen und Cassel nach Ziegenhain abgeführt wurde. Die Schlacht dauerte noch fort, bis Philipp und Moriz die Erbitterung der Ihrigen stillten und der letzte sich vertheidigende Söldnerhaufen Fahnen und 18 Stücke Geschütz überlieferte und sechs Monate lang nicht gegen die Sieger zu dienen versprach. Steinbrück ergab sich wieder. Philipp zog an der Weser hinab, um seine ungetreuen Lehnsträger zu strafen. Der Graf Johann von Schaumburg, welcher Geschütz und

Mannschaft geliehen hatte, mußte die Feste Bückeburg bis zum endlichen Vertrage (25. Febr. 1547 *a)*) seinem Bruder Otto eingeben. Das wohlbefestigte Rittberg wurde erobert, und dem entflohenen Grafen, welchem nachher ein Manngericht seine Lehen absprach, eine Geldbuße auferlegt. Die beiden Bundeshäupter zeigten die Gefangennehmung Heinrichs alsbald dem sich in Brüssel aufhaltenden Kaiser an und baten um eine Achtserklärung desselben als Landfriedensbrecher, und der Landgraf schrieb deßhalb noch einmal besonders aus dem Lager vor Rittberg (31. Oct.), worauf der Kaiser durch den (6. Nov.) nach Cassel gesendeten Nikolaus von Könritz (18. Nov.) antworten ließ: er habe zwar gewünscht, daß Heinrich sich der Sequestration gefügt hätte, da es aber nun so weit gekommen sei, bedürfe es keiner Strafe des Friedensbruches mehr, der Landgraf möge sich daher seines Sieges mit Mäßigung bedienen, die Gefangenen anständig behandeln, denselben keine unwürdigen Bedingungen abnöthigen, die Sache vielmehr freundlicher und gesetzlicher Ausgleichung überlassen und, da keine Gefahr mehr vorhanden sei, seine Truppen verabschieden. Dennoch wiederholte Philipp in seiner Antwort die Bitte um Achtserklärung Heinrichs und dessen Bundesgenossen, vornehmlich Rittbergs.

Unterdessen hatte man fortgefahren auf Reichstagen über die Religionsangelegenheit zu berathen, ohne etwas mehr zu bewirken, als daß der Römische König zu Speier (11. April 1542) den von dem Kaiser zu Regensburg bewilligten Friedstand und Suspension der Acten und Processen auf fünf Jahre lang, nach dem Ausgang der jetzt vorstehenden Expedition wider den Türken anzurechnen, verlängerte und eine nie vollzogene Visitation des Reichskammergerichts befahl *b)*, und daß der Kaiser selbst auf dem abermaligen Reichstage zu Speier (20. Febr. bis 10. Jun. 1544), welchem auch die beiden Schmalkaldischen Bundeshäupter persönlich beiwohnten, eine christliche Reformation und Erörterung eines gemeinen christlichen freien Concilii in Deutscher Nation verhieß,

---

a) Urkundenauszug bei v. Rommel Bd. II. S. 472. — *b)* Abschied zu Speier §. 131 bis 133 in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 465.

das Reichskammergericht für die Protestanten einstellte und eine auf dem nächsten Reichstage vorzunehmende Besetzung desselben ohne allen Religionsunterschied zugestand a). Die lange erwartete allgemeine Kirchenversammlung wurde endlich zu Trident unter dem Vorsitz dreier päpstlichen Cardinallegaten eröffnet, hielt (7. Jan. 1546) ihre erste Sitzung, gab sich eine solche Form und faßte solche Beschlüsse gegen die freie Auslegung der heiligen Schrift, daß die Protestanten sich denselben unmöglich unterwerfen konnten und ihre Beschickung verweigern mußten. Der Kaiser, welcher mittlerweile den Frieden mit Frankreich zu Crespy (18. Sept. 1544) geschlossen hatte und wegen eines Waffenstillstandes mit der Pforte (1545), erst auf ein, dann auf fünf Jahre, unterhandelte, sah die letzte Hoffnung zur Herstellung der Einheit in der Kirche ohne gewaltsame Unterdrückung der Protestanten immer mehr schwinden und glaubte ernstlicher auf die Herstellung der Ruhe und Ordnung bedacht sein zu müssen. Die zu einem nochmaligen, auf dem Reichstage zu Worms (24. Mai bis 4. Aug. 1545) beschlossenen Religionsgespräch in Regensburg b) (27. Jan. 1546) berufenen Theologen giengen nach wenigen Unterredungen (20. März) auseinander, ja ein zu demselben, als Zuhörer, mit Bucer von Straßburg gekommener Spanier, Juan Diaz, welcher zu Genf die reformirte Lehre angenommen hatte, wurde auf Veranstaltung seines eigenen Bruders Alfonso, eines Advocaten der Römischen Curie, zu Neuburg (27. März) ermordet, ohne daß den nach Inspruck flüchtenden Urheber der That und den Diener Juan Prieto, welcher dieselbe ausgeführt hatte, Strafe traf, obgleich der Pfalzgraf Otto Heinrich, der Kurfürst Friedrich II. von Pfalz und, auf Philipps Antrieb, die evangelischen Fürsten solche forderten; ja der Papst verlangte sogar (28. Sept.) die Auslieferung der von der unzuständigen bürgerlichen Behörde in der Diöcese von Trident Verhafteten an den dasigen Cardinal Christoph c). Der Kaiser unterredete sich auf dem Wege nach

---

a) Abschied zu Speier §. 76 bis 98 in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 509 ff. — b) Hortleder Buch I. Cap. 40 u. 41 in Thl. I. S. 361 ff. — c) v. Bucholtz Gesch. der Reg. Ferdinand I. Urkundenband S. 388.

Regensburg zum Reichstage, in Speier, wohin auch der Kurfürst von Pfalz und der Würtembergische Abgeordnete Wilhelm Massenbach kamen, persönlich und durch Granvella und Nawes (28. u. 29. März) mit dem dazu eingeladenen Landgrafen Philipp, bat denselben dem Reichstage persönlich beizuwohnen, und entließ ihn freundlich; dennoch schickten, sowohl Philipp, als die meisten übrigen protestantischen, vom Kaiser brieflich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderten Fürsten, nur Gesandte zu der Versammlung (5. Jun. bis 24. Jul.), auf welcher sich zuerst die Gesandten von Mainz und Trier von denen der anderen Kurfürsten, dann auch die katholischen Stände von den Schmalkaldischen Bundesgenossen trennten. Der Kaiser sah in dem Nichterscheinen der Fürsten geflissentlichen Ungehorsam und Beleidigung der Majestät, welche er bestrafen zu müssen glaubte. Der Krieg war unvermeidlich. Kurz vorher war Luther (18. Febr.) in seiner Vaterstadt Eisleben, wohin ihn die Grafen von Mansfeld zur Beilegung ihrer Streitigkeiten über Gränzen und Erbschaft berufen hätten, gestorben.

§. 33. Schmalkaldischer Bundeskrieg und Augsburgischer Religionsfriede.

Unter den Schmalkaldischen Verbündeten hatte sich auf den Tagen zu Schmalkalden (24. Jun. bis 21. Jul. 1543) und zu Frankfurt (Jan. 1546) Uneinigkeit gezeigt über die fortdauernde Besetzung des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes, die gemeinschaftliche Deckung der darauf verwendeten Kosten, dem Kurfürsten von Köln zu leistenden Schutz und mit anderen Deutschen und fremden Fürsten anzuknüpfende Unterhandlungen wegen des Beitritts. Die in Worms (1. April 1546) versammelten Abgeordneten des Bundes giengen auf die Nachricht von Philipps Verhandlungen mit dem Kaiser, (23. April) auseinander, ohne mehr als die Aufnahme der Stadt Ravensberg in Schwaben beschlossen zu haben. Der Sächsische Kurfürst war mit seinem sich deßhalb von dem Bunde lossagenden Vetter Moriz über die gemeinschaftschaftliche Stadt Wurzen entzweit, worüber man schon einmal (April 1542, in dem sogenannten Fladenkriege) zu den Waffen gegriffen hatte, und schlug nicht allein Philipps Vermittlung aus,

sondern verdarb auch dessen Plan zu der Errichtung eines Sächsisch-Hessischen Fürstenbundes. Auch Moriz achtete nicht auf die Anträge seines Schwiegervaters, welcher ihm (14. Sept. 1545) durch Tilemann Günterode die dem evangelischen Glauben drohende Gefahr auseinandersetzen ließ, die Unausführbarkeit eines (14. Nov.) vorgelegten Plans zu einer zugleich Luther und den Papst beseitigenden Kirchenreform (23. Nov.) zeigte, das Beispiel des eben damals unterdrückten Hermann von Köln (s. §. 32. S. 337) vorhielt und noch nach Worms wiederholte Mahnungen (22. Jun. u. 4. Jul.) sendete [a]. Eben so vergebens unterhandelte der allein in der schwankenden Lage seiner Parthei den erforderlichen Muth und besonnene Klugheit entwickelnde Landgraf mit den Königen von Frankreich, England und Dänemark und mit dem Herzog Wilhelm von Bayern. Der Vereinigung mit den Schweizern widersprachen die Wittenbergischen Theologen. Auf solche Art blieb der selbst von einigen seiner Mitglieder verlassene Bund auf seine eigenen Kräfte beschränkt. Der Kaiser begann sich zu rüsten, beschickte (9. Jun. 1546) eiligst den Papst Paul III. und schloß mit demselben (26. Jun.) einen Bund, sendete (11. Jun.) Hauptleute und Obersten auf Werbung aus, befahl den auf seine Seite übergetretenen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach und Johann von Küstrin (Heinrichs von Wolfenbüttel Schwiegersohne) und dem Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling Reiterei zusammenzubringen, und hatte schon früher dem Grafen Maximilian von Büren den Auftrag gegeben so viel Truppen als möglich durch Niederdeutschland zu führen. Den ihn wegen des Zwecks solcher Rüstungen befragenden protestantischen Reichstagsabgeordneten gab er (16. Jun.) durch Nawes zur Antwort: noch sei sein Vorhaben auf Versöhnung der Stände, Frieden und Recht im Reiche gerichtet, wer ihm darin gehorche, dürfe sein höchstes Wohlwollen erwarten, gegen diejenigen, welche anders handelten, werde er nach seinem Recht und seiner Autorität verfahren. An mehrere Städte des protestantischen Bundes schrieb er (17. Jun.): er sei endlich ent-

---

a) v. Rommel Bd. II. S. 480 bis 482. Bd. III. S. 116 bis 122.

schlossen die unbeugsamen, ungetreuen und widerspenstigen Berauber und Zerstörer gemeines Friedens und Rechtens zu gebührlichem Gehorsam anzuhalten a). Ein Schreiben ähnlichen Inhalts empfieng Ulrich von Würtemberg. Nicht den Protestanten, als solchen, sondern den Schmalkaldischen Bundesgenossen, als Frevlern gegen das kaiserliche Ansehn, sollte der Krieg gelten, und den Verdacht eines Religionskrieges wußte Karl bei den nicht im Bunde begriffenen protestantischen Ständen so geschickt zu entfernen, daß Moriz, welcher während seines Aufenthaltes zu Regensburg (25. Mai bis 20. Jun.) öftere Unterredungen mit dem Kaiser hatte, sogar einen geheimen Bund gegen seine Glaubensgenossen und erbvereinigten Fürsten abschloß. Die Gesandten der Schmalkaldischen Verbündeten verließen den Reichstag, welchen der Kaiser in einem von ihm allein unterzeichneten Abschiede (24. Jul.) vertagte. Ein kaiserliches Manifest (20. Jul.) sprach über den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, als ungehorsame, untreue, pflicht- und eidbrüchige Rebellen, aufrührerische Verräther und Verletzer der kaiserlichen Hoheit und Majestät, Verbrecher des gemein ausgekündigten Landfriedens, die kaiserliche und des heiligen Römischen Reichs Acht und Oberacht aus b).

Eifrig hatten sich unterdessen die Schmalkaldischen Verbündeten gerüstet c). Ulrich von Würtemberg und die Oberländischen Städte brachten binnen vier Wochen ein den Streitkräften, welche der Kaiser damals versammelt hatte, weit überlegenes Heer auf, welches Hans von Heydeck und Sebastian Schärtlin anführten. Die beiden Bundeshäupter kamen (4. Jul.) in Ichtershausen zusammen, verpflichteten sich durch einen Vertrag d), 9000 Reiter und 16000 Fußgänger mit hinreichendem Geschütz und 1400 Schanzbauern bei Meiningen (20. Jul.) zusammenzustoßen zu lassen, rechtfertigten sich in einem Schreiben an den Kaiser (4. Jul.),

---

a) Hortleder Handlungen und Ausschreiben vom Teutschen Krieg vom Jahr 1546 bis 1558, (Frankfurt 1618 F.) Buch II. Cap. 3. S. 214 ff. — b) Hortleder a. a. O. Buch III. Cap. 16. S. 273 ff. — c) Briefe und Urkunden L. Philipps vom Anfange des Schmalkaldischen Bundeskrieges, bis zu seiner Capitulation und Gefangenschaft, bei v. Rommel Bd. III. S. 123 bis 209. — d) Hortleder Cap. 6. S. 223 ff.

rückten dasselbe mit ein in das Manifest a) (15. Jul.), in welchem sie zu zeigen suchten, es sei auf Unterdrückung der evangelischen Lehre abgesehen, und legten es dem Briefe und der Instruction bei, mit welcher sie (4. Jul.) ihre Räthe Mr. Franz Burcharden und Jorgen von Beineburg Dr. an den Herzog Moriz sendeten „von vunsern wegen ein werbung an Ew. Liebden zu „thun" b). Moriz gab seinen Räthen (16. Jul.) eine ablehnende Instruction, in welcher er sich auf seine Landstände und den mit ihm eine gemeinschaftliche Instruction ertheilenden Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg berief, und blieb seinem, dem Kaiser gegebenen Versprechen getreu, obgleich die Bundeshäupter fortfuhren mit ihm Briefe zu wechseln, ihn (7. u. 21. Aug.) über die Absichten des mit dem Papste verbundenen Kaisers aufzuklären suchten und an sein persönlich zu Dresden gegebenes Versprechen erinnerten, im Fall eines Religionskrieges Leib und Gut bei ihnen zu setzen b). Geführt durch seine Fürsten, zog das Kursächsisch-Hessische Heer durch Franken und Schwaben zu den Oberländern, welche den Krieg schon glücklich begonnen, die Ehrenberger Klause und Füßen erobert und die dasigen Päße besetzt hatten, und stellte sich, zusammen 47000 Mann zählend, bei Donauwerth auf. Furcht vor dem Herzog Wilhelm von Bayern, welcher die Aufforderung der Bundesfürsten (3. Aug.) zur Entfernung der kaiserlichen Truppen aus Ingolstadt und Rain und Gestattung freien Durchzugs und Kaufs von Lebensmitteln c) zweideutig beantwortete, hatte die Oberländer abgehalten den Kaiser in Regensburg zu überfallen. Auch jetzt noch zögerten die Verbündeten den mit etwa 9000 Mann sich (Anf. Aug.) bei Landshut lagernden Kaiser anzugreifen, übersendeten demselben vielmehr (11. Aug.) eine Verwahrungsschrift der sämmtlichen Bundesglieder gegen die ohne Zuziehung der Reichsstände ausgesprochene Acht d) durch einen

---

a) Daselbst Cap 11. S. 241 ff. — b) F. A. von Langenn Moritz Herzog und Churfürst zu Sachsen (Leipzig 1841. II. 8.) Bd. II. Beilagen S. 268 ff. und die daselbst abgedruckten vorhergehenden und nachfolgenden Urkunden und Briefe. — c) v. Rommel Bd. II. S. 482. v. Langenn a. a. O. S. 290 u. 291. — d) Hortleder a. a. O. Buch III. Cap. 21. S. 288 ff. — e) Daselbst Cap. 24. S. 293 ff.

jungen Edelmann, welcher nicht vorgelassen und bei der allen weiteren Boten angedrohten Todesstrafe angewiesen wurde, die Schrift, sammt einer Ausfertigung der Achtssentenz, seinen Auftraggebern zurückzubringen. Die Menge der Stimmen in dem Kriegsrathe der Verbündeten und der getheilte Oberbefehl erschwerten Einheit und Schnelle der Maßregeln, Schärtlin beschuldigte den Landgrafen übertriebener Behutsamkeit, und während man noch berathschlagte, ob man nach Landshut oder nach Regensburg ziehen solle, und sich für letzteres entschied, langte Ottavio Farnese (15. Aug.) mit den päpstlichen Hülfsvölkern, 10000 Fußgängern und 500 Leichtberittenen, denen sich 200 Florentinische und 100 Ferrarische Reiter anschlossen, im kaiserlichen Lager an, und folgten bald 6000 Spanier nach. Beide Heere rückten (28. Aug.) einander bei Ingolstadt gegenüber. Der Landgraf rieth zu einem raschen Angriff, welchen er, wenn er, wie im Würtembergischen Kriege, allein befehlige, sofort unternehmen würde; statt dessen übersendeten die Verbündeten dem Kaiser (1. oder 2. Sept.) eine Herausforderung [a]), beschossen dessen Lager drei Tage lang ohne Erfolg, erließen (2. Sept.) einen nochmaligen Bericht und Verantwortung ihrer Häupter gegen die Acht [b]), zogen (4. Sept.) dem mit 4000 Reitern und 10000 Fußgängern aus den Niederlanden herbeirückenden und, unter Begünstigung des dasigen Kurfürsten, bei Mainz über den Rhein setzenden Grafen von Büren entgegen, und suchten vergebens die Vereinigung desselben mit dem Kaiser (10. Sept.) zu hindern. Karl rückte vor, eroberte (Oct.) Neuburg, Donauwerth und andere Orte, bedrohete Ulm und Augsburg und drängte seine Gegner durch kleine Scharmützel ohne ein Haupttreffen zurück. Die oberländischen Städte murrten darüber, daß alle Last des Krieges auf ihnen allein ruhe, Geld und Zufuhr fiengen an zu fehlen, die erwarteten Hülfsgelder aus England blieben aus, eine Gelegenheit den Kaiser (14. Oct.) bei Giengen gefangen zu nehmen wurde nicht benutzt, traurige Nachrichten aus Kursachsen, welches Moriz (Oct.) mit seinen und des Römischen

---

a) Hortleder a. a. O. Buch III. Cap. 28. S. 303. — b) Daselbst Cap. 29 u. 30. S. 304 ff.

Königs Truppen bis auf die Festen Gotha, Eisenach und Wittenberg besetzt hatte, liefen ein, durch den Kurbrandenburgischen Marschall Adam von Trott versuchte Unterhandlungen schlugen fehl, und im Abschiede zu Giengen a) (16. Nov.) beschloß der Bund, nur 8000 Fußgänger und, wo möglich, 1000 Reiter, unter Heydecks und Schärtlins Befehlen, zum Schutz von Oberdeutschland zurückzulassen, mit dem übrigen Heere die Stifter Würzburg und Bamberg und andere feindliche Länder einzunehmen und zu brandschatzen und dann Sachsen zu vertheidigen, wozu die evangelischen Stände des Sächsischen Kreises dem Kurfürsten eine veranschlagte Geldhülfe leisten sollten, der Landgraf eine solche versprach und der Herzog von Würtemberg darum ersucht wurde. Philipp übergab dem Kurfürsten, als dem nördlichen Hauptmann, den größten Theil seiner Truppen, reiste zu Ulrich nach Stuttgard und kehrte über Frankfurt (1. Dec.) in sein Land zurück. Der Kurfürst eroberte und brandschatzte Gemünden, gab den Angriff auf die Fränkischen Stifter auf, eilte (12. Dec.) nach Frankfurt, erpreßte von der Stadt 9000 Goldgulden, legte dem Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm (Albrechts, † 24. Sept. 1545, Nachfolger) eine Kriegssteuer von bei 40000 Goldgulden auf, behandelte den Fuldaer Abt Philipp Schenck zu Schweinsberg und andere Katholische auf gleiche Art, zog nach Sachsen, gewann sein Land wieder, überfiel das des Herzogs Moriz, welcher seine Truppen in die Winterquartiere geführt hatte, verwarf die auch bei seinen Gegnern kein Gehör findenden Friedensvorschläge des Landgrafen b), schlug den vom Kaiser Morizen zu Hülfe gesendeten Albrecht von Brandenburg bei Rochlitz (2. März 1547), nahm denselben gefangen und bemächtigte sich des ganzen Herzogthums, bis auf Leipzig, Dresden und Pirna.

Der Abschied zu Giengen wurde von den der Uebermacht weichenden oberländischen Ständen nicht gehalten. Abgeordnete der Städte eilten zum Kaiser, entsagten dem Bunde und erkauften die Aufhebung der Acht mit großen Summen, Ulm z. B. (Ende Dec.

---

a) Hortleder Buch III. Cap. 49. S. 374 ff. — b) v. Langenn a. a. O. S. 294 ff.

1546) mit 100000 Gulden, der Aufnahme einer Besatzung von 10 Fähnlein Fußvolk nnd der Auslieferung von 12 Kanonen, Memmingen (Jan. 1547) mit 50000 Gulden, Augsburg mit 150000 Gulden und 12 Kanonen, der Verbannung Schärtlins und der Aufnahme von 10 Fähnlein, und Straßburg (21. März) mit 30000 Gulden und 12 Kanonen. Ulrich von Würtemberg erlangte (3. Jan.) Gnade, unter der Bedingung, daß er fußfällig Abbitte thue, dem Bunde mit dem Kurfürsten und dem Landgrafen entsage, die Acht vollziehen helfe, kein Bündniß schließe, in welchem das Haus Oestreich nicht mit eingeschlossen sei, sein Land öffne, alles in demselben zurückgelassene Geschütz seiner vormaligen Verbündeten ausliefere, 300000 Gulden zahle, die Hälfte sogleich, als Unterpfand die Festen Asperg, Kirchheim und Schorndorf einräume u. s. w. [a]). Karl brach (März) durch die Pfalz nach Böhmen auf, vereinigte sich mit den Truppen seines Bruders und Morizens und betrat (April) Sachsen. Der Kurfürst wurde (24. April) auf der Lochauer Heide, drei Meilen von Mühlberg, geschlagen und, mit dem Prinzen Ernst von Braunschweig-Grubenhagen und einigen Grafen, gefangen, in das kaiserliche Lager vor Wittenberg geführt und (17. Mai) zum Tode verurtheilt, gieng, um sein Leben zu retten, die Wittenberger Capitulation [b]) (18. Mai) ein, entsagte für sich und seine Nachkommen der Kurwürde und einem Theile seiner Länder (dem eigentlichen Kurlande), blieb in Haft und mußte zu Augsburg (24. Febr. 1548) vom Fenster seines Gewahrsams aus die feierliche Belehnung des neuen Kurfürsten Moriz, welchem dieselbe der Kaiser schon aus dem Lager vor Suntheim (27. Oct. 1546) urkundlich zugesichert hatte [c]), mit ansehen. Ernst von Grubenhagen erhielt die Freiheit, welche Albrecht von Brandenburg schon früher erlangt hatte.

Philipp [d]) war außer Stand gewesen seinem Bundesgenossen Hülfe zu leisten. Er mußte seine Truppen zur Besetzung der

---

a) Hortleder Buch III. Cap. 56. S. 391 ff. — b) Daselbst Cap. 72. S. 443 ff. — c) v. Bucholtz a. a. O. Urkundenband S. 393 bis 397. — d) Briefe und Urkunden über L. Philipps Kapitulation mit dem Kaiser, Gefangenschaft und Befreiung, bei v. Rommel Bd. III. S. 209 bis 293.

Festen des eigenen Landes verwenden. Die Frist des Schmalkaldischen Bundes lief (27. Febr. 1547) ab, ohne daß eine Versammlung gehalten wurde, zu welcher keine Stadt sich öffnen wollte. Dänemark, Pommern und Braunschweig-Grubenhagen zogen sich zurück, und Kurbrandenburg näherte sich dem Kaiser. Büren rückte in Katzenelnbogen ein, besetzte Darmstadt nicht ohne tapfern Widerstand der Bürger und des zusammengerafften Landvolks, zündete das Schloß an, mußte von Rüsselsheim abziehen, nahm die Unterwerfung der für ihr Meßprivilegium besorgten Stadt Frankfurt, welcher der Kaiser eine Strafe von 80000 Gulden auflegte, an, ließ sein Heer sich daselbst ausruhen und plünderte, mit Hülfe des Frankfurtischen Obristen Kurt von Hanstein, die ganze obere Grafschaft. Der Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg wurde wiederholt (zuerst 15. Dec. 1546 vom Kaiser selbst) aufgeboten, zögerte aber mit dem Angriff. Von Franken, vom Rhein, von Köln und von Münster her droheten kaiserliche Söldner. Unter dem Seeländischen Burggrafen Jost von Grüningen nach Westphalen gesendete Truppen zwangen die Grafen von Teklenburg, Schaumburg und Lippe und die Städte Osnabrück und Minden zur Unterwerfung, eroberten das Schloß Rittberg und zogen vor Bremen, wo sie jedoch (Ende März 1547) eine Niederlage erlitten und ihren Anführer verloren. Die Hamburger und Sächsische Partheigänger, unter dem Grafen Albrecht von Mansfeld, Hans von Heydeck, Thomashirn und Anderen, kamen den Bremern zu Hülfe, vereitelten die Belagerung und brachten dem vom Kaiser zur Unterstützung dessen Befehlshabers, Christoph von Wrisberg, gesendeten Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg bei dem Abzuge eine Niederlage bei Drakenburg (22. Mai) bei, lösten sich aber bald darauf auf. Von allen seinen bisherigen Bundesgenossen verlassen, von dem Französischen Gesandten la Croix mit leeren Versprechungen hingehalten, ohne hinreichende Geldmittel, und seiner eigenen Ritterschaft, deren Vornehmste sich durch Kurt von Boyneburg und Reinhard von Solms an den Kaiser wendeten, nicht sicher, entschloß sich Philipp zur Unterwerfung, berieth darüber mit seinen Landständen und gab denselben die Versicherung, daß

er nichts gegen Religion, Ehre und Johann Friedrich eingehen wolle. Die ersten Bedingungen, unter welchen der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Herzog Moriz von Sachsen die Aussöhnung zu bewirken gedachten, lauteten zwar hart; doch lehnte Philipp (18. Mai) die Einladung der Partheigänger vor Bremen sich an ihre Spitze zu stellen ab, und begab sich (21. Mai) nach Leipzig. Hier erfuhr er aber, daß die Vermittler weit mehr versprochen hatten, als der Kaiser gewähren wollte, gab seinen Räthen zu Cassel (28. Mai) Nachricht von dem bevorstehenden Abbruch der Vergleichshandlungen, befahl Maßregeln nothgedrungener Vertheidigung zu treffen, ritt, voll Sorge über das Schicksal seines Landes, über Weissenfels heim, erklärte sich gegen seinen Geleitsmann, Christoph von Ebleben, bereit zur Ergebung in kaiserliche Gnade und Ungnade, wenn er nur wisse, daß es nichts mehr auf sich hätte, als Fußfall und Abbitte, wollte auch leiden, daß einige seiner Festungen geschleift würden und sein Geschütz ausliefern, schrieb (6. Jun.) von Cassel aus an Mansfeld und dessen Mitanführer, sie möchten sich auf den Nothfall mit ihren Truppen bereit halten, erließ (9. Jun.) eine Verordnung über die Erhebung der von der in Cassel versammelten Ritterschaft und Landschaft bewilligten außerordentlichen Steuer von 150000 Gulden a) und harrte begierig der Antwort aus dem kaiserlichen Feldlager vor Wittenberg. Hier unterzeichneten die Vermittler in einer Berathung mit dem jüngeren Granvella (Bischof von Arras) eine geheime Nebenerklärung (2. Jun.), in welcher die kaiserlichen Räthe das Wort „einiger" in dem Versprechen „das im dem „Landgraven solche ergebung weder zu leybstraff noch zu einiger „gefencknuß raichen" in „ewiger" umänderten, und übersendeten (4. Jun.) dem Landgrafen eine Einladung zur Annahme der beigefügten Capitulation und einen Geleitsbrief in das kaiserliche Feldlager, zu und ab. Das Einladungsschreiben enthielt eine Bürgschaft mit den Worten: „Es wolte sich auch E. L. der Key. Maj. „auf gnade vnd vngnade forderlich einstellen, dan wir versprechen „E. L. das dieselbige dardurch vber die Artickel wider an leybe

a) Casselsche Landesordnungen Thl. II S. 264.

„noch guthe, mit gefencknus Bestrickung oder Schmelerung Ires „landes nicht sollen beschwert werden, Vnd damit E. L. vns desto „stattlicher zuglauben, So verpflichten wir vns mit dißer vnser „schrifft, Wo E. L. vber solche Artickell, wan sich E. L. auf gnade „vnd vngnade stellen wirdet einiche beschwerung begegnen wurde, „das wir vns keineswegs versehenn das wir vns alsdan auf „E. L. Kinder erfordern personlich wollen einstellen, vnd das er„wartten, das E. L. vber die Artickell auf solche einstellung wurde „auferlegt.“ Philipp antwortete (7. Jun.), er nehme den Vertrag an, jedoch mit dem Wunsche der Abänderung einiger Artikel, worin auch der Kaiser (1⁰/₁. Jun.) theilweise willigte, gab Heinrich von Braunschweig und dessen Sohn frei, schloß mit demselben (12. Jun) zu Melsungen einen Vertrag, übergab seinen Söhnen, Räthen und Abgeordneten der Landschaft die Bürgschaft der Vermittler, kam (18. Jun.) nach Halle, bis wohin der Kaiser vorgerückt war, und unterzeichnete (19. Jun.) die Hallische Capitulation a), wodurch er sich und sein Land dem Kaiser auf Gnade und Ungnade übergab, das Reichskammergericht anerkannte, und sich anheischig machte 150000 Gulden, zur Hälfte binnen sechs Wochen, den Rest nach zwei Monaten, zu zahlen, alle seine Festungen, außer Cassel oder Ziegenhain, nach der Wahl des Kaisers, zu schleifen, sein Geschütz auszuliefern, was er dem Administrator des Hochmeisterthums in Preußen (Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling) auch sonst jedem Anderen unrechtmäßiger Weise abgedrungen und eingenommen wiederzugeben, Heinrichen von Braunschweig sein Land wieder einzuräumen, alle Gefangenen ohne Lösegeld zu entlassen und die Urkunden aller geschlossenen Bündnisse herauszugeben, welche Capitulation nicht allein die beiden Vermittler und des Landgrafen anderer Schwiegersohn, der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken (vermählt 6. Sept. 1544 mit der Prinzessin Anna) verbürgen, sondern auch die Söhne des Landgrafen, der Adel und alle Unterthanen des Landes beschwören sollten „die dann gedachter

a) Unvollständig bei Hortleder Buch III. Cap. 75. S. 460 ff. Vollständig mit den anderen Actenstücken bei v. Rommel a. a. O.

„Landgraff derhalben, aller Irer Aide und Pflichten, damit Sy „Ime verpunden, doch alleine der Ursach, das Sy Ime in den „Sachen, so dem obgeschriebenen zuwider Gehorsam zu laisten „nicht schuldig, erlaßen, und im Falle das der Landgraf hie zuwi„der etwas handlet, so sollen gedachter Adel und Unterthanen „schuldig sein nach seiner Person zu greiffen und Irer Majestät „Ine zu überantworten.“ Granvella forderte die Unterschrift einer weiteren Urkunde, durch welche der Landgraf sich verpflichten sollte, das von der Mehrzahl der Stände der Christenheit gebilligte Concilium zu beschicken und die Beschlüsse desselben anzunehmen, so fern es von anderen Deutschen weltlichen Fürsten geschehen werde. Nach einigem Wortwechsel stellte Philipp einen Revers aus, wodurch er sich in den Irrungen der Religion halber weiters nicht verpflichtete, als es Moriz und Joachim vorher gethan hatten, und erhielt dagegen Morizens schriftliche Versicherung „ob sich in „zukünftigem Concilio zutrüg, daß seine Liebten in drei oder vie„ren Articuln als nemlich belangende die Justification, die Com„munion und Sacramenta mit sampt der Messe Priesterehe und „Abgötterey sich mit dem Beschluß des Concilii nicht würde ver„gleichen mügen, daß wir alsdann do sein Liebten wollten über„zogen oder beschwerdt werden, dieselbe sein Liebte nicht verlassen, „sondern unser Leib, Hab und Gutt bei Ir zusetzen und sein Liebte „solcher Beschwerung erretten helffen wollen.“ Am Nachmittage desselben Tages empfieng der Kaiser den Landgrafen in zahlreicher Versammlung von Fürsten und Gesandten, ließ ihn knieend Abbitte thun und ihm durch den Vicekanzler Georg Seld Verzeihung ankündigen, mit dem Zusatze, daß er über die Artikel der Abrede hinaus, weder mit ewigem Gefängniß, noch mit Confiscation und Entsetzung seiner Güter beschwert werden solle. Philipp dankte, ohne auf diese Worte zu achten, durch seinen Kanzler, erhob sich ungeheißen und nahete dem Kaiser, dessen Hand zu fassen. Der Kurfürst von Brandenburg, welcher den Kaiser vorher befragt hatte, vertrat ihm den Weg, und der Herzog Ferdinand von Alba, des Kaisers Spanischer Feldherr, ergriff die Hand des Landgrafen und nahm ihn und die Vermittler mit in seine Herberge zum Abendessen. Nach aufgehobener Tafel verkündigte

Eustachius von Schliefen dem mit einem der Gäste im Brett spielenden Landgrafen im Namen Joachims und Morizens, welche man im Nebenzimmer in lautem Wortstreit mit den kaiserlichen Räthen hörte, er solle nach Albas und Granvellas Verlangen die Nacht hier gefangen bleiben, sie würden am nächsten Morgen, als ehrliche Fürsten, bei dem Kaiser thun, was ihre Schuldigkeit erfordere. Der Kaiser ließ den Vermittlern die geheime Nebenerklärung vorhalten und entkräftete dadurch ihre Protestationen. So schnell als möglich wurden fast alle Artikel der Capitulation erfüllt, 100000 Gulden (11. Jul.) zu Nürnberg und der Rest, früher als schuldig, zu Schwabach gezahlt, die Festen, selbst Cassel zu zwei Drittheilen, geschleift, das Geschütz ausgeliefert, Ritterschaft, Städte und Unterthanen (22. Jun.) von Philipp in der vorgeschriebenen Art von ihren Eiden entbunden und von denselben (15. Jul.) die verlangte Verschreibung ausgestellt, und die geforderten Bürgschaften erbracht; dennoch hob der Kaiser (16. Jul.) nur die Acht auf, und ließ den Landgrafen über Naumburg, wo (26. Jun.) die Vermittler unter tröstenden Versicherungen von ihm schieden, Bamberg und Schwabach nach Donauwerth, dann über Schwäbisch Halle, Heilbronn und Speier nach Oudenarde und zuletzt nach Mecheln abführen, in schmutzigen Herbergen und engen Gefängnissen hart und höhnisch von Spanischen Wächtern behandeln und, nach einem mißlungenen Versuche des Zeugmeisters Hans Rommel und einiger anderen Hessen zu seiner Befreiung (22. Dec. 1550), von allen seinen Deutschen Dienern trennen und die Fenster der ihm angewiesenen, nur zehn Schuh langen Kammer vernageln. Vergebens legten die Hessischen Landstände (1. Aug. 1547) eine Fürbitte ein. Den von der Landgräfin **Christine**, deren Söhnen **Wilhelm**, **Ludwig** und **Philipp** (der jüngste **Georg** wurde erst während des Vaters Haft 10. Sept. 1547 geboren) und den Verordneten der Ritterschaft und Städte in einer Vertheidigungsschrift (6. Oct.) um Verwendung angegangenen, in Augsburg versammelten Reichsständen ließ Karl auf deren Eingabe (17. Nov.) eine Rechtfertigung seines Verfahrens (26. Nov.) übergeben, welcher Moriz und Joachim eine Antwort und Bitte entgegensetzten, ohne dadurch mehr zu be-

wirken, als daß der Kaiser (3. Dec.) durch seinen Rath und obersten Kriegscommissarius Johann von Lier zu Kerckheim dem Landgrafen Bedingungen vorlegen ließ, welche derselbe nicht annehmen konnte a). Vergebens that Christine (Jan. 1548), unterstützt von der Ungar-Königin Maria und mehreren Hofdamen, zu Augsburg einen Fußfall vor dem Kaiser, bat noch einmal (Ende Aug.) persönlich zu Speier und zuletzt schriftlich in einem (19. März 1549) kurz vor ihrem Tode († 15. April) geschriebenen rührenden Briefe b). Philipp mahnte die Vermittler durch öftere Schreiben (zuerst aus dem Lager vor Kale 26. Jun. 1547 c)) an ihre Pflicht, die jungen Landgrafen forderten dieselben wiederholt (30. Jun., 29. Jul. und 24. Nov. 1547, 3. Dec. 1548, 4. Jun. und 24. Nov. 1550, 27. April 1551) auf d), sich dem gegebenen Versprechen gemäß in Cassel einzustellen, und auch die Hessischen Räthe baten in dringenden Schreiben um Verwendung. Alle Fürbitten der beiden, anfangs etwas lässigen und deßhalb von Philipp bitter getadelten Kurfürsten waren vergebens, indem der Kaiser die Bürgschaft derselben, welche er von dem sie nicht mehr in Händen habenden Landgrafen, dessen Söhnen und Räthen zurückverlangte, durch einseitigen Machtspruch zu entkräften suchte. Des Kaisers eigener Sohn Philipp und der Cardinal Christoph von Trident verwendeten sich zu Brüssel mit, und der letzten durch die Kursächsischen und Brandenburgischen Gesandten (Dec. 1551) zu Inspruck übergebenen Vorstellung schlossen sich die Gesandten von Dänemark, Pfalz, Zweibrücken, Bayern, Baden, Würtemberg und Meklenburg an e). Als schon der Be-

---

a) Hortleder Buch III. Cap. 84. S. 690 ff. v. Langenn S 308 bis 311. — b) F. C. Moser Beitr. z. Staats- u. Völkerrechte u. d. Geschichte Bd. IV. S 27 bis 35. — c) v. Langenn S. 306. — d) v. Rommel Bd. III. S. 239. v. Langenn S. 307. 317 u. 325. — e) Hierher möchte die Urkunde ohne Zeitbestimmung, bei Bachmann No. XI. S. 84 bis 89, gehören, über eine auf Ansuchen Morizens und Joachims, von den Gesandten des Kurfürsten Friedrich II. von Pfalz, des Pfalzgrafen Wolfgang, Johanns von Brandenburg-Küstrin, Heinrichs und Johann Albrechts von Meklenburg, Ernsts von Baden und Christophs von Würtemberg bei dem Kaiser eingelegte Fürbitte. Daß dieselbe nicht auf dem Reichstage zu Augs-

freiungskrieg begonnen war, schrieb noch die Königin Maria von Brüssel aus (20. April 1552) an ihren Bruder wegen der Erledigung des Landgrafen, welchem sie das kaiserliche Schreiben (vom 1. d. M.) übergeben und gestattet habe, sowohl dasselbe zu beantworten, als auch durch einen Deutschen Edelknaben (Antonius von Wersabe), welcher seit dem Fluchtversuche verhaftet gewesen sei, Briefe an Moriz, seinen Sohn, Schachten und Bing, ohne daß Jemand dieselben vorher eingesehen, zu senden, und rieth zu einem, auch für die Niederlande, wegen der von Frankreich drohenden Gefahr. wünschenswerthen gütlichen Vergleich a).

In den ersten drei Jahren der Haft nahm Philipp durch viele Briefe und noch vorhandene Schreibtafeln thätigen Antheil an der Regierung seines Landes, welcher seit der Mutter Tode der älteste Sohn Wilhelm, mit dem Statthalter Rudolph von Schenk, dem Kanzler Dielemann von Günterode († 3. Dec. 1550), dessen Nachfolger Heinrich Lersner († 9. März 1579) und den Räthen Wilhelm von Schachten und Simon Bing, vorstand. Bis zu dem Befreiungsversuche wurde der Gefangene stets als regierender Herr behandelt, forderte der Kaiser die Räthe desselben zu den Reichstagen ein und ließ ihm Landessachen zur Entscheidung vorlegen, wobei man ihm aber in den wichtigsten Proceßangelegenheiten, weder die erforderliche Zeit, noch hinreichende Besprechung mit Rechtsgelehrten zur Ausführung seiner Einreden gestattete.

In der Katzenelnbogenschen Sache brachte Hessen zwar vor und nach dieser Zeit die Gutachten von sechszehn einzelnen Rechtsgelehrten und eilf Juristenfacultäten b) bei; dennoch sprach ein

---

burg (Nov. 1547) eingelegt wurde, wie Bachmann und v. Rommel (Bd. II. S. 524 bis 525) annehmen, geht daraus hervor, daß damals Ulrich von Würtemberg († 6. Nov. 1550), welcher seinem Sohne nie Antheil an der Regierung einräumte, noch lebte, und daß auf jenem Reichstage von den genannten Fürsten nur Ulrich von Würtemberg, Ernst von Baden und Heinrich von Meklenburg durch Gesandte vertreten, die übrigen persönlich anwesend waren. S. die Unterschriften des Abschieds in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 547.

a) F. B. v. Bucholtz a. a. O. Urkundenband S. 535 ff. — b) Celebr.

von dem Kaiser, mit Zuziehung einiger Kurfürsten, Fürsten und Räthe, (3. Aug. 1548) gefälltes Urtheil Nassau einen großen Theil der beiden Grafschaften und die Aemter Battenberg, Rosenthal, Kellerberg, Melnau und Wetter, nebst Erstattung der bisher bezogenen Nutzungen zu, wurde der Graf Wilhelm (Ende 1548 und Anfang 1549) in den Besitz der Hälfte der Hessen abgesprochenen Aemter gesetzt, und erfolgten (15. Jan., 4. Febr. und 15. März 1551) weitere Urtheile, durch welche Nassau ganz Katzenelnbogen (ausschließlich der darunter begriffenen Mannlehn) und der Hessische Antheil an Dietz zuerkannt, dagegen die Ansprüche an das eigentliche Hessen, Hadamar und andere Trierische Lehen abgewiesen und die Schulden des Landgrafen Wilhelm III., so weit dieselben auf der Allodialverlassenschaft ruheten, von Hessen auf etwa acht Millionen Gulden veranschlagt, in Abrechnung gestellt wurden. — Zu gleicher Zeit wurden die Grafschaften Rittberg, Schaumburg, Lippe, Hoja und Diepholz von dem Lehnsverbande mit Hessen getrennt, bestätigte der Kaiser (7. März 1549) einen der Landgräfin und deren Räthen (1. Sept. 1548) abgedrungenen Vergleich zu Speier mit dem Grafen Reinhard von Solms, und erfolgten eilige und partheiische Rechtssprüche in Sachen des Bischofs Reinbert von Paderborn wegen des Stiftes Helmarshausen (s. §. 30. S. 308), der abgefundenen Aebte von Haina (s. §. 30. S. 306), von Gronau und Anderer. — Mit dem Abte Crato Miles zu Hersfeld mußte, nach von Philipp aus Oudenarde (9. Oct. 1549) eingeholter Genehmigung, ein Vertrag a) (4. März 1559) geschlossen werden, wodurch demselben die noch vom Bauernkriege her (s. §. 29. S. 208) besetzte Stadt Hersfeld zur Hälfte sogleich, zur anderen Hälfte nach zehn Jahren, vorbehaltlich der Vogtei und Geleitsrechte, zurückgegeben wurde, eben so die Hälfte des Amtes Landeck, mit der Befugniß die andere Hälfte nach zehn Jahren für 5000 Thaler wieder einzulösen,

---

per Germaniam, Italiam et Galliam acadd. et clar. jur. antecess. responsa, ex quibus Nassaviensium actorum errores et Landg. Hassiae defensiones ostenduntur. 1552. 4.

a) *Ledderhose* jur. Hassiae princ. in abb. Hersfeld. p. 41 sqq. et adit. XV. p. 163 sqq.

der Hessische Antheil an dem Gerichte Breitenbach und die Befugniß zur Einlösung der verpfändeten Klöster Frauensee und Kornberg. Die Bürger von Hersfeld huldigten dem Abte von neuem und beschworen (10. Dec. 1550) die Schutzgerechtigkeit. — Der Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling, welcher mit dem Plane umgieng alle Deutsche Ordenscommenden mit dem Meisterthum in Mergentheim zu einem unmittelbaren Fürstenthum zu vereinigen, und sich dem Kaiser durch im letzten Kriege gegen Frankreich und dem gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen geleistete Dienste sehr verpflichtet hatte, gründete auf den ihn betreffenden Artikel in der Hallischen Capitulation hohe Ansprüche, würkte einen kaiserlichen Befehl a) (21. Jun. 1547) aus, daß dem Deutschen Orden alle in Sachsen, Thüringen und Hessen und anderswo entzogene Güter, Häuser und Gefälle wieder eingeräumt werden sollten, forderte anfangs 60000, nachher 55000 Gulden, als Ersatz des durch die Züge gegen Heinrich von Braunschweig erlittenen Schadens, und die Aemter Bickenbach und Umbach zum Unterpfand dafür, und drängte Philippen durch das Vorgeben, seine Erledigung aus der Haft, oder noch größere Ungnade und Abführung nach Spanien hänge davon ab b), zu der Annahme des Vertrags zu Oudenarde (16. Jun. 1549), welchen auch die beiden jungen Landgrafen Wilhelm und Ludwig unterschrieben, Bürgermeister und Rath zu Marburg und Cassel besiegelten, der Kaiser (3. Sept. 1550) bestätigte und den Kurfürsten von Mainz und Pfalz zu vollziehen befahl c). In diesem Vergleiche übernahm Philipp nicht allein die Zahlung der geforderten Summe, sondern erkannte auch die früher nie bestandene Reichsunmittelbarkeit der Güter der Ballei Hessen an, und wurden die dem Orden auferlegten Leistungen, namentlich die Unterhaltung von acht Stipendiaten und die jährlich an die Universität zu zahlenden 60 Gulden, die Abfindung austretender Ordenspersonen,

---

a) Hortleder Buch III. Cap. 77. S 463. — b) S. Bericht Philipps an Röm. kais. Majestät v. 4. Jul. 1559 u. 26. Sept, 1560, in Nachricht v. Deutschen Hause und Landcommende Marburg, Text S. 66 u. Beil 59 S. 55. — c) Unterricht v. Teutschen Orden Beil. 133.

die jährlichen Beiträge von 110 Gulden zur Besoldung eines Pfarrers in Kirchhain und von 20 Gulden an Geld und Früchten in den Almosenkasten zu Giessen, und die Bestellung eines Capellans neben dem Pfarrer zu Marburg, erlassen, dagegen des Ordens hergebrachte Gerechtsame, Lehnschaften, Präsentationen zu Pfarreien und Leistungen an ihn bestätigt. Das Reichskammergericht gab (15. April 1551) Statthaltern und Räthen zu Cassel bei einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes auf, binnen 14 Tagen die noch rückständige Zahlung zu bewirken und den übrigen Inhalt des Vertrags zu erfüllen a).

Unter solchen Verhältnissen bedurfte es aller Standhaftigkeit und Staatsklugheit des bei der Mutter Tode noch nicht volle 17 Jahre alten Landgrafen Wilhelm (geb. 24. Jun. 1532) und der Einsicht und Treue der Räthe, um größeren Schaden abzuwehren. Schonungslos leerten die kaiserlichen Commissarien die Festungen des Landes aus und verlangten sogar zu dem Geschütz neue Wagen und Räder und das Geschütz der Städte. Zu Giessen saß die Gemahlin des Hauptcommissarius, Reinhard von Solms, auf dem Walle und trieb die armen Leute zum Brechen der Wälle und Ausfüllen der Gräben an, sagend, wenn nicht Erde genug da sei, wolle sie solche aus Lich holen lassen. Als aber der Graf von Solms vertragswidrig auch die Uebergabe von Ziegenhain verlangte und einen Befehl Philipps vorwendete, gab ihm Heinze von Lüdder zur Antwort, der freie Landgraf habe ihm die Festung zu halten befohlen, der gefangene könne diesen Befehl nicht wieder aufheben, weil er in anderer Leute Gewalt sei, und wurde dafür nachmals von Philipp mit einer goldenen Kette beschenkt, statt des ihm vom Kaiser zugedacht sein sollenden Stricks b). Den Versuch des Bischofs von Paderborn, in Verbindung mit dem von Münster und dem Grafen von Lippe, Helmarshausen wegzunehmen, vereitelte Wilhelm von Schachten mit

a) Nachricht v. Schiffenberg Thl. I. S. 115. Anmerk. a. — b) *Dunckelmann* **de pactis et mandatis principis captivi** (Halae 1718. recus. 1741. 4.) §. 57 p. 83. Strieder Hess. Gelehrtengesch. Bd. XVI. S. 137. Günther in Justi Hess. Denkw. Thl. IV. Abthlg. 2. S. 477.

200 Schützen. Das Stift blieb Hessisch, und der Landgraf Moriz verglich sich später darüber mit Paderborn. Bereitwillig bewilligte die Hessische Landschaft auf dem Landtage zu Homberg (1551) eine Steuer zu 9 Albus von 100 Gulden Hauptgeld, und abermals (1552) eine außerordentliche Beisteuer von 15000 Gulden a); vergebens aber bat sie um die Mitheranziehung der Ritterschaft zu diesen Reichsanlagen b).

Karl begab sich mit Spanischem und Italienischem Kriegsvolk nach Augsburg, eröffnete daselbst (5. Sept. 1547) einen von allen Kurfürsten, vielen geistlichen und weltlichen Fürsten persönlich besuchten Reichstag, ließ durch drei Gottesgelehrte, den eifrigen Katholiken Michael Helding, Weihbischof von Sidon zu Mainz, den gemäßigten Julius von Pflug, Bischof zu Naumburg, und den Brandenburger Protestanten Johann Agricola, das Augsburgische Interim c) entwerfen, welches bis zur Entscheidung der Kirchenversammlung die Norm in Religionssachen enthalten sollte, machte dasselbe (15. Mai 1548) bekannt und ließ es durch den Druck verbreiten. Die Priesterehe, der Nachtmahlskelch und der Genuß der eingezogenen Kirchengüter wurden den Protestanten zugestanden; dagegen sollten sie in anderen Stücken sich den bestehenden Satzungen der Kirche unterwerfen und insbesondere die Messe und den ganzen Cerimoniendienst wieder einführen. Dieses Interim mißfiel beiden Partheien, von denen die eine zu viel, die andere zu wenig darin nachgegeben fand, gleich stark. Der Papst und die drei geistlichen Kurfürsten erklärten ihre Mißbilligung; doch sagte der Mainzer, als erster Reichsstand, dem Kaiser Dank für die angewendete Mühe, was Karl als eine stän-

---

c) Ledderhose kl. Schriften Thl. III. S. 257. — b) Vergl. über Philipps Gefangenschaft *L. G. Mogen* **hist. captiv. Philippi Magnam. Hass. Landgr. cum anecdoto** *diario Gunderodiano* (des Kanzlers Günterode durch einen Anderen fortgesetztes Tagebuch in Deutscher Sprache, vom Anfange des Kriegs bis 10. Sept. 1552) **Francof. et Lipsiae 1766. 8.**; — J. H. Bachmann zwölf Urkunden zur Erläuterung der Gefangennehmung Philipps d. G. L. z. H., aus dem Zweibrückischen Archive herausg. mit Anmerkk., Manheim 1768. 8.; — Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. II. S. 515 bis 550. — b) R. Samml. der R. Abschiede Bd. II. S. 550 ff.

dische Einwilligung deutete. Johann Friedrich von Sachsen, Johann von Brandenburg-Küstrin, Wolfgang von Zweibrücken und die meisten protestantischen Städte verwarfen das Interim unbedingt. Von dem Landgrafen Philipp kam ein Schreiben an den Kaiser (22. Jun. 1548) zum Vorschein, worin derselbe um Gottes, der Mutter Gottes, aller Heiligen und aller Engel willen bat ihn zu befreien, da er nicht allein die Capitulation erfüllt, sondern auch das Interim angenommen habe a). Schon der Chronist Lauze (damals Regierungs-Secretar zu Cassel) und nach ihm Viele erklärten diesen Brief für untergeschoben; doch möchte derselbe um so mehr für ächt zu halten sein, da Philipp wirklich (16. Jul. 1549) eine ausführliche „Information des Interim an alle seine „Superattendenten" b) erließ und (1. Aug. 1548) von Schwäbisch Halle aus das Interim in seinem Lande zu halten befahl, und seine Kanzler und Räthe diese Verordnung (11. Aug. 1548 und nochmals 25. März 1549) bekannt machten c). Dennoch verschmäheten die Hessischen Prediger das Interim und die Anträge der Erzbischöfe von Mainz und Trier zur Herstellung der Diöces d). Auch die Landgräfin Christine wendete sich deshalb brieflich an die Erzbischöfe, und als der Kaiser ihr, den Statthaltern und Räthen von Brüssel aus (6. Oct. 1548) Vorwürfe darüber machte, daß die beiden Prediger zu Cassel, Dionysius (D. Melander) und Meister Casper (der Superintendent C. Lanius), die Leute, welche das Interim angenommen hätten, verfolgten, erhielt er (29. Oct.) zur Antwort, beide hätten bereits das Land verlassen e). Die von Moriz befragten Kursächsischen Theologen setzten dem Augsburgischen das Leipziger Interim (22. Dec. 1548) entgegen, welches von dem Kurfürsten und den Landständen genehmigt wurde, nachmals aber in der Lutherischen Kirche selbst große Streitigkeiten veranlaßte. Selbst die sich dem Willen des Kaisers fügenden Fürsten, wie die Kurfürsten von Pfalz und von

---

a) J. Arnoldi zur Gesch. der Gefangenschaft L. Philipps d. G. z. H., in Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Thl. I. S. 92 ff. — b) F. B. von Bucholtz Urkundenband S. 503 ff. — c) Casselsche Landesordnungen Thl. I. S. 149. — d) Gedruckte Hessische Zeitrechnung vom J. 1548. — e) Ledderhose Hess. Kirchenstaat S. 21.

Brandenburg und der Herzog von Würtemberg vermochten nicht das Interim in ihren Landen einzuführen, ja nicht einmal katholische Fürsten es ihren protestantischen Unterthanen aufzuzwingen. Die sich am heftigsten dagegen sträubende, schon früher (27. Jul. 1547) von dem Kaiser geächtete Stadt Magdeburg wurde der Hauptsammelplatz der Interimsweigerer. Der Kaiser hoffte noch immer auf Anerkennung der von Bologna, wohin der Papst dieselbe (März 1549) verlegt hatte, nach Trident zurückzuberufenden Kirchenversammlung von Seiten der Protestanten, und berief deßhalb einen Reichstag nach Augsburg (26. Jul. 1550 bis 14. Febr. 1551); aber der daselbst gestellte unkluge Antrag der Wahl seines Sohnes Philipp zum Römischen Könige machte die Deutschen Stände besorgt vor Erblichkeit der Kaiserwürde und Umwandlung des freien Reichs in eine Spanische Autokratie, und bestärkte den durch die an seinem Schwiegervater begangene Unredlichkeit und seine vergeblichen Verwendungen beleidigten Moriz in dem Vorsatze die Waffen zu ergreifen für die Freiheit des Deutschen Reichs, des evangelischen Glaubens und der gefangenen Fürsten.

Um den Zweck seiner Rüstungen zu verbergen, ließ sich Moriz die Vollziehung der Acht gegen Magdeburg übertragen, zog die zum Schein (Sept. 1550) unternommene Belagerung der Stadt durch Waffenstillstände in die Länge, knüpfte Unterhandlungen mit Frankreich, Wilhelm von Hessen und anderen Deutschen Fürsten an und schloß, nach vorgängigen Religionsversicherungen zu Dresden (20. Febr. 1551), Torgau (17. Mai) und Lochau (27. Sept.) das Bündniß zu Friedewald mit dem Französischen Gesandten, Bischof Johann Fraxineus (de Fresse) von Bayonne, Johann Albrecht von Meklenburg und Wilhelm von Hessen, zur Behauptung der Reichs- und Religionsfreiheit und Erledigung Philipps, auch Johann Friedrichs, falls dessen Söhne, mit denen jedoch kein Einverständniß zu Stande kam, beitreten würden. Albrecht von Brandenburg-Culmbach brachte die Bundesurkunde an den König Heinrich II. von Frankreich, welcher dieselbe zu Chamford (15. Jan. 1552) unterzeichnete, und sich dadurch verpflichtete die Städte des Reichs, in

welchen nicht Deutsch gesprochen wird, zu besetzen und die ersten drei Monate 80000, dann 60000 Kronenthaler zu zahlen. Als Geiseln für die Erfüllung dieses Vertrags empfieng der Französische König den damals zehnjährigen Hessischen Prinzen Philipp (geb. 22. April 1541) und den Meklenburgischen Christoph, und stellte dagegen auch seinerseits Geiseln. Kein Theil sollte ohne den anderen Frieden schließen, Wilhelm zuvor die Hallische Capitulation und Moriz dem Kaiser den Dienst aufkündigen, die Deutschen Verbündeten sich derer versichern, die ihnen schaden könnten, und dann den Kaiser angreifen, wo derselbe sich aufhalte, sei es in Oberdeutschland, oder in den Niederlanden a). Wilhelm forderte den Kurfürsten von Brandenburg noch einmal (10. Febr.) nach Cassel (auf 12. März) ein, zum Schein (24. Febr.) auch Morizen (auf 6. März), dessen Landstände (4. März) um Aufschub baten b). Die (Febr.) in Cassel versammelten Hessischen Landstände gaben die Zusage sich ihre gnädige alte und junge Herrschaften und die Landschaft in Treue befohlen sein zu lassen, auch ihr Leib, Gut und Blut dabei treulich aufzusetzen, die Städte bewilligten den vierten Theil einer Landsteuer (15000 Gulden) und die Ritterschaft versprach persönliche Hülfe c). Ein Theil der vor Magdeburg beeidigten Truppen wurde heimlich nach Niederhessen gebracht und bei Kirchhain durch Friedrich von Reiffenberg gemustert. Der Rheingraf Philipp warb im Busecker Thal für den König von Frankreich. Wilhelm brach auf mit dem Prinzen Georg von Meklenburg, 10 Fähnlein Fußvolk und einigen 100 Reitern, verstärkte sich durch das Reiffenbergische Regiment, erschien (17. März) vor Frankfurt, welche Stadt ihm den (27. Jan. erbetenen) freien Durchzug abschlug, eilte über Gelnhausen, Schlüchtern und Neuhof nach Bischofsheim im Würzburgischen, vereinigte sich (25. März) daselbst mit Moriz, sprach seinem aus dem raschen Schritte Gefahr besorgenden Vater in mehreren Briefen Muth ein, fügte dem gemeinschaftlich mit Moriz und Johann Albrecht erlassenen Manifeste, dem besonderen

---

a) *du Mont* T. IV. P. III. p. 31. — b) Hortleder Buch V. Cap. 4. S. 1006. — c) Landtagsacten. — d) v. Rommel Bd. II. S. 556 ff.

des Markgrafen Albrecht (beide nur mit der Jahreszahl 1552) und dem des Königs von Frankreich (aus Fontainebleau 3. Febr.), mit dem Freiheitshute, der Ueberschrift **Libertas** und dem Titel: **Henricus II. Francorum rex, vindex libertatis Germanicae, et principum captivorum)** eine eigene Verwahrungsschrift (aus Schwabmenchingen 8. April) hinzu, worin er die Hallische Capitulation aufkündigte und das seinem Vater geschehene Unrecht auseinandersetzte *a*). Moriz hatte mittlerweile eine Capitulation mit Magdeburg (6. Nov. 1551) abgeschlossen, die Besatzung an sich gezogen und seinen in Torgau (1. März 1552) versammelten Landständen sein Vorhaben eröffnet, war an der Spitze eines stattlichen Heeres nach Franken aufgebrochen, und schrieb von Schweinfurt aus (27. März) an den Kaiser, er könne wegen der Einmahnungen des Landgrafen Wilhelm sich nicht zu der (8. März) begehrten persönlichen Verhandlung mit ihm einstellen, sei aber bereit mit dem Römischen Könige zu verhandeln *b*). Karl war überrascht, und lag noch dazu in Inspruck am Podagra krank. Ungehindert drangen die Verbündeten vor, vereinigten sich zu Rotenburg an der Tauber mit dem sich eigenmächtige Plünderungen erlaubenden und davon vergeblich durch Wilhelm von Schachten abgemahnten Albrecht von Brandenburg und brachten (3. April) Augsburg zur Uebergabe, von welcher Stadt aus Moriz (10. April) dem Französischen Könige Nachricht gab von dem bisherigen glücklichen Fortgange ihres Unternehmens und dem Ersuchen des Römischen Königs um Anknüpfung von Friedensunterhandlungen *c*). Die meisten oberländischen Städte schlossen sich den Verbündeten an, welche die Magistrate derselben änderten, das vergebens (12. April) zur Uebergabe aufgeforderte Ulm sechs Tage hindurch belagerten, den Pfalzgraf Otto Heinrich wieder in den Besitz seines ihm entzogenen Landes setzten, dagegen den Bischof von Augsburg verjagten, in Tyrol (12. Mai) einrückten, die Ehrenburger Klause (19. Mai) erstürmten und (23. Mai) Inspruck besetzten, von wo der Kaiser, mit dem jetzt befreiten Johann Friedrich, drei Tage

---

a) Hortleder Buch V. Cap. 3. 4. 5 u. 9. S. 1009 ff. u. 1025 ff. — *b*) v. Langenn S. 335 u. 338. — *c*) Daselbst S. 341.

zuvor nach Villach entflohen war. Zu gleicher Zeit wurden (Mai) die an Nassau abgetretenen Katzenelnbogenschen Erbstücke wieder für Hessen in Besitz genommen. Der König von Frankreich überschritt (um 15. März) die Lothringische Gränze, besetzte Toul, Verdun und (10. April) Metz, rückte (3. Mai) bis nach Zabern vor, bedrohete Straßburg, durchzog Lothringen, setzte über die Saar und Mosel, brach in das Luxemburgische ein, gieng zurück nach Artois und entließ (Jul.) sein durch Anstrengungen und Krankheiten erschöpftes Heer. Vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten hatte Moriz von Torgau aus (14. März) an Ferdinand geschrieben *a*), und fortwährend hatten die Kursächsischen Räthe mit demselben unterhandelt *b*). Die Folge davon war eine Zusammenkunft des Römischen Königs, dessen Sohnes Maximilian und Schwiegersohnes Albert V. von Bayern mit Moriz zu Linz (18. April bis 1. Mai), wobei eine abermalige Zusammenkunft in Passau, und ein vierzehntägiger, nach vier Wochen beginnender Waffenstillstand verabredet wurden *c*), wovon Moriz (2. Mai) aus Landshut dem Französischen Könige Nachricht gab, worauf dieser (13. Mai) freundlich, aber warnend antwortete *d*). Nach der Erstürmung der Ehrenburger Klause schrieb Moriz (21. Mai) nochmals an Ferdinand, welcher darauf (23. Mai) antwortete *e*), und eilte aus Inspruck zu dem (27. Mai eröffneten) Congreß in Passau mit den Gesandten des Kaisers, dem Römischen Könige, Albert von Bayern, den Bischöfen von Salzburg und Eichstadt, den Gesandten der fünf anderen Kurfürsten, der Herzoge von Cleve und von Würtemberg und vieler anderer Stände und dem Französischen Abgesandten Fraxineus. Nach manchen Schwierigkeiten und unter Morizens Hin- und Herreisen zwischen dem Congreßorte und dem Lager seiner Verbündeten, kam (31. Jul.) der (2. Aug.) bekannt gemachte) **Passauer Vertrag** *f*) zu Stande,

---

a) v. Langenn S. 336. — *b*) S. die Berichte von Chph. v. Carlowitz und Dr. Mordeisen an Moriz, daselbst S. 341, 342—346. — *c*) Hortleder Buch V. Cap. 11. S. 1031. — *d*) v. Langenn S. 346 u. 359. — *e*) Daselbst S. 351—353. — *f*) Deutsch bei Hortleder Buch V. Cap. 14. S. 1037 ff. Lateinisch bei *du Mont* T. IV. P. III. p. 42 sqq. u in m. a. Samml.

unter folgenden Hauptbedingungen: 1) die verbündeten Fürsten entlassen (bis zum 11. oder 12. Aug. ihre Truppen, oder stellen dieselben dem Römischen Könige zu Sold (im Türkenkriege); 2) an demselben Tage wird der Landgraf Philipp frei und ledig nach Rheinfels gestellt, nachdem er zuvor die Hallische Capitulation neu unterzeichnet und seine Söhne und Landschaft dazu angehalten haben wird, auch die fürstlichen Bürgen ihre erneuerten Verpflichtungen der Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, werden übergeben haben; Cassel darf befestigt bleiben; die Vollziehung des in dem Processe Philipps mit Nassau gefällten Urtheils (s. S. 360) wird ausgesetzt und soll diese Sache gütlich beigelegt, oder durch die Kurfürsten und sechs fürstliche Schiedsrichter längstens binnen zwei Jahren entschieden werden; die Beschwerden Heinrichs von Braunschweig, des Deutschmeisters und alle andere gegen Philipp während dessen Haft erhobene sollen auf dem nächsten Reichstage, mit Anhörung der dagegen vorzubringenden Einreden, von neuem durchgesehen werden und die ergangenen Urtheile eingestellt sein; 3) der Religionszwiespalt soll auf einem binnen eines halben Jahres zu haltenden Reichstage ausgeglichen werden, bis wohin Alle den Frieden halten und Niemanden der Religion halber verletzen, Gleichheit des Rechtes und der Stimmgebung stattfinden und Augsburgische Confessionsverwandte als Beisitzer bei dem Reichskammergerichte zugelassen werden sollen; 4) die von Moriz übergebenen Beschwerden über die Verletzung der Freiheiten der Deutschen Nation a) sollen auf dem nächsten Reichstage berathen und entschieden werden; und 5) noch acht andere Artikel, welche theils die Aufhebung aller wegen der Theilnahme an diesem Kriege ausgesprochenen Achtserklärungen, die Nichtigkeit aller Klagen auf Schadensersatz, die Restitution des Pfalzgrafen Otto Heinrich und die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Heinrich von Braunschweig und den Städten Braunschweig und Goslar u. s. w., theils die Sicherheit der Vollziehung dieses Vertrags betreffen.

---

a) Hortleder Buch V. Cap. 18 S. 1034 ff. Vergl. die Correspondenz zwischen Karl, Ferdinand und Maria, die Unterhandlungen zu Passau betreffend, bei v. Bucholtz a. a. O. S. 539 bis 550.

Während dieser Unterhandlungen zog das verbündete Heer, von welchem sich der die Umgegend von Ulm verheerende, die Stadt Nürnberg und die Bischöfe Weigandt von Bamberg und Melchior von Würzburg zu dem Versprechen der Entrichtung hoher Brandschatzungen und den Kurfürsten von Mainz zur Flucht zwingende Albrecht von Culmbach getrennt hatte, über Füssen (Ende Mai), Eichstädt (21. Jun.) und Rotenburg an der Tauber (4. Jul.) nach Mergentheim, wo sich Moriz (11. Jul.) wieder im Lager einfand, griff nach Ablauf des Stillstandes von neuem zu den Waffen, plünderte das Gebiet des entflohenen Deutschmeisters, rückte durch das Mainzische vor Frankfurt (17. Jul.), wo eine kaiserliche Besatzung von 17 Fähnlein Fußvolk und etwa 1000 Reitern unter Kurt von Hanstein lag, und belagerte die Stadt, wozu der Kurfürst von Pfalz wider Willen acht Stück Geschütz leihen mußte, und wobei Georg von Meklenburg durch eine Kanonenkugel getödtet wurde. Auf die Nachricht von dem Abschluß des Vertrags hoben Moriz und Wilhelm die Belagerung (3. Aug.) auf; der nach der Besetzung von Speier und Worms wieder zu seinen Bundesgenossen gestoßene Albrecht aber verwarf den Frieden, blieb noch einige Tage (bis 8. Aug.) vor Frankfurt, gieng dann über den Rhein, forderte hohe Brandschatzungen von Speier und Mainz, plünderte, da das Geld nicht herbeigeschafft werden konnte, die Kirchen beider Städte, fieng zu Speier an das bleierne Dach des Doms abdecken zu lassen, steckte zu Mainz fünf Kirchen, das kurfürstliche Schloß und alle Schiffe auf dem Rhein in Brand, und wendete sich nach dem Trierischen. Reiffenberg, dessen von den verbündeten Fürsten nicht richtig bezahlte Söldner sich schon einmal auf der Ehrenburger Klause gegen Moriz empört hatten, ließ sich, der Abmahnungen Wilhelms unerachtet, durch Hoffnung auf Französisches Geld verlocken, mit seinem Regiment zu Albrecht überzugehen. Moriz und Wilhelm entschuldigten durch ein Schreiben an den Französischen Befehlshaber (3. Aug.) den, dem Bündniß zuwider, einseitig angenommenen Vertrag durch das Ausbleiben der Subsidiengelder während der letzten drei Monate, die Türkengefahr und die gewisse Anzeige des Hauptmanns zu Mecheln, daß, falls sie und der König von

24 *

Frankreich Brabant angriffen, der Landgraf erwürgt werden solle a). Heinrich, welcher bereits auch in Italien den Krieg gegen den Kaiser durch die Besetzung von Siena (Anf. Aug.) begonnen hatte b), gab zwar die ihm gestellten fürstlichen Geiseln frei, rief aber seinen Gesandten ab und verwarf den Frieden. Moriz führte seine Truppen nach Donauwerth und von da nach Ungarn. Wilhelm kehrte in sein Land zurück und schrieb (10. Aug.) an Albrecht, er sei zu dem Vertrag gezwungen und sein Vorschlag bis zu der Erledigung seines Vaters zusammen zu bleiben nicht gehört worden, bedürfe daher Trost und Beistand; denn sein Vater sei vielleicht jetzt nicht mehr am Leben c). Wirklich verlängerte Reifsenbergs Abfall die Haft Philipps, welcher aus Mastricht, wohin er auf Befehl der Königin Maria gebracht worden war, nach Löwen zurückgeführt und daselbst sechs Tage in engem Gewahrsam gehalten wurde. Wilhelm sendete die (25. Aug.) empfangene Benachrichtigung des Römischen Königs, daß der Kaiser den Passauer Vertrag genehmigt und Philipps Befreiung befohlen habe, schleunigst an Maria nach Löwen, berief seine Landstände nach Homberg und ließ dieselben (28. Aug.) die Hallische Capitulation unterzeichnen. Maria zeigte alsbald (3. Sept.) das Schreiben Ferdinands und ein anderes ähnlichen Inhalts von Granvella dem Hauptmann der Spanischen Wache, Antonio de Esquival; dieser aber forderte Einsicht eines Befehls vom Kaiser selbst, beharrte dabei, auch als die Königin die Wache durch den Präsidenten Vigilius und den Herrn von Byrfurth von der Sachlage unterrichten und alle Verantwortlichkeit auf den Hauptmann schieben ließ, begab sich erst nach dem Empfang des vier oder fünf Stunden später durch einen Boten Wilhelms überbrachten kaiserlichen Patents zu dem Gefangenen, um demselben die Freiheit anzukündigen, und stellte ihn am folgenden Morgen zu den Händen der Königin. Maria erklärte den Landgrafen für frei und ledig, empfieng von demselben Versicherungen über die Einliefe-

---

a) v. Rommel Bd. II. S. 567. — b) S. den Brief des Königs an Moriz d. d. Villiers Coterez 18. Aug. 1552 bei v. Langenn S. 353. — c) v. Rommel Bd. II. S. 567 und 568.

rung der Bürgschaften für die von ihm selbst (mehrmals, zuletzt 2. Sept.) neu unterzeichnete Hallische Capitulation und ließ ihn und seine Begleiter, Kurt von Diede, Adam von Trott und Eberhard von Bruch, Tags darauf durch Esquival und 300 Reiter aus Löwen geleiten. Ueber Jülich, Köln und Siegen kehrte Philipp in sein Land zurück, wurde an der Gränze von 100 Arquebusiren empfangen, umarmte seine Söhne und die treuen Räthe, Schachten, Bing und Lersner, hörte (10. Sept.) auf dem Schlosse zu Marburg die dichterische Acclamation des Professor Nicolaus Roding, welcher den jungen Landgrafen als den Befreier seines Vaters, des Märtyrers der Deutschen Freiheit und des evangelischen Glaubens, pries, kam (Sonntag 11. Sept.) in Cassel an, zog, unter dem Zusammenströmen der Menge, in die St. Martinskirche und kniete im Chor neben dem Grabmal seiner Gemahlin nieder bis zum Schluß der Predigt und dem Anstimmen des Ambrosianischen Lobgesanges. Am folgenden Sonntage (18. Sept.) war allgemeine Landesfeier.

Theils der Krieg mit Frankreich, theils die durch Albrecht von Brandenburg noch fortdauernden Unruhen in Deutschland *a)*, verzögerten die Eröffnung des versprochenen Reichstages. Albrecht, von welchem der zu den Franzosen übergehende Reiffenberg sich trennte, söhnte sich (24. Oct. 1552) mit dem Kaiser aus, ließ sich von demselben die den Fränkischen Bischöfen abgedrungenen Verträge bestätigen, schlug (4. Nov.) den Französischen Befehlshaber, Herzog Claudius von Aumale, bei Pont a Mousson, nahm denselben gefangen, vereinigte sich mit dem kaiserlichen Heere vor Metz und suchte gegen den Reichskammergerichtsurtheile (29. Dec. 1552 u. 17. Febr. 1553) wider ihn auswirkenden Bischof von Bamberg Schutz bei dem Kaiser, welcher in seiner Antwort (10. März) die Bestätigung jener Verträge zwar nicht in Abrede stellte, jedoch, da schon dadurch der Verdacht mehrerer Reichsstände gegen ihn selbst rege geworden sei, zu friedlicher Ausgleichung rieth und den Herzogen von Bayern und Würtemberg die Vermittelung übertrug. Dennoch verwarf Albrecht trotzig die

---

a) Hortleder Buch VI. S. 1046 ff.

Anträge der zur Vermittelung in Heidelberg versammelten Fürsten, gab (27. März) eine Rechtfertigungsschrift heraus und griff zu den Waffen. Auch Moriz eilte (2. April) nach Heidelberg und versprach, als das Reichskammergericht ihn und den Landgrafen von Hessen, neben anderen Fürsten, (2. Mai) dazu aufforderte, Hülfe nach Franken zu senden. Albrecht nahm Bamberg ein, legte eine Besatzung in Schweinfurt, unterfieng bei 300 Reiter, welche die Nürnberger mit Erlaubniß des Römischen Königs in dessen Gebiet geworben hatten, und besetzte mehrere Nürnbergische Burgen und Ortschaften. Zu gleicher Zeit zog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel den größten Theil der Truppen, mit welchen ihn zuvor Wolrad von Mansfeld, ein Anhänger des Brandenburger Markgrafen, aus seinem Lande vertrieben hatte, an sich und streifte durch die Gebiete der Bischöfe von Münster und Minden, des Herzogs Erich II. von Calenberg und der Reichsstadt Bremen. Eine Zusammenkunft Pfälzischer, Mainzischer, Bayerischer und Würtembergischer Gesandten mit Bevollmächtigten des Kaisers und des Römischen Königs zur Beilegung der Fränkischen Unruhen in Frankfurt (Anf. Jun.) blieb erfolglos, da der Kaiser in seinem Antwortschreiben (17. Jun.) zwar Albrechts Gewaltschritte mißbilligte und den Verdacht, er begünstige denselben, abzulehnen suchte, jedoch eben so ungern sah, daß auch Andere, außer den Bischöfen, die Waffen ergriffen hatten, die Bestätigung der fraglichen Verträge nicht zurücknehmen wollte und nur um so dringender auf gütlicher Beilegung bestand. Albrecht brach nach Sachsen auf, versprach den Gesandten des Herzogs Johann Friedrich in Arnstatt friedlichen Durchzug, plünderte mehrere Dörfer im Erfurtischen, durchzog, ohne Schaden zuzufügen, das Land des Kurfürsten Moriz, welcher seinen Adel und anderen Stände zu den Waffen berief, verheerte mit Hülfe Erichs von Calenberg und des Braunschweigischen Adels das Gebiet Heinrichs von Wolfenbüttel und brach in das Mindensche ein. Heinrich und Moriz riefen ihre den Fränkischen zu Hülfe gesendeten Truppen zurück, und der Landgraf Philipp erließ ein Aufgebot an alle seine Städte und Aemter zur Beschützung des Landes und der Festungen, wozu die eine Hälfte dieser Landwehr sich mit guten Lanzen und taug-

lichen Handwehren, die andere mit guter Rüstung und langen Spießen, in deren Ermangelung mit guten Schweinspießen und Hellebarden bewaffnen solle, und sendete bei 700 Hessen zu den bei Osterode gelagerten Kursächsischen und Wolfenbüttelschen Truppen. Moriz kündigte (1. Jul.), zugleich mit dem Römischen Könige, Albrechten den Krieg an, und siegte (9. Jul.) in der blutigen Schlacht bei Sievertshausen, am Peiner Bruch, wurde aber selbst schwer verwundet und starb zwei Tage nachher. Auch die beiden Wolfenbüttelschen Prinzen Karl Victor und Philipp und der Führer der Hessischen Reiterei Daniel von Hatzfeld fielen in der Schlacht. Wilhelm von Schachten half mit seinen Hessen die Schlacht erhalten, wurde durch die Hand geschossen und starb nicht lange nachher zu Cassel. Albrecht entkam nach Hannover, sammelte neue Truppen, erlitt (12. Sept.) eine Niederlage bei Braunschweig, mußte sich nach Franken zurückziehen, wurde (1. Dec.) geächtet, noch einmal bei Kissingen (13. Jun. 1554) geschlagen und aus allen seinen Besitzungen vertrieben, machte vergebliche Versuche zu seiner Wiedereinsetzung und starb (8. Jun. 1557), arm und verachtet, zu Pforzheim. — Der Krieg gegen Frankreich, welchen der Kaiser selbst mit der Belagerung des von dem Herzog Franz von Guise tapfer vertheidigten Metz (22. Oct. bis Ende Dec. 1552) eröffnete, wurde noch zwei Jahre fortgeführt, bis zum Waffenstillstand zu Vaucelles (5. Febr. 1555), welcher Frankreich in dem Besitz der gemachten Eroberungen ließ.

Der auf dem endlich (5. Febr. 1555) von dem Römischen Könige eröffneten Reichstage (25. Sept.) bekannt gemachte **Augsburgische Religionsfriede** *a*) räumte den Ständen Augsburgischer Confession, bis zur allgemeinen Vergleichung, Gleichheit der Rechte im Reiche mit denen der alten Religion anhängenden Ständen und Antheil an dem Reichskammergerichte ein, sicherte ihnen den Besitz der säcularisirten Kirchengüter, stellte die geistliche Jurisdiction in ihren Landen ab und

a) S. den Augsburgischen Reichstagsabschied §. 7—30, in N. Samml. der R. A. Thl. III. S. 16—20.

befahl den Unterthanen der Stände beider Confessionen, welche sich der Religion wegen anderswo niederlassen wollten, freien Abzug, gegen den hergebrachten billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, zu bewilligen; schloß aber alle sich nicht zu der Augsburgischen Confession, oder der alten Religion Bekennende von dem Frieden aus, bestimmte durch den geistlichen Vorbehalt, daß ein von der alten Religion abtretender Erzbischof, Bischof, Prälat, oder anderer Geistlicher seiner Prälatur, oder Beneficien verlustig sein solle, wodurch man der weiteren Säcularisation Einhalt thun wollte, und enthielt in diesen Beschränkungen die Wurzel künftiger Streitigkeiten. Die (1. Mai 1551) wiedereröffnete, durch das Vordringen der verbündeten Fürsten gegen Tyrol (April 1552) auseinandergeschreckte, von neuem (18. Febr. 1562) versammelte und (4. Dec. 1563) geschlossene Kirchenversammlung zu Trident bestätigte die von den Protestanten angefochtenen Glaubenslehren und Rechtsgrundsätze, und in der durch Ignaz Loyola (1534) gestifteten und von dem Papste Paul III. (1540) bestätigten Gesellschaft Jesu erhielt der Katholicismus und vornehmlich das Papstthum eine neue Stütze. Der Kaiser Karl übergab seinem Sohne Philipp II. zu Brüssel (25. Oct. 1555) die Regierung der Niederlande und (16. Jan. 1556) die der ganzen Spanischen Monarchie mit allen ihren Nebenlanden und Kolonien, legte (27. Aug.) die Kaiserkrone nieder, zog sich in das Kloster San-Just bei Plasencia in Estremadura zurück und starb zwei Jahre nachher (21. Sept. 1558). Die Kurfürsten erkannten, nach einigem Bedenken über das unerhörte Ereigniß, auf einer Zusammenkunft zu Frankfurt (14. März 1558) Ferdinand I. von Oestreich, Böhmen und Ungarn als Römischen Kaiser an, unbekümmert um die von dem Papste Paul IV. verweigerte und erst von dessen Nachfolger Pius IV. (30. Dec. 1559) ertheilte Bestätigung.

§. 34. Philipps letzte Regierungsjahre.

Philipp suchte nach seiner Rückkehr durch friedliche Verträge die nachtheiligen Folgen seiner Capitulation und Gefangenschaft möglichst abzuwenden. Dahin gehört vor allen der Katzeneln-

bogensche Vertrag. Schon auf der Durchreise durch das Nassauische gab der Landgraf dem ihm das (6. Sept. 1552) erbetene Geleit (8. Sept.) gewährenden a) und persönlich von Siegen bis nach Ebersbach leistenden Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg die freundschaftlichsten Zusicherungen, wiederholte dieselben in Briefen (18. Sept. u. 4. Oct.) und schlug (11. Dec.) den Kurfürsten Moriz von Sachsen und den Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein zu Vermittlern vor b). Dennoch zogen sich die Unterhandlungen in die Länge, theils weil Philipp nicht ohne die Zustimmung seines zum Nachgeben minder bereitwilligen Sohnes und seiner Räthe handeln wollte, theils weil der Graf Wilhelm und dessen Sohn, der Prinz Wilhelm von Oranien, nicht Entschädigung durch Geld, sondern an Land und Leuten begehrten. Der Kurfürst Friedrich II. von Pfalz und der Herzog Christoph von Würtemberg, welchen sich (1554) auch der Herzog Wilhelm von Cleve und der Kurfürst Johann V. von Trier anschlossen, traten (1553) als Vermittler auf, eröffneten einen Congreß zu Frankfurt (25. Oct. bis 26. Nov. 1554) und brachten nach nochmaligen vierzehntägigen Berathungen zu Worms (15. Jul. 1555) einen Vergleichsvorschlag zu Stande. Philipp berief die Abgeordneten seiner Städte zu einem Landtage nach Homberg (10. Aug.), ließ denselben (11. Aug.) den Vergleich vorlegen, begehrte ihren treuen Rath und eine Beisteuer, erhielt in dem Abschiede c) (13. Aug.) die Bewilligung einer Landsteuer von 60000 Gulden (zu 15 Batzen, 60 Kreuzer, oder 27 Albus) auf Ostern nächsten Jahres und Verlängerung der auf dem früheren Landtage zu Homberg d) (3. Febr. 1553) auf acht Jahre bewilligten, jährlich im Beisein von zwei Personen aus dem Niederfürstenthum und zwei aus dem Oberfürstenthum zu berechnenden Steuer von dem Getränk (von dem Fuder ausländischem Wein 2½ Gulden, inländischem Wein 1 G., Bier 1 G.,

---

a) Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Thl. I. S. 108. — b) Arnoldi Gesch. der Oranien-Nassauischen Lande Bd. III. Abthl. 1. S. 144 ff. — c) Ledderhose kl. Schriften Thl. V. S. 49. — d) Casselsche Landesordnungen Thl. I. S. 669.

der Ohm Branntwein 1 G. und dem Viertel Malz oder Gerste zu Essig 1 G.) auf weitere acht Jahre, und versprach dagegen gleicher Gestalt mit denen vom Adel um eine Zulage und Steuer zu dieser Sache zu verhandeln, damit die Last desto besser getragen werde, und den mit seiner Tochter Barbara verlobten Grafen Georg von Würtemberg und Mümpelgard (Ulrichs Bruder) dahin zu bewegen, daß derselbe die Entrichtung der, altem löblichen Herkommen und Gebrauch nach, auf Ostern nächsten Jahres zu zahlenden (auch 1551 für die mit dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken vermählte Prinzessin Anna eingeforderte, jedoch bei der Verwilligung der Trankſteuer für diesmal gnädiglich nachgelassene) Ehesteuer von 20000 Gulden auf zwei Jahre stunde, oder Zahlung in zwei Terminen annehme. Die Ritterschaft bewilligte zu Cassel (15. Aug. 1555) die Verlängerung der Tranksteuer von ihren Hintersassen auf vierzehn Jahre und eine Vermögenssteuer von 5 Gulden von 1000 Capital (5 Gulden Einkommen zu 100 Capital angeschlagen), welche auch die Hintersassen entrichten sollten a). Als aber die Vermittler zu persönlicher Erklärung der streitenden Partheien und weiterer Unterhandlung einen Tag (auf 10. Oct.) nach Bacharach ansetzten, erschien nur Wilhelm von Nassau, entschuldigte sich Philipp mit Krankheit und weigerte sich der junge Landgraf Wilhelm unter allerhand Vorwand nach Bacharach zu kommen, weßhalb die Zusammenkunft nach Worms verlegt werden mußte und, da Hessen und Nassau sich, weder über das Geld, noch über die abzutretenden Länder vergleichen konnten, fruchtlos auseinanderging. Neuer Rechtsstreit drohete, bis der Kurfürst August von Sachsen (1556) die Vermittelung mit übernahm, der wahrscheinlich durch das Gerücht, Wilhelm von Oranien rüste in Verbindung mit Erich II. von Braunschweig-Calenberg zu einem feindlichen Ueberfall, nachgiebiger gestimmte Philipp mit dem Grafen Wilhelm, dem Prinzen von Oranien, den Vermittlern, Otto Heinrich von Pfalz, Christoph von Würtemberg, Wilhelm von Jülich, für den Sächsischen Kurfürsten dem Grafen Friedrich Magnus von Solms und Trierischen

---

a) Ledderhose a. a. O. Thl. III. S. 258.

Gesandten in Frankfurt (13. Jun. 1557) zusammenkam, und (30. Jun.) der Vertrag a) abgeschlossen wurde, unter folgenden Hauptbedingungen: 1) Hessen zahlt an Nassau (statt der anfangs geforderten 3 Millionen und gebotenen 100000) 600000 Gulden; die Hälfte sogleich, theils baar mit 150000 (nächsten 28. Dec. in Wetzlar zu erlegenden) Gulden, theils durch das (1. April 1558) erblich abzutretende Hessische Viertel der Grafschaft Dietz, mit den Aemtern Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf, soviel Hessen davon bisher inne gehabt, und der Hälfte von Hadamar, in dem Zustand, in welchem sie bei dem Tode des Landgrafen Wilhelm des Jüngeren gewesen, und die Entsagung auf die Hessische Lehnshoheit über Schloß, Stadt und Amt Herborn (womit Philipp noch 21. Aug. 1517 den Grafen Wilhelm belehnt hatte); die andere Hälfte in sieben Terminen (Mitwochs nach Pfingsten 1559 bis 1565), bis zu deren Ablauf die Aemter Braubach, Hohenstein, Reichenberg, Einrich, Eppenstein, Butzbach und Nidda, mit von dem Landgrafen einzuholender Bewilligung der Lehnsherrn zu Mainz, Trier, Pfalz, Fulda und Bleidenstadt, als Unterpfand eingesetzt werden; 2) Hessen behält den Antheil an Oberrosbach (in der Wetterau), an Dorf und Bad Ems und an Dorf Dern, als Paß und Nachtlager, jedoch ohne Befestigung und ohne Schaden der Unterthanen, und die von Nassau verlangte Abtretung des Hessischen Viertels am Amte Löhnberg (s. §. 32. S. 341) fällt weg, weil es bereits in eine andere Hand übergegangen ist; 3) Hessen behält Titel und Wappen von Dietz, Nassau von Katzenelnbogen; und 4) bei dem etwaigen Aussterben des Nassau-Dillenburgischen Hauses wird Hessen der Wiederkauf der abgetretenen Ländertheile für 150000 Gulden vorbehalten, bei dem Ausgange des Hessischen Stammes dagegen bleibt dem erbverbrüderten Sächsischen Hause die Wahl zwischen der Abtretung einer der beiden Katzenelnbogenschen Grafschaften, oder der Zahlung von 300000 Gulden an Nassau, wozu Kursachsen seine Zustimmung erklärt und auch die (3. Febr. 1558 erfolgte) der Herzoge von Sachsen eingeholt werden soll. Redlich wurde der Vertrag von beiden

a) Arnoldi a. a. O. S. 154—161.

Seiten erfüllt. Philipp übergab die abgetretenen Landschaften, welche bei der Theilung des Nassau-Dillenburgischen Hauses in die Niederländische (Oraniensche) und Deutsche Linie (3. Jul. 1557) der letzteren zufielen, holte die vorbehaltene Einwilligung des Kaisers und der Kurfürsten, wegen Uebertragung der Zölle an Nassau, und des Kurfürsten von Trier, wegen der demselben lehnbaren Stücke, ein und zahlte das Geld, wobei der Herzog Christoph von Würtemberg nicht allein für das zur Zahlung der ersten Hälfte in Straßburg geborgte Capital Bürgschaft leistete, sondern selbst acht Jahre hindurch je 5000 Gulden unverzinslich vorschoß. Die Hessischen Landstände bewilligten, zu der auf dem Reichstage zu Regensburg (16. März 1557) ausgeschriebenen doppelten Reichshülfe auf acht Monate und zu der nothwendigen Ergänzung des Vorraths, auf dem Landtage zu Treysa (1557), eine von Geistlichen und Weltlichen, Befreiten und Unbefreiten zu zahlende Besteuerung aller Habe und Güter mit fünf Gulden vom Tausend Hauptguts, jedoch mit Befreiung der Häuser der Ritterschaft, des von derselben selbst bestellten Ackerguts (woraus die Befreiung der Tafelgüter hervorgegangen ist), eigenen Viehs und Ackergeräths, Harnische, Hausgeräths, Kleider und Kleinodien. Ferner bewilligten die Städte (1558), über die von gemeiner Landschaft zur Abtragung der Nassauischen Entschädigung übernommenen 60000 Gulden und die Verlängerung der Tranksteuer, 30000 Gulden in sechs Jahren zu bezahlen; Prälaten, Ritterschaft und Landschaft (18. Febr. 1560), zum Abtrag einiger Reichssteuern und zum Behuf des Landesherrn, eine Steuer zu einem Ortsgulden von jedem Hundert Hauptgut; die gesammten Landstände (29. März 1566), zur beharrlichen und eilenden Türkenhülfe, einen halben Gulden vom Hundert; und (1567) die Landschaft, zur Bezahlung der Kammerschulden und der Erbauung eines Wohnhauses für den Landgrafen Philipp den Jüngeren, 32000 Gulden a). Als der Landgraf Wilhelm sich (12. Febr. 1566) mit Sabine von Würtemberg vermählte, sprach derselbe den Ausschuß der Landschaft um eine Unterstützung an und wies demselben, mit zarter Schonung

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 259 ff.

seines mit so vielen Ausgaben belästigten Vaters, seinen kärglichen Unterhalt mit 500 oder 600 Gulden jährlich, nach a).

Mit Heinrich von Braunschweig kam (11. Sept. 1553) ein denselben völlig wieder einsetzender, alle Irrungen ausgleichender und 20000 Thaler Schadensersatz bewilligender Endvertrag b) zu Stande.

Der Kurfürst August von Sachsen, die Herzoge Johann Friedrich II. (der Mittlere) von Gotha und Johann Wilhelm von Weimar, (die Söhne Johann Friedrichs I., † 3. März 1554), der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Landgraf Philipp von Hessen, in seinem und seiner Söhne Namen, erneuerten (9. März 1555) zu Naumburg an der Saale die Erbeinigung und fügten eine Nebenerklärung wegen gemeinsamer Erhaltung der Augsburgischen Confession und gegen Landfriedensbrecher und Landstreicher hinzu. Zugleich erneuerten Sachsen und Hessen (12. März) die Erbverbrüderung c). August lud deßhalb den Landgrafen (28. Jan. 1556) nach Naumburg ein, um über Johann Wilhelms Klage wegen Vervortheilung durch seinen Bruder bei der Erbtheilung zu entscheiden. Johann Friedrich hatte sich (26. Mai 1555) mit Philipps Tochter Agnes, der Witwe des Kurfürsten Moriz, vermählt, welche jedoch noch in demselben Jahre (4. Nov.) starb. Als dieser Herzog sich später in die berüchtigten Händel (s. 1552) des Fränkischen Ritters Wilhelm von Grumbach und dessen Genossen mit dem Bischof Melchior von Zobel zu Würzburg (erschossen 15. April 1558) und dessen Nachfolgers Friedrich mischte und den Titel eines geborenen Kurfürsten annahm, vermahnte ihn Philipp, auf welchen früher (1560) Grumbach selbst compromittirt hatte, ernstlich (1565) gegen Landfriedensbruch, und ebenso (19. Jan. u. 6. Mai d. J.) seinen anderen Schwiegersohn Wolfgang von Zweibrücken, sowohl in dieser Sache, als in einer vor-

a) Instruction an den Secretar Simon Bing bei v. Rommel Bd. II. S. 646 bis 649. — b) Hortleder v. d. Ursachen d. Teut. Krieges Buch IV. Cap. 55. in Thl. II. S. 1059. Lünig R. Arch. Part. spec. Abthl. IV. Absatz 5. p. 75. *du Mont* c. dipl. T. IV. P. III. p. 55. — c) Lünig R. Arch. Part. spec. Thl. II Abthl. IV. Absatz 2. No. 34 et 35. p. 77 sqq.

gehabten abentheuerlichen Unternehmung gegen Dänemark. Johann Friedrich ließ die Warnung unbeachtet, nahm den geächteten Grumbach bei sich auf, fiel darüber selbst in die Acht, deren Vollziehung der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen, als Kreisobristen (13. Dec. 1566) übertrug, wurde (8. Jan. bis 13. April 1567) in Gotha belagert, gefangen nach Oestreich abgeführt und blieb in Haft bis zu seinem Tode (9. Mai 1595). Mit Mühe erhielten seine drei Söhne (1570) ihr durch Abtretungen an Kursachsen, als Entschädigung für Kriegskosten, verringertes Land wieder. Grumbach wurde (15. April 1567) erschossen. — Im vertrautesten Briefwechsel a) stand Philipp mit August von Sachsen und mit Christoph von Würtemberg, von dessen acht Töchtern drei an Hessische Landgrafen vermählt wurden und dessen Oheim Georg von Mümpelgard Philipps Tochter Barbara (10. Sept. 1555), die Stammmutter der späteren Regenten Würtembergs, zur Gemahlin erhielt. Auch mit dem Kurfürsten (s. 1559) Friedrich III. von Pfalz war Philipp innig befreundet, gab dessen Sohne Ludwig (8. Jul. 1560) seine Tochter Elisabeth zur Ehe, und blieb der Freundschaft getreu, als der Kurfürst sich (1562) offen zu der Lehre Zwinglis und Calvins bekannte.

Neue Verträge stellten die aufgelösten Hessischen Lehns- und Schutzverhältnisse wieder her b). Reinhard von Solms wurde (14. Aug. 1555) mit 7000 Gulden befriedigt, und dessen Sohn Ernst mit Schloß Hohensolms wieder belehnt. — Der Graf Rudolph von Diepholz erneuerte (24. Jan. 1560) die Lehnspflicht c). — Die Grafen von Waldeck erkannten (1554) den Landgrafen Philipp als Schiedsrichter in einem Familienstreite an, und einer derselben, Johann der Fromme von Landau, erwirkte (6. Dec. 1557) den lehnsherrlichen Consens zum Erborgen einer Summe von 12000 Gulden, womit er seinen Bruder, Philipp V. den Tauben, Domherrn zu Mainz und Straßburg

---

a) Auszüge aus den Briefen bei v. Rommel S. 592 bis 601. — b) Urkundenauszüge daselbst S. 614 bis 616. — c) *Lünig* corp. jur. feud. Germ. T. II. p. 1711.

abfinden wollte a). Als die Bürger von Volkmarsen in einem Gränzstreite mit Waldeck (1561) die Felder beschädigten, sendete Philipp 100 Reiter und 500 Fußgänger, welche mit 150 Waldeckischen Reitern und 100 Fußgängern zum Schadensersatz 100 Wagen auf den Fluren der Stadt mit Korn beluden. Von denselben Volkmarsenern gegen das Hessische Dorf Ehringen (damals im Amte Wolfhagen, jetzt im Amte Volkmarsen) verübter Landfriedensbruch hatte eine Klage bei dem Reichskammergericht und einen, bis die Stadt (1802) ganz Hessisch wurde, gültigen Vertrag (1564) zur Folge, wornach Volkmarsen 1500 Thaler an Hessen zahlte, vorbehaltlich der Gerechtsame des Stiftes Köln, in Hessischen Schutz trat, sich zu einem in die Renterei zu Wolfhagen zu entrichtenden jährlichen Schutzgelde von 29 Thaler 2 Albus verpflichtete und Weiber, Kinder und Freundschaft der Entleibten mit 1000 Gulden entschädigte, wogegen das ihr Hessen und Waldeck verschließende Verbot wieder aufgehoben wurde b). Der in der Braunschweigischen Fehde abgefallene Graf Otto von Rittberg (s. §. 32. S. 344) fand seinen Tod (Ende 1552) bei der Belagerung von Metz. Der Bruder desselben Johann, der Letzte seines Stammes, welcher, obgleich er am Hofe zu Cassel erzogen worden war und Philipp ihm (1. Dec. 1540) die Belehnung mit den Gütern seines Oheims, des in der Bremer Fehde geächteten und kinderlos in der umlagerten Burg gestorbenen Junkers Balthasars von Essens und Wittmunde, von der Stadt Bremen ausgewirkt hatte, seinem Lehnsherrn während dessen Gefangenschaft aufsagte, wurde als Landfriedensbrecher gegen Bernhard von Lippe geächtet, von dem Herzog Wilhelm von Jülich gefangen und starb (1562) wahnsinnig im Kerker zu Köln. Philipp nahm die Grafschaft von dem Reiche zu Lehn und gab sie als Afterlehn an die Töchter des Grafen (s. §. 24. S. 217). — Mit dem Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm († 15. März 1554) war bereits im Lager vor

a) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. Abthlg. VI. von den Grafen und Herrn p. 364. — b) Urkundenauszug bei v. Rommel Bd. II. S. 615 bis 616.

Frankfurt unter Vermittlung des Pfalzgrafen Otto Heinrich, (1. Aug. 1552) ein Vergleich geschlossen worden, welcher Hessen bis zu einer christlichen gemeinen Vergleichung der Religion von der geistlichen Gerichtsbarkeit befreiete a), und leicht erlangte Philipp von dem folgenden Kurfürsten Daniel von Brendel (18. April 1555 bis † 22. Mai 1582), einem geborenen Hessen aus Homburg, die erneuerte Belehnung. — Zwischen dem Abte Wolfgang Theodorich von Eusigheim zu Fulda († 29. April 1558) und dem Erbmarschall Volpert von Riedesel glich der Landgraf Streitigkeiten aus über das verpfändete Amt Lauterbach, welches der vorige Abt Philipp Schenck zu Schweinsberg eingelöst hatte, der jetzige aber von dem durch Fulda zu dem Heere Morizens von Sachsen ziehenden Christoph von Oldenburg (29. Mai 1552) zurückzugeben gezwungen worden war b).

Noch waren die Verhältnisse zu der Hersfelder Abtei nicht vollständig geordnet, und zugleich besorgte man, wenn Crato ohne einen Coadjutor erhalten zu haben, sterben sollte, die Wahl eines streng katholischen Nachfolgers und Religionsbedrückungen der Protestanten. Der alte kränkelnde Abt, welcher sich so lange geweigert hatte einen Gehülfen anzunehmen, ließ endlich (Jul. 1551) den Hessischen Räthen anzeigen, er wolle die Regierung bis zu seiner Wiedergenesung an Michael Landgraf, Propst zu Kreuzburg und Petersberg und Decan, abtreten. Die Räthe antworteten (14. Aug.), er möge bis zum nächsten Osterfeste warten und die Sache bis dahin überlegen, und schlugen dem Landgrafen den besonders durch Wilhelm von Schachten empfohlenen Caspar von Mansbach, Propst zu Hünfeld und Stiftsherrn zu Fritzlar, zum Coadjutor vor. Crato willigte in so fern ein, daß er dem Vorgeschlagenen den Titel eines Statthalters verlieh und einen Vertrag wegen der Mitregierung desselben (1. Dec. 1551) abschloß, welchen der Abt, dessen Statthalter, der Landgraf Wilhelm und drei dessen Räthe unterzeichneten. Dennoch gelangte Mansbach, wie aus einem Briefe der Hessischen Räthe an den

---

a) *Joannis* **rr. Mogunt. T. I. p. 858.** Nachricht v. Schiffenberg Thl. I. S. 34. Anmerk. *t.* — *b) Schannat* **hist. Fuld. prob. p. 461.**

Decan zu Hersfeld (22. April 1552) erhellt, entweder nie oder doch nur auf sehr kurze Zeit zur Mitregierung des Stiftes, sei es, daß er bald nachher starb, oder aus anderer Ursache. Philipp sendete alsbald nach seiner Rückkehr den Statthalter zu Cassel, Justus von Rau, nach Hersfeld, bestätigte den Vertrag vom Jahre 1550 (s. §. 33. S. 361) von neuem und bewog den Abt und das Capitel eine Urkunde (13. Oct. 1552) zu unterzeichnen, durch welche seinem damals zwölftehalbjährigen Sohne Philipp dem Jüngeren die Wahl zum Nachfolger Cratos zugesichert wurde, falls der Vater die kaiserliche Einwilligung auswirken werde. Die Bedingung blieb unerfüllt, und der geistliche Vorbehalt im Religionsfrieden machte den Plan ganz unausführbar. Auch die Bewerbungen des Grafen Christoph von Stolberg blieben erfolglos. Das Capitel wählte, mit Philipps und des Abtes Zustimmung, (30. Sept. 1564) den Decan Michael Landgraf zum Coadjutor und Nachfolger, und erkannte denselben nach Cratos Tode (10. März 1556) als Abt an. Der Papst Paul IV. ertheilte (13. Jun. 1556) die durch den schnell auf einander folgenden Tod seiner beiden Vorgänger, Julius III. († 22. März 1555) und Marcellus II. († 30. April d. J.), verzögerte Bestätigung, und der Römische König Ferdinand gewährte (14. Jan. 1557) die Belehnung, und wiederholte dieselbe als Kaiser (1. Jun. 1559). Michael, welcher schon als Coadjutor (6. Oct. 1554) einen Revers hinsichtlich der Hessischen Gerechtsame über das Stift unterzeichnet hatte, schloß, mit Zustimmung des Capitels, (26. Jul. 1557) einen neuen Vertrag, wodurch die Erbschutzgerechtigkeit erneuert, die Hälfte des Amtes Landeck, mit Ausnahme der geistlichen und Ritterlehen, als Erbmannlehn an Hessen gegeben, die Jagdberechtigungen beider Theile bestimmt, die Gränzen gegen das Amt Friedewald hin berichtigt, gemeinschaftliche Bestellung des Amtmanns, der Holzförster, Centgrafen, Landknechte und Schöffen, mäßige Forderung der Dienste von den Unterthanen und insbesondere Bezahlung der Holzfuhren zu dem Salzwerk in den Soden ausbedungen, die vormals vorbehaltene Erstattung der Pfandsumme von 5000 Thalern an Hessen niedergeschlagen, und hinsichtlich der an Kraft von Boyneburg und die Kinder Wilhelms

von Schachten verpfändeten Klöster Frauensee und Kornberg festgesetzt wurde, daß dieselben gemeinschaftlich eingelöst und zur Hälfte von Hessen als Lehn und die von Philipp gekauften Höfe Alberts und Rohne als Eigenthum besessen werden, und daß bei einem etwaigen Aussterben des Hessischen Mannsstammes der Antheil an den beiden Klöstern, der Hof Rohne und das Dorf Ausbach (im Amte Schenklengsfeld) ohne Entgeld, der Hof Alberts aber gegen Zahlung des Kaufpreises an die Erben dem Stifte wieder zufallen sollten. Ein anderer Vertrag (11. Nov. 1558) bestimmte daß die Stadt Hersfeld, mit allen ihren Gerechtsamen und Nutzungen, jedoch mit Ausnahme des dem Abte allein verbleibenden Barfüßer Klosters, noch zwanzig Jahre gemeinschaftlich besessen, für diese Zeit in das Stadtsiegel neben dem Hessischen Löwen das rothe Hersfeldische Kreuz aufgenommen, der Schultheiß als Sammtschultheiß verpflichtet, alle Befehle und Verordnungen in beider Oberherrn Namen erlassen, der Stiftscanzlei, an welche die Appellationen von dem Stadtgerichte gehen, ein Hessischer Beisitzer zugeordnet, im Falle die beiderseitigen Richter sich über ein Urtheil nicht vereinigen könnten, die Acten an Statthalter und Räthe in Cassel, oder an eine Universität versendet, der Hessische güldene Weinzoll noch 20 Jahre in Hersfeld fortdauern, dann aber außerhalb der Stadt und des Stiftes verlegt, mit den Zünften es wie bisher gehalten werden, das Dorf Hildershausen (Hillartshausen im jetzigen Amte Schenklengsfeld) zu dem Amte Landau, der Hof Mutsfeld (Motzfeld, daselbst) zu Friedewald gehören solle u. s. w. Michael blieb innig befreundet mit Philipp und dessen Sohne Wilhelm, gegen welchen sich sogar der (3. Nov. 1567) zum Coadjutor angenommene Propst des Johannesberges und Decan Ludwig Landau aus Hünfeld verpflichtete zurückzutreten, wenn dem Landgrafen ein Sohn geboren werden sollte, welcher die Regierung der Abtei übernehmen wolle. Philipp selbst sprach noch in seinem Testamente die Hoffnung aus, seinen Söhnen von der Margaretha von der Saal mögen nach Aufhebung des geistlichen Vorbehalts Hersfeld, Corvey, oder andere Domstifter zu Theil werden. Michael blieb zwar Katholik, besoldete aber einen protestantischen Hofprediger, Molitor, erhielt von dem duldsamen

Kaiser Maximilian II. (21. Mai 1566) unweigerlich die Erneuerung der Belehnung, kaufte für das Stift das Dorf Biedebach (im Landgerichte Hersfeld) von der Familie Schaden, machte sich in dem Vertrage mit Philipp, da dieser in die Aufnahme Gebrechlicher aus dem Hersfeldischen in die Hessischen Landeshospitalien nicht willigen wollte, anheischig das Hersfeldische Hospital so zu bessern, daß eine Reciprocität mit Haina und Merrhausen eintreten könne, gründete das reich begabte und von seinem Nachfolger (2. Aug. 1587) bestätigte a) Hospital zu Niederaula und stiftete (2. Jul. 1570) eine gelehrte Schule (Gymnasium) zu Hersfeld, mit 40000 Gulden aus seinem Vermögen, verordnete, daß an derselben die wahre Religion, nach dem Ausspruch der heiligen prophetischen und apostolischen Schriften, einfach und ohne Zusatz menschlicher Traditionen und Sophistik (simpliciter absque fuco humanarum traditionum atque sine sophistica) gelehrt und zwanzig Jünglinge aus dem Gebiete der Abtei, dem Fürstenthum Hessen und den benachbarten Ländern frei unterhalten werden sollten, räumte derselben das bisherige Barfüßer Kloster ein und erhielt noch in demselben Jahre (7. Nov.) die Bestätigung b), starb aber (4. Mai 1571) bald nachher. Seine Stiftungen bestanden fort, und immer enger schloß sich die Abtei an Hessen an c).

Der Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling machte seinen Proceß von neuem bei dem Reichskammergerichte anhängig und fuhr fort die Gültigkeit des Oudenardischen Vergleichs zu behaupten, obgleich der Kaiser (22. Nov. 1553) das Verfahren bis zum nächsten Reichstage einzustellen befahl, und Reichstagsbeschlüsse zu Augsburg (22. Sept. 1555) und zu Regensburg (10. März 1557) den betreffenden Artikel des Passauer Vertrags bestätigten. Berichte auf Berichte wurden von beiden Seiten erstattet, der Landschraf schrieb dem

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 312. — b) Lünig Reichsarchiv Fortf. der anderen Cont. Abthlg. IV. Absatz 8. No. 9. (Vol. IX.) p. 798. — c) *Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersfeld. adit. XVI —XVIII. p. 174 sqq.

Kaiser (26. Sept. 1560), er gedenke eben so wenig nachzulassen, daß aus der Landcomthurei in seinem Fürstenthum eine eigne und besondere Herrschaft angerichtet werde, als wenig er wisse, ob der Kaiser, oder sonst ein Reichsfürst, in seinem Fürstenthum dies nachgebe, und er könne es gegen seine Kinder und Landstände nicht verantworten, wenn er sich seiner wohlhergebrachten Herrlich- und Gerechtigkeit begebe. Die Hessischen Räthe erklärten dem Landcomthur Johann von Rehen zu Marburg, so wenig sie den Himmel mit ihren Fingern berühren könnten, so wenig werde ihr Herr gestatten, daß der Landcomthur aufhöre ein Prälat und Stand des Fürstenthums zu sein. Gütliche Unterhandlungen unter Vermittelung Wilhelms von Nassau und Philipps von Solms zu Friedberg (Oct. 1558) und durch kaiserliche Commissarien zu Marburg (28. Dec. 1559 bis 6. Mai 1560) und zu Speier (22. März 1562 bis 25. Aug. 1563) zerschlugen sich. Inzwischen zahlte der Landcomthur (6. Dec. 1566) das erste Ziel und darauf (Ostern 1568 und 1569) auch die beiden anderen Ziele der verwilligten Türkensteuer mit 416 Gulden 20 Albus 2 Heller vom Deutschen Haus zu Marburg, 47 G. 16 A. 5½ H. von des Ordens Unterthanen, 16 G. 9 A. 6 H. von dem Hause zu Schiffenberg und 19 G. 10 A. 4 H. vom Spital, zusammen 500 G. 11 A. 1½ H., an die fürstlichen Einnehmer, den Rentmeister Johann Meckbach zu Grünberg und den Bürgermeister Johann Tauber zu Marburg, trug mit denen vom Adel zu anderen Besteuerungen bei und erhielt (von Philipp 1553, 9. Sept. 1554, von dem Landgrafen Ludwig 15. Dec. 1569, und die späteren Landcomthurs mehrmals) ähnliche Versicherungen wie der Adel, daß die Tranksteuer nicht über die Zeit der Verwilligung hinaus erhoben werden solle, leistete den Söhnen Philipps (22. Mai 1567) auf dem Schlosse zu Marburg die Erbhuldigung „nach vielfalltiger „Erinnerung, das er nicht von wegen des Ordenß, sondern der „Landsesserey gelübtte thun sollte", weil er „ohne Mittel unter „seiner fürstlichen Gnaden gesessen, von wegen seiner und seiner „mitOrdenspersonen und angeherigen, so in dem Oberfürstenthumb „Hessen gesessen, wie solches einem trewen Landsassen gebuerdt, „doch mit dem Beding, das er dadurch den Teutschen meister an

„seiner Gerechtigkeytt nichts begeben, noch auch seinen Pflichtten, „damit er dem Orden verwandt praciudicirt haben wollte", und empfieng dagegen einen Schutzbrief a). In dieser Lage blieb die Sache bis zum Karlstädtischen Vertrag b) (18. März 1584), durch welchen 1) der Oudenardische Vergleich aufgehoben und die Forderung der 55000 Gulden niedergeschlagen wurde; 2) der Landcomthur sich verpflichtete, auf den Hessischen Landtagen zu erscheinen, jedem Landgrafen, welcher Marburg inne hat, mit sechs Wagenpferden und zwei Knechten Folge und Reiße zu leisten, in Fällen, so das Fürstenthum Hessen überzogen würde, zu gemeiner Landesrettung und Nothdurft dem übrigen Hessischen Adel sich gleich zu verhalten, die von seinen in Hessen gelegenen Gütern erhobene Türken- oder Reichssteuer zum halben Theil einzuliefern, die von der Ritterschaft und den Ständen bewilligten Landsteuern dem Landgrafen allein zu überlassen, und sich nebst seinen Unterthanen hierbei denen Uebrigen vom Adel gleich zu bezeigen; wogegen 3) dem Orden seine peinlichen und vogteilichen Gerichte, die Verwaltung des Hospitals zu Marburg, worin wenigstens zwanzig Pfründner unterhalten werden sollen, die Präsentation der Pfarrer in seinen Häusern, Dörfern und Gerichten, jedoch nach dem Reichs-Religions-Frieden und der Hessischen Kirchenordnung, die Beholzigung im Burg- und Lahn-Wald, die Zollfreiheit für 52 Fuder Wein, der freie Weinschank in dem Deutschen Hause und der Firmanei zu Marburg, wobei es mit der Tranksteuer wie von den Anderen vom Adel gehalten werden soll, von Ostern bis Michaelis jeden Jahres, Hutegerechtigkeiten und niedere Jagd bestätigt und die Beiträge zum Unterhalt der Geistlichen, der Universität und der Stipendiaten erlassen wurden.

Seit dieser Zeit nahm der Landcomthur auf den Hessischen Landtagen wieder den ersten Platz unter den Prälaten ein. Die Rechte der anderen, durch die Säcularisation eingegangenen, Prälaten giengen um so folgerechter auf die in den Besitz

a) Nachricht vom T. Hause und Land-Commende Marburg Beil. 56 ff. S. 52 ff. Nachr. v. Schiffenberg Thl. I. Beil. 60 ff. S. 52 ff. — b) Nachricht v. Schiffenberg Thl. I. Beil. 90. S. 75.

der Güter derselben gesetzten Körperschaften über, da man eben diese Güter (1532 und 1557) mit besteuerte, wozu nach Herkommen und Recht die Einwilligung der Besitzer erforderlich war. Zwar finden wir auf keinem unter Philipp gehaltenen Landtage, noch weniger auf den bloßen Städte- oder Rittertagen, Abgeordnete der neuen Prälaten anwesend; aber in dem Eingange mehrerer Landtagsabschiede (1547, 1557 und 1560) werden ausdrücklich Prälaten, Ritter und Landschaft erwähnt. Den Brüdervergleich zwischen Philipps Söhnen zu Ziegenhain (28. Mai 1568) unterzeichneten, nach den Grafen Philipp dem Aelteren von Waldeck und Ludwig von Sayn zu Witgenstein und Homburg, Johann von Rehen, Landcomthur, und *Rector*, *Decanus* und *Professores* der *Universität*, vor den ritterschaftlichen und städtischen Abgeordneten. Der Abschied zu Treysa (9. Jun. 1572) wurde von Conrode Matheo der Rechten Doctoren (Professor zu Marburg s. 1551, † 28. Nov. 1580), nach Johann von Lingelbach und vor Wilhelm Speden zu Cassel unterzeichnet, und in einem abermaligen Abschiede daselbst (10. Dec. 1576) werden ausdrücklich „*Conradus Matheus* und *Regnerus Sixtinus*, der Rechte Doctoren, von wegen der Prälaten" genannt. Auf dem Landtage zu Marburg (8. März 1583) unterzeichneten, vor Ritterschaft und Städten, Jost von Buttlar, Vorsteher des Stiftes Kaufungen, Johann Clauren, Vorsteher des Stiftes Wetter und von hohen Hospitalien, und *Heidericus Lonicerus* (Professor der Logik und Physik s. 1554, † 8. März 1605) *rector der Universität* zu Marpurgk. Zu Treysa erschienen (19. Oct. 1594) „von wegen „der Prälaten, Stift und Klöster" Wilhelm von Oynhausen, Landcomthur der Balley Hessen, Jost Oswaldt von Buttlar und Johann Clauren, Vorsteher, und Hermann Lersner (Professor der Rechte s. 1564, Vicekanzler s. 1579, † 13. Oct. 1613), der Rechte Doctor und Vicekanzler der Universität. Damit war die neue Prälaten-Curie vollständig ausgebildet. Ehe der Unterschied zwischen großen Landtagen, größern Land-Deputations-Ausschuß-Tagen und engeren Tagen eingeführt wurde, sendete die Universität, je nachdem mehr oder weniger Ritter einberufen

wurden, einen oder zwei, einmal (1619) drei, Abgeordnete, welche den Platz nach den Obervorstehern einnahmen a).

Der Kaiser Ferdinand I. bestätigte auf seinem ersten Reichstage zu Augsburg (1. Jan. bis 19. Aug. 1559) den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden, und gab den Hessischen Abgeordneten, dem Landvogt an der Werra Burkhard von Cramm und dem Vicekanzler Reinhard Scheffer, Rescripte, durch welche die Hessische Lehnshoheit über die Westphälischen Grafschaften hergestellt wurde. Zugleich erfolgte die erneuerte Belehnung mit allen Hessischen Landen und deren reichsfürstlichen Gerechtsamen und mit der Grafschaft Waldeck. Eine Einladung des Kaisers (18. Mai 1560) zum Beitritt zu dem Landsbergischen (Süddeutschen) Bündnisse, in welches etliche friedliebende Reichsstände um und über den Rhein (die geistlichen Kurfürsten, der Bischof von Lüttich, die Herzoge von Jülich und Lothringen und Philipp II. von Spanien, als Herzog von Brabant), aufgenommen werden sollten, lehnte der Landgraf (25. Jun.) höflich ab, weil seine Räthe und Landstände ihn berichtet hätten, daß seinen armen, noch in der Türkenhülfe und Landfriedenssteuer rückständigen und durch die Zahlung an Nassau gedrückten Unterthanen eine solche Einigung unerträglich sein werde, und er wohl erfahren habe „so ist auch „gemeynlich der am übelsten daran, der die Verstandnus am trew„lichsten haltet". Der eigentliche Grund lag aber in der Abneigung zu einem Bunde mit Katholischen und der Furcht die Erhebung des Spanischen Königs zum Kaiser stehe im Hintergrunde, worauf Christoph von Würtemberg in wiederholten Briefen (11. Jun. und 15. Aug.) aufmerksam machte. Um so bereitwilliger unterstützte Philipp, da er wegen der Steinschmerzen, an denen er litt, der Einladung zum persönlichen Erscheinen an dem Kurfürstentage zu Frankfurt nicht folgen konnte, so wie auch das Amt eines

---

a) C. W. Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande, in kleine Schriften Bd I. S. 1 ff.; — *G. F. C. Robert* **de jure praelaturae acad. Marburgensi competente, Marburgi 1797. 4.** — und Denkschrift des Abgeordneten der Landesuniversität H. C. Endemann über deren bisherige Vertretung bei den Landtagen, in Verhandlungen des 22. Nov. 1836 eröffneten Kurhess. Landtags Beil. Bd. III. No 308.

Kreisobersten ablehnen mußte, durch seinen Sohn Wilhelm die Römische Königswahl (24. Nov. 1562) von Ferdinands Sohn Maximilian II., welcher ihn im Zwiste mit seinem Vater wegen seiner Hinneigung zu protestantischen Grundsätzen (1561) vertraulich um Rath und im Nothfalle um Hülfe und Zuflucht ersucht hatte und von ihm zur Geduld und Nachgiebigkeit ermahnt worden war. Von Ferdinanden mit der Friedensvermittlung zwischen Dänemark und Schweden beauftragt, schrieb er demselben (31. März 1564) zurück, seine Räthe hätten an dem nach Rostock anberaumten Tage vergebens auf die Gesandten von Dänemark und Schweden gewartet, und er tauge nicht mehr zum Vermittler, da er in Folge eines aufgefangenen Briefes des Königs Erich XIV. von Schweden den Plan seine (bald nachher, 17. Dec., mit dem Herzog Adolph von Holstein vermählte) Tochter Christine mit demselben zu vermählen aufgegeben habe. Erst über sechs Jahre später (13. Dec. 1570) kam der alle Dänische Ansprüche auf Schweden tilgende Friede zu Stettin zu Stande. Maximilian benachrichtigte den Landgrafen gleich am folgenden Tage von Ferdinands Tode († 25. Jul. 1564), und erhielt von demselben ein Trostschreiben (26. Aug.), worin er ermahnt wurde, den neuerdings (16. April) von dem Papste Pius IV. den utraquistischen Unterthanen in Oestreich und Bayern gestatteten Gebrauch des Kelchs bei dem Abendmahle zu erhalten. Hoftrauer um den verstorbenen Kaiser wollte jedoch der Landgraf, wie er (27. Sept.) an Christoph von Würtemberg schrieb, nicht anlegen „das unser „Brauch nie gewesen, daß wir einen Kayser, wan der gestorben ist, geclagt haben". Zu der Vermählung des jungen Landgrafen Wilhelm mit Sabine von Würtemberg (12. Febr. 1566) a) ließ Maximilian Glück wünschen durch den Schlesischen Edelmann Joachim vom Berge (Berger), welcher zugleich den Auftrag hatte den durch fortwährende Krankheit verhinderten Philipp einzuladen persönlich auf dem Reichstage in Augsburg zu erscheinen, weil der Kaiser dessen Rath in den wichtigsten Handlungen wünsche

a) Beschreibung der Hochzeitfeierlichkeiten in Kuchenbecker Erbhofämter Beil. I. I. I.

und große Sehnsucht trage den ehrwürdigen Greis (welcher bei dieser Gelegenheit aeterna memoria dignissimus, fortissimus princeps genannt wurde) zu sehen. Der kaiserliche Abgeordnete blieb drei Tage länger, als die übrigen, von der Hochzeit zu dem Reichstage (verabschiedet 30. Mai), welchem vier Hessische Gesandte (Johann Milchling von Schönstadt, Oberamtmann in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, Johann von Meysenbug, Landvogt an der Werra, Reinhard Scheffer, Kanzler, und Dr. Jakob Lersner, Vicekanzler der Universität s. 1558, † 5 März 1579) beiwohnten, abreisenden Gäste, darunter auch der Braut Vater, in Marburg und hatte unter andern eine merkwürdige Unterredung mit Philipp über das Marburger Religionsgespräch *a*). Die letzte kaiserliche Gunst, welche Philipp erlangte, war (6. März 1566) die Bestätigung (s. §. 27. S. 249) der Befreiung von den fremden Gerichten *b*) (des privilegii de non evocandis subditis) *c*).

Dem Spanischen Philipp schlug der Hessische, welchem jener den Antritt seiner Regierung in den Niederlanden durch eine Gesandtschaft (4. Dec. 1555) hatte anzeigen lassen, die bei dem durch den Papst veranlaßten Bruch des Waffenstillstandes mit Frankreich begehrte freie Werbung (15. März 1557) ab. Dagegen setzte er sein ganzes Land in Vertheidigungsstand und forderte den Abt von Hersfeld auf sich in Bereitschaft zu halten, um auf Erfordern mit seinen Leuten zu ihm zu ziehen, als Wilhelm von Jülich um nachbarliche Hülfe bat gegen Erich II. von Calenberg, welcher, nachdem er in Spanischen Diensten gestanden hatte, einen abentheuerlichen plündernden Zug nach Westphalen (1563) begann, sich über die Elbe hinüber durch Meklenburg und Pommern nach Preußen wendete, Liefland bedrohte und mit einem von den Danzigern erpreßten Darlehn und einem Jahrgehalte des Königs von Polen nach Hause zog *d*). Die Vermählung seiner

---

a) *Melch. Adam* vitae eruditorum Jctorum p. 170. — *b*) Casselsche Samml. der Landesordn. Thl. III. S. 45. — *c*) Urkundenauszüge über die Verhältnisse Philipps zum Kaiser, bei v. Rommel Bd. II. S. 575 bis 581. — *d*) Daselbst S. 581 u. 618.

Enkelin Anna, der einzigen Tochter Morizens von Sachsen, mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien (24. Aug. 1561) sah der Landgraf anfangs aus religiösen und politischen Gründen ungern, da Wilhelm für seine Titel und größtentheils noch streitigen Niederländischen Grafschaften und Güter bereits einen Erben aus erster Ehe mit Anna von Egmont hatte, in fremdem, noch katholischem Lande angesessen und ein Beamter des Königs Philipp war, und legte (24. April 1561) eine förmliche Protestation dagegen ein a); doch brachte der gemeinschaftliche Haß gegen Spanische Despotie und Glaubensverfolgung die beiden so verschiedenen Männer einander näher und veranlaßte während des Beginnens der Niederländischen Unruhen einen Briefwechsel zwischen denselben, und bat der Oranier, nachdem er bei dem Könige um Entbindung von den Statthalterschaften in Brabant, Seeland und Holland nachgesucht hatte, von Brüssel aus (6. Jul. 1566) den Landgrafen um väterlichen Rath und Zuflucht, da er in Gefahr seines Lebens und seiner Güter stehe b). Innige Freundschaft hatte der Landgraf Wilhelm mit dem Befreier der Niederlande (1562) zu Frankfurt angeknüpft. — Auch mit Elisabeth von England, welche ihm ihre Thronbesteigung (17. Nov. 1558) und ihr Vorhaben die gereinigte Lehre einzuführen (2. Jul. 1559) von Greenwich aus bekannt machte, stand Philipp durch Briefwechsel c) und Gesandschaften in naher Verbindung, wenn er gleich der Werbung seines Sohnes um die Hand der Königin nicht das Wort reden wollte und denselben nicht einmal den freundlichen Einladungen an den englischen Hof folgen ließ. — Erfolglos waren die Verwendungen für die Hugenotten, mit deren ersten Beschützerin, der Königin Margarethe von Navarra (Franz I. Schwester), Philipp schon in vertrautem Briefwechsel gestanden hatte, bei den Königen Heinrich II.,

---

a) S. den Brief Philipps an August von Sachsen, Cassel 26. April 1561, bei v. Rommel Bd. III. S. 314 und die Urkundenauszüge Bd II. S. 656 ff. — b) Daselbst Bd. II. S. 582. — c) S. d. Brief Elisabeths an Philipp, aus dem Lateinischen übersetzt von dem Landgrafen Wilhelm, daselbst Bd. III. S. 310., und die Lateinischen Briefe Philipps, Marburg 20. Dec. 1562, und Wilhelms, Bad Ems 16. Sept. 1577, in *Kuchenbecker* anal coll IV. p. 454 sqq.

Franz II. und Karl IX. von Frankreich. Als daher die Führer der verfolgten Parthei, der Prinz Ludwig von Condé, der Admiral Coligny und dessen Bruder d'Andelot, Deutsche Hülfe suchten und d'Andelot selbst nach Cassel kam (Jul. 1562), bewilligte Philipp zuerst, mit Würtemberg, Pfalz und Baden, eine gemeinsame Geldhülfe (100000 Gulden) und ließ seinen Hofmarschall Friedrich von Rollshausen einige tausend Reiter und Fußgänger werben, bei Wildungen (15. Aug.) mustern und nach Frankreich führen, wo dieselben mitfochten in der blutigen Schlacht bei Dreux (19. Dec.), in welcher sich besonders Otto von Malsburg mit seinem Reiterhaufen auszeichnete, jedoch nach der Bekanntmachung des den Hugenotten außerhalb Paris freie Religionsübung zusichernden Edicts von Amboise (19. März 1563) abzogen. Der Briefwechsel und gesandtschaftliche Verkehr, sowohl mit den Hugenotten, als mit dem Hofe, dauerten fort [a]).

In den Religionsstreitigkeiten der Evangelischen, welche Nikolaus von Amsdorf, Flacius Illyricus und andere Eiferer zu Magdeburg und auf der von den Söhnen Johann Friedrichs von Sachsen gestifteten Universität Jena (eingeweiht 2. Febr. 1558) gegen Melanchtons Milderung des Artikels 10. der Augsburgischen Confession, vom heiligen Abendmahl, und gegen die des Kryptocalvinismus beschuldigten Kursächsischen Theologen erregten, zeigte Philipp dieselbe Mäßigung und Versöhnlichkeit wie früher [b]). Auf einem, dem Reichstagsabschiede zu Regensburg (16. März 1557) gemäß, zu Vergleichung der strittigen Religion veranstalteten Religionsgespräch zwischen Katholiken und Protestanten zu Worms (24. Aug. bis 24. Oct.) verlangten

---

a) v. Rommel Bd. II. S. 585 bis 592. Vergl. das Dankschreiben Condés an den Landgrafen und die Declaration du Roy, Royne et princes de sang contre le Mareschall de Hessen, in Recueil des choses mémorables passées et publiées pour la fait de la religion et estat de ce royaume depuis la mort de Henri II. jusqu'au commencement des troubles 1565. (Strasbourg 1566. III. 16.) T. II. p. 407 et 630; — *Jo. Lezneri* Beschr. des Stammes der v. Malsburg, in *Kuchenbecker* anal. coll. XI. p. 202 et 203. — b) Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. II. S. 601 bis 608.

die Herzoglich Sächsischen Abgeordneten zuerst die Verdammung der Zwinglianer und anderer protestantischer Secten, reisten, als sie damit nicht durchdrangen, ab und gaben den Katholischen den Vorwand die Unterredung abzubrechen, weil erst untersucht werden müsse, welche von den beiden protestantischen Partheien bei der Augsburgischen Confession geblieben sei. Von solchem unduldsamen Benehmen gab Melanchton, welcher über Marburg nach Worms gereist war, dem Landgrafen Nachricht a). Um den Folgen dieser Trennung vorzubeugen, vereinigten sich die meisten protestantischen Fürsten in dem Frankfurter Receß b) (18. März 1558), welchen der persönlich anwesende Philipp genehmigte und eine Hessische Synode zu Ziegenhain bestätigte, zu einer von Melanchton und dem Würtemberger Johann Brentius abgefaßten, gemeinsamen, gemäßigten Erklärung der Hauptartikel ihres Bekenntnisses; die Herzoge von Sachsen aber ließen dagegen eine Recusation ausgehen und machten (1559) ein von ihren Theologen ausgehendes Confutations-Buch in ihrem Namen bekannt. Christoph von Würtemberg ließ beide Schriften durch Brentius widerlegen, Melanchton faßte ein Bedenken dagegen ab, und Philipp von Hessen sprach in Briefen an den ihm (24. Febr. 1559) das Confutationsbuch zusendenden Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Sachsen (7. März u. 30. April) c) offen seine Mißbilligung aus, vertheidigte die meisten der als Irrthümer verdammten Lehren, nahm sich selbst des zu Genf (1553) verbrannten Antitrinitariers Michael Servede, des schon mit Luther in Streit gerathenen Kaspar Schwenkfeld von Ossingk († 1561) und der Wiedertäufer an, die man, da unter ihnen manche fromme einfältige Leute wären, als irrend am Glauben, nicht mit dem Schwerdte strafen müsse, zeigte daß die Zwinglianer zu viele treffliche Argumente aus der Schrift und den Vätern für sich hätten, um ungehört und ohne Urtheil einer evangelischen Synode verdammt zu werden, und wies auf die Duldsamkeit der Apostel und

---

a) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p 434. — b) Lünig R. Arch. Part. gen. cont. I. p. 44 sqq. — c) Salig Gesch. der Augsburgischen Confession Thl. III. S. 483 bis 489. v. Rommel Bd. III. S. 78.

der ersten Kirche hin. Die Generalsynode, welche außer Philipp insbesondere Christoph von Würtemberg wünschte, wovon jedoch selbst Melanchton († 19. April 1560) sich wenig Erfolg versprach, kam nicht zu Stande, zumal da Philipp in einem Briefe (19. Jun. 1560) an Christoph verlangte, daß auch die Schweitzer und die Oberländer dazu berufen werden sollten a). Auf dem zur Vermittelung des Hausfriedens und des guten Vertrauens unter den Religionsverwandten veranstalteten Naumburger Tage (20. Jan. bis 8. Febr. 1561) unterzeichnete Philipp, mit den Kurfürsten von Pfalz und Sachsen, einigen anderen Fürsten und den Gesandten der übrigen, die ungeänderte Confession in Deutscher und Lateinischer Sprache, nach angestellter Vergleichung mehrerer Ausgaben, ob er gleich im Artikel von dem Abendmahl die gemilderte Fassung der Lateinischen Ausgabe der der Deutschen vorzog. Johann Friedrich aber weigerte sich die beigefügte, an den Kaiser gerichtete Vorrede zu genehmigen, reichte (2. Febr.) eine schriftliche Protestation dagegen ein, reiste (3. Febr.) ab und ließ sich durch keine Gegenvorstellungen umstimmen. Die übrigen faßten (8. Febr.) einen Abschied b) ab, durch welchen sie es bei dem Frankfurter Receß bewenden ließen, jedoch sich erboten mit denjenigen Ständen, denen nicht ganz dadurch genug geschehen, zu jeder Zeit auf ihre Ansuchung fernere freundliche Unterredung darüber zu pflegen. Den um der Concilien-Sache willen nach Naumburg geschickten kaiserlichen Abgeordneten gaben die versammelten Fürsten (5. Febr.) eine ablehnende Antwort und (7. Febr.) ein Schreiben gleichen Inhalts an den Kaiser. Den päpstlichen Nuntien Delfin und Commendon, deren öffentlichen Vorstellung (3. Febr.) Philipp nicht beiwohnen wollte, sendeten die Fürsten die übergebenen Breven mit der Aufschrift dilecto filio unerbrochen zurück, weil sie den Papst nicht für ihren Vater erkennten, und ließen denselben (6. Febr.) durch zehn ihrer Räthe sagen, sie könnten nicht begreifen, wie der Papst auf den Einfall komme Nuntien an sie zu senden, derselbe habe kein Recht Concilien auszuschreiben, sei der

---

a) Salig, Thl. III. S. 564 bis 567. — b) Lünig R. Arch. cont. spicil. eccl. p. 115 sqq.

Urheber aller Irrungen, und andere harte Worte. Dem Naumburger Abschiede gemäß wurden auf einem weiteren Tage zu Erfurt (22. April bis 1. Mai) die Verhandlungen, sowohl wegen Johann Friedrichs, als wegen des Conciliums, fortgesetzt, in der ersteren Sache nichts ausgerichtet, in der anderen zwar eine Entschuldigungsschrift an den Kaiser und eine Recusationsschrift an das Concilium aufgesetzt, aber nicht übergeben. Der Streit in der Lutherischen Kirche dauerte fort, bis zur Einführung der Concordienformel (1577) und des Concordienbuchs (1580), wodurch das reine Lutherthum, besonders gegen Zwinglische und Calvinistische Verfälschungen, gesichert werden sollte. Gerade dadurch aber wurde die Verbreitung der reformirten Lehre der Schweizer in mehreren Deutschen Staaten befördert, zu welcher sich zuerst (1562) der Kurfürst Friedrich III. von Pfalz, der Schwiegervater des so eifrig lutherischen Johann Friedrich von Sachsen, öffentlich bekannte.

Bewies Philipp durch alle seine öffentlichen Handlungen, so wie durch seine Kirchen- und Universitäts-Ordnungen und zahlreiche uns erhaltene Briefe an die berühmtesten Gottesgelehrten den größten Eifer für die Sache des evangelischen Glaubens, dessen Hauptbeschützer er war, so zeugen nicht minder die vielen von ihm erlassenen Verordnungen in weltlichen Sachen a). von seiner weisen Sorgfalt für alle Zweige der inneren Landesverwaltung und der Wohlfahrt seiner Unterthanen. Eine vermehrte Hofgerichts-Ordnung (1524) wandelte das bisherige Quatembergericht in Marburg (s. §. 27. S. 256) in ein ständiges um, welches wöchentlich, mit Ausnahme der Ferien, drei, oder mindestens zwei Sitzungen halten sollte, trennte dadurch die oberste Rechtspflege ganz von den Geschäften der Kanzlei, schrieb die von dem Hofrichter und den Urtheilern, den Notarien und Lesern, den Advocaten und Vorsprechern abzulegenden Eide vor, ordnete den Proceßgang genauer, befahl Berufungen von den Untergerichten nur in Sachen von über 20 Gulden Werth

---

a) Casselsche Sammlung der Landesordnungen Thl. I. S. 37 bis 331. 448. 469 bis 470 und 669 bis 680.

anzunehmen und bei den Untergerichten in nicht erwachsenen Sachen nur summarische, in erwachsenen aber vollständige Protocolle aufzunehmen, bestimmte die Gerichtstaren und Abschreibegebühren und hob den Mißbrauch der Gastgerichte auf. Eine Verordnung (3. Jan. 1565) verbot übermäßige Helfegelder zu nehmen, von den Klägern bei erster Instanz Succumbenzgelder erlegen zu lassen und Gast- und erkaufte Gerichte zu halten. Als der Kaiser Karl auf dem Reichstage zu Regensburg (6. Jan. bis 27. Jul. 1532) die Ordnung des peinlichen Halsgerichts (Carolina), anfangs nicht ohne Widerspruch einiger Kurfürsten und Reichsstädte, bekannt machte, erließ Philipp (1535) für seine Lande eine eigene peinliche Halsgerichtsordnung (die später sogenannte **Philippina**) mit einigen Abänderungen jener, und gleich nachher (1536) verbot er zur Einschränkung der Fehmgerichte, als Stuhlherr, seinen Freigrafen Klagen ohne Einwilligung seiner Kanzlei anzunehmen. Philipp konnte die Hülfe dieser Gerichte, deren Verfahren mit dem eingeführten inquisitorischen Processe nicht mehr im Einklang stand, um so mehr entbehren, da er seinen städtischen Oberhöfen in peinlichen Sachen Doctoren der Rechte beigegeben hatte und (s. 1538) sich des Schultheißen Heinrich von der Leuchte zu Witzenhausen bediente, um verbrecherischen Landstreichern und Volksverführern überall nachzuspüren und sie zur Haft und Strafe zu bringen. Ein fürstliches Ausschreiben (1. Jan. 1538) gestattete allen Unterthanen Bittschriften und Beschwerden bei dem Landgrafen einzureichen, die Bittschriften jedoch nur mit Unterschrift und Zeugniß der Amtmänner, Amtsknechte, Bürgermeister und Rath und Pfarrer, die Beschwerden nur nachdem sie bei einem Schultheißen, Rentmeister, Amtmann oder Oberamtmann und dann dem Statthalter erfolglos angebracht sein würden. Den Beamten wurde (13. Jan. 1545) verboten, in äußerster Noth stehenden Unterthanen, ohne höheres Vorwissen, Güter abzukaufen, oder sich verpfänden zu lassen, (20. März 1546) Bittfuhren oder Handdienste für sich zu fordern und (10. Oct. 1553), ohne Bewilligung, fürstliche Meier-Höfe, Güter, Wiesen, Acker und Land an sich zu bringen. Den Kanzleien zu Cassel und Marburg wurde (6. Mai 1553) eine

Ordnung vorgeschrieben. Die Stadt Marburg erhielt (6. Jul. 1523) eine Rathsordnung, und Cassel (1555) eine (ungedruckte) Ordnung a). Wiederholte und geschärfte Policei-Ordnungen wurden erlassen gegen das Fluchen, Schwören und Gotteslästern, das Zutrinken, die Völlerei, Ehebruch, Huren, Kindermord, fremde Bettler und Stationirer, Zigeuner u. s. w., so wie über Beschränkung der Lustbarkeiten auf Kirchweihen, Gastungen, Jahrmärkten, Hochzeiten und Kindtaufen, über das Branteweinschenken und die Ordnung bei Wirthen und Gasthaltern. Andere Verordnungen verboten, zum Besten der Städte, daß in den Dörfern keine Bierbrauer und Handwerker, mit Ausnahme der Schneider, Hausbäcker, Leinweber, welche Frauentuch weben, und Schmiede sitzen sollen (1526), ordneten wöchentliche Viehmärkte in mehreren Städten an und schrieben vor, wie es mit dem Schätzen des Fleisches und Brodes gehalten werden solle (18. Jul. 1527). Eine Reformationsordnung (1534) bestimmte das trockene und nasse Maas und Gewicht und enthielt Vorschriften über den Tuch- und Lederverkauf, den Wollenhandel, den Zinskauf, die Beaufsichtigung der Wochenmärkte durch Marktmeister, den Betrieb der Gewerbe der Wollenweber, Bäcker, Fleischhauer und anderer und die Anlage von Ziegelhütten, damit die Dachung von Ziegeln gemacht werde. Die Verbesserung der Straßen und Wege und die Abstellung der Unsicherheit auf denselben wurden wiederholt (16. Jun. 1540, 30. Jan. u. 10. Oct. 1541, 11. Aug. 1543 u. 10. April 1566) eingeschärft, „dan", sagt Philipp in seinem letzten Willen, „ein Fürst an seiner Münz, reinhaltung der straßen und Haltung „seiner zusagen erkannt wird". Eine Feuerordnung für Cassel (14. Sept. 1558) und eine solche für das Land (Sept. 1558), eine Apothekertaxe (9. März 1564) und Wollenordnungen (12. Jun. 1545 u. 8. März 1566) wurden erlassen. Zu dem Münzedict, durch welches die Regenten den Rheinischen Fuß (2. Jun. 1511 zu Marburg und um 6. Jan. 1513 zu Cassel) eingeführt hatten, kamen zehn neue (17. Jul. 1531, 7. März 1536, 16. März 1539, J. 1539, 24. Mai, 23. Jul. u. 24. Oct. 1543, 12. Mai 1556,

a) v. Rommel Bd. II. S. 357.

16. März 1560 u. 24. April 1561), durch welche alle fremden Münzsorten auf den Rheinischen Fuß (der Gulden zu 27 Albus oder 15 Batzen, nach den Bestimmungen der Landtage von 1542 und 1547) evalvirt wurden. Den Zinsfuß bestimmte die Ordnung für Cassel vom Geld auf 5 Procent, von Früchten auf 12 Viertel (Casseler Maas) partim (halb Korn, halb Hafer) von 100. (Man schlug damals ein Viertel Korn zu 24 Albus, zwei Viertel Hafer zu 1 Gulden an). Die Juden wurden anfänglich (18. Jul. 1524) durch Aufhebung des Schutzes ganz vertrieben, dann (1532) zur Probe auf sechs Jahre wiederaufgenommen und zuletzt durch eine Judenordnung (1539) „die armen gutherzigen Juden" geduldet unter der Bedingung, daß sie „mit dem eyde versprechen bey den „iren keyn lesterunge wider Christum vnsern herrn vnnd seine „heylige Religion zu treiben, noch zu gestatten, vnnd das sie auch „die jren mit keyner satzunge jrer Talmutischen lerer, welche dem „gesetz vnd den Propheten nit gemeß seien, beschweren wöllen", keine neue Synagogen zu bauen und mit Weib und Kind die Prediger, welche man ihnen verordnen wird, zu hören, und unter Beschränkung ihres Handels auf die Orte, wo keine Zünfte sind, oder die Zünfte sie leiden, und strengem Verbot des Wuchers, bei Verlust des Darlehns, hoher Geldstrafe (der Hälfte ihrer Güter und dazu noch so viel als das Darlehn betragen hat, halb für den Landgrafen, halb für den Amtmann, Bürgermeister und Rath) und vierwöchentlichem Gefängniß, und mit Androhung der Todesstrafe bei Bestechung der dafür gleichfalls zu bestrafenden Beamten, oder deren Frauen, Schändung von Christinnen und Verkauf gestohlener Sachen. Fremden Juden wurde aller Handel untersagt und eben so (20. Aug. 1545) solchen, welche sich der Beschränkungen wegen aus Hessen weggewendet hatten. Zur Verbesserung des Nationalwohlstandes und der Landeseinkünfte ergiengen Forst- Jagd- und Fischordnungen (3. April 1532, 1. Mai 1554 und 21. Jul. 1559), wobei jedoch Philipp, zur Belohnung der Willfährigkeit der Stände auf dem Landtage zu Homberg (s. §. 31. S. 322), die Taxe für das Brennholz (auf 14 Albus für 4 Klaftern Buchenholz und 12 Albus für eben so viel Eichen-, Birken-

und Aspenholz, ohne Hauerlohn) herabsetzte a); Bergwerksfreiheiten, wie auch Berg- und Schieferordnung (3. Jul. 1536, 28. Mai 1537, 3. Jun. 1543, 13. Dec. 1562 u. 22. Oct. 1563); Ausschreiben über die Entrichtung der Tranksteuer (30. April, 26. Mai u. 19. Jul. 1553, 20. Mai 1555, 26. März 1557 und 1. Mai 1558; güldene Weinzollordnung (10. Aug. 1541, erneuert 12. Jan. 1553); der Befehl zinspflichtige Häuser und Hofstätten, welche seit zehn Jahren wüst geworden sind, wieder aufzubauen, oder einzuziehen und weiter zu verleihen (1526); Edicte gegen das Zerreißen der Hubengüter und das Ankaufen und Zerreißen der Erbgüter, welche der Landesherrschaft zins- und dienstbar sind (28. Febr. 1535, 8. März 1545, 26. Jun. 1555 u. 1560); Verbote der Veräußerung der Güter, Renten und Zinsen an die Comthureien zu Marburg und Schiffenberg (19. Oct. 1557), und Vorschriften über das Ab- und Zuschreiben der unbeweglichen Güter in den Erbregistern (20. Aug. 1545). Als betriebene Bergwerke werden in der zweiten Bergfreiheit angeführt: der Schieferbruch bei Beilstein an der Werra, die besonders an Bleiglanz reichen Gänge unweit Gladenbach und Blankenstein, aus deren Silber (1564) zu Cassel Thaler geprägt wurden, was noch nie zuvor geschehen war, und das mit Waldeck gemeinsame Goldbergwerk auf dem Eisenberge bei Korbach, später (1562) auch Bergwerke in Rheinfels und an anderen Orten. Andere urkundliche Nachrichten erwähnen auch (1532) eines Bergwerks bei Nentershausen, [also in der Nähe von Richelsdorf, wo (s. 1530, oder noch früher) Kupferminen im Gang gewesen sein sollen,] und an verschiedenen Orten Privatpersonen gestatteten Bergbau b). Das Salzwerk in den Soden bei Allendorf wurde so verbessert (s. §. 32. S. 336), daß es statt 200 Gulden 12000 eintrug. Auch die Saline zu Schmalkalden war im Gange. Auf Philipps Befehl schrieb zuerst Jost Becker aus Homberg eine Anweisung über den Salzbrunnen und dann Johann Rhenanus die wegen der Aufzeichnung der alten Gerechtsame und Vortheile wichtige Salzbibel c). Die Forsten

a) Casselsche Samml. der Landesordnungen Thl. I. S. 469 bis 470. — b) v. Rommel Bd. II. S. 359 u. 360. — c) Zwei Bände Fol. im Archive der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Cassel.

brachten gleichfalls 12000 Gulden und sehr zahlreiches Wildpret ein. Ein Kammermeister, mit einem Secretarius und einem Schreiber, stand der herrschaftlichen Casse vor, der fürstliche Haushalt war einfach und wurde nach Philipps Rückkehr aus der Haft noch mehr beschränkt, zumal da die Herstellung der gebrochenen Festen Cassel, wo zugleich unter des Landgrafen Wilhelm Aufsicht das Schloß an der Fulda neu aufgerichtet wurde, Giessen und Rüsselsheim, die Verstärkung von Ziegenhain, der Bau eines festen Hauses zu Melsungen und die Versehung dieser Festen, auch Rheinfels und anderer Bergschlösser, mit Geschütz so große Kosten verursachten. Ein Kammerknecht und drei Pagen machten Philipps ganze Bedienung aus. Die Besoldungen der Beamten bestanden meist in Naturalien zur Nahrung und Kleidung und wenigem Geld. Der Kanzler Feige erhielt z. B. 140 Gulden jährlich, 3 oder 4 Pferde und Knechte, zweimal jährlich Hofkleidung, Futter und Mahl, Nagel und Eisen und Ersatz für ziemlichen Reisigen Schaden, und wenn er Alters halber unvermögend würde, funfzig Goldgulden jährlich.

Großes Aergerniß gab Philipp seinen nächsten Verwandten, Verbündeten und anderen Zeitgenossen durch seine besonders von späteren katholischen Schriftstellern in Frankreich, welche damit zugleich die Reformatoren verunglimpfen, bitter getadelte heimliche Gewissensehe a). An dem Hofe seiner Schwester, der verwittweten Herzogin Elisabeth von Rochlitz, lernte Philipp die siebenzehnjährige Margarethe von der Saal kennen, verliebte sich in dieselbe und suchte, den papistischen Gebrauch des Concubinats verschmähend, irre geleitet durch mißverstandene Stel-

a) Die Haupturkunden über diese Digamie wurden zuerst gedruckt, nach der Mittheilung des zur katholischen Religion übergetretenen Landgrafen Ernst von Rheinfels, in der zur Beschönigung eines ähnlichen Schrittes des Kurfürsten Karl Ludwig von Pfalz erschienenen Schrift: Betrachtung des heiligen Ehestandes u. s. w. durch Daphnaeum Arcuarium (Lorenz Beger) 1579. Auszüge aus anderen Urkunden theilen mit *V. L. a Seckendorf* com. de Lutheranismo lib. III. sect. 21. §. 79. additio III. in T. II p. 277—281. Strobel Beitr. z. Literatur d. XVI. Jahrh. Bd. II. St. 2 S. 295 ff. und v. Rommel Bd. II. S. 409—419.

len des alten Testaments und Luthers Entschuldigung der Erzväter, den Mittelweg einer Nebenehe, um sich mit Gott und der Welt zu versöhnen und sein Gewissen zu beschwichtigen, welches ihm Vorwürfe machte über seinen Mangel an ehrlicher Enthaltsamkeit, dessen nachtheilige Folgen für seine Gesundheit er empfand, weßhalb er sich selbst zur Buße die Entbehrung des Genusses des heiligen Abendmahles auferlegt hatte. Durch eine der Landgräfin Christine (11. Dec. 1539) ausgestellte Versicherung, sie stets für seine erste und oberste Gemahlin halten und mit ihr als solcher leben zu wollen, ihr Witthum nach der mit ihrem Vater getroffenen Uebereinkunft zu vollziehen, ihre männlichen Kinder die rechten Fürsten zu Hessen sein und bleiben zu lassen und die Kinder der anderen Frau nur mit einigen Erbgütern, daß sie Grafen oder Bannerherren sein möchten, zu versehen, erlangte er (a. d. T.) deren schriftliche Einwilligung und Versprechen, weder ihn deßhalb vor Kaiser, König, Fürsten, Herrn, Freunden, oder der Landschaft öffentlich, oder heimlich zu verklagen, noch die Person, welche er wählen werde, zu beschweren oder zu belästigen. Bucerus wurde mit einer Instruction (30. Nov.) an Luther und Melanchton gesendet und theilte diesen mündlich so viele Gründe mit, daß sie, in Uebereinstimmung mit ihm, ein nachher von fünf Hessischen Gottesgelehrten (Melander, Lening, Corvin, Adam Krafft und Justus Winter) unterzeichnetes Bedenken (13. Dec.), als Beichtrath ausstellten, worin sie alle Gründe der Abmahnung wiederholten, das göttliche Gesetz der einfachen Ehe anerkannten und zwar die Möglichkeit einer Dispensation zugaben, jedoch nur für den Fall, daß der Landgraf nicht anders sein Gewissen beruhigen und von dem Ehebruch abgehalten werden könne, als daß er noch eine Gemahlin nehme, dies im höchsten Geheim zu thun riethen. Hierauf ließ sich Philipp (4. März 1540) zu Rotenburg, im Beisein des Kanzlers Feige, seiner Ritter und Räthe Hermann von Malsburg, Hermann von Hundelshausen und Rudolph von Schenk, des Kursächsischen Amtmanns Eberhard von der Tann auf der Wartburg, des von Schmalkalden herübergekommenen Melanchtons, Bucers und der verwittweten Hofmeisterin Anna von der Saal gebornen von Miltiz, der Braut Mutter, durch Melander mit

Margarethen an die linke Hand trauen und durch den Hersfelder Prediger Balthaser Raid eine Urkunde darüber aufnehmen. Das Geheimniß wurde bald offenkundig durch die von Philipp damit bekannt gemachte Herzogin von Rochlitz, welche nicht allein den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen aufreizte, sondern auch den Herzog Heinrich zu Dresden, durch dessen Gemahlin Katharina, veranlaßte eine Untersuchung gegen die, Abschriften der Haupturkunden besitzende, Hofmeisterin, seine Unterthanin, zu verhängen. Melanchton, welcher noch zu Rotenburg (5. März) gebeten hatte, die Ausnahme von der Regel zu keiner öffentlichen Einführung zu mißbrauchen und die ganze Sache geheim zu halten, wurde (Jul.) zu Weimar bedenklich krank und gab nach seiner Genesung, in des Kurfürsten Auftrag, ein die Doppelehe, als natürlichem und göttlichem Rechte zuwider, verwerfendes Bedenken heraus. Luther erklärte den Hessischen Gottesgelehrten und dem Kanzler, der unter dem Siegel des Geheimnisses gegebene Beichtrath sei kein Gutachten, durch seine Oeffentlichkeit werde derselbe nichtig, eher würde er widerrufen und seinen Irrthum bekennen, und schrieb in ähnlichem Sinne an den Landgrafen, welcher ihm (27. Jul.) antwortete, er beruhige sich mit seinem freistehenden Gewissen und der Theologen Dispensation, und seine Handlung sei nicht aus bloßer Affection, sondern zur Entziehung ewiger Verdammniß geschehen. Johann Friedrich stellte dem Landgrafen die bedenklichen Folgen des gethanen Schrittes vor, und gab demselben durch seine Räthe auf einer Zusammenkunft mit den Hessischen zu Eisenach (18. Jul.), welcher auch Luther beiwohnte, nur das Versprechen ihn nicht gänzlich zu verlassen, so lange er nicht zu einem öffentlichen Geständniß schreite. Um den Kurfürsten noch mehr zu beruhigen, schrieb demselben Philipp, Folgen werde seine Handlung schwerlich haben, denn zur Nachahmung derselben müsse Jemand die Einwilligung seiner Obrigkeit, seines Weibes und der Kirche haben. Die Gesandten Joachims II. von Brandenburg und Heinrichs von Sachsen versicherte Philipp (27. Aug.), er lebe in seiner Ehe so, daß er vor Gott und seinem Gewissen sicher sei, seine Gemahlin sei mit ihm zufrieden und seine Beichträthe hielten ihn nicht für gottlos. Mit denselben Gründen rechtfertigte er sich (12. März 1541) gegen

Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, welcher ihn in einer seiner öffentlichen Streitschriften (22. Jul. 1540) auch wegen dieses Schrittes bitter getadelt hatte, und machte dafür dem Herzoge Vorwürfe wegen der vor einigen Jahren von demselben verübten frevelhaften Entführung der Hessischen Edeljungfrau Eva von Trott, welche für todt ausgegeben, statt ihrer ein hölzernes Bild zu Gandersheim begraben und dabei die Feier von Vigilien und Seelmessen veranstaltet worden sei a). Auch Ulrich von Würtemberg und Christiern III. von Dänemark äußerten dem Landgrafen ihre Bedenklichkeiten. Selbst zwei Hessische Prediger, Theodor Fabricius zu Allendorf und Johann Kirchhayn zu Cassel, sprachen gegen die Doppelehe, ja der Letztere predigte sogar (23. Mai 1540) gegen die, so zwei Weiber nehmen, wurde von Melander deßhalb (1. Aug.) angeklagt, blieb aber dennoch im Amte, während der Andere verhaftet, auf Christinens Bitten befreit und (1543) mit einem rühmlichen Zeugniß nach Wittenberg entlassen wurde. Einen Bürger in Homberg, welcher eine Doppelehe eingehen wollte, brachte der dasige Amtmann durch Gefängniß von seinem Vorhaben ab. Als ein Gespräch unter dem Namen **Huldrichs Neobulus** zur Vertheidigung der Vielweiberei (3 Bogen, 1541) erschien, sprach Luther sich stark dagegen aus, ließ Philipp die noch übrigen Exemplare unterdrücken, und läugnete Bucerus ab der Verfasser zu sein. Daß Philipp durch solche Anfechtungen in seiner damaligen Annäherung an den Kaiser (s. §. 32. S. 339 ff.) bestärkt wurde, dazu jedoch noch andere entscheidendere, aus der ganzen damaligen Stellung seiner Parthei hervorgehende Gründe hatte, und keineswegs gesinnt war der Sache des Evangeliums auch nur das Geringste zu vergeben, ersieht man aus mehreren seiner Briefe, besonders aus dem an den Kurfürsten von Sachsen (20. Jun. 1540), worin er schrieb: „Wollt man uns gantz dem „teuffel geben — wirdet uns niemants mit billigkeit verdenken mo„gen, das wir alsdan (wiewol vast ungern) wege suchen, dadurch „wir leib, lande, leuthe und gut erretten, sovern es gottes wille

a) Hortleder v. d. Ursachen d. Teut. Kr. Buch IV. Cap. 11. No. 68 u. 69 u. Cap. 19. No. 35. in Thl. II. S. 302 u. 516.

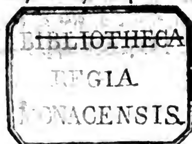
„were, und dennoch vonn der Warheit des Evangelii nit abfiel„len." — Margaretha († 6. Jul. 1566) wurde anfangs verborgen gehalten, lebte meist in Spangenberg, wohin Philipp gewöhnlich Sonnabends und zurück am Montage ritt, wurde auf kurzen Reisen zu ihrer Sicherheit von Geharnischten begleitet, und, wenn sie vom Schloß zur Bleiche ziehe, befahl ihr Gemahl (30. April 1558) ihr 15 Bürger, halb mit Schweinespießen, halb mit Handröhren, mitzugeben, damit ihr, weil jetzt viel Durchwanderniß sei, kein Schimpf widerfahre. Sie gebar eine Tochter und sieben Söhne, denen der Vater den Titel **Grafen von Dietz und Herrn von Lisberg und Bickenbach** und einige Besitzungen an der Südgränze Hessens bestimmte, nicht ohne dadurch die Eifersucht seiner Prinzen, besonders des Erstgebornen, zu erregen.

Unermüdlich thätig, reiste Philipp in der letzten Zeit seiner Regierung, so viel Steinschmerzen, Fußgicht und ein offenes Bein (welches der Calenbergische Leibarzt **Burkard Mithobius** ihm, gegen den Rath seines Wundarztes, zuheilte) gestatteten, im Lande umher, forschte nach den Bedürfnissen desselben, stellte erkannte Mißbräuche ab, ließ die Erbregister und Saalbücher durchsehen und ergänzen, gab Verordnungen und Instructionen, schrieb Briefe aus den verschiedensten Städten, Flecken und Dörfern, jagte, besonders von den Jagdschlössern Zapfenburg, Friedewald und Wolkersdorf aus, in seinen wildreichen Waldungen (wobei, nach Briefen an Christoph von Würtemberg v. 2. Jan. 1559 u. 14. Sept. 1560 a)), einmal über 1120 Säue gefangen und dennoch 60 Hatzen wegen der Magerkeit des Wilds nicht angestellt, ein andermal 154 Hirsche erlegt wurden, ohne daß man am Seulings-, Reinhards- und Habichtswalde und in den Wildfuhren um Cassel jagte,) und verweilte am liebsten in Marburg. Fünf Jahre vor seinem Tode übergab er, bei heiterem Sinne, Morgens zwischen sieben und acht Uhr (6. April 1562), in dem Schlosse zu Cassel, Notarien und Zeugen seinen **letzten Willen** b),

---

a) Göttingisches hist. Magazin Bd. II. S. 763. — b) **Lünig** Reichsarchiv Fortſ. der anderen Cont. Abthl. 4. Abſ. 8. No. VI. (Vol. IX.) S. 776 ff. *Schminke* monum. Hass. T. IV. p. 596 sqq.

worin er, außer der für Hessen so folgereichen Verfügung über die **Theilung des Landes** und die Versorgung der Kinder Margarethens, wovon wir später reden werden, seine Söhne auf das eindringlichste ermahnt zum Festhalten an dem evangelischen Glauben, einem gottesfürchtigen Wandel, Eintracht unter einander und Freundschaft mit Sachsen, Würtemberg und Pfalz, Gerechtigkeit gegen Arme und Reiche, Mildthätigkeit, Sorge für die Sicherheit der Landstraßen, Präge richtiger Münze und gutem Haushalt, mit Vermeidung unnöthigen Aufwandes in Bauten, Kleidern, Banketten und Gnadengeldern, sie vor Schmälerung des Landes durch erbliches Hinweggeben oder Verkaufen von Städten, Schlössern und Dörfern warnt und ihnen insbesondere die Erhaltung seiner Stiftungen, der Universität, des Stipendiums, nach der neuesten dafür (15. Febr. 1560) gegebenen Ordnung, der adeligen Stifter, der Landeshospitalien, anderen gemeinen Spitäler und Kasten, die Besetzung des Hofgerichts zu Marburg mit drei Doctoren, anderen Personen von Adel, Secretarien und Schreibern und die Beibehaltung seiner erfahrenen Diener und Räthe zur Pflicht macht. Nachdem er zu Cassel am Donnerstage vor Ostern (27. März 1567) das heilige Abendmahl genossen und am folgenden Tage seine Kleider, Kleinodien und Wehren vertheilt hatte, legte er sich am Ostersonntage ermattet nieder und entschlummerte am folgenden Morgen (31. März) eines sanften Todes, mit den letzten Worten: Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist! Seine Söhne und vornehmsten Räthe und der Dechant der St. Martinskirche, **Bartholomäus Meyer**, umstanden sein Todbette. Ueber seinem und seiner Gemahlin Christine Grabe in der St. Martinskirche errichtete der älteste Sohn (1570) ein bis fast an das Gewölbe des Doms reichendes Denkmal von Marmor. Unvergänglichere und schönere Denkmäler hat der wahrhaft große Mann sich selbst aufgerichtet durch seine Thaten und Gesinnungen und durch bleibende Einrichtungen für die höchsten Zwecke der Menschheit und die geistige und leibliche Wohlfahrt seines Volkes, welchem sein Andenken heilig ist.



Zusätze und Berichtigungen.

Seite 6 Anmerkung Zeile 1 von unten ist hinzuzufügen: Bd. III. H. 1. — S. 28 Anmerk. Z. 1 und 2 ist zu streichen; und bei *Pertz* T. I. p. 365 sqq. — S. 65 Z. 2 lies den statt dem. — S. 69 Z. 9 l. Graf st. Geaf. — S. 73 Z. 3 v. u. ist nach) hinzuzufügen: zu Fritzlar und Würzburg im Beisein des Römischen Königs Friedrich II., der päpstlichen Legaten und Erzbischöfe, Siegfried II. von Eppenstein zu Mainz (des Ausstellers der Urkunde) und Alberts zu Magdeburg, und vieler Prälaten, Grafen und Herrn und anderer Zeugen geistlichen und weltlichen Standes, neu u. s. w. — S. 79 Z. 6 v. u. ist nach) hinzuzufügen: welche Burg er (1151) dem Erzbischof (1142 bis 1153) Heinrich I. von Mainz zu Lehn auftrug. (*Gudenus* T. I. p. 205.) — S. 80 Anmerk. Z. 1 v. u. l. Anmerk. m zu Bd. II. S. 747 st. Anmerk. w zu Bd. II. S. 447. — S. 89 Z. 19 l. Wildbann st. Waldbann. — S. 105 Z. 2 l. Lutgard st. Luckardis. — S. 108 Z. 21 und S. 109 im Columnentitel ist hinzuzufügen: und Heinrich Raspe III. — S. 111 Z 8 l. 95 st. 195. — S. 116 Z. 24 l. erwarb er sich st. verdankt er. — S. 141 Z. 3 v. u. l. Wirberg st. Werberg. — S. 150 Z. 11 l. Bilstein st. Bylstein. — S. 153 Anmerk. Z. 1 v. u. l. 598 st. 589. — S. 164 Z. 6 v. u. l. 2. Febr. zwischen 1342 u. 1345 st. 1345. — S. 174 Z. 11 l. den st. der u. Z. 13 zu st. zum. — S. 182 Z. 4 l. 19. Dec. 1384 st. 1383. — S. 183 Z. 8. l. 9. u. 12. März 1555 st. 1545. — S. 188 Z. 9 l. Jun. st. Mai, Z. 11 in welcher st. durch welche, Z. 14 welche st. durch welche er, u. Z. 22 von einem st. von einen. — S. 189 Z. 9 l. 1387 st. 1887. — S. 191 Z. 10 l. des Ritters Eberhard st. eines Ritters. — S. 195 Z. 8 ist nach Melsungen) zu setzen. — Zu S. 201 Z. 3 ist als Anmerk. hinzuzufügen: *Gudenus* T. IV. p. 39. 43. 48. — S. 203 Z. 12 l. 10. Jun. st. 23. Mai, u. Z. 13 l. Febr. st. Mai. — S. 208 Z. 3 l. den st. dem. — S. 220 Z. 1 l. 8. Jun. 1463 st. 146[illegible]. — S 222 Anmerk. Z. 2 l. 339 st. 345. — Zu S. 223 Z. 3 ist als Anmerk. hinzuzufügen: *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 306 et 307. — S. 227 Z. 11 l. Fehdebrief st. Fehbebrief. — S. 228 Z. 1 v. u. l. 8. Nov. st. $^{8}_{11}$. Nov. — S. 230 Z. 4 ist nach dem Worte „verpfänden" hinzuzufügen: brach (27. Jun. 1474) mit vielen Reisigen

und dem Aufgebot der Städte und des Landvolks in Oberhessen von Marburg aus auf. — Das Z. 14 u. 15 l. kehrte zur Taufe seines jüngsten Sohnes Heinrich, zu dessen Pathen er (13. Jul. 1474) aus dem Lager vor Linz den Hersfelder Abt (1455 bis 1481) Ludwig Vizthum von Eckstatt (auf 25. Jul. 1474) einlud, nach Marburg zurück (22. Jul.) und zog gleich nachher dem (s. 29. Jul.) von den Burgundern umlagerten Neuß, welches mehr als 50 Hessische vom Adel mit vertheidigten, zu Hülfe. — Das. Z. 2 v. u. ist hinzuzufügen: die gleichzeitigen drei Züge gegen Volkmarsen (28. Mai 1474, 28. Oct. 1476 und 28. Jul. 1477), von denen den ersten der Graf von Schwarzburg, die beiden anderen der Landgraf persönlich anführte und auf dem letzten die zum Drittheil abgebrannte Stadt zur Uebergabe brachte, scheinen mit der Kölnischen Fehde zusammenzuhängen (Zwei Rüstungsregister und Brief des Landgrafen an den Abt zu Hersfeld, mitgetheilt von Landau in Zeitschrift des Vereins für Hess. Gesch. u. Landesk. Bd. 1. S. 326 ff.) — S. 246 Z. 5 l. ausstellten st. ausstellen. — S. 266 Z. 22 l. den jungen Landgrafen, das st. dem jungen Landgrafen das. — S. 270 Z. 23 l. 13. Aug. 1519 bis 2. März 1543 st. 1519 bis 1545 — S. 273 Z. 13 l. jungen st. jungen. — S. 276 Z. 1 v. u. l. Giessen st. Hessen. — S. 282 Z. 1 v. u. l. welche dem st. dem. — S. 285 Anmerk. Z. 2 l. Bd. III. Abthlg. 1. st. Bd. III. — S. 304 Z. 2 l. nachmals st. nochmals. — S. 305 Z. 14 ist nach „Reichskammergericht" hinzuzufügen (5. März 1537) und als Anmerk.: Recusation widder das Chammergericht, betreffen das Closter Kauffungen, Hessen 4. — S. 351 Z. 1 l. vorgelassen st. vorgelassen. — S. 361 Z. 17 bis 19 l. bestätigte der Kaiser einen der Landgräfin und deren Räthen zu Speier (1. Sept. 1548) abgedrungenen und von Philipp (7. Mai 1549) genehmigten Vergleich mit dem Grafen Reinhard von Solms, dessen Geschütz und Mundvorräthe bei dem Ausbruche des Kriegs von Lich nach Giessen hinweggeführt worden waren, und. — S. 331 Z. 26 l. 1550 st. 1559. — S. 369 Z. 1 v. u. ist) nach Aug. zu streichen. — S. 382 Z. 22 l. Solms, welchen der Landgraf Wilhelm (Febr. 1552) hatte auffangen und (bis 12. Sept. d. J.) in Ziegenhain verwahren lassen, wurde.

